



Landkreis Harz • Postfach 1542 • 38805 Halberstadt

REG Reinstedter Entsorgungsgesellschaft mbH
Herrn Carl Wolfgang Finck
Reinstedt
Froser Straße 7
06463 Falkenstein / Harz

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 67.0.2-94540-2021
Meine Nachricht
vom:
Dezernat/Amt: IV/Umweltamt
Sachgebiet: 67.0.2 Abfall/Bodenschutz
Bearbeiter: Frau Marx
Telefon: 03941/5970 5760
Fax: 03941/5970 5767
E-Mail: nicole.marx@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus/Zimmer Nr.: II/359
Datum: 12.02.2025

Aktenzeichen 94540 - 2021

Planfeststellungsbeschluss

zur Errichtung und zum Betrieb der
Inertstoffdeponie DK 0 „Froser Berg“

Inhalt

A. Tenor:.....	5
I. Feststellung des Plans	5
II. Wasserrechtliche Erlaubnis	5
III. Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Zulassungen	6
1. Naturschutzrechtliche Genehmigung.....	6
2. Indirekteinleitergenehmigung Deponiesickerwasser:.....	6
3. Landesplanerische Feststellung.....	8
IV. Sicherheitsleistung	8
V. Festgestellte Planunterlagen	9
VI. Festlegungen gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 – 8 DepV	11
1. Name und Sitz des Vorhabenträgers/Deponiebetreibers.....	11
2. Rechtsgrundlage.....	11
3. Deponieklasse.....	11
4. Bezeichnung der Deponie.....	11
5. Standortangaben.....	12
6. Zugelassene Abfallarten.....	12
7. Zuordnungskriterien.....	13
8. Zulässiges Volumen, Flächenbedarf, Oberflächengestaltung, Endhöhe.....	13
VII. Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss	13
1. Deponiebau.....	13
2. Deponiebetrieb.....	20
3. Anforderungen an Mess- und Überwachungsverfahren, Kontrollprogramm.....	24
4. Monitoring Wasser.....	25
5. Wasserrecht.....	27
5.1 Nebenbestimmungen zu A III 2 - wasserrechtliche Genehmigung der Indirekteinleitung von Deponiesickerwasser in die Kläranlage.....	27
5.2 Errichtung von Grundwassermessstellen.....	31
6. Naturschutz.....	31
7. Immissionsschutz.....	32
8. Brandschutz.....	35
9. Denkmalschutz.....	37
10. Vorbehalt.....	38
VIII. Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis (A II)	38
IX. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen	40

B. Gründe	41
I. Sachverhalt	41
1. Vorhaben	41
2. Ablauf des Verfahrens	42
II. Rechtliche Würdigung	48
1. Zuständigkeit	48
2. Rechtswirkungen der Planfeststellung	48
3. Gegenstand und Umfang der Planfeststellung	48
4. Planrechtfertigung	49
5. Umweltverträglichkeitsprüfung	58
5.1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG a.F.	58
5.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG	109
6. Zwingende Voraussetzungen für die Zulassungsentscheidung	124
6.1 Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 KrWG	124
6.2 Zulassungsvoraussetzungen nach der DepV	132
6.3 Berücksichtigung des Klimaschutzes	133
7. Begründung der Sicherheitsleistung	135
8. Begründung der Festlegungen nach § 21 DepV	138
9. Begründung der Zulassung des naturschutzrechtlichen Eingriffs A III 1	138
10. Begründung der Nebenbestimmungen und eingeschlossener öffentlich-rechtlicher Zulassungen	139
10.1 Deponiebau (A VII 1)	140
10.2 Deponiebetrieb (A VII 2)	145
10.3 Anforderungen an Mess- und Überwachungsverfahren, Kontrollprogramm (A VI 3)	146
10.4 Monitoring Wasser (A VI 4)	147
10.5 Wasserrecht	149
10.6. Naturschutz	153
10. 7 Immissionsschutz	154
10.8 Begründung Brandschutz	160
10.9 Begründung Denkmalschutz	160
10.10 Begründung des Vorbehalts	162
10.11 landesplanerische Feststellung A III 3	163
11. Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis und deren Nebenbestimmungen	164
12. Begründung der Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen	166
12.1. Formelle Einwendungen	174
12.2 Materielle Einwendungen	186

12.3 Forderungen nach Nebenbestimmungen und sonstige Forderungen	326
12.4 Ablehnung des Vorhabens ohne Angabe von Gründen	332
12.5 Stellungnahme der Stadt Falkenstein/Harz vom 30.10.2024.....	333
13. Gesamtabwägung	334
III. Rechtsbehelfsbelehrung	341
Hinweise	341
Rechtsgrundlagen, technische Anleitungen, Merkblätter.....	348

Der Landkreis Harz (LK HZ, Planfeststellungsbehörde) erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor:

I. Feststellung des Plans

Auf Antrag der REG Reinstedter Entsorgungsgesellschaft mbH, Froser Straße 7, 06463 Falkenstein/Harz, OT Reinstedt – nachfolgend Vorhabenträgerin (VHT) genannt – wird der Plan für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponie DK 0 am Standort Reinstedt – Deponie Froser Berg“ nach Deponieverordnung (DepV) entsprechend dieses Beschlusses festgestellt.

II. Wasserrechtliche Erlaubnis

Es wird Ihnen die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG für folgende Gewässerbenutzung mit den unter Ziffer VIII enthaltenen Nebenbestimmungen erteilt:

1. Art der Gewässerbenutzung

Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem, oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser von bebauten, befestigten und renaturierten Flächen der Deponie DK 0 „Froser Berg“ Reinstedt in das Grundwasser.

2. Zweck der Gewässerbenutzung

Beseitigung des von bebauten und befestigten Flächen der Deponie DK 0 „Froser Berg“ Reinstedt abfließenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers auf den Flächen

Flur 3, Flurstücke 315, 316, 317/1, 318 (jeweils teilweise) sowie

Flur 4, Flurstücke 121, 123 (teilweise)

$A_E = 130.020\text{m}^2$ bzw. $\sim 13\text{ ha}$; $A_U = 37.016\text{m}^2$ bzw. $\sim 3,7\text{ ha}$

mittels Versickerungsbecken $V = 1.678\text{ m}^3$

3. Umfang der Gewässerbenutzung

Einleitungsumfang $Q_{s,m} = 22,9\text{ l/s}$ bzw. $1678\text{m}^3/\text{a}$

4. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Landkreis: Harz

Gemarkung: Stadt Falkenstein, OT Reinstedt, Flur 4, Flurstück 121

Gewässer: Grundwasser

Einzugsgebiet: Selke

Topographische Karte: MTBL. 4234

Koordinatensystem: ETR S89, UTM Zone 32N

Einleitungsstelle/ Versickerungsbecken:

Nordwert 5738326
Ostwert 663407

III. Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Zulassungen

1. Naturschutzrechtliche Genehmigung

Der mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene naturschutzrechtliche Eingriff wird zugelassen. Die dazu in den Antragsunterlagen (Anlage C 6 „Landschaftspflegerischer Begleitplan“) beschriebenen Kompensationsmaßnahmen (KLBP01 – Anlage eines mesophilen Grünlands mit Gebüsch auf der abgedeckten DK 0 und KLBP02 – Anlage von Strauch-Hecken) und Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB01} – Bauzeitenmanagement, V_{AFB02} – Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiensperreinrichtungen, V_{AFB03} – Amphibiendurchlass, V_{AFB04} – Abfangen und Umsetzen von Amphibien/Reptilien, V_{AFB05} – Vermeidung von Beeinträchtigungen des Feldhamsters) sind umzusetzen.

2. Indirekteinleitergenehmigung Deponiesickerwasser:

Gemäß § 58 WHG i. V. mit § 1 der IndEinVO wird der REG Reinstedter Entsorgungsgesellschaft mbH folgende Genehmigung zur Einleitung in öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen mit den unter Ziffer VII enthaltenen Nebenbestimmungen erteilt:

2.1 Art der Gewässerbenutzung

Einleitung von unbehandeltem Deponiesickerwasser aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen der DK0 Deponie „Froser Berg“ in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (ZVO)

2.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Beseitigung von gefasstem Sickerwasser der DK0 Deponie für mineralische Abfälle „Froser Berg“ in Reinstedt entsprechend Anhang 51 - Oberirdische Ablagerung von Abfällen der AbwV, auf den Flächen:

Flur 3, Flurstücke 315, 316,317/1, 318 (jeweils teilweise) sowie
Flur 4, Flurstücke 121, 123 (teilweise)

per Saugwagenentnahme aus dem Sickerwassersammelbecken $V=1678\text{m}^3$

2.3 Umfang der Gewässerbenutzung

Einleitung von bis zu: $Q_{\max} = 31 \text{ m}^3/\text{d}$ bzw. $11.315 \text{ m}^3/\text{a}$

2.4 Örtliche Lage der Sickerwasserfassung:

Landkreis: Harz
 Gemeinde: Stadt Falkenstein/Harz, OT Reinstedt, Flur 4, Flurstück 121
 Topographische Karte: 1:25.000, Blattnummer 4233 – Ballenstedt
 Koordinatensystem: ETRS89, UTM Zone 32N

Entnahmestelle/ Sickerwassersammelbecken:

Nordwert 5738300

Ostwert 663467

2.5 Allgemeine Anforderungen und Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit

2.5.1 Vor Einleitung in die Annahmestation der Kläranlage Hoym bzw. Ballenstedt des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz dürfen folgende Überwachungswerte aus der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe nicht überschritten werden:

Parameter	Überwachungswert in mg/l	Art der Probenahme
AOX (Adsorbierbare organisch gebundene Halogene)	0,5	Stichprobe
Quecksilber	0,05	Stichprobe
Cadmium	0,1	Stichprobe
Chrom, gesamt	0,5	Stichprobe
Chrom IV	0,1	Stichprobe
Nickel	1,0	Stichprobe
Blei	0,5	Stichprobe
Kupfer	0,5	Stichprobe
Zink	2,0	Stichprobe
Arsen	0,1	Stichprobe
Cyanid, leicht freisetzbar	0,2	Stichprobe
Sulfid, leicht freisetzbar	1,0	Stichprobe
GL (Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien)	4	Stichprobe
KW gesamt	10,0	Stichprobe
Sulfat	600*	Stichprobe
Chlorid	500*	Stichprobe

*) entsprechend der geltenden Satzung des zuständigen Abwasserzweckverbandes

Entsprechend der Anforderungen aus Nr. 2 und Nr. 3 Teil D Anhang 51 AbwV wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 408 erreicht. Das Abwasser weist vor der gemeinsamen biologischen Behandlung mit anderem Abwasser bereits eine CSB-Konzentration von weniger als 400 mg/l auf.

2.5.2 Für die Probenahme- und Bestimmungsverfahren gelten die in der zum Zeitpunkt der Probenahme aktuell gültigen Abwasserverordnung (AbwV) enthaltenen Analysen- und Messverfahren. Die Überwachungswerte dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Vermischung oder Verdünnung des Abwassers erreicht werden.

2.5.3 Sollte sich aus den Analysenergebnissen des Sickerwassers ergeben, dass sich die Sickerwasserbeschaffenheit so verändert hat, dass die Überwachungswerte gemäß Nummer 2.5.1 nicht mehr eingehalten werden können oder der für die Indirekteinleitung zuständige Abwasserzweckverband (ZVO) aufgrund dessen die Mitbehandlung auf den v.g. Kläranlagen ablehnt, ist das Sickerwasser einer entsprechenden Abwasservorbehandlungsanlage zuzuführen bzw. auf geeignetem Wege als Abfall zu entsorgen.

3. Landesplanerische Feststellung

Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

IV. Sicherheitsleistung

1.
Vor Beginn der Ablagerungsphase ist durch die Vorhabenträgerin eine Sicherheit in Höhe von **1.060.000,00 Euro (in Worten: eine Million-sechzigtausend EURO)** zu leisten.

2.
Die Sicherheit ist durch eine unwiderrufliche, unbefristete, einredefreie, selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB, ausgenommen Einreden nach § 770 Abs. 2 BGB, soweit sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind) zu Gunsten des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt zu leisten.

Die über das Sicherungsmittel errichtete Urkunde ist beim Landkreis Harz unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.

3.
Veränderungen wie Veräußerung oder ein Betreiberwechsel der Deponie sind bei der Planfeststellungsbehörde spätestens einen Monat vorher schriftlich zwecks Zustimmung anzuzeigen. Eine Änderung der Deponiebetreiberin/des Deponiebetreibers ist nur möglich, wenn der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

V. Festgestellte Planunterlagen

Folgende, mit Registraturvermerken des Landkreises Harz versehene Unterlagen, sind Bestandteil dieser Planfeststellung und maßgebend für die Bauausführung, den Deponiebetrieb sowie für die Kontrolle und Nachsorge, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird;

lfd. Nr.	Ordner / Anlage	Bezeichnung	Plan-Nr.	Maßstab	Datum
1	1 / A1	Antrag Planfeststellung			Jun 21
2	1 / A2	Antrag auf Erteilung wasserrechtliche Erlaubnis			Jun 21
3	1 / A3	Antrag auf Genehmigung Indirekteinleitung			05.12.24
4	1 / B1	Erläuterungsbericht			Dez 24
5	1 / C1	Setzungsberechnung			Nov 20
6	1 / C1	Anhang 1 Karte Lageplan		1:2.500	Okt 20
7	1 / C1	Anlage 1 Baugrundgutachten			Nov 20
8	1 / C1	Anhang 1 zu Anlage 1 Karte Lageplan Bohransatzpunkte		1:2.000	Okt 20
9	1 / C1	Anhang 2 zu Anlage 1 Schichtenverzeichnisse			16.04.18
10	1 / C1	Anhang 3 zu Anlage 1 Druck-Setzungs-Versuch			04.05.18
11	1 / C1	Anhang 4 zu Anlage 1 Bestimmung der Proctordichte			16.04.18
12	1 / C1	Anhang 5 zu Anlage 1 Bestimmung Korngrößenverteilung			16.04.18
13	1 / C1	Anhang 6 zu Anlage 1 Dynamischer Lastplattendruckversuch			16.04.18
14	1 / C1	Anhang 7 zu Anlage 1 Fotodokumentation			Nov 20
15	1 / C2	Berechnung der Standsicherheit			Jun 21
16	1 / C2	Anhang 1 Karte Lageplan Schnittverlauf		1:2.500	Okt 20
17	1 / C2	Anhang 2 Skizze u. Berechnungsprotokoll Gleitkreis			Jun 21
18	1 / C2	Anhang 3 Standsicherheit angrenzender Grundstücke			Jun 21
19	1 / C3	Landschaftsbild			Nov 20
20	1 / C4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag			Mrz 22
21	1 / C4	Karte Ergebnisse Avifauna	1	1:25.000	Nov 20
22	1 / C4	Karte Ergebnisse Reptilienkartierung	2	1:5.000	Nov 20
23	1 / C4	Karte Ergebnisse Amphibienkartierung	3	1:5.000	Nov 20
24	1 / C4	Maßnahmenkarte AFB	4.1	1:3.000	Mrz 22
25	1 / C4	Maßnahmenkarte AFB Pflanzschema	4.2	1:600	Mrz 22
26	1 / C4	Maßnahmenkarte AFB Amphibienzaun	5	1:3.500	Mrz 22
27	1 / C5	FFH-Vorprüfung			Nov 20
28	2 / C6	Landschaftspflegerischer Begleitplan			Mrz 22
29	2 / C6	Übersichtskarte	1	1:25.000	Nov 20
30	2 / C6	Karte Biotop- und Nutzungstypen 2019	2.1	1:5.000	Nov 20
31	2 / C6	Karte Biotop- und Nutzungstypen Errichtung	2.2	1:5.000	Nov 20

32	2 / C6	Schutzgebietskarte	3	1:25.000	Nov 20
33	2 / C6	Karte Ergebnisse Avifauna	4	1:25.000	Nov 20
34	2 / C6	Karte Ergebnisse Reptilienkartierung	5	1:5.000	Nov 20
35	2 / C6	Karte Ergebnisse Amphibienkartierung	6	1:5.000	Nov 20
36	2 / C6	Maßnahmenkarte LBP	7.1	1:3.000	31.03.22
37	2 / C6	Maßnahmenkarte LBP Pflanzschema	7.2	1:600	31.03.22
38	2 / C6	Maßnahmenkarte LBP Amphibienzaun	8	1:3.500	31.03.22
39	2 / C7	Schallimmissionsprognose			16.04.21
40	2 / C8	Staubimmissionsprognose			05.12.24
41	2 / C8	Anlage 1 Emissionen			22.04.21
42	2 / C8	Anlage 2 Fahrwege unbefestigt			22.04.21
43	2 / C8	Anlage 3 Fahrwege befestigt			22.04.21
44	2 / C8	Erläuterungen Anlage 1 - 3			22.04.21
45	2 / C8	Anlage 4 Untersuchung Abfallarten			22.04.21
46	2 / C8	Anlage 5 Gutachten Übertragbarkeitsprüfung			31.08.17
47	2 / C8	Anlage 6 Zusatzbelastung Varianten			10.12.21
48	2 / C9	Berechnung Entwässerungseinrichtung			Dez 24
49	2 / C10	Qualitätsmanagementplan			Jun 21
50	2 / C11	Wasserhaushaltsberechnung (HELP-Modell)			15.01.21
51	2 / C12	Termin- und Fristenplan			21.06.21
52	3 / C13.1	Kostenschätzung Deponie			21.06.21
53	3 / C13.2	Berechnung Sicherheitsleistung			28.06.24
54	3 / C14	Planrechtfertigung / Bedarfsermittlung			Feb 19
55	3 / C14	Anhang 1 Massenzusammenstellungen 2014-2028			Feb 19
56	3 / C15	Bericht Bodenuntersuchungen			21.11.17
57	3 / C16	Variantenprüfung			Jun 21
58	3 / C16	Anlage 1 Übersichtskarte Standortvarianten		ohne	Nov 18
59	3 / C16	Anlage 2 Prüfung und Bewertung Standortvarianten			Jun 21
60	3 / C17	Karte Geolog. Karte Bohrungen		1:15.000	10.11.20
61	3 / C17	Karte Lithofazieskarte		1:15.000	10.11.20
62	3 / C17	Karte Geolog. Profilschnitt		1:10.000	18.10.18
63	3 / C17	Karte GW-Gleichenplan		1:20.000	10.11.20
64	3 / C17	Karte Detailplan neuer GWMS		1:7.500	10.11.20
65	3 / C17	Karte Hochwassergefährdung		1:20.000	13.11.20
66	3 / C18	Gutachten Versickerung Niederschlagswasser			10.09.20
67	3 / D1	Karte Auszug topogr. Karte DTK 10	04-01	1:10.000	Okt 20
68	3 / D2	Karte Übersichtsplan Orthofoto DOP 20	04-02	1:5.000	Okt 20
69	3 / D3	Karte Katasterplan	04-03	1:2.500	Okt 20
70	3 / D4	Karte Katasterplan mit DOP 20	04-04	1:2.500	Okt 20
71	3 / D5	Karte Lageplan OK Planum	04-05	1:2.000	Dez 21
72	3 / D6	Karte Lageplan OK mineralische Entwässerung	04-06	1:2.000	Dez 21
73	3 / D7	Karte Detail Schichtenaufbau Basisabdichtung	04-07	ohne	Okt 20
74	3 / D8	Karte Detail Randverwallung	04-08	1:50	Okt 20
75	3 / D9	Karte Detail Sickerwasserschacht z-z	04-09	1:20	Okt 20

76	3 / D10	Karte Detail Sickerwasserschacht y-y	04-10	1:20	Okt 20
77	3 / D11	Karte Detail Durchdringungsbauwerk	04-11	1:20	Okt 20
78	3 / D12	Karte Detail Auflager Sickerleitung	04-12	1:25	Okt 20
79	3 / D13	Karte Lageplan Oberflächenabdichtung	04-13	1:2.000	Dez 21
80	3 / D14	Karte Detail Schichtenaufbau Oberflächenabdichtung	04-14	ohne	Okt 20
81	3 / D15	Karte Lageplan Oberflächenentwässerung	04-15	1:2.000	Dez 21
82	3 / D16	Karte Geländeschnitt 1-1	04-16	1:1.000	Okt 20
83	3 / D17	Karte Geländeschnitt A-A	04-17	1:1.000	Okt 20
84	3 / D18	Karte Geländeschnitt B-B	04-18	1:1.000	Okt 20
85	3 / D19	Karte Schutzgebiete (FFH, SPA)	04-19	1:50.000	Okt 20
86	3 / D20	Karte Schutzgebiete (NSG, LSG, NUP, GP, FNP, NDF, ND)	04-20	1:50.000	Okt 20
87	3 / D21	Karte Standorte Landschaftsbild	04-21	1:25.000	Okt 20
88	3 / D22	Karte Detail Versickerungsbecken	04-22	1:250	Okt 20
89	3 / Nachreich.	Bewertung Schadstoffdeposition Bau und Betrieb			08.09.21
90	3 / Nachreich.	Bewertung Schadstoffdeposition angrenzende Flächen			Dez 21
91	3 / Nachreich.	Ergänzungen Bedarfsrechtfertigung und Stn. CO2- Emissionen			22.08.24

VI. Festlegungen gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 – 8 DepV

1. Name und Sitz des Vorhabenträgers/Deponiebetreibers

Trägerin des Vorhabens und Betreiberin der Deponie „Froser Berg“ ist die REG Reinstedter Entsorgungsgesellschaft mbH
Froser Straße 7
06463 Falkenstein / Harz OT Reinstedt

2. Rechtsgrundlage

Gem. § 35 Abs. 2 KrWG bedürfen Errichtung und der Betrieb von Deponien der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Dieser Planfeststellungsbeschluss wurde entsprechend § 35 Abs. 2, §§ 36 ff KrWG i.V.m. § 1 VwVfG LSA, §§ 72 – 78 des VwVfG erlassen.

3. Deponieklasse

Die Deponie wird als Deponie der Klasse 0 (Deponieklasse 0, DK0) nach DepV zugelassen.

4. Bezeichnung der Deponie

Die Deponie trägt die Bezeichnung „Froser Berg“.

5. Standortangaben

Der Standort der Deponie „Froser Berg“ befindet sich im Landkreis Harz, Stadt Falkenstein/Harz, Ortsteil Reinstedt. Die Deponie soll nördlich der Gemeinde Reinstedt an der Kreisstraße K1368 entstehen. Sie soll auf einem Teil der ausgekiesten und wieder verfüllten Flächen des Kiestagebaus der RKW Reinstedter Kieswerke GmbH angelegt werden.

Gemarkung: Reinstedt

Flur: 3, Flurstücke: 315, 316, 317/1, 318 (jeweils teilweise)

Flur 4, Flurstücke 121, 123 (teilweise)

Die Lage der Deponie ist im Übersichtslageplan D2 und Auszug aus der topgrafischen Karte D1 (Anlagen der Antragsunterlagen) dargestellt.

6. Zugelassene Abfallarten

Folgende Abfallarten werden zur Ablagerung zugelassen, sofern sie die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 und Tabelle 2 Spalte 5 DepV (DK0) einhalten. Die Ablagerungsverbote nach § 7 DepV sind einzuhalten.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV
10 02 02	Unbearbeitete Schlacke
10 09 03	Ofenschlacke
10 10 03	Ofenschlacke
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand und Steine)

7. Zuordnungskriterien

Die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 DepV einschließlich der Zuordnungswerte gemäß Tabelle 2 Spalte 5 (DK0) sind einzuhalten, soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss keine abweichenden Vorgaben gemacht wurden. Die Ablagerungsverbote nach § 7 DepV sind zu beachten.

8. Zulässiges Volumen, Flächenbedarf, Oberflächengestaltung, Endhöhe

Das zulässige Deponievolumen (Gesamtablagerungsvolumen) beträgt 1.520.000 m³.

Die Ablagerungsfläche umfasst 10,7 ha.

Das Betriebsgelände umfasst eine Fläche von 14,6 ha.

Die Oberflächengestaltung des Deponiekörpers ist gem. „Lageplan Oberflächenabdichtung“, Anlage D13 der Antragsunterlagen und der Maßnahmenkarten des Landschaftspflegerischen Begleitplans, Anlage C 6, Karten 7.1 und 7.2 vorzunehmen.

Die zulässige Endhöhe der rekultivierten Deponieoberfläche beträgt an der höchsten Stelle 169 m NH. Die im „Lageplan Oberflächenabdichtung“, Anlage D 13 dargestellten Höhen stellen die jeweiligen zulässigen Endhöhen inklusive der Rekultivierungsschicht dar, die Gesamthöhe der Deponie wird maximal 27 m über GOK liegen.

VII. Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss

1. Deponiebau

1.1 Entlassung aus dem Bergrecht

Die Errichtung der einzelnen Bauabschnitte steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Herstellung des jeweiligen Bauabschnittes der Deponie die Entlassung dieses Bauabschnittes aus der Bergaufsicht der Abfallbehörde des Landkreises Harz als Planfeststellungsbehörde nachzuweisen ist.

1.2 Ausführungsplanung

Mindestens 8 Wochen vor Baubeginn sind der Abfallbehörde des Landkreises Harz als Planfeststellungsbehörde die Bauausführungspläne digital und in 4-facher Ausfertigung in Papierform zur Genehmigung zu übergeben. Die Ausführungsplanung kann für Errichtung und Abschluss der Deponie getrennt erarbeitet werden, ebenso für jeden Bauabschnitt einzeln. In der Ausführungsplanung sind dann die Angaben zur jeweiligen tatsächlich in Anspruch genommenen Ablagerungsfläche aufzunehmen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der Genehmigung der Ausführungsplanung der Abfallbehörde des Landkreises Harz begonnen werden.

1.3 Bauantrag

Mindestens 12 Wochen vor Baubeginn ist beim Bauordnungsamt des Landkreises Harz für die Errichtung der erforderlichen Infrastruktur, hier die zu errichtenden Gebäude, auch solche in Containerbauweise und andere bauliche Anlagen (z. Bsp. Waage, Zaunanlage), welche noch nicht mit diesem Beschluss planfestgestellt sind, ein Bauantrag im Sinne des § 62 BauO LSA nach Bauvorlageverordnung zu stellen.

Bestandteil dieses Bauantrags muss auch die Darlegung/Darstellung der entwässerungstechnischen Anlagen (Schmutz- und Regenwasserableitung, Kleinkläranlage mit ggf. gesonderter Versickerung bzw. abflussloser Sammelgrube) für die Betriebsgebäude gemäß DIN 1986-100, DIN EN 12566 und DIN 4261 sein.

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn seitens des Bauordnungsamtes des Landkreises Harz eine entsprechende Baugenehmigung erteilt wurde.

1.4 Sicherung des Betriebsgeländes

Mit Beginn des Bauabschnittes 1 ist das Deponiegelände gegen den Zutritt Unbefugter mit einer Umzäunung und mit einem verschließbaren Tor zu sichern. Am Eingangstor ist vor der Inbetriebnahme eine von außerhalb der Umzäunung gut lesbare Informationstafel mit mindestens folgenden Angaben aufzustellen:

- Name der Deponie
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers
- Öffnungszeiten der Anlage
- Bezeichnung als Deponie der Klasse 0

Vor der Inbetriebnahme (im Rahmen der Bauphase des 1. Bauabschnittes) kann auf die Anforderungen des 3. und 4. Anstrichs verzichtet werden.

1.5 Errichtung Zufahrt

Mindestens 5 Wochen vor Baubeginn ist beim Amt für Hoch- und Tiefbau des Landkreises Harz eine Sondernutzung für die Anbindung des Betriebsgeländes an die K 1368 im Sinne des § 18 StrG LSA zu beantragen.

Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

- Antragsformular „Sondernutzung von Kreisstraßen“
<https://www.kreis-hz.de/de/sondernutzung-von-kreisstrassen.html>
- Lageplan im Maßstab 1:500 (zeichnerische Darstellung)
- Angaben zur Befestigungsart
- Längs- und Querschnitt
- Entwässerung
- Schleppkurvennachweis

Die Zufahrt ist so zu dimensionieren, dass es zu keinem Rückstau auf der Kreisstraße (K) 1368 kommt. Die Ein- und Ausfahrten müssen ohne Nutzung der Gegenfahrbahn erfolgen. Der Baumschutz ist zu beachten. Der Antragsteller hat nach § 18 Abs. 4 StrG LSA die Anlage so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

1.6 Setzungsberechnungen

Die Inbetriebnahme der einzelnen Bauabschnitte ergeht unter folgender aufschiebender Bedingung: Aufgrund der heterogenen Lagerung der Verfüllmaterialien unterhalb des Planums sind vor Beginn eines jeweiligen Bauabschnittes entsprechende Nachweise zur Lagerungsdichte der Verfüllung zu erbringen. Das Untersuchungsprogramm der notwendigen Feld- und Laboruntersuchungen ist anhand der GDA-Empfehlungen E 1-1 bis E 1-5, verantwortlich von einem qualifizierten geotechnischen Sachverständigen, zu erstellen, zu überwachen, auszuwerten, durch den Fremdprüfer zu bestätigen und bedarf vor der Ausführung der Zustimmung der Abfallbehörde des Landkreises Harz.

Die in den Antragsunterlagen berechneten und danach angenommenen Setzungen sind insbesondere vor dem Hintergrund der inhomogenen Lagerungsdichte der unterliegenden Verfüllung zu bestätigen. Sollte die bisher erwartete Setzung von max. 71,3 cm überschritten werden, sind entsprechende bautechnische Maßnahmen zur Stabilisierung des Untergrundes zu planen und auszuführen. Das Basisabdichtungssystem ist dementsprechend anzupassen.

Entsprechende Planänderungen sind durch den Fremdprüfer zu prüfen und bedürfen der Zustimmung der Abfallbehörde des Landkreises Harz.

Der Qualitätsmanagementplan (QMP) ist entsprechend fortzuschreiben.

1.7 Standsicherheitsnachweis

Im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. in Vorbereitung der Bauausführung sind die im Standsicherheitsnachweis in Anlage C 2 der Planunterlagen verwendeten Ansätze anhand der tatsächlich laborativ ermittelten Kennwerte der Materialien zu überprüfen und zu bestätigen, die zur Herstellung der geologischen Barriere, im Basisabdichtungssystem (mineralische Entwässerungsschicht) und im Oberflächenabdichtungssystem (Rekultivierungsschicht) vorgesehen sind.

Notwendige Änderungen bzw. Anpassungen des Standsicherheitsnachweises aufgrund Nebenbestimmungen 1.6 oder aufgrund der Überprüfung der Kennwerte des Materials nach Absatz 1 sind durch den Fremdprüfer zu prüfen. Sie bedürfen der Zustimmung durch die Abfallbehörde des Landkreises Harz und sind dieser deshalb 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen anzuzeigen.

1.8 Übersichtsplan Messstellen

Im Zuge der Ausführungsplanung ist ein Übersichtsplan zum Deponie-Endzustand mit Darstellung aller Messstellen, hier für Grundwasser, Sickerwasser, Oberflächenwasser und Setzungen (Setzungspegel) zur Überwachung der Deponie zu erarbeiten und der Abfallbehörde des Landkreises Harz vorzulegen.

1.9 Probefelder/Versuchsfelder

Im Rahmen der Ausführungsplanung sind Details zur Anlage der Probefelder/Versuchsfelder zur Herstellbarkeit des Abdichtungssystems bzw. deren Komponenten (geologische Barriere, geotextile Schutzlage, Entwässerungsschicht, Rekultivierungsschicht) festzulegen.

Bei der Planung und Ausführung der Probefelder ist die GDA E 3-5 zu berücksichtigen. Die Abdichtungsschichten und deren Komponenten sind standsicher zu errichten und diesbezüglich ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen, in dem auch die Gleitsicherheit zwischen den Bauelementen geprüft wurde.

Die Probefelder sind jeweils mit dem gesamten Schichtenaufbau des Basis- bzw. Oberflächenabdichtungssystems (hier: Rekultivierungsschicht) zu errichten.

Abschließend sind die angelegten Probefelder rückzubauen. Die Abfallbehörde des Landkreises Harz kann auf Antrag der Vorhabenträgerin einem Verbleib der jeweiligen Probefelder und einer Einbindung in die entsprechenden Abdichtungssysteme bei Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen gemäß der GDA-Empfehlung E 3-5 zustimmen.

1.10 Bauanzeigen

Der Baubeginn und der Abschluss von einzelnen Bauabschnitten, unplanmäßige Bauunterbrechungen von mehr als 12 Wochen sowie die Wiederaufnahme der Bauarbeiten ist der Abfallbehörde des Landkreises Harz rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für folgende Maßnahmen:

Basisabdichtung

- Herstellung des Planums
- Herstellung der künstlichen geologischen Barriere
- Herstellung der Drainageschicht

Rekultivierung

- Herstellung der Oberflächenabdeckung

Für die beauftragte Bauoberleitung und die Bauüberwachung ist der Abfallbehörde des Landkreises Harz vor Baubeginn jeweils ein Ansprechpartner schriftlich zu benennen. Entsprechende Fachkunde ist bei der Beauftragung sicherzustellen.

1.11 Qualitätsmanagement/Qualitätsmanagementplan

Mit der Fremdprüfung ist eine fremdprüfende Stelle gemäß Ziffer 2.1 des Anhangs 1 der DepV zu beauftragen. Die fremdprüfende Stelle und der Leistungsumfang der Fremdprüfungen sind mit der Abfallbehörde des Landkreises Harz abzustimmen.

Mindestens 4 Wochen vor Baubeginn ist der Abfallbehörde des Landkreises Harz der vollständige Qualitätsmanagementplan zur Zustimmung vorzulegen. Die Grundsätze des Qualitätsmanagements des Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 9-1 und der GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 – Geotechnik der Deponiebauwerke – der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e.V. sind als anerkannter Stand der Technik für die Herstellung und das Qualitätsmanagement von Abdichtungssystemen und deren Komponenten heranzuziehen.

Der Qualitätsmanagementplan ist nach Auswertung des Probefeldes (siehe 1.9) fortzuschreiben.

1.12 Deponieplanum

In den Qualitätsmanagementplan sind Anforderungen und Qualitätsprüfungen für das Deponieplanum (Basis und Böschungen), insbesondere zu Standsicherheit, Ebenheit und Neigung aufzunehmen. Auf dem Deponieplanum ist flächendeckend ein Verformungsmodul E_{V2} von mindestens 45 MN/m² nachzuweisen, ein dynamisches Verformungsmodul E_{Vdyn} von mindestens 20 MN/m² oder ein Verdichtungsgrad D_{pr} von mindestens 95 % nachzuweisen (Raster 1000 m²).

1.13. Mineralisches Abdichtungsmaterial betreffend die geologische Barriere

Die für die Herstellung der geologischen Barriere zu verwendenden Materialien haben den Anforderungen der DepV, Anh. 1, Nr. 2.1.1 und 2.2, untersetzt durch die bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) entsprechend DepV Anh. 1, Nr. 2.1.2, zu genügen.

Vor Baubeginn ist die Eignung und die hinreichende Homogenität des zum Einbau vorgesehenen mineralischen Abdichtungsmaterials für den Ersatz in der geologischen Barriere unter Anwendung der Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 1-0 im Rahmen des Qualitätsmanagements nachzuweisen und die Ergebnisse zur Prüfung der Abfallbehörde des Landkreises Harz zu übergeben. Entsprechend BQS 1-0 sind die materiell gleichen Kriterien wie bei mineralischen Basisdichtungen zu berücksichtigen, daher sind auch die Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 2-0, 2-1, 2-2 und 2-3 zu beachten.

1.14 Material der Entwässerungsschicht

Vor Baubeginn ist das vorgesehene mineralische Material und der Nachweis dessen für die Eignung als Entwässerungsschicht unter Anwendung der BQS 3-1 bzw. 3-2 und der GDA-Empfehlung E3-12 im Rahmen des Qualitätsmanagements beizubringen.

Bei der Verwendung von Deponieersatzbaustoffen sind ergänzend zu den Untersuchungen an natürlichen mineralischen Baustoffen Nachweise zur chemischen Beständigkeit nach 3.7 der GDA-Empfehlung E-12 und zur Umweltverträglichkeit gem. Anhang 4 der DepV zu führen. Die Umweltverträglichkeit der Materialien ist gegeben, wenn die Zulässigkeitskriterien und die Zulassungsvoraussetzungen der Tabellen 1 und 2 des Anhangs 3 der DepV eingehalten werden. Die Ergebnisse sind der Abfallbehörde des Landkreises Harz 4 Wochen vor Baubeginn zur Prüfung zu übergeben.

Für das Material der mineralischen Basisentwässerungsschicht sind die Durchlässigkeitsbeiwerte von $k_{f\text{Einbau}} > 1 \times 10^{-1} \text{ m/s}$ und $k_{f\text{Langfrist}} > 1 \times 10^{-3} \text{ m/s}$ nachzuweisen.

Die Verwendung von Deponieersatzbaustoffen bedarf der Zulassung durch die Abfallbehörde des Landkreises Harz und ist ihr deshalb spätestens 4 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Hierzu sind der Abfallbehörde des Landkreises Harz folgende Informationen zu übermitteln:

Liste der zu verwendenden Abfälle mit Angaben Abfallschlüssel, Abfallbezeichnung nach der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung einschließlich Angaben über die einzusetzende Gesamtmenge und Beschaffenheit sowie Beschreibung der Einsatzbereiche und Begründung der Notwendigkeit des Einsatzes

1.15 Material der Rekultivierungsschicht

Für die Rekultivierungsschicht sind nur Materialien zu verwenden, die den Anforderungen der DepV, Anh. 1, Nr. 2.1.1 und 2.3, untersetzt durch die bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS), genügen. Die generellen Anforderungen an die Rekultivierungsschicht haben dem BQS 7-1 zu entsprechen. Die Angaben zur Rekultivierungsschicht Punkt 4 des Entwurfs des QMP, Anlage C10 der Antragsunterlagen, sind mittels Eignungsprüfung nachzuprüfen.

Vor Baubeginn ist die Eignung und die hinreichende Homogenität des zum Einbau vorgesehenen mineralischen Materials für die Rekultivierungsschicht unter Anwendung der entsprechenden Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards im Rahmen des Qualitätsmanagements nachzuweisen. Die Eignung und die Ergebnisse zur Prüfung sind der Abfallbehörde des Landkreises Harz zu übergeben.

Das eingesetzte Bodenmaterial muss die Anforderungen nach Anhang 3 DepV einhalten. Werden Deponieersatzbaustoffe eingesetzt, müssen die Anforderungen des Teils 3 der DepV eingehalten werden.

1.16 Anlieferung mineralischer Massen

Bei der Anlieferung der mineralischen Massen für die Basisabdichtungssysteme und der Rekultivierungsschicht sind folgende Angaben kontrollfähig zu dokumentieren:

- Datum der Anlieferung,
- Herkunft (Bauobjekt bzw. Anschrift oder Flurstück)

- angelieferte Menge (geschätztes Volumen),
- anliefernde Firma,
- besondere Vorkommnisse (z. B. zurückgewiesene Lieferungen, Fremdbestandteile)
- Einsatzbereiche (Bauabschnitt und Systemkomponente)

Die Annahme von Deponieersatzbaustoffen ist zusätzlich gem. Anhang 5 Nr. 1.4 Punkt 6 DepV im Betriebstagebuch zu verzeichnen.

1.17 Störungen

Störungen oder besondere Vorkommnisse, die den bestimmungsgemäßen Ablauf der Bauarbeiten erheblich beeinträchtigen oder die Auswirkungen auf Schutzgüter haben, sowie schwere Unfälle sind der Abfallbehörde des Landkreises Harz unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.18 Abschlussdokumentation

Der Abfallbehörde des Landkreises Harz sind bis spätestens 8 Wochen nach der Bauabnahme der einzelnen Bauabschnitte der Deponie eine Abschlussdokumentationen in Papierform in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form mit folgendem Mindestinhalt vorzulegen:

- Fotodokumentationen des Bauverlaufs und des -fortschritts
- Lagepläne mit flurstücksgenauer Darstellung der errichteten Bauabschnitte sowie der zugehörigen Infrastruktur (Gebäude, Straßen, Waage, Entwässerungseinrichtungen, usw.)
- Vermessungsunterlagen für die Herstellung der Deponiebasis mit Lage- und Höhenplänen für das Urgelände, das Planum und die Entwässerungsschicht sowie für die Herstellung der Rekultivierungsschicht mit Lage- und Höhenplänen der Oberflächen des Ablagerungskörpers (Profilierung) und der Rekultivierungsschicht
- Alle gemäß öffentlich-rechtlichen Vorschriften, einschlägigen technischen Regeln und Qualitätsmanagementplan erforderlichen Nachweise und Prüfergebnisse
- Angaben zum Bauablauf in Form von Bautagesberichten oder einem Betriebstagebuch

1.19 Planung von Herrichtungsabschnitten

Für die beabsichtigte Stilllegung einzelner Deponieabschnitte sind die 5 Bauabschnitte im Rahmen der Ausführungsplanung jeweils in mehrere Herrichtungsbereiche zu trennen. Diese sind in einem Lageplan im Maßstab 1:2.000 innerhalb der dort ebenfalls darzustellenden Bauabschnitte einzuzeichnen und der Behörde vor Inbetriebnahme des 1. Bauabschnittes vorzulegen.

1.20 Bedingung Fach- und Sachkunde

Die Planfeststellung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Deponie verantwortlichen Personen und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen. Die Nachweise über die erforderliche Fach- und Sachkunde sind der Abfallbehörde des Landkreises Harz vorzulegen, bevor die Trägerin des Vorhabens von der Planfeststellung Gebrauch macht.

2. Deponiebetrieb

2.1 Abfälle / Zuordnungskriterien

Die unter A VI Punkt 6 dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten Abfälle sind zur Ablagerung zugelassen, sofern sie vor der Anlieferung im unvermischten Zustand die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Ziff. 2 DepV für die Deponieklasse 0 nach DepV einhalten. Ohne Beprobung nach Anhang 4 DepV gelten die in § 6 Abs. 1a Nummer 2 a – c DepV genannten Ersatzbaustoffe als Inertabfälle, die die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nummer 2 für die DK 0 einhalten.

Zusätzlich dazu gelten antragsgemäß folgende Obergrenzen für weitere Schadstoffe zur Ablagerung von Abfällen:

Schadstoff-Parameter [mg/kg]	Zuordnungswert für Deponieklasse DK0
LHKW (C ₁ und C ₂)	2
PCDD/PCDF ¹	0,001

¹ nach Anhang IV der EG-Verordnung 850/2004: Berechnung als Summe der Produkte aus Einzelkonzentrationen PCDD/PCDF und jeweiligem Toxizitätsäquivalenzfaktor

Die Ablagerungsverbote nach § 7 DepV sind einzuhalten.

Das Annahmeverfahren von Abfällen ist gemäß § 8 DepV durchzuführen.

2.2 Zusätzliche Annahmeveraussetzungen Gleisschotter

Für Gleisschotter, welcher nicht als GS-0 oder GS-1 im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 2 c.) DepV klassifiziert wurde, gilt:

- Wenn Altschotter bei der Aufbereitung durch Siebung aufgetrennt wird, sind die Feinfraktion (Korngröße 0-31,5 mm) und die verbleibende Grobfraktion (Korngröße 31,5 – 63,0 mm) jeweils für sich genommen zu untersuchen und zu bewerten.
- Gleisschotter ist zusätzlich zu den Beprobungen nach Anhang 4 DepV und den Zuordnungswerten nach Anhang 3 Nummer 2 DepV ergänzend auf die Eluatwerte der bahntypischen Herbizide zu untersuchen.
- Die Höchstwerte für Eluatgehalte im Gleisschotter für Herbizide werden wie folgt festgesetzt:

Atrazin	µg/l	≤0,7
Bromacil	µg/l	≤0,4
Dimefuron	µg/l	≤2,1
Diuron	µg/l	≤0,2
Ethidimuron	µg/l	≤2,1
Flazasulfuron	µg/l	≤2,1
Flumioxazin	µg/l	≤2,1
Simazin	µg/l	≤1,5
Thiazafluron	µg/l	≤2,1
Glyphosat	µg/l	≤1,7
AMPA	µg/l	≤4,5
Sonst. Herbizide ¹	µg/l	≤2,1

¹ Für neue zugelassene Wirkstoffe

- Für die Probenaufbereitung, Eluatherstellung sowie für die Analytik sind die Maßgaben der ErsatzbaustoffV anzuwenden (siehe § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 und 5 ErsatzbaustoffV). Die Probenaufbereitung findet nach DIN 19747 (Ausgabe Juli 2009) i.V.m. DIN EN 932-2 Teil 2 (Ausgabe März 1999) oder, bei Abfällen mit einem Größtkorn von mehr als 32 mm, nach DIN 19528 (Ausgabe Januar 2009) oder DIN 19529 (Ausgabe Dezember 2015) statt.

Die Eluatherstellung hat entweder durch:
den ausführlichen Säulenversuch oder den Säulenkurztest nach der DIN 19528,
Ausgabe Januar 2009

oder

den Schüttelversuch nach der DIN 19529, Ausgabe Dezember 2015
zu erfolgen.

Das analytische Verfahren bestimmt sich aus Anlage 5 der ErsatzbaustoffV. Für die Probenahme und weitere Bewertung der Messergebnisse gelten die Vorgaben des Anhangs 4 DepV. Die Sätze 2 bis 4 in Anhang 3 Nr. 2 DepV sind nicht anwendbar. Bei allen anderen Parametern nach Anhang 2 Nr. 3 DepV sind die dort bzw. in Anhang 4 DepV verankerten Vorschriften zur Probenahme, Probenvorbereitung und zur Analyse zu beachten.

Die Höchstwerte sind wie Zuordnungswerte für Gleisschotter anzuwenden.

- Die erforderlichen Werte sind vom Abfallerzeuger im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung (§ 8 Abs. 1 DepV) zu ermitteln, der Deponiebetreiber darf ohne diese Angaben die Abfälle nicht zur Beseitigung annehmen.

2.3 Inbetriebnahme/Bauabnahme

Die Fertigstellung von Bauabschnitten, die in Betrieb genommen werden sollen, ist der Abfallbehörde des Landkreises Harz 4 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme des jeweiligen Deponieabschnittes schriftlich anzuzeigen. Dabei ist der dem jeweiligen Bauabschnitt zuzuordnende Abschlussbericht des Fremdprüfers vorzulegen.

Die Inbetriebnahme der Bauabschnitte darf erst nach Abnahme des jeweiligen Ablagerungsbereiches und der für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen durch die Abfallbehörde des Landkreises Harz erfolgen.

2.4 Anlagenkennzeichnung

Vor Inbetriebnahme eines Bauabschnittes ist zur Vermeidung von Fehlwürfen innerhalb des Anlagenbereiches mindestens deutlich zu kennzeichnen:

- Ablagerungsbereich Abfälle
- Sicherstellungsbereich für Abfälle
- Bereitstellungsfläche für Deponiebaustoffe und Deponieersatzbaustoffe

Die Beschilderung sind bei Änderungen entsprechend zu aktualisieren.

2.5 Betriebsordnung/Betriebshandbuch

Der Abfallbehörde des Landkreises Harz sind vor Inbetriebnahme des ersten Deponieabschnitts die Betriebsordnung, das Betriebshandbuch sowie der Maßnahmenplan für Überschreitung der Auslöseschwellen vorzulegen.

Die Betriebsordnung muss die maßgeblichen Vorschriften zur betrieblichen Sicherheit und Ordnung (z. B. Betretungs- und Verkehrsregelungen, Schutzmittelvorhaltung, Alarmplan, Notfall-Tel.-Nummern etc.) enthalten, die für Benutzer der Deponie an geeigneter Stelle gut sichtbar ausgehängt sein muss.

Das Betriebshandbuch muss die Regeln für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Maßnahmen bei Betriebsstörungen enthalten. Es sollen aus dem Betriebshandbuch die Verantwortungsbereiche des Deponiepersonals (insbesondere die Benennung des Betriebsbeauftragten für Abfall), wesentliche Arbeitsanweisungen, die Kontroll-, Wartungs- und Informations-/ Dokumentationspflichten sowie das Verhalten bei Überschreiten der Auslöseschwellen (Maßnahmenpläne nach § 12 Abs. 4 DepV) hervorgehen.

2.6 Abfallkataster

Vor der ersten Abfallablagerung sind für das vorgesehene Abfallkataster Raster zu bilden, in entsprechende Kartenwerke einzuzeichnen (Lage- und Höhenraster) und der Abfallbehörde des Landkreises Harz zu übergeben.

Für jedes Raster ist zu dokumentieren:

- Abfallherkunft, Masse, Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung gemäß Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung
- Ort der Ablagerung/des Einbaus,
- Art der Ablagerung des Einbaus,
- Zeitpunkt der Ablagerung/des Einbaus.

2.7 Betriebstagebuch

Mit Beginn der Ablagerung ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen ist. Das Betriebstagebuch hat neben den weiteren in diesem Bescheid festgelegten Dokumentationen alle wesentlichen Daten gemäß Anhang 5 Nr. 1.4 DepV zu enthalten.

Die Dokumentation der grundlegenden Charakterisierung entsprechend § 8 Abs. 1 DepV hat folgende Mindestangaben zu enthalten.

1. Abfallherkunft (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)

- Abfallerzeuger (Name und Anschrift)
- Anfallstelle (Bezeichnung und Anschrift)
- Ansprechpartner Erzeuger (Name, Telefon, Telefax, E-Mail)

-
- Bevollmächtigter des Abfallerzeugers (falls vorhanden)
2. Abfallbeschreibung Einstufung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 2a DepV)
 - Betriebsinterne Abfallbezeichnung
 - AVV Code (Schlüssel (6-stellig) und Bezeichnung nach AVV)
 - Verwertung außerhalb Deponien geprüft: Ergebnis der Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten liegt bei und ist hinreichend nachvollziehbar dokumentiert und schlüssig dargelegt (bspw. Unmöglichkeit aufgrund Schadstoffgehalte mit Benennung der Parameter und Begründung, Unmöglichkeit aufgrund bautechnischer Eigenschaften mit Benennung der Parameter und Begründung, wirtschaftliche Unzumutbarkeit mit Nachweis durch Vorlage (Ablehnungs-)Schreiben von mindestens drei geprüften Verwertungswegen)
 - Abfall zur Beseitigung / Abfall zur Verwertung (Deponieersatzbaustoff)
 3. Art der Vorbehandlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)
 - Keine / Vorbehandlung (weitere Angaben über Art und Ort)
 4. Abfallbeschreibung Aussehen etc. (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV)
 - Aussehen
 - Konsistenz (fest / stichfest / staubförmig)
 - Geruch
 - Farbe
 - Ggf. Foto vom Material beifügen
 5. Abfallmenge (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 DepV)
 - Abfall fällt einmalig an (in t)
 - Abfall fällt kontinuierlich an (Menge/Jahr) (in t/a sowie Laufzeit)
 6. Probenahmeprotokoll (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 DepV)
 - nach LAGA PN 98, vom verantwortlichen, fachkundigen Probenehmer unterschrieben (siehe auch Anhang 4 Nr. 2 DepV)
 7. Probenvorbereitungsprotokoll (§ 8 Abs. 1 Nr. 7 DepV)
 - Entsprechend DIN19747, Ausgabe Juli 2009 (siehe auch Anhang 4 Nr. 3.1.1 DepV)
 8. Deklarationsanalyse (§ 8 Abs. 1 Nr. 8 DepV)
 - zum Nachweis der Einhaltung der Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 der DepV für DK0

- zum Nachweis der Einhaltung der Vorgaben bei Zusatzparametern bzw. Herbiziden (wenn erforderlich)
 - Klassifizierung eines Ersatzbaustoffes nach ErsatzbaustoffV (§ 6 Abs. 1a Nr. 2 DepV)
9. Vorschlag des Abfallerzeugers für die Schlüsselparameter und deren Untersuchungshäufigkeit (§ 8 Abs. 1 Nr. 12 DepV)
- Vorschlag abweichend vom Gesamtumfang nach Nr. 8
 - Zustimmung / Festlegung Schlüsselparameter durch Deponiebetreiber

Unterschrift Erzeuger / Bevollmächtigter mit Ort und Datum

2.8 Personal

Über die Nebenbestimmungen 1.20 hinaus ist der Abfallbehörde des Landkreises Harz die Teilnahme der für die Leitung verantwortlichen Personen an einem anerkannten Lehrgang nach Anhang 5 Nummer 9 der DepV mindestens alle 2 Jahre und die Teilnahme des sonstigen Personals an einer fachspezifischen Fortbildung mindestens alle 4 Jahre nachzuweisen.

3. Anforderungen an Mess- und Überwachungsverfahren, Kontrollprogramm

3.1 Jahresberichte

Jeweils bis zum 31. März des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres ist der Abfallbehörde des Landkreises Harz ein Jahresbericht entsprechend Anhang 5, Nummer 2 DepV vorzulegen.

3.2 Mess- und Kontrollprogramm

Das Mess- und Kontrollprogramm ist entsprechend Anhang 5, Ziffern 3.1, 3.2 DepV durchzuführen, sofern im Planfeststellungsbeschluss nichts Abweichendes geregelt ist. Regelmäßige Messungen zum Deponiegas (Anhang 5, 3.1 Nummer 6, 3.2 Tabelle Nummer 2.4 und 2.5 DepV) sind nicht erforderlich.

3.3 Meteorologische Daten

Zur Ermittlung der meteorologischen Daten ist am Standort der Deponie eine Wetterstation einzurichten, die die meteorologischen Parameter gemäß Anhang 5, Nr. 3.2, Tabelle (Nr. 1.1 – 1.4) DepV misst.

Sollte beabsichtigt sein, die Daten einer vergleichbaren meteorologischen Messstation zu nutzen, so ist die Vergleichbarkeit von der VHT in geeigneter Form, zum Bsp. durch eine

entsprechende Stellungnahme des DWD unter Bezug auf die Parameter des Anhang 5, Nr. 3.2, Tabelle (Nr. 1.1 – 1.4) DepV, nachzuweisen.

3.4 Setzungsmessungen

Für die Durchführung der Setzungsmessungen, welche sowohl in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase als auch in der Nachsorgephase durchzuführen sind, sind Setzungspegel einzurichten, deren Anzahl und Lage im Vorfeld mit der Abfallbehörde des Landkreises Harz abzustimmen sind. Die Setzungsmessungen sind an repräsentativen Schnitten der Deponie durchzuführen.

Die jährlich durchzuführenden Setzungsmessungen sind im Jahresbericht auszuwerten.

3.5 Kontrollen der Sickerwasserleitungen und Schächte

Die Sickerwasserdränleitungen, die Sickerwasserkontrollschächte sowie die Sickerwassertransportleitungen sind mindestens jährlich durch eine Kamerabefahrung auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen, nach Bedarf zu reinigen und auszubessern. Mittels der Kamerabefahrung und Höhenvermessung gemessene Verformungen des Basisabdichtungssystems sind mit den Ergebnissen der Setzungs- und Verformungsprognosen für die Deponiebasis zu vergleichen und zusammen mit den ermittelten Temperaturen auf der Basisabdichtung zu dokumentieren und im Jahresbericht auszuwerten.

4. Monitoring Wasser

4.1 Grundwasser

4.1.1 Grundwasserüberwachung

Die Beprobung der Grundwassermessstellen und die Durchführung des GW-Monitorings hat entsprechend Anhang 5, Pkt. 3.2 DepV sowie der LAGA M 28 zu erfolgen. Das Messnetz ist wie in Pkt. 7.2.5 der Vorhabensbeschreibung zu errichten und zu betreiben. In die Nullmessung ist die geplante GWMS 1 mit einzubeziehen.

Frühestens sechs Monate vor Inbetriebnahme der Deponie ist eine Nullbeprobung (Frühjahr -April/Mai oder Herbst -Oktober/November) durchzuführen. Die Ergebnisse der Nullbeprobung sind der Abfallbehörde des Landkreises Harz spätestens vier Wochen nach Durchführung vorzulegen.

4.1.2 Unterhaltungspflicht

Der Betreiber hat Sorge zu tragen, dass die Grundwassermessstellen des Messnetzes unterhalten werden. Fällt eine Messstelle aus, ist dies der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz anzuzeigen und es wird in Absprache mit dieser über das Erfordernis einer Ersatzmessstelle oder einer Ertüchtigung der Messstelle entschieden.

4.2 Sickerwasser

4.2.1

Untersuchungen und Dokumentationen von Sickerwassermenge und Sickerwasserbeschaffenheit im Sinne eines Mess- und Kontrollprogrammes sind nach Anhang 5 Nummer 3.2 DepV lfd. Nr. 2.2 i.V.m. dem Parameterumfang bzw. der Häufigkeit der Sickerwasseruntersuchungen nach den Anforderungen des Merkblattes LAGA M 28 durchzuführen.

4.2.2

Im ersten Jahr der Betriebsphase der Deponie sind die SW-Untersuchungen viermal pro Jahr (regelmäßig alle 3 Monate) als Übersichtsprogramm durchzuführen, hier die Analytik der Vor-Ort-Parameter sowie der Pakete A und BÜ gemäß Merkblatt LAGA M 28, Anhang 1.

Nach Auswertung der durchgeführten Analysen sind diese, zusammen mit einem fachlich begründeten Vorschlag eines angepassten Standardprogramms, der Abfallbehörde des Landkreises Harz zur Zustimmung vorzulegen.

4.3 Oberflächenwasser

Untersuchungen und Dokumentationen von Oberflächenwassermenge und Oberflächenwasserzusammensetzung im Sinne eines Mess- und Kontrollprogrammes sind nach Anhang 5 Nummer 3.2 DepV lfd. Nr. 3.2 i.V.m. dem Parameterumfang bzw. der Häufigkeit der Untersuchungen nach den Anforderungen des Merkblattes LAGA M 28 durchzuführen.

Der zu analysierende Parameterumfang richtet sich nach Anhang 3 des Merkblattes LAGA M 28.

4.4 Dokumentation im Jahresbericht

Die unter 4.1 – 4.3 festgelegten Analysen sind samt deren Dokumentationen und Berichten zum Grundwasser-, Sicker- und Oberflächenwasser-Monitoring in den Jahresberichten vollständig zu dokumentieren.

- Erläuterung der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zur Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser,
- Probenahmeprotokolle Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser,
- Laborprüfberichte Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser,
- messstellenbezogene tabellarische Zusammenstellung Gesamtanalytik Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser, d. h. aller bisher gemessenen Werte und Kennzeichnung von Messwerten, die im Vergleich zu den Bewertungskriterien (vgl. die Hinweise zu diesem Planfeststellungsbeschluss zu Bewertungskriterien) und festgelegten Auslöseschwellen auffällig sind,
- Hydroisohypsenpläne auf der Grundlage der Stichtagsmessungen der Grundwasserstände (in den ersten beiden Betriebsjahren vierteljährlich [regelmäßig alle drei Monate]),
- Auswertung des Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser-Monitorings (Gefährdungsbewertung unter Anwendung der von der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) herausgegebenen „Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser“ und Schlussfolgerungen für

den Deponiebetrieb und die Deponieüberwachung.

5. Wasserrecht

5.1 Nebenbestimmungen zu A III 2 - wasserrechtliche Genehmigung der Indirekteinleitung von Deponiesickerwasser in die Kläranlage

5.1.1 Befristung

Die Indirekteinleitergenehmigung ist bis zum 31. Dezember 2034 befristet.

5.1.2 Anforderungen an die Probenahmestelle zur behördlichen Überwachung

5.1.2.1

Eine Probenahmestelle für das Sickerwasser ist vor Vermischung mit den anderen Abwasserteilströmen bzw. vor Vermischung mit weiteren Abwässern anderer Herkunftsbereiche (z.B. sanitäres Abwasser) am Sickerwasserspeicherbecken einzurichten und deutlich sichtbar durch Anbringen eines Schildes zu kennzeichnen.

Abwasserteilstrom	Probenahmestelle	Beschriftung des Schildes
Sickerwasser	PN Stelle Sickerwassersammelbecken	Probenahmestelle Nr. 7500301208 Sickerwasser Deponie Reinstedt „Froser Berg“

5.1.2.2

Um anforderungsgerechte Probenahmen im Rahmen der behördlichen Überwachung durch die Mitarbeiter der Überwachungsbehörde zu gewährleisten ist die Probenahmestelle jederzeit leicht zugänglich und unfallsicher zu errichten bzw. zu gestalten (gemäß DIN 38402-11).

5.1.3 Anforderungen an die Selbstüberwachung

5.1.3.1

Der Zustand, die Funktionsfähigkeit und der der Betrieb der Abwasseranlagen sind regelmäßig zu kontrollieren. Dabei ist die Selbstüberwachung gemäß den Anforderungen der Selbstüberwachungsverordnung so durchzuführen, dass die ordnungsgemäße Funktion der Abwasseranlagen gewährleistet ist, mögliche Störungen an den Abwasseranlagen rechtzeitig erkannt werden und die Anforderungen der wasserrechtlichen Genehmigung sicher eingehalten werden können. Folgende Maßnahmen der Selbstüberwachung sind entsprechend der Selbstüberwachungsverordnung durchzuführen:

Maßnahme der Selbstüberwachung	Häufigkeit
--------------------------------	------------

	bei Entsorgung pro Charge/Kampagne mindestens	bei kontinuierlicher Entsorgung pro Jahr mindestens
Bestimmung der Abwassermenge in m ³ /d im Zulauf des Sickerwassersammelbeckens	täglich	täglich
Abgefahrene Sickerwassermengen in m ³ /d zur Kläranlage	täglich	täglich
Funktionskontrolle der für die Entstehung und Beseitigung des Abwassers wesentlichen Anlagen einschließlich des Sickerwassersammelbeckens	täglich	täglich
Abwassertemperatur	täglich	täglich
pH-Wert	täglich	täglich
Leitfähigkeit	1 x	1x monatlich
abfiltrierbare Stoffe	1 x	1x wöchentlich
CSB	1 x	6x jährlich
As	1 x	1x monatlich
Hg	1 x	1x monatlich
AOX	1 x	6x jährlich
Schwermetalle (Cd, Cr, Ni, Pb, Cu, Zn)	1 x	2x monatlich
GL (Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien)	1 x	1x monatlich
Cyanid, Sulfid, Cr VI	1 x	1x wöchentlich
KW gesamt	1 x	4x jährlich
Sulfat	1 x	1x monatlich
Chlorid	1 x	1x monatlich

5.1.3.2

Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit der Kontrolle sowie festgestellter Sachverhalte in einem Betriebstagebuch „Wasser“ aufzuzeichnen. Das Betriebstagebuch „Wasser“ hat mindestens folgende Eintragungen zu enthalten:

- Name des diensttuenden Personals,
- Mess- und Untersuchungsergebnisse einschließlich Probenahmedatum, Probenahmeart und angewendetes Analysen- und Messverfahren,
- Aufzeichnungen über durchgeführte Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten von Abwasser-anlagen bzw. Anlagenteilen,
- Datum sowie Ergebnis der ausgeführten Sicht- und Funktionskontrollen,
- besondere Vorkommnisse, wie z. B. Störfälle und Havarien nach Art, Zeitpunkt und Dauer,
- Zeitpunkt und Empfänger von Informationen über besondere Vorkommnisse,
- Abgefahrene Sickerwassermengen in m³/d inkl. der Anzahl der Tankwagen und der Ziel Kläranlage

Für das Betriebstagebuch „Wasser“ gilt nach der letzten Eintragung eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren.

5.1.3.3

Das zur Eigenkontrolle eingesetzte Personal muss gem. DIN 1986-3 über eine ausreichende Fachkunde und Kenntnis der Anlagen verfügen.

5.1.3.4

Die genannten Überwachungswerte sind Mindestanforderungen. Darüber hinaus sind die satzungsrechtlichen und vertraglichen Anforderungen des Betreibers der öffentlichen Kläranlage einzuhalten. Das Abwasser darf keine über den Rahmen der Genehmigung hinausgehenden, für die Kläranlage schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen.

5.1.4 Anforderungen an die Abwasseranlagen und an deren Betrieb

5.1.4.1

Die Abwasseranlagen (Sickerwasserfassung, -schächte sowie Sickerwassersammelbecken) haben den Anforderungen der Bautechnik zu entsprechen. Die Vorschriften des DWA-Regelwerkes, sowie die DIN-Normen in der jeweils gültigen Fassung sind zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Bauwerke wasserdicht und dauerhaft medienbeständig sein. Die Dichtheit ist gem. DIN 1986-30 i. V. m. DWA M 176 und M 512-1 durch einen Sachverständigen zu bescheinigen.

5.1.4.2

Die Abwasseranlagen sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen, einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten, eine Überlastung ausgeschlossen und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder eine Belästigung Dritter vermieden wird. Etwaige Schäden an den Anlagen oder Störungen sind ohne besondere Aufforderung unverzüglich zu beheben.

5.1.4.3

Für den Betrieb und die Wartung der Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift vorzuhalten, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten festzulegen sind. Die Betriebsvorschrift muss auch Anweisungen zu Maßnahmen enthalten, die bei Störungen oder Havarien an den Abwasseranlagen zu treffen sind, um das Einleiten ungenügend gereinigten Abwassers zu verhindern. Die Betriebsvorschrift muss mit einer Ausfertigung der Indirekteinleitgenehmigung ständig vor Ort liegen. Über den Inhalt der Betriebsvorschrift ist das zuständige Personal regelmäßig und nachweislich zu informieren.

5.1.4.4

Der Anlagenbetreiber hat mit der Instandsetzung, Instandhaltung und Reinigung der Abwasseranlagen fachkundige Betriebe zu beauftragen, wenn er selbst nicht über die Voraussetzungen und eine erforderliche Sachkunde verfügt.

5.1.4.5

Die Wartung der Sickerwasserspeicherbecken ist von einem Sachkundigen mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung durch einen Sachverständigen ist alle 5 Jahre zu wiederholen und zu dokumentieren. Monatlich ist durch den Betreiber eine Sichtprüfung der Zuläufe auf Verstopfung, die Feststellung von potentieller

Schwimmschlamm Bildung sowie ggf. das Entfernen des v.g. Schwimmschlammes durchzuführen.

5.1.4.6

Muss die Sickerwasserfassung aus zwingenden Gründen abgeschaltet bzw. außer Betrieb genommen werden, beispielsweise bei Reparaturarbeiten, ist sicherzustellen, dass nur Abwasser an den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz abgegeben wird, welches den in Punkt A III. 2.5.1 gestellten Beschaffenheitsanforderungen entspricht. Für auftretende Stör- und Havariefälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Notwendige Ersatzteile und Reparaturmaterialien sind vorzuhalten. Schäden an den Abwasseranlagen sind unverzüglich zu beheben. Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass Wiederholungen von Störungen vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht werden kann.

5.1.4.7

Die endgültige Stilllegung der Abwasseranlagen hat so zu erfolgen, dass von diesen Anlagen keine Gefahr für Menschen und Umwelt ausgehen kann. Die Stilllegung ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

5.1.5. Mitteilungs- und Vorlagepflichten

5.1.5.1

Spätestens jedoch 4 Wochen vor Beginn der Ablagerungsphase sind der Wasserbehörde des Landkreises Harz:

- die für die Indirekteinleitung verantwortliche Person (Ansprechpartner) zu benennen sowie
- die Verfahren bzw. Verfahrensweisen zur Bestimmung der Abwassermenge im Zulauf des Sickerwassersammelbeckens (ggf. mit örtlicher Lage der Mengenummessung) unter Beachtung der Festlegungen der Selbstüberwachungsverordnung und
- die örtliche Lage der Probenahmestelle (ggf. mit Übersichtsplan und Foto) mitzuteilen.

Zusätzlich ist der Wasserbehörde des Landkreises Harz die Errichtung der Abwasseranlagen vor Inbetriebnahme zur Abnahme anzuzeigen.

5.1.5.2

Bei Störungen, die zu einer Überschreitung von Überwachungswerten oder zur Nichteinhaltung anderer Auflagen führen können, hat der Indirekteinleiter sofort die Genehmigungsbehörde und den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz zu verständigen und zu ermitteln, auf welche Ursachen die Überschreitungen bzw. Nichteinhaltungen der Auflagen zurückzuführen sind und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen diese Überschreitungen künftig zu vermeiden sind. Über das Ergebnis der Ermittlungen ist die Wasserbehörde des Landkreises Harz schriftlich zu informieren.

5.1.5.3

Der Indirekteinleiter hat bis zum 31.03. des laufenden Jahres einen Bericht zur Selbstüberwachung des vorangegangenen Jahres gemäß den Forderungen im § 5 Absatz 2 der Selbstüberwachungsverordnung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz vorzulegen. Des Weiteren ist dem Bericht nach § 5 Abs. 4 SÜVO eine Zusammenfassung der Selbstüberwachungsergebnisse beizufügen. Für die Zusammenfassung sind die vom zuständigen Ministerium erarbeiteten Formblätter, eingestellt auf der Homepage des Landesamtes für Umweltschutz (LAU) unter www.lau.sachsen-anhalt.de (Abwasser, Selbstüberwachung) zu verwenden, wobei die Aktualität der Formblätter eigenverantwortlich zu überprüfen ist. Die Zusammenfassung ist in schriftlicher und elektronischer Form zu übergeben.

5.1.5.4

Der zuständigen Wasserbehörde sind alle innerbetrieblichen Maßnahmen anzuzeigen, die Auswirkungen auf Menge und Beschaffenheit des Sickerwassers haben (z.B. Änderung und/oder zusätzlicher Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen, bauliche und maschinelle Änderungen innerhalb der Abwasseranlagen, Einsatz Aktivkohlefilter).

5.1.5.5

Wird die Stilllegung der Abwasseranlagen beabsichtigt, dann ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die erste Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

5.1.5.6

In der Stilllegungsanzeige sind Maßnahmen zu Vorkehrungen darzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass dauerhaft keine Gefahr von der Anlage für Menschen und Umwelt ausgeht.

5.2 Errichtung von Grundwassermessstellen

5.2.1

Zur Überwachung hinsichtlich einer möglichen Beeinflussung des Grundwassers sind die 4 in Anlage B1, Pkt. 7.2.5 der Antragsunterlagen durch die VHT empfohlenen Grundwassermessstellen im GW-Ab- und Anstrom der Deponie zu errichten. Die genauen Standorte und der Ausbau sind vorab mit der Wasserbehörde des Landkreises Harz abzustimmen. Die GWMS 1 – 3 sind mit Inbetriebnahme des BA 1 zu errichten. Die GWMS 4 ist mit Inbetriebnahme des BA 3 zu errichten.

5.2.2 Anzeigepflicht

Die Errichtung der Grundwassermessstellen ist einen Monat vor Bohrbeginn bei der Wasserbehörde des Landkreises Harz anzuzeigen.

6. Naturschutz

6.1 Ausführung der Vermeidungsmaßnahmen

Die im überarbeiteten Artenschutzfachbeitrag von März 2022 entwickelten Vermeidungsmaßnahmen VAFB 01 bis VAFB 05, dargestellt durch Maßnahmenblätter

VAFB 01 bis VAFB 05 (als Bestandteil der Antragsunterlagen), sind vollumfänglich fachlich und zeitlich korrekt umzusetzen. Nur dann wird das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG sicher vermieden.

6.2 Zeitraum Baufeldfreimachung

Die Baufeldfreimachung darf nur in der Zeit vom 15.08. bis 28.02. bzw. 29.02. eines jeden Jahres erfolgen.

6.3 Überprüfung Baufeld

Vor Beginn der Baufeldfreiräumung sind die Flächen im Zeitraum von Ende Juli bis Ende September durch fachlich dafür qualifizierte Personen auf die Anwesenheit von Feldhamstern zu überprüfen. Über die Ergebnisse dieser Begehung ist der Naturschutzbehörde des Landkreises Harz vom Antragsteller unaufgefordert ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

6.4

Für die Zeit der Deponieerrichtung und des Deponiebetriebes ist zur korrekten Umsetzung der entwickelten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere zur Umsetzung der Maßnahme VAFB 01 bis VAFB 05 ein fachlich dafür qualifiziertes Büro für eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu binden. Die Aufgabe der ÖBB besteht darin, den Antragsteller fachlich darin zu unterstützen, durch die korrekte Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen VAFB 01 bis VAFB 05 ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu verhindern.

6.5

Des Weiteren ist durch die ÖBB die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen VAFB 01 bis VAFB 05 für die Dauer des Deponiebetriebes, beginnend ab dem 1. Bauabschnitt der Deponieerrichtung, zu dokumentieren.

Das mit der Baubegleitung beauftragte Büro hat der Genehmigungsbehörde alle 2 Jahre, beginnend mit der Errichtung der Deponie, jeweils zum 15.12. einen Bericht über die umgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, den Stand der Maßnahmenumsetzung und ggf. fachlich notwendige Korrekturen der im Artenschutzfachbeitrag vom März 2022 entwickelten Vermeidungsmaßnahmen, um deren Zielerreichung zu gewährleisten, vorzulegen.

6.6

Für die von der VHT beabsichtigte künstliche Beleuchtung ist ein insektenfreundliches Beleuchtungskonzept zu planen. Dieses ist im Rahmen der Ausführungsplanung vorab mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen.

7. Immissionsschutz

7.1 Lärm

7.1.1

Errichtung und Betrieb der Deponie sind antragsgemäß zulässig je Arbeitstag (Montag – Freitag) in der Zeit zwischen 6 Uhr und 18 Uhr (Materialannahme, maschinelle Einlagerung oder Deponiebau). Eine Materialannahme oder dessen Einbau außerhalb dieser Zeiten sind nicht zulässig.

7.1.2

Im Anlagenbetrieb dürfen nur Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen, welche laut Herstellerangabe folgende Anforderungen an den Schalleistungspegel (e) erfüllen:

Radlader	$L_w \leq 101 \text{ dB (A)}$,
Raupe	$L_w \leq 108 \text{ dB (A)}$,
Walze	$L_w \leq 104 \text{ dB (A)}$.

Während der Arbeitszeit dürfen von den genannten Maschinen und Geräten maximal sechs gleichzeitig betrieben werden. Davon dürfen aber lediglich zwei dem gleichen Maschinen-/Gerätetyp entsprechen. Diese beiden Maschinen bzw. Geräte dürfen zudem nur getrennt voneinander in den Bereichen Deponiebau und Abfallablagerung in Betrieb sein.

7.1.3

Je Arbeitstag dürfen maximal 40 Lkw die Anlage anfahren. Dies gilt für den Deponiebau, als auch die Abfallablagerung gemeinsam.

7.1.4

Über die eingesetzten Maschinen und Geräte, als auch deren jeweilige Betriebszeiten sowie die Anzahl der täglichen Anlieferungen ist Buch zu führen. Dieses Betriebstagebuch ist auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Herstellernachweise über die Schalleistungspegel der eingesetzten Maschinen und Geräte sind Teil des Betriebstagebuchs und ständig am Betriebsort vorzuhalten.

7.1.5

Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen an den Maschinen und Geräten sind durch regelmäßige Wartungen zu vermeiden und zu beheben. Über die Wartungen und Instandsetzungen sind im Betriebstagebuch Betriebsaufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind nach der letzten Eintragung mindestens drei Jahre aufzubewahren.

7.1.6

Für den Fall, dass eine Notstromversorgung notwendig ist oder erforderliche Pumpentechnik für das Sickerwasser eingesetzt wird, sind diese lärm erzeugenden Anlagenteile nach dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen und zu warten.

7.2. Luftverunreinigungen

7.2.1

Die Annahme, Einlagerung, als auch (nur kurzzeitige) Zwischenlagerung von geruchsintensiven sowie zur Deponiegasbildung neigenden Abfällen ist nicht zulässig.

Sofern angelieferte Abfallchargen im Rahmen der Eingangskontrolle Geruchsemissionen aufweisen oder Hinweise darauf vorliegen, dass der organische Anteil im Abfall den die für Deponien der Klasse 0 zulässigen Wert nach Anhang 3 Nummer 2 der DepV überschreitet, ist die Anlieferung zurückzuweisen. Zeigen sich Geruchsemissionen oder organische Anteile erst nach dem Abladen, sind diese Abfallchargen umgehend wieder aufzunehmen und abzufahren. Entsprechende Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch zu vermerken.

7.2.2

Auf dem Deponiegelände eingesetzte Maschinen und Geräte sind regelmäßig durch Fachbetriebe zu warten. Wartungsnachweise sind im Betriebstagebuch abzulegen. Die Aufzeichnungen sind nach der letzten Eintragung mindestens drei Jahre aufzubewahren.

7.2.3

Die kalenderjährlichen Annahmemengen für Deponiebaustoffe sowie abzulagernde Abfälle werden wie folgt beschränkt:

Jahresmenge Deponiebaustoffe (Deponiebau) [t/a]	Jahresmenge Abfall zur Ablagerung [t/a]	Bemerkung
111.358	-	Errichtung Bauabschnitt (BA) 1 und BA 2; kein Einbau
64.658	80.000	Errichtung BA 3 und Einbau in den BA 1 und BA 2; teilweise Befestigung der Fahrwege auf dem Deponiekörper
73.168	80.000	Errichtung BA 4 und Einbau in BA 3
52.918	100.000	Errichtung BA 5 und Einbau in BA 4
-	150.000	Einbau der Abfälle in allen BA ab einer Höhe aller BA von mindestens 155 m ü. NHN

Lage, Größe und Ausdehnung der einzelnen BA bestimmt Anlage D5 „Zeichnung-Nr.: 04-05“ Antragsunterlagen.

7.2.4

Bevor die jährliche Einlagerungsmenge von 80.000 t in den BA 1-3 überschritten werden soll, hat der Vorhabenträger durch Vorlage entsprechender Vermessungsergebnisse bei der Abfallbehörde des Landkreises Harz nachzuweisen, dass die Einlagerungshöhe von 155 m ü. NHN in den BA 1-3 erreicht bzw. überschritten ist. Dies gilt ebenso für die Errichtung des BA 5 und Einbau in BA 4 für die jährliche Einlagerungsmenge von 100.000t. Die Vermessung ist durch ein zugelassenes Vermessungsbüro für die einzelnen BA zu bestimmen.

Die Ergebnisse der Vermessungen incl. der Zeitpunkte des Erreichens der Mindesthöhe der einzelnen Bauabschnitte/Teilbereiche sind im Betriebstagebuch zu vermerken.

7.2.5

Eine Vermischung der Annahmemengen entgegen 7.2.3 ist nicht zulässig. Es gilt jeweils die Annahmemenge des in der Ziffer niedrigeren BA als Annahmehöchstmenge für das Kalenderjahr.

7.2.6.

Die Deponiezufahrt sowie ebenerdig gelegene Fahrstraßen (Deponieumfahrung, Waage etc.) sind mit einer Decke in bituminöser Bauweise oder in Zementbeton zu befestigen.

7.2.7

Befestigte Fahrwege und Zwischenlagerflächen sind wiederkehrend, ggf. mehrmals am Tag, zu reinigen, so dass transportbedingte Staubaufwirbelungen weitestgehend minimiert werden.

7.2.8

Unbefestigte Fahrwege auf dem Deponiegelände sind bei langanhaltender Trockenheit (≥ 5 Tage) zu befeuchten oder mit Calcium-Magnesium-Acetat (CMA) staubbindend zu besprühen. Alternative Minderungsmaßnahmen sind vorher der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzuschlagen. Deren Wirksamkeit ist nachzuweisen. Die alternativen Maßnahmen dürfen erst nach Bestätigung durch die Untere Immissionsschutzbehörde eingesetzt werden.

7.2.9

Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Deponiegelände ist auf 10 km/h zu begrenzen.

7.2.10

Der Anlagenbetrieb ist mit einer Reifenwaschanlage auszurüsten. Sämtlicher die Anlage verlassender Schwerverkehr (Lkw, Baumaschinen etc.) ist über die Reifenwaschanlage zu leiten. Die Reifenwaschanlage ist so zu betreiben, dass Reifenverschmutzungen möglichst vollständig entfernt werden.

7.2.11

Die Reifenwaschanlage ist durch entsprechende Maßnahmen nach dem Stand der Technik so zu errichten und zu betreiben, dass ihre Funktion stets, auch bei Frost oder kalter Witterung, gewährleistet ist.

7.2.12

Die Reifenwaschanlage ist sorgfältig zu betreiben, regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen und zu warten. Über die Wartung, Funktionsprüfung und Instandsetzung sind im Betriebstagebuch Betriebsaufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind nach der letzten Eintragung mindestens drei Jahre aufzubewahren.

8. Brandschutz

8.1

Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem

Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind.

8.2

Bei Objekten mit einer Entfernung > 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche und Objekten mit erforderlichen Aufstellflächen sind Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten. Bewegungs- und Aufstellflächen sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift „Fläche(n) für die Feuerwehr“, Zufahrten sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“ in der Mindestgröße 594 mm x 210 mm (Breite x Höhe) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.

Sperrvorrichtungen (z. B. Schrankenanlagen) in Feuerwehrezufahrten müssen von der Feuerwehr gewaltfrei geöffnet werden können.

Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen.

8.3

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist eine jederzeitige Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr, zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten. Bei Straßensperrungen und damit verbundenen Umleitungen sind die Integrierte Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des Landkreises Harz (Tel. 03941/69999) sowie die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren.

8.4

Die Löschwasserversorgung* (Grundschutz) ist entsprechend der geplanten Nutzung gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W405 von der Gemeinde zu gewährleisten.

Für die Löschwasserversorgung sind bei einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von 48 m³/h (entspricht 800 l/min) über 2 Stunden erforderlich. Die max. zulässigen Entfernungen von Löschwasserentnahmestellen zu den Objekten und Anlagen sind einzuhalten (Löschbereich im Umkreis von max. 300m). Die Regelwerke des DVGW sind einzuhalten. Löschwasserentnahmestellen sind durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.*

Die Beschreibung der Löschwasserversorgung muss mind. folgende Angabe enthalten:

- Art/Ausführung der Löschwasserbevorratung¹⁾ (z. B. Löschwasserteich nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230, Trinkwasserrohrnetz);
- Art/Ausführung der Löschwasserentnahmestellen²⁾ (z. B. Unterflurhydrant, Saugschacht, Saugstelle);
- Entfernung (vom Objekt) und Lage der Löschwasserentnahmestellen³⁾;

- Leistungswerte (Durchflussmengen und Druckverhältnisse) bzw. Ergiebigkeit der Entnahmestellen⁴⁾.

1)Bei der Verwendung des Trinkwasserrohrnetzes bedarf es zusätzlich des Nachweises des Wasserversorgungsunternehmens, ob Löschwasser und welche Löschwassermenge aus dem Rohrnetz unter Gewährleistung der Trinkwasserversorgung entnommen werden darf (gem. dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes ist beim Nachweis der Löschwassermenge zu berücksichtigen, dass auch während der Entnahme von Löschwasser die Trinkwasserversorgung gewährleistet sein muss).

2)Bei Löschwasserentnahmestellen, die als Saugstellen (z. B. Saugrohr/-schacht) ausgeführt sind, bedarf es zusätzlich des Nachweises der Erreichbarkeit dieser für Fahrzeuge der Feuerwehr (Nachweis einer Bewegungsfläche an der Entnahmestelle und Feuerwehrezufahrt zu dieser).

3)Bei unüberwindbaren Hindernissen zwischen Objekt und Löschwasserentnahmestellen, wie z. B. Bahntrassen, mehrspurigen Kraftfahrstraßen, Flüssen sowie großen, lang gestreckten Gebäudekomplexen, ist als Entfernung die tatsächliche Wegstrecke für die Schlauchleitungsverlegung anzugeben.

4)Jede Entnahmestelle muss einzeln ein Leistungsvermögen von mind. 800 l/min aufweisen.

8.5

Für das Objekt ist im Rahmen der Ausführungsplanung eine Brandschutzordnung auf der Grundlage der DIN 14096 durch eine fachkundige Person erstellen zu lassen. Der Teil A ist gut sichtbar auszuhängen. Die Beschäftigten sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mind. einmal jährlich über den Inhalt der Brandschutzordnung zu belehren.

8.6

Das Objekt ist zur Ermöglichung einer wirksamen Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen (z. B. Feuerlöscher) auszustatten. Feuerlöscher sind hierbei u. a. so anzuordnen, dass diese gut sichtbar (ggf. durch entsprechende Kennzeichnung) und leicht erreichbar sind und die Entfernung von jeder Stelle zum nächstgelegenen Feuerlöscher möglichst nicht mehr als 20 m (tatsächliche Lauflänge) beträgt. Hinsichtlich der Ausstattung wird die Anwendung der ASR A2.2 empfohlen.

8.7

Der vorgesehene Löschwassertank ist entsprechend der DIN 14230 „unterirdischer Löschwasserbehälter“ herzustellen.

9. Denkmalschutz

9.1

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten sind archäologische Ausgrabungen und fachgerechte Dokumentationen in den bisher unverritzten Arealen zu tätigen.

9.2

Die fachgerechte Dokumentation umfasst auf der Grundlage der gültigen Grabungsstandards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) Ausgrabungen (Freilegen und Präparieren von Befunden und Funden auf verschiedenen Dokumentationsebenen), Bergung, Inventarisierung und Konservierung von Funden. Zu den Dokumentationsstandards gehören ferner die fotografische, planzeichnerische und beschreibende Fassung aller aufgedeckten Befunde und die Erfassung der Funde im Boden. Weiterhin eine archäologisch-wissenschaftlich Maßstäben genügende Beschreibung der Grabung sowie eine archäologische Bewertung der Ausgrabung und der aufgedeckten Kulturdenkmale.

9.3

Art, Dauer und Umfang der Dokumentationen sind rechtzeitig mit der unteren Denkmalschutzbehörde, Sachgebiet Bodendenkmalpflege/Archäologie des Landkreises Harz (Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt, Tel.: 03941/5970 5509) abzustimmen, E-Mail: denkmalschutz@kreis-hz.de

10. Vorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unter dem gesetzlichen Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb (§ 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG).

VIII. Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis (A II)

1. Anforderungen an die Gewässerbenutzung

1.1

Die genehmigte Art, der Umfang, der Zweck und die örtliche Lage der Gewässernutzung sind einzuhalten.

1.2

Das abzuleitende Niederschlagswasser darf keine wassergefährdenden Stoffe oder Stoffe, die eine schädliche Verunreinigung des Niederschlagswassers verursachen und somit die Beschaffenheit des Einleitgewässers nachteilig beeinträchtigen bzw. verändern können, enthalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Havarien das Einleiten von verunreinigtem Niederschlagswasser verhindert wird.

2 Bau und Betrieb der Abwasseranlagen

2.1

Die Anlagen, die zur Ausübung der mit dieser wasserrechtlichen Erlaubnis gewährten Befugnis dienen, sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten, eine

Überlastung ausgeschlossen und ein optimaler Wirkungsgrad nach dem Stand der Technik erzielt werden kann.

2.2

Für den Bau und Betrieb sowie für die Wartung der Abwasseranlagen sind die Vorschriften des DWA-Regelwerkes, sowie die DIN-Normen in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen und einzuhalten. Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass Schäden an den Abwasseranlagen unverzüglich behoben werden.

2.3

Die betrieblichen Maßnahmen gemäß Seite 37, Tab. 5, Zeile „Versickerungsbecken“ des Arbeitsblattes DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ sind einzuhalten.

Insbesondere das Versickerungsbecken ist mindestens $\frac{1}{2}$ jährlich auf Kolmationserscheinungen zu überprüfen. Sollte diese Überprüfung zum Ergebnis führen, dass die Sickerleistung nachlässt, ist diese wiederherzustellen. Dies kann durch Auflockerung, Entschlammung der Sohle bzw. durch Bodenaustausch der zur Versickerung vorgesehenen Bodenschichten geschehen. Sollte dies nicht möglich sein ist das Versickerungsbecken an anderer Stelle neu zu errichten (§ 60 Abs. 1 WHG).

3. Selbstüberwachung

3.1

Der Gewässerbenutzer hat den Zustand, die Funktionsfähigkeit und den Betrieb der Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung regelmäßig zu kontrollieren und Inspektionen zur Erkennung und Beurteilung des Ist-Zustandes der Abwasseranlagen durchzuführen. Mindestens jedoch halbjährlich und nach Starkregenereignissen, nach Trockenperioden und nach Frostperioden.

3.2

Die Ergebnisse der Selbstüberwachung, inbegriffen ausgeführte Wartungs- und Funktionskontrollen und besondere Vorkommnisse, sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Der Überwachungsbehörde ist auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

3.3

Der Gewässerbenutzer hat bei Auftreten eines Schadenfalles dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Funktion des in der Erlaubnis festgelegten Zwecks der Gewässerbenutzung unverzüglich wiederhergestellt wird.

4. Mitteilungs- und Vorlagepflichten

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Harz ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn infolge technischer Störungen, Havarien oder aus sonstigen Gründen feststeht, oder zu erwarten ist, dass es zu einer schädlichen Verunreinigung des abzuleitenden

Niederschlagswassers bzw. einer negativen Beeinflussung eines Gewässers kommen kann. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadens- bzw. Störereignisses anzugeben.

IX. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Die im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit diese nicht durch diesen Beschluss oder durch die planfestgestellten Unterlagen Berücksichtigung gefunden haben.

B. Gründe

I. Sachverhalt

1. Vorhaben

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Nach erstmaliger Einreichung des Plans am 13.05.2019 und Änderung bzw. Ergänzung der Antragsunterlagen im Anschluss an das Anhörungsverfahren hat die REG Reinstedter Entsorgungsgesellschaft mbH mit Datum vom 23.06.2021 einen Antrag auf Planfeststellung zur Errichtung und Betrieb einer Deponie DK0 (Inertstoffdeponie) auf dem ausgeklasten und verfüllten Gelände des Kieswerks Reinstedt – in Form einer 1. Tektur - eingereicht.

1.2 Merkmale und Standort des Vorhabens

1.2.1 Trägerin des Vorhabens

Trägerin des Vorhabens und Betreiberin der Deponie „Froser Berg“ ist die

REG Reinstedter Entsorgungsgesellschaft mbH

Froser Straße 7

06463 Falkenstein / Harz OT Reinstedt

1.2.2 Deponieklasse, Deponievolumen

Die Deponie der Deponieklasse 0 (DK0) soll auf einer Fläche von 14,6 ha entstehen, wobei auf den reinen Ablagerungsbereich ca. 10,7 ha entfallen. Das beantragte Ablagerungsvolumen beträgt ca. 1.520.000 m³. Über einen Zeitraum von 15 Jahren sollen ca. 2.280.000 Tonnen Inertabfälle abgelagert werden.

1.2.3 Standortbeschreibung

Die Deponie soll nördlich der Gemeinde Reinstedt an der Kreisstraße K1368 entstehen. Sie soll auf den ausgeklasten und wieder verfüllten Flächen des Kiestagebaus der RKW Reinstedter Kieswerke GmbH angelegt werden.

1.2.4 Geographische Lage und Verkehrsanbindung

Der Deponiestandort befindet sich nördlich der Gemeinde Reinstedt und südlich der Landstraße L85.

Die Verkehrserschließung erfolgt ausschließlich über die Kreisstraße K1368. Die großräumige Anbindung des Standorts wird über die nördlich der Deponie verlaufende BAB A36 gewährleistet.

1.2.5 Grundstücke/ Eigentumsverhältnisse

Von dem Deponievorhaben in der Gemarkung Reinstedt sind die Flurstücke 315, 316, 317/1 und 318 der Flur 3 sowie die Flurstücke 121 und 123 der Flur 4 betroffen. Eigentümerin der Flächen ist die RKW Reinstedter Kieswerk GmbH bzw. deren Geschäftsführer. Alle Flurstücke befinden sich im Eigentum der RKW GmbH.

2. Ablauf des Verfahrens

2.1 Antragstellung

Nach diversen Planüberlegungen der Antragstellerin unterrichtete die RST Recycling und Sanierung Thale GmbH im Zuge einer Besprechung am 09.03.2017 den Landkreis Harz darüber, dass eine Haldendeponie der Klasse DK0 auf dem Gelände des Kiestagebaus in der Gemarkung Reinstedt errichtet werden soll und dass beabsichtigt sei, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (freiwillig) unabhängig von einer Vorprüfung durchzuführen. Im Anschluss daran wurden mit Datum vom 17.03.2017 entsprechend aussagefähige Unterlagen zur Durchführung des Scopingverfahrens eingereicht.

Am 11.05.2017 fand die Besprechung nach § 5 UVPG a.F. zur Unterrichtung über die nach § 6 UVPG a.F. beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens mit der Vorhabenträgerin (damals RST GmbH) und den nach § 7 UVPG a.F. in ihren Belangen berührten Behörden statt (sog. Scoping-Termin).

Der Landkreis Harz unterrichtete die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 14.06.2017 über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG a.F.

Mit Datum vom 15.12.2017 reichte die RST Recycling Sanierung Thale GmbH Antragsunterlagen zur Planfeststellung einer Deponie DK0 „Froser Berg“ in der Gemarkung Reinstedt ein. Nach Vorabprüfung der Unterlagen wurde der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 15.01.2018 mitgeteilt, dass der Antrag nicht vollständig vorliegt. Nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 31.05.2018 eine Zusammenstellung von Nachforderungen und Stellungnahmen zur Überarbeitung der Antragsunterlagen übersandt.

Nach Überarbeitung der Antragsunterlagen und Gründung einer neuen Betreibergesellschaft wurde am 13.05.2019 durch die REG Reinstedter Entsorgungsgesellschaft mbH i.G. erneut die Errichtung einer Deponie DK0 auf dem Gelände des Kiestagebaus Reinstedt beantragt.

2.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Stellen

Der Landkreis Harz leitete das Anhörungsverfahren mit Beteiligung der Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, am 22.05.2019 ein. Der Landkreis Harz gab den Behörden und sonstigen Stellen nach § 73 Abs. 3a VwVfG die Gelegenheit, bis zum 30.08.2019 Stellung zu nehmen.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden beteiligt:

- Landkreis Harz, Fachbehörden, unter anderem:
 - o Untere Wasserbehörde
 - o Untere Naturschutzbehörde
 - o Untere Immissionsschutzbehörde
 - o Untere Bodenschutzbehörde
 - o Untere Abfallbehörde
 - o Bauordnungsamt
 - o Amt für Hoch- und Tiefbau als Straßenbaubehörde
 - o Gesundheitsamt
- Regionale Planungsgemeinschaft Harz
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 401
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Ref. 24, jetzt: Ministerium für Infrastruktur und Digitales
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht West
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, GLD
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Halberstadt
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
- Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR
- Salzlandkreis
- Stadt Seeland
- Stadt Falkenstein

Die in Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden schriftlich über die Auslegung der Unterlagen informiert und erhielten Gelegenheit zur Äußerung.

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Auslegung der Planunterlagen (Stand 2019) mit sämtlichen Anlagen, Zeichnungen, Erläuterungen und der Umweltverträglichkeitsstudie wurde in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ortsüblich bekannt gemacht und zwar in der Stadt Falkenstein durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7 am 12.07.2019 und in der Stadt Seeland im Amtsblatt Nr. 118 am 29.06.2019. Darüber hinaus wurde die Auslegung auch im Harzer Kreisblatt Nr. 7 am 20.07.2019 bekannt gemacht. Eine Auslegung in anderen Städten oder Gemeinden kam nach den vorgelegten Plänen der Vorhabenträgerin nicht in Betracht.

Der Plan mit sämtlichen Anlagen, Zeichnungen, Erläuterungen und der Umweltverträglichkeitsstudie lag jeweils zu den üblichen Sprechzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme bei den Städten Falkenstein und Seeland in der Zeit vom 22.07.2019 bis zum 21.08.2019 aus. Die Einwendungsfrist endete am 04.09.2019.

Es wurden 957 Einwendungen erfasst, wobei die überwiegende Mehrheit der Einwendungen aus einem Formularvordruck bestand, auf dem die Einwender ihre Belange handschriftlich ergänzen konnten. Das Formular wurde von einer Bürgerinitiative zur Verfügung gestellt.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a.F. erfolgte durch das nach § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG durchgeführte Anhörungsverfahren. Die vollständigen Unterlagen waren zudem über das Portal „UVP-Verbund.de“ während der Öffentlichkeitsbeteiligung jedermann frei zugänglich.

2.4 1.Tektur

In Folge der bei der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurde ersichtlich, dass die Planung geändert werden muss und die Planfeststellungsunterlagen zu aktualisieren sind.

Dazu wurden den Vertretern der Vorhabenträgerin die entsprechenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie auch die Inhalte der Einwendungen der Bürger am 14.10.2019 übergeben und die Vorhabenträgerin zur Nachreichung der überarbeiteten Unterlagen aufgefordert.

Nach entsprechender Überarbeitung der Unterlagen durch die Vorhabenträgerin wurden die Antragsunterlagen mit Datum vom 23.06.2021 in Form einer 1. Tektur erneut eingereicht. Inhaltlich gab es insbesondere Änderungen hinsichtlich der beanspruchten Fläche sowie des Volumens der Deponie, was sich auch auf Einlagerungsmengen und geplante Laufzeit der Deponie auswirkte. Darüber hinaus wurden u.a. der Abfallkatalog geändert, Fachgutachten erneuert und Detailplanungen geändert.

Mit Schreiben vom 09.07.2021 wurde die Vorhabenträgerin durch den Landkreis Harz darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Antragsunterlagen in einem so erheblichen Maße geändert wurden, dass eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange erforderlich sind.

Im Anschluss leitete der Landkreis Harz nach Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen erneut das Anhörungsverfahren mit Beteiligung der Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, am 22.07.2021 ein. Der Landkreis Harz gab den Behörden und sonstigen Stellen nach § 73 Abs. 3a VwVfG die Gelegenheit, bis zum 22.09.2021 Stellung zu nehmen.

Die erneute Auslegung des Plans mit sämtlichen Anlagen, Zeichnungen, Erläuterungen und der Umweltverträglichkeitsstudie wurde in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ortsüblich bekannt gemacht und zwar in der Stadt Falkenstein durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 8 am 13.08.2021 und in der Stadt Seeland im Amtsblatt Nr. 142 am 31.07.2021. Darüber hinaus wurde die Auslegung auch im Harzer Kreisblatt Nr. 8 am 21.08.2021 bekannt gemacht. Eine Auslegung in anderen Städten oder Gemeinden kam nach den vorgelegten Plänen der Vorhabenträgerin nicht in Betracht.

Der Plan mit sämtlichen Anlagen, Zeichnungen, Erläuterungen und der Umweltverträglichkeitsstudie lag jeweils zu den üblichen Sprechzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme bei den Städten Falkenstein und Seeland in der Zeit vom 23.08.2021 bis zum 22.09.2021 aus. Die Einwendungsfrist endete am 06.10.2021.

Es wurden insgesamt 62 Einwendungen erfasst, wobei lediglich 7 Einwendungen von Personen stammten, welche sich nicht bereits an der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung in 2019 beteiligt hatten.

2.5 Konsultation/Erörterung

Aufgrund des Ende 2021 anhaltenden Pandemiegeschehens (Covid-19) wurde durch den Landkreis Harz im Einvernehmen mit der VHT entschieden, die Erörterung in Form einer Online-Konsultation durchzuführen. Dazu hatte der Gesetzgeber mit § 5 Abs. 2 des Planungssicherstellungsgesetzes ein befristetes Sonderverfahrensrecht geschaffen, welches ermöglichte, wesentliche Verfahrensschritte auch in Planfeststellungsverfahren digital durchzuführen.

Mit Einverständnis der Vorhabenträgerin wurde entschieden, einen externen Verwaltungshelfer einzubeziehen.

Dazu wurden im Januar 2021 unter Einhaltung der Vergaberichtlinien in Frage kommende Büros angeschrieben und zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Das einzige dabei abgegebene Angebot vom 10.02.2022 wurde seitens der Vorhabenträgerin mit E-Mail vom 22.03.2022 abgelehnt. Gleichzeitig wurde ein durch die Vorhabenträgerin selbst angefordertes Angebot der Firma PROBIOTEC zur Prüfung übergeben. Nach Prüfung dieses Angebots unter Einbeziehung der entsprechenden Vergaberichtlinien wurde mit Datum vom 28.06.2022 seitens des Landkreises Harz der Auftrag zur Durchführung des Einwendungsmanagements und einer Online-Konsultation an die PROBIOTEC GmbH erteilt. Nach Übersendung der Einwendungen aus beiden Öffentlichkeitsbeteiligungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in digitalisierter Form wurde durch die PROBIOTEC GmbH der Themenkatalog erstellt und die für die Online-Konsultation erforderliche Datenbank entsprechend der Sachargumente eingepflegt. Nach Abschluss dieser Datenerfassung im November 2022 bekam die Vorhabenträgerin die Gelegenheit, in dieser Datenbank ihre Erwiderung zu den jeweiligen Sachargumenten einzupflegen. Nachdem dies im April 2023 abgeschlossen war, hat auch die Anhörungsbehörde (Landkreis Harz) ihre Erläuterungen in der Datenbank hinterlegt. Nachdem Anfang Juni 2023 alle Informationen hinterlegt waren, wurde die Synopse als Grundlage der Online-Konsultation erstellt.

Die Online-Konsultation fand vom 14.08.2023 bis 24.09.2023 statt. Alle registrierten Einwender erhielten ein persönliches Schreiben mit Informationen zu der Online-Konsultation sowie persönlichen Zugangsdaten für die digitale Teilnahme. Zudem wurde diese Form des Erörterungstermins auch in den Amtsblättern der Stadt Falkenstein, Stadt Seeland und des Landkreises Harz angekündigt. Da die Vorhabenträgerin seit Einreichung der 1. Tektur bis zur Online-Konsultation diverse Unterlagen geändert bzw. nachgereicht hatte (z. B. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Landschaftspflegerischer Begleitplan,

Staubprognose, Entwässerungsberechnung usw.) wurden die Antragsunterlagen sowie die nachgereichten bzw. geänderten Unterlagen für die Dauer der Online-Konsultation in den Städten Falkenstein und Seeland ausgelegt. Darüber hinaus wurden diese Unterlagen auch online über das Portal „UVP-Verbund.de“ jedem Interessierten zugänglich gemacht.

Im Ergebnis des Erörterungstermins in Form einer Online-Konsultation äußerten sich insgesamt 32 Einwender mit 160 Kommentaren auf die den jeweiligen Sachargumenten zugeordneten Stellungnahmen durch die Vorhabenträgerin sowie der Behörde.

Nach Auswertung dieser Äußerungen und der allgemeinen Kritik an der Art der Durchführung des Erörterungstermins wurde durch die Anhörungsbehörde im Oktober 2023 entschieden, dass in ergänzender Form ein Erörterungstermin als Präsenztermin durchgeführt wird.

Dieser Erörterungstermin wurde in den Amtsblättern der Städte Falkenstein und Seeland sowie im Harzer Kreisblatt rechtzeitig bekannt gegeben und fand am 27.02.2024 im Schützenhaus der Stadt Falkenstein/Harz, Ortsteil Meisdorf statt.

An dem Erörterungstermin nahmen 18 Einwender teil, wobei eine Einwenderin neben ihren Belangen noch die Belange eines weiteren Einwenders in Vertretung wahrnahm. Darüber hinaus waren neben Vertretern der Antragstellerin und der Anhörungsbehörde weitere Vertreter zweier Träger öffentlicher Belange anwesend.

Das Erörterungsverfahren wurde nach Durchführung der Erörterung in Form einer Online-Konsultation und in Ergänzung als Präsenzveranstaltung am 27.02.2024 abgeschlossen. Einzelheiten zum Inhalt und Ablauf des Erörterungstermins ergeben sich aus der Ergebnisniederschrift, welche der VHT mit Schreiben vom 05.04.2024 nach vorheriger Abstimmung mit dieser übersandt wurde.

Mit Abschluss der Erörterung war die Anhörungsphase beendet.

2.6 ergänzte Unterlagen und Entscheidungsfindung

Im Zuge der behördlichen Prüfung wurde zur Aktualisierung der Unterlagen eine Überarbeitung der Angaben zur Berechnung der Sicherheitsleitung (Anlage C13.2 der Antragsunterlagen) nachgefordert.

Ebenfalls wurde anhand aktuellster Rechtsprechung festgestellt, dass ausreichende Informationen in den Planunterlagen fehlen, um als Planfeststellungsbehörde dem Berücksichtigungsgebot des § 13 I S. 1 KSG nachkommen zu können. Weiterhin standen notwendige Aktualisierungen des dargelegten Bedarfsnachweises im Raum. Mit Schreiben vom 14.06.2024 wurden diesbezügliche Angaben und Betrachtungen nachgefordert und mit Schreiben vom 21.06.2024 präzisiert.

Eine Aktualisierung der Kostenschätzung für die Sicherheitsleitung wurde am 09.07.2024 durch die VHT eingereicht, die Angaben zur Berücksichtigung des KSG und eine detailliertere Bedarfsprognose wurden am 22.08.2024 übersandt.

Weiterhin wurde mit Schreiben vom 30.09.2024 ein notariell unterzeichneter Vertrag mit dem Zweck der Eigentumsübertragung des Grundstückes 121 zugunsten der RKW

Reinstedter Kieswerk GmbH als Gesellschafterin der VHT übersandt, gleichzeitig der Nachweis über die Fach- und Sachkunde für Verantwortliches Personal gem. § 4 Nr. 2 DepV für Herrn Lars Schubert.

Eine nochmalige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer erneuten Auslegung war nach behördlicher Prüfung nicht erforderlich, da durch die eingereichten Unterlagen Belange Dritter weder erstmals noch stärker als bisher berührt wurden.

Der Entwurf eines Planfeststellungsbeschlusses wurde an die beteiligten Träger öffentlicher Belange zur Einsichtnahme gesandt mit der Bitte um Bestätigung bzw. Korrektur der übernommenen Fachstellungen bzw. Hinweise auf Änderungsbedarf wegen des vergangenen Zeitablaufes.

Geringfügige, insbesondere redaktionelle Änderungswünsche und Hinweise wurden im daraufhin zu ändernden Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses durch die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt.

Am 05.11.2024 wurde der Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses der Vorhabenträgerin bzw. den bevollmächtigten Rechtsanwälten zur Anhörung übersandt.

Gleichzeitig wurde mit der Bitte um Kenntnisnahme und Erwidern die ausführlichen und ergänzenden Stellungnahmen bzw. Einwendungen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 30.10.2024 und der Stadt Falkenstein/Harz, vertreten durch hsa Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part mbB vom 30.10.2024 übersandt.

Die seitens des Landesamtes für Geologie und Bergwesen abgegebene Stellungnahme verwies einerseits auf bestehende gesetzliche Anzeigepflichten für geologische Untersuchungen.

Andererseits wurde mitgeteilt, dass nach Neuauswertung der geologischen Karte das Vorhabengebiet in einem potentiellen Gefährdungsgebiet, in dem Subrosionsereignisse auftreten können, liegt.

Durch die Vorhabenträgerin wurde per E-Mail am 25.11.2024 eine fachliche Erwidern zum möglichen Subrosionsgefährdungsgebiet eingereicht.

Mit Datum vom 13.12.2024 nahm die Vorhabenträgerin über die bevollmächtigten Rechtsanwälte darüber hinaus zu den mitgesendeten Schriftstücken des LAGB und der Stadt Falkenstein/Harz Stellung. Gleichzeitig wurden die Kartiertermine und Witterung in Ergänzung der faunistischen und floristischen Erfassungen übersandt.

Am 20.01.2025 wurde die abschließende Stellungnahme im Rahmen der Anhörung gem. § 28 VwVfG zum Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses an die Abfallbehörde des Landkreises Harz übersandt.

Die Argumente dieser Stellungnahme wurden berücksichtigt. Belange, welche keine Berücksichtigung fanden, wurden im Einzelnen begründet.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Der Landkreis Harz als Untere Abfallbehörde ist gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 KrWG i.V.m. §§ 31, 32 Abs. 1 S. 1 AbfG LSA für den Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 33 Abs. 1 AbfG LSA.

2. Rechtswirkungen der Planfeststellung

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich, soweit nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss anderslautend geregelt.

Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt, § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG.

3. Gegenstand und Umfang der Planfeststellung

Die Planfeststellung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Froser Berg“ einschließlich der in diesem Beschluss festgelegten Infrastruktur, insbesondere Abwasserbehandlungsanlagen, technischen Anlagen, die Betriebswege und sonstige Nebenanlagen, die Einfriedung, damit verbundene Baustelleneinrichtungen und die Neuerrichtung einer Zufahrt, solange nicht im Rahmen der Ausführungsplanung weitere Genehmigungen einzuholen sind.

Weiterhin von der Planfeststellung umfasst sind die notwendigen Folgemaßnahmen, d. h. insbesondere die naturschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen und zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft:

- KLBP01: Anlage eines mesophilen Grünlandes mit Gebüsch auf der abgedeckten DK0
- KLBP02: Anlage von Strauch-Hecke
- VAFB01: Bauzeitenmanagement
- VAFB02: Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiensperreinrichtungen
- VAFB03: Amphibiendurchlass
- VAFB04: Abfangen und Umsetzen von Amphibien/Reptilien
- VAFB05: Vermeidung der Beeinträchtigung von Feldhamstern

Hinsichtlich weiterer Details wird auf die planfestgestellten Unterlagen verwiesen.

4. Planrechtfertigung

Nach § 19 I Ziffer 4 DepV muss der Antrag für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie die Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme enthalten. Die ausführliche Begründung zur Planrechtfertigung und zur Notwendigkeit der Maßnahme liegt als Anlage C 14 der Antragsunterlagen bei. Mit Schreiben vom 22. August 2024 wurde eine Ergänzung zur Planrechtfertigung von der VHT nachgereicht.

Für die Voraussetzung der Planrechtfertigung gilt: Das Deponievorhaben als solches muss objektiv aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich, das heißt, vernünftigerweise geboten sein und dabei der Zielbestimmung des Kreislaufwirtschaftsrechts entsprechen. Nicht erforderlich ist eine Unausweichlichkeit des Vorhabens.

Nach ständiger Verwaltungspraxis sind Maßstäbe für die Planrechtfertigung einerseits die Zielkonformität und andererseits der am Standort existierende Bedarf für das Vorhaben, auch wenn an dieser Stelle die Bedarfsprüfung nach geltender Rechtsprechung nicht gleichzusetzen ist mit einer „mathematisch schlüssigen Ableitung der Dimensionierung“.

Daher waren die Übereinstimmung mit den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes in Verbindung mit einem standortbezogenen grundsätzlichen Bedarf anhand empirisch hinreichend abgesicherter Grundlagen zu ermitteln.

Zielkonformität:

Gemäß § 1 KrWG ist es Zweck des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.

Die Errichtung und der Betrieb von Abfalldeponien sind dann vernünftigerweise geboten, wenn sie für eine gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung im Sinne des § 15 Abs. 1 u. 2 KrWG erforderlich sind.

Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden sind gem. § 15 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, diese zu beseitigen, soweit keine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht.

Auch Anlagen privater Betreiber und Werksdeponien für produktionsspezifische Rückstände, die von der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG ausgenommen sind, dienen einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung, wenn Beseitigungsabfälle anfallen bzw. anfallen können, und eine anderweitige Verwertung oder Entsorgung nicht möglich ist.

Ziel des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist es, im Einklang mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz die abfallarme Kreislaufwirtschaft zu fördern und die

umweltverträgliche Abfallbeseitigung zu sichern. Diesem Ziel dient u. a. die gemeinwohlverträgliche Beseitigung nicht verwertbarer oder nicht weiter zu behandelnder Abfälle (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AbfG LSA) und dies möglichst in der Nähe Ihres Entstehungsortes (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 AbfG LSA), was den Grundsatz der Nähe darstellt.

Das Vorhaben widerspricht damit den Zielen des KrWG und des AbfG LSA grundsätzlich nicht.

Für die Prüfung der Zielkonformität wurde durch die Vorhabenträgerin eine ausführliche Bewertung des Vorhabens auf Übereinstimmung mit den Anforderungen an den Abfallwirtschaftsplan (AWP) des Landes Sachsen-Anhalt 2017 vorgelegt mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Deponie DK 0 am Standort Reinstedt mit dem AWP 2017 übereinstimmt.

Der Abfallwirtschaftsplan (AWP) des Landes Sachsen-Anhalt bilanziert die abfallwirtschaftlichen Entwicklungen im Hinblick auf das Aufkommen an Abfällen in einem Zeitraum von 10 Jahren. Der AWP 2017 umfasst den aktuellen Prognosezeitraum 2016 – 2025. Das Bezugsjahr für die Ermittlung der abfallwirtschaftlichen Rahmendaten ist das Jahr 2014. Der AWP wurde bislang nicht im Sinne von § 17 AbfG LSA für verbindlich erklärt. Grundsätzlich schließt der AWP die Errichtung von zusätzlichen Deponien für mineralische Abfälle nicht aus.

Der AWP umfasst 2 Teilpläne, wobei für das hier vorliegende Verfahren nur der Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Massenabfälle zugrunde zu legen ist.

Entsprechend der Aussagen des Abfallwirtschaftsplanes wird den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auch weiterhin eine nahezu konstante Menge an Bau- und Abbruchabfällen von rund 110.000 t/Jahr zur Entsorgung überlassen. Die überwiegende Masse von Bau- und Abbruchabfällen wird allerdings außerhalb der Zuständigkeit der kommunalen Entsorgungsträger verwertet oder beseitigt. Laut AWP handelt es sich für das Jahr 2025 um eine prognostizierte Menge von ca. 8 Mio t/a.

Es ist zu prüfen, ob die Deponie nach ihrer Konzeption objektiv darauf ausgerichtet ist, dem öffentlichen Interesse an einer umweltverträglichen Abfallbeseitigung zu dienen.

Grundsätzlich besteht wegen des Abfallanfalls (siehe AWP) auch ein Entsorgungsbedürfnis. Dieses Entsorgungsbedürfnis stellt ein öffentliches Interesse i.S.v. § 15 Abs. 1 und 2 KrWG dar, da die Allgemeinheit ein gewichtiges Interesse an der Abfallentsorgung hat, da diese dem Schutz von Menschen und der Umwelt dient.

Eine Überlassungspflicht der Abfälle besteht entsprechend der geltenden Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi) mitsamt der Anlage zur Abfallentsorgungssatzung der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR in der ab 01.05.2016 gültigen Fassung (Ausschlusskatalog) nicht. Aus diesem Grund liegen dem öRE auch lediglich Zahlen zu den Kleinmengen mineralischer Abfälle vor, die auf den Wertstoffhöfen von Privatanlieferern

überlassen werden. Aufgrund dieser -vergleichsweise geringen- Mengen an mineralischen Bauabfällen wird seitens des öRE keine Pflicht gesehen, für eigene Entsorgungskapazitäten zu sorgen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat sich die enwi dazu geäußert, dass die Errichtung und der Betrieb einer Deponie der DK 0 nicht im Widerspruch zum Abfallwirtschaftskonzept 2019 – 2024 sowie zu den satzungsrechtlichen Regelungen der enwi stehe.

Festzuhalten bleibt daher, dass für die im Firmenverbund der Vorhabenträgerin anfallenden (bzw. zur Entsorgung übergebenen) Abfälle ein grundsätzliches Entsorgungsbedürfnis besteht.

Zur Beurteilung tatsächlich anfallender Beseitigungsabfälle ist das Abfallaufkommen auch unter Berücksichtigung der in § 6 KrWG vorgegebenen fünfstufigen Abfallhierarchie und deren Umsetzung im Grundpflichtenmodell der §§ 7 und 8 KrWG zu bewerten.

Abfälle sind zu vermeiden. Grundsätzlich sind die Erzeuger oder Besitzer von nicht vermeidbaren Abfällen zur Verwertung dieser verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Gemäß § 7 Abs. 4 KrWG ist die Pflicht zur Verwertung von Abfällen zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere, wenn für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.

Bei der Betrachtung muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Vorhabenträgerin auf einen Teil des zu deponierenden Abfalls hinsichtlich der Einhaltung der Abfallhierarchie keinen Einfluss hat. Da es sich nicht um eine reine Betriebsdeponie handelt, werden Abfälle aus verschiedenen Herkunftsbereichen zur Deponierung angeliefert. Diesbezügliche Pflichten obliegen den Abfallerzeugern bzw. Abfallbesitzern. Diese Pflichtenregelung wird auch durch § 7 Abs. 3 DepV bekräftigt: Demnach dürfen Abfallerzeuger und Abfallbesitzer keine Abfälle einer Deponie zuführen, welche einer Verwertung zugeführt werden können bzw. die getrennt gesammelt in Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling gesammelt wurden. Die Einhaltung der Abfallhierarchie, die Prüfung und Entscheidung über die weitere Verwertbarkeit von Abfällen obliegt daher dem Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger.

Anders verhält es sich mit dem Abfallstrom der „betriebseigenen“ Abfälle. Im Firmenverbund der Vorhabenträgerin befindet sich auch die RST GmbH. Aufgrund der gesellschaftlichen Beteiligung in der Personengesellschaft stellt die geplante Deponie eine „eigene Anlage“ im Sinne des § 17 KrWG dar. Dies bedeutet, dass für die Abfälle, welche von der RST GmbH angeliefert werden, auch eine Verantwortlichkeit hinsichtlich der Durchsetzung der Abfallhierarchie besteht, dies gilt auch für die Prüfung der Planrechtfertigung an dieser Stelle.

Dazu wurden durch die Vorhabenträgerin die betriebliche Abfallwirtschaftsstrategie der RST GmbH in Anlage C 14, ergänzt durch Nachreichung am 22.08.2024, vorgelegt, Maßnahmen der Abfallvermeidung und -verwertung wurden dargelegt. Darin hat die VHT glaubhaft gemacht, dass sie Abfälle so weit wie möglich vermeidet und nicht vermeidbare Abfälle so weit wie möglich verwertet, aber für die verbleibende Abfallmenge, die für eine Verwertung ungeeignet ist oder nicht für eine Verwertung benötigt wird, eine Möglichkeit der Ausschließung aus dem Wirtschaftskreislauf erforderlich ist. Auch unter Berücksichtigung und nach Bewertung dieser betrieblichen Abfallwirtschaftsstrategie der RST GmbH kann festgestellt werden, dass den Planungsunterlagen nach die Abfallhierarchie eingehalten wird.

Die im Firmenverbund der Vorhabenträgerin tätige RST GmbH beabsichtigt, einen Teil der Abfälle, welche bei der Aufbereitung von mineralischen Abfällen im Firmenverbund der Vorhabenträgerin befindlichen RST GmbH entstehen, zu deponieren. In Anlage C 14 der Antragsunterlagen, wurden, um den Anteil der auch künftig verwertungsfähigen Abfälle und den Anteil der künftig nicht mehr zur Verfüllung geeigneten Abfälle bestimmen zu können, die Daten der zwischen 2014 und 2018 aus den Behandlungsanlagen der RST GmbH zur Tagebauverfüllung entsorgten Abfälle detailliert ausgewertet. Mit Nachreichung vom 22.08.2024 „Ergänzung zur Bedarfsrechtfertigung“ wurde die Prognose ergänzt.

Es wird daher festgestellt, dass bei einem Anfall von Abfällen zur Beseitigung für das Vorhaben Bau und Errichtung einer Deponie der DK 0 „Froser Berg“ Zielkonformität besteht.

Tatsächlicher Bedarf

Des Weiteren muss für das Vorhaben an dessen geplantem Standort ein tatsächlicher Bedarf bestehen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass nach geltender Rechtsprechung die Bedarfsprüfung im Sinne der Planrechtfertigung nicht gleichzusetzen ist mit einer „mathematisch schlüssigen Ableitung der Dimensionierung“.

Durch die Vorhabenträgerin werden im Firmenverbund mit der RKW Reinstedter Kieswerke GmbH am Standort Reinstedt und der RST GmbH am Standort Thale im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeiten überwiegend mineralische Stoffe gehandhabt. Die Bedarfsbegründung für die hier beantragte Deponie „Froser Berg“ wird insbesondere auf die in den Jahren 2014 – 2018 im Kiestagebau Reinstedt verwerteten mineralischen Abfälle unter Berücksichtigung der Unterscheidung zukünftig verwertungsfähiger bzw. künftig nicht mehr zur Verfüllung geeigneter Abfälle gestützt.

Als Grundlage für die Ermittlung wurden insbesondere die bislang im RKW Reinstedter Kieswerk GmbH verfüllten mineralischen Abfälle 2014 – 2018 ermittelt. Dementsprechend ergibt sich im Mittelwert des Betrachtungszeitraumes allein für die Abfallarten 17 01 02 (Ziegel), 170107 (Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik und 17 05 04 (Boden und Steine eine jährliche Gesamtmasse von 480.000 t/a.

Dabei wurde Beton (170101) von ca. 19.000 t/a und 17 03 02 (Bitumengemische-Straßenaufbruch) 4.600 t/a wegen des hohen Recyclinganteils nicht mitberücksichtigt.

Um von der jährlichen Gesamtmasse von 480.000 t/a den Anteil auch künftig verwertungsfähiger Abfälle und den Anteil der künftig nicht mehr zur Verfüllung geeigneten Abfälle bestimmen zu können, wurden diese Abfallarten mit denen der RST Thale verglichen, um prognostische Mengen möglicher Verwertungs- und Beseitigungsabfälle zu ermitteln.

Anhand der in C14 erläuterten angewandten Ermittlungsmethode ergab sich für den Einzugsbereich des Deponiestandortes Reinstedt einschließlich der Behandlungsanlagen der im Firmenverbund agierenden RST GmbH rechnerisch ein durchschnittlicher jährlicher Bedarf für die Beseitigung von ca. 168.000 t allein für die Abfallarten 17 01 02 (Ziegel), 17 01 07 (Gemische) und 17 05 04 (Boden und Steine).

Das für das Betreiben der Deponie DK 0 „Froser Berg“ über ca. 15 Jahre benötigte Abfallaufkommen von ca. 80.000 t/a bis hin zu 150.000 t/a wurde durch die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte prognostisch ermittelt und scheint den Antragsunterlagen nach gesichert.

Zur Darstellung der aktuellen Entsorgungslage und Entsorgungswege wurde der Monitoringbericht über die Entsorgung relevanter mineralischer Abfälle des Landes Sachsen-Anhalt für die Jahre 2006 bis 2013 herangezogen.

Durch die Vorhabenträgerin wird argumentiert, dass bei einer weitgehend stabil prognostizierten jährlichen Gesamtmenge der relevanten mineralischen Abfälle der Rückgang der Aufnahmekapazität eines Entsorgungsweges zu einer Verlagerung auf andere Entsorgungswege führen müsste.

Es wurden unterschiedliche Restriktionen für die Verwertung von Abfällen aufgeführt. Generell kann nach Prüfung zukünftiger Verwertungswege aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festgestellt werden, dass der zu verfüllende Grubenraum als Hauptverwertungsweg für die Abfallart 17 05 04 abnimmt.

Ziel der ErsatzbaustoffV war unter anderem die Förderung des Recyclens mineralischer Abfälle. Gleichzeitig wurde in Bezug auf die Verwertung mineralischer Abfälle bei der Verfüllung erhöhtes Augenmerk auf die Belange des Grundwasserschutzes gelegt, so dass damit Änderungen der Verwertbarkeit von Materialien bei der Verfüllung oder in technischen Bauwerken verbunden sind. Vergleiche mit bisher verwerteten Materialien vor Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV sind ohne Weiteres nicht möglich und erschweren entsprechende Annahmen.

Prognostisch ist für den geplanten Deponiezeitraum aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nur schwer ermittelbar, ob Einschränkungen in der Verwertung durch neue Verwertungsmöglichkeiten teilweise bzw. gänzlich kompensiert werden können und ob dadurch die Gesamtmasse zusätzlich zu deponierender Abfällen so begrenzt wird, dass entgegen der Prognose der Vorhabenträgerin ein Deponiebedarf grundsätzlich bzw. sogar in der hier beantragten Größe, nicht existiert.

Infolgedessen wurde die VHT aufgefordert, die bislang vorgelegte Bedarfsrechtfertigung zu ergänzen, insbesondere unter Berücksichtigung der sich seit 2019 eingestellten Entwicklung der Abfallwirtschaft hinsichtlich mineralischer Abfälle.

Mit Einreichung der Ergänzung zur Bedarfsrechtfertigung vom 22.08.2024 wurden durch die VHT weitere prognostische Ermittlungen dargelegt.

Dabei wurde in einem ersten Schritt das wirtschaftliche Einzugsgebiet der zukünftigen Deponie ermittelt und unter Verwendung des Datenbestandes des statistischen Bundesamtes die zur Deponierung auf einer DK 0 in diesem Einzugsbereich anfallenden Abfälle prognostisch errechnet.

Im Jahr 2020 wurden laut Statistischem Bundesamt in ganz Deutschland 17,59 Mio t Abfälle auf Deponien der Klasse 0 beseitigt. Unter Berücksichtigung der Gesamteinwohner Deutschlands hätte im Jahr 2020 jeder Einwohner im Durchschnitt 0,21 t DK0 Abfälle zur Beseitigung erzeugt. Durch die Umsetzung der Mantelverordnung wird eine Stoffstromverschiebung erwartet, wonach von einer zusätzlichen Beseitigungsmenge von 10 Mio t/Jahr auszugehen wäre.

Dies ergibt ein durchschnittliches Prokopfaufkommen für DK0 Abfälle von ca. 0,33 t/Jahr.

Unter Berücksichtigung des vorrangig ländlich geprägten wirtschaftlichen Einzugsgebietes der Deponie „Froser Berg“ wurden die Mengenansätze auf 0,15 t/Jahr für 2020 und auf 0,25 t/Jahr für den Zeitraum nach 2025 reduziert. Dies ergibt für die anzurechenbaren Einwohner im wirtschaftlichen Einzugsgebiet der Deponie „Froser Berg“ eine anfallende Menge an DK0-Abfällen zur Beseitigung zwischen 13.200 t/a bis 22.000 t/a.

Für einen weiteren prognostischen Ansatz der Ergänzung vom 22.08.2024 wurde das Abfallaufkommen aus den Behandlungsanlagen der RST GmbH zugrunde gelegt. Hierfür wurden die Abfälle 170101, 170107, 170504 und 191209 bewertet, die im Zeitraum 2019 bis 2023 aus Anlagen der zum Firmenverbund der VHT gehörenden RST GmbH als DK 0 Abfälle im Rahmen anderweitiger Deponiebaumaßnahmen verwertet wurden sind. Unter der Prognose, dass diese zugrunde liegenden Verwertungsmaßnahmen temporären Charakter haben und damit keine Grundlage für die Entsorgungssicherheit von DK0-Abfällen darstellen, wären diese Mengen zukünftig anderweitig zu entsorgen. Bei Fehlen geeigneter Verwertungsmaßnahmen stellt die Abfallbeseitigung auf der geplanten Deponie eine legitime Entsorgungsmöglichkeit dar.

Weiterhin wurden Abfälle der Abfallarten 170102 und 170107 im gleichen Zeitraum betrachtet, welche bisher in Verfüllungen verwertet worden sind. Mit Ende dieser Verwertungsmöglichkeit aufgrund ausgeschöpfter Restvolumina bzw. Änderung der Genehmigungsgrundlage besteht aufgrund der unzureichenden bautechnischen Eignung dieser Abfälle nur noch die Möglichkeit der gemeinwohlverträglichen Beseitigung.

Zuletzt wurden die aus den Anlagen der RST GmbH verwerteten Mengen der Abfallart „Boden und Steine“ für den Zeitraum 2019 – 2023 erhoben, welche den Hauptmengenanteil

der betrachteten Abfälle darstellen. Unter Berücksichtigung der bereits in Anlage C 14 der Antragsunterlagen ermittelten zukünftig nicht mehr verwertbaren Anteile (24 %) dieser Abfallart wurde die zukünftig gemeinwohlverträglich zu beseitigende Menge berechnet. Im Ergebnis der oben genannten Erhebungen wurden in Anlagen der RST GmbH entstehende Beseitigungsabfälle (Output) zwischen 59.000 t/a bis zu 85.000 t/a prognostiziert.

Darüber hinaus wurde die Menge der zu erwartenden Rückfrachtakquisition der zur Firmengruppe der VHT gehörenden ACZ GmbH betrachtet. Das vorgenannte Transportunternehmen befördert die im benachbarten Kieswerk der zur Firmengruppe der VHT gehörenden RKW GmbH erzeugten und aufbereiteten Kiessande zu entsprechenden Abnehmern und bietet im Zuge der Logistik die Rückführung mineralischer Abfälle sowie generell auch aus anderen Sonderbaumaßnahmen an. Die dafür prognostizierte Menge liegt nach geschätzten Angaben der VHT zwischen 7.800 t/a bis 43.000 t/a.

Insgesamt wurde mit der Ergänzung vom 22.08.2024 ein Gesamtbedarf zwischen 80.000 t/a und 150.000 t/a dargelegt.

Im Fazit ist nach Prüfung des LK Harz festzustellen, dass die angegebenen Zahlen und Mengenprognosen durchaus nachvollziehbar und plausibel sind.

Für die Prüfung der Bedarfsermittlung wurde auch die Abfallhierarchie berücksichtigt. Ausführungen dazu wurden bereits unter „Zielkonformität“ getätigt.

Durch die VHT wurde laut Antragsunterlagen der 1. Tektur auch geprüft, ob in regionaler Entfernung bereits Deponiestandorte bestehen, welche für die dargelegten Abfallmengen und -arten angemessene Beseitigungskapazitäten darstellen könnten. Diese Aussagen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr aktuell, so gibt es Änderungen bei Deponien im regionalen Umfeld. Diese wurden durch die VHT mit Ergänzung vom 22.08.2024 insofern berücksichtigt, als dass das wirtschaftliche Einzugsgebiet auf einen Bereich festgelegt wurde, welches „Doppelerfassungen“ von Abfällen vermeidet.

Durch den LK Harz wurde zur Prüfung des vorgelegten Bedarfs über den Ansatz des wirtschaftlichen Einzugsgebietes die aktuellen Beseitigungsmöglichkeiten bewertet:

DK1 Deponien werden in der folgenden Betrachtung nicht berücksichtigt, eine Entsorgung von DK0 Abfällen auf Deponien der Klasse I wäre zwar grundsätzlich möglich, kann aber nicht als sinnvoll angesehen werden. Dadurch würden Kapazitäten mit überdimensionierten technischen Standards in Anspruch genommen werden, welche mit damit verbundenen höheren Energie- und Ressourcenverbrauch geschaffen wurden und für die Entsorgung von Abfällen mit entsprechender höherer Einstufung und erhöhtem Gefährdungspotential benötigt werden. Verbunden damit wären im Ergebnis auch höhere Entsorgungskosten für alle betroffenen Abfallerzeuger.

Mit Stand September 2024 waren folgende Deponiestandorte öffentlich zugänglicher Deponien (keine reinen Betriebsdeponien) der DK 0 in Sachsen-Anhalt zu betrachten:

Deponie	Standort/Landkreis	Kürzeste Entfernung (ca.) zur gepl. Dep „Froser Berg/Reinstedt“	Kürzeste Entfernung (ca.) zur Anlage RST GmbH in Thale	Status (Stand Mai 2024)
Am Warberg bei Großsantersleben	Westl. v. Großsantersleben/Bördekreises	65 km	70 km	In Betrieb
Freiesleben-Schacht Mansfeld/Großörner	Freieslebenschacht an der B 180/ Mansfeld-Südharz	26 km	50 km	In Betrieb
Tagewerben/Reichardtswerben im Kiessandtagebau	zw. B91 und Reichardtswerben Schkortelweg/Happberg/Burgenlandkreis	90 km	119 km	Genehmigt, noch nicht in Betrieb
Tontagebau Baalberge	Baalberger Chaussee/ Salzlandkreis	40 km	65 km	In Betrieb
Deponie Warberg-Erweiterung West	Westl. v. Großsantersleben/Bördekreises	65 km	70 km	In Betrieb
Farsleben	Waldweg nördl. von Farsleben/Bördekreis	77 km	89 km	Genehmigt, noch nicht betr.
Gröningen	Kiesgrube Gröningen/Bördekreis	32,8 km	32 km	In Betrieb
Halle-Ammendorf	Chemiestraße / Stadt Halle (Saale)	75 km	112 km	In Betrieb
Warnstedt/Timmenrode		30 km	9 km	Beantragt
Deponie Lösau	Lösau/Burgenlandkreis	100 km	120 km	beantragt

(Hinweis: bei den km Angaben handelt es sich um ca. Angaben und in der Regel um die kürzeste, nicht unbedingt um die schnellste Strecke)

Nach Auswertung unterschiedlicher Quellen wird seitens der Planfeststellungsbehörde eingeschätzt, dass Transportradien von bis zu 35 km (entspricht ca. einer Fahrtfernung von ca. 50 km) als ökonomisch angemessen beurteilt werden können. Daher sind die

Deponien Freiesleben-Schacht Großörner, Gröningen an der Kiesgrube und der Tontagebau Baalberge zu berücksichtigen. Weitere Deponien in den angrenzenden Bundesländern Thüringen oder Niedersachsen müssen wegen der durch die Planfeststellungsbehörde ermittelten Fahrwege nicht betrachtet werden.

Eine Deponie im Bereich ökonomisch angemessener Fahrwege im Gebiet Warnstedt/Timmenrode befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren für eine Planfeststellung ebenfalls im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Harz, die Genehmigungsfähigkeit kann zum jetzigen Zeitpunkt als voraussichtlich gegeben abgeschätzt werden. Wann diese Deponie in Betrieb geht, kann abschließend derzeit noch nicht vorhergesagt werden. Laut dem derzeitigem Planungsstand wäre jedoch für die ersten 10-15 Betriebsjahre mehr als eine Jahresinputmenge von 50.000 t nicht geplant.

Die Deponie DK0 Freiesleben-Schacht Großörner hat ein Gesamtdeponievolumen von 1.830.000 m³ (2.900.000 t) mit einer Laufzeit von ca. 25 Jahren mit einer jährlichen Ablagerungsmenge von geplant 150.000 t.

Die Deponie DK0 Baalberge hat ein Gesamtdeponievolumen: 1.660.000 m³ mit einer Laufzeit von ca. 15 Jahren bei einer jährlichen Ablagerungsmenge von 200.000 t. Laut den Antragsunterlagen sollen dafür jedoch 150.000 t aus eigenen Bauprojekten der Jaeger Gruppe generiert sein, so dass für andere Anlieferer ausschließlich 50.000 t/a eröffnet sind.

Eine ähnliche Einschränkung gilt für die Deponie Gröningen, welche mit einem Gesamtdeponievolumen von 1.080.000 t ca. 22 Jahre betrieben werden soll. Von den 50.000 t jährlicher Ablagerungsmenge werden 50 (lt. Plangenehmigung davon 25.000 t als Eigenbedarf der STRABAG)

Seit Einreichen der Planunterlagen wurden die bis dato in der Planung bzw. in der Genehmigungsprüfung befindlichen Deponien DK 0 am Standort Gröningen und am Standort Großörner in Betrieb genommen. Durch die Planfeststellungsbehörde war daher zu prüfen, ob diese Deponien sich im regionalen Einzugsbereich der Firmengruppe der VHT befinden und daher im Sinne der Bedarfsprüfung als angemessene Beseitigungsmöglichkeiten in Frage kommen könnten und damit die vorgelegte Planrechtfertigung anderweitig bewertet werden muss.

Unter Berücksichtigung, dass ein Großteil der Abfälle aus der RST GmbH am Standort Thale als Abfall zur Beseitigung auf der geplanten Deponie entsorgt werden sollte muss eingeschätzt werden, dass die Fahrentfernung jeweils 20 km (Dep. Großörner) bzw. 12 km (Dep. Gröningen) und sogar 35 km (Baalberge) mehr beträgt als die geplante Fahrtstrecke Thale – Deponie „Froser Berg“ Reinstedt. Auf eine tiefergehende Betrachtung der möglichen Fahrtstrecken von anderen Abfällen, welche nicht aus der Vorbehandlung der Firmengruppe stammen, wurde verzichtet, insbesondere da durch die VHT dargestellt wurde, dass Abfallanlieferungen insbesondere auch im Rahmen des Transports von Schüttgütern/Rohstoffen zur jetzigen Kiesgrube durch die zur Firmengruppe gehörende RKW GmbH in Verbindung stehen und somit Synergieeffekte geschaffen und zukünftig erhalten bleiben sollen.

Es wird daher festgestellt, dass im Sinne der Planrechtfertigung ein Bedarf, welcher anhand der Bedarfsprognose der VHT auch die Dimensionierung der Deponie berücksichtigt, grundsätzlich gegeben ist.

In der Gesamtbetrachtung sind Errichtung und Betrieb der Deponie mit der Deponieklasse 0 „Froser Berg“ vernünftigerweise geboten und damit erforderlich.

Alternative Deponiestandorte kommen hier in diesem Planungsstand nicht weiter in Betracht. Im Rahmen der Prüfung braucht die Planfeststellungsbehörde nicht jede denkbare, sondern nur ernsthaft im Hinblick auf die konkrete Entsorgungsaufgabe sich anbietende Alternativlösungen einzubeziehen. Eine flächendeckende Standortsuche ist grundsätzlich nicht erforderlich. So kann von der VHT als private Vorhabenträgerin nicht gleichermaßen wie von einem öffentlichen Vorhabenträger eine Raumsuche nach Standortalternativen verlangt und erwartet werden. Trotz dessen wurden nach einer Vorauswahl in Betracht kommende Standortalternativen durch die VHT geprüft, auf die dazu vorliegenden Unterlagen wird vollumfänglich verwiesen (Anlage B1, Punkt 6.16 und C16, Kap. 3.1 der Antragsunterlagen).

Die Standortwahl erfolgte in nachvollziehbarer Art und Weise unter Einbeziehung unterschiedlicher Gesichtspunkte.

Im Ergebnis dieser in Betracht gezogenen Standortalternativen hat sich die VHT dafür entschieden, das Deponievorhaben am Standort Reinstedt zu verwirklichen.

Fazit:

Es besteht für Bau und Errichtung der Deponie DK 0 „Froser Berg“ sowohl Konformität mit den dazu entwickelten abfallrechtlichen Normen als auch ein grundsätzlicher Bedarf an diesem Standort, die Planrechtfertigung ist damit gegeben.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

5.1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG a.F.

Vorbemerkung zur Anwendung UVPG

Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 20.07.2017 ist dieses Verfahren nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen. In dieser zusammenfassenden Darstellung und im Übrigen im gesamten Planfeststellungsbeschluss ist daher mit der jeweils in Bezug genommenen Norm des UVPG die Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt, gemeint.

5.1.1 Beschreibung des Vorhabens

5.1.1.1 Antragsteller

REG Reinstedter Entsorgungsgesellschaft mbH

Froser Straße 7
06463 Falkenstein/Harz

5.1.1.2 Standort

Falkenstein/Harz, OT Reinstedt
Straße: Kreisstraße K1368
Gemarkung: Reinstedt
Flur: 3
Flurstücke: 315, 316, 317/1, 318 (jeweils teilweise)
Flur: 4
Flurstücke: 121, 123 (tlw.)

Die geplante Deponie, welche auf der vollständig rekultivierten Kiessandtagebaufläche Reinstedt errichtet werden soll, liegt in Sachsen-Anhalt im Landkreis Harz und gehört zum Ortsteil Reinstedt der Einheitsgemeinde Falkenstein/Harz. Das Vorhabengebiet befindet sich am Froser Berg, ca. 6 km westlich von Aschersleben, nördlich der Ortslage Reinstedt und östlich der Ortslage Hoym, die Ortsteil der Stadt Seeland im südwestlichen Salzlandkreis ist.

5.1.1.3 Art der Anlage

Deponie DK 0 zur Beseitigung mineralischer Abfälle im Sinne § 3 Abs. 27 S. 1 1. Altern. KrWG i.V.m. § 2 Nr. 6 DepV

5.1.1.4 Umfang der Anlage

- Betriebsgelände Gesamtgröße: ca. 14,6 ha
- Ablagerungsbereich Deponie: ca. 10,7 ha
- Höhe der Deponie über GOK: max. 27 m
- Deponievolumen: 1,52 Mio. m³

Der erforderliche Flächenbedarf für die DK 0 beträgt im Endzustand bei einer maximalen Höhe von 169 m NN mit maximal 27 m über der Geländeoberkante (GOK) und einem maximalen Volumen von 1,52 Mio. m³ ca. 10,7 ha Ablagerungsfläche. Insgesamt wird für das Vorhaben eine Fläche von ca. 14,6 ha in Anspruch genommen.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung eines Ablagerungsbereiches sowie die Errichtung bzw. den Ausbau des Eingangsbereiches. Hier befinden sich die für einen Deponiebetrieb typischen Einrichtungen wie beispielsweise Sozialgebäude, Fahrzeugwaage, befestigte Fahrwege, Halte- und Parkflächen, Reifenwaschanlage, Sickerwassersammelbecken und Versickerungsbecken für Niederschlagswasser sowie Löschwassertank, die im Rahmen des Vorhabens erforderlich sind. Das Betriebsgelände wird umzäunt.

5.1.1.5 voraussichtliche Kosten

Die voraussichtlichen Kosten betragen 9,5 Mio. € (netto) bzw. 11,3 Mio. € (brutto).

Die Kosten beinhalten laut der den Antragsunterlagen beiliegenden Kostenberechnung aus (C13.1) aus 06/21 für den Bau der Anlage einschließlich Basis- und Oberflächenabdichtung sowie die Kosten der Nachsorgephase und der notwendigen Ingenieurleistungen. Die

bautypischen Preissteigerungen seit 2021 wurden analog den eingereichten Nachreichungen vom 09.07.2024 zum LV-Kostenschätzung (Anlage C13-2 der Antragsunterlagen, neu) mit einem Zuschlag von 20 % zu den ursprünglich in 2021 erwarteten Baukosten berücksichtigt.

5.1.1.6 Erschließung und Verkehrsaufkommen

Die Zufahrt zur DK0 Reinstedt erfolgt insbesondere über die bereits vorhandenen Straßen K 1368 und L 85. Hier wird eigens eine Zufahrt mit direktem Anschluss an die K 1368 errichtet.

Bei einer beabsichtigten Annahmemenge von bis zu ca. 100.000 m³ bzw. 150.000 t Abfällen pro Jahr und durchschnittlich 240 Arbeitstagen pro Jahr resultiert daraus ein Aufkommen an Abfällen zur Beseitigung von ca. 625 t/d bzw. von ca. 24 Lkw/d bei 26 t Ladung/Lkw. Zu Spitzenzeiten wird mit nicht mehr als 10 Lkw/h bzw. 40 Lkw/d gerechnet.

5.1.1.7 Betriebsphasen / Betriebsdauer

Die geplante Deponie durchläuft mehrere Zeitphasen, welche aufgrund der verschiedenen Bauabschnitte auch parallel laufen können (Errichtungsphase, Betriebs- und Stilllegungsphase, Nachsorgephase).

In der Errichtungsphase werden zuallererst bauvorbereitende Maßnahmen durchgeführt. Dazu gehören unter anderem das Abschieben des Oberbodens und das Herstellen eines Planums.

Die Deponie soll in 5 Bauabschnitten (BA) von maximal ca. 3 ha errichtet werden, wobei jeder Deponieabschnitt bei einer ursprünglich beabsichtigten geplanten Jahresannahmemenge von 150.000 t ca. 3 Jahre betrieben werden soll. Dieser Zeitrahmen wird sich verlängern, da mit jetzigem Kenntnisstand die Einhaltung der Irrelevanzschwelle für die mit dem Deponiebetrieb verbundenen Emissionen eine Reduzierung der jährlichen Annahmemenge in verschiedenen Bauabschnitten mit sich bringt. Nur wenn, wie von der VHT geplant, durch reale Emissionsmessungen während des Deponiebetriebs der Nachweis über die Einhaltung von Schwellen- oder Grenzwerten erbracht werden kann, kann die Jahresannahmemenge eventuell auf die ursprünglich geplante Menge erhöht werden.

Mit Beginn des BA 1 wird auf das vorbereitete Planum eine technische Barriere mit einer Mächtigkeit von 1 m hergestellt. Auf dieser technischen Barriere wird eine Schutzlage aus einem Geotextil aufgebracht, im Anschluss wird das Deponiebasis-Entwässerungssystem errichtet, welche zum Schutz vor Verschlammung ein filterstabiles Trennvlies abdeckend erhält.

Im Anschluss kann, bei gleichzeitiger Fertigstellung der notwendigen Deponieinfrastruktur (Annahmehbereich, Waage, etc.), mit der kontrollierten Ablagerung von Abfällen begonnen werden. Hier startet die eigentliche Betriebsphase, welche mit der ersten Ablagerung beginnt (Ablagerungsphase). Bei teilweiser Befüllung des BA 1 wird parallel mit der Herstellung/Errichtung des BA 2 begonnen.

Nach Fertigstellung und Befüllung eines Deponieabschnittes bzw. -teilabschnittes wird parallel zum Weiterbetrieb neuer Deponieabschnitte die Oberfläche abgedeckt, diese Stilllegungsphase beendet die Betriebsphase. Entsprechend der Regelungen für

Deponieklasse 0 ist geplant, eine mindestens 1 m mächtige Rekultivierungsschicht aufzubringen und diese entsprechend zu begrünen.

Um sicherzugehen, dass von der Deponie auch künftig keine schädlichen Umweltauswirkungen mehr ausgehen, wird diese nach der endgültigen Stilllegung, festgestellt durch behördliche Schlussabnahme, in die Nachsorgephase von mindestens 10 Jahren entlassen.

Die prognostizierte Laufzeit der Ablagerungsphase der gesamten Deponie DK 0 in Reinstedt beträgt bei einem Gesamtvolumen von 1,52 Mio. m³ ca. 15 Jahre (zuzüglich ca. 10 Jahre Nachsorge), unter der Annahme der vom VHT geplanten Jahresannahmemenge von 150.000t (ca. 100.000 m³). Derzeit wurde, wie oben beschrieben, die Jahresannahmemenge für bestimmte Bauabschnitte reduziert, was eine Verlängerung der Laufzeit bewirkt. Die VHT beabsichtigt, durch reale Emissionsmessungen bei Betrieb der Deponie die Jahresannahmemenge auf die ursprünglich geplante Menge von 150.000 t zu erhöhen. Eine verringerte Jahresannahmemenge verlängert nachvollziehbar auch die Laufzeit.

5.1.1.8 Alternativen

5.1.1.8.1 Standortalternativen

Die Vorhabenträgerin hat eine Standort- und Alternativenprüfung vorgelegt. Detailliert ist diese in der Anlage C16, auf die wegen des erheblichen Umfangs hier verwiesen wird. Zusammenfassend wurde wie folgt dargestellt:

Es wurden 5 verschiedene Standortalternativen geprüft:

- Gewerbegebiet Timmenrode - Thale Nord (Variante 1)
- Kieswerk Reinstedt (Variante 2)
- Kiesgrube südwestlich Nienhagen (Variante 3)
- Kalksteinbruch südlich Kroppenstedt (Variante 4)
- Kalksteinbruch südwestlich Schwanebeck (Variante 5)

Von der Vorhabenträgerin wurde eine Reihe von Bewertungskriterien festgelegt, die für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse 0 von ausschlaggebender Bedeutung sind: Eigentumsverhältnisse, geschätztes mögliches Ablagerungsvolumen, Standsicherheit, Verkehrsanbindung/Zufahrt, Verkehrsführung, Transportentfernung ab RST GmbH, Innere Vorflut, Hydrogeologische Verhältnisse, geologische Barriere, ökologischer Flächenwert, Landschaftsbild, Lage zu Schutzgebieten, Abstand zu Immissionsorten und Raumordnung.

Die gewählten Kriterien wurden bei der jeweiligen Standortbewertung mit einem Punktwert zwischen +2 (absolut oder relativ zu Vergleichsstandorten sehr gut geeignet, sehr geringes Konfliktpotenzial) und -2 (absolut oder relativ zu Vergleichsstandorten schlecht geeignet/ungeeignet, sehr hohes Konfliktpotenzial) versehen.

Nach Summierung der Wertpunkte je Standort wurde folgende Rangfolge festgelegt:

Rang 1: Kieswerk Reinstedt: 12 Wertpunkte (WP)

Rang 2 Thale Nord: 4 WP

Rang 3 Kiesgrube südwestlich Nienhagen: 2 WP
Rang 4 Kalksteinbruch südlich Kroppenstedt: -2 WP
Rang 5 Kalksteinbruch südwestlich Schwanebeck: -4 WP

Die beiden Standorte Kieswerk Reinstedt und Thale Nord wurden im Anschluss der Festlegung der Wertpunkte auf Ihre Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter anhand einer Rahmenskala (hier: Rahmenskala nach Kaiser, Quelle: Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen, Thomas Kaiser, Naturschutz und Landschaftsplanung 03/2013 S. 89 – 94) verglichen.

Die Umweltauswirkungen wurden mit den Bewertungsstufen „Unzulässigkeitsbereich“ (0 Punkte), „Zulässigkeitsgrenzbereich“ (1 Punkt), „Belastungsbereich“ (2 Punkte), „Vorsorgebereich“ (3 Punkte), „Belastungsfreier Bereich“ (4 Punkte), „Förderbereich“ (5 Punkte) und nach Summierung der Punkte verglichen.

In der Zusammenfassung ergeben sich in der Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG eine höhere Summe der Gesamtpunktzahl (43,7) und ein höherer Durchschnittswert (4,0) für den Standort Reinstedt als für den Standort Thale Nord (gesamt: 40,1, Mittelwert: 3,6).

Ausschlaggebend waren im Vergleich besonders die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere, Boden, Landschaft und Kultur und sonstige Sachgüter, bei denen der Standort Reinstedt nach oben genannter Bewertungsskala weniger Auswirkungen bzw. in einem geringeren Maß verursacht als am Standort Thale. Zu den umfangreichen Erläuterungen der Vorhabenträgerin wird verwiesen (Anlage C 16 der Antragsunterlagen).

5.1.1.8.2 Ausführungsvarianten

Durch die Vorhabenträgerin wurden nach der Auswahl des Vorzugsstandortes in der Planungsphase verschiedene Ausführungsvarianten geprüft (Anlage C 16 der Antragsunterlagen). Die Prüfung umfasste die Flächengröße und Flurstücksnutzung, die Deponiehöhe und die Anordnung der technischen Anlagen.

Unter Berücksichtigung möglicher enteignungsrechtlicher Vorwirkungen eines Planfeststellungsbeschlusses wurde die Deponiefläche von der ursprünglich beabsichtigten Flächengröße (Betriebsgelände 21,5 ha) auf nunmehr 14,6 ha Betriebsfläche reduziert.

Durch die Vorhabenträgerin wurde auch die Deponiehöhe geprüft. Dabei wurde im Sinne eines schonenden Flächenverbrauchs und zur Optimierung des Verhältnisses zwischen Investitionsaufwand und Ertrag eine Deponiehöhe von 180 m Normalhöhennull (NHN) und einer Flächenneigung von ≥ 5 % auf dem Plateau als optimal und auch standsicher eingeschätzt.

Die Höhe des „Urgeländes“ im Istzustand nach Entlassung aus der Bergaufsicht bewegt sich von Osten nach Westen auf einer Höhe von ca. 141 bis zu ca. 144 m NHN.

Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu reduzieren, wird in der derzeitigen Planung die als optimal eingeschätzte Gesamthöhe auf 169 m NHN reduziert. Allerdings reduziert sich damit auch das Ablagerungsvolumen, sodass bei Bedarf das fehlende Ablagerungsvolumen an anderer Stelle ersetzt werden müsste und weitere oder andere Auswirkungen (zum Bsp. Landschaftsverbrauch, Flächenverbrauch) damit verbunden sein könnten.

Die Lage der Betriebseinrichtungen wurde vor allem unter Einbeziehung der Kriterien innerbetriebliche Fahrstrecke, Deponieaufbaumanagement und Lage der nächstgelegenen Immissionsorte gewählt. Die Planung, die Betriebseinrichtungen im Nordosten zu errichten, hat zwar eine Verlängerung der innerbetrieblichen Fahrstrecke um ca. 150 m zur Folge, allerdings vergrößert sich dadurch auch der Abstand zu den Immissionsorten, so dass sich daraus an den Immissionsorten eine geringere Intensität der Geräuschbelastungen durch den Abfertigungsbetrieb ergibt.

5.1.1.8.3 Nullvariante (Verzicht)

Eine weitere Alternative ist der komplette Verzicht des Vorhabens, die sogenannte Betrachtung der Nullvariante.

Im Falle des Verzichtes auf die Errichtung der Deponie, wird entsprechend der bergrechtlich festgesetzten Rekultivierungsmaßnahmen des Kiessandtagebaus eine Ackerfläche / landw. Nutzfläche wiederhergestellt und dieser Nutzung erneut zugeführt. Oberhalb der zum Massenausgleich eingebrachten mineralischen Abfällen wird eine durchwurzelbare Bodenschicht aufgebaut, die aus dem zwischenzeitlich abgetragenen Oberboden der Tagebaufäche und zusätzlich aus geeignetem Fremdboden besteht.

Die ursprünglichen Bodeneigenschaften des natürlich gewachsenen Bodens am Standort des Tagebaus (Schwarzerden) werden durch die Mischung und viele andere physikalische Einflüsse (Mischung, Verdichtung, Porenraum, Wasserhaushalt) in der neuen Oberbodenschicht erheblich verändert. Sicherlich sind in gewissem Rahmen die Herstellung und der Erhalt der Bodenfunktionen möglich, die natürlichen Verhältnisse können sich erfahrungsgemäß nicht im selben Maße wiederherstellen lassen. Durch eine im Anschluss folgende landwirtschaftliche Nutzung kann es zu landwirtschaftstypischen Auswirkungen im Rahmen der guten fachlichen Praxis kommen (Traktoren- und Feldgeräteeinsatz, Düngemittel, Pflanzenschutz, etc.).

Durch diese intensive landwirtschaftliche Nutzung werden sich keine ökologisch hochwertigen Lebensräume einstellen, trotz dessen werden einige ackerbewohnende Arten (vor allem Feldhamster, Vögel wie Feldlerche, Insekten) Lebensräume, erschließen können.

Gleichzeitig würde der Wanderkorridor der Amphibien erhalten bleiben.

Das Landschaftsbild bleibt nach Verfüllung des Kiestagebaus den vor Rohstoffabbau bestehenden Verhältnissen (eben, flach) gegenüber unverändert.

Durch die Vorhabenträgerin wird weiterhin ausgeführt, dass der Schutz des Grundwassers ohne Deponie weniger gut gewährleistet wird, da die Deponie mitsamt den normiert vorgegebenen Abdichtungen dazu beiträgt, dass Niederschlagswasser zukünftig nicht mehr durch den verfüllten Abfall strömt und so Auswaschungen, welche in das Grundwasser gelangen könnten, unterbunden werden.

Bei Verzicht auf die Errichtung der Deponie ist eine Beseitigung der durchschnittlich geplanten Jahresmenge auf andere Deponien der DK 0 erforderlich, soweit keine vorrangigen Verwertungsmöglichkeiten bestehen. Unter Einbeziehung bislang genehmigter bzw. in Betrieb befindlicher Deponien bedeutet dies für einen Großteil der Abfälle längere Fahrtwege, was verbunden wäre mit erhöhtem Kraftstoffverbrauch bzw. dem damit verbundenen CO₂-Ausstoß. Dies würde den Zielen des KSG auf grundsätzliche Reduzierung der Treibhausgasemissionen widersprechen.

Auf die ausführlichen Darlegungen in der Anlage C 16 der Planunterlagen und die am 22.08.2024 dies mitbetrachtende „Ergänzungen zur Bedarfsrechtfertigung und Stellungnahme zu Kohlendioxidemissionen aus Bau- und Betrieb der Deponie sowie aus Abfalltransporten“ wird verwiesen.

Selbst im besten Fall ergibt sich ein zusätzlicher Dieserverbrauch in Verbindung mit dem dargestellten zusätzlichen CO₂-Ausstoß und der entsprechenden Transportbelastungen für öffentliche Straßen, ohne dass dadurch Deponieraum tatsächlich eingespart werden würde.

5.1.2 Einleitung

Die Errichtung und der Betrieb einer Deponie bedürfen gem. § 36 Abs. 2 KrWG der Planfeststellung. In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Die geplante Deponie soll als Deponie der Klasse 0 (DK 0) errichtet werden und damit im Wesentlichen der Beseitigung mineralischer Abfälle dienen, die aufgrund ihrer inerten Eigenschaften keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen, sich nicht auflösen, nicht brennen und andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, nicht in einer Weise beeinträchtigen, die zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit führen könnte.

Die Deponie soll so errichtet werden, dass die Anforderungen der Deponieverordnung, hier vor allem hinsichtlich der geologischen Barriere, welche technologisch hergestellt wird und der Ableitbarkeit und Sammlung des Sickerwassers dient, eingehalten werden.

Zur Sammlung des Sickerwassers soll auf einer Fläche von etwa 27 m x 37 m ein abgedichtetes Sammelbecken errichtet werden.

In diesem nord-östlichen Teil des Betriebsgeländes soll neben dem Versickerungsbecken auch die Fahrzeugwaage, ein Betriebsgebäude, die Reifenwaschanlage und ein Löschwassertank errichtet werden.

Das in den Sozial- bzw. Betriebsgebäude anfallende Abwasser soll zunächst über mobile Toiletten entsorgt werden, bis zur Fertigstellung der Büro- und Sozialeinrichtungen.

Die Festlegung der Untersuchungsräume für die einzelnen Schutzgüter erfolgte im Hinblick auf die Reichweite und Intensität der Auswirkungen, gesetzliche Vorgaben und standörtliche Gegebenheiten. Das Untersuchungsgebiet der Umweltverträglichkeitsstudie wurde im Ergebnis des durchgeführten Scopings im Jahr 2017 gemeinsam zwischen Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin abgestimmt.

Der Untersuchungsraum wurde insbesondere auf den unmittelbaren Nahbereich des Betriebsgeländes beschränkt. Für die Beschreibung der Umwelt sowie der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde ein Untersuchungsgebiet von bis zu ca. 2 km Umkreis gewählt, zur Betrachtung des Landschaftsbildes, der Fernwirkung etc. wurde mit weiterreichenden Auswirkungen gerechnet, so dass der Radius des erweiterten Betrachtungsraumes vergrößert wurde. Ebenfalls vergrößert, hier auf einen Radius von 10 km, wurde der Untersuchungsraum für Schutzgebiete nach naturschutzrechtlichen Ausweisungen.

Zur Ermittlung nächstgelegener Wasserschutzgebiete wurde der Untersuchungsraum erneut erweitert.

Für die Errichtung und den Betrieb der Deponie der Deponieklasse 0 „Froser Berg“ am Standort Reinstedt war gemäß Nr. 12.3 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 3 c Satz 1 UVPG) durchzuführen.

Aufgrund der Absichtserklärung der Vorhabenträgerin zur Durchführung einer vollständigen Umweltprüfung wurde auf eine allgemeine Vorprüfung verzichtet. Diese Abstimmung stellt die Grundlage der Feststellung der UVP-Pflicht dar.

Gemäß § 2 Abs. 1 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens dient. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich betroffen ist, durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst nach § 2 Abs. 1 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gem. § 11 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Diese zusammenfassende Darstellung erfolgt auf der Grundlage

- der Unterlagen nach § 6 UVPG (allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

- der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Vorhabensträgerin),
- der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 7, 8 UVPG
- der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 9, 9a UVPG sowie
- der Ergebnisse eigener Ermittlungen.

Für diese zusammenfassende Darstellung wurden daher insbesondere einbezogen:

- die Umweltverträglichkeitsstudie, erarbeitet durch upi UmweltProjekt Ingenieurgesellschaft mbH von Juni 2021, (Bestandteil Anlage B 1)
- den Setzungsberechnungen, erarbeitet durch upi UmweltProjekt Ingenieurgesellschaft mbH von November 2020 (Anlage C1)
- den Berechnungen der Standsicherheit, erarbeitet durch upi UmweltProjekt Ingenieurgesellschaft mbH von Juni 2021 (Anlage C2)
- Gutachten „Landschaftsbild“, erarbeitet durch upi UmweltProjekt Ingenieurgesellschaft mbH von November 2020 (Anlage C3 i.V.m. D21)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, erarbeitet durch Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH von November 2020, in der überarbeiteten Fassung aus März 2022 und den dazu ergänzten Unterlagen, (Anlage C 4)
- FFH-Vorprüfung, erarbeitet durch Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH aus November 2020 (Anlage C5)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, erarbeitet durch Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH aus November 2020 in der überarbeiteten Fassung aus März 2022 und den dazu ergänzten Unterlagen (Anlage C6)
- Schallimmissionsprognose, erarbeitet durch öko-control GmbH vom 16.04.2021 (Anlage C7)
- Staubimmissionsprognose, erarbeitet von öko-control GmbH vom 22.04.2021, ergänzt durch
 - a.) Bewertung der Schadstoffdeposition und Schadstoffmassenströme während des Baus und des Betriebs der DK 0 in Reinstedt, erarbeitet durch RST Recycling und Sanierung Thale GmbH von September 2021,
 - b.) Stellungnahme zu Schadstoffdepositionen auf unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen während des Baus und Betriebs der DK0 in Reinstedt, erarbeitet durch RST Recycling und Sanierung Thale GmbH von September 2021,
 - c.) Stellungnahme 1-17-05-362-3 Rev01, erarbeitet durch öko-control GmbH vom 14.10.2021
- Wasserhaushaltsberechnung (Anlage C 11)
- Bodenuntersuchungen auf dem Gebiet des Vorhabens „Errichtung einer Deponie DK 0-Froser Berg“ in Reinstedt, Kurzbericht vom 21.11.2027, erarbeitet von Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH (Anlage C 15)
- Variantenprüfung von Juni 2021, erarbeitet durch RST Recycling und Sanierung Thale GmbH (Anlage C 16)
- Gutachten zur Versickerung von Niederschlagswasser im Verfüllmaterial des Kiestagebaus Reinstedt (Anlage C 18) vom 10.09.2020
- Nachgereichte Unterlagen vom 22.08.2024 „Ergänzungen zur Bedarfsrechtfertigung und Stellungnahme zu Kohlendioxidemissionen aus Bau und Betrieb der Deponie sowie Abfalltransporten“

- Stellungnahme vom 25.11.2024 zum Schreiben des LAGB vom 30.10.2024, F. Ahlborn, Dipl. Geologe
- Hydrogeologische Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 28.11.2024 zum Schreiben des LAGB vom 30.10.2024, Dr. Irina Klisch

Diese entsprechend § 6 Abs. 3 und 4 UVPG erforderlichen Angaben, Untersuchungen und Gutachten sind Bestandteil der vorliegenden Planfeststellungsunterlagen, für Details dazu wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Des Weiteren wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Vereinigungen und Einwendungen aus dem Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit sowie der Zusammenfassung der Erörterung ausgewertet und zum Teil durch eigene behördliche Ermittlungen ergänzt.

5.1.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

5.1.3.1 Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

UVP-relevante Aspekte des Schutzgutes Mensch sind

- Gesundheit
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion (Wohnumfeld-Feierabenderholung, 500 m Bereich)
- Erholungs- und Freizeitfunktion (Beeinträchtigung von erholungsrelevanten Bereichen im weiteren Umfeld)

Die geplante Deponie DK 0 befindet sich auf den Flächen des ehemaligen bzw. teils noch in Betrieb befindlichen Kiesabbaufeldes Reinstedt. Diese sollen vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der Deponie vollständig rekultiviert, aus der Bergaufsicht entlassen und landwirtschaftlich genutzt werden. Im Umfeld der Deponie befindet sich in einer Entfernung von rund 1,6 km das Ortszentrum der Ortschaft Reinstedt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich ca. 50 m südöstlich ein Industriegebiet und ca. 900 m südlich bis südwestlich eine Wohn- bzw. Mischbebauung (Ortschaft Reinstedt).

Am Standort der geplanten Deponie findet sich durch den Kiesabbau bereits seit mehreren Jahrzehnten eine Vorbelastung durch Lärm, Staub und ein gewisses Lkw-Verkehrsaufkommen. Eine etwaige Vorbelastung durch Gerüche ergibt sich allein durch landwirtschaftliche Düngemaßnahmen.

Insbesondere durch die Ausbreitung von Emissionen über den Luftpfad, hier Staub- und Staubinhaltsstoffe, aber auch durch Lärm, durch Erschütterungen, Lichtemissionen bzw. Beeinträchtigung des Wassers (Trinkwasser, Oberflächenwasser, Grundwasser) können die UVP-relevanten Aspekte des Schutzgutes Mensch beeinträchtigt werden.

5.1.3.1.1 Gesundheit

5.1.3.1.1.1 Geruch

Die zur Ablagerung auf der Deponie Reinstedt beantragten Inertabfälle weisen keine organischen Anteile oder andere Inhaltsstoffe auf, die zur Deponiegasbildung oder anderen Geruchsauffälligkeiten führen können. Mit Geruchsbeeinträchtigungen ist durch das

Vorhaben weder im Nahbereich noch im Siedlungsbereich der nächstgelegenen Bebauungen zu rechnen.

5.1.3.1.1.2 Lärm

Zur Abschätzung der bestehenden Schallimmissionen wurde eine Schallimmissionsprognose für das Vorhaben erstellt. Detailliert ist diese als Anlage C 7 der Antragsunterlagen enthalten, auf die hiermit verwiesen wird.

Die Berechnung zur Ermittlung der Lärmbelastungen basiert auf einem mathematischen Modell der örtlichen Situation, der vorhandenen Gebäude und Anlagen, der geplanten Gebäude, Anlagen und Quellen sowie der Umgebung des Betriebes und simuliert die im Gebiet zu erwartende Lärmausbreitung.

Die Untersuchung wird nach den Berechnungsgrundlagen der DIN EN 12354-4, der DIN 9613-2, der VDI 2720 durchgeführt.

Zur Bewertung möglicher Beeinträchtigungen nach der TA Lärm wurden 4 Immissionsorte (IO) festgelegt.

Dabei handelt es sich um

IO1: Froser Straße 6 (Büro) – Industriegebiet,

IO2: Froser Straße 5 (Wohnnutzung) – Industriegebiet,

IO3: Siedlung 10B und 15 – Mischgebiet (laut Koordinaten der Schallimmissionsprognose Anlage C7),

IO4: Siedlung 13/14 – Mischgebiet (laut Koordinaten der Schallimmissionsprognose Anlage C7).

Hinweis: Die in der Schallimmissionsprognose genannten ALK Standorte der IO3 und IO4 sind mit den ebenfalls aufgeführten Geokoordinaten nicht vereinbar. Es handelt sich um unterschiedliche Standorte (andere Hausnummern). Für die Richtigkeit der Ergebnisse der Schallimmissionsprognose ist dies aber nicht von Belang. Aufgrund der ähnlich weiten Entfernung der in der Prognose namentlich genannten Immissionspunkte vom Anlagenbetrieb sowie der gleichen Einstufung in die Baugebiete nach der BauNVO sind die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose auch auf diese Immissionsorte übertragbar.

Mögliche Beeinträchtigungen durch Lärm entstehen mit Beginn der Errichtungsphase bis zur Entlassung in die Nachsorgephase durch den An- und Abfahrtsverkehr der Deponie, Fahrverkehr auf dem Deponiegelände, die Materialentladung sowie die Verteilung und Verdichtung der Abfälle, Warneinrichtungen (Rückfahrwarner an Lkw, Baumaschinen), verhaltensbedingten Lärm durch Zurufen von Anweisungen oder Hupen bei Erreichen der Einbaustellen für Abfälle, etc.

Die Betriebszeit der Deponie ist von Montag bis Freitag auf die Tageszeit zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr beschränkt. Allein dadurch sind eine Erholungs- und Freizeitfunktion, insbesondere aber eine gesunde Nachtruhe gewährleistet.

Im Ergebnis der Schallimmissionsprognose wurde festgestellt, dass an allen definierten Immissionsorten die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Zusätzlich wurde an allen Immissionsorten die Irrelevanzschwelle der TA Lärm unterschritten.

Verhaltensbedingter Lärm ist durch die Betreiberin jederzeit beeinflussbar.

In ihrer fachlichen Stellungnahme formulierte die Untere Immissionsschutzbehörde Nebenbestimmungen, durch welche die Einhaltung rechtlich vorgegebener Anforderungen an den Anlagenbetrieb sichergestellt ist.

Warntöne dienen dem Arbeitnehmerschutz und entziehen sich einer rechtlichen Bewertung bzw. Reglementierung, insbesondere durch Nebenbestimmungen. Daraus erwachsende Immissionen waren nicht Teil der gutachterlichen Bewertung. Die Warntöne sind an den nächstgelegenen Immissionsorten IO1 und IO2 zwar möglicherweise hörbar. Zulässige Immissionsrichtwerte werden dadurch aber nicht erreicht oder überschritten. Da beide Immissionsorte in einem Industriegebiet gelegen sind, sind derartige Immissionen auch nicht ortsunüblich.

5.1.3.1.1.3 Erschütterungen

Erschütterungen zählen zu den schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1, 2 BImSchG, sofern sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Erschütterungen werden durch die Einleitung von dynamischen Lasten ins Erdreich erzeugt. Diese können bei Verdichtungsarbeiten oder, bei unzureichendem Straßenaufbau, den der Deponie zuzuordnendem Schwerlastverkehr während der Bau- und Errichtungsphase aber auch während der Ablagerungs- und Stilllegungsphase ausgelöst werden.

Maßnahmen zur Verminderung möglicher Auswirkungen durch Erschütterungen:

- interne Anweisungen der Anlieferer zur Wahl der Zufahrt (von Norden kommend)
- Betriebszeiten der Deponie außerhalb der Nachtzeiten

Erschütterungsimmissionen sind räumlich nur sehr begrenzt relevant. Allein auf Grund der Entfernung des Deponievorhabens zu den Immissionsorten und dem Aufbau des Deponiekörpers ergeben sich keine Auswirkungen durch Erschütterungen auf den Menschen in der Nachbarschaft.

5.1.3.1.1.4 Lichtemissionen

Lichtemissionen entstehen bei Betrieb der Deponie durch stationäre (Laternen etc.) und mobile Quellen (Fahrverkehr). Sie sind allerdings auf die Zeiten beschränkt, innerhalb derer eine Beleuchtung nach allgemeinem Verständnis erforderlich ist. Minimierend ist von der Vorhabenträgerin daher geplant, die während der Arbeitszeiten 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr

nach Sonnenuntergang erforderliche Beleuchtung auf das für die Orientierung und den Arbeitsschutz notwendige Maß in den Bereichen Zufahrt, Waage und Deponiewege zu beschränken.

Infolge der Lage des Deponiestandortes und der Entfernung der Quellen von den Immissionsorten, insbesondere der Wohnbebauung sind (relevante) Blendeffekte nicht zu erwarten. Es ist vielmehr zu erwarten, dass sich vom Vorhaben ausgehende Lichtemissionen solchen des allgemeinen Verkehrs bzw. allgemeinen Verkehrsflächen gleich darstellen.

5.1.3.1.1.5 Staub

Für die Bewertung der Auswirkungen durch Staub wurden insbesondere folgende Unterlagen des Vorhabenträgers herangezogen:

- Staubimmissionsprognose, erarbeitet von öko-control GmbH vom 22.04.2021, ergänzt durch
 - a.) Bewertung der Schadstoffdeposition und Schadstoffmassenströme während des Baus und des Betriebs der DK 0 in Reinstedt, erarbeitet durch RST Recycling und Sanierung Thale GmbH von September 2021,
 - b.) Stellungnahme zu Schadstoffdepositionen auf unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen während des Baus und Betriebs der DK0 in Reinstedt, erarbeitet durch RST Recycling und Sanierung Thale GmbH von September 2021,
 - c.) Stellungnahme 1-17-05-362-3 Rev01, erarbeitet durch öko-control GmbH vom 14.10.2021

Am 01.12.2021 trat die TA Luft in der Fassung vom 18.08.2021 in Kraft. Entsprechend Nr. 8 TA Luft 2021 sind Verfahren, für welche zum 01.12.2021 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, nach den Vorgaben der TA Luft 2002 zu Ende zu führen. Dies ist vorliegend der Fall. Somit erfolgte die Beurteilung nach Maßgabe der TA Luft 2002.

Staubemissionen sind bei der Errichtung und dem Betrieb einer Deponie nicht vollständig zu vermeiden. Die Emission von Staub ergibt sich allerdings überwiegend bei Aktivitäten, welche während der Betriebszeiten innerhalb der Errichtungs-, Ablagerungs- und Stilllegungsphasen stattfinden. Die Betriebszeit der Deponie ist Montag bis Freitag auf die Tageszeit zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr beschränkt.

Da im Rahmen der vorliegenden Untersuchung auf die Irrelevanz der Zusatzbelastung durch einen zukünftigen Deponiebetrieb geprüft wurde, war eine Betrachtung der Vorbelastung formal nicht notwendig.

Für die Staubimmissionsprognose und die Bewertung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit wurde unter Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde als Immissionsort das nächstgelegene Wohnhaus (Froser Straße 5) festgelegt.

Zur Beurteilung der Staubimmissionen wird auf die Immissionswerte der TA Luft 2002 und der 39. BImSchV zurückgegriffen. Durch die Staubimmissionsprognose konnte unter Berücksichtigung der geplanten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen nachgewiesen werden, dass trotz Bau und Betrieb der Deponie der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen im Sinne der TA Luft 2002 und Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß 39. BImSchV gewährleistet ist.

Als Maßnahmen zur Minderung von Staubemissionen werden durch die Vorhabenträgerin geplant:

- Transport der Abfälle zum Einbaubereich mittels abgedeckter Fahrzeuge,
- Regelmäßiges Reinigen bzw. Befeuchten der Bewegungs- und Lagerflächen,
- Berieselung/ Befeuchtung potenziell staubemittierender Bereiche bei erhöhter Trockenheit,
- Bedarfsabhängiger Einsatz von Calcium-Magnesium-Acetatlösung bei der Befeuchtung zur anhaltenden Staubunterdrückung,
- Minimierung der Fallstrecke beim Entladen,
- Minimierung aktiver Einbaubereiche (unverdichtet) auf die technologisch notwendige Fläche,
- Zeitnahe Überdeckung von Abfällen mit hoher Staubneigung durch Material mit geringer Staubneigung
- umgehende Verdichtung der abgelagerten Abfälle beim Abfalleinbau
- Errichtung und Nutzung einer Reifenwaschanlage
- Begrenzung der Geschwindigkeit der Transportfahrzeuge auf Schrittgeschwindigkeit (10 km/h)
- zeitnahe Abdeckung verfüllter Deponieabschnitte und Aufbringen der Rekultivierungsschicht
- Reduzierung der Jahresablagerungsmengen im laufenden Betrieb:
bis zu einer Höhe von bis zu 155 m NHN in den Bauabschnitten 1, 2, 3 auf 80.000 t/a und im Bauabschnitt 4 100.000 t/a und ab dieser Höhe und in Bauabschnitt 5 150.000 t/a

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Irrelevanzschwellen für Feinstaub (PM 2,5, PM 10) und für Staubbiederschlag eingehalten werden.

5.1.3.1.1.6 Schadstoffimmissionen (Stickoxide)

Bei Betrieb der Deponie werden Stickstoffoxide emittiert. Sie entstammen den Verbrennungsmotoren der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge.

Zur Beurteilung der Stickstoffemissionen wird auf die Bagatellmassenströme der TA Luft 2002 zurückgegriffen. Der Bagatellmassenstrom Nr. 4.6.1.1 TA Luft Buchstabe b) von 2 kg/h wird mit 0,50 kg NOx/h deutlich unterschritten. Eine Ermittlung der Immissionskenngrößen für den Stoffe Stickstoffoxide war daher nicht erforderlich.

Der Schutz der menschlichen Gesundheit vor Stickstoffoxidimmissionen ist sichergestellt.

5.1.3.1.1.7 Trinkwasser

In der Ortslage Reinstedt werden folgende Brunnen für Trinkwasserzwecke genutzt:

- Wasserversorgungsanlage der Mitteldeutsche Baumschulen GmbH, Ascherslebener Straße 1, 06463 Falkenstein/Harz OT Reinstedt (der Brunnen weist eine Tiefe von 33 Meter auf),
- Wasserversorgungsanlage der Biogasanlage, Froser Straße 10, 06463 Falkenstein/Harz OT Reinstedt (der Brunnen weist eine Tiefe von 94 Meter auf)
- Wasserversorgungsanlage der Spedition Baumann GmbH, Dornbergsweg 4, 06463 Falkenstein/Harz OT Reinstedt (der Brunnen weist eine Tiefe von 13 Meter auf),
- Wasserversorgungsanlage der Neu-Seeland Agrar GmbH / Olandgestüt Reinstedt, Am Oland 21, 06463 Falkenstein/Harz, (der Brunnen weist eine Tiefe von 6 Meter auf)
- Wasserversorgungsanlage der „Rein-Bau“- MS Transport GmbH, Ermslebener Str. 1a, 06463 Falkenstein/Harz OT Reinstedt (der Brunnen weist eine Tiefe von 5,5 Meter auf)
- Kleinanlage zur Eigenversorgung einer Familie auf dem Grundstück, Ermslebener Str.1, 06463 Falkenstein/Harz OT Reinstedt (der Brunnen weist eine Tiefe von ca. 10 Meter auf.).

Bei plangerechter Errichtung und Betrieb der Deponie sind Auswirkungen auf das Wasser dieser dezentralen kleinen Wasserversorgungsanlagen nicht zu befürchten.

5.1.3.1.2 Wohnen

Im Umfeld der geplanten Deponie befindet sich in rund 1,6 km das Ortszentrum der Ortslage Reinstedt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich ca. 50 m südöstlich ein Gewerbe- Industriegebiet und ca. 900 m süd- bis südwestlich eine Wohn- bzw. Mischbebauung.

Laut dem Integrierten Gemeinde- Entwicklungs- Konzept (IGEK) der Stadt Falkenstein / Harz ist die Ortschaft Reinstedt ein sehr guter Wohn- und Lebensstandort. In Reinstedt gibt es mehr als 20 Gewerbebetriebe, darunter unter anderem diverse Hauswarddienste und Kleinstunternehmen. In Reinstedt befindet sich darüber hinaus ein Verteilzentrum der Deutschen Post AG, der Solarpark Falkenstein, der Windkraftpark und diverse Betreiber von WKA, mehrere Handwerksunternehmen, ein Transportunternehmen für Schuttgüter und Entsorgungen, eine Spedition, eine Bauschuttrecyclinganlage, Strahltechnik, eine Autowerkstatt, eine Baumschule, ein Kiessandtagebau mit Sieb-/Klassieranlage und eine Biogas-Anlage. Durch die benachbarten Industrie- und Gewerbestandorte gibt es bereits einen diesen zuzuordnenden und wahrzunehmenden Verkehr durch Lkw An- und Abtransporte. Als Zufahrtsstraßen werden derzeit insbesondere genutzt die K 1368, welche durch die Anbindung an die A 36 gut zu erreichen ist, und die L 85. Möglich ist auch eine Zufahrt über die K 1369, welche jedoch direkt durch die Ortslage Reinstedt verläuft.

Das mittlere Lkw-Aufkommen von 24 Stück/Tag bzw. maximal 40 Stück/Tag wurde unter Berücksichtigung des maximalen Jahresdurchsatzes, der Betriebsstunden und weiteren Faktoren ermittelt.

Dadurch sind Auswirkungen auf den Aspekt „Wohn- und Wohnumfeldfunktionen“ insbesondere in der Ortschaft Reinstedt durchaus möglich, die vor allem subjektiv wahrgenommen werden.

Zur Minimierung der Auswirkungen plant der Vorhabenträger durch firmeninterne Festlegungen zur Verringerung der Verkehrsbelastung in der Ortslage Reinstedt eine An- und Abfahrt nur von Norden, über die L 85 und die K 1368.

Für den Abschnitt der K1368 zwischen Reinstedt und der Kreuzung der L 85 wurde das Verkehrsaufkommen in einer diesbezüglichen Einschätzung des Kreisstraßenbauhofs vom 17.10.2019 als eher gering, mit einem Lkw-Anteil von ca. 20% beschrieben.

Aktuellste Verkehrszählungen aus März bzw. April 2024 ergeben, dass im Durchschnitt, gemessen an 4 aufeinanderfolgenden Tagen der Anteil der Lkw auf dieser Landesstraße bei 26 % liegt. Darüber hinaus wurden auch 2 andere mögliche Zufahrten nach Reinstedt gemessen:

Standort Zählung	Fahrzeugart (beide Richtungen)		Anteil Lkw an Gesamtverkehr	Anteil Lkw mit 48/80 Lkw (beide Richtungen) verteilt (bei 16/27 Lkw mehr pro Zufahrt)
	PKW	Lkw		
<u>Schielestraße</u>	1454	186		
Richtung SO	1329	388		
	1442	336		
	1513	431		
Durchschnitt	1435	336	19%	20%/20,2%
<u>Witteanger</u>	1401	304		
Richtung NW	1368	278		
	1553	308		
	1535	386		
Durchschnitt	1465	319	18%	19%/19,1%
<u>K1368</u>	955	348		
Richtung N	1042	430		
	1056	352		
	1200	364		
Durchschnitt	1064	374	26%	27%/27,4%

Dies bedeutet im Fazit: Im Idealfall fahren die zusätzlichen 24 Stück Lkw (Mittelwert) aus nördlicher Richtung (K1368) die Deponie an und verlassen diese auch wieder in diese Richtung, da es sich hierbei auch um die schnellste und ökonomischste Variante für die geplante Deponie handelt. Dieser Verkehr tangiert möglicherweise die Ortschaft Hoym, welche jedoch bereits durch die direkte Anbindung an die A 36 stark von Durchgangsverkehr betroffen ist, so dass eine mögliche Lkw-Zunahme von durchschnittlich 48 Lkw (Hin- und Rückfahrt) / Tag als nicht wesentlich eingeschätzt wird.

Dann wäre keine zusätzliche Belastung in der Ortslage Reinstedt zu verzeichnen. Aufgrund der Anbindung an die Hauptverkehrsstraße und der beabsichtigten internen Anweisungen zur Fahrtroute wird davon ausgegangen, dass dies auch die Hauptzuwegung sein wird.

Für den Fall, dass diese zusätzlichen Fahrzeuge aber gleichmäßig auf die drei Haupteinfahrtrouten nach Reinstedt verteilt (konservative Annahme) anfahren, würde sich der Anteil des Lkw-Verkehrs am Gesamtverkehr lediglich um ca. 1% auf den jeweiligen Straßen erhöhen. Selbst unter Berücksichtigung von 40 Stück Lkw (Maximalwert) würde sich der Anteil des Lkw-Verkehrs von 80 Lkw (Hin- und Rückfahrt) am Gesamtverkehr lediglich um maximal 1,4% auf den jeweiligen Straßen erhöhen

Insofern ist davon auszugehen, dass eine signifikante Erhöhung des Lkw-Verkehrs und damit erhebliche Beeinträchtigungen in der Ortslage Reinstedt generell nicht zu besorgen ist.

Weiterhin soll die Deponie in erster Linie die Abfallmengen aufnehmen, die aufgrund der Änderung des Sonderbetriebsplans „Verfüllung“ des benachbarten Kiestagebaus zukünftig nicht mehr im Kiestagebau Reinstedt verwertet werden können, daraus ergibt sich (theoretisch) keine Erhöhung der Verkehrsmengen, sondern insbesondere eine Verlagerung vom Tagebau auf die Deponie.

Durch die Öffnungszeiten der Deponie von Montags- bis Freitags 06:00 Uhr – 18:00 Uhr wird der Lkw-An- und Abverkehr sich nicht auf die Nachtruhe auswirken.

Auch die Reifenwaschanlage stellt eine Maßnahme zur Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ dar, da somit Staubbelastungen im Straßennahbereich, ursächlich durch Anhaftungen an Lkw-Reifen verursacht, minimiert werden. Auch dient dies der Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Insbesondere im Wohnumfeld kann es visuelle Beeinträchtigungen (über die bestehende Vorbelastung hinaus) insbesondere während der Betriebsphase der Deponie geben. Um diese zu mindern ist geplant, offene Bereiche möglichst klein zu halten, fertiggestellte Teilbereiche zügig abzudecken und zu begrünen.

5.1.3.1.3 Erholungs- und Freizeitfunktion (Beeinträchtigung von erholungsrelevanten Bereichen im weiteren Umfeld)

Die nächstgelegenen ausgewiesenen Freizeiteinrichtungen (Motorsportanlage Harz-Ring, Reitclub Reinstedt) befinden sich in der Ortslage Reinstedt. Das durch einen Staub- und Lärmschutzwall gesicherte Gelände der Motorsportanlage liegt ca. 800 m südlich der geplanten Deponie und das Gelände des Reitclubs ca. 1.800 m süd-süd-westlich.

Das regionale Radwegenetz ist vom Bau und Betrieb der Deponie insoweit betroffen, als diese vom Europaradweg R1 zwischen Hoym und Reinstedt auf einer Streckenlänge von ca. 1.000 m in ca. 1,5 km Entfernung sowie zwischen Ermsleben und Reinstedt in einer Entfernung von 2 km und mehr sichtbar ist. Weitere Freizeitanlagen befinden sich in Frose und Nachterstedt, in Entfernungen von jeweils >2 km vom geplanten Deponiestandort, nördlich der L85 und der A36.

Auswirkungen durch Lärm- und Staubbeeinträchtigungen wurden durch die Vorhabenträgerin ermittelt. Dazu wird auf die Themen „Staub“, „Lärm“, „Schadstoffemissionen“ (Stickoxide) in diesem Dokument verwiesen.

Vor allem Nutzer der Radwege könnten während der Errichtungs- und Betriebsphase visuelle Beeinträchtigungen wahrnehmen, da die Deponie als störendes Element in der Landschaft wahrgenommen werden kann.

Um diese zu mindern, ist geplant, offene Bereiche möglichst klein zu halten, fertiggestellte Teilbereiche zügig abzudecken und zu begrünen.

5.1.3.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

5.1.3.2.1 Allgemein

Im Vordergrund der Betrachtung stehen wildlebende Pflanzen und Tiere einschließlich ihrer Lebensstätten (Biotope) und der biologischen Vielfalt. Die besondere Stellung der Pflanzen und Tiere im Ökosystem ergibt sich durch ihren entscheidenden Beitrag zur Aufrechterhaltung der natürlichen Stoff- und Energiekreisläufe. Darüber hinaus ist ihnen eine besondere Bedeutung durch ihre Erholungs- und Erlebniswirkung auf den betrachtenden Menschen zuzuordnen.

Die maßgeblichen Regelungen, welche zur Ermittlung von Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt herangezogen werden sind

- Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie (FFH-RL))
- Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie (VSchRL))
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV))
- Verordnung EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV)
- BNatSchG
- NatSchG LSA

Bevor mit der Errichtung und dem Betrieb der DK 0 begonnen wird, werden der Kiesabbau sowie die Verfüllung des Tagebaus vollständig abgeschlossen und die betroffene Fläche

aus der bergrechtlichen Überwachung entlassen sein. Nach der Entlassung aus der bergrechtlichen Überwachung und vor dem Beginn des Deponiebaus wird die gesamte Fläche des späteren Deponiestandortes rekultiviert und als Acker angelegt.

5.1.3.2.1.1 Schwierigkeit bei der Untersuchung/Untersuchungslücken

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Antragsunterlagen fand am Standort der geplanten Deponie noch die bergrechtlich genehmigte Gewinnung von Kiessand und die Rückverfüllung des durch die Kiesgewinnung entstandenen Hohlraums statt. Die im Bereich der geplanten Deponiefläche durchgeführte Bestandserhebung spiegelt somit aufgrund eines anderen, sich erst einstellenden Lebensraumes nicht den Artenbestand wider, der zu Baubeginn anzutreffen sein wird.

5.1.3.2.1.2 Untersuchungsräume

Für die Schutzgüter Fauna/Flora und biologische Vielfalt wurde ein Untersuchungsraum festgelegt, welcher das Plangebiet plus eines Radius von 50 m umfasst (Untersuchungsraum 1).

Für die Avifauna (Gesamtheit aller vorkommenden Vogelarten) wurde zusätzlich ein Umfeld von ca. 1 km, ausgehend vom Mittelpunkt der geplanten Deponie festgelegt, um das Vorkommen von Arten der Roten Liste BRD/LSA sowie der nach BNatSchG besonders und streng geschützten Arten zu untersuchen (Untersuchungsraum 2).

Der Untersuchungsraum für Amphibien wurde unter Einbeziehung der nächstgelegenen Amphibiengewässer mit einem Radius von 2 km um die geplante Deponiefläche gewählt.

5.1.3.2.1.3 Merkmale des Standortes

Derzeit wird die Fläche des geplanten Deponiebereiches zur Kiesgewinnung mit anschließender Verfüllung (und Wiederherstellung von Ackerfläche) genutzt. Ein Teil der von der Planung betroffenen Fläche wird bereits tatsächlich wieder als Acker bewirtschaftet.

5.1.3.2.2 Tiere

Während der Errichtung und des Betriebs der Deponie sind eintretende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna nicht auszuschließen. Dafür wurden die diesbezüglich relevanten Auswirkungen des Vorhabens ermittelt, dargestellt und bewertet.

Der Untersuchungsrahmen wurde wie folgt festgelegt: besonders geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr.13 BNatSchG (Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV) , streng geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr.14 BNatSchG (Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV), geschützte Arten nach Artikel 1 der EU-VSch-RL

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden folgende Arten / Artengruppen kartiert und beurteilt:

Feldhamster, Avifauna, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Heuschrecken, Feldhamster, Laufkäfer, Nachtkerzenschwärmer.

Auswirkungen auf diese Arten/Artengruppen können insbesondere während der Errichtungs- und Ablagerungsphase, weniger in der Stilllegungs- und Nachsorgephase eintreten.

Insbesondere während der Erschließung der Baufelder angrenzend schützenswerter Biotopbestände und/oder randlich gelegener Teilhabitate wildlebender Tiere (z.B. Sonn- und Nahrungshabitate von Reptilien etc.) sind baubedingte Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass durch den Betrieb der Deponie sogenannte anlagenbedingte Auswirkungen wie folgt zu erwarten sind: Anlagebedingter Verlust und Beeinträchtigung von Brutvogellebensräumen, Wanderwegen von Amphibien, dauerhafter Verlust der Lebensraumfunktionen durch Versiegelung und sonstige Flächeninanspruchnahme, dauerhafte Veränderung von Standortbedingungen. Auch durch Zerschneidung von Lebensräumen und funktionalen Beziehungen kann es zu anlagenbedingten Barriere- und Trennwirkungen kommen.

Gleichzeitig sind betriebsbedingte Störwirkungen auf wildlebende Tiere möglich durch Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Bewegung von Fahrzeugen aber auch durch den Verlust bzw. die Minderung von Lebensräumen.

Auswirkungen durch Lichtemissionen durch Beleuchtung der Anlage könnten vor allem im Nahbereich der Anlage Insekten betreffen.

Vom Vorhaben ausgehende Lärmemissionen sind vergleichbar denen einer normalen gewerblichen Tätigkeit an anderer Stelle. Bereits die im gegenüberliegenden Industriegebiet vorhandenen, als auch noch möglichen industriellen/gewerblichen Ansiedlungen markieren eine „Vorbelastung“ durch Lärm. Der Betrieb einer Deponie an dieser Stelle kann somit keine Umwelteinwirkungen erzeugen, die dem Schutz der Tierwelt in dieser Hinsicht entgegenstehen. Und bereits durch Reduzierung der Lärmemissionen im Hinblick auf eine Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen auf benachbarte Wohnnutzungen sind die Emissionen technisch, als auch organisatorisch auf ein Mindestmaß reduziert.

5.1.3.2.2.1 Vögel

Entsprechend der Unterlagen des Vorhabenträgers wurde innerhalb des Untersuchungsraums eine Vielzahl von Brutvogelarten ermittelt. Hierbei dominieren vor allem Arten, die an Offenland oder Abbruchkanten gebunden sind. Da die von der Deponie in Anspruch genommene Fläche zu Beginn des Vorhabens ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird, werden auch in dieser zusammenfassenden Darstellung ausschließlich Vogelarten betrachtet, welche in der Agrarlandschaft ihren Verbreitungsschwerpunkt haben. Es erfolgte eine flächendeckende Erfassung der Brutvogelarten visuell, unter Benutzung eines Fernglases als auch akustisch über die Lautäußerungen der Vögel. Die Brutvögel wurden über die Methode der Revierkartierung erfasst (vgl. BIBBY, C. J., BURGESS, N. D.

& D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie; Neumann Verlag, Radebeul, SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; Radolfzell.).

5.1.3.2.2.1.1 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Im Zuge der Baufeldräumung könnte es zur Tötung von Individuen oder Zerstörung von Gelegen kommen.

Vermeidungsmaßnahme: Durch ein Bauzeitenmanagement (VAFB01) wird verhindert, dass es während der Baufeldräumung zu einem Verlust von Gelegen kommt. Weiterhin kommt es durch die anlage- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme zu einem direkten Verlust einer Fortpflanzungsstätte der Feldlerche. Potentielle Fortpflanzungsstätten auf den jeweils noch nicht angelegten bzw. bereits abgeschlossenen Bauabschnitten können jedoch weiterhin genutzt werden. Mit der Umsetzung der Maßnahme KLBP01 (Anlage eines mesophilen Grünlands mit Gebüsch auf der abgedeckten DK 0) werden auch für die Feldlerche neue Lebensräume geschaffen.

5.1.3.2.2.1.2 Grauammer (*Miliaria calandra*)

Im Zuge der Baufeldräumung könnte es zur Tötung von Individuen oder Zerstörung von Gelegen kommen.

Vermeidungsmaßnahme: Durch ein Bauzeitenmanagement (VAFB01) wird verhindert, dass es während der Baufeldräumung zu einem Verlust von Gelegen kommt. Weiterhin kommt es durch die anlage- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme zu einem direkten Verlust einer Fortpflanzungsstätte der Grauammer. Potentielle Fortpflanzungsstätten auf den jeweils noch nicht angelegten bzw. bereits abgeschlossenen Bauabschnitten können jedoch weiterhin genutzt werden. Nach Umsetzung der Maßnahmen KLBP02 (Anlage einer Strauch-Hecke) und KLBP01 (Anlage eines mesophilen Grünlands mit Gebüsch) entstehen auch für diese Art neue Lebensräume.

5.1.3.2.2.1.3 andere Vogelarten

Für folgende im Untersuchungsraum nachgewiesene Arten können Auswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden: Uferschwalbe, Bienenfresser, Bluthänfling, Feldsperling, Kiebitz, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rotmilan, Star, Sperber, Turmfalke

5.1.3.2.2.2 Amphibien

Die Untersuchung der Amphibien erfolgte nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch ein Fangkreuz und vier Amphibienzäunen mit einer Gesamtlänge von 450 m innerhalb von 3 unterschiedlichen Kontrollzeiträumen. Die Begehung fand in den Zeiträumen März – September 2017, sowie März bis Mai, September und Oktober 2018 statt. Bei der Erfassung wurden insgesamt 1423 Amphibien verteilt auf 4 Arten festgestellt:

- Erdkröte (*Bufo bufo*): 338
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*): 84
- Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*): 561
- Grünfrosch-Komplex: 33
- Wechselkröte (*Bufo viridis*): 497

Aufgrund der hohen Anzahl der Individuen, welche bei der Amphibienerfassung gezählt wurden, ist davon auszugehen, dass trotz des zukünftigen Ausgangszustandes zum Zeitpunkt der Errichtung der Deponie (Ackerfläche) das Untersuchungsgebiet einen bedeutenden Wanderkorridor für die Arten darstellt. Daher wird es im Zuge der Deponieerrichtung zu dauerhaften Zerschneidungseffekten für Amphibien während der Wanderungszeiten und unbeabsichtigtem Töten/Verletzen der Individuen bzw. Entwicklungsstadien kommen.

Zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen auf die Amphibien werden folgende Maßnahmen geplant:

- VAFB02 Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiensperreinrichtungen
- VAFB03 Amphibiendurchlass
- VAFB04 Abfangen und Umsetzen von Amphibien (welche sich potentiell im Baufeld befinden können).

Die im Wirkraum des Vorhabens zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen durch Lärm, optische Licht- und Störreize sowie Erschütterungen sind für Amphibien nicht relevant.

5.1.3.2.2.2.1 Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Die Knoblauchkröte zählt zu den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten und somit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten. Der Vorhabenbereich stellt einen möglichen Wanderkorridor für die Knoblauchkröte dar. Vor diesem Hintergrund können Schädigungen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG während der Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen: siehe oben

5.1.3.2.2.2.2 Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Die Wechselkröte zählt zu den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten und somit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten.

Der Vorhabenbereich stellt einen möglichen Wanderkorridor für die Wechselkröte dar. Vor diesem Hintergrund können Schädigungen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG während der Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen: siehe oben

5.1.3.2.2.3 Reptilien

5.1.3.2.2.3.1 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die Erfassung der Zauneidechse erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards für die Erfassung von Reptilienarten der Anhänge IV und V der FFH- Richtlinie (BOSBACH & WEDDELING 2005)

Die Zauneidechse wurde im Untersuchungsraum als einzige Reptilienart durch 4 Sichtbeobachtungen adulter und juveniler Individuen nachgewiesen. Die Auswertung der Beifänge der Amphibienfangzäune ergab eine Individuenzahl von 43 Zauneidechsen. Somit konnten insgesamt 47 Individuen der Zauneidechse erfasst werden. Davon waren 20 erfasste Individuen Schlüpflinge. Die kartografische Darstellung ist in den Antragsunterlagen enthalten. (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anhang A 2).

Die Ackerfläche, auf der die Deponie errichtet werden soll, stellt keinen Lebensraum der Zauneidechse dar. Somit ergeben sich auch keine Auswirkungen auf diese Art durch das geplante Deponievorhaben. Lediglich die angrenzenden Randbereiche der Kiessandlagerstätte bieten der Zauneidechse Lebensraum. Daher werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Auswirkungen geplant:

Vermeidungsmaßnahmen:

Zur Vermeidung unabsichtlicher Tötung und Verletzung von Individuen und Entwicklungsstadien werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt:

- VAFB02 Errichtung von temporären Reptiliensperreinrichtungen
- VAFB04 Abfangen und Umsetzen von Reptilien (welche sich potentiell im Baufeld befinden können)

5.1.3.2.2.4 Säugetiere

Auswirkungen auf Klein- und Großsäuger werden durch die Flächeninanspruchnahme erwartet. Weiterhin werden in der Bau- und Betriebsphase Staub- und Geräuschemissionen auftreten.

Auswirkungen für Säugetiere werden aufgrund der im Umfeld der Deponie bestehenden Ersatz- und Ausweichflächen und hinsichtlich des Gewöhnungseffektes minimiert.

5.1.3.2.2.4.1 Fledermäuse

Im Rahmen der Untersuchungen wurde das Untersuchungsgebiet auf das Vorkommen von geeigneten Quartieren untersucht, ebenso wurden akustische Erfassungen der Fledermausfauna sowie Netzfänge durchgeführt. Dabei wurden 6 Fledermausarten und eine Gattung nachgewiesen (Mopsfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus).

Da sämtliche in Deutschland vorkommende Fledermausarten im Anhang IV der FFH- Richtlinie aufgeführt sind, gehören alle auch zu den im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu betrachtenden Arten. Für diese Artengruppe kann jedoch eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die geplante DK 0 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch die Flächeninanspruchnahme werden keine besonderen Funktionsräume für Klein- und Großsäuger beansprucht. Ferner bestehen im Umfeld der Deponie ausreichend Ersatzflächen. Durch diese Ausweichmöglichkeiten, verbunden mit einem eintretenden

Gewöhnungseffekt, können die in der Bau- und Betriebsphase entstehenden Staub- und Geräuschemissionen die Auswirkungen minimiert werden.

Jagdreviere der Fledermausarten werden durch den Bau und den Betrieb der Deponie nicht in Anspruch genommen.

Durch die Anlage eines mesophilen Grünlandes auf der rekultivierten Deponieoberfläche mit Gebüsch sowie die Anlage von Strauch-Hecken und damit der Verbesserung des Lebensraumes für Insekten, verbessert sich das Jagdangebot für die Fledermausarten.

5.1.3.2.2.4.2 Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Im Zuge der Kartierungen konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen des Feldhamsters erbracht werden. Auch bei den Untersuchungen hinsichtlich der Erweiterung der Kiessandlagerstätte konnten keine Nachweise des Feldhamsters dokumentiert werden. Zum aktuellen Zeitpunkt stellt diese Art keine Planungsrelevanz dar, Auswirkungen sind derzeit nicht zu vermuten.

Um ein potentiell Eintreten der Zugriffsverbote gemäß nach §44 zu vermeiden, wird auf VAFB05 des Landschaftspflegerischen Begleitplans der Antragsunterlagen verwiesen. Mit dieser Maßnahme soll die Störung und Tötung potenziell im Baufeld vorkommender Feldhamster vermeiden werden.

5.1.3.2.2.5 Insekten

Auswirkungen durch Lichtemissionen durch Beleuchtung der Anlage könnten vor allem im Nahbereich der Anlage Insekten betreffen.

Durch den Betrieb der Deponie am Tage sind die Auswirkungen jedoch weitestgehend minimiert. Bei Beleuchtung in den Abend- und vor allem Nachtstunden während der Vegetationsperiode ausgeführt werden, können insektenschonende Lampen eingesetzt werden, um mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren. Eine diesbezügliche Nebenbestimmung wurde erlassen.

5.1.3.2.2.5.1 Heuschrecken

Im Untersuchungsraum 1 konnten insgesamt sieben Heuschreckenarten erfasst werden.

Im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens wurden keine streng geschützten Heuschreckenarten nachgewiesen. Die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) ist nach § 7 BNatSchG in Verb. mit der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt. Eine Betroffenheit der Artengruppe Heuschrecken im Sinne des speziellen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG ist nicht gegeben.

Im Moment des Beginns der Deponieerrichtung bieten die dann intensiv genutzten Ackerflächen keinen geeigneten Lebensraum mehr für die Blauflügelige Ödlandschrecke bzw. andere Heuschreckenarten. Damit sind Auswirkungen nicht zu erwarten.

5.1.3.2.2.5.2 Laufkäfer, Nachtkerzenschwärmer

Im Untersuchungsgebiet konnten weder die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten und somit auch nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Laufkäferarten, noch Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) oder dessen Larvalstadien nachgewiesen werden.

Bei Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden mögliche Auswirkungen auf eine sich eventuell entwickelnde Laufkäferpopulation des *Carabus convexus*, welche schwerpunktmäßig auf Ackerflächen vorkommt, minimiert.

5.1.3.2.3 Biotope und Pflanzen

Die Erfassung und Abgrenzung der Biotoptypen sowie die Erfassung der Flora erfolgte im Zuge einer Geländebegehung, als Grundlage wurde die aktuelle „Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt – Teil Offenland – Zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie“ (SCHUBOTH & FRANK 2010) verwendet.

Für Biotope wurde im Untersuchungsraum 1 folgender Untersuchungsrahmen berücksichtigt: Biotop- und Nutzungstypen sowie selektive Biotope (für den Naturschutz wertvolle Bereiche) einschließlich gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA sowie gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 15 NatSchG LSA

Als Schwierigkeit bei der Bewertung der innerhalb des Untersuchungsraumes zu bewertenden Biotope und Pflanzen kann eingeschätzt werden, dass die im Rahmen der Kartierung und Erfassung erfasste vorhandene Nutzung des Untersuchungsraumes nicht mit dem tatsächlichen Ausgangszustand bei Beginn der Errichtung übereinstimmen wird.

Die Errichtung der geplanten Deponie wird auf einer teilweise noch herzustellenden Ackerfläche erfolgen. Bei dieser handelt es sich nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop, sondern insbesondere um einen Lebensraum ackerbewohnender Arten.

Als Wirkfaktor kommt insbesondere die durch die Maßnahmen bedingte Flächeninanspruchnahme zum Tragen, welche vollumfänglich zu einem vollständigen Verlust des Biotoptyps „Acker“ und damit des Lebensraumes ackerbewohnender Arten führt.

Negative Auswirkungen auf Biotope oder Pflanzen außerhalb der Vorhabenflächen sind über das jetzige Maß bestehender Beeinträchtigungen hinausgehend nicht zu erwarten.

Um Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme auf die Schutzgüter „Biotope und Pflanzen“ möglichst zu reduzieren bzw. kompensieren, sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen geplant:

- Ökologische Baubegleitung während der Bauphasen
- Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf das in den Eingriffsgrenzen vorgegebene Höchstmaß

- Rekultivierung der Deponie nach vollständiger Abfallablagerung
- zügige Abdeckung offener Einbaubereiche und parallele Rekultivierung/Begrünung offener Bereiche während der Ablagerungsphase.

Nach Abschluss der Ablagerungsphase werden die bau bzw. betrieblich bedingt in Anspruch genommenen und überprägten Bereiche im Zuge der Rekultivierung zu mesophilen Grünlandflächen bzw. Gebüschgruppen entwickelt. Diese Kompensationsmaßnahmen werden mit den Maßnahmeblättern KLBP01 (Anlage eines mesophilen Grünlands mit Gebüsch auf der abgedeckten DK0) und KLBP02 (Anlage von Strauch-Hecken) detailliert geplant und beschrieben.

Bei Betrieb der Deponie werden Stickstoffoxide emittiert. Sie entstammen den Verbrennungsmotoren der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge.

Zur Beurteilung der Stickstoffemissionen wird auf die Bagatellmassenströme der TA Luft 2002 zurückgegriffen. Der Bagatellmassenstrom Nr. 4.6.1.1 TA Luft Buchstabe b) von 2 kg/h wird mit 0,50 kg NOx/h deutlich unterschritten. Eine Ermittlung der Immissionskenngrößen für den Stoffe Stickstoffoxide war daher nicht erforderlich.

Erhebliche Nachteile für die Vegetation oder empfindliche Ökosysteme durch Stickstoffoxidimmission sind ausgeschlossen.

Bedingt durch den Deponiebetrieb kann es zu Staubniederschlag im Umkreis der Anlage kommen. Dieser legt sich auf Pflanzen nieder, wird allerdings bei Niederschlagsereignissen wieder abgewaschen.

Als Maßnahmen zur Minderung von Staubemissionen werden durch die Vorhabenträgerin geplant:

- Transport der Abfälle zum Einbaubereich mittels abgedeckter Fahrzeuge,
- Regelmäßiges Reinigen bzw. Befeuchten der Bewegungs- und Lagerflächen,
- Berieselung/ Befeuchtung potenziell staubemittierender Bereiche bei erhöhter Trockenheit,
- Bedarfsabhängiger Einsatz von Calcium-Magnesium-Acetatlösung bei der Befeuchtung zur anhaltenden Staubunterdrückung,
- Minimierung der Fallstrecke beim Entladen,
- Minimierung aktiver Einbaubereiche (unverdichtet) auf die technologisch notwendige Fläche,
- Zeitnahe Überdeckung von Abfällen mit hoher Staubneigung durch Material mit geringer Staubneigung
- umgehende Verdichtung der abgelagerten Abfälle beim Abfalleinbau
- Errichtung und Nutzung einer Reifenwaschanlage
- Begrenzung der Geschwindigkeit der Transportfahrzeuge auf Schrittgeschwindigkeit (10 km/h)
- zeitnahe Abdeckung verfüllter Deponieabschnitte und Aufbringen der Rekultivierungsschicht

- Reduzierung der Jahresablagerungsmengen bis zur Durchführung realer Staubmessungen im laufenden Betrieb:
bis zu einer Höhe von bis zu 155 m NHN in den Bauabschnitten 1, 2, 3 auf 80.000 t/a und im Bauabschnitt 4 100.000 t/a und ab dieser Höhe und in Bauabschnitt 5 150.000 t/a

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Irrelevanzschwellen für Feinstaub (PM 2,5, PM 10) und für Staubbiederschlag eingehalten werden.

5.1.3.3 Boden

Der Boden ist Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, fungiert als Regelglied für die Wasser- und Nährstoffkreisläufe und ist zudem Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund seiner Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) und Standort für verschiedene Nutzungen (z.B. Land- und Forstwirtschaft).

Für den Untersuchungsraum wurde ein Radius von ca. 1000 m um das Vorhaben festgelegt, um die Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Bodenfunktionen gem. BBodSchG und BBodSchV ermitteln, bewerten und berücksichtigen zu können.

Auch hier wird berücksichtigt, dass die im Rahmen der Kartierung und Erfassung erfasste vorhandene Nutzung des Untersuchungsraumes nicht mit dem tatsächlichen Ausgangszustand bei Beginn der Errichtung übereinstimmen wird. Das geplante Deponiegelände befindet sich auf einer dann ehemals genutzten Kiesabbaufäche. Die Oberfläche der Kiesabbaufäche wird zum Zeitpunkt der Deponieerrichtung gemäß §55, Abs.2, 2 BBergG (Wiedernutzbarmachung der Oberfläche) zu einer landwirtschaftlichen Nutzfläche rekultiviert sein. Auf Grund dieser Vorbelastung befindet sich die Planfläche des Deponiegeländes auf Boden mit gestörter Bodenstruktur, welcher nicht mehr die natürlich vorkommende Substratzusammensetzung aufweist. Durch die Verfüllung nach Beendigung des Kiesabbaus wird der Boden die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte verloren haben.

Die Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden beschränkt sich auf die natürlichen Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG, dabei wurde die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen unter dem jeweiligen Schutzgut betrachtet.

Als natürliche Böden treten im Bereich des Kiestagebaus bzw. der geplanten Deponie Tschernosem auf der Hochfläche sowie Pararendzina am Hang zur Selkeniederung und Vega in der Selkeniederung auf.

Im Tagebau und damit auf der geplanten Deponiefläche wurden die ursprünglich vorhandenen natürlichen Böden vollständig abgeräumt. Sie werden, soweit dies wie auf der geplanten Deponiefläche nicht bereits erfolgt ist, durch eine durchwurzelbare Bodenschicht ersetzt sein und erneut für die Dauer des Deponiebetriebs bis zur Rekultivierung der

Deponieoberfläche gestört. Es handelt sich dabei um bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Böden und Bodenfunktionen durch Herstellen des Planums sowie die anschließende Neuversiegelung (Voll- und Teilversiegelung).

Diese Beeinträchtigungen werden durch Verdichtung des Bodens (Befahren, Umlagerung, Überdeckung), Überdeckung des Bodens (Abdichtung der Deponie zum Untergrund/Planum), Reduktion der Grundwasserneubildungsfunktion, Funktionsverlust durch Bodenversiegelung im Zuge der Errichtung der notwendigen Infrastruktur (es sind keine Böden besonderer Bedeutung betroffen) bewirkt.

Ein erheblicher Verlust des natürlichen Bodens erfolgte bereits durch den Abbaubetrieb und tritt somit in Folge der Errichtung und des Betriebs der Deponie nicht erneut ein.

5.1.3.3.1 Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen

Auswirkungen auf den Boden wird es im Rahmen der Deponieerrichtung durch vollständigen Flächenverlust von ca. 14,6 ha und damit Entzug der Bodennutzung „landwirtschaftliche Nutzfläche“ geben. Durch den Bau der Deponie und der zugehörigen Infrastruktur werden die diesbezüglichen Bodenfunktionen, die durch die Rekultivierung des Kiestagebaus wiederhergestellt werden, größtenteils verloren gehen. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Deponie ist nach der Rekultivierung nur eingeschränkt möglich, z. B. durch Beweidung mit Schafen im Rahmen der Nachsorgearbeiten und darüber hinaus.

Diesbezügliche Auswirkungen, betrachtet auf die Nutzungsfunktion „landwirtschaftliche Nutzfläche“, sind in besonderem Maße gegeben. Nachteilige Auswirkungen auf die natürliche Funktion des Bodens als Lebensgrundlage an sich ergeben sich jedoch nicht, da auch die Nutzung als Deponiestandort zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen ein Teil der Daseinsvorsorge der Sicherung der Lebensgrundlage des Menschen dient.

5.1.3.3.2 Lebensgrundlage und Lebensraum für Bodenorganismen

Bei Beginn der Errichtung der Deponie wird eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit Ackerboden hergestellt sein.

Während des Baus und der Ablagerungsphase wird es offene Deponiebereiche geben, auf denen Lebensgrundlage und Lebensraum für Bodenorganismen vollständig entzogen sein werden. Diese Auswirkungen sind temporär, da im Rahmen der Rekultivierung eine mindestens 1 m mächtige Bodenschicht aufgebracht werden soll, in denen sich Bodenorganismen entsprechend wieder ansiedeln können.

5.1.3.3.3 Wasser- und Nährstoffkreisläufe

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden hinsichtlich Einschränkungen auf Wasser- und Nährstoffkreisläufe sind insbesondere während des Baus und innerhalb der Ablagerungsphase zu erwarten. Es wird temporär offene Deponiebereiche geben, auf denen der Boden diese Funktion vollständig verlieren wird. Die Wasser- und

Nährstoffkreisläufe der belebten Bodenzone werden nach der Rekultivierung von der Rekultivierungsschicht übernommen. Sowohl bei der am Standort Reinstedt beanspruchten Ackerfläche als auch bei der Rekultivierungsschicht der Deponie handelt es sich um künstlich wiederhergestellte Bodenhorizonte, so dass bezüglich des Wasser- und Nährstoffhaushaltes ab der Nachsorgephase keine Veränderungen zum Bestand geben wird.

Im Bereich der Deponiefläche wird es hinsichtlich des Wasserkreislaufs (Pfad Boden-Grundwasser) dauerhaft Auswirkungen geben. Durch die Herstellung der technisch geschaffenen geologischen Barriere mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f \leq 1 \times 10^{-7}$ m/s wird es dauerhaft zu einer verminderten (Wasser-)Durchsickerung kommen.

Dies hat einerseits negative Auswirkungen auf die Menge des zum Grundwasser durchströmenden Niederschlagswasser auf ca. 14,6 ha. Andererseits kann so der unterlagernde Abfall nicht durchsickert werden, was eine Verfrachtung von Schadstoffen in das Grundwasser unterbindet.

5.1.3.3.4 Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium – Schutz des Grundwassers

Da durch das Deponiebauwerk auf der unmittelbar für die Ablagerung beanspruchten Fläche kein Niederschlagswasser versickert und die Grundwasserneubildung durch Niederschlags-versickerung somit unterbunden wird, ist eine nachteilige Auswirkung auf diese Bodenfunktion (Schutzfunktion) durch grundwasserbeeinflussende Stoffe nicht zu befürchten.

Die Versickerung des von der rekultivierten Deponiefläche abfließenden Niederschlagswassers erfolgt außerhalb der Deponiefläche. Dadurch übernimmt der Boden am Ort der Versickerung (Versickerungsbecken) die Bodenfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 c) für die Deponiefläche.

Das von der rekultivierten Oberfläche der Deponie abfließende Niederschlagswasser wird außerhalb des Ablagerungskörpers versickert.

Da es sich sowohl bei der Fläche, die der Versickerung entzogen wird als auch bei der Fläche (Sickerbecken), auf der das abfließende Oberflächenwasser versickert wird, um verfüllte Bereiche des Kiestagebaus handelt, ist eine qualitative Verschlechterung des Grundwassers nicht zu befürchten. Dies wurde durch ein Gutachten der HGN Beratungsgesellschaft mbH bestätigt. Auf Anlage C 18 der Antragsunterlagen wird verwiesen. (vergl. auch 3.4.1.1 Grundwasserbeschaffenheit)

5.1.3.3.5 Stickoxidimmissionen/Schadstoffverfrachtungen

Mögliche Stickstoffimmissionen auf den Boden können unterschiedliche Auswirkungen auf die Bodenfunktionen haben. Jedoch wurde durch die überschlägig vorgenommene Ermittlung der Stickoxidemissionen festgestellt, dass die Bagatellmassenströme der TA Luft weder überschritten, noch erreicht werden.

Zur Ermittlung möglicher zulässiger Zusatzbelastungen im Sinne des § 11 BBodschV (a. F.) wurde durch den Vorhabenträger eine Staubimmissionsprognose einschließlich Staubdepositionsbewertung durchgeführt. Hierbei wurden die Auswirkungen möglicherweise schadstoffbelasteter Stäube auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen betrachtet und auch mögliche Auswirkungen auf den Boden im Rahmen des Deponiebetriebes bewertet. Im Ergebnis, insbesondere unter Berücksichtigung durchgeführter Bodenuntersuchungen sind keine Auswirkungen zu erwarten.

5.1.3.3.6 Bodenbezogene Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Um Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme auf das Schutzgut Boden möglichst zu reduzieren bzw. kompensieren, sind mehrere Maßnahmen geplant.

- In Abhängigkeit von Fortschritt und Technologie des Abfalleinbaus werden vollständig verfüllte Deponieabschnitte umgehend mit einer Oberflächenabdeckung und Begrünung versehen. Durch diese Vorgehensweise werden die Flächenverluste durch den Bau neuer Deponieabschnitte und den Betrieb der noch nicht vollständig verfüllten Abschnitte bereits im Betriebszeitraum teilweise ausgeglichen.
- Der Abtrag von den Deponiebauflächen und der Einbau auf den rekultivierten Deponieabschnitten sowie ggf. erforderliche kurzzeitige Zwischenlagerungen erfolgen jeweils unter bodenkundlicher Baubegleitung zur Gewährleistung der Anforderungen des Bodenschutzrechts sowie der einschlägigen Normen (z.B. DIN 18915; DIN 19731, DIN 18917).
- Anlage eines mesophilen Grünlands mit Gebüsch und Anlage einer Strauch-Hecke zur Erosionsminderung
- Abgabe des vor Errichtung der Deponie abgeschobenen humosen Oberbodens an vorab ermittelte Bedarfsträger
- Lagerung von Oberboden zwischen Abtrag und Transport ausschließlich auf plangenehmigten Flächen
- Anlage von Bodenmieten bei notwendiger Lagerung, getrennt nach humosem Boden (Mutterboden) und nicht humosem Boden der durchwurzelbaren Bodenschicht
- Verschüttung, Profilierung und Glättung des Bodens zur Miete ohne Verdichtung
- Höhe der Miete: Mutterboden maximal Höhe der Miete 2 m
- Bei Lagerungsdauer von mehr als 6 Monaten: Begrünung der Mieten mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasser-zehrenden Pflanzen (Luzerne, Lupine o. ä.)

Als Maßnahmen zur Minderung von Staubemissionen, die sich auf Böden angrenzender Flächen auswirken können, werden durch die Vorhabenträgerin geplant:

- Transport der Abfälle zum Einbaubereich mittels abgedeckter Fahrzeuge,
- Regelmäßiges Reinigen bzw. Befeuchten der Bewegungs- und Lagerflächen,
- Berieselung/ Befeuchtung potenziell staubemittlerender Bereiche bei erhöhter Trockenheit,
- Bedarfsabhängiger Einsatz von Calcium-Magnesium-Acetatlösung bei der Befeuchtung zur anhaltenden Staubunterdrückung,
- Minimierung der Fallstrecke beim Entladen,

- Minimierung aktiver Einbaubereiche (unverdichtet) auf die technologisch notwendige Fläche,
- Zeitnahe Überdeckung von Abfällen mit hoher Staubneigung durch Material mit geringer Staubneigung
- umgehende Verdichtung der abgelagerten Abfälle beim Abfalleinbau
- Errichtung und Nutzung einer Reifenwaschanlage
- Begrenzung der Geschwindigkeit der Transportfahrzeuge auf Schrittgeschwindigkeit (10 km/h)
- zeitnahe Abdeckung verfüllter Deponieabschnitte und Aufbringen der Rekultivierungsschicht
- Reduzierung der Jahresablagerungsmengen bis zur Durchführung realer Staubmessungen im laufenden Betrieb:
 - bis zu einer Höhe von bis zu 155 m NHN in den Bauabschnitten 1, 2, 3 auf 80.000 t/a und
 - im Bauabschnitt 4 100.000 t/a und ab dieser Höhe und in Bauabschnitt 5 150.000 t/a

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Irrelevanzschwellen für Feinstaub (PM 2,5, PM 10) und für Staubbiederschlag eingehalten werden.

5.1.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser umfasst die Oberflächengewässer und das Grundwasser. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet, nicht in einem geplanten Wasserschutzgebiet und auch nicht im Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnung. Die Grenzen des nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebietes sind ca. 14 km entfernt.

Der Eingriffsraum liegt im Einzugsgebiet der Selke. Er befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Kreide der Subherzynyen Senke“ (SAL GW 065). Natürliche Oberflächengewässer treten im Vorhabengebiet nicht auf (LHW, GLD-PORTAL 2017). Das nächstgelegene natürliche Gewässer stellt die südwestlich des Gebietes in einer Entfernung von 1.090 m fließende Selke dar, welche im Bereich um Reinstedt Oberflächenwasser in den Grundwasserleiter abgibt. Weiterhin existieren auf dem Gelände des Kiesbergwerks diverse künstlich geschaffene Gewässer. Auf dem geplanten Deponiegelände befinden sich jedoch keinerlei Oberflächengewässer.

Für Grund- und Oberflächenwasser wurde ein Untersuchungsraum mit einem Radius von ca. 1000 m um das Vorhaben festgelegt.

5.1.3.4.1 Grundwasser

Die geplante Deponie befindet sich im südöstlichen Teil des Grundwasserkörpers (GWK) „Kreide der Subherzynyen Senke“ (SAL GW 065). Der GWK umfasst die kreidezeitlichen Sedimente der subherzynyen Senke, nördlich einer Linie Wernigerode - Aschersleben. Die maximale Ausdehnung in ost-westlicher Richtung beträgt ca. 58 km, die größte Nord-Süd-Ausdehnung liegt bei 33,5 km. Die Gesamtgebietsgröße beträgt 1.341,49 km².

Zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser wurde der Ist-Zustand des Grundwassers ausführlich ermittelt und ein wasserrechtlicher Fachbeitrag durch die Vorhabenträgerin erarbeitet, welcher den Antragsunterlagen beigelegt ist. Detailliert wird hier auf den Erläuterungsbericht B1, Punkt 7.4 der vorgelegten Planunterlagen verwiesen.

Zur Beschreibung des betroffenen Grundwasserkörpers wurden 3 Messstellen des Landesmessnetzes im weiteren Umfeld des Vorhabens mit betrachtet. Sie befinden sich in einer Entfernung von 1,5 – 6,5 km zur geplanten Deponie.

Die Auswertung der Grundwassermessstellen in 1,5 km und 2,0 km Entfernung zur geplanten Deponie, nordwestlich von Reinstedt, in den Jahren 2016 – 2018 brachte zusammengefasst folgende Ergebnisse:

- Leitfähigkeit: 617 - 886 $\mu\text{S}/\text{cm}$ (deutlich erhöht)
- Sulfat-Konzentration: 90 - 170 mg/l
- Nitrat: 8 – 25 mg/l
- Bentazon: 0,014 und 0,12 $\mu\text{g}/\text{l}$

Die Auswertung einer weiteren Messstelle in ca. 6,5 km Entfernung zur geplanten Deponie bei Wilsleben in den Jahren 2016 – 2018 brachte zusammengefasst folgende Ergebnisse:

- Leitfähigkeit: 1.990 - 2.170 $\mu\text{S}/\text{cm}$
- Sulfat-Konzentration: 500 – 580 mg/l
- Nitrat: 150 – 170 mg/l
- Uran: 17 und 18 $\mu\text{g}/\text{l}$

Daneben wurde die Grundwasserbeschaffenheit im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens ermittelt:

Für die Beurteilung der hydrochemischen Beschaffenheit des Grundwassers wurden GW-Analysen der seit 1997 regelmäßig untersuchten Betriebsmessstellen des Tagebaus Reinstedt (B1/96 bis B3/96) ausgewertet und durch die von der LMBV übergebenen Analyseergebnisse der Jahre 2016 / 2017 an der Messstelle 2613 ergänzt. Zusätzlich wurden, in Vorbereitung der Deponieplanung am 29.10.2018 eine sogenannte Nullbeprobung an den im potentiellen Abstrom der geplanten Deponie gelegenen Messstellen 2613, 2035/1/84 und 2035/2/84 durchgeführt und die Ergebnisse mit ausgewertet. Aufgrund der stark eingeschränkten Repräsentativität der Messstelle B2/96 wird diese bei der allgemeinen Charakterisierung des GW-Chemismus am Standort nicht berücksichtigt.

Die Auswertung der vorliegenden GW-Analysen zeigt eine erhöhte Gesamtmineralisation des Grundwassers (Gesamtgehalt gelöster Stoffe >1.000 mg/l), was sich auch in einer erhöhten elektrischen Leitfähigkeit (1.339 bis 2.257 $\mu\text{S}/\text{cm}$) widerspiegelt. Aufgrund der hohen Konzentrationen an Calcium- und Magnesiumionen zeigt das Grundwasser eine sehr hohe Gesamthärte zwischen 45,7 und 71,5 $^{\circ}\text{dH}$.

Das Grundwasser zeigt flächenhaft erhöhte Chlorid- und Sulfat-Konzentrationen. Dabei reichen die Chlorid-Konzentrationen von im Mittel 99 mg/l (2035/1/84) bis 217 mg/l (B1/96),

die mittleren Sulfat-Konzentrationen von 370 mg/l (2035/1/84 und 2035/2/84) bis 855 mg/l (B1/96). Während die Chlorid-Konzentrationen den GFS-Wert der LAWA bzw. den Schwellenwert der GrwV von 250 mg/l einhalten, überschreiten die Sulfat-Konzentrationen die Schwellenwerte (ebenfalls 250 mg/l) deutlich.

Die im Untersuchungsgebiet auftretenden erhöhten Konzentrationen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auf aufsteigende Grundwässer der mesozoischen Gesteinseinheiten (karbonathaltige Gesteine des Muschelkalks sowie sulfathaltige Gesteine des Buntsandsteins) zurückzuführen, die insbesondere im Bereich der Störungszonen auftreten können. Zusätzlich können oberflächliche Einträge aus Düngemitteln der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld zu erhöhten Konzentrationen beitragen. Insbesondere in Messstellen, die sich in unmittelbarer Nähe zu Straßen befinden, treten zusätzlich erhöhte Chlorid-Konzentrationen über den verstärkten Eintrag von Streusalz auf.

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzuhalten, dass der GWK SAL GW 065 im Allgemeinen sowie das Grundwasser im näheren Umfeld des Vorhabens neben geogen erhöhten Stoffbelastungen (vorwiegend Sulfat) auch Belastungen durch anthropogene Stoffeinträge zeigt, durch die die GW-Beschaffenheit nicht als gut eingestuft werden kann. Nach Angaben des LHW (Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt) ist der chemische Zustand des GWK SAL GW 065 als schlecht eingestuft, der mengenmäßige Zustand als gut.

5.1.3.4.1.1 Grundwasserbeschaffenheit

Bei Einhaltung der nach DepV geltenden Vorgaben, insbesondere die Anforderungen an die geologische Barriere, kann davon ausgegangen werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit durch den Deponiebetrieb nicht zu besorgen sind.

Sickerwasser, welches während des Deponiebetriebs und nach Rekultivierung den Deponiekörper durchdringt, wird von der, auf der geologischen Barriere errichteten Drainage gefasst und in ein abgedichtetes Sammelbecken geleitet. Das Wasser aus dem Sammelbecken wird in regelmäßigen Abständen einer zulässigen Entsorgung zugeführt und hat somit keine Auswirkungen auf das Grundwasser.

Niederschlagswasser, welches auf der rekultivierten Oberfläche der Deponie abfließt, wird in ein Versickerungsbecken geleitet. Das abströmende Niederschlagswasser ist schadstofffrei und kann schadlos in den Untergrund versickert werden. Da auch das Versickerungsbecken auf dem Verfüllkörper des ehem. Tagebaus Reinstedt errichtet wird, war im Rahmen der Vorerkundung zu prüfen, ob eine Versickerung des Niederschlagswassers durch die bergrechtlich genehmigte Verfüllung schadlos möglich ist. Die Erkundung (s. Bericht HGN vom 10.09.2020) ergab keine erhöhten Stoffanreicherungen innerhalb der Verfüllung, die bei einer Versickerung zu einer Verschlechterung der GW-Beschaffenheit am Standort führen würden.

Durch den Einsatz von Maschinen (Radlader, Walze, etc.) könnte es im Fall von unvorhergesehenen Havarien und Störungen des bestimmungsmäßigen Betriebs zu bau-,

anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser kommen (bspw. durch auslaufende Betriebsstoffe).

5.1.3.4.1.2 Grundwassermenge

Im Bereich der Aufstandsfläche der Deponie erfolgt durch den Bau der geologischen Barriere sowie der Entwässerungsschicht eine vollständige Unterbrechung der GW-Neubildung. Oberflächlich auf der Rekultivierungsschicht abströmendes Niederschlagswasser wird über das Versickerungsbecken wieder dem Untergrund zugeführt und gelangt von dort aus ins Grundwasser.

Lediglich das während des Deponiebetriebs anfallende Sickerwasser, welches im Sickerwasserbecken aufgefangen wird und aufgrund der erhöhten Stoffbelastungen nicht versickerungsfähig ist, geht der GW-Neubildung verloren.

Die GW-Neubildung beträgt im Bereich der geplanten Deponie nach GLD (Datenportal Gewässerkundlicher Landesdienst Sachsen-Anhalt; GW-Neubildung, Stand 2018) zwischen 9,56 mm/a und 25 mm/a. Aufgrund des abschnittswisen Baus der Deponie sowie der sukzessiven Rekultivierung der fertiggestellten Bauabschnitte, beträgt die jeweils offene Einbaufläche pro Bauabschnitt max. 2,9 ha, so dass die Sickerwassermenge pro Bauabschnitt bei max. 732 m³/a liegt.

Diese Menge geht für die Versickerung pro „offenem“ Bereich und Jahr am Standort innerhalb der Errichtungs- und Betriebsphase verloren.

Nach der Rekultivierung der Deponieoberfläche und Etablierung der für die Rekultivierung der Deponie erforderlichen Dauerbegrünung ist davon auszugehen, dass ein deutlich höherer Anteil des Niederschlags verdunstet wird, da anders als bei Ackernutzung keine bewuchsfreien Perioden mehr auftreten und darüber hinaus aufgrund der Oberflächenneigung eine größere Fläche bewachsen sein wird, als auf einem Acker mit deutlich geringerer Neigung.

Nach der vollständigen Rekultivierung der Deponie reduziert sich der Sickerwasseranfall deutlich auf einen Bruchteil der o. g. Menge. Demgegenüber fließt das nicht gespeicherte oder verdunstete Niederschlagswasser in Folge des höheren Gefälles der Deponieoberfläche schneller ab.

Die in Summe zukünftig geringere Grundwasserneubildung stellt eine Auswirkung dar, welche aufgrund des mengenmäßig guten Zustands des betroffenen Grundwasserkörpers nicht erheblich ist und zu keiner Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers führen wird.

5.1.3.4.1.3 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Grundwasser

Folgende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers sind vorgesehen:

- Aufbau der Deponieabschnitte entsprechend den Vorgaben der DepV (geologische Barriere, Entwässerungsschicht, Rekultivierungsschicht),

- Sickerwasserfassung, -ableitung und -entsorgung,
- Ableitung und Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers
- zeitnahe Abdeckung verfüllter Deponieabschnitte und Aufbringen der Rekultivierungsschicht
- Errichtung und Beobachtung von Grundwassermessstellen
- zur Vorsorge gegen Störungen des bestimmungsmäßigen Betriebs (Havarien, Auslaufen von Betriebsstoffen, etc.) und zur Begrenzung daraus erwachsener Folgen werden Arbeits-, Betriebs-, Maßnahme- und Rettungspläne beschrieben und umgesetzt
- Anlage von Strauch-Hecken zur Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate
- Errichtung neuer Grundwassermessstellen und deren Beprobung

5.1.3.4.2 Oberflächengewässer

Die nächstgelegenen Oberflächengewässer im Umfeld des Standortes Reinstedt befinden sich in folgenden Entfernungen zur Deponie:

Entfernung	Richtung	Bezeichnung	Art des Gewässers
Ca. 100 m, 200 m	Süden	2 Absetzbecken Kiestagebau	Künstliche stehende Gewässer
ca. 650 m bis 800 m	Süden	Absetzbecken, Grundwasserentnahme- und -versickerungsbecken	künstliche stehende Ge- wässer
ca. 1.200 m	Südwesten	Selke	Fließgewässer 1. Ordnung
ca. 1.700 m	Westen	Kiesabbau im Grundwasser (Kiessee)	künstliches stehendes Gewässer (Tagebaurest- loch)
ca. 2.200 m	Norden	Froser See	künstliches stehendes Gewässer (Tagebaurest- loch)
ca. 3.000 m	Nordosten	Hauptseegraben	Fließgewässer 1. Ordnung
ca. 3.000 m	Osten	Kiesabbau im Grundwasser (Kiessee)	künstliches stehendes Gewässer
ca. 3.800 m	Süd-Süd- Ost	Tagebaurestloch	künstliches stehendes Gewässer
ca. 4.000 m	Nordwesten	Concordiasee	künstliches stehendes Gewässer (Tagebaurest- loch)
ca. 4.500 m	Nordosten	Wilslebener See	natürliches stehendes Gewässer
ca. 4.900 m	Ost-Süd- Ost	Eine	Fließgewässer 1. Ordnung

5.1.3.4.2.1 Auswirkungen auf Oberflächengewässer

Mit der Sammlung und Entsorgung des Deponiesickerwassers, sind unkontrollierte Abflüsse potenziell oder tatsächlich kontaminierten Wassers in Oberflächengewässer auszuschließen.

Als möglicher Wirkpfad für eine nachteilige Beeinflussung des chemischen Zustands von Oberflächengewässern verbleibt eine Stoffverlagerung (mineralischer Staub, Schadstoffe) durch zwar als geringfügig eingeschätzte, jedoch nicht vollständig auszuschließende Abwehungen von der Oberfläche der abgelagerten Abfälle. Die Prognose der vom Bau und Betrieb der Deponie verursachten Emissionen ergab, dass die Staubbefreiung unterhalb der Irrelevanzschwelle liegen wird und die Stickstoffemissionen die Bagatellschwelle nicht überschreitet.

Nach der Rekultivierung der Deponie finden keine Staub- oder Schadstoffemissionen mehr über den Luftpfad statt. Zu detaillierten Ausführungen wird auf die zu Staub und Schadstoffemissionen bereits gemachten Ausfertigungen in diesem Dokument verwiesen.

Sowohl für den Bau- und Betriebszeitraum als auch für die Zeit nach der Rekultivierung sind keine nachteiligen Einflüsse auf den chemischen Zustand des Oberflächenwassers zu befürchten.

Weder im Ausgangszustand (Acker) noch bei Errichtung und Betrieb oder nach der Stilllegung der Deponie erfolgt ein direkter Abfluss von den beanspruchten Flächen in Oberflächengewässer.

5.1.3.4.2.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Oberflächengewässer

Als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Herstellung einer technischen geologischen Barriere
- Auffangen und Entsorgen des anfallenden Sickerwassers
- Rekultivierung der Deponieoberfläche und Ableitung des Niederschlagswassers zur Versickerung
- die bereits genannten Maßnahmen zur Eindämmung von Staub (abgedeckte Fahrzeuge, Befeuchten der Fahrwege, etc.)

5.1.3.5 Schutzgüter Luft und Klima

Regionalklimatisch wird das Gebiet dem mitteldeutschen Binnenlandklima zugeordnet. Es liegt im Übergangsbereich zwischen dem subatlantischen Klima Westeuropas und dem osteuropäischen Kontinentalklima. Charakteristisch sind die relativ geringen Niederschlagsmengen mit durchschnittlich 530 mm/a, die, bezogen auf die letzten 20 Jahre, jährlich etwa zwischen 439 mm und 754 mm schwanken (s. a. C11). Das Jahresmittel der Temperatur wird mit 9,9°C angegeben. Die auf den Deponiekörper zurückzuführenden Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“ liegen im Bereich der mikroklimatischen Beeinflussung von Windfeldern. Eine Beeinflussung hinsichtlich der Warm- und Kaltluftentstehung sowie der Sonnenscheindauer ist auf Grund der derzeitigen Nutzung der Flächen sowie der geplanten geringen Höhe über Grund vernachlässigbar.

Durch die mit der Ablagerung von Abfällen auf der Deponie DK 0 verbundene Veränderung der Oberflächenkontur verändert sich das ursprüngliche Relief am Standort. Die Endhöhe wird ca. 167 m NHN bis 169 m NHN bei einer Umgebungshöhe von ca. 142 m NHN

betragen. Der Deponiekörper wird auf Grund seiner geplanten Ausmaße geringe Beschleunigungs- und Ablenkungseffekte des Windes verursachen.

Insgesamt ist auf Grund der Ausmaße des Deponiekörpers, insbesondere der relativ geringen Höhe über Grund, mit einer nur kleinräumigen Beeinflussung der Windverhältnisse zu rechnen.

Großräumige klimatische Faktoren wie Windfeld, Durchlüftung und Sonneneinstrahlung werden durch den geplanten Deponiekörper nicht verändert.

Zur Minimierung möglicher Auswirkungen auf mikroklimatische Beeinflussungen erfolgt durch die Vorhabenträgerin eine zeitnahe Renaturierung bzw. Begrünung und Bepflanzung der Deponieoberfläche.

Auswirkungen auf das Klima sind daher nicht zu erwarten.

Über das Mikroklima hinaus wurden nach Einreichung der „Ergänzungen zur Bedarfsrechtfertigung und Stellungnahme zu Kohlendioxidemissionen aus Bau und Betrieb der Deponie sowie aus Abfalltransporten“ auch die globalen Klimaschutzbelange hinsichtlich des Treibhauseffektes berücksichtigt. Einerseits ist festzustellen, dass aufgrund der Einlagerung ausschließlich mineralischer Abfälle eine Deponiegasentstehung und damit verbundene Auswirkungen auf das Klima nicht zu erwarten sind. Auch hinsichtlich der globalen Auswirkungen, ausgehend von den durch Errichtung, Betrieb und Stilllegung der Deponie emittierenden CO₂-Mengen werden zusätzliche schädliche Umweltauswirkungen nicht erwartet.

Das Schutzgut Luft wurde bereits im Rahmen der Darstellung zum Schutzgut Mensch mitbetrachtet.

5.1.3.6 Schutzgut Landschaft

Unter Landschaft im Sinne des UVP-Gesetzes wird zum einen das Landschaftsbild selbst (ästhetische Komponente), zum anderen aber auch der Bestandteil des Naturhaushalts, der den Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet, verstanden (ökologische Komponente).

Detailliert wird auf die Unterlagen des Vorhabenträgers C3, C6 und D 22 verwiesen.

5.1.3.6.1 Landschaftsbild

Untersuchungsraum:

Für die Wirkung der Deponie (mit geplanten 27 m Höhe) auf das Landschaftsbild sind unter anderem die Sichtbeziehungen von der Achse der A 36 in südliche Richtung auf die Vorbehaltsgebiete für

- den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, hier Nr. 4 „Bode- und Selkeau“ und
- Tourismus und Erholung, hier Nr. 1 „Harz und Harzvorländer“ zu betrachten.

Dazu wurde der Untersuchungsraum in Bezug auf das Landschaftsbild bis an den Harzrand ausgedehnt.

Entsprechend der naturräumlichen Gliederung ist das Untersuchungsgebiet dem nordöstlichen Harzvorland zuzuordnen. Es ist geprägt durch Bergrücken, Platten und breite Flusssauen der Harzvorlandflüsse.

Die Vorhabensfläche befindet sich nicht innerhalb naturschutzrechtlicher Schutzgebiete, auf die Entfernungen zu den nächsten Schutzgebieten und die Ausführungen im nächsten Kapitel dazu wird hiermit verwiesen.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet weist drei verschiedene Landschaftsbildräume (LBR) auf.

LBR 1 Landwirtschaftlich genutzte Flächen

Dieser Landschaftsbildraum überwiegt flächenmäßig im erweiterten Untersuchungsraum. Er ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Es dominieren großflächige Ackerschläge mit nur wenigen gliedernden Elementen. Auf Grund des ausgeräumten Charakters der Landschaft ist dieser Bereich als ästhetisch geringwertig zu bewerten. Der Bereich ist nicht als „vielfältig“, bezogen auf ein abwechslungsreiches (im Sinne von strukturreich, lebendig), natürliches Erscheinungsbild einzustufen.

LBR 2 Waldgebiet

Dieser Landschaftsbildraum ist durch ein bewegtes Relief und einen kleinflächigen Wechsel von offenen und bewaldeten Flächen gekennzeichnet. Der Landschaftsbildraum findet sich im nördlichen (Seeland) sowie südwestlichen Teil (Nordharzrand) des Untersuchungsgebietes. Das Gebiet weist eine hohe ästhetische Wertigkeit auf.

LBR 3 Gewerblich geprägte Flächen

Zum Landschaftsbildraum der Gewerbeflächen zählen die südlich genutzten Flächen des Reinstedter Kieswerks, der östlich bis südöstlich angrenzenden Gewerbe- und Industriepark sowie die östlich angrenzenden Windparks.

Auf Grund der anthropogenen Prägung mit Kiestagebau, Gewerbe, Industrie sowie der teils vordergründigen Wahrnehmung der Windkraftträder ist dieser Bereich insgesamt als ästhetisch geringwertig zu bewerten.

Die von der geplanten Deponie DK 0 potenziell ausgehenden Wirkungen auf das Landschaftsbild sind die Inanspruchnahme der Fläche selbst, die von den Arbeiten zur Herrichtung der Aufstandsfläche der Deponie und die vom Deponiebetrieb ausgehenden Lärmwirkungen sowie die Fernwirkung des Deponiekörpers.

Die Fernwirkungen des geplanten Deponiekörpers sind differenziert zu betrachten und kommen insbesondere in der Betriebsphase als störend zum Tragen.

Aus mittlerer bis großer Entfernung werden der Deponiebetrieb und der Deponiekörper kaum wahrnehmbar sein.

Von den nahe gelegenen Straßen (K 1368, L 85, A 36) wird die geplante Deponie zum Teil gut sichtbar sein, jedoch ist an vielen Stellen der weithin sichtbare Windpark östlich von Reinstedt vordergründig wahrnehmbar. Zudem sorgen mehrere Baumreihen und Hecken inmitten der Ackerlandschaft für eine Ablenkung in der Sichtachse auf das geplante Vorhaben. Eine uneingeschränkte Sicht auf die Deponie wird sich nur im unmittelbaren Umfeld ergeben. Von der Kreuzung K 1368 – L 85 sowie dem nach Westen führenden Abschnitt der L 85 und der nach Süden verlaufenden K 1368 gibt es kaum Landschaftselemente, welche den Blick auf die Deponie verdecken werden.

Unmittelbar neben dem Vorhabengebiet befindet sich, gemäß Touristik-Atlas des Landes Sachsen-Anhalt der Harzvorland-Radwanderweg, welcher südlich des Gebietes vorbeiführt und in Reinstedt in den Europaradweg R1 mündet (LVERMGEO 2004). Von dieser Fahrradroute ist die Deponie, wie zuvor das Kieswerk, sichtbar, wird jedoch größtenteils durch Alleebäume verdeckt.

Von den Ortschaften Frose und Nachterstedt aus betrachtet, wird die Deponie kaum sichtbar sein.

Im näheren Umfeld wird die Deponie als solche in den Vordergrund treten. Auch vom nördlichen und östlichen Ortsrand Reinstedt wird die Deponie sichtbar sein, allerdings vorrangig von den dort befindlichen Grundstücksrückseiten und den hier verlaufenden Feldwegen.

Das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorland“ befindet sich südwestlich der Vorhabenfläche. Von diesem Bereich (Ortschaften Ermsleben bis Radisleben) aus wird die Deponie sichtbar sein, sie wird sich aufgrund der Entfernung gut in die bestehende Landschaft einfügen und zum Teil durch Bäume verdeckt werden. Des Weiteren wird die Sichtachse in Richtung der Deponie von einer Stromtrasse gekreuzt und das Auge des Betrachters auf den gut sichtbaren Windpark östlich der Ortschaft Reinstedt gelenkt.

Mit der anlage- und betriebsbedingten Überbauung wird ein höhenwirksames Element geschaffen (DK 0 ca. 169 m NN/ max. 27 m ü. GOK). Eine wesentliche dominierende Wirkung im Nahbereich der geplanten DK 0 ist zu erwarten. Lokal wird die Eigenart des betrachteten Landschaftsausschnittes in Teilen durch das Errichten und Bestehen eines technisch angelegten Hügels beeinträchtigt werden.

Die Auswirkungen auf die unterschiedlichen Landschaftsbildräume LBR 1 – LBR 3 werden wie folgt zusammengefasst:

LBR 1 Insbesondere während der Errichtungs- und Ablagerungsphase wird der Deponiekörper über kurze Entfernungen dominieren und auch bei mittleren Entfernungen teilweise sichtbar sein. Nach der Rekultivierung und Begrünung (auch innerhalb der Bau-

und Ablagerungsphase) wird der Haldenkörper als begrünter Hügel (aber technisch hergestellter wahrnehmbarer Haldenkörper) sichtbar sein und sich insbesondere hinsichtlich der Farben in Landschaftsbildraum integrieren.

LBR 2 Die Auswirkungen hier sind geringer, da der Deponiekörper nur von einigen Standorten einsehbar ist. Die Auswirkungsintensität richtet sich insbesondere nach der offenen, nicht begrünten Fläche und der möglichen Sichtachse.

LBR 3 Insbesondere aufgrund der fehlenden Bestockung sind mittlere Sichtbeziehungen zum Deponiestandort möglich. Der Deponiekörper wird über mittlere Entfernungen teilweise sichtbar sein. Nach der Rekultivierung wird das Vorhaben als begrünter Hügel (aber als technisch hergestellter wahrnehmbarer Haldenkörper) sichtbar sein.

Vor allem im Rahmen der Bau- und Annahmephase vor der Rekultivierung wird es in allen 3 Landschaftsbildräumen Kontraste zwischen dem „Bauwerk“ und der umgebenen Landschaft geben mit unterschiedlicher Intensität.

Das Vorhaben wird in den unterschiedlichen Deponiephasen immer als ubiquitäres, anthropogen-technisches Landschaftselement wahrzunehmen sein, jedoch in unterschiedlichen Ausprägungen.

Es ist anzuführen, dass die geplante Deponie einen großvolumigen Baukörper mit flachen Böschungen darstellen wird und sich daher nach Abschluss der Ablagerungen und der Rekultivierungsmaßnahmen in die Landschaft einfügen wird.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild zu vermindern, werden insbesondere folgende Maßnahmen geplant:

- Minimierung aktiver Einbaubereiche (unverdichtet) auf die technologisch notwendige Fläche
- zeitnahe Abdeckung verfüllter Deponieabschnitte und Aufbringen der Rekultivierungsschicht
- Herstellung eines mesophiles Grünlandes mit vereinzelnden Gebüschchen auf der abgedeckten Deponie (KLBP01)
- Pflanzungen von Strauch-Hecken (KLBP02) im Böschungsbereich des Deponiekörpers

Dabei sind die Gebüschchen auf der Deponie an Böschungen und Bermen im Einwirkungsbereich der Hauptsichtachsen anzupflanzen.

5.1.3.6.2 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Die vorgesehene Fläche der Deponie DK 0 befindet sich nicht innerhalb ausgewiesener Schutzgebiete.

Der Untersuchungsraum wurde diesbezüglich erweitert.

5.1.3.6.2.1 Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)

Im Umkreis von ca. 10 km befinden sich folgende Naturschutzgebiete:

- „Wilslebener See“ (NSG0148), ca. 3,6 km Entfernung (Lage: ONO)
- „Schierstedter Busch“ (NSG0072), ca. 8,5 km Entfernung, (Lage: OSO)
- „Friedrichshohenberg“ (NSG0143), ca. 7 km (Lage S)
- „Gegensteine Schierberg“ (NSG0157), ca. 9,7 km Entfernung (Lage: WSW)

Im Eingriffsbereich sowie im Umfeld des Vorhabens befinden sich keine Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG. Die nächstgelegenen, oben genannten Naturschutzgebiete sind so weit entfernt, dass nachteilige Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete ausgeschlossen werden können.

5.1.3.6.2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Im Umkreis von ca. 10 km befinden sich folgende Landschaftsschutzgebiete:

- „Harz“ (LSG0032ASL), ca. 4,8 km Entfernung (Lage: S)
- „Harz“ (LSG0032ML), ca. 6,2 km Entfernung (Lage: S)
- „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032QLB), ca. 6,7 km Entfernung (Lage: WSW)
- „Seweckenberge“ (LSG0099QLB), ca. 9,4 km Entfernung

Die weit vom Vorhaben entfernt liegenden Landschaftsschutzgebiete befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der Deponie, Auswirkungen auf diese sind daher ausgeschlossen.

5.1.3.6.2.3 Nationalpark (§ 24 BNatSchG)

Die Deponie DK 0 befindet sich nicht in der Nähe eines Nationalparks.

5.1.3.6.2.4 Naturpark (§ 27 BNatSchG)

- „Harz/Sachsen-Anhalt“ (Mansfelder Land) (NUP0008LSA), ca. 11,1 km Entfernung (Lage: SSO)
- „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA), ca. 4,6 km (Lage: WSW)

Die Naturparke befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der beantragten Deponie, Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

5.1.3.6.2.5 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

- „Hanglage an der Alten Burg Aschersleben“ (FND0002ASL), ca. 6,0 km Entfernung, (Lage: OSO)
- „Steinkuhlen bei Friedrichsaue“ (FND0002ASL), ca. 9,1 km Entfernung (Lage: NNW)

- „Trockenrasen vor Heide/Ermsleben (Steinbruch)“ (NDF0001ASL), ca. 7,2 km Entfernung (Lage SSW)
- „Langenberg Badeborn“ (NDF0001QLB), ca. 9,6 km Entfernung (Lage: W)
- „Trockenrasen im Wassertal Friedrichsaue (NDF0002ASL), ca. 10 km Entfernung (Lage: NNW)

Ein Einfluss des Vorhabens auf die Naturdenkmäler ist, insbesondere auch wegen der Entfernung zum Vorhabengebiet, nicht zu erwarten.

5.1.3.6.2.6 Vogelschutzgebiete

- „Nordöstlicher Unterharz“ (SPA0019LSA), Entfernung ca. 9,0 km (Lage: SSW)
- „Hakel“ (SPA0005LSA), Entfernung ca. 7,9 km (Lage: NNW)

Durch die möglichen Wirkfaktoren, hier insbesondere Staub-, Stickstoff-, Lärmemissionen, Verkehrsaufkommen, aber auch aufgrund nicht zu erwartender Wasserveränderungen sind Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Vogelschutzgebiete nicht zu erwarten.

5.1.3.6.2.7 FFH-Gebiete

- „Wipper bei Wippra“ (FFH0257LSA), Entfernung ca. 8,6 km (Lage: OSO)
- „Brummtal bei Quenstedt“ (FFH0189LSA), Entfernung ca. 8,4 km (Lage: SSO)
- „Bode und Selke im Harzvorland“ (FFH0172LSA), Entfernung ca. 1,1 km (Lage: SSW)
- „Gegensteine und Schierberge bei Ballenstedt“ (FFH0093LSA), Entfernung ca. 8,9 km (Lage: WSW)

Nachteilige Auswirkungen auf diese FFH-Gebiete können ausgeschlossen werden. Diesbezüglich wird auf die FFH-Vorprüfung (Anlage C 9) der Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin verwiesen.

5.1.3.6.2.8 Geschützte Parks und geschützte Landschaftsbestandteile

- „Aschersleben-Landschaftspark“ (GP_0009ASL), Entfernung ca. 6,7 km (Lage: OSO)
- „Streuobstwiese Anger Badeborn“ (GLB0001QLB), Entfernung ca. 8,0 km (Lage: W)

Mit Auswirkungen ist auch hier nicht zu rechnen.

5.1.3.7 Schutzgüter Kultur und sonstige Schutzgüter

Unter Kulturgütern werden hier Objekte und Flächen verstanden, die eine besondere Bedeutung für das kulturelle Erbe (Kultur-, Bau- oder Bodendenkmale) oder für den

visuellen und historischen Landschaftsschutz (Landschaftsteile mit besonderer charakteristischer Eigenart) besitzen.

Bei der von der Planung betroffenen Fläche handelt es sich um eine ehemalige Auskiesung, die zum Beginn der Errichtungsarbeiten wieder verfüllt sein wird. Folge des Kiessandabbaus samt Verfüllung ist, dass keine archäologischen Befunde mehr auftreten und somit der Boden die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte verloren hat.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind durch die Errichtung der Deponie DK 0 nicht relevant, da entsprechende Objekte im Einwirkungsbereich der Deponie nicht vorhanden sind. Dies wurde auch durch eine Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege (LDA) vom 16.04.2020 bestätigt.

Da sich die Maßnahmen des Vorhabens ausschließlich auf das Deponiegelände beschränken, der Bau- und Betriebsverkehr sich auf Zufahrtsstraßen der Deponie und das Deponiegelände selbst beschränken, kann eine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern ausgeschlossen werden.

5.1.4 Zusammenfassung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen

Gem. § 15 I BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. § 15 II schreibt vor, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Diese spezialgesetzlich geregelten Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden durch die Vorhabenträgerin detailliert im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Nachreichung zur 1. Tektur, Überarbeitung März 2022) beschrieben und geplant. Auf diese Unterlagen wird hiermit verwiesen.

Darüber hinaus werden durch die Vorhabenträgerin zur Vermeidung und/oder Verminderung weiterer erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen Maßnahmen geplant, die nicht Bestandteil des Landschaftspflegerischen Begleitplanes sind. Diese wurden bei den einzelnen Schutzgutbetrachtungen bereits zusammenfassend dargestellt.

5.1.4.1 Beschreibung Vermeidungsmaßnahmen Landschaftspflegerischer Begleitplan

- VAFB01 Bauzeitenmanagement

Zum Schutz der im Gebiet nachgewiesenen europäischen (Brut-)Vogelarten darf die Baufeldräumung in den Vorhabenbereichen grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraumes der Hauptfortpflanzungs- und Aufzuchtphase von Anfang März bis Mitte August eines jeden Jahres, d. h. nur zwischen dem 15.08. und dem 28.02. bzw. 29.02. eines jeden Jahres erfolgen. Mit der Räumung des Baufeldes außerhalb der Brut- und Mauserzeit wird verhindert, dass brütende Altvögel oder nicht flügge Jungvögel in ihren Nestern getötet oder

Bruten aufgegeben werden. Darüber hinaus wird wirksam verhindert, dass Brutvögel im später durch Bauaktivitäten belasteten Bereich ihr Brutrevier einrichten und gegebenenfalls anschließend eine bereits begonnene Brut aufgrund der Störungen abbrechen.

- VAFB02 Errichtung von temporären Reptilien- und Amphibiensperreinrichtungen
Um Individuenverluste von Reptilien und Amphibien in der Phase der Herrichtung der Deponie zu vermeiden, werden bauabschnittsweise temporäre Sperreinrichtungen aufgestellt. Diese sind vor Baubeginn ab spätestens Ende Januar zu stellen und bis zur Fertigstellung aufrecht zu erhalten. Sie sollen eine Rückwanderung bzw. eine Einwanderung weiterer Individuen in den Eingriffsbereich vermeiden. Die Maßnahme dient darüber hinaus (unterstützend zu VAFB03) dem Leerfang von eingriffsbedingt betroffenen wandernden Amphibien, welche sich im Baufeld befinden können.

Vor der Einrichtung eines jeden Bauabschnittes werden in der Zeit von Februar bis Mai für Amphibien bzw. von April bis September für Reptilien (Zauneidechse) jeweils über eine Zeit von etwa zwei Wochen die Individuen abgesammelt. Dies findet so lange statt, bis drei Tage in Folge, bei geeigneter Witterung, keine Individuen mehr erfasst werden und ein Leerfangen der Fläche gewährleistet ist. Somit kann dann auch ein Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Verletzung/Tötung von Tieren durch Verlust von Wanderkorridoren und damit zur Vermeidung von Zugriffsverboten nach § 44 (1) BNatSchG insbesondere der europarechtlich geschützten Arten Knoblauch- und Wechselkröte sowie Zauneidechse.

Die Maßnahme muss im Rahmen der Umsetzung, in Zusammenarbeit mit der ökologischen Baubegleitung, bedarfsgerecht an die tatsächliche Situation vor Ort angepasst werden.

- VAFB03 Amphibiendurchlass
Um Amphibienwanderungen im östlichen Bereich entlang der K 1368 gewährleisten zu können, ist ein Amphibientunnel auf einer Länge von ca. 18 m zu installieren. Unter der Zufahrt zum Gelände wird ein Stelztunnel errichtet und an den Enden mit passenden Portalelementen versehen. Der Ein- und Ausgang des Tunnels ist durch einen Amphibienschutzzaun (im Sinne einer Leiteinrichtung) zu sichern. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahme wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt.

- VAFB04 Abfangen und Umsetzen von Amphibien/ Reptilien
Zur Vermeidung der Tötung von Individuen insbesondere von Knoblauch- und Wechselkröte erfolgt vor Beginn der baufeldvorbereitenden Maßnahmen und nach Errichtung eines Schutzzaunes auf den Vorhabenbereichen ein frühzeitiges Abfangen und Umsetzen außerhalb der in Anspruch genommenen Flächen. Hierzu werden innerhalb der Fläche verschließbare Fangeimer entlang des Zaunes eingegraben und anschließend regelmäßig kontrolliert. Weiterhin findet zusätzlich ein Absuchen auf der jeweiligen Fläche statt. Der Bedarf dieser Maßnahmen sowie Zeitpunkt und Umsetzung werden für die einzelnen Vorhabenbereiche entsprechend, in Absprache mit der ökologischen

Baubegleitung, festgelegt. Die gefangenen Individuen werden auf geeigneten Flächen südlich des Plangebietes umgesetzt.

Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Verletzung/Tötung von Tieren durch Verlust von Wanderkorridoren und damit zur Vermeidung von Zugriffsverboten nach § 44 (1) BNatSchG insbesondere der europarechtlich geschützten Arten Knoblauch- und Wechselkröte sowie Zauneidechse.

- VAFB05 Vermeidung der Beeinträchtigung von Feldhamstern

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen des Feldhamsters ist der jeweilige rekultivierte Bauabschnitt möglichst eine Saison vor Baubeginn auf Vorkommen des Feldhamster zu untersuchen und bis Baubeginn als Schwarzbrache zu gestalten. Durch das Anlegen einer Schwarzbrache im Bereich der Eingriffsfläche kann im Vorfeld des Baubeginns verhindert werden, dass sich die Art ansiedelt. Sollte sich die Art wider Erwarten auf dem beanspruchten Acker angesiedelt haben, sorgt diese Maßnahme dafür, dass eine freiwillige Abwanderung des Feldhamsters aus dem Baufeld in angrenzende geeignete Lebensräume stimuliert wird.

Vor Beginn der Bauarbeiten, insbesondere vor Abschieben des Oberbodens, muss nachgewiesen werden, dass keine aktiv genutzten Feldhamsterbaue auf der Fläche vorhanden sind. Die gesamte Fläche des Baufeldes (Bauabschnitt inkl. Zuwegungen, Baueinrichtungs- und Lagerflächen) ist vor Baubeginn durch eine qualifizierte Fachkraft auf aktuell besetzte Feldhamsterbaue zu kontrollieren, sofern eine Saison zuvor auf dem Bauabschnitt keine Schwarzbrache realisiert werden kann.

Sollten Feldhamster auf der Baufläche (Bauabschnitt) nachgewiesen werden, ist eine Umsiedlung notwendig. Die Umsiedlung erfolgt im Frühjahr (Anfang April bis Mitte Mai), da in diesem Fall, aufgrund der noch nicht erfolgten Reproduktion, alle Individuen erfolgreich umgesiedelt werden können. Für die Umsetzung ist der Fang aller auf der Baustellenfläche vorkommenden Individuen des Feldhamsters erforderlich. Um eine spätere Rückwanderung der ggf. umgesiedelten Feldhamster zu verhindern und um eine Zuwanderung von Feldhamstern aus benachbarten Flächen auszuschließen, sind vor Beginn der Umsiedlung Schutzzäune im Eingriffsbereich aufzustellen.

Nach erfolgtem Fang sind die Baue zu verschließen und der Verschluss ist hinsichtlich einer Neuöffnung zu kontrollieren. Wird eine erneute Öffnung des Baus festgestellt, ist die Fangaktion zu wiederholen. Die gefangenen Tiere sind unverzüglich auf einer geeigneten, gegebenenfalls zuvor aufgewerteten Ausweichfläche freizulassen.

5.1.4.2 Beschreibung von Kompensationsmaßnahmen

Im Folgenden werden Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 15 II BNatSchG aus dem LBP aufgeführt, die auch dem (teilweisen) Ausgleich von Funktionsbeeinträchtigungen bzw. -verlusten von Habitaten der artenschutzrechtlich relevanten, vom Vorhaben betroffenen Artengruppen dienen.

- KLBP01 Anlage eines mesophilen Grünlands mit Gebüsch auf der abgedeckten DK 0

Mit dem Anlegen von mesophilem Grünland soll auf dem Deponiekörper neuer Lebensraum insbesondere für Feldlerche, Bluthänfling und Grauammer geschaffen werden. Um den

Deponiekörper für den Betrachter aufzulockern sollen auf dem Deponiekörper entlang von Bermen, Böschungen und Kanten (siehe Karte A4) vereinzelt einheimische Sträucher, wie z.B. Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Hundsrose (*Rosa canina*) gepflanzt und über einen Zeitraum von 5 Jahren gepflegt werden.

Das Ziel ist die Schaffung eines mesophilen Grünlands, welches einmal pro Jahr, während des Deponiebetriebs in den bereits fertiggestellten Bauabschnitten und während der 10-jährigen Nachsorgephase der Deponie, gegen Ende Juli/Anfang August gemäht wird (wenn möglich, mit Abtransport des Mahdguts). Die Ansaat findet sukzessive statt und wird für jeden fertiggestellten Bauabschnitt durchgeführt. Eine Mahd sollte jährlich wechselnd auf ca. 25 % der Fläche stattfinden.

- KLBP02 – Anlage von Strauch-Hecken

Am Fuße der Deponie von Norden, über Westen und Süden, nach Osten umlaufend, ist eine Pflanzung einer Strauch-Hecke geplant. Die Pflanzung soll auf einer Fläche von ca. 4.386 m² bauabschnittsweise (5 BA) vorgenommen werden. Ziel der Maßnahme ist es das Landschaftsbild aufzuwerten sowie den Deponiekörper in die Landschaft besser einzugliedern. Ferner werden Lebensräume für Tiere insbesondere für Gehölzbrüter verbessert. Durch die Heckenstruktur erfährt auch die Zauneidechse einen gewissen Schutz vor Feinden und vor zu starker Sonneneinstrahlung. Die Wurzelbereiche der Pflanzen können als Winterquartiere für Amphibien und Reptilien dienen. Die Maßnahme wird durch eine ökologische Baubetreuung begleitet.

5.1.5 Wechselwirkungen

5.1.5.1 Allgemein

Entsprechend § 2 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen teils vielschichtige funktionale und strukturelle Wechselwirkungen und Abhängigkeiten.

5.1.5.2 Wechselwirkungen des Schutzguts Boden mit anderen Schutzgütern

Die Wechselwirkungen des Schutzguts Boden mit anderen biotischen und abiotischen Schutzgütern sind in der Bau- und Betriebsphase dadurch gekennzeichnet, dass die natürlichen Bodenfunktionen gestört bzw. nicht vorhanden sind.

Für den Bau- und Betriebszustand muss von nachteiligen Auswirkungen auf die Wechselwirkungen des Bodens mit anderen Schutzgütern ausgegangen werden.

- Mensch und menschliche Gesundheit

Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Boden (Nutzungsfunktion) und dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit treten während der Vornutzung vorrangig durch den

Einfluss menschlicher Tätigkeit auf den Boden und die damit verbundene Beeinträchtigung verschiedener natürlicher Bodenfunktionen sowie durch Belästigung in Folge temporärer Staubemissionen (Pflügen, Abwehung von unbewachsener Fläche) oder durch Gerüche (Gülleinsatz) auf.

Nach der Rekultivierung entfallen sowohl die regelmäßigen Einwirkungen des Menschen auf den Boden als auch die Staub- und Geruchsemissionen. Die dauerbegrünte Fläche steht potenziell für Erholungszwecke („freie Landschaft“) zur Verfügung.

- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Der Verlust der natürlichen Bodenfunktionen während der Bau- und Betriebsphase führt dazu, dass die geplante Deponiefläche in diesem Zeitraum als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nicht zur Verfügung steht.

Nach der Rekultivierung der Deponie bzw. von Deponieabschnitten ist der Boden der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen. In Folge dieser Nutzungsänderung entfallen die Eingriffe in den Boden durch Pflügen und Herbizideinsatz sowie die Beschränkung des Bewuchses auf einzelne Nutzpflanzenarten. Es können sich stabile und artenreiche Pflanzenpopulationen entwickeln, die wiederum Nahrungsgrundlage und Lebensraum für verschiedene Tierarten von Insekten, über Reptilien bis zu Säugetieren bieten. Das natürliche Absterben von Pflanzen und Tieren führt zur Stabilisierung des Nährstoffhaushalts im Boden (Humusbildung).

- Wasser

Die flächenhafte Grundwasserneubildung wird auf von der Deponie beanspruchten Fläche sowohl im Bau- und Betriebszeitraum als auch nach der Rekultivierung dauerhaft unterbunden und durch eine punktuelle (kleinflächige) Versickerung des Niederschlagswassers ersetzt. Signifikante Einflüsse auf die chemische und mengenmäßige Qualität des Grundwasserkörpers oder von Oberflächengewässern sind durch die veränderte Nutzung nicht zu erwarten. Der Bodenwasserhaushalt (Speicherung für Bodenorganismen und Pflanzen, ohne Grundwasserneubildung) wird nach der Rekultivierung von der Oberflächenabdeckung übernommen. Im Unterschied zur landwirtschaftlichen Vornutzung stellt sich nach der Rekultivierung ein stabiler Bodenwasserhaushalt ein.

- Luft

Während bei der Vornutzung durch die Landwirtschaft zumindest zeitweise von Staub- und Geruchsemissionen auszugehen ist (s.o.), entfallen diese Wirkfaktoren nach der Rekultivierung. Für mögliche Einflüsse von Luftschadstoffen auf den Boden ergeben sich keine signifikanten Veränderungen zwischen Vornutzung und rekultiviertem Zustand.

- Klima

Vom Schutzgut Boden ausgehende Wirkungen auf das Klima beschränken sich auf die durch die Nutzung bedingte Veränderung der Oberflächenkontur und die damit verbundenen Beschleunigungs- und Ablenkungseffekte des Windes.

Die Wirkung des Klimawandels auf das Schutzgut Boden ist in erheblicherem Umfang zu erwarten. In Folge der zu erwartenden Häufung von Extremereignissen und der Entwicklung zu trockeneren und wärmeren Sommern, muss bei landwirtschaftlich genutzten Flächen, die zeitweise unbewachsen sind und auch bei aufkommendem Nutzpflanzenbewuchs keine geschlossene Bodenbedeckung aufweisen, mit verstärkter Wasser- und Winderosion und tiefer reichender Austrocknung gerechnet werden.

Im Unterschied zur Vornutzung liegt nach der Rekultivierung zwar eine deutlich stärker geneigte Oberfläche vor, die potenziell erosionsanfälliger ist als die weitgehend ebene Fläche, die vor der Maßnahme vorhanden ist. Im Unterschied zur Vornutzung entwickelt sich nach der Rekultivierung jedoch eine dauerhaft geschlossene Pflanzendecke, die sowohl der Erosion als auch der Tiefenaustrocknung entgegenwirkt.

- Landschaft

Eine Wechselwirkung zwischen dem Schutzgut Boden und dem Landschaftsbild ergibt sich ausschließlich durch die Nutzungsfunktion des Bodens und der damit verbundenen Entstehung eines nach der Rekultivierung begrünten und als Hügel wahrnehmbaren Baukörpers, durch den das Landschaftsbild neugestaltet wird.

5.1.5.3 Wechselwirkungen des Schutzguts Wasser mit anderen Schutzgütern

- Mensch

Bau und Betrieb der Deponie erfolgen entsprechend der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsrechts mit den erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers. Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Wasser und dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit treten somit nicht auf.

- Tiere

Unmittelbare Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere und Wasser treten weder während der Vornutzung noch während der Bau- und Betriebsphase oder im rekultivierten Zustand auf.

- Pflanzen

Sowohl im ursprünglichen Zustand vor dem Kiesabbau, als auch nach der Verfüllung lag der Grundwasserspiegel auf der geplanten Deponiefläche bei >10 m bzw. war aufgrund der im Untergrund vorhandenen Tonauftragung keine Grundwasserführung vorhanden. Langfristig wird eine Mächtigkeit der der grundwassererfüllten Schichten vom max. ca. 1 m über der Tonauftragung prognostiziert, deren Oberfläche jedoch ebenfalls >10 m unter der Ackerfläche liegt. Eine Verfügbarkeit des Grundwassers für Nutzpflanzen oder eine Dauerbegrünung war somit zu keinem Zeitpunkt gegeben und wird auch zukünftig nicht gegeben sein.

In den Zeiträumen, in denen die Fläche während der landwirtschaftlichen Vornutzung brach lag, war die Wasserspeicherung in der umgebrochenen Bodenschicht eingeschränkt und

es entfiel die Evapotranspiration, was eine verstärkte Versickerung von Niederschlagswasser und damit Grundwasserneubildung zur Folge hatte.

Nach der Rekultivierung weist die beanspruchte Fläche eine deutlich stärkere Oberflächenneigung und damit einen verstärkten Abfluss von Niederschlagswasser in Richtung des Versickerungsbeckens auf, allerdings wird die Wasserspeicherung des Bodens der Rekultivierungsschicht nicht mehr durch Bodenbearbeitung gestört und der Dauerbewuchs führt zu erhöhter Evapotranspiration.

Es wird eingeschätzt, dass sich aus der Summe der Wirkfaktoren eine nicht signifikant geringere Grundwasserneubildungsrate für den Rekultivierungszustand ergibt.

Oberflächengewässer befinden sich nicht auf der Fläche der geplanten Deponie, so dass keine vorhabenbedingten Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgütern Oberflächenwasser und Pflanze auftreten.

- Biologische Vielfalt

Spezifische vorhabenbezogene Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Wasser und biologische Vielfalt sind nicht erkennbar.

- Boden

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser wurden bereits beim Schutzgut Boden betrachtet.

- Luft

Spezifische vorhabenbezogene Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Wasser und Luft sind nicht erkennbar.

- Klima

Spezifische vorhabenbezogene Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Wasser und Klima sind nicht erkennbar.

- Landschaft

Spezifische vorhabenbezogene Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Wasser und Landschaft sind nicht erkennbar.

5.1.5.4 Wechselwirkungen des Schutzguts Luft mit anderen Schutzgütern

- Mensch

Auswirkung des Schutzguts Luft auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit ergeben sich potenziell durch Staub, Luftschadstoffe und Gerüche. Während der Vornutzung der Deponie (hier: Ackerfläche) können in Abhängigkeit von der Witterung Staub- und Geruchsimmissionen auftreten, die zu Belästigungen führen können. Nach der Rekultivierung der Deponie entfallen diese Wirkungen. Durch den Ausschluss geruchemittierender Abfälle entfällt die Wirkung von Gerüchen bereits mit Beginn der Errichtung der Deponie.

Während des Baus und des Betriebs der Deponie treten Emissionen von Staub und Luftschadstoffen (Stickoxide) auf, die jedoch nicht die Irrelevanzschwellen bzw. Bagatellmassenströme überschreiten, so dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit im Sinne der TA Luft 2002 oder der 39. BImSchV zu befürchten sind.

- Tiere

Spezifische vorhabenbezogene Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Luft und Tiere sind nicht erkennbar.

- Pflanzen

Spezifische vorhabenbezogene Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Luft und Pflanzen sind nicht erkennbar.

- Biologische Vielfalt

Spezifische vorhabenbezogene Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Luft und bio-logische Vielfalt sind nicht erkennbar.

- Boden

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Luft und Boden wurden für die Vornutzung und den rekultivierten Zustand bereits beim Schutzgut Boden betrachtet.

Während der Bau- und Betriebsphase treten Staub- und Stickoxidfreisetzungen auf, die jedoch die Irrelevanzschwellen bzw. die Bagatellmassenströme nicht überschreiten, so dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Staub- oder Stickoxiddepositionen zu befürchten sind.

- Wasser

Spezifische vorhabenbezogene Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Luft und Wasser sind nicht erkennbar.

- Klima

Spezifische vorhabenbezogene Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Luft und Klima sind nicht erkennbar.

- Landschaft

Spezifische vorhabenbezogene Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Luft und Landschaft sind nicht erkennbar.

5.1.5.5 Wechselwirkungen des Schutzguts Klima mit anderen Schutzgütern

- Mensch

Spezifische vorhabenbezogene Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Klima und Mensch sind nicht erkennbar.

- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Während keine vorhabenbezogenen Wirkungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auf das Klima erkennbar sind wird eingeschätzt, dass die durch das Vorhaben nach der Rekultivierung verursachten mikroklimatische Veränderung durch große südexponierte Flächen und eine dauerhafte Begrünung bessere Lebensbedingungen für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen bietet, als dies unter den Bedingungen der landwirtschaftlichen Vornutzung der Fall ist.

- Boden

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Klima und Boden wurden bereits beim Schutzgut Boden betrachtet.

- Wasser

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Klima und Wasser wurden bereits beim Schutzgut Wasser betrachtet.

- Luft

Spezifische vorhabenbezogene Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Klima und Luft sind nicht erkennbar.

- Landschaft

Spezifische vorhabenbezogene Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Klima und Landschaft sind nicht erkennbar.

5.1.5.6 Wechselwirkungen des Schutzguts Landschaft mit anderen Schutzgütern

- Mensch

Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft werden als wesentliche Voraussetzung von Natur- und Landschaftserleben bzw. für die Eignung von Landschaften für die landschaftsbezogene Erholung des Menschen bezeichnet. Dabei können Landschaftsbild und Landschaftserleben als miteinander korrespondierende Begriffe bezeichnet werden.

Die Wechselwirkung des Schutzguts Landschaft mit dem Schutzgut Mensch bezieht sich insbesondere auf die Wahrnehmung des Eingriffs in Natur und Landschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie und die dauerhafte Existenz der nach der Rekultivierung als begrünter Hügel wahrnehmbarer Haldenkörper.

Die Wirkung auf den Menschen als störendes Element im Landschaftsbild ist insbesondere während des Betriebs der Deponie vorzusetzen, wobei die Anlage vornehmlich vom nördlichen Ortsrand von Reinstedt, von der direkt am Standort vorbeiführenden Kreisstraße K1368, der Landstraße L85 und der Autobahn A36 deutlich sein wird. Bei größeren Entfernungen tritt die Deponie in der Wahrnehmung als störendes Element in den Hintergrund. Im Zuge der Rekultivierung und nach deren Abschluss kann davon ausgegangen werden, dass der störende Eindruck einer technischen Anlage zunehmend

vom Eindruck eines begrünten Hügels, vergleichbar mit den Abraumhalden im Bereich Nachterstedt - Frose verdrängt wird.

- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Spezifische vorhabenbezogene Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Landschaft als Landschaftsbild und Tieren, Pflanzen sowie biologische Vielfalt sind nicht erkennbar. Im Ergebnis der Neugestaltung der Landschaft durch die Rekultivierung der Deponiefläche, steht in der vorrangig durch monotone landwirtschaftliche Nutzflächen geprägten Landschaft ein zusätzliches Biotop zur Verfügung das verschiedenen Tier- und Pflanzenarten sowohl als Lebens- und Rückzugsraum zur Verfügung steht, als auch als Ausgangsort für die Verbreitung der betreffenden Arten Einfluss auf die landschaftliche Entwicklung der umliegende Flächen nehmen kann.

- Boden

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Landschaft und Boden wurden für die Vornutzung und den rekultivierten Zustand wurden bereits beim Schutzgut Boden betrachtet.

- Wasser

Spezifische vorhabenbezogene Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Landschaft und Wasser sind nicht erkennbar.

- Luft

Spezifische vorhabenbezogene Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Landschaft und Luft sind nicht erkennbar.

- Klima

Spezifische vorhabenbezogene Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Landschaft und Klima sind nicht erkennbar.

5.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG

5.2.1 Einleitung

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG und nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Bewertungsmaßstäbe bilden dabei die für die Art des Verfahrens maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

In erster Linie dient die UVP der Umweltvorsorge in deren Zentrum das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen stehen.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in die Bewertung mit einbezogen.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen wurden auch die Anforderungen der UVPVwV beachtet.

5.2.2 Bewertungsmaßstäbe

Bei der Bewertung wurde durch Einstufung in die Bereiche „gering“, „mäßig“ und „hoch“ unterschieden, inwieweit die Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter einzustufen sind.

Dabei gilt:

- gering: Zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten, bzw. die Auswirkungen auf das Schutzgut kann als gering eingeschätzt werden, zum Bsp. durch eine geringe Schutzwürdigkeit oder fehlenden Schutzstatus, durch Vorbelastungen oder bereits erfolgte Eingriffe oder wenn Grenz- bzw. Richtwerte deutlich unterschritten werden.
- mäßig: Zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen durch das Vorhaben sind zu erwarten, die Auswirkungen können als mäßig eingeschätzt werden, zum Bsp. da eine geringe Vorbelastung (durch andere Eingriffe) bereits vorhanden ist, Grenz- oder Richtwerte eingehalten werden, die betroffenen Güter bisher unbeeinflusst sind aber keinem ausdrücklichen Schutzstatus unterliegen.
- hoch: Erhebliche zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen werden durch das Vorhaben erwartet, die Auswirkungen auf das Schutzgut sind hoch, zum Bsp. weil eine Vorbelastung nicht vorhanden ist, Eingriffe durch frühere Tätigkeiten bislang nicht erfolgt sind, Grenz- und Richtwerte deutlich überschritten werden oder es sich um Schutzgüter mit einer hohen Schutzwürdigkeit (Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete, etc.) handelt.

5.2.3 Schutzgutbewertung:

5.2.3.1 Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

5.2.3.1.1 Gerüche, Licht, Erschütterungen

Die Deponie hat keine Auswirkungen hinsichtlich Gerüche oder Licht, weil lediglich mineralische, nicht abbaubare Abfälle abgelagert werden und der Deponiebetrieb nur tagsüber stattfindet. Gesundheitsbeeinträchtigende Blendwirkungen durch Licht oder durch unnötig hohe Ausleuchtung der Anlage und damit subjektive Änderungswahrnehmung des Tag- Nachteffektes werden nicht erwartet, ebenso wenig wie durch Erschütterungen.

5.2.3.1.2 Lärmimmissionen

Als maßgebende Vorschrift zur Prüfung im Hinblick auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche kann die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm

herangezogen werden, § 36 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 2 Nr. 4 KrWG, §§ 3 Abs. 1, 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen entsprechende schädliche Umwelteinwirkungen.

Aus Sicht des Lärmschutzes ergeben sich keine Anhaltspunkte für erhebliche Lärmimmissionen, wenn die Deponie entsprechend der vorgelegten Planunterlagen unter Einhaltung allgemeiner Vorschriften und der durch Nebenbestimmungen festgesetzten Maßnahmen zum Schutz vor Lärmimmissionen beim Deponiebau und Deponiebetrieb betrieben wird. Die Auswirkungen werden daher als gering eingestuft.

5.2.3.1.3 Staub

Fachgesetzlicher Bewertungsmaßstab für den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und für die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sind das BImSchG i.V.m. der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV und der TA Luft 2002. Zweck des BImSchG ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Die TA Luft 2002 dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Auch wenn es sich bei der Deponie nicht um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage handelt, können die Regelungen der TA Luft 2002 für die Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen herbeigeführt werden können, herangezogen werden, vgl. auch Anhang 1 Nr. 1.4 UVPVwV zur Orientierungshilfe für die Bewertung der Auswirkungen auf die Luftbeschaffenheit.

Durch die Staubimmissionsprognose konnte unter Berücksichtigung der geplanten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen nachgewiesen werden, dass bei plangerechter Errichtung und Betrieb unter Anwendung der durch die Vorhabenträgerin beabsichtigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen trotz Bau und Betrieb der Deponie der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen im Sinne der TA Luft 2002 und Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß 39. BImSchV gewährleistet ist.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Irrelevanzschwellen für Feinstaub (PM 2,5, PM 10) und für Staubbiederschlag eingehalten werden.

Soweit die Deponie, wie in den Antragsunterlagen beschrieben, errichtet und betrieben wird, können unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen somit von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen hervorrufen werden. Die Auswirkungen werden daher als gering eingestuft.

5.2.3.1.4 Schadstoffimmissionen (Stickoxide)

Das oben genannte Ergebnis zum „Staub“ ist auch hier zutreffend, der Bagatellmassenstrom Nr. 4.6.1.1 TA Luft Buchstabe b) von 2 kg/h wird mit 0,50 kg NO_x/h deutlich unterschritten, so dass der Schutz der menschlichen Gesundheit vor Stickstoffoxidimmissionen sichergestellt ist.

5.2.3.1.5 Trinkwasser

Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet, nicht in einem geplanten Wasserschutzgebiet und auch nicht im Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnung. Diesbezüglich sind Auswirkungen nicht erkennbar. Bei plangerechter Errichtung und Betrieb der Deponie werden auch keine Auswirkungen auf die in Reinstedt bestehenden dezentralen kleinen Wasserversorgungsanlagen erwartet, eine Einstufung entsprechend oben genannter Bewertungsmaßstäbe erfolgt daher als gering.

5.2.3.1.6 Wohnen

Das Plangebiet bzw. dessen Umgebung sind durch die bergbaulichen Tätigkeiten, das Industriegebiet mitsamt dem daraus resultierenden Verkehr und dem angrenzenden Windpark bereits vorbelastet. Durch Errichtung und Betrieb sind insbesondere durch die Faktoren Stäube, Luftschadstoffe, Lärm, Trinkwasser, lediglich geringe Auswirkungen zu erwarten.

Nicht berücksichtigt in der bisherigen Bewertung wurde die Zunahme des straßengebundenen Lkw-Verkehrs, der nicht der Anlage „Deponiebetrieb“ zuzuordnen ist. Bei einer ermittelten Lkw-Zunahme von 1 % am Anteil der Lkw am Gesamtverkehr sind die Auswirkungen durch den Lkw-Verkehr als gering einzustufen.

Auswirkungen können durch die visuellen Beeinträchtigungen zu den nächstgelegenen Wohnstandorten entstehen (dabei treten die am nächsten liegenden Wohnstandorte im Gewerbe- und Industriegebiet in den Hintergrund). Diese Auswirkungen sind als mäßig zu bewerten. Insbesondere die temporäre Offenlegung der Deponiesohle und die Annahme in den offenen, nicht rekultivierten Bereichen kann je nach Sichtachse und „Verfüllungsstand“ der Deponie zu temporär hohen Auswirkungen hinsichtlich der Wahrnehmung und Bewertung der Landschaft aus ästhetischer Sicht führen.

Nach vollständiger Begrünung der Deponiefläche kann dieser Art der Beeinträchtigung jedoch höchstens als mäßig eingeschätzt werden.

5.2.3.1.7 Erholung und Freizeit

Während des Deponiebetriebs kommt es zu zusätzlicher Lärm-, Staub- und Schadstoffbelastung durch Baumaschinen und zusätzlichem straßengebundenen Lkw Verkehr. Ausweislich der oben bereits beschriebenen Fachgutachten werden alle Grenzwerte für Schall und Staub eingehalten. Für die vorhandenen Freizeiteinrichtungen sind negative Auswirkungen nicht zu erwarten. Es kommt zu keiner signifikanten

Verschlechterung im Vergleich zu den bestehenden Vorbelastungen im direkten Umfeld. Das Deponiegebiet selbst wird nach vollständiger Rekultivierung keinen besonderen Wert für die Erholungsnutzung darstellen, jedoch erfährt das Gebiet im Abschluss durch die Rekultivierung und Bepflanzung eine allgemeine visuelle Aufwertung.

Es liegt eine Minderung der Erholungsfunktion für Radfahrende, hinsichtlich der Nutzung der ca. 1,5 km bzw. 2 km entfernten Radwege und Spaziergänger auf vorhandenen Feldwegen vor. Visuelle Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion „Radfahrender“ auf den teilweise in Sichtachse befindlichen Radwegen sind vor allem wegen der Entfernung der Radwege zur Deponie unter Berücksichtigung der der Verminderung dienenden Absicht der Vorhabenträgerin, offene Bereiche möglichst klein zu halten, fertiggestellte Teilbereiche zügig abzudecken und zu begrünen, als gering einzustufen, auch wegen der Vorbelastung des Landschaftsbildes in diesem Bereich.

Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich nicht um einen „unverlärmten Raum“ im Sinne störungsarmer Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholungsqualität der Landschaft und das intensive Naturerlebnis des Menschen. Die landschaftliche Vielfalt und Eigenart wird nicht als hoch eingeschätzt, damit ist auch die Erholungswirksamkeit des Plangebietes nur als gering bzw. mittel einzustufen. Auch für den Naturgenuss ergeben sich keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen, insbesondere da in direkter Nähe zum Eingriffsort Rohstoffabbau betrieben wird und ein Gewerbe- und Industriepark anschließt. Wesentliche Beeinträchtigungen für die Erholung und den Naturgenuss sind damit nicht gegeben.

Feldwege, welche für Spaziergänge zur Naherholung genutzt werden könnten, existieren nicht im direkten Vorhabensgebiet bzw. führen in mindestens 80 m Entfernung am Vorhabengebiet vorbei.

Bewertung: Die zusätzlichen Auswirkungen durch die Errichtung der Deponie und des Deponiebetriebes auf das Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit, werden in der Summe insbesondere auch wegen der subjektiven menschlichen Wahrnehmung und Betrachtung in Bezug auf das Landschaftsbild und deren Auswirkungen auf die Faktoren „Wohnen“ und „Erholung und Freizeit“ unter Berücksichtigung geplanter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. der Kompensationsmaßnahmen als „mäßig“ bewertet.

5.2.3.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Fachgesetzliche Bewertungsgrundlage zum Schutz von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt ist das BNatSchG. Nach den Zielen des BNatSchG sind Natur und Landschaft u.a. so zu schützen, dass die biologische Vielfalt und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG). Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 5 KrWG sind Abfälle so zu

beseitigen, dass Tiere und Pflanzen nicht gefährdet sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

Bezüglich des Artenschutzes sind die Regelungen in Kapitel 5 des BNatSchG zu beachten. Insbesondere enthält § 44 Abs. 1 BNatSchG Verbote zum Schutz von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten einschließlich deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte gegen menschlichen Zugriff sowie ein Störungsverbot zum Schutz von Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten.

Die vorgesehene Fläche der Deponie DK 0 befindet sich nicht innerhalb ausgewiesener Schutzgebiete.

Zwar ist das Gebiet durch den angrenzenden Windpark, den Kiesabbau und den Industrie- und Gewerbepark im Hinblick auf Flora und Fauna vorbelastet.

5.2.3.2.1 Tiere

Dennoch bietet der Eingriffsort einen Lebensraum für Tierarten, die zum Teil gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützt sind und für die gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG spezielle Zugriffsverbote bestehen.

Darunter die Feldlerche oder der Grauammer, die Knoblauch- und die Wechselkröte, die im und um den Eingriffsbereich nachgewiesen wurden. Floristisch bedeutsame Flächenbestandteile oder wertgebende Pflanzenarten sind vom Vorhaben insbesondere aufgrund der nach Entlassung aus der Bergaufsicht realisierten Ackernutzung, nicht betroffen.

Durch die im LBP dargestellten Minimierungs-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen können die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kompensiert werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten insbesondere für die Vögel kann sich bei Umsetzung der Maßnahmen neu aufbauen, wodurch es mittel- bis langfristig zu keiner Verschlechterung der Bestände kommt.

Schädigungen bzw. Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen von Amphibien und Säugetieren können temporär durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden. Eine signifikante Anzahl von Tötungen von Individuen ist unter den angegebenen Voraussetzungen vermeidbar.

Bewertung Schutzgut Tiere

Insgesamt hätte das geplante Vorhaben erhebliche Auswirkungen für verschiedene Tierartengruppen, insbesondere für die Vögel, Amphibien und Reptilien, bei Vorkommen auch für den Feldhamster. Bei der Anwendung und fachgerechten Umsetzung der

geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, bei plangerechter Errichtung und Betrieb und Einhaltung der gesetzlichen Regelungen dazu kann diese erhebliche Beeinträchtigung vermindert werden, so dass letztlich für das hier zu betrachtende Schutzgut Tiere von einer mäßigen Beeinträchtigung auszugehen ist.

5.2.3.2.2 Pflanzen

Auswirkungen auf Biotope oder Pflanzen außerhalb der Vorhabenflächen sind über das jetzige Maß bestehender Beeinträchtigungen hinausgehend nicht zu erwarten.

Das geplante Vorhaben liegt in einem vorbelasteten Gebiet. Der direkte Baugrund ist durch den vorherigen Kiesabbau in Zusammenhang mit der Nachnutzung als intensiver Ackerboden zudem verfremdet, so dass Auswirkungen auf (Wild-)Pflanzen insbesondere durch die phasenweise Abdeckung und Begrünung der Deponie mit mesophilem Grünland und Sträuchern nicht erwartet werden.

In Summe verbleiben bei Ergreifung der dargestellten Minimierungs-, Vermeidungs-, und Gestaltungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter.

Bewertung Pflanzen:

Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, bei plangerechter Errichtung und Betrieb und Einhaltung der gesetzlichen Regelungen ergibt die Bewertung des Schutzgutes Biotope und Pflanzen daher mäßige vorhabensbedingte Beeinträchtigungen.

5.2.3.2.3 Biologische Vielfalt

Punktuell und zeitlich befristet gehen Lebensräume, Fortpflanzungsstätten oder Wanderkorridore verloren, durch das abschnittsweise Arbeiten und die geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen wird die biologische Vielfalt in der Gesamtbetrachtung der vorhabensbetroffenen Fläche erhalten bleiben bzw. wieder hergestellt werden, langfristig ist eine Aufwertung der biologischen Vielfalt zu erwarten.

Bewertung biologische Vielfalt: Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt, also die Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten, wird insbesondere unter Verweis auf das Schutzgut Tiere als mäßig eingestuft.

5.2.3.3 Boden

Nach § 1 BBodSchG sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren; es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG). Nach § 7 BBodSchG ist vom Grundstückseigentümer Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre

Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. In der TA Luft (Nr. 4.5) sind Immissionswerte für Schadstoffdepositionen festgelegt, die den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe, einschließlich dem Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen, sicherstellen.

Die Flächen des Vorhabens sind derzeit als Kiesabbaufäche mit anschließender Verfüllung entsprechend den erlassenen bergrechtlichen Genehmigungen überplant, sodass ausschließlich bereits vorbelastete und keine zusätzlichen Böden in Anspruch genommen werden. Die nicht verfahrensgegenständliche Abgrabung und Nachverfüllung mit mineralischen Abfällen wurde bereits bergrechtlich abgrabungsrechtlich zugelassen und teilweise bereits vollzogen.

Indirekte Einwirkungen auf den Boden könnten durch die Deposition von Luftschadstoffen bzw. deren Eintrag in den Boden verursacht werden. Auf der Grundlage der berechneten Depositionsbeiträge wurde die mögliche Anreicherung von Schadstoffen im Boden ermittelt. Bei Einhaltung der festgesetzten Staubminderungsmaßnahmen sind keine schädlichen Bodenveränderungen durch Deposition von Schadstoffen zu besorgen, da die Schadstoffdepositionen und Schadstoffmassenströme während des Baus und des Betriebs der Deponie in allen Expositionsszenarien unter den Irrelevanzwerten bzw. Bagatellmassenströme der TA Luft liegen werden und somit keine nachteiligen Umweltauswirkungen in Folge von Schadstoffverfrachtungen zu erwarten sind.

Trotz des Verlustes der „landwirtschaftlichen Nutzfläche“ wird es nach Rekultivierung der Flächen keine Beeinträchtigungen auf die natürliche Funktion des Bodens als Lebensgrundlage geben, da auch die Nutzung des Deponiestandortes als Teil der Daseinsvorsorge der Sicherung der Lebensgrundlage des Menschen dient.

Während des Baus und der Ablagerungsphase wird es offene Deponiebereiche geben, auf denen Lebensgrundlage und Lebensraum für Bodenorganismen vollständig entzogen sein werden. Diese Auswirkungen sind jedoch nur temporär, da im Rahmen der Rekultivierung eine mindestens 1 m mächtige Bodenschicht aufgebracht werden soll, in denen sich Bodenorganismen entsprechend wieder ansiedeln können.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass von der Errichtung und dem Betrieb der Deponie keine dauerhaften nachteiligen Einwirkungen bzw. schädliche Umweltauswirkungen auf den Boden ausgehen, wenn die Deponie entsprechend der vorgelegten Planunterlagen unter Berücksichtigung der durch die Vorhabenträgerin geplanten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen, der festgelegten Nebenbestimmungen und des allgemein geltenden Rechts errichtet, betrieben und stillgelegt wird.

Bewertung Schutzgut Boden:

Die vorhabenbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden unter der Voraussetzung der geplanten abschnittsweisen Begrünung, der Ausführung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und der Einhaltung der geltenden Regeln insbesondere im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes als gering eingestuft.

5.2.3.4 Wasser

Nach § 1 WHG sind die Gewässer (hierzu zählen die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser) als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Nach § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird und alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden. Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist, § 48 Abs. 2 WHG.

Für das Oberflächen- und Sickerwasser sowie die Niederschlagswasserbeseitigung regelt § 55 WHG die zu beachtenden Grundsätze für die Abwasserbeseitigung, § 59 WHG i.V.m. § 58 WHG die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen (Indirekteinleitung).

Die Deponie hat sowohl im Betriebszustand als auch nach Beendigung der Abfallablagerung insgesamt keinen signifikanten Einfluss auf das Grundwasserregime und auch nicht auf die Oberflächengewässer.

Der vorherige Eingriff des Abbaus in die Grundwasserdeckschichten durch den im Voraus erfolgten Kiesabbau und die Verfüllung mit mineralischen Abfällen stellt im Sinne der derzeitigen Rechtslage an das Umweltrecht (vor allem seit Einführung der Mantelverordnung) verschlechterte Bedingungen hinsichtlich des Schutzes des Grundwassers im Vergleich zum prämontanen Zustand dar. Unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der Errichtung an eine Deponie der Deponieklasse 0 nach DepV kann hier tatsächlich von einer Verbesserung möglicher Auswirkungen auf das Grundwasser ausgegangen werden.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Deponie „Froser Berg“ in Reinstedt sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. den Grundwasserhaushalt verbunden.

Im Planfeststellungsantrag ist sowohl ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung von (unverschmutztem) Niederschlagswasser in das Grundwasser als auch ein Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung von Sickerwasser aus dem Sickerwassersammelbecken in die Kläranlagen Hoym und Ballenstedt enthalten.

Die Prüfung ergab, dass das Vorhaben den Anforderungen des § 27 und § 47 WHG an die Wasserbewirtschaftung entspricht. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser hervorgerufen werden könnten.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Deponie „Froser Berg“ in Reinstedt sind daher keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. den Grundwasserhaushalt verbunden.

Auch nachteilige Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten, insbesondere da das nächste Oberflächengewässer mindestens 100 m entfernt liegt (Absetzbecken auf dem Gelände des Kiestagebaus) und die Selke als nächstgelegenes prioritäres Fließgewässer einen Abstand von 1,2 km hat. Stoffverlagerungen, zum Bsp. durch Stäube und damit verbunden Schadstoffe durch Abwehungen von der Oberfläche im nicht abgedeckten Bereich können durch die in den Planunterlagen angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert werden, unter diesen Voraussetzungen kann eingeschätzt werden, dass die Staubfreisetzung unterhalb der Irrelevanzschwelle liegen wird und die Stickstoffemissionen die Bagatellschwelle nicht überschreitet.

Insgesamt wird festgestellt, dass bei plangerechter Errichtung und Betrieb der Deponie unter Berücksichtigung entsprechender Nebenbestimmungen den Anforderungen an den Gewässerschutz entsprochen wird.

Bewertung Schutzgut Wasser: Mit der Herstellung der geologischen Barriere und den geplanten Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung und Fassung des Deponiesickerwassers entsprechend der gesetzlichen Regelungen werden Auswirkungen auf die Grundwasserqualität als gering eingeschätzt.

Dies gilt auch für die Auswirkungen auf die Grundwassermenge, da das gefasste Niederschlagswasser einer Versickerung in den Untergrund zugeleitet werden wird.

Der Einfluss auf Oberflächengewässer wird ebenfalls als gering eingestuft.

5.2.3.5 Klima und Luft

Nach den im BNatSchG verankerten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes „Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen...“

Gemäß § 13 Abs. 1 KSG sind die Klimaschutzziele zu beachten.

Die durch den in der Vergangenheit betriebenen Rohstoffabbau verursachten Veränderungen des Reliefs führten zu einer kleinräumigen Veränderung des Kleinklimas, ebenso wie die zukünftige Errichtung der Deponie. Die Endhöhe wird ca. 167 m NHN bis 169 m NHN bei einer Umgebungshöhe von ca. 142 m NHN betragen. Gleichwohl sind diese

Veränderungen im größeren räumlichen Zusammenhang für das lokale oder gar regionale Klima unerheblich.

Großräumige klimatische Faktoren wie Windfeld, Durchlüftung und Sonneneinstrahlung werden durch den geplanten Deponiekörper nicht verändert.

Die durch den Ausbau und Betrieb der Deponie sowie die durch den entstehenden Anlieferverkehr verursachten Treibhausgase sind unter Berücksichtigung des prognostizierten Bedarfs dieser Deponie als gering einzuschätzen, da diese Treibhausgasmengen bei der unausweichlichen Ablagerung auf einer Alternativdeponie in vergleichbarer Größenordnung ebenso anfallen würden.

Zu weiteren Beeinträchtigungen der Luft wird auf die Ausführungen insbesondere zu Staub und anderen Schadstoffemissionen verwiesen.

Bewertung Klima und Luft:

Insbesondere aufgrund der gutachterlich nachgewiesenen Einhaltung der Irrelevanzschwelle und Bagatellmassenströme bei plangerechter Ausführung der Deponie und Einhaltung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und diesbezüglicher Nebenbestimmungen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen als gering einzustufen.

Dies trifft ebenso auf Beeinträchtigungen des Klimas zu.

5.2.3.6 Landschaft (Landschaftsbild)

Nach § 1 Abs. 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich u.a. so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auf Dauer gesichert sind.

Nach der UVPVwV (Anhang 1 Nr. 1.1.2) können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes u.a. durch dort genannte Maßstäbe hervorgerufen werden. Die in Anspruch genommene Kiesabbaufäche ist zwar landschaftsfremd, die Flächen werden jedoch vor der Errichtung und dem Betrieb der Deponie zu einer landschaftstypischen Ackerfläche wiederhergestellt.

Die reinen, vom Vorhaben bedingten Flächenverluste sind naturschutzrechtlich kompensierbar. Zwar könnte eine Deponie wie die hier geplante am vorgesehenen Standort aufgrund Ihrer Höhe über GOK eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen, insbesondere aus subjektiv betrachteter Sichtweise Einzelner. Das Landschaftsbild „entsteht“ durch menschliche Wahrnehmung

Zur Bewertung wurde insbesondere die UVPVwV als Orientierungshilfe herangezogen. Entsprechend 1.1 des Anhang 1 der Orientierungshilfe für die Bewertung der Ausgleichbarkeit eines Eingriffs in Natur und Landschaft könnte ein nicht ausgleichbarer

Eingriff im Sinne des BNatSchG vorliegen, wenn insbesondere eine der nachstehenden erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der Funktionen des Landschaftsbildes zurückbleibt:

1. Verlust oder erhebliche Minderung von besonders geschützten Gebieten, hier: Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke
2. Verlust oder erhebliche Minderung von Naturdenkmälern und von besonders geschützten Landschaftsbestandteilen
3. Verlust oder erhebliche Minderung von naturhistorisch bedeutsamen Formen und Objekten in typischer Ausprägung, wie
 - a.) Bergformen, Geländestufen (zum Bsp. Umlaufberge, Flussterrassen, Moränenwälle)
 - b.) Täler, Hohlformen (z.Bsp. Klingen, Kerbtäler, Dolinen, Drumlins)
 - c.) Dünen, Küstenformen (z.Bsp. Binnendünen, Kliffküsten)
 - d.) Einzelformen (z.Bsp. Felswände, tektonische Verwerfungen)
4. Verlust oder erhebliche Minderung von historisch bedeutsamen Kulturlandschaften und Landschaftsteilen, wie
 - a.) historische Landnutzungsformen (z.Bsp. Niederwälder, Heiden, Streuwiesen, Wölbäcker)
 - b.) charakteristischen Landschaftselementen (z.Bsp. Knicks, Heckenlandschaften, Wallhecken, typische Weinbauanlagen),
 - c.) Einzelformen (z.Bsp. Bäume, Baumgruppen, Alleen, Moordämme, Hohlwege)
 - d.) Boden- und Baudenkmäler (z.Bsp. Hügelgräber, Wallburgen, Dorfformen, Gehöfte, Parks)

soweit die Formen, Objekte und Strukturen nach Nummern 3 und 4 in wissenschaftlich anerkannten Publikationen (z. Bsp. Naturräumliche Gliederung Deutschlands), Karten (z. Bsp. Biotopkartierungen, geomorphologische Karten,...) oder Plänen (z. Bsp. Landschaftsrahmen- oder Landschaftspläne) dokumentiert sind.

Das Landschaftsbild im Planungsbereich ist derzeit insbesondere durch die unmittelbar am zukünftigen Deponiestandort vorbeiführende Straße L 85 und die nahe am Deponiebereich befindliche A 36, den angrenzenden Windpark mitsamt den dort befindlichen Windrädern mit bis zu 250 m Nabenhöhe, den angrenzenden Industrie- und Gewerbepark und den angrenzenden Kiesabbau vorbelastet.

Aus Sicht der Bevölkerung über die Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte entsprechend der oben angewandten UVPVwV hinaus ist einzuschätzen, dass der Deponiekörper durch seine Wahrnehmung in der Landschaft das Landschaftsbild zeitweilig in einem hohen Maß beeinträchtigt, dies insbesondere während der Ablagerungsphase auf den nichtabgedeckten Bereichen.

Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich nicht um einen „unverlärnten Raum“ im Sinne störungsarmer Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholungsqualität der Landschaft und das intensive Naturerlebnis des Menschen. Die landschaftliche Eigenart wird nicht als hoch eingeschätzt, damit ist auch die Erholungswirksamkeit des Plangebietes nur als gering bzw. mittel einzustufen. Auch für den Naturgenuss ergeben sich keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen, insbesondere da in direkter Nähe zum Eingriffsort Rohstoffabbau betrieben wird und ein Gewerbe- und Industriepark anschließt. In Verbindung mit den geplanten Gestaltungsmaßnahmen entstehen in Summe keine erheblichen zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Unter Berücksichtigung der geplanten abschnittsweisen Errichtung, der damit verbundenen jeweiligen Teilabdeckung sowie der vorgesehenen Begrünung und Gehölzbepflanzungen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen nach Rekultivierung aller Bereiche als gering einzustufen.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar, der durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren ist. Die Zulassung des Eingriffs wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss geregelt. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Anlage C 6 der Antragsunterlagen) vorgesehen. In diesem Landschaftspflegerischen Begleitplan sind auch Kompensationsmaßnahmen, hier das Herstellen mesophilen Grünlands mit Gebüsch auf dem Deponiekörper des jeweils fertiggestellten Bauabschnitts sowie das Pflanzen einer Strauch-Hecke um die Deponie enthalten. Diese Maßnahmen dienen der vollständigen Kompensation des Eingriffes. Der Umfang der Maßnahmen wurde auf der Grundlage des Bewertungsmodells für das Land Sachsen-Anhalt ermittelt.

Nach der Kompensation wird das Landschaftsbild zwar verändert bleiben, der Deponiekörper wird sich allerdings aufgrund der Begrünung in die Landschaft einpassen.

5.2.3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind vom Vorhaben mit dessen Flächeninanspruchnahme nicht betroffen. Es werden keine Eingriffe in unverritzten Boden vorgenommen, es sind im Vorhabengebiet keine Kulturgüter bekannt, auch bestehen keine Bodendenkmäler.

Bewertung: Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Aufgrund des Fehlens von kulturellem Erbe bzw. sonstigen Sachgütern im Untersuchungsraum sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

5.2.3.8 Medienübergreifende Bewertung für Wechselwirkungen

In der Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern betrachtet. Diese Wechselwirkungen wurden in der hier vorliegenden Bewertung bereits berücksichtigt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine hohen Umweltauswirkungen infolge von Wechselwirkungen zu besorgen sind.

5.2.4 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die einzelnen Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG wurden mit den bei dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen unter Anwendung der maßgebenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften (fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe/-grundlagen) und auf Grundlage der Zusammenfassenden Darstellung erläutert und unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen, die Bestandteil des geplanten Vorhabens und als solche in Summe zu berücksichtigen sind, wie folgt bewertet:

Schutzgut	Bewertung: gering	Bewertung: mäßig	Bewertung: hoch
Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit		X	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt			
- Tiere		X	
- Pflanzen		X	
- biologische Vielfalt		X	
Boden	X		
Wasser			
- Oberflächenwasser	X		
- Grundwasser	X		
Klima und Luft	X		
Landschaftsbild		X	
Kultur und sonstige Schutzgüter	X		

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass es durch das Vorhaben zu Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter kommt, welche jedoch bei bestimmungsgemäßer Errichtung und Betrieb unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und möglicher festzulegender Inhalts- und Nebenbestimmungen und der durch die Vorhabenträgerin ohnehin geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. der Kompensationsmaßnahmen nicht als erheblich nachteilig einzuschätzen sind.

Die Untersuchungsräume wurden so gewählt, dass die zu erwartenden Auswirkungen innerhalb dieser Räume liegen. Bei den Wechselwirkungen- und Folgewirkungen ist ebenfalls nicht von hohen Umweltauswirkungen auszugehen.

Bei der Deponie „Froser Berg“ handelt es sich um eine Deponie der Deponieklasse 0, in der ausschließlich mineralische Abfälle wie Bauschutt, Gleisschotter, Erdaushub und ähnliche Abfälle abgelagert werden, welche den Zuordnungswerten der DepV Anhang 3 Tabelle 2 Spalte 5 (DK 0) entsprechen. Die geplante Deponie erhält eine Basis- und Oberflächenabdichtung (Rekultivierungsschicht) entsprechend den Anforderungen der DepV.

Dementsprechend ist geplant, das den Deponiekörper durchströmende Sickerwasser in gedichteten Sammelbecken aufzufangen und einer zugelassenen Abwasserentsorgung zuzuführen. Das Grundwasser kann dadurch nicht beeinträchtigt werden, auch ist ein ausreichender Abstand zum Grundwasser gegeben.

Mit dem Aufbringen der Rekultivierungsschicht als Oberflächenabdichtung wird den Anforderungen des Anhang 1, Nummer 2.3.2 Tabelle 2 an den Deponietyp „DK0“ Rechnung getragen. Das nicht belastete Oberflächenwasser wird im Randgraben gefasst, in ein Versickerungsbecken abgeleitet und am Standort versickert.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser (speziell Grundwasser) und Boden sind aufgrund der geplanten Basis- und Oberflächenabdichtung einschließlich Fassung der Sicker- und Oberflächenwässer nicht gegeben.

Die Standsicherheit wurde in den Antragsunterlagen (Anlage C2) rechnerisch nachgewiesen, vor Baubeginn sind die diesbezüglich angenommenen Kennwerte durch Laborversuche nachzuweisen. Dies trifft auch auf die den Antragsunterlagen bereits beigefügten Setzungsberechnungen zu, durch Feld- und Laboruntersuchungen ist das angenommene Setzungsverhalten vor Beginn der jeweiligen Bauabschnitte nachzuweisen, um einerseits die Standsicherheit zu gewährleisten, andererseits auch die Ableitung des Sickerwassers dauerhaft zu garantieren.

Der Standort ist auch geeignet, da die Gefahr vor Erdfällen oder Subrosionsereignissen als gering betrachtet wird. Aufgrund der Tatsache, dass der unmittelbare Deponiestandort im obersten Grundwasserleiter kein Grundwasser führt und sich aus den Auswertungen der im Umfeld des Standortes ausgewerteten Erkundungsbohrungen keinerlei Hinweise auf subrosionsgefährdete Horizonte ergeben haben, kann ein relevantes Subrosionsrisiko im unmittelbaren Deponiebereich nahezu ausgeschlossen werden.

Aufgrund der technisch-technologischen Ausführung der Deponie ist eine Gefährdung der Umwelt grundsätzlich nicht zu befürchten. Bei Errichtung und Betrieb der Deponie entsprechend den planfestgestellten Unterlagen in Verbindung mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird den gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen.

Der dargestellte Anlagenbetrieb in Verbindung mit den zu realisierenden Minderungsmaßnahmen lassen bezüglich des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung keine schädlichen oder erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Mit dem Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponie DK 0 am Standort Reinstedt, Froser Berg“ sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bzw. des Landschaftsbildes, die nicht vermieden oder ausgeglichen werden können, verbunden.

Zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wurde im vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage C 6 der Antragsunterlagen) ein Maßnahmenkonzept aus Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt. Für den ermittelten Kompensationsbedarf ergeben sich entsprechend des Biotopwertmodells des Landes Sachsen-Anhalt insgesamt 729.890 Biotopwertpunkte. Demgegenüber werden durch die Maßnahme KLBP01 1.852.672 Wertpunkte ermittelt, somit entsteht ein Wertpunkteüberhang von 1.122.782 Biotopwertpunkten.

Negative Auswirkungen auf die Umwelt durch den Deponiebetrieb werden durch die Festlegung betriebsbezogener und technischer Anforderungen sowohl nach den gesetzlichen Grundlagen als auch im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses vermieden und durch festgelegte Mess- und Kontrollmaßnahmen sichergestellt.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben aufgrund des geplanten Bauablaufes, hier insbesondere die Schaffung der erforderlichen Infrastruktur, der Ausführung in Bauabschnitten, der technischen Errichtung einer geologischen Barriere und der mineralischen Entwässerungsschicht, der Herstellung entsprechender Entwässerungs- und Versickerungsanlagen und der Oberflächenabdichtung durch die vorgesehene Rekultivierungsschicht und des Mess- und Kontrollprogrammes als umweltverträglich i. S. d. UVPG bewertet werden kann.

6. Zwingende Voraussetzungen für die Zulassungsentscheidung

6.1 Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 KrWG

Gemäß § 36 Abs. 1 KrWG darf der Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Abs. 2 nur erlassen werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere
 - a) keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können,

- b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Absatz 2 Satz 2 genannten Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und
 - c) Energie sparsam und effizient verwendet wird,
2. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben,
 3. diese Personen im Sinne der Nummer 2 und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen,
 4. keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind und
 5. die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 KrWG stehen dem Erlass einer Planfeststellung die in § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG genannten nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen nicht entgegen, wenn sie durch Auflagen oder Bedingungen verhütet oder ausgeglichen werden oder der Betroffenen den nachteiligen Wirkungen auf sein Recht nicht widerspricht. Der Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 von Bedingungen abhängig gemacht, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

6.1.1 Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 36 Abs. 1 Nr. 1a, 1b, 1c KrWG)

6.1.1.1 Schutzgüter des § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG (§ 36 Abs. 1 a. KrWG)

6.1.1.1.1 Gesundheit des Menschen

Es sind für die Gesundheit des Menschen keine Gefahren zu erwarten.

- a. Geruchsbelastungen sind nicht zu erwarten, da ausschließlich mineralische Abfälle beseitigt werden.
- b. Lärm: Für die Bewertung zukünftiger Lärmbelastungen wurde eine Schallimmissionsprognose für das Vorhaben erstellt (Anlage C 7 der Antragsunterlagen). Im Ergebnis der Schallimmissionsprognose wurde festgestellt, dass an allen definierten Immissionsorten die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Zusätzlich wurde an allen Immissionsorten die Irrelevanzschwelle der TA Lärm unterschritten.
- c. Staub: Für die Bewertung der Auswirkungen durch Staub wurden insbesondere folgende Unterlagen der Vorhabenträgerin herangezogen:

- Staubimmissionsprognose, erarbeitet von öko-control GmbH vom 22.04.2021, ergänzt durch
- Bewertung der Schadstoffdeposition und Schadstoffmassenströme während des Baus und des Betriebs der DK 0 in Reinstedt, erarbeitet durch RST Recycling und Sanierung Thale GmbH von September 2021,
- Stellungnahme zu Schadstoffdepositionen auf unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen während des Baus und Betriebs der DK0 in Reinstedt, erarbeitet durch RST Recycling und Sanierung Thale GmbH von September 2021,
- Stellungnahme 1-17-05-362-3 Rev01, erarbeitet durch öko-control GmbH vom 14.10.2021

Am 01.12.2021 trat die TA Luft in der Fassung vom 18.08.2021 in Kraft. Entsprechend Nr. 8 TA Luft 2021 sind Verfahren, für welche zum 01.12.2021 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, nach den Vorgaben der TA Luft 2002 zu Ende zu führen. Dies ist vorliegend der Fall. Somit erfolgte die Beurteilung nach Maßgabe der TA Luft 2002.

Für die Staubimmissionsprognose und die Bewertung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit wurde unter Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde als Immissionsort das nächstgelegene Wohnhaus (Froser Straße 5) festgelegt. Zur Beurteilung der Staubimmissionen wird auf die Immissionswerte der TA Luft 2002 und der 39. BImSchV zurückgegriffen. Durch die Staubimmissionsprognose konnte unter Berücksichtigung der geplanten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen nachgewiesen werden, dass trotz Bau und Betrieb der Deponie der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen im Sinne der TA Luft 2002 und Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß 39. BImSchV gewährleistet ist.

d. Schadstoffimmissionen (Stickoxide)

Zur Beurteilung der Stickstoffemissionen wird auf die Bagatellmassenströme der TA Luft 2002 zurückgegriffen. Der Bagatellmassenstrom Nr. 4.6.1.1 TA Luft Buchstabe b) von 2 kg/h wird mit 0,50 kg NO_x/h deutlich unterschritten. Eine Ermittlung der Immissionskenngrößen für den Stoffe Stickstoffoxide war daher nicht erforderlich. Der Schutz der menschlichen Gesundheit vor Stickstoffoxidimmissionen ist sichergestellt.

e. Trinkwasser

Bei plangerechter Errichtung und Betrieb der Deponie sind Auswirkungen auf das Wasser mehrerer dezentraler kleiner Wasserversorgungsanlagen in Reinstedt, ebenso wie auf die zentrale Trinkwasserversorgung nicht zu befürchten.

6.1.1.1.2 Tiere und Pflanzen

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ergeben sich bau- und anlagenbedingt Beeinträchtigungen, insbesondere durch den Entzug von Flächen und Lebensraum. Dieser nicht vermeidbare Eingriff wird ausgeglichen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG), zur Minimierung wurden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Bei Umsetzung der geplanten

und mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ergeben sich keine Gefahren für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“.

6.1.1.1.3 Gewässer oder Böden

Gewässer oder Böden dürfen nicht schädlich beeinflusst werden.

Durch die technischen Sicherungsmaßnahmen (Errichtung einer technisch hergestellten geologischen Barriere, Entwässerungssystem, Oberflächenabdichtung, Mess- und Kontrollprogramm etc.) werden schädliche Beeinflussungen des Grundwassers nicht erwartet.

Oberflächengewässer sind aufgrund der jeweiligen Entfernung nicht betroffen.

Aufgrund der Vorbelastung „Kiesabbau und Verfüllung mit Abfällen“ bestehen am Standort bereits geschädigte Bodenstrukturen, so dass für das Schutzgut Boden keine Schädigungen durch Neuversiegelungen zu erwarten sind. Dies wird seitens der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz bestätigt.

Nebenbestimmungen, insbesondere zum Schutz des Grundwassers, wurden in den Planfeststellungsbeschluss übernommen.

6.1.1.1.4 schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm

Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm, ausgehend durch die Realisierung des hier betroffenen Vorhabens sind nicht zu erwarten. Auf die Ausführungen zu „Gesundheit der Menschen“ wird verwiesen.

Die durch die Untere Immissionsschutzbehörde geforderten Nebenbestimmungen wurden in diesen Planfeststellungsbeschluss übernommen.

6.1.1.1.5 Ziele oder Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Auch die Belange der Raumordnung sind gewahrt.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem LEP-LSA 2010 und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz).

Die geplante Deponie befindet sich gem. REPHarz, Ziffer 4.3.5 Z4, im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. VII „Kiessandlagerstätte Reinstedt-Hoym“. Gem. LEP-LSA 2010, Z 134 dienen Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenschutz).

Dieser Konflikt ist lediglich formal, da die Deponie ausschließlich auf bereits vollständig abgebauten Kiesabbauf Flächen geplant wird, welche überdies bereits mit bergrechtlicher

Entscheidung mit Abfällen verfüllt wurden. Ein Zielabweichungsverfahren ist daher nicht notwendig.

Laut Stellungnahme der Obersten Landesentwicklungsbehörde ist das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. In Bezug auf die geplante Deponie ergaben sich unter Berücksichtigung des Landes- und regionalplanerischen Vorgaben für den Planungsraum aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Damit steht die geplante Deponie nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung.

Seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft wurde gefordert, dass sich die Deponie nicht negativ auf den im REPHarz festgelegten Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe im OT Reinstedt auswirken darf.

Dieser Nachweis wurde insbesondere anhand der

- Staubimmissionsprognose, erarbeitet von öko-control GmbH vom 22.04.2021, ergänzt durch
- Bewertung der Schadstoffdeposition und Schadstoffmassenströme während des Baus und des Betriebs der DK 0 in Reinstedt, erarbeitet durch RST Recycling und Sanierung Thale GmbH von September 2021,
- Stellungnahme zu Schadstoffdepositionen auf unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen während des Baus und Betriebs der DK0 in Reinstedt, erarbeitet durch RST Recycling und Sanierung Thale GmbH von September 2021,
- Stellungnahme 1-17-05-362-3 Rev01, erarbeitet durch öko-control GmbH vom 14.10.2021

erbracht. Für die Staubimmissionsprognose und die Bewertung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit wurde unter Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde als Immissionsort das nächstgelegene Wohnhaus (Froser Straße 5) festgelegt. Zur Beurteilung der Staubimmissionen wird auf die Immissionswerte der TA Luft 2002 und der 39. BImSchV zurückgegriffen. Durch die Staubimmissionsprognose konnte unter Berücksichtigung der geplanten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen nachgewiesen werden, dass trotz Bau und Betrieb der Deponie der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen im Sinne der TA Luft 2002 und Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß 39. BImSchV gewährleistet ist.

Auch im Rahmen der Schallimmissionsprognose für die Bewertung zukünftiger Lärmbelastungen (Anlage C 7 der Antragsunterlagen) konnten keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Lärm, welche negative Auswirkungen auf das Industrie- und Gewerbegebiet haben, nachgewiesen werden. Im Ergebnis dieser Schallimmissionsprognose wurde festgestellt, dass an allen definierten Immissionsorten, auch innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes, die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Zusätzlich wurde an allen Immissionsorten die Irrelevanzschwelle der TA Lärm unterschritten.

Bedenken hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen für das östlich der Planfläche gelegene Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie Reinstedt-Ermsleben wurden fachlich durch Einbeziehung der Unteren Immissionsschutzbehörde bewertet:

Es wird auf die vorgelegte Staubimmissionsprognose der Anlage C 8 der aktuellen Unterlagen der 1. Tektur verwiesen. In Punkt 7.2.1 auf S. 36 der dem Antrag beiliegenden Staubimmissionsprognose sagt die Gutachterin aus: „Die Emissionen durch Abwehung auf einer Hügeldeponie werden wegen der Strömungsbeschleunigung über dem Hügel erhöht. Der Deponiekörper wirkt jedoch aufgrund der erhöhten Windgeschwindigkeit über der Deponiefläche auch verdünnend durch zusätzliche Turbulenz“. Der benachbarte Windpark ist ca. 300 m vom Vorhaben entfernt. Nach Aussage der für die Genehmigung und Überwachung der Windkraftanlagen (WKA) zuständigen Sachbearbeiterin der Unteren Immissionsschutzbehörde verfügen die Anlagen über eine Mindestnabenhöhe von 98 m über Grund. In dieser Höhe befindet sich auch der Generator der WKA. Die Rotorlänge gibt die Sachbearbeiterin mit 35,5 m an. Die unterste Spitze des Rotors befindet sich somit ca. 62 m über Gelände. Die Deponie soll eine Höhe über dem anstehenden Gelände von maximal 27 m aufweisen. Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Auch wenn der Wind durch den Deponiekörper abgelenkt wird und durch die verstärkten Strömungen über dem Deponiekörper Abwehungen zu erwarten sind, ist eine erhebliche Beeinflussung der WKA durch von der Deponie ausgehende Stäube nicht zu erwarten. Denn einerseits ist der Höhenunterschied zwischen Quell- und Immissionsort erheblich. Der Höhenunterschied lässt auf Grund der am Standort vorherrschenden Windereignisse einen maßgeblichen Austausch der Staubemissionen in höhere Luftschichten nicht vermuten. Andererseits wirken sich die durch den Deponiekörper verursachten zusätzlichen Turbulenzen verdünnend aus. Damit sind vom Vorhaben auch keine negativen Auswirkungen auf das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie zu erwarten.

6.1.1.1.6 Belange Naturschutz, Landschaftspflege, Städtebau

Auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden berücksichtigt. Dazu wird vollumfänglich auf die Ausführungen in diesem Planfeststellungsbeschluss verwiesen.

Mit dem Begriff Städtebau wird die bauliche Entwicklung von Städten und Gemeinden, vor allem im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, welche insbesondere durch das BauGB umgesetzt werden, bezeichnet. Das Deponievorhaben widerspricht keiner städtebaulichen Planung. Für das direkte Vorhabensgebiet existiert weder ein geltender Flächennutzungsplan noch ein Bebauungsplan. Ein Planfeststellungsbeschluss stellt eine Raumnutzungsentscheidung dar. § 38 BauGB regelt die Privilegierung planfestzustellender Vorhaben. Für planfestzustellende Abfallbeseitigungsanlagen sind die Vorschriften der §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wird; städtebauliche Belange sind zu berücksichtigen.

6.1.1.1.7 Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise

Eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in sonstiger Weise durch Realisierung dieses Planfeststellungsbeschlusses ist nicht ersichtlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 genannten Schutzgüter hervorgerufen werden.

6.1.1.1.2 Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Schutzgüter (§ 36 Abs. 1 Nr. 1b KrWG)

Der Planfeststellungsbeschluss darf nur erlassen werden, wenn gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Abs. 2 Satz 2 genannten Schutzgüter getroffen wurde. Entsprechenden Anforderungen an bauliche, betriebliche und organisatorische Maßnahmen sind in den eingereichten Planunterlagen sowie den ergänzenden Nebenbestimmungen in diesem Beschluss enthalten. Die Maßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Der Stand der Technik ist in § 3 Abs. 28 KrWG i.V.m. Anlage 3 KrWG definiert. Auf Grundlage des § 16 Abs.1 KrWG sind in der Deponieverordnung Verfahren, Methoden und technische Ausführungen hinsichtlich der Abfallbeseitigung beschrieben, die dem Stand der Technik Rechnung tragen, eine umweltverträgliche Abfallbeseitigung gewährleisten und damit schädlichen Umwelteinwirkungen vorsorglich entgegenwirken. Diesen Anforderungen wird der vorliegende Antrag gerecht. Damit wurde dem Vorsorgegebot Rechnung getragen.

6.1.1.1.3 Gebot der sparsamen Energieverwendung (§ 36 Abs. 1 Nr. 1c. KrWG)

Anhaltspunkte, dass die Umsetzung des Vorhabens dem Grundsatz der sparsamen und effizienten Energieverwendung entgegensteht, bestehen nicht. Insbesondere durch die Ergänzungen der Planrechtfertigung vom 22.08.2024 wurde gezeigt, dass die Abfälle insbesondere aus einem wirtschaftlichen und ökologisch sinnvollen Einzugsgebiet generiert werden oder durch logistische Rückfrachten entstehen, so dass unnötige Energieaufwendungen für den Transport verringert werden. Deponiegas, welches behandelt und energetisch verwertet werden könnte, entsteht auf der Deponie nicht.

6.1.2 Zuverlässigkeit des Betreibers, § 36 Abs. 1 Nr. 2 KrWG

Dem Landkreis als Planfeststellungsbehörde sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben.

6.1.3 Fach- und Sachkunde, § 36 Abs. 1 Nr. 3 KrWG

Die Sicherstellung der Fach- und Sachkunde des Betreibers bzw. des für die Errichtung und Leitung des Betriebs Verantwortlichen ist gegeben. Ein aktueller Nachweis für die Teilnahme an einem anerkannten Fachkundelehrgang nach § 4 Nr. 2 DepV vom 08.03.2024 liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Auf die organisatorischen Pflichten des Deponiebetreibers gemäß § 4 DepV wird ausdrücklich hingewiesen.

6.1.4 Keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte anderer, § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG

Der Planfeststellungsbeschluss darf nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG nur ergehen, wenn durch die Deponie keine nachteiligen Wirkungen auf Andere zu erwarten sind. Die Regelung wird ergänzt durch Abs. 2, demnach stehen Wirkungen auf das Recht eines Anderen nicht entgegen, wenn sie durch Auflagen oder Bedingungen verhütet oder ausgeglichen werden können oder der Betroffene den nachteiligen Wirkungen auf sein Recht nicht widerspricht.

Rechte in diesem Sinne sind insbesondere Eigentum oder andere dingliche Rechte, die körperliche Unversehrtheit, die Gesundheit, das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sowie Fischerei- und Jagdrechte. Nachteilige Wirkungen werden insbesondere durch schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen (Jarass/Petersen, KrWG Kommentar, § 36 Rn. 54). Keine solchen Rechten hingegen stellen rein soziale, ideelle oder sonstige rechtlich nicht geschützten Belange dar, wie zum Bsp. der unverbaute Blick von einem Grundstück oder Wertminderungen, die durch die bloße Nachbarschaft zu einer Deponie entstehen. Die nachteiligen Belange müssen zu erwarten sein, sie müssen nach allgemeiner Lebenserfahrung und anerkannten fachlichen Regeln wahrscheinlich und ihrer Natur nach annähernd voraussehbar sein. (Jarass/Petersen, a. a. O.)

Solche nachteiligen Wirkungen auf Rechte anderer sind in diesem Verfahren nicht zu erwarten bzw. wurden durch Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss verhütet oder ausgeglichen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden mögliche Beeinträchtigungen des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nicht in einem Maß geltend gemacht, von welchem tatsächliche Beeinträchtigungen ableitbar sind. Beeinträchtigungen von Jagd- und Fischeirechten wurden bislang nicht geltend gemacht und sind derzeit nicht erkennbar.

Direkt vom Vorhaben betroffene Flurstücke befinden sich im Eigentum der Gesellschafter der VHT, für das Flurstück 121 liegt der Planfeststellungsbehörde ein notariell unterzeichneter Vertrag mit dem Zweck der Eigentumsübertragung des betroffenen Grundstückes zugunsten der RKW Reinstedter Kieswerk GmbH als Gesellschafterin der VHT vor.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Einwendungen oder Äußerungen Betroffener diesbezüglich erhoben.

Im Rahmen der Einwendungen machte ein Einwender deutlich, dass Befürchtungen wegen des Übertrags von Staub/Feinstaub bzw. Schlamm auf seine an die Deponie angrenzenden Ackerflächen bestehen. Im Ergebnis der Prüfung dieser Einwendung wurde festgestellt, dass nutzungseinschränkende Auswirkungen durch die Deponie auf die Ackerflächen des Betroffenen nicht zu erwarten sind. Auch Schlammabträge sind aufgrund der Bauweise der Deponie und des Abstandes zwischen den Ackerflächen und der Deponiefläche nicht zu erwarten. Auf die Ausführungen unter II Punkt 11 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Soweit Beeinträchtigungen hinsichtlich der Wertminderung von Grundstückseigentum geltend gemacht wurden, waren hier keine tatsächlichen Beeinträchtigungen nachweisbar. Auf die Ausführungen insbesondere zu B II 11 (Entscheidung über Einwendungen) wird verwiesen.

6.1.5 Kein Entgegenstehen des Abfallwirtschaftsplans, § 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG

Der Planfeststellung stehen keine für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans entgegen.

In der öffentlichen Bekanntmachung des Referates Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz über die Annahme und die Veröffentlichung des Abfallwirtschaftsplanes des Landes Sachsen-Anhalt, Fortschreibung 2017, gemäß § 32 Absatz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 17.10.2017 heißt es hierzu: „Verbindliche Festlegungen gemäß § 30 Abs. 4 KrWG über anlagenkonkrete Zuweisungen oder Beschränkungen von Abfallmengenströmen sowie Ausweisungen von Anlagenstandorten und Vorbehaltsflächen für Beseitigungsanlagen waren in Sachsen-Anhalt nicht erforderlich.

6.1.6 Sicherheitsleitung, § 36 Abs. 3 KrWG

Für die gemäß § 36 Abs. 3 KrWG von der zuständigen Behörde festzulegende Sicherheitsleistung für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage wurden Regelungen unter Ziff. A.IV. dieses Beschlusses getroffen und unter Ziffer B.II.7. begründet.

6.2 Zulassungsvoraussetzungen nach der DepV

Eine Deponie der Klasse 0 ist gemäß § 3 Abs. 1 DepV so zu errichten, dass die Anforderungen nach § 3 Abs. 3 DepV sowie nach Anhang 1 der DepV an den Standort, die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem eingehalten werden.

Standort:

Der Standort der Deponie wird als geeignet angesehen. Der nach Anhang 1.1 Nr. 1 der DepV geforderte, permanent zu gewährleistende Mindestabstand zwischen der Oberkante der geologischen (hier technischen) Barriere vom höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel von mindestens 1 m wird eingehalten. Die Forderung wird erfüllt, da das Planum der Barriere bei ca. 140 m NN liegt. Der Grundwasserflurabstand beträgt 10 - 15 m. Auch die örtlich bestehenden tatsächlichen geologischen und hydrogeologischen Bedingungen erwecken keine Bedenken hinsichtlich des Standortes. Trinkwasserschutzgebiete sind in einem Umfeld von 10 km um die geplante Deponie herum nicht vorhanden, ebenso andere besonders geschützte oder schützenswerte Flächen (z.Bsp. Heilquellenschutzgebiete, Wasservorranggebiete, Wald- und Naturschutzgebiete, Biotopflächen).

Zur vorhandenen Wohnbebauung ist ein ausreichender Abstand vorhanden. Gefahren aus Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen, Erdfällen, Hangrutschen oder Lawinen sind auf dem Deponiegelände bzw. in dessen maßgeblichen Umfeld nicht zu erwarten.

Auch der durch das LAGB am 30.10.2024 nachgereichte Hinweis auf mögliche Subrosionsereignisse wurde geprüft. Es ist festzustellen, dass im betrachteten Areal der Deponie kein natürliches Potenzial für die Bildung von Erdfällen in Folge einer Ablaugung von wasserlöslichen Gesteinsschichten im Untergrund vorhanden ist.

Seitens des LAGB wurde auf Nachfrage eingeschätzt, dass die Erdallgefährdung gering sei.

Das gesammelte Sickerwasser kann im freien Gefälle in die dafür vorgesehenen Sickerwassersammelbecken abgeleitet werden.

Untergrund:

Die Anforderungen an den Untergrund werden laut den Planfeststellungsunterlagen nebst den Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss durch technische Maßnahmen und Mess- und Kontrollmechanismen gewährleistet.

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 DepV hat der Deponiebetreiber auf der Deponie außer einem Ablagerungsbereich mindestens einen Eingangsbereich einzurichten. Er hat die Deponie gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 DepV so zu sichern, dass ein unbefugter Zugang zu der Anlage verhindert wird.

Entsprechend der eingereichten Planunterlagen ist beabsichtigt, einen Eingangsbereich einzurichten. Die Fläche des Eingangsbereiches wird für die im Deponiebetrieb vorhabentypischen Einrichtungen wie beispielsweise Sozialgebäude, Wägeeinrichtung, befestigte Fahrwege, Halte- und Parkflächen, Reifenwaschanlage, Sickerwassersammelbecken, Versickerungsbecken mit Brauchwasserbereich und Löschwassertank genutzt.

Das im Eingangsbereich befindliche verschließbare Tor sowie der umlaufende Zaun sichert die Deponie so, dass ein unbefugter Zugang zur Anlage verhindert wird.

Weitere Anforderungen aus der Deponieverordnung werden mit diesem Planfeststellungsbeschluss geregelt und/oder durch notwendige Nebenbestimmungen festgesetzt.

6.3 Berücksichtigung des Klimaschutzes

Gem. § 13 Abs. 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben den Zweck des Klimaschutzgesetzes und die zu dessen Erfüllung festgelegten Ziele bei ihren Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen. Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes ist nach § 1 KSG die Verringerung von Treibhausgasemissionen mit dem Ziel, die EU-rechtlichen und nationalen Klimaschutzziele zu erreichen. Das Berücksichtigungsverbot des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG umfasst jede Tätigkeit der Träger der öffentlichen Verwaltung, bei der nach den

gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen, ausgenommen sind nur gebundene Entscheidungen (Amtl. Begründung, BT-Drs. 14/337 S. 36).

Die Abfallwirtschaft ist gem. § 4b Abs. 1 S. 1 Nr. 6 KSG ein relevanter Klimaschutzziel-Faktor. Ein Planfeststellungsbeschluss darf nur erlassen werden, wenn gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit, wozu durch die Konkretisierung des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG auch Klimaschutzbelange gehören, nicht beeinträchtigt wird. Dabei sind die Bedeutung der Entscheidung für den Klimaschutz zu ermitteln und Klimaschutzgesichtspunkte zu berücksichtigen, soweit keine entgegenstehenden, überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen (Amtl. Begründung, BT-Drs. 14/337 S. 36). Es ist daher zu prüfen, ob durch die Entscheidung der Ausstoß von Treibhausgasen erhöht oder verringert oder ob durch die Entscheidung, der Zulassung des Vorhabens keine Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen zu erwarten sind.

Durch die VHT wurden mit Schreiben vom 22.08.2024 Angaben nachgereicht, durch die eine Berücksichtigung des Klimaschutzes in dieser Entscheidung möglich ist.

Relevantes Treibhausgas im Sinne des § 2 Nr. 1 KSG ist vor allem Kohlendioxid (CO₂). Treibhausgasemissionen sind vor allem durch Bau und Errichtung (Errichtungsphase), während des Betriebs durch Anlieferung und Handling der Abfälle (Betriebsphase) und letztlich bei der Abdeckung/Rekultivierung (Stilllegungsphase) zu erwarten.

Die während der Errichtung der Deponie entstehenden Treibhausgasemissionen würden in ungefähr gleicher Höhe bei ähnlichen Deponievorhaben emittiert werden. Durch den grundsätzlichen Anfall von Abfällen zur Beseitigung sind auch entsprechende Entsorgungsanlagen zu schaffen. Die Abfallbeseitigung gehört als Teil der Abfallwirtschaft zur Daseinsvorsorge. Die durch die VHT dazu ermittelten Mengen von rund 170 t sind nachvollziehbar und plausibel.

In der Betriebsphase sind vor allem die Treibhausgasemissionen für den An- und Abfahrverkehr der Abfälle maßgeblich zu berücksichtigen.

Nach Auswertung unterschiedlicher Quellen wird seitens der Planfeststellungsbehörde eingeschätzt, dass Transportradien von bis zu 35 km (entspricht ca. einer Fahrtfernung von ca. 50 km) als ökonomisch angemessen beurteilt werden können. DK0Deponien sind typischerweise regional ausgeprägt. Durch die Vorhabenträgerin wurde im Rahmen der Darlegung des Bedarfs (nachgereichte Unterlagen, 22.08.2024) ein wirtschaftliches Einzugsgebiet ermittelt, welches ausschließlich Transportentfernungen bis zu 29 km für einen Teil der Abfallströme („Abfallaufkommen aus wirtschaftlichem Einzugsgebiet“) berücksichtigt.

In dem wirtschaftlichen Einzugsgebiet befinden sich keine anderen Deponien, so dass kurze Anlieferwege aufgrund der damit einhergehenden, geringeren Umweltbelastung als bei weiteren Lieferwegen durchaus im öffentlichen Interesse liegen.

Die seitens der VHT dazu ermittelten Mengen CO₂ (maximal 1,8 t/a) sind nachvollziehbar ermittelt und dienen damit der Planfeststellungsbehörde für die Berücksichtigung der Klimaschutzbelange.

Ein weiterer Abfallstrom stammt aus dem Anlagenbetrieb der zur Firmengruppe der VHT stammenden RST GmbH, welche Ihren Sitz in Thale mit einer einfachen Transportentfernung von 30 km hat. Auch diese Transportentfernung liegt noch in einer DK0 typischen kurzen Transportentfernung, die emittierenden CO₂ – Mengen liegen bei rund 14 t/a.

Weitere Abfallmengen werden aus Rückfrachtaquisitionen eines zum Firmenverbund gehörenden Logistikunternehmens erwartet, durch welche Leerfahrten und dadurch bedingt erhöhte Kraftstoffverbräuche und Treibhausgasemissionen vermieden werden. Durch den hier eintretenden Effekt können sich im Vergleich zu anderen Standorten, welche in größerer Entfernung zum Kiesabbau Reinstedt betrieben werden würden, sogar Einspareffekte ergeben. Maßgeblich wird mit einem Anfall von CO₂-Emissionen von rund 16 t/a gerechnet.

Unter Berücksichtigung des Abfallhandlings vor Ort wird mit einer jährlichen Treibhausgasemission von maximal 278 t gerechnet. Die von der VHT dazu vorgelegten Zahlen sind durchaus plausibel.

Letztlich kommen im Rahmen der Stilllegung der Deponie durch Schaffung einer Oberflächenabdichtung, hier bestehend aus einer Rekultivierungsschicht, weitere Kraftstoffverbräuche durch die eingesetzten Baufahrzeuge hinzu, welche sich dem Grunde nach mit den Baufahrzeugen der Deponieerrichtung ähneln. Es wird von einem Dieserverbrauch für Radlader, Raupe und Walze von 32.500 l gerechnet, was einen CO₂-Ausstoß von ca. 86 t bewirkt. Auch diese anfallenden Mengen würden in ungefähr gleicher Höhe bei ähnlichen Deponievorhaben emittiert werden.

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 6 KSG werden für den Bereich der Abfallwirtschaft zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele jährliche Minderungsziele festgelegt.

Die Entscheidung, das Vorhaben Deponie „Froser Berg“ zuzulassen, widerspricht grundsätzlichen Minderungszielen nicht. Kurze Transportwege, welche nach Auswertung der Bedarfsprognose eingehalten werden, können zur Minimierung von Treibhausgasemissionen führen, da angefallene Abfälle zur Beseitigung „sowieso“ entsorgt werden müssen und innerhalb des von der VHT ermittelten wirtschaftlichen Einzugsgebietes keine Abfallbeseitigungsanlagen für Abfälle mit Zuordnungswerten DK0 existieren.

7. Begründung der Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung wird gemäß § 36 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 18 DepV gefordert.

Im Rahmen der Planfeststellung soll die zuständige Behörde gemäß § 36 Abs. 3 KrWG vom Deponiebetreiber die Leistung einer Sicherheit gemäß § 232 BGB oder ein gleich-wertiges Sicherungsmittel für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage verlangen.

Gemäß § 18 Abs. 1 DepV hat der Deponiebetreiber vor Beginn der Ablagerungsphase der zuständigen Behörde die Sicherheit für die Erfüllung von Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen zu leisten, die mit dem Planfeststellungsbeschluss für die Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit angeordnet werden.

Die Festlegung der Regelungen zur Sicherheitsleistung liegen im behördlichen Ermessen, hinsichtlich des „Ob“ besteht in diesem Fall eine Ermessensreduzierung auf Null.

Zur Höhe der Sicherheitsleistung wurden insbesondere die Vorschläge der Antragsunterlagen berücksichtigt.

Die Forderungen zur Art und Höhe der Sicherheitsleistung sind auch verhältnismäßig.

Die Sicherheitsleistung wird auf Antrag der Vorhabenträgerin für den gesamten Ablagerungszeitraum sowie einen Nachsorgezeitraum von 10 Jahren festgelegt.

Entsprechend der Antragsunterlagen soll die Deponie in fünf Bauabschnitten errichtet und betrieben werden. Seitens der Vorhabenträgerin ist ein technisches Verfahren zu Herstellung der Bauabschnitte vorgesehen, mit dem die offene Einbaufläche pro Bauabschnitt maximal 2,9 ha betragen wird. Dabei soll die Beanspruchung der Ablagerungsfläche sowie die Rekultivierung gleitend über die die Grenzen der jeweiligen Bauabschnitte hinweg erfolgen, wobei ein Teil des vorlaufenden Bauabschnitts bereits abgedeckt und rekultiviert wird, während der Rest dieses Bauabschnitts und ein Teil des nächsten Bauabschnitts für die Abfallablagerung genutzt werden soll. Bei einer Gesamtfläche des Ablagerungsbereiches von ca. 10,7 ha ist diese Vorgehensweise durchaus als realistisch einzuschätzen.

Die vorgelegte Kostenschätzung berücksichtigt daher eine ggf. zu sichernde offene Ablagerungsfläche von 3,0 ha.

Die Sicherheitsleistung umfasst sowohl die Kosten der Stilllegung als auch die Kosten der Nachsorge. Die Sicherheitsleistung beinhaltet die Bruttokosten unter Berücksichtigung der derzeit gültigen Mehrwertsteuer von 19 %.

Da die mit dem Planfeststellungsantrag vorgelegte Kostenermittlung (Anlage C 13.2 der Antragsunterlagen) vom 03.11.2020 datiert und zwischenzeitlich durch steigende Baumaterialpreise, Energiekosten und Zinsen weiterhin gestiegene Preise insbesondere in der Baubranche zu verzeichnen sind, wurde eine Aktualisierung der Kostenschätzung eingefordert. Diese wurde am 09.07.2024 entsprechend vorgelegt.

Die aktualisierte Kostenschätzung zur Stilllegung und Nachsorge der Deponie ist hinsichtlich der angesetzten Leistungen, Mengen und Preise grundsätzlich plausibel und kann daher als Grundlage für die Ermittlung der Sicherheitsleistungen herangezogen werden.

Die vorliegende Kostenschätzung beinhaltet neben dem Rückbau der Infrastruktur die Abdeckung und Herstellung einer Rekultivierungsschicht (für 3 ha) einschl. des Versuchsfeldes sowie die Gestaltung der Oberflächenentwässerung, den Rückbau einer ggf. bereits errichteten technisch hergestellten geologischen Barriere (für 1,5 ha), Begrünungsmaßnahmen einschließlich der als Kompensationsmaßnahme K_{LBP01} festgelegten Anlage eines mesophilen Grünlands mit Gebüsch auf der abgedeckten Deponie sowie der als Kompensationsmaßnahme K_{LBP02} festgelegten Anlage von Strauchhecken. Darüber hinaus wurden Kosten für die Nachsorgephase für 10 Jahre (Mindestanforderung entsprechend § 18 Abs. 2 DepV) zugrunde gelegt.

Im Einzelnen ergeben sich entsprechend der vorgelegten aktualisierten Kostenschätzung der Vorhabenträgerin vom 09.07.2024 folgende Kosten:

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Gesamt</u>
02.01	Titel Leistungsbeschreibung	-----
02.02	Titel Baustelleneinrichtung, -räumung	50.400,00 Euro
02.03	Titel Vorarbeiten und sonstige Leistungen	35.400,00 Euro
02.04	Titel Oberflächenabdichtung	495.900,00 Euro
02.04.01	Untertitel Versuchsfeld	12.000,00 Euro
02.04.02	Untertitel Rekultivierungsschichtschicht	422.500,00 Euro
02.04.03	Untertitel Landschaftspflegerische Maßnahmen	61.400,00 Euro
02.05	Titel Deponieumfahrung, Bermen	21.600,00 Euro
02.06	Titel Oberflächenentwässerung	114.250,00 Euro
02.06.01	Untertitel Randgraben	114.250,00 Euro
02.07	Titel Ingenieurleistungen	20.500,00 Euro
02.08	Titel Nachsorge	149.000,00 Euro
	Gesamtsumme, Netto:	887.050,00 Euro
	Zzgl. MwSt. (19%)	168.539,50 Euro
	Gesamtsumme, Brutto:	1.055.589,50 Euro

Unter Berücksichtigung der unter Nr. 5.7 des Erläuterungsberichts B1 vorgeschlagenen Sicherheitsleistung und unter Berücksichtigung der Kostenerhebungen entsprechend Anlage C 13.2 sowie der nachgereichten aktualisierten Kostenschätzung zur Erhebung der Sicherheitsleistung wurde die Sicherheitsleistung auf **1.060.000 Euro** festgesetzt.

Es wurde damit eine Höhe der Sicherheitsleistung ermittelt, mit welcher die Planfeststellungsbehörde als zuständige Behörde in die Lage versetzt ist, im Bedarfsfall die Ablagerung zu einem umweltverträglichen Abschluss zu bringen, die Stilllegung der Anlagen zu vollziehen und die Nachsorgephase abzusichern.

Als Sicherheitsmittel wurde die Bankbürgschaft gewählt. Dadurch ist gewährleistet, dass die Sicherheitsleistung insolvenzfest, im Falle der Nichterfüllung ohne zeitlichen Verzug direkt von der Behörde einsetzbar und vor dem Zugriff des Schuldners bzw. Dritter geschützt ist. Mit den Regelungen im Punkt III ist gewährleistet, dass der zuständigen Behörde die Sicherheitsleistung unwiderruflich bis zum Abschluss der Nachsorge zur Verfügung steht.

Gemäß § 18 Absatz 3 DepV ist die finanzielle Sicherheit regelmäßig von der zuständigen Behörde mit dem Ziel der Erhaltung des realen Wertes der Sicherheit zu überprüfen. Sie ist erneut festzusetzen, wenn sich das Verhältnis zwischen der Sicherheit und des angestrebten Sicherungszwecks erheblich geändert hat. Wird im Rahmen einer Überprüfung festgestellt, dass die Sicherheit zu erhöhen ist, kann die Behörde dem Deponiebetreiber für die Stellung der erhöhten Sicherheit eine Frist von längstens sechs Monaten setzen. Ist die Sicherheit zu verringern, hat die zuständige Behörde die nicht mehr erforderliche Sicherheit freizugeben.

Die vorherige Anzeige einer Veräußerung bzw. des Betreiberwechsels ist notwendig, da diese Planfeststellung sich ausschließlich an den Antragsteller als Träger des Vorhabens richtet. Nur unter Prüfung personen- bzw. betreiberspezifischer Voraussetzungen (finanzielle Leistungsfähigkeit, keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit, bzw. auch der Nachweis über die Fach- und Sachkunde) wurde der Planfeststellungsbeschluss erlassen. Nur durch vorherige Anzeige eines beabsichtigten Betreiberwechsels oder der beabsichtigten Veräußerung können durch die Planfeststellungsbehörde diese persönlichen Voraussetzungen geprüft werden. So handelt es sich auch bei der Hinterlegung der Sicherheitsleistung um eine an den neuen Betreiber zu übertragende Forderung, welche insbesondere zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit in einem eventuellen Insolvenzfall des Betreibers notwendig ist. Die öffentliche Hand soll nicht mit Kosten der Ersatzvornahme belastet werden. Der Zweck der Maßnahme ist legitim. Er ist geeignet, die Risiken einer bloßen zivilrechtlichen Überschreibung der Betreibereigenschaft und damit einem möglichen Entzug des Zugriffs der Sicherungsmittel der öffentlichen Hand abzuwehren. Die Forderung ist auch angemessen im engeren Sinn.

8. Begründung der Festlegungen nach § 21 DepV

Die Festlegungen gemäß § 21 DepV unter Ziff. A. VI. 1. – 7. dienen der Klarstellung und eindeutigen Festlegung der Mindestangaben gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1, 3 - 8 DepV.

9. Begründung der Zulassung des naturschutzrechtlichen Eingriffs A III 1

Das Vorhaben führt zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung

stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Im vorliegenden Fall führt das Errichten der Deponie insbesondere durch die beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Schutzgüter „Boden“, „Pflanzen“, „Tiere“ und „Landschaftsbild“ zu einem Eingriff in Natur und Landschaft.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Im vorliegenden Fall sind Vermeidungsmaßnahmen möglich und bereits durch die Antragstellerin im zum Vorhaben gehörenden Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen. Es handelt sich um die Vermeidungsmaßnahmen V_{AFB01}, V_{AFB02}, V_{AFB03}, V_{AFB04} sowie V_{AFB05} einschließlich einer baubegleitenden ökologischen Baubetreuung. Mit der Realisierung der Maßnahmen bei Durchführung des Vorhabens ist es möglich, die zu erwartenden Beeinträchtigungen, insbesondere auf geschützte Arten, weitestgehend zu vermeiden.

Der Verursacher ist gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Antragstellerin sieht entsprechend des Landschaftspflegerischen Begleitplanes das Herstellen mesophilen Grünlands mit Gebüsch auf dem Deponiekörper des jeweils fertiggestellten Bauabschnitts sowie das Pflanzen einer Strauch-Hecke um die Deponie vor. Ermittelt wurde der Umfang der Maßnahmen auf der Grundlage des Bewertungsmodells für das Land Sachsen-Anhalt. Diese Maßnahmen dienen der vollständigen Kompensation des Eingriffes.

10. Begründung der Nebenbestimmungen und eingeschlossener öffentlich-rechtlicher Zulassungen

Rechtsgrundlage für den Erlass von Nebenbestimmungen ist § 36 Abs. 4 KrWG. Demnach kann ein Planfeststellungsbeschluss von Bedingungen abhängig gemacht werden, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Über diesen Wortlaut hinaus kann durch Auflagen oder Bedingungen aber auch die Einhaltung der übrigen in § 36 Abs. 1 KrWG genannten Zulassungsvoraussetzungen und der Zulassungsvoraussetzungen aus dem sonstigen Fachrecht sichergestellt werden (Beckmann in Landmann/Rohmer UmwR § 36 KrWG Rn 93.) Mein Ermessen hinsichtlich des Erlasses von Nebenbestimmungen habe ich erkannt und ausgeübt. Die festgelegten Nebenbestimmungen sind geeignet, störungsfreie und umweltgerechte Errichtung, Betrieb und Nachsorge der Deponie bzw. deren Überwachung zu sichern. Die Nebenbestimmungen dienen der Gefahrenabwehr und -vorsorge. Gleich wirksame bzw. weniger einschneidende Mittel waren nicht erkennbar. Im Einzelnen wurde geprüft, ob die Anforderungen zu unangemessen großen Nachteilen für die VHT führen. Es wurde festgestellt, dass das Interesse der Allgemeinheit, insbesondere vor

Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Sinne des § 15 Abs. 2 S. 2 KrWG verschont zu bleiben höher wiegt als die Interessen der VHT. Diese scheinen insbesondere wirtschaftlicher Natur zu sein, bestimmte Maßnahmen nicht, oder geringerwertig auszuführen.

10.1 Deponiebau (A VII 1)

Zu 1.1

Diese aufschiebende Bedingung erfolgt antragsgemäß und dient daher vor allem der Klarstellung. Gleichzeitig wird damit den Stellungnahmen verschiedener Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen. So ist die Bedingung Voraussetzung für die landesplanerische Stellungnahme, um ein Zielabweichungsverfahren nicht durchzuführen.

Zu 1.2

Für die notwendige Bauüberwachung der Planfeststellungsbehörde ist die Fertigung und rechtzeitige Vorlage der Ausführungsplanung als Arbeitsgrundlage notwendig. Eine Trennung der Ausführungsplanungen (Errichtung und Abschluss) ist aufgrund des dazwischen liegenden Zeitraums von teils mehreren Jahren durchaus sinnvoll.

Zu 1.3

Für die innerhalb des Deponiegelände befindlichen baulichen Anlagen liegen Detailplanungen noch nicht vor. Der Erlass bauordnungsrechtlicher Genehmigungen dafür war daher bislang nicht möglich und erfordert die Vorlage entsprechender Unterlagen nach Bauvorlageverordnung.

Zu 1.4

Entsprechend 5.3.1 der Anlage B1 der Antragsunterlagen soll ein umlaufender Zaun die Deponie vor unbefugtem Zugang und Betreten sichern, sowie ein im Eingangsbereich befindliches verschließbares Tor errichtet werden. Dies entspricht § 3 Abs. 3 S. 1 u. 2 DepV.

Zu 1.5

Entsprechend § 18 StrG LSA ist die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus einer Sondernutzung. Die Errichtung einer Anbindung des Deponiegrundstückes an die K 1368 stellt eine solche Sondernutzung dar, welche gem. § 18 Abs. 1 S. 2 einer Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf.

Zu 1.6

Diese aufschiebende Bedingung ist notwendig, da der Untergrund der Deponie unter anderem sämtliche bodenmechanischen Belastungen aus der Deponie aufnehmen muss, auftretende Setzungen dürfen keine Schäden am Basisabdichtungs- und Sickerwassersammelsystem verursachen (Anhang 1 Punkt 1.1 Nummer 1 DepV). In den eingereichten Planunterlagen C1 sind Setzungsberechnungen enthalten, welche das aktuelle Baugrundgutachten (Anlage 1 C 1 der Antragsunterlagen) berücksichtigt.

Für diese Baugrunduntersuchungen wurden 3 Bohrungen niedergebracht, von denen nur Bohrung 1 und Bohrung 3 innerhalb des geplanten Deponiebereiches liegen und die sich

im Bereich der wieder verfüllten, zuvor ausgekiesten Grube befinden. Bohrung 2 wurde außerhalb der Planfläche im Liegenden der Kiesgrube durchgeführt.

Zusätzlich wurden 3 Schürfe durchgeführt, deren Lage und Tiefe nicht in den Karten verzeichnet sind. An verschiedenen Örtlichkeiten wurde weiterhin die Bestimmung der Tragfähigkeit mittels leichtem Fallgewichtsgerät durchgeführt, 3 von 5 dieser Punkte befinden sich auf ausgekiesten und wieder verfüllten Grubenbereich innerhalb der Deponieplanfläche.

Die in C1, Anlage 1 der Antragsunterlagen vorgelegte Baugrunduntersuchung ist nicht geeignet, das Setzungsverhalten ausreichend zu bestimmen. Die hier vorgelegten Daten repräsentieren die heterogene Verfüllung unterhalb der zukünftigen Deponie hinsichtlich der Lagerungsdichte nicht in ausreichendem Maß. Entsprechend der GDA-Empfehlungen E 1-1 - Geotechnische Standortuntersuchung- ist selbst für nicht aufgeschlossenen Untergrund für eine Genehmigungs- oder Ausführungsplanung je ha Untersuchungsfläche mindestens eine Kernbohrung abzuteufen. Beim hier gewählten Standort handelt es sich um eine bereits verfüllte Grube der Steine- und Erdgewinnung, deren Einbautechnologie nicht auf einen späteren Deponiestandort ausgerichtet war.

Für die Bauausführung ist die Kenntnis des tatsächlichen Setzungsverhaltens maßgeblich. Zwingende Voraussetzung für die Funktionalität des Entwässerungssystems ist die Vermeidung von Setzungsunterschieden des Deponieplanums, d. h. insbesondere der Deponiebasis.

Zu 1.7

Für die durchgeführten Standsicherheitsberechnungen (Anlagen C1 und C2 der Antragsunterlagen) wurden anhand von Erfahrungswerten Annahmen für die bodenmechanischen Kennwerte der einzusetzenden Materialien des Basis- und Oberflächenabdichtungssystems getroffen. Die angesetzten Kennwerte sind durch Laborversuche nachzuweisen.

Laut Antragsunterlagen ist bereits geplant, die bodenmechanischen Parameter der tatsächlich einzusetzenden Materialien durch entsprechende Versuche vor Einbaubeginn nachzuweisen.

Zu 1.8

Ein Übersichtsplan mit Darstellung aller Messstellen zur Überwachung der Deponie (Grundwasser, Sickerwasser, Oberflächenwasser, Setzungen) ist bislang nicht Bestandteil der Antragsunterlagen. Mit einem solchen Übersichtsplan soll unter anderem der Zustand zum Zeitpunkt der Entlassung in die Nachsorge eindeutig gekennzeichnet und dargestellt werden.

Im Rahmen der Anhörung wurde hierzu Stellung genommen. Dem Vorschlag, aus Klarstellungsgründen den Begriff „Messstellen“ durch den Begriff „Grundwassermessstellen“ zu ersetzen, wurde nicht gefolgt.

Wie nunmehr klarstellend festgelegt, sollen alle Messstellen in einem Übersichtslageplan dargestellt werden.

Zu 1.9

Entsprechend vorgelegtem Entwurf für einen Qualitätsmanagementplan (QMP) (Anlage C10, 6.5) sind Versuchsfelder für die Abdichtungssysteme nach GDA Empfehlungen Abschnitt E 2-31, Abschnitt E 3-5 und Abschnitt E 4-2 geplant. Probefelder sind gem. Anhang 1 2.1 DepV erforderlich. Mit den GDA-Empfehlungen werden Planung und Anforderungen der Probe-/Versuchsfelder fachlich untersetzt. Konkrete Angaben zu den Feldern fehlen bisher in den Antragsunterlagen.

Zu 1.10

Die behördliche Überwachung der Baumaßnahmen obliegt dem Landkreis Harz. Die Gewährleistung der behördlichen Überwachung entsprechend § 31 AbfG LSA erfordert eine rechtzeitige Benachrichtigung durch den Vorhabensträger und eine entsprechende Kenntnisnahme der zuständigen Überwachungsbehörde. Durch diese Nebenbestimmungen soll der notwendige Informationsfluss gesichert sein.

Im vorgelegten Entwurf des QMP (Anlage C10 der Antragsunterlagen) wurden auch Aufgaben der Bauleitung benannt, welche demnach ergänzende organisatorischer Aufgaben und zusätzliche qualitätssichernde Maßnahmen übernimmt. Darüber hinaus werden Aufgaben der Bauoberleitung und der Bauüberwachung auch in 6.10 des Erläuterungsberichts (Anlage B1 der Antragsunterlagen) beschrieben, demnach erfolgt die Qualitätssicherung für den Bauherrn durch die eingesetzte Bauoberleitung und Bauüberwachung. Durch die Bauoberleitung sind die Einhaltung der Auflagen aus den Genehmigungsbescheiden und der weiteren relevanten gesetzlichen Bestimmungen sowie die Umsetzung der Qualitätsmanagement- und Arbeitsschutz-/Sicherheitspläne zu gewährleisten.

Zu 1.11

Entsprechend Anhang 1 Pkt. 2.1 DepV ist die Herstellung der technisch herzustellenden geologischen Barriere sowie der Komponenten der Abdichtungssysteme in der Vorfertigung und während der Bauausführung einem Qualitätsmanagement zu unterwerfen. Die Qualitätssicherung erfolgt mittels Eigen- und Fremdprüfungen sowie der behördlichen Überwachung. Die fremdprüfende Stelle ist mit dem Landkreis Harz abzustimmen.

Entsprechend Anhang 1 Pkt. 2.1 DepV bedarf der Qualitätsmanagementplan der Zustimmung des Landkreises Harz. In den Qualitätsmanagementplan müssen die Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses einfließen, damit er allen Beteiligten als Grundlage für die Bauüberwachung dienen kann.

Zu 1.12

Zwingende Voraussetzung für die Funktionalität des Entwässerungssystems ist die Vermeidung von Setzungsunterschieden des Deponieplanums, d. h. der Deponiebasis und der Böschungen. Die Qualitätskontrolle erfolgt entsprechend des Entwurfs des QMP, Anlage C10 der Antragsunterlagen über die Kenngröße des Verformungsmoduls, des dynamischen Verformungsmoduls oder des Verdichtungsgrades. Die Werte und die Rasterlegung entsprechen dem Entwurf des QMP.

Zu 1.13

Nach Anhang 1, Nummer 2.1 der Deponieverordnung (DepV) dürfen für Deponieabdichtungssysteme sonstige Baustoffe, Abdichtungskomponenten und Abdichtungssysteme nur eingesetzt werden, wenn sie dem Stand der Technik nach Anhang 1 Nummer 2.1.1 DepV entsprechen, einem Qualitätsstandard entsprechen, der bundeseinheitlich gewährleistet und deren Eignung gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist. Entsprechend des vorgelegten Entwurfs des QMP (Anlage C10 der Antragsunterlagen) wird die technisch hergestellte geologische Barriere aus mineralischen Materialien hergestellt, wobei genaue Materialbeschreibungen noch nicht vorliegen. Grundsätzliche Anforderungen an diese Materialien werden durch die DepV, Anh. 1, Nr. 2.1.1 und 2.2 festgelegt.

Die beantragte Dichtigkeit entspricht dem Stand der Technik nach DepV Anh. 1 Nr. 2.1.1 Punkt 1 der Tabelle 1.

Zu 1.14

Nach Anhang 1, Nummer 2.1 der Deponieverordnung (DepV) dürfen für Deponieabdichtungssysteme sonstige Baustoffe, Abdichtungskomponenten und Abdichtungssysteme nur eingesetzt werden, wenn sie dem Stand der Technik nach Anhang 1 Nummer 2.1.1 DepV entsprechen, einem Qualitätsstandard entsprechen, der bundeseinheitlich gewährleistet und deren Eignung gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist. Entsprechend Punkt 4 des vorgelegten Entwurfs des QMP (Anlage C10 der Antragsunterlagen) wird die Entwässerungsschicht mit einer verordnungskonformen Schichtstärke von mindestens 0,30 m hergestellt, das Material (natürliche /nicht natürliche Baustoffe) ist noch nicht bekannt. In Ergänzung von Punkt 6.2.2 i.V.m. 4 des Entwurfs des QMP (Anlage C10 der Antragsunterlagen) werden $k_{fEinbau}$ und $k_{fLangfrist}$ nach DIN 19667 festgesetzt.

Entsprechend des Erläuterungsberichtes B 1 Nummer, Nummer 6.7.1 der Antragsunterlagen ist die Verwendung von Deponieersatzbaustoffen für die Entwässerungsschicht nicht gänzlich ausgeschlossen und wird zumindest in Betracht gezogen. In anderen Einsatzbereichen werden den Antragsunterlagen nach keine Deponieersatzbaustoffe geplant. Weitere Angaben gem. § 19 Abs. 1 Nr. 11 DepV fehlen hingegen. Gem. § 21 Abs. 1 Nr. 15 DepV hat die zuständige Behörde im Planfeststellungsbeschluss für eine Deponie bei einem Einsatz von Deponieersatzbaustoffen diese nach Art, Menge, Beschaffenheit und die Baumaßnahme nach Art und Umfang festzulegen.

Daher wurde entschieden, dass die Mindestangaben bei tatsächlich beabsichtigtem Einsatz von Deponieersatzbaustoffen vor deren beabsichtigtem Einsatz dem Landkreis Harz zur Zustimmung zu übergeben sind.

Zu 1.15

Nach Anhang 1, Nummer 2.1 der Deponieverordnung (DepV) dürfen für Deponieabdichtungssysteme sonstige Baustoffe, Abdichtungskomponenten und Abdichtungssysteme nur eingesetzt werden, wenn sie dem Stand der Technik nach Anhang 1 Nummer 2.1.1 DepV entsprechen, einem Qualitätsstandard entsprechen, der bundeseinheitlich gewährleistet und deren Eignung gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist.

Entsprechend Punkt 4 des vorgelegten QMP (Anlage C10 der Antragsunterlagen) wird die Rekultivierungsschicht mit Material, welches der Bodengruppe 4 nach DIN 18915 zuzuordnen ist, einer Mindestdicke von 1 m als unbelasteter Erdaushub nach DepV mit definierten Korndurchmesser, einem entsprechenden Reibungswinkel, einer Trockendichte und der nutzbaren Feldkapazität von mindestens 140 mm hergestellt.

Mangels derzeit dafür vorhandenen Materials konnte eine Eignungsprüfung noch nicht durchgeführt werden, daher wurde zwecks Einhaltung der bundeseinheitlichen Qualitätsstandards und der Anforderungen an die DepV verlangt, die Ergebnisse vor Materialeinbau dem Landkreis Harz zur Prüfung zu übergeben.

Zu 1.16

Die Nebenbestimmung ist zur Nachvollziehbarkeit der Mengen und stofflichen Qualität der eingebauten mineralischen Massen notwendig.

Zu 1.17

Störungen, die zu Abweichungen vom ordnungsgemäßen Deponiebetrieb führen, sind meldepflichtig entsprechend der DepV. Um jedoch auch die behördliche Überwachung der Errichtung der Deponie (Deponiebau) gewährleisten zu können, ist eine rechtzeitige Kenntnisnahme durch den Landkreis Harz notwendig, was durch vorherige unverzügliche Information gesichert wird.

Zu 1.18

Die Dokumentation und Übergabe dient der behördlichen Überwachung im Rahmen der einzelnen Bauabnahmen und der Schlussabnahme nach Abschluss der Deponie und Entlassung in die Nachsorgephase.

Zu 1.19

Die Auflage dient der ordnungsgemäßen Stilllegung der einzelnen Deponieabschnitte gem. § 2 Nr. 35 DepV i.V.m. §§ 10, 19 Abs. 3 DepV und § 40 Abs. 1 und 3 KrWG. Entsprechend der Antragsunterlagen ist (auch zur Vermeidung von Beeinträchtigungen) beabsichtigt, fertiggestellte Deponieteilabschnitte mit einer Rekultivierungsschicht zu versehen und zu begrünen. Dies soll parallel zum Weiterbetrieb anderer Bauabschnitte bzw. Teilbereiche erfolgen. Dabei sind die gesetzlichen Anzeigefristen des Deponiebetreibers an die Überwachungsbehörde zu beachten.

Die Abdeckung und Begrünung von Teilbereichen stellen eine Maßnahme der Stilllegung dar. Um entsprechende Planungen zur Stilllegung unter Beachtung der schriftlichen Anzeigepflichten als Betreiber vornehmen zu können, sind kleinflächige Herstellungsbereiche notwendig, vor deren Fertigstellung (Ende der Ablagerungsphase) die Stilllegungsanzeige rechtzeitig einzureichen ist.

Zu 1.20

Gem. § 36 Abs. 1 Nr. 3 KrWG darf ein Planfeststellungsbeschluss nur erlassen werden, wenn die für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen

Personen und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen.

Mit Schreiben vom 30.09.2024 wurde mittels Bescheinigung vom 08.03.2024 der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang „Verantwortliches Personal gemäß § 4 Nr. 2 DepV“ für Herrn Lars Schubert erbracht. Ich habe mich daher im Rahmen der Verhältnismäßigkeit entschieden, auch wenn weitere Teilnahmebescheinigungen derzeit noch nicht vorliegen, den Antrag auf Planfeststellung unter der aufschiebenden Bedingung zu erlassen. Dementsprechend sind die Errichtung und eine Inbetriebnahme erst möglich, wenn auch die anderen Personen über eine entsprechende Fach- und Sachkunde verfügen.

10.2 Deponiebetrieb (A VII 2)

Zu 2.1

Gem. § 21 Abs. 1 Nr. 7 DepV sind die Zuordnungskriterien für eine Deponie im Planfeststellungsbeschluss festzulegen. Die Festlegungen, auch hinsichtlich der weiteren zu untersuchenden Schadstoffe, erfolgten antragsgemäß und dienen daher vor allem der Klarstellung.

Zu 2.2

Im KrWG und den daraufhin erlassenen Gesetzen und Verordnungen existieren bislang keine belastbaren Zuordnungswerte bzw. Hinweise hinsichtlich zulässiger Belastungen von Gleisschotter mit Herbiziden zur Beurteilung, ob diese Abfälle auf einer Deponie der Deponieklasse 0 angenommen werden können.

Mit Verabschiedung der „Verordnung über eine Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“ vom 9. Juli 2021 (Bekanntmachung vom 16. Juli 2021, BGBl. I S. 2598) und deren in Kraft treten zum 01.08.2023 wurden einige klare Maßgaben zu Herbiziden auch für die Deponierung abgeleitet (vgl. Art. 3 der vorgenannten Verordnung).

Die sonstige Belastung des Abfalls mit anderen Schadstoffen ist parallel gemäß Deponieverordnung abzu prüfen.

Die Höchstgrenzen sind analog § 6 Abs. 1 a Nr. 2 c.) DepV der ErsatzbaustoffV entnommen.

Aus diesem Grund werden auch Probenaufbereitung, Eluatherstellung und Analytik entsprechend der Maßgaben der ErsatzbauStoffV gefordert.

Zu 2.3

Gemäß § 5 DepV dürfen eine Deponie oder ein Deponieabschnitt erst in Betrieb genommen werden, wenn die zuständige Behörde, in diesem Fall der Landkreis Harz, die für den

Betrieb erforderlichen Einrichtungen abgenommen hat. Nur durch rechtzeitige Unterrichtung über die Fertigstellung kann die zuständige Behörde eine ausreichende Prüfung für die Abnahme gewährleisten. Die hier festgesetzten vier Wochen sind geeignet und ausreichend dafür.

Zu 2.4

Die Anforderung an die Mindestanlagenkennzeichnung dient der Sicherheit auf dem Deponiegelände, insbesondere auch zur Vermeidung von Fehlablagerungen von Baustoffen bzw. Abfällen zur Verwertung und Abfällen zu Beseitigung.

Mit Schreiben vom 27.01.2025 hat die VHT dieser Kennzeichnung zugestimmt.

Zu 2.5

Gem. § 13 Abs. 1 DepV hat der Deponiebetreiber vor Beginn der Ablagerungsphase eine Betriebsordnung nach Anhang 5 Nummer 1.-1 und ein Betriebshandbuch nach Anhang 5 Nummer 1.2 zu erstellen. Zur Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtung und zur Einsichtnahme des Inhalts habe ich mich entschieden, gem. § 13 Abs. 1 S. 2 DepV die Vorlage der Unterlagen vor Inbetriebnahme zu verlangen.

Zu 2.6

Die Festlegungen zum Abfallkataster erfolgen entsprechend Erläuterungsbericht B1 Punkt 9.8.4 und 9.5 der Antragsunterlagen antragsgemäß. Entsprechende Rasterkarten liegen den Antragsunterlagen bislang nicht bei.

Zu 2.7

Die Pflicht zur Führung des Betriebstagebuchs ergibt sich aus § 13 Abs. 3 DepV in Verbindung mit Anhang 5 Nr. 1.4 DepV. Inhaltliche Festlegungen sind notwendig, um die abfallrechtlichen Bestimmungen behördlicherseits kontrollieren zu können. Die im Erläuterungsbericht B1, Punkt 9.4.2 der Antragsunterlagen enthaltene Beschreibung der Mindestangaben zu den abgelagerten Abfällen („Art, Menge, Herkunft“) ist nicht ausreichend, um die mit Anhang 5 Nr. 1.4 2. Anstrich DepV geforderten Daten zur „grundlegenden Charakterisierung der angelieferten Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe“ darzustellen.

Zu 2.8

Die Anforderungen an das Personal und an dessen Weiterbildung und Schulung werden in § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 DepV geregelt. Demnach haben die für die Leitung verantwortlichen Personen nachweislich alle zwei Jahre an anerkannten Lehrgängen nach Anhang 5 Nr. 9 DepV teilzunehmen. Die fachspezifische Fortbildung des sonstigen Deponiepersonals hat der Anlagenbetreiber alle vier Jahre sicherzustellen. Die Forderung des schriftlichen Nachweises über die Qualifizierung / Fortbildungen ist notwendig, um die Einhaltung der Anforderung der DepV kontrollieren zu können.

10.3 Anforderungen an Mess- und Überwachungsverfahren, Kontrollprogramm (A VI 3)

Zu 3.1

Gem. § 21 Abs. 1 Nr. 12 DepV ist im Planfeststellungsbeschluss auch die Verpflichtung des Trägers des Vorhabens zur Vorlage von Jahresberichten vorzulegen. Die Frist zur Vorlage ergibt sich aus § 13 Abs. 5 DepV.

Zu 3.2

Rechtsgrundlage für die Durchführung von Mess- und Überwachungsmaßnahmen ist § 12 Abs. 3 DepV i.V.m. Anhang 5, Ziffer 3.2 DepV. Die zur Deponierung zugelassenen Abfälle haben bei Einhaltung der Zuordnungswerte einen sehr geringen Organikanteil, so dass keine relevanten Mengen an Deponiegas entstehen können. Regelmäßige Gasuntersuchungen sind somit nicht erforderlich.

Diesbezüglich werden die Angaben des Erläuterungsberichtes B1, Punkt 9.9.3 der Antragsunterlagen klarstellend ergänzt.

Zu 3.3

Laut den Planunterlagen (Erläuterungsbericht B1, Punkte 9.9.6, 9.4.2) ist die Erfassung der meteorologischen Daten (Niederschlag, Temperatur, Windrichtung und Geschwindigkeit, Verdunstung) entsprechend Anhang 5, Nr. 3.2 Tabelle (Nr. 1.1 – 1.4 DepV) beabsichtigt. Lediglich hinweislich wird im Erläuterungsbericht B 1, Nummer 9.9.6.1 Nummer 5 darauf verwiesen, dass auf die Datenerfassung vergleichbarer Messstationen an einem vergleichbaren Standort zurückgegriffen werden kann. Ein solcher Standort jedoch ist nicht genannt, so dass entweder eine eigene Wetterstation zu errichten ist, oder die Vergleichbarkeit einer anderen Station nachgewiesen werden muss.

Zu 3.4

Antragsgemäß (Anhang B1, Erläuterungsbericht, Punkt 9.9.3 der Antragsunterlagen) ist geplant, gem. Anhang 5 Nr. 3.2 Tabelle DepV auch Setzungsmessungen durchzuführen. In den Antragsunterlage sind bislang keine Angaben zu Anzahl und Lage der Setzungspegel enthalten.

Zu 3.5

Antragsgemäß (Anhang B1, Erläuterungsbericht, Punkt 9.9.3 der Antragsunterlagen) ist geplant, gem. Anhang 5 Nr. 3.2 Tabelle DepV auch Sickerwasserrohre und Schächte durch Kamerabefahrungen zu untersuchen, ebenso werden Setzungen, Verformungen und Gefälle der Entwässerungsleitungen an der Deponiebasis und die Temperaturprofile an der Deponiebasis beim Kontroll- und Messprogramm berücksichtigt werden. Daher wird klarstellend auch die Dokumentation und Darstellung im Jahresbericht entsprechend § 13 Abs. 5 DepV i.V.m. Anhang 5 Nummer 2 DepV festgelegt.

10.4 Monitoring Wasser (A VI 4)

Zu 4.1.1 Grundwasserüberwachung

Die Durchführung des GW-Monitorings hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen und entsprechend des Anhangs 5, Pkt. 3.2 der DepV sowie der LAGA M 28. Das LAGA Merkblatt M 28 dient der fachlichen Umsetzung der abfallrechtlichen Anforderungen zur Überwachung von Deponien und ermöglicht einheitliche Bewertungen hinsichtlich der Untersuchung und

Auswertung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser, unterschieden nach den jeweiligen Betriebsphasen der Deponie. Um Aussagen über die Qualität des Grundwassers außerhalb der Kiesgrube zu bekommen, ist die GWMS 1 mit in die Nullbeprobung mit einzubeziehen.

Zu 4.1.2

Um das Monitoring auf Dauer gewährleisten zu können, ist es erforderlich die GWMS des Messnetzes in Stand zu halten. Sollten einzelne GWMS defekt sein muss, um ein ordnungsgemäßes Monitoring weiterhin gewährleisten zu können, im Einzelfall über die Errichtung einer neuen GWMS oder die Ertüchtigung entschieden werden.

Zu 4.2.1

Die Durchführung des Sickerwassermonitorings hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen und entsprechend des Anhangs 5, Pkt. 3.2 der DepV sowie der LAGA M 28. Das LAGA Merkblatt M 28 dient der fachlichen Umsetzung der abfallrechtlichen Anforderungen zur Überwachung von Deponien und ermöglicht einheitliche Bewertungen hinsichtlich der Untersuchung und Auswertung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser, unterschieden nach den jeweiligen Betriebsphasen der Deponie.

Zu 4.2.2

Die Sickerwasseruntersuchungen sind im ersten Jahr des Betriebes als Übersichtsprogramm nach Merkblatt LAGA M 28, Anhang 1 durchzuführen, um ausreichend repräsentative Analysen für die Festlegung des Standardprogramms zu erhalten. Da die Zusammensetzung des Sickerwassers abfallspezifischen Besonderheiten unterliegt, kann nicht erwartet werden, dass mit einer einmaligen Untersuchung ein repräsentatives Beschaffenheitsbild ermittelt wird. Die Vorlage eines fachlich unteretzten Vorschlags für ein Standardprogramm dient der Behörde der Überwachung der für die Deponie Reinstedt „Froser Berg“ deponiespezifischen Sickerwasserparameter.

Zu 4.3.1 Oberflächenwasser

Das LAGA Merkblatt M 28 dient der fachlichen Umsetzung der abfallrechtlichen Anforderungen zur Überwachung von Deponien und ermöglicht einheitliche Bewertungen hinsichtlich der Untersuchung und Auswertung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser, unterschieden nach den jeweiligen Betriebsphasen der Deponie.

Zu 4.4

§ 13 Abs. 5 DepV verpflichtet den Betreiber zur Vorlage von Jahresberichten. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 12 DepV ist dies im Planfeststellungsbeschluss festzuschreiben. Der Umfang der Informations- und Dokumentationspflichten richtet sich nach Anhang 5 Nr. 2 DepV.

Die Forderungen zum Dokumentationsumfang des Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser-Monitorings dienen der Klarstellung der erforderlichen Unterlagen und Auswertungen.

10.5 Wasserrecht

10.5.1 Begründung der Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung A II 3 und dazu erlassener Nebenbestimmungen (A VII 5.1)

10.5.1.1

a) Sachverhalt:

Der Antrag auf Planfeststellung (1. Tektur) der REG - Reinstedter Entsorgungs-gesellschaft mbH, Froser Straße 7 in 06463 Falkenstein/Harze beinhaltet einen Antrag auf Genehmigung der Indirekteinleitung in die Kläranlage Hoym bzw. Ballenstedt des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz.

Folgende eingereichte bzw. behördliche beigezogene Unterlagen liegen der Genehmigung auf Indirekteinleitung zugrunde:

- Antragsunterlagen zur abfallrechtlichen Planfeststellung einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung für die Errichtung und der Betrieb der Deponie (DK 0) „Froser Berg“ in Reinstedt auf Grundlage des § 35 KrWG in Verbindung mit der DepV; erarbeitet durch die upi UmweltProjekt Ingenieurgesellschaft mbH vom Juni 2021,
- Merkblatt LAGA M 28, Stand Nov.2019 – Technische Regeln für die Überwachung Grund-, Sicker-, und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien
- Merkblatt Nr. 3.6/4 „Ableitung und Speicherung von Deponiesickerwasser – Möglichkeiten, Bemessungsansätze, technische Anforderungen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand Feb.2015
- Merkblatt Nr. 4.5/2-51 "Hinweise zu Anhang 51 zur Abwasserverordnung (Oberirdische Ablagerung von Abfällen)" des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 1.11.2011)
- DIN 1986-30, Stand Feb.2012 - Instandhaltung Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
- Merkblatt DWA Merkblatt M 512-1 Dichtungssysteme im Wasserbau, Teil 1: Erdbauwerke
- DWA Merkblatt 176, Stand Nov.2013 - Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung
- STN des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (ZVO) vom 05.03.2018
- Email STN des LAU - Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vom 01.04.2021
- Fachstellungnahme SG Abwasser zur Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen bzgl. Deponiesickerwasser und Oberflächenentwässerung vom 18.1.2022,
- Erläuterungsschreiben des Antragstellers vom 10.02.2022,
- Fachstellungnahme SG Abwasser zur Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen bzgl. Deponiesickerwasser und Oberflächenentwässerung vom 17.05.2022,

- Sicherwasser-Analysen, anonymisiert anderer DK 0 Deponien vom 01.03.2018, vom 31.01.2021 und vom 08.02.2021
- Ergebnisniederschrift des Erörterungstermins vom 27.02.2024
- Musterangebote zur ggf. alternativen Entsorgung Dep. Sickerwasser als Abfall der Fa Zimmermann und der GWK Bitterfeld aus 2018

b) rechtliche Würdigung:

Die Wasserbehörde des Landkreises Harz ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 WG LSA sachlich und gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG auch örtlich für die genehmigungsrechtliche Entscheidung zuständig.

Für das vorliegenden Genehmigungsverfahren gelten gemäß § 81 WG LSA die zusätzlichen Regelungen für Abwasseranlagen sowie die §§ 8 bis 14 WHG.

Diese Genehmigung der Indirekteinleitung stützt sich im Wesentlichen auf § 58 WHG i. V. mit § 1 IndEinVO sowie die Abwasserverordnung. Gemäß § 58 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 1 Abs.1 IndEinVO bedarf die Einleitung von Abwasser, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen (hier: Sickerwasser der Sickerwasserfassungsanlage) stammt, in öffentliche Abwasseranlagen einer Genehmigung, da für dieses Abwasser Anforderungen vor seiner Vermischung entsprechend der Abwasserverordnung, Anhang 51, zu stellen sind.

Für die Indirekteinleitergenehmigung gilt § 13 WHG entsprechend.

Nach § 58 Abs. 2 WHG darf eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn:

- die nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
- die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird und
- Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen in den oben genannten Punkten sicherzustellen.

Gegen die Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung bestehen keine Bedenken, da mit der Realisierung der gestellten Nebenbestimmungen keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu befürchten sind. Laut den Unterlagen werden vom Indirekteinleiter geeignete Maßnahmen im Betrieb umgesetzt, um den Volumenstrom und die Schadstofffracht des Sickerwassers zu begrenzen, welche den allgemeinen Anforderungen nach Abschnitt B des Anhanges 51 der Abwasserverordnung entsprechen.

Die in dieser Genehmigung enthaltenen Angaben zum Zweck und Umfang der Indirekteinleitung wurden entsprechend der Antragsunterlagen festgelegt.

Die Festlegungen zu den Allgemeinen Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit beruhen auf Anforderungen des Abschnittes D des Anhanges 51 der AbwV sowie den §§ 3, 4 und 6 der AbwV. Die ergänzenden Parameter Kohlenwasserstoffe gesamt, Sulfat und Chlorid, als zu erwartende Parameter, beruhen auf vorliegenden Sickerwasseranalysen anderer DK0 Deponien und auf der LAGA M-28.

Der Festlegung der Probenahmeart „Stichprobe“ ist abweichend von Anhang 51 erforderlich, da zu erwarten ist, dass das Deponiesickerwasser chargenweise zur einer der definierten Kläranlagen transportiert wird.

10.5.1.2 Begründung der Nebenbestimmungen zu A VII 5.1.1 – 5.1.5

Rechtsgrundlage für die Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist § 36 (2) Nr. 1 VwVfG. Es liegen der UWB LK Harz mehrere Sickerwasseranalysen anderer DK-0 Deponien vor, welche sehr unterschiedliche bzw. deutlich abweichende Qualitäten des Deponiesickerwassers aufweisen. Daraus resultierend sind die Auswirkungen der Indirekteinleitung noch nicht vollständig absehbar. Aus diesem Grund sowie aufgrund der Weiterentwicklung des Stands der Technik und der damit einhergehenden Änderungen rechtlicher Vorschriften sowie aufgrund der Amortisationszeit und der Funktionalität der kommunalen Kläranlagen wurde die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Deponiesickerwassers befristet. Die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen ist durch die Untere Wasserbehörde regelmäßig zu überwachen und die Indirekteinleitergenehmigung erforderlichenfalls innerhalb angemessener Fristen anzupassen.

Die Festlegungen im Punkt VII 5.1.2 der Nebenbestimmungen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass im Rahmen der behördlichen Überwachung anforderungsgerechte Probenahmen auf Grundlage des § 101 WHG und § 63WG LSA erfolgen können und sie dienen der Kontrolle der durchgeführten Indirekteinleitung.

Die Anforderungen an die Selbstüberwachung in Punkt VII 5.1.3 der Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 61 Abs. 2 WHG, § 82 WG LSA und der SÜVO. Wer Abwasser in Abwasseranlagen einleitet, ist verpflichtet, den Zustand seiner diesbezüglichen Anlagen, die Funktionsfähigkeit, den Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers eigenständig zu überwachen.

Die gestellten Auflagen und alle weiteren Auflagen im Punkt VII 5.1.3.1 bis VII 5.1.3.4 sind notwendig, da u.a. in der Selbstüberwachungsverordnung nur Mindestanforderungen gestellt werden und um beispielsweise jederzeit einschätzen bzw. beurteilen zu können, ob:

- ausreichende Kontrollmaßnahmen bei der Abwasserableitung gewährleistet werden,
- sich Änderungen hinsichtlich zu erwartender Inhaltsstoffe im Abwasser ergeben können bzw. haben und
- die mit der Indirekteinleitergenehmigung gestellten Anforderungen umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Die Beprobungshäufigkeit des abzufahrenden Deponiesickerwassers ist abhängig von Dauer und Menge des Sickerwasseranfalls und der damit verbundenen Art des Abtransportes. Bei niedrigem, sporadischem oder zeitweise komplett versiegenden Sickerwasseranfall, wird auch eine chargenweise Abfuhr des gesammelten Sickerwassers zur Anwendung kommen (z.B. nur alle 4-6 Wochen einmalig bis zu 10 Tankwagen). In diesem Fall ist die Beprobung pro Entsorgungscharge bzw. -kampagne anzuwenden (linke Spalte, Tabelle VII 5.1.3.1).

Bei kontinuierlichem Sickerwasseranfall in entsprechender Menge, wird auch eine kontinuierliche Abfuhr erforderlich, in diesem Fall ist die Beprobung „stichprobenartig“ nach Mindestanforderungen der SÜVO (rechte Spalte, Tabelle unter VII 5.1.3.1) erforderlich.

Die Mengenerfassung aus der zu transportierenden Charge dient der Einhaltung der festgelegten maximal abzufahrenden Einleitmenge von täglich 31 m³ Deponiesickerwassers in die benannten Kläranlagen des ZVO.

Die Überprüfung der Selbstüberwachung ist notwendig, um über den Indirekteinleitungsumfang, die Abwasserinhaltsstoffe und die Abwasserentsorgung regelmäßig in Kenntnis gesetzt zu werden.

Mit Festsetzung dieser Nebenbestimmungen im Punkt VII 5.1.4 wird den Anforderungen an Bau, Betrieb und Unterhaltung von Abwasseranlagen nach den technische Regelwerken DIN1986-30 den DWA Merkblättern M176 und M512-1 sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 60 Abs. 1 und 2 WHG Rechnung getragen.

Die gestellten Auflagen und alle weiteren Auflagen im Punkt VII 5.1.5 zu Mitteilungs- und Vorlagepflichten werden erteilt, um eine bestimmungsgemäße Ausübung der Indirekteinleitung zu sichern und nachteilige Wirkungen für andere auszuschließen. Sie dienen der Durchsetzung wasserwirtschaftlicher Anforderungen an die Indirekteinleitung und werden im Interesse des Gewässerschutzes gestellt. Voraussetzung dafür ist die Kenntnis der zuständigen Überwachungsbehörde über alle innerbetrieblichen Maßnahmen, die Auswirkung auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben können

Nach §§ 13 Abs. 1, § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 36 VwVfG können bei Erfordernis weitere Anforderungen an die Ausübung einer Indirekteinleitergenehmigung gestellt werden. Diese werden nach pflichtgemäßem Ermessen meinerseits festgelegt. Alle getroffenen Nebenbestimmungen sind gemäß § 13 WHG zulässig. Sie sind geeignet, um eine bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzung zu sichern und eine Verunreinigung des Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften zu verhüten. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, da keine anderen gleich geeigneten Mittel ersichtlich sind. Sie sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Mittel- Zweck- Relation zwischen der mit ihr verbundenen Belastung für Sie, als Gewässerbenutzer, und dem damit erzielten Erfolg, dem Schutz des Gewässers, ist angemessen.

10.5.2 Begründung der Nebenbestimmungen zur Errichtung von Grundwassermessstellen A VII 5.2.1 – 5.2.2

Zu A VII 5.2.1

Gem. § 48 (2) S. 1 WHG dürfen Stoffe nur so abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Spezialisiert wird dieser Grundsatz hier durch das Abfallrecht in § 15 (2) S. 2 Nr. 3 KrWG und die Deponieverordnung, welche hier dem § 48 WHG vorgehen.

Gem. § 12 (1) DepV legt die zuständige Behörde zur Feststellung, ob von einer Deponie die Besorgnis einer schädlichen Verunreinigung des Grundwassers oder sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften ausgeht, vor Beginn der Ablagerungsphase unter Berücksichtigung der jeweiligen hydrologischen Gegebenheiten am Standort der Deponie und der Grundwasserqualität entsprechende Auslöseschwellen und geeignete Grundwasser-Messstellen zur Kontrolle dieser Schwellen nach Anhang 5 Nummer 3.1 Ziffer 1 fest. Gem. Anhang 5 Nummer 3.1 Ziffer 1 sind zur Grundwasserüberwachung mindestens eine Messstelle im Grundwasseranstrom und eine ausreichende Zahl im Grundwasserabstrom, jedoch mindestens 2 zu errichten.

Die Grundwasserfließrichtung ist in Richtung Norden, wobei die Festgesteinsschwelle in nordwestlicher Richtung umströmt wird. Im Süden der Deponie werden für den Grundwasseranstrom die bereits vorhandene GWMS B 1/96 und die südwestlich der Deponie gelegene GWMS B 3/96 genutzt. Da beide Messstellen bereits vom Kiesabbau beeinflusst sein können soll östlich des Kieswerks- bzw. Deponiebetriebs die GWMS 1 errichtet werden um eine unbeeinflusste GW-Beprobung durchführen zu können. Im Abstrom der Deponie sollen im Norden die GWMS 2 – 4 errichtet werden. Mit Errichtung der der GWMS 1 – 4 und Nutzung der GWMS B 1/96 und 3/96 kann eine ausreichende Überwachung des Grundwassers sichergestellt werden.

Zu VII 5.2.2 Anzeigepflicht

Die Errichtung der geplanten GWMS ist gem. § 49 (1) WHG mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten der Wasserbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind die zur Überwachung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Pläne, Beschreibungen) beizufügen. Die Wasserbehörde kann dem Anzeigenden einer Bohrung Maßnahmen auferlegen, die schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser verhüten oder ausgleichen. Für die Anzeige der Bohrung ist das Anzeigeformular <https://www.kreis-hz.de/de/wasserentnahme-und-wasserrecht/grundwasserentnahme-und-bohrungen.html> unter dem Reiter Grundwasserentnahme und Bohrungen zu verwenden und gegebenenfalls durch Anlagen (Kartenauszüge, Lagepläne) zu ergänzen.

10.6. Naturschutz

Zu 6.1 – 6.6

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, sie während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorhaben, die zur Verletzung dieser Verbotstatbestände führen, ohne dass alle notwendigen und wirksamen Vermeidungsmaßnahmen ergriffen wurden, sind rechtswidrig. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die Auswirkungen des beantragten Vorhabens in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG untersucht.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden, nach entsprechender Datenrecherche und –interpretation, fachlich geeignete artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen entwickelt, die bei fachgerechter Anwendung verhindern, dass die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG eintreten.

Die hier weiterhin formulierten Auflagen dienen der weiteren Präzisierung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Präzisierung der artenschutzrechtlich möglichen Zeiträume für die Baufeldfreimachung; Vorhalten einer ggf. notwendigen geeigneten Umsetzungsfläche für die Amphibien/Reptilien und den Feldhamster), der Sicherung ihrer fach- und fristgerechten Umsetzung (ökologische Baubegleitung) sowie der Dokumentation und Kontrolle ihrer fachgerechten Umsetzung.

Angaben zu den Details des Beleuchtungskonzeptes fehlen bislang in den Antragsunterlagen. Durch die VHT ist geplant, die erforderliche Beleuchtung während der Arbeitszeiten 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr nach Sonnenuntergang auf das für die Orientierung und den Arbeitsschutz notwendige Maß in den Bereichen Zufahrt, Waage und Deponiewege zu beschränken. Zur Vermeidung von Lichtverschmutzungen zum Schutz von Insekten und anderer Arten zur Minimierung der Auswirkungen des Deponievorhabens werden die Forderungen nach insektenfreundlicher Beleuchtung und vorheriger Abstimmung mit der UNB als notwendig erachtet.

10. 7 Immissionsschutz

10.7.1. Begründung zu A VI 7.1.1 – 7.1.6 Lärm

Lärmimmissionen zählen zu den schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. § 3 BImSchG i.V.m. Punkt 2.1 der TA Lärm. Das beantragte Vorhaben erfüllt den Anlagenbegriff nach § 3 Abs. 5 BImSchG. Betreiber solcher Anlagen haben gemäß den in § 22 BImSchG i.V.m. Punkt 4.1 der TA Lärm formulierten Pflichten die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädlich sind die durch Geräusche verursachten Immissionen dann, wenn sie erhebliche Belästigungen hervorrufen. Dies ist immer dann der Fall, wenn die gebietsbezogenen Lärmimmissionsrichtwerte der Ziffer 6.1. der TA Lärm überschritten werden. Im vorliegenden Fall sind die umliegenden/angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen Reinstedt, Froser Str. 6 (Büro) und Reinstedt, Froser Str. 5 (Wohnen) laut Bebauungsplan

Gewerbe- und Industriepark Reinstedt der Stadt Falkenstein/Harz in einem Industriegebiet gelegen. Die schutzbedürftigen Nutzungen am Rand der Ortslage Reinstedt, Siedlung 10B (Wohnen), Siedlung 15 (Wohnen) und Siedlung 13/14 (Wohnen) befinden sich in Anlehnung an die BauNVO in einem Mischgebiet. Es finden daher die Immissionsrichtwerte der Nr. 6.1 a) und d) TA Lärm Anwendung.

Gemäß dem Erläuterungsbericht zum Vorhaben wird die Deponie Montag bis Freitag ausschließlich in der Zeit zwischen 6 Uhr und 22 Uhr (Tag) betrieben. Daher finden die Lärmimmissionsrichtwerte für den Nachtzeitraum (22 Uhr – 6 Uhr, vgl. Nr. 6.4 TA Lärm) keine Anwendung.

Die Antragstellerin hat durch Vorlage der „Schallimmissionsprognose für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie DK 0 ‚Froser Berg‘ in 06463 Reinstedt“ der öko control GmbH vom 16.04.2021, Berichts-Nr.: 1 – 17 – 05 – 362 – 1Rev02 nicht nur den Nachweis der Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte für den Tageszeitraum erbracht. Vielmehr zeigt die vorgelegte Schallimmissionsprognose die sehr sichere Unterschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte (Irrelevanz im Sinne Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm bzw. Lage der Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs einer Anlage im Sinne Nr. 2.2 a) TA Lärm). Dies lässt sich allerdings nur durch die zuvor in den Nebenbestimmungen 1.1 bis 1.3 formulierten Betriebseinschränkungen erreichen. Diese sind daher Voraussetzung für die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit.

Ein Betrieb von mehr Maschinen und Geräten wurde im Rahmen der Schallprognose nicht untersucht. Daher wurde die Maschinen-/Geräteanzahl entsprechend der vorgelegten Prognose geregelt.

Auch die Dauer des Einsatzes wirkt sich auf die Höhe der Emissionen aus. Konservativ wurde ein Dauerbetrieb der Maschinen und Geräte über einen Zeitraum von 12 Stunden je Tag in der Prognose berücksichtigt. Dieser ist durch die vorige Nebenbestimmung fixiert.

Für eine variable Gestaltung des Anlagenbetriebes wurde lediglich die maximale Einsatzdauer je Tag bestimmt.

Da mögliche Lärmemissionen des Anlagenbetriebs im Nachtzeitraum nicht Gegenstand der Prüfung waren, ist ein Betrieb der Deponie in der Zeit 22 Uhr bis 6 Uhr grundsätzlich nicht gestattet.

In der Schallimmissionsprognose fanden ebenfalls die Lkw-Anlieferungen und –Fahrten Berücksichtigung, wobei die Antragstellerin die maximale Anlieferhäufigkeit vorgab. Diese darf nicht überschritten werden, um die Aussage der Schallimmissionsprognose nicht in Frage zu stellen.

Nebenbestimmung 7.1.6 regelt den Fall einer möglichen Notstromversorgung oder den ggf. erforderlichen Einsatz etwaiger Pumpentechnik. Getreu § 22 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG werden durch den Einsatz von Maschinen und Geräten, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, schädliche Umwelteinwirkungen auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt.

In der Stellungnahme vom 20.01.2025 zur Anhörung zum Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses wurde bemängelt, dass die Nebenbestimmung 7.1.2 den gleichzeitigen Betrieb von bestimmten Maschinen und Geräten und damit die konkrete Gestaltung von Bau und Betrieb der Deponie in unzulässigerweise einschränkt und damit rechtswidrig sei.

Mittels Ergänzung der Nebenbestimmung sollte die Möglichkeit eröffnet werden, den Nachweis zu erbringen, dass auch zusätzliche Geräte die relevanten Grenzwerte nicht überschreiten.

Dies wird seitens der Planfeststellungsbehörde mit folgender Begründung abgelehnt: Die Sachverständige errechnete anhand der Angaben der Antragstellerin die zu erwartenden Schallimmissionen an den in der Schallimmissionsprognose benannten Immissionsorten. Genau hierauf nimmt die Antragstellerin in Nr. 10.3 des Erläuterungsberichts B1 der Antragsunterlagen Bezug. Ein etwaig erweiterter Maschineneinsatz ist damit weder beantragt, untersucht, noch in irgendeiner Form angedacht. Insofern kann ich eine Rechtswidrigkeit der Nebenbestimmung nicht erkennen. Nicht die Nebenbestimmung schränkt die konkrete Gestaltung von Bau und Betrieb der Deponie ein, sondern die Antragstellerin tat dies durch eigene Willensbekundung. Die Nebenbestimmung greift diese Selbstbeschränkung lediglich klarstellend auf.

Darüber hinaus ist es grundlegend nicht sachgerecht, die Nebenbestimmung 7.1.2 isoliert zu betrachten. Denn zwingend ist an dieser Stelle die Verflechtung mit der Staubimmissionsprognose vom 22.04.2021 zu beachten. Auf S. 10 der Staubimmissionsprognose gibt die Sachverständige die zu berücksichtigenden Maschinen und Geräte an. Hier besteht Kongruenz mit den Angaben auf S. 17 der Schallimmissionsprognose vom 16.04.2021 (Anlage C7 der Antragsunterlagen). Mittels der Staubimmissionsprognose ermittelte die Sachverständige, dass unter den genannten Bedingungen – und auch nur unter diesen – die Irrelevanzschwellen der Staubimmissionswerte nach der TA Luft gerade so eingehalten sind. Dies machte die Ermittlung der Vorbelastung entbehrlich. Alles Darüberhinausgehende macht folglich, auch wenn sicherlich nicht zwangsläufig mit einer Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte nach der TA Luft zu rechnen ist, zumindest aber die Ermittlung der Vorbelastung durch Staubimmissionen erforderlich.

Demgegenüber berücksichtigt Nebenbestimmung 7.1.2 bereits eine Erweiterung des angedachten Maschineneinsatzes im Gegensatz zur Schallimmissionsprognose. Der E-Mailnachricht der Sachverständigen vom 21.07.2021 lässt sich entnehmen, dass in Folge eines geringeren Staubneigungsfaktors der für die Deponiegründung eingesetzten Materialien der Maschineneinsatz bei der Deponiegründung im Hinblick auf Staubemissionen unbeachtet bleiben kann. Lediglich im Fall der Abfallablagerung seien die Staubemissionen daher relevant. Die Aussage der Sachverständigen bezieht sich dabei allerdings allein auf Staubemissionen/-Immissionen. Aus schallschutzrechtlicher Sicht wird dieser Sachverhalt in der Schallimmissionsprognose indes nicht abgebildet. Infolge der erheblichen Differenz der für den Anlagenbetrieb ermittelten Beurteilungspegel zu den Lärmimmissionsrichtwerten bestehen jedoch keine Bedenken gegen den durch die Nebenbestimmung zugelassenen Betriebsumfang, weshalb die Nebenbestimmung 7.1.2 auch entsprechend formuliert wurde.

Eine zusätzliche Erweiterung des Maschineneinsatzes erfordert letztlich eine vollständige Neubewertung des Antrags aus immissionsschutzrechtlicher Sicht. Wie bereits erwähnt, ist

in diesem Fall unter Umständen die Vorbelastung durch Bestandsbetriebe zu berücksichtigen. Auch wenn eine Überschreitung zulässiger Immissionswerte an den Beurteilungspunkten in beiderlei Hinsicht – Staub und Lärm – nicht zwingend zu erwarten ist, wirft diese Vorgehensweise das Verfahren dennoch an den Anfang zurück. Ggf. damit in Zusammenhang stehende Prüfungen nach anderen Rechtsgebieten wären dann ebenfalls neu durchzuführen.

Die gewünschten Ergänzungen, dass nach Antrag der Vorhabenträgerin und Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm der gleichzeitige Einsatz von mehr als 6 Baugeräten insgesamt oder mehr als 2 des gleichen Maschinen-/Gerätetyps gestattet wird, wurden daher nicht in den Nebenbestimmungen aufgenommen, sondern finden Berücksichtigung bei den Hinweisen.

Die Möglichkeit auf Planänderungen werden bereits über das VwVfG abschließend geregelt und bedürfen keiner ausdrücklichen Erwähnung im Planfeststellungsbeschluss.

10.7.2. Begründung zu A VII 7.2.1 – 7.2.12 Luftverunreinigungen

Zu den schädlichen Umwelteinwirkungen zählen neben Geräuschen auch Luftverunreinigungen (vgl. § 3 Abs. 1, 2 BImSchG). Als für den Deponiebetrieb relevante Luftverunreinigungen lassen sich gemäß § 3 Abs. 4 BImSchG Staub, Gase sowie Geruchsstoffe benennen.

Im Hinblick auf Luftverunreinigungen formuliert die TA Luft als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne des BImSchG. Für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG, wie den hier zu prüfenden Deponiebetrieb, ist diese dagegen lediglich als Erkenntnisquelle heranzuziehen (vgl. Nr. 1 Abs. 5 TA Luft 2002 bzw. Nr. 1 Abs. 6 TA Luft 2021). Da grundlegend nicht auszuschließen war, dass der Deponiebetrieb in relevanter Weise zur Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen beiträgt, erfolgte die Untersuchung und Bewertung möglicher emittierter Luftverunreinigungen anhand der Maßstäbe der TA Luft.

Am 01.12.2021 trat/tritt die TA Luft in der Fassung vom 18.08.2021 in Kraft. Entsprechend Nr. 8 TA Luft 2021 sind Verfahren, für welche zum 01.12.2021 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, nach den Vorgaben der TA Luft 2002 zu Ende zu führen. Dies ist vorliegend der Fall.

Unter 10.4 des Erläuterungsberichts der Antragsunterlagen wird die Annahme geruchsintensiver Abfälle ausgeschlossen. Nebenbestimmung 2.1 greift diesen freiwilligen Annahmearrangement auf und legt dies verbindlich fest. Denn weil im Zuge der Antragsstellung keine detaillierten Untersuchungen zu möglichen Geruchsemissionen/-Immissionen erfolgten, vermag allein dieser vollständige Ausschluss der Einlagerung geruchsbelastender oder zur Deponiegasbildung neigender Abfälle die Betreiberpflichten des § 22 Abs. 1 BImSchG sicherzustellen. Um einen rechtssicheren Anlagenbetrieb zu gewährleisten, ist die verbindliche Festlegung des Annahmeverbotes geboten.

Für die Prüfung etwaiger Beschwerden, als auch die Regelüberwachung ist eine Dokumentation in den Betriebsunterlagen erforderlich.

Als relevant sind neben Staubemissionen Stickstoffoxide (Gase) zu betrachten. Im Erläuterungsbericht wurden unter Punkt 10.5 der Antragsunterlagen glaubhaft die im Rahmen des Deponiebetriebs möglichen Mengen an Stickstoffoxidemissionen dargelegt. Schädliche Umwelteinwirkungen sind durch diesen Stoff nicht zu erwarten. Voraussetzung ist jedoch der Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge, welche regelmäßig einer fachlichen Wartung unterzogen werden müssen. Um dies sicherzustellen, war Nebenbestimmung 7.2.2 zu formulieren.

Zu den Nebenbestimmungen 7.2.3 – 7.2.5 wurde seitens der VHT im Rahmen der Anhörung Stellung genommen. Um der VHT mehr Flexibilität beim Betrieb der Deponie zu ermöglichen, gleichzeitig die Einhaltung der relevanten Vorgaben der TA Luft einzuhalten und so eine ausgewogene und angemessene Regelung der Jahresmengen festzusetzen, war eine Ergänzung der Nebenbestimmung gewünscht. So sollte auf Antrag der VHT abweichende Jahresmengen für Deponiebau und Abfallablagerungen genehmigt werden, wenn nachgewiesen wurde, dass bei den zur Änderung beantragten Mengen die Anforderungen der Ziffern 4.2 bis 4.5 der TA Luft erfüllt werden.

Die Stellungnahme wurde geprüft, im Ergebnis kann der Forderung hier nicht entsprochen werden.

Die gewünschten Ergänzungen, dass nach Antrag der Vorhabenträgerin und Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der TA Luft abweichende Jahresmengen genehmigt werden, wurden daher nicht in den Nebenbestimmungen aufgenommen, sondern finden Berücksichtigung bei den Hinweisen.

Die Möglichkeit auf Planänderungen werden bereits über das VwVfG abschließend geregelt und bedürfen keiner ausdrücklichen Erwähnung im Planfeststellungsbeschluss.

Um das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Stäube bewerten zu können, legte die Antragstellerin die „Staubimmissionsprognose für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie DK 0 ‚Froser Berg‘ in 06463 Reinstedt“ der öko control GmbH vom 22.04.2021, Berichts-Nr.: 1 – 17 – 05 – 362 – 3Rev01 vor. Gegenstand der Untersuchung war die durch das Vorhaben verursachte Immission von Staub in Form von Schwebstaub, als auch Staubdeposition. In Verbindung mit der Stellungnahme zum Bericht vom 14.10.2021 weist die Staubimmissionsprognose die Unterschreitung der jeweiligen Irrelevanzschwellen der Nr. 4.2.2 a) und 4.3.2 a) der TA Luft 2002 nach. Die Bestimmung der Vorbelastung durch den Kiesabbau ist damit entbehrlich (vgl. Nr. 4.6.1.1 TA Luft 2002). Die Anlage führt bei Einhaltung der Nebenbestimmungen 2.3 bis 2.12 somit generell nicht zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen am maßgeblichen Immissionsort durch Schwebstaub oder Staubniederschlag. Als maßgeblichen Immissionsort nahm die Gutachterin die nächstgelegene schutzbedürftige Nutzung Reinstedt, Froser Straße 6 (Büro) an. Unweit davon entfernt befindet sich das Wohnhaus Reinstedt, Froser Straße 5. Die Ergebnisse der Staubimmissionsprognose sind in Folge der unmittelbaren Nachbarschaft der beiden Nutzungen auch auf die schutzbedürftige Wohnnutzung übertragbar. Die Wahl des Immissionsortes ist nicht zu beanstanden.

In der Staubimmissionsprognose geht die Gutachterin von maximalen Annahmemengen aus. Lediglich im Fall der Einhaltung dieser Annahmemengen sind die in der Staubimmissionsprognose ermittelten irrelevanten Immissionsmengen nicht überschritten. Höhere Annahmemengen durch z.B. Kombination der Einzelmengen verschiedener BA stellen dies nicht mehr sicher. Dies ist daher grundsätzlich auszuschließen (siehe Nebenbestimmungen 7.2.3 und 7.2.5). Dieser Umstand hätte eine andere Herangehensweise bei der Erarbeitung der Staubimmissionsprognose erfordert.

Laut der Staubimmissionsprognose kann die maximal beantragte Annahmemenge in Höhe von 150.000 t Abfällen je Jahr durch die Antragstellerin erst ausgenutzt werden, wenn die Deponie vollflächig eine Einbauhöhe von 155 m ü. NHN erreicht hat. Dies regelt Nebenbestimmung 7.2.4.

Für einen rechtssicheren Betrieb der Deponie ist die Höhenfeststellung zwingend durch ein zugelassenes Vermessungsbüro vorzunehmen. Sollten im Zuge der Einlagerung gesetzte Markierungen beschädigt oder gar zerstört werden, darf auch nur ein zugelassenes Vermessungsbüro diese Markierungen ersetzen. Auch dies dient der Rechtssicherheit. Entsprechende Nachweise über die Einmessung sind selbstredend im Betriebstagebuch für die Überwachung des Anlagenbetriebs niederzulegen.

Neben den Annahmemengen bestimmt insbesondere der tatsächliche Betriebsablauf auf dem Deponiegelände die verursachten Staubemissionen. Laut der Staubimmissionsprognose ist dabei weniger die Emission durch Windverwehung entscheidend. Vielmehr gehen Staubemissionen von Fahrwegen sowie der Materialeinlagerung aus. Lässt sich letztere durch geringe Abwurfhöhen und schnellen Einbau bzw. Verdichtung beeinflussen, sind es vor allem die Fahrwege, von denen Staubemissionen verursacht werden. Dies regeln die Nebenbestimmungen 7.2.6 bis 7.2.9. Durch die Befestigung wesentlicher Teile der Fahrwege auf dem Deponiegelände werden nicht nur ausreichend lange Abrollstrecken geschaffen. Auf Grund der geforderten reinigungsfähigen Ausgestaltung, lassen sich auch die verkehrsbedingten Staubemissionen maßgeblich verringern. Fahrwege, welche einlagerungsbedingt nicht sinnvoll befestigt werden können, sind stattdessen bei langer Trockenheit zu befeuchten, um eine ausreichende Staubbierhaltung zu erreichen. Auch der Einsatz von CMA bewirkt dies. Die Wirksamkeit anderer Verfahren zur Vermeidung von Staubemissionen auf Fahrwegen ist im Vorfeld mit der Unteren Immissionsschutzbehörde abzuklären. Eine Anwendung ggf. kostengünstigerer Alternativen wird so nicht von vornherein für die Zukunft ausgeschlossen. Trotz Reinigung befestigter Wege, als auch der Befeuchtung unbefestigter Wege sind Staubemissionen durch den Anlagenverkehr nicht gänzlich auszuschließen. Im Sinne des Gebotes der Beschränkung schädlicher Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) ist darüber hinaus eine Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit auf dem Deponiegelände unumgänglich.

Zur Verhinderung des Austrags von Abfallstoffen über Fahrzeuge ist der Einsatz einer Reifenwaschanlage erforderlich. Daneben verhindert diese wirksam die Ablagerung von staubenden Gütern auf der Zuwegung zur Anlage sowie auf öffentlichen Straßen. Nur so lässt sich die Entstehung von Staubemissionen aus dem Deponiebetrieb auf Flächen außerhalb des Deponiegeländes verhindern. Hierzu dienen die Nebenbestimmungen 7.2.10 bis 7.2.12.

Neben der Ermittlung und Bewertung möglicher Staubimmissionen aus dem Deponiebetrieb am maßgeblichen Immissionsort in ihrer Gesamtheit wurde im Verfahren ebenfalls die Einwirkung möglicher Staubinhaltsstoffe geprüft. Das Augenmerk lag dabei auf den Stoffen in Tabelle 6 der Nr. 4.5.1 TA Luft 2002. In ihrer „Bewertung der Staubdeposition und Schadstoffmassenströme während des Baus und des Betriebs der DK 0 in Reinstedt“ vom September 2021 kommt die RST Recycling und Sanierung Thale GmbH zu dem Schluss, dass ausgehend von den Ergebnissen der Staubimmissionsprognose mit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch besondere Inhaltsstoffe in den abzulagernden Abfällen zu rechnen ist. Diese Bewertung ist nicht anzuzweifeln. Auch in dieser Hinsicht ist nicht mit dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen für die benachbarten Nutzungen (Büro, Wohnen, Bodennutzungen etc.) zu rechnen.

Andere, als die abgeprüften Emissionen/Immissionen im Sinne § 3 Abs. 2, 3 BImSchG sind beim Vorhaben als nicht relevant zu betrachten. Eine dahingehende Prüfung war nicht erforderlich.

10.8 Begründung Brandschutz

Die Nebenbestimmungen, welche im Sinne des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes für das gesamte Deponiegelände erlassen wurden, dienen insbesondere der Abwehr von Brandgefahren und sind im Sinne der Verhinderung der Allgemeinwohlgefährdung notwendig.

Gem. § 14 Abs. 1 BauO LSA sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

§ 5 BauO LSA regelt notwendige Anforderungen an Zugänge und Zufahrten auf Grundstücken, für die Ausführungsplanung bzw. für die Bauanträge vor Errichtung baulicher Anlagen sind insbesondere die Nebenbestimmungen zu 8.2 – 8.7 in der Planung zu berücksichtigen.

10.9 Begründung Denkmalschutz

Das o.g. Vorhaben befindet sich im Bereich mehrerer Kulturdenkmale gemäß § 2 Abs. 2, Nr. 3 - 5 DenkmSchG LSA (hier: Einzelfunde- Neolithikum, Mittelalter; Körpergräber- Neolithikum; Siedlung- prähistorisch; Befestigung- undatiert). Es ist daher davon auszugehen, dass im Zuge von Erdarbeiten oder Tiefbaumaßnahmen archäologische Funde und Befunde zerstört werden könnten. Auch wenn der Großteil der Deponie auf einem Gelände errichtet werden soll, auf dem durch vorherigen Kiesabbau keine Funde mehr zu erwarten sind, können einige Bereiche, auf denen Baumaßnahmen geplant werden, noch unverritzelt sein. Dies betrifft insbesondere die innerhalb des Sicherheitsbereiches (an der K 1369) geplante Errichtung der Zufahrt und von Parkflächen.

Auf der Grundlage des o.g. Planwerkes zum Bauvorhaben tangiert das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Deponie DK 0 am Standort Reinstedt möglicherweise hochrangige Bodendenkmale. Eine exakte Abgrenzung der Befundflächen ist im

Planungsbereich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da sich die Denkmalsubstanz noch unter der rezenten Oberfläche verbergen könnte.

Kulturdenkmale sind grundsätzlich etwa im Sinne der §§ 1 (2) und (3) sowie 9 (1) und (2) DenkmSchG LSA zu nutzen. Erweisen sich Eingriffe als unvermeidbar ist davon auszugehen, dass den eigentlichen Erdarbeiten archäologische Untersuchungen voranzugehen haben.

Die o.g. Baumaßnahme führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der ausgewiesenen Kulturdenkmale. Gemäß § 1 (2) und § 9 (1) DenkmSchG LSA ist die Erhaltung von Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern, (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht kann dem Bauvorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal vor der Veränderung/Umgestaltung in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltungspflicht).

Regelungen zur Dokumentation und deren Kostenübernahme trifft der § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA. Gemäß § 14 Abs. 9 Satz 1 DenkmSchG LSA kann die untere Denkmalschutzbehörde verlangen, dass der Eigentümer oder der Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmalen diese dokumentiert.

Entsprechend § 14 Abs. 9 Satz 2 DenkmSchG LSA sind: "Art und Umfang der Dokumentation im Rahmen von Auflagen festzulegen." Art und Umfang der Dokumentation sind in den Dokumentationsstandards (Vademecum) der Fachaufsichtsbehörde, des Landesamtes für Archäologie und Denkmalpflege Sachsen-Anhalt, niedergelegt (siehe Auflage Pkt. 2).

Ableitend aus dem Erhaltungsgrundsatz aus § 2 Abs. 1 Satz 1 DenkmSchG LSA liegt auch die Ausführung einer archäologischen Dokumentation im öffentlichen Interesse. In Abwägung dieses öffentlichen Interesses mit dem vorgetragenen Interesse des Veranlassers zur Errichtung und Betrieb einer Deponie DK 0 wird festgestellt, dass das öffentliche Interesse vorliegend höher zu bewerten ist. Die in dieser Stellungnahme getroffene Aussage zur Ausführung der Dokumentation ist geeignet, den erstrebten Zweck der Überlieferung zu erreichen. Sie ist auch erforderlich.

Mit dem Bodeneingriff im Bereich der archäologischen Denkmale ist zu erwarten, dass Teile des Kulturdenkmals unwiederbringlich verloren gehen. An die nachfolgenden Generationen kann der Eindruck vom Denkmalwert der Funde oder Befunde nur durch die Dokumentation weitergegeben werden. Die Durchführung einer archäologischen Grabung ist auch angemessen. Es besteht gegenüber dem Denkmalschutz kein anderes schwerwiegendes Interesse.

Gemäß § 14 Abs. 9 Satz 3 kann der Veranlasser von Veränderungen und von Maßnahmen an Denkmalen im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden.

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harz als Genehmigungsbehörde ist ermächtigt zu prüfen, ob der Veranlasser/ Bauherr grundsätzlich zur Kostentragung verpflichtet werden können. Gemäß § 40 VwVfG hat sie festzustellen, in welcher Höhe der Veranlasser zur Kostentragung in Anspruch genommen werden kann.

Der Veranlasser / Bauherr wird nach dem Verursacherprinzip zur Tragung der Kostenlast herangezogen. Mit dem geplanten Vorhaben gibt der Veranlasser/ Bauherr für die Maßnahme an den Denkmalen Anlass.

Die erteilten Auflagen in dieser Stellungnahme sind somit unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angemessen und geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen. Das Hauptziel und der Schwerpunkt aller denkmalpflegerischen Aufgaben ist die Erhaltung originaler "Zeugnisse menschlichen Lebens aus vergangener Zeit". Bei unvermeidbaren Eingriffen in Bodendenkmale ist daher besonderer Wert auf die fachgerechte Dokumentation der Befundssituation zu legen. Im Zuge der Ausübung des Auswahlermessens reduziert die Rechtsnorm des § 14 Abs. 9 Satz 1 DenkmSchG LSA die Auswahl der Entscheidungsmöglichkeiten einzig auf die Ausführung einer Dokumentation. Die Entscheidung erfolgt somit auf der gesetzlichen Grundlage und dem Schutzzweck der Ermächtigung des § 14 Abs. 9 Satz 1 DenkmSchG LSA, Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmälern vor deren Realisierung zu dokumentieren, um in den Fällen unvermeidbarer Veränderungen oder Umgestaltungen das Kulturdenkmal nachfolgenden Generationen zu überliefern.

In § 14 Abs. 9 Satz 3 DenkmSchG LSA finden die allgemeinen Grundsätze zur Tragung der Kosten insoweit ihre Einschränkung, als dass eine Verpflichtung des Veranlassers zur Übernahme der Dokumentationskosten nur im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit in Betracht zu ziehen ist.

Die Unzumutbarkeitsgrenze im Falle der Dokumentation ist in der Regel erreicht, wenn durch die Dokumentation die gesamte Maßnahme um einen unangemessenen Prozentsatz verteuert wird.

Die Untere Denkmalschutzbehörde des LK Harz geht davon aus, dass ein entschädigungspflichtiger Eingriff dann vorliegt, wenn die Dokumentationspflicht die Kosten der Gesamtmaßnahme um 10 bis 15 von Hundert erhöht.

In dem vorliegenden Fall ist nicht zu erwarten, dass die Unzumutbarkeitsgrenze überschritten wird.

Im Rahmen der Anhörung wurde hierzu Stellung genommen. Dem Vorschlag, aus Verhältnismäßigkeitsgründen die Dokumentation in den bisher unverritzten Arealen erst bei Erdarbeiten in mehr als 30 cm Tiefe zu tätigen, wurde nicht gefolgt.

Entsprechend vorliegender Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 28.01.2025 kann auch innerhalb des sogenannten Pflughorizonts, den obersten ca. 30 cm bereits Fundmaterial aus archäologischen Befunden enthalten sein bzw. können die Befunde bis in ebenjenes hineinreichen. Darüber hinaus kommt es nach Abnahme der obersten 30 cm durch das Befahren mit schwerem Gerät sowie im Zuge der Herstellung von Wegen durch den Einbau von Schotter o. ä. zu Veränderungen/Teilerstörungen der direkt darunter befindlichen Kulturdenkmale.

10.10 Begründung des Vorbehalts

Rechtsgrundlage für den Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb ist § 36

Abs. 4 Satz 3 KrWG. Aufgrund der Komplexität und des zeitlichen Aufwandes des Vorhabens bis zur Entlassung aus der Nachsorge kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Regelungen zum Bau, zum Betrieb oder der Überwachung der Deponie notwendig werden, um Auswirkungen auf die Umwelt zu beseitigen oder auf ein zulässiges Maß zu mindern.

10.11 landesplanerische Feststellung A III 3

Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Das Vorhaben der Reinstedter Entsorgungsgesellschaft mbH (REG mbH) in der Gemarkung Reinstedt der Stadt Falkenstein/Harz eine Deponie der Deponieklasse DK 0 zu errichten ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich insbesondere aus der vorgesehenen Größe der Deponie und den mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung.

Begründung der landesplanerischen Feststellung

Die REG mbH plant zur Sicherstellung erforderlicher Entsorgungsaktivitäten für Abfälle zur Beseitigung aus den Abfallbehandlungsanlagen der RST Recycling und Sanierung Thale GmbH sowie zur Gewährleistung der im öffentlichen Interesse liegenden Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle, die nicht verwertet werden können, am Standort Reinstedt im Landkreis Harz die Errichtung einer Deponie der Deponieklasse DK 0.

Das Betriebsgelände der Deponie hat eine Gesamtfläche von ca. 14,6 ha. Der Ablagerungsbereich der Deponie umfasst eine Fläche von ca. 10,7 ha und einer Deponiehöhe von ca. 27 m über Geländeoberkante. Auf dieser Fläche stehen rund 1,52 Mio. m³ Einbauvolumen für Abfälle als Gesamtkapazität der Deponie zur Verfügung. Unter Berücksichtigung des derzeitig abgeschätzten Aufkommens von Abfällen zur Einlagerung wird von ca. 100.000 m³/a bzw. 150.000 t/a ausgegangen. Die Errichtung der Deponie DK 0 erfolgt in 5 Deponieabschnitten mit einer jeweiligen Fläche von ca. 2 ha bis 3 ha.

Mit der Inbetriebnahme des ersten Bauabschnitts BA I wird seitens der VHT im Juni 2022 gerechnet.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz). Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die geplante Deponie befindet sich gemäß REPHarz,

Ziffer 4.3.5. Z 4, im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. VII „Kiessandlagerstätte Reinstedt-Hoym“.

Gemäß LEP-LSA 2010, Z 134, dienen Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenschutz).

Dem Rohstoffabbau nachfolgende Nutzungen sollen der regionalen Gesamtentwicklung dienen. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Rohstoffabbau mit sukzessiven Rekultivierungsmaßnahmen einhergeht. Die Entwicklungsvorstellungen der betroffenen Gemeinden sind dabei angemessen zu berücksichtigen (LEP-LSA 2010, G 129).

Im REPHarz, Ziffer 4.3.5., Z 4, wurde festgelegt, dass der Abbau von Rohstoffen in diesen Vorranggebieten das überwiegende öffentliche Interesse darstellt und diese Bereiche von Nutzungen freizuhalten ist, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden.

Die Deponie DK 0 soll sich auf den vollständig verfüllten Abbaufächen des Kieswerkes Reinstedt, die teilweise bereits rekultiviert worden sind bzw. zum Zeitpunkt der Errichtung der Deponie rekultiviert sein werden (Punkt 6.4 und 7.1.1.3 Erläuterungsbericht), befinden.

Damit besteht der formale raumordnerische Konflikt nicht mehr und ein Zielabweichungsverfahren ist nicht erforderlich.

In Bezug auf die geplante Deponie ergeben sich unter Berücksichtigung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben für den Planungsraum aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken, da die geplante Deponie nur in bereits abgebauten und vollständig verfüllten Abbaufächen in verschiedenen Teilabschnitten entwickelt werden soll und damit der Rohstoff Kiessand dort nicht mehr existiert.

Durch die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde festgestellt, dass die geplante Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponieklasse DK 0 im OT Reinstedt der Stadt Falkenstein / Harz nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung steht.

11. Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis und deren Nebenbestimmungen

a) Sachverhalt:

Im Antrag auf Planfeststellung für die geplante Deponie DK 0 „Froser Berg“ in der Stadt Falkenstein, OT Reinstedt wurde gleichzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser bebauter und befestigter Flächen in das Grundwasser beantragt.

Folgende eingereichte und behördlich beigezogene Unterlagen liegen dieser Erlaubnis zugrunde:

- Antrag vom Juni 2021 der REG Reinstedter Entsorgungsgesellschaft mbH, Verfasser upi UmweltProjekt Ingenieurgesellschaft mbH, Stendal, Projektnummer 090.001.01, Stand 06/2021
- DWA Regelwerk Arbeitsblätter A117, Stand Dez.2013 und A138, Stand Apr.2005 zur Anwendung bei der Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung

b) rechtliche Würdigung:

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis beruht auf den §§ 8 bis 13 und § 57 WHG. Die beantragte Einleitung stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar, die der behördlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 WHG). Die Erlaubnis gewährt gemäß §§ 10 und 18 Abs. 1 WHG die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer bestimmten Art und Weise und Umfang zu nutzen. Die in dieser Erlaubnis enthaltenden Angaben zum Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung wurden entsprechend der Antragsunterlagen festgelegt bzw. aus diesen ermittelt.

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind wasserrechtliche Erlaubnisse zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung einer Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der unteren Wasserbehörde.

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird. Das Bewirtschaftungsziel nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG – Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustandes wird bei Einhaltung der in dieser Erlaubnis festgelegten Überwachungswerte und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen erreicht. Dem Bewirtschaftungsziel gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG - Verschlechterungsverbot wird damit entsprochen.

Es bestehen keine Versagungsgründe i. S. d. § 12 (1) WHG. Mein Ermessen zur Erteilung der Erlaubnis reduziert sich daher auf Null. Die Erlaubnis ist zu erteilen.

Die Festlegung der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 13 WHG i. v. m. § 36 VwVfG. Es können weitreichende Anforderungen an die Ausübung einer Gewässernutzung gestellt werden und auch die Erlaubnis steht letztlich selbst unter einem derartigen Vorbehalt. Dementsprechend kann die wasserrechtliche Erlaubnis unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt werden. Diese werden nach pflichtgemäßem Ermessen meinerseits festgelegt. Alle getroffenen Nebenbestimmungen sind gemäß § 13 WHG zulässig. Sie sind geeignet, um eine bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzung zu sichern und eine Verunreinigung des Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften zu verhüten. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, da keine anderen gleich geeigneten Mittel ersichtlich sind. Sie sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Mittel- Zweck- Relation zwischen der mit ihnen

verbundenen Belastung für Sie, als Gewässerbenutzer, und dem damit erzielten Erfolg, dem Schutz des Gewässers, ist angemessen.

Die Nebenbestimmung im Punkt A VIII 1 dient der Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Umgang mit Gewässern und der Einhaltung des Zwecks und Umfangs der Erlaubnis. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 5 und 10 WHG.

Die Nebenbestimmungen an den Bau, Betrieb und die Wartung der Niederschlagswasseranlagen im Punkt A VIII 2 beruhen auf §§ 57 und 60 WHG.

Die Anforderungen an die Selbstüberwachung in Punkt A VIII 3 ergeben sich aus § 61 Abs. 2 WHG. Da eine Gewässerbenutzung grundsätzlich an das Betreiben von entsprechenden Abwasseranlagen gebunden ist, hat der Gewässerbenutzer den Zustand und den Betrieb seiner Anlagen zu kontrollieren. Die diesbezüglichen Festlegungen beruhen damit auf dem § 61 Abs. 1 und 2 WHG. Die zur Selbstüberwachung gestellten Anforderungen beruhen auf § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung - SÜVO) vom 5. August 2021. Wobei die in diesen Bescheid aufgenommenen Anforderungen zur Selbstüberwachung erforderlich sind, weil gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 dieser Verordnung nur Mindestanforderungen in der Selbstüberwachungsverordnung festgelegt sind, die keine speziellen Anforderungen zu der Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung von Niederschlagswasser beinhalten.

Die angeordneten Mitteilungs- und Vorlagepflichten in Punkt A VIII. 4 beruhen auf § 61 WHG.

12.Begründung der Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Würdigung der Einwendungen, Anträge und Stellungnahmen

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist, zu entscheiden.

Die während der Auslegungen und Einwendungsfristen eingesandten Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 73 Abs. 4 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 73 Abs. 2 VwVfG wurden vom Landkreis Harz erfasst, inhaltlich ausgewertet und nach Themen sortiert. Im Folgenden werden die Einwendungen, Stellungnahmen und Anträge themenweise abgearbeitet und gewürdigt. Die Nummerierung der Themen erfolgt in der gleichen Reihenfolge wie in der Online-Konsultation bzw. im Erörterungstermin.

Grundsätzlich werden aus datenschutzrechtlichen Gründen die Namen der Einwender in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht genannt. (siehe „Hinweise“ Zu: Entscheidung über die Einwendungen)

Aus gesamtsystematischen Gründen wird im Folgenden die Begründung über die Entscheidung der Einwendungen sachthemenbezogen mit den Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und sonstigen Stellen und Vereinigungen, dargestellt.

Insbesondere die Städte Falkenstein/Harz und Seeland haben die Möglichkeit, neben öffentlichen Belangen (= TÖB) auch eigene Rechte (= Einwender) geltend zu machen. Zusammenfassend werden diese als TÖB geführt. Die Betroffenheit eigener Rechte und/oder öffentlicher Belange wurde thematisch jeweils durch die Planfeststellungsbehörde geprüft und bewertet.

Systematik:

12.1 Formelle Einwendungen

12.1.1 Antragsunterlagen

- 1 Unvollständige Antragsunterlagen
- 2 Ergänzungen Antragsunterlagen
- 3 Widersprüchliche Angaben in den Antragsunterlagen
- 4 Fehlende Unterlagen / Informationen / Untersuchungen
- 5 Verwendung von fremdsprachlichen Dokumenten
- 6 Unterschiedliche Dokumente in digitaler und ausgedruckter Fassung der Antragsunterlagen
- 7 Verständlichkeit der Antragsunterlagen
- 8 Fehlende Berücksichtigung von Inhalten.

12.1.2 Anhörungsverfahren

- 9 Information der Bürger
- 10 Information / Beteiligung Träger öffentlicher Belange
- 11 Auslegungszeitraum der Unterlagen
- 12 Auslegungs- und Einwendungsfrist
- 13 Auslegungsort der Antragsunterlagen
- 14 Einbeziehung Bevölkerung
- 15 Niederschrift des Erörterungstermins
- 16 Eingangsbestätigung
- 17 Vorbehalt weiterer Einwendungen

12.1.3 Verfahrensführung

- 18 Unabhängige Gutachten
- 19 Machenschaften
- 20 Wohl der Bürger
- 21 Ordnungsgemäßes Genehmigungsverfahren
- 22 Aufrichtigkeit

12.1.4 Sonstige Verfahrensfehler

- 23 Raumordnungsverfahren
- 24 Wasserrechtlicher Erlaubnis Antrag
- 25 Vorzeitiger Baubeginn
- 26 Umweltverträglichkeitsprüfung
- 27 Natura2000-Verträglichkeitsprüfung
- 28 Bergrechtliche Nutzung

12.2 Materielle Einwendungen

12.2.1 Notwendigkeit des Vorhabens/Verkehrsbedarf

- 29 Planrechtfertigung
- 30 Recyclingbaustoffe
- 31 Alternativen zum geplanten Vorhaben
- 32 Ackerflächen
- 33 Kein Deponieberg
- 34 Kein Abfall aus der gesamten Republik
- 35 Bedenken gegen das Vorhaben
- 36 Deponieklasse 0
- 37 Abfälle
- 38 Potentielle Folgegenehmigungen
- 39 Abfallmengenangaben
- 40 Einfluss auf fördermittelgestützte Recyclingbetriebsstätten
- 41 Vorhabengröße

12.2.2 Technische Planung

- 42 Geologische Eignung
- 43 Deponieabdeckung / Oberflächenversiegelung
- 44 Deponieabdeckung / Oberflächenversiegelung (1. Tektur)
- 45 Basisabdichtung
- 46 Basisabdichtung (1. Tektur)
- 47 Betriebsorganisation
- 48 Sickerwasser
- 49 Niederschlagswasser
- 50 Emissionsmindernde Maßnahmen
- 51 Brauchwasser
- 52 Lage der geplanten Deponie
- 53 Mischnutzung Gelände
- 54 Druckberechnung
- 55 Zeitplan
- 56 Setzungsangaben
- 57 Nutzung Infrastruktur des Tagebaus
- 58 Sperrlager
- 59 Technische Barriere
- 60 Schutz- und Trennvlies
- 61 Errichtungskosten
- 62 Abstandsflächen

12.2.3 Betriebssicherheit

- 63 Kontrolle Deponiegut
- 64 Schlammaustrag und Staubabtrag
- 65 Standsicherheit / Gefahr eines Erdbebens
- 66 Nachsetzungen
- 67 Unbefugter Zutritt
- 68 Belastetes Oberflächenwasser
- 69 Brand, Havarie oder andere Gefahrensituationen
- 70 Haftung

- 71 Sicherheitsleistungen
- 72 Maßnahmen zur Kontrolle, Verminderung und Vermeidung von Emissionen, Immissionen, Belästigungen und Gefährdungen
- 73 Eigenerklärung gemäß Anhang 5 der DepV Nr. 2.2
- 74 Nachsorge
- 75 Auswirkungen auf weitere Vorhaben im Umfeld der geplanten Deponie
- 12.2.4 Umweltfachgutachten
 - 12.2.4.1 Umweltverträglichkeit/Qualität des UVP-Berichts
 - 76 UVP / UVS Allgemein
 - 77 UVS entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben
 - 78 Bewertung UVP aus immissionsschutzfachlicher Sicht
 - 79 Tiere
 - 80 Pflanzen
 - 81 Wasser-Vorsorge-Gebiet
 - 82 Schutzgut Wasser
 - 83 Amphibien und Reptilien
 - 84 Fledermäuse
 - 85 Artenhotspots
 - 86 Alternativenprüfung
 - 87 Schutzgut Boden
 - 12.2.4.2 FFH / Biotop / Artenschutz
 - 88 Biotop
 - 89 Gesetzlich geschützte Biotop
 - 90 gesetzlich geschützte Biotop im Bereich „Seeländereien Frose“
 - 91 FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stand 2019)
 - 92 FFH-Vorprüfung aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht (Stand 2020)
 - 93 FFH-Vorprüfung – weitere Stellungnahme.
 - 94 FFH-Vorprüfung – weitere Stellungnahme (Stellungnahme der UNB des Landkreises Harz)
 - 95 Naturschutzgebiete
 - 12.2.4.3 LBP / Eingriffsregelungen / Ausgleichsmaßnahmen
 - 96 Ausgleichsmaßnahmen
 - 97 Biotopwertverfahren – Schutzgut Boden (Stellungnahme 2019)
 - 98 Biotopwertverfahren – Schutzgut Boden (Stellungnahme 2021, 1. Tektur).
 - 99 LBP
 - 100 Eingriffskompensation (Stellungnahme 2019)
 - 101 Eingriffskompensation (Stellungnahme 1. Tektur)
 - 102 Herstellung der Rekultivierungsschicht
 - 12.2.4.4 SAP
 - 103 SAP (spezieller Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)
 - 104 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- 12.2.5 Immissionsbelastung
 - 12.2.5.1 Verkehrslärm
 - 105 Zunahme Verkehrslärm
 - 106 Lärmschutz
 - 107 Lärmgutachten

108 Verstärkung der Lärmimmissionen (Stellungnahme der UIB des LK Harz)

109 Tiere

12.2.5.2 Betriebslärm

110 Betriebslärm

111 Gesundheit

112 Sport

12.2.5.3 Schadstoffemissionen und Gerüche

113 Luftverschmutzung

114 Vorbelastung

115 CO₂-Belastung

116 Reifenabrieb

117 Bienen

118 Tiere / Landwirtschaft / Gartenbau

119 Geruch

120 Austritt Deponiegas

121 Gesundheit

122 Arbeitsplatzbelastung

123 Arbeitsplatzbelastung (Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz)

124 Luftqualitätskontrolle

125 Tourismus

126 Schadstoffe

127 Gutachten

12.2.5.4 (Fein)Staub

128 Belastung durch Staub

129 Folgen der Staubbelastung

130 Verschmutzung Straßen

131 Staubimmissionsprognose

132 Staubimmissionsprognose (Stellungnahme der UIB)

133 Staubinhaltsstoffe

134 Staubminderungsmaßnahmen

135 Staubminderungsmaßnahmen (Stellungnahme der UIB des Landkreises Harz)

136 Beschränkung Emissionsbelastung auf 22 Jahre

137 Feinstaubproblematik in Aschersleben

138 Feinstaubproblematik in Aschersleben (Stellungnahme der UIB des Landkreises Harz)

139 Messung Staubwerte

140 Parallelbetrieb Kieswerk und Deponie

141 Parallelbetrieb Kieswerk und Deponie (Stellungnahme der UIB des Landkreises Harz)

142 Windräder

143 Belastung B6 / B6n

144 Belastung Firmen am Froser Berg

145 Schädigung der Ackerflächen auf den Flurstücken 51 und 565, Flur 4, Gemarkung Reinstedt durch Staubdeposition und Staubinhaltsstoffe (Stellungnahme UIB des Landkreises Harz)

12.2.5.5 Klimaschutz

- 146 Trockenheit
- 147 Starkregenereignisse
- 148 Klimawandel
- 149 Mikroklima
- 150 Zunahme der CO₂-Belastung im Widerspruch zum Klimaschutz
- 151 Zunahme der CO₂-Belastung im Widerspruch zum Klimaschutz (Stellungnahme
UIB des Landkreises Harz)

12.2.6 Gewässerschutz

12.2.6.1 Grundwasserbelastung

- 152 Verunreinigung Grundwasser
- 153 Brunnennutzung
- 154 Untersuchungen zur Beeinträchtigung von Trinkwasserbrunnen
- 155 Grundwasserspiegel
- 156 Haftung für Grundwasserschaden
- 157 Fließrichtungen des Grundwassers / Grundwasserstände
- 158 Fließrichtungen des Grundwassers / Grundwasserstände (1. Tektur)
- 159 Unglückszenarien
- 160 Deponiegut
- 161 Hydrogeologisches Modell / hydrogeologisches Gutachten
- 162 Grundwassermessstellen
- 163 erhöhte Sulfat- und Chloridwerte

12.2.6.2 Verunreinigung von Oberflächengewässern

- 164 Verunreinigung Oberflächengewässer
- 165 Tierwelt und verschmutztes Oberflächenwasser
- 166 Selke

12.2.6.3 Entwässerungsplanung

- 167 Starkregenereignisse
- 168 Leitfähigkeit Entwässerungsschicht
- 169 Beprobung Niederschlagswasser
- 170 Starkniederschlagsauswertung Kostra
- 171 Versickerungsbecken

12.2.6.4 Hochwasserrisiko und -schutz

- 172 Hochwasserschutz
- 173 Überschwemmung von Ackerflächen
- 174 Versiegelung von Flächen
- 175 Hochwassersituation Selke

12.2.7 Abfall/Altlasten/Bodenschutz

- 176 Bodenschutz
- 177 Bodengefüge
- 178 Bodenfunktion Verlustausgleich
- 179 Maßnahmen zum Bodenschutz
- 180 Bodenuntersuchungen
- 181 Subrosion
- 182 Schutzgut Boden
- 183 Geologische Barriere

- 184 Eigenschaften zu deponierender Abfälle
- 185 Deponiegut
- 186 bereits deponierte Abfälle
- 187 Abfallmengen
- 188 Altlasten
- 189 Abfälle/Abfallverzeichnis
- 190 Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz (enwi)
- 191 Beantragte Abfallarten (1. Tektur)
- 192 Landwirtschaftliche Nutzung

12.2.8 sonstige Einwendungen

12.2.8.1 Wirtschaftliche Aspekte

- 193 Wertminderung Eigentum
- 194 Ferienwohnung
- 195 Insolvenz
- 196 Schaffung neuer Arbeitsplätze
- 197 Allgemeinwohl versus privates Wohl
- 198 Kosten für Kommunen und Bürger
- 199 Kosten für die Nachsorge / Störfall (Deponie)
- 200 Kosten für Autowäsche
- 201 Kostensteigerung Abfallentsorgung
- 202 Rücklagen Renaturierung Kieswerk
- 203 Flurstücke (FS) 51 und 565

12.2.8.2 Lebensqualität

- 204 Negative Beeinflussung der Lebensqualität
- 205 Gesundheit
- 206 Erholung
- 207 Gefährdung Gemeinwohl

12.2.8.3 Landschaftsbild und Tourismus

- 208 Verschandelung Landschaftsbild
- 209 Tourismus
- 210 Einbindung Deponie in Landschaft
- 211 Visualisierung der Deponie in Antragsunterlagen
- 212 Aussichtspunkt
- 213 Widersprüchliche Aussagen zum Landschaftsbild in den Antragsunterlagen
- 214 Eingriffskompensierung Landschaftsbild
- 215 Tourismus

12.2.8.4 Regionalentwicklung

- 216 Attraktivitätsverlust der Ortschaften
- 217 Wegzug von Bürgern
- 218 Mülltourismus
- 219 LEP und REP
- 220 Raumbedeutsame Einstufung des Vorhabens
- 221 Aufhaldung und raumordnerische Beurteilung
- 222 Beurteilung 1. Tektur aus raumordnerischer Sicht

12.2.8.5 Straßenschäden

- 223 Erhöhtes Verkehrsaufkommen

224 Verschmutzte Straßen

12.2.8.6 Verkehrssicherheit

225 Unfallgefahr

226 Gefahr durch Verschlechterung des Straßenzustandes

227 Fahrrouten

228 Abbiegemöglichkeiten

229 Entlastung Ort Reinstedt

12.2.8.7 Windräder

230 Verschleiß- und Reparaturkosten

231 Windräder allgemein

232 Beeinträchtigung Windkraft- und PV-Anlagen

233 Beeinträchtigung Windkraft- und PV-Anlagen (Stellungnahme der UIB des Landkreises Harz)

234 Staubbelastung durch Windkraftanlagen

12.2.8.8 Bauphase

235 Lage der Baustelle

236 Bauaufsicht

12.2.8.9 Sonstiges

237 Zuverlässigkeit des Betreibers

238 Nicht Betroffenheit Planer und Genehmiger

239 Belastung Ortschaft

240 Ungeziefer

241 Vertretung der Bürgerinteressen.

242 Derzeitige Ablagerung

243 Aussichtsturm

244 Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit / interkommunale Zusammenarbeit

245 Lichtimmissionen

246 Überwachung

247 Bauindustrie

248 Erwerb von Ackerflächen

249 Salze des gewaschenen Kiesel

250 Steuergelder für Seenland

251 Landwirtschaftliche Nutzung

252 Überregionale Planung

253 Kontrollfunktion des Landkreises Harz

254 Hinweise zur Abfallwirtschaftsplanung

255 Bergbauberechtigung Nr.: II-B-f-55/92- „Froser Berg“

256 Weitere Ergänzungen

12.3 Forderungen nach Nebenbestimmungen und sonstige Forderungen

257 Eigentumsverhältnisse

258 Regelung Nutzungsrechte

259 Geotechnischer Bericht

260 Schallgutachten

261 Nebenbestimmung Lärm

262 Staubgutachten / Immissionsprognose

- 263 Nebenbestimmungen Luftverunreinigung
- 264 Geruchsimmissionsprognose
- 265 Erschütterungen
- 266 Grundwassermessstellen
- 267 Antrag auf Indirekteinleitung und wasserrechtliche Verfahren
- 268 Zielkonflikt Zeitfolge Deponiebetrieb und Auskiesung
- 269 Vorgaben Bau
- 270 Auflagen der Unteren Denkmalschutzbehörde
- 271 Bauleitplanung
- 272 Vorbeugender Brandschutz
- 273 Kreisstraße K 1368
- 274 Hinweise zur Maßnahme der Etablierung von mesophilem Grünland
- 275 Raumordnungsinformationssystem inkl. Raumordnungskataster
- 276 Feststellung Ende der Bergaufsicht
- 277 LBP des bergbaulichen Gewinnungsvorhaben
- 278 Forderungen der Gewerbeaufsicht
- 279 Weitere Empfehlungen
- 280 Artenschutzrechtliche Auflagen
- 281 Forderungen der Unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises
- 12.4 Ablehnung des Vorhabens ohne Angabe von Gründen
 - 282 Ablehnung des Vorhabens
 - 283 Gremienvorbehalt / ausstehende Beschlussfassung Stadtrat / sonstige Gründe
 - 284 (nicht vergeben)
 - 285 Keine Bedenken
 - 286 Keine Betroffenheit / Verzicht auf Verfahrensbeteiligung
- 12.5 ergänzende Stellungnahme der Stadt Falkenstein/Harz vom 30.10.2024

12.1. Formelle Einwendungen

12.1.1 Antragsunterlagen

1 Unvollständige Antragsunterlagen:

5 Einwender, die Immissionsschutzbehörde, Naturschutzbehörde und Wasserbehörde des Landkreises Harz, der Salzlandkreis sowie der BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. machen geltend, dass Antragsunterlagen nachgereicht oder ergänzt werden müssen. Es wird kritisiert, dass die Antragsunterlagen teilweise sehr lückenhaft und nicht ausreichend sind, um sich umfassend zum Vorhaben äußern zu können. Der Detaillierungsgrad der Antragsunterlagen weist nicht die hinreichende Tiefe auf, um Bedenken bezüglich möglicher Gefährdungen zu entkräften. In diesem Zusammenhang werden auch die vielen Ausschmückungen der Antragsunterlagen (u. a. Vorharzradweg) und der fehlende Beleg von Daten mit Statistiken kritisiert.

In der Erörterung wurde weitergehend erläutert, dass Unterlagen nicht vollständig nachgereicht wurden, auch stellt sich die Frage hinsichtlich der Vollständigkeit der für die UVP eingereichten Unterlagen.

Würdigung: Die Unterlagen wurden geprüft, notwendige Unterlagen und Informationen wurden nach Prüfung der Einwendungen und Stellungnahmen auch der Fachbehörden im

Rahmen der Beteiligung bereits vom Vorhabenträger nachgefordert. Die Einwendungen beziehen sich teilweise noch auf die 1. Auslegung der Unterlagen.

Ergebnis: Im Rahmen der weiteren Prüfung, hier insbesondere der materiell-rechtlichen Prüfung, festgestellte fehlende Unterlagen/Informationen wurden im Laufe des Verfahrens nachgefordert. Die Notwendigkeit einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde jeweils geprüft.

Im Ergebnis werden die Einwendungen zurückgewiesen.

2 Ergänzungen der Antragsunterlagen

Durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt wurde um Ergänzungen gebeten, im Einzelnen: „Auf Seite 29, Abschnitt 6.13 Wasserrechtliche Ausweisung: „Wasserschutzgebiete sind in den Plänen D19 und D20 nicht dargestellt, da sie außerhalb des Betrachtungsgebietes mit einem Radius von 10 km liegen.

Auf Seite 89, Abschnitt 11.6 Schutzgut Wasser, Grundwasser, 1. Absatz, Anstrich 3: ca. 10 km nordwestlich nördlich, Vorbehaltsgebiet für die Wassergewinnung Groß Börnecke und...“

Würdigung: In den aktuellen Antragsunterlagen der 1. Tektur (B 1), ist der geforderte Satz „Wasserschutzgebiete sind in den Plänen D19 und D20 nicht dargestellt, da sie außerhalb des Betrachtungsgebietes mit einem Radius von 10 km liegen.“ enthalten.

Bei dem fehlenden Wörtchen “nicht” handelt es sich dem Kontext nach jedoch offenbar um einen Schreibfehler, welcher für die wörtliche Auslegung des Satzes zwar maßgeblich wäre, für das Verfahren jedoch unbeachtlich erscheint.

Bei dem “und” im 3. Anstrich handelt es sich um ein Bindewort zwischen den einzelnen Anstrichen. Das WSG im 3. Anstrich ist ausschließlich Vorbehaltsgebiet für die Wassergewinnung Groß Börnecke.

Ergebnis: Die Hinweise wurden berücksichtigt.

3 Widersprüchliche Angaben in den Antragsunterlagen

Durch 3 Einwender, die Naturschutzbehörde des Landkreises Harz sowie das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 401 wurde vorgetragen, dass sich in den Antragsunterlagen an einigen Stellen widersprüchliche Angaben (beispielsweise Anzahl an Lkw/Tag (25 und 40) oder einzubringende Menge (2,2 und 4 Mio. m³)) befinden. Diese ungenaue Darstellung führt zu Täuschung der Bürger. Die Angaben / Aussagen in den Antragsunterlagen müssen entsprechend aufeinander abgestimmt werden.

In der Online-Konsultation wurde ergänzend ausgeführt, dass Angaben zu Mengen im Konjunktiv formuliert sind, so dass Grenzwerte nicht festgelegt werden können.

Würdigung: Im Rahmen der Antragsüberarbeitung der 1. Tektur wurden widersprüchliche Aussagen berichtigt.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

4. Fehlende Unterlagen/Informationen/Untersuchungen

10 Einwender tragen vor, dass in den Antragsunterlagen folgende Informationen/Unterlagen fehlen:

- *Antragsaktualisierung zum hydrogeologischen Modell nach 2004,*

- *Ausführungen des Punktes 9.9.3 (Verweis auf Seite 50 des Erläuterungsberichtes) und*
- *Untersuchung der hydrologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten durch ein Fachbüro.*

In der Online-Konsultation wurde ergänzend auf die Ausführungen und Problembeschreibungen des Vertreters der LAGB im Selbstbefassungsantrag ADRs. 8/WIR/5 Unterpunkt d.) „Aktuelle Bewertung der ehemaligen Braunkohlengrube Freiheit III bei Roitzsch“ zur Notwendigkeit eines Großraummodells in Gänze zur Untermauerung der Erwiderng verwiesen. Während des Erörterungstermins wurde bezweifelt, dass eine Einbeziehung aller Verfahren in dem Gebiet, (Bergrecht Kiesabbau, Verfüllung, Deponie) ausreichend berücksichtigt wurden, daher sollte entsprechend § 78 Abs. 1 VwVfG diese Verfahren zusammenfassend innerhalb eines Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden.

Würdigung: Die Grundwasserverhältnisse am Standort sind durch die Daten des aktuellen hydrogeologischen Modells der LMBV (BWHM 2008), ergänzt durch eigene Messungen und Modellierungen des VHT ausreichend belegt. Das aktuelle Modell BWHM2008 entspricht dem aktuellen Kenntnisstand.

Der Hinweis zu Ausführungen des Punktes 9.9.3 bezieht sich auf die im Jahr 2019 eingereichten Antragsunterlagen, welche im Juli/August 2019 zur Einsichtnahme auslagen. Mit Einreichung der geänderten Antragsunterlagen, hier 1. Tektur, hat sich die Einwendung erledigt, der fehlerhafte Verweis ist unter dem neuen Abschnitt 9.4.2 – Abfallregistrierung im Betriebstagebuch, Seite 58 des Erläuterungsberichtes, nicht mehr zu finden.

Das Kapitel Geologie / Hydrogeologie wurde durch einen Fachgutachter (Diplom-Geologe) erarbeitet.

Für Mitteldeutschland bzw. für Sachsen-Anhalt gibt es verschiedene Hydrogeologische Modelle, genutzt werden hier die Daten des GLD (Onlineportal GLD – Gewässerkundlicher Landesdienst).

Der Vorhabenträger hat in der Auswertung eine Detailbetrachtung vorgelegt. Diese ermöglichen eine Prüfung der Unterlagen durch die Planfeststellungsbehörde. Ein Großraummodell würde in der Regel keine Detailbetrachtung ersetzen.

Die Voraussetzungen des § 78 Abs. 1 VwVfG liegen nicht vor.

Im Übrigen wurden individuelle Beeinträchtigungen nicht geltend gemacht, so dass Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG nicht vorliegen.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

5. Verwendung von fremdsprachlichen Dokumenten

Seitens eines Einwenders und des BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. wurde kritisiert, dass Unterlagen C11 (Wasserhaushaltsberechnung mittel HELP- Modell) nicht verwertbar bzw. aussagekräftig sind, da die Ausführungen in einer Fremdsprache erfolgten. Die Auslegung dieses nicht in deutscher Sprache verfassten Dokuments sei damit ein fehlerhaft. Eine allgemein-verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse in deutscher Sprache konnte in den ausgelegten Unterlagen nicht gefunden werden. Dies wurde bei der Erörterung nochmals verifiziert.

Würdigung: Grundsätzlich ist das HELP Modell ein in Deutschland durchaus zulässiges Berechnungsmodell, welches für die Abschätzung des Wasserhaushalts von offenen und geschlossenen Deponien und insbesondere Abdichtungssystemen genutzt wird.

Die vom Vorhabenträger genutzte Version 3.95 D wurde mithilfe von Validierungsstudien von Vorgängervarianten den deutschen Klimaverhältnissen angepasst. Die in der Einwendung / Stellungnahme geforderte Zusammenfassung kann dem allgemeinen Erläuterungsbericht B 1, Punkt 6.8.5 der aktuellen Unterlagen (1. Tektur), entnommen werden.

Die einbezogenen Fachbehörden (siehe ergänzend hierzu auch „7“) sind in der Lage, die eingereichten Unterlagen und auch das in Englisch verfasste Modell zu bewerten.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

6. unterschiedliche Dokumente in digitaler und ausgedruckter Fassung der Antragsunterlagen

Ein Einwender erläutert, dass im Inhaltsverzeichnis der digitalen Fassung der Antragsunterlagen die Anlagen CA, C5, C6 und D22 fehlen, die in der Papierfassung enthalten sind. Die beiden Fassungen unterscheiden sich somit. Die Nutzung der digitalen Version wird erschwert.

Würdigung: Die Einwendung bezieht sich auf die 1. Auslegung. Es erfolgte jedoch danach noch die Auslegung der 1. Tektur (23.08.2021 - 22.09.2021) in Papierform sowie online auf dem UVP Portal.

Im Ergebnis der Prüfung der Einwendung war festzustellen, dass alle Unterlagen, welche in Papierform vorgelegen haben, auch digital der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden. Das UVP-Portal der Länder (uvp-verbund.de) eröffnet leider nur die Möglichkeit, einzelne Schriftstücke in digitaler Form zu hinterlegen. Eventuelle Ordnerstrukturen können in diesem System nicht dargestellt werden. Daher kann es vorkommen, dass die Übersichtlichkeit im Vergleich zum Papierexemplar mit Deckblättern und Trennseiten etwas geringer ausfällt. Dies hat hier aber technisch bedingte Ursachen und es wurde daher darauf geachtet, dass zumindest die Reihenfolge der einzelnen Dateien den vorgegebenen Themen und dem Inhaltsverzeichnis entspricht. Im Übrigen ist dem Inhaltsverzeichnis die Benennung des jeweiligen Schriftstücks zu entnehmen, z.B. C5 = FFH-Vorprüfung. Im UVP-Portal ist das Dokument als "FFH-Vorprüfung_DK_0_Reinstedt_2020-11-24" aufgeführt und kann dort auch eingesehen werden.

Ein inhaltlicher Unterschied beider Fassungen liegt somit nicht vor. Eine Täuschung liegt ebenso nicht vor.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

7. Verständlichkeit der Antragsunterlagen

Ein Einwender erläutert, dass die Antragsunterlagen für einen Normalbürger nur schwer verständlich sind (Auflistung von Sachverhalten, Gutachten, diversen Berechnungen). Dies wurde während der Erörterung nochmals bekräftigt.

Würdigung: Für die recht komplexen Fachgutachten, die tatsächlich für Bürger ohne entsprechende Fachausbildung nur schwer oder gar nicht zu verstehen sind, werden insbesondere die Träger öffentlicher Belange als dazu versierte Fachbehörden einbezogen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit dient vielmehr und insbesondere dazu, eigene vorhabenbedingte Betroffenheiten zu erkennen, um diese gegenüber der zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag berufenen Behörde frühzeitig geltend machen zu können. Bürgerinnen und Bürger sollen nicht dazu berufen und nicht verpflichtet sein, anders als die Behörde(n), das Vorhaben umfassend auf seine Genehmigungsfähigkeit hin zu prüfen. Darüber hinaus liegt dem Vorgang ein verständlicher Erläuterungsbericht bei.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

8. Fehlende Berücksichtigung von Inhalten

Es handelt sich um eine Stellungnahme der Abfallbehörde des Landkreises Harz zu fehlenden Angaben in den Antragsunterlagen aus 2019. Mit Überarbeitung und Einreichung der 1. Tektur ist diese Stellungnahme obsolet.

12.1.2 Anhörungsverfahren

9. Information der Bürger

Durch 11 Einwender wird kritisiert, dass die Bürger im Vorfeld nicht (ausreichend) über das Vorhaben informiert und gefragt wurden. Eine alleinige Bekanntmachung einer Infoveranstaltung an einem „schwarzen Brett“ im Ort, welches kaum wahrgenommen wird, wird als nicht ausreichend empfunden. Es wird eine Veröffentlichung beispielsweise im lokalen Amtsblatt gefordert. Es wird angenommen, dass bei der stattgefundenen Bürgerversammlung die zukünftigen Betreiber nur von den Vorurteilen gesprochen haben. Weiterhin wird in diesem Zusammenhang angegeben, dass man nur durch Zufall aus der Presse über das Planfeststellungsverfahren erfahren hat.

Würdigung: Die Beteiligungsmodalitäten sind mit § 43 VwVfG i.V.m. UVPG a.F. gesetzlich festgelegt. Verstöße dagegen liegen nicht vor.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

10 Information/Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Seitens 3 Einwendern, der Stadt Falkenstein/Harz, der Stadt Seeland und des Salzlandkreises wurde gefragt, warum die Stadt Falkenstein nicht über das geplante Vorhaben informiert worden ist, obwohl dieses bereits 2017 im Stadtrat abgelehnt worden ist. Auch das Amt für Flurneueordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt soll beteiligt werden, ebenso der Salzlandkreis beteiligt wurde.

Würdigung: Die Stadt Falkenstein wurde durch den Landkreis Harz frühzeitig über den Eingang der Antragsunterlagen für das geplante Vorhaben informiert und, ebenso wie das Amt für Landwirtschaft und Flurneueordnung im Anhörungsverfahren beteiligt. Die Beteiligung des Salzlandkreises wurde vor Ende der Anhörungsphase nachgeholt, die abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Den Hinweisen wurde dementsprechend gefolgt.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

11 Auslegungszeitraum der Unterlagen

4 Einwender bemängelten, dass die Auslegung der Antragsunterlagen während der Urlaubszeit / Wahlperiode erfolgt ist. Es wird in diesem Zusammenhang angenommen, dass die Errichtung der Deponie ohne großen Widerstand beschlossen werden sollte.

Würdigung: Für die Auslegung der Antragsunterlagen sind Zeitraum und Fristen gesetzlich geregelt und vor allem im § 73 Abs. 2 und Abs. 3 VwVfG i.V.m. UVPG zu entnehmen. Zeitraum und Fristen sind dem Grunde nach abhängig vom Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

12 Auslegungs- und Einwendungsfrist

Von 3 Einwendern wurde kritisiert, dass die Auslegungs- und Einwendungsfrist zu kurz ist, um eine genaue Durchsicht der Unterlagen zu ermöglichen. Die Komplexität der geplanten Technik erschwert ebenfalls die Durchsicht. Der erhöhte Aufwand zur Überprüfung der Schlüssigkeit einzelner Abschnitte erfordert weitere Analysen.

Würdigung: Fristen und Zeiträume der Auslegungen und Einwendungen werden im VwVfG geregelt. Gem. § 73 Abs. 2 VwVfG hat der Landkreis hier als Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats nach Zugang der vollständigen Unterlagen die Auslegung in den entsprechenden Gemeinden zu veranlassen.

Die Gemeinden wiederum haben diese Unterlagen innerhalb von 3 Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats auszulegen (§ 73 Abs. 3 VwVfG). Auch die Frist für die Abgabe der Einwendung wird geregelt: Gem. § 73 Abs. 4 VwVfG können Einwendungen bis 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

13 Auslegungsort der Antragsunterlagen

Durch einen Einwender wird kritisiert, dass die Auslegung der Antragsunterlagen im Rathaus Nachterstedt (Lindenstraße 01, 06469 Seeland) im 2. Obergeschoss, Zimmer 17 des Rathauses erfolgte. Das Rathaus bzw. die Auslegungs-Räumlichkeit sind nur durch die Nutzung von Treppen zu erreichen. Einen Aufzug gibt es nicht. Menschen mit eingeschränkter Mobilität war deshalb aus eigener Kraft keine Einsicht bzw. nur mit einem erheblichen Aufwand eine Einsicht möglich.

Während der Online-Konsultation wurde vorgetragen, dass es nicht zumutbar sei, wenn Bürgerinnen und Bürger einer großflächigen Gemeinde fußläufig den einzigen Bekanntmachungsort mindestens 1-mal wöchentlich aufsuchen müssen.

Würdigung:

Die Unterlagen sind in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Dabei entscheiden die Gemeinden im Rahmen Ihrer Organisationsgewalt nach pflichtgemäßem Ermessen, zu welchen Zeiten, in welchen Räumlichkeiten und zu welchen Bedingungen den Betroffenen die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen eröffnet wird. Auch wenn es insoweit durchaus wünschenswert wäre und für die Zukunft auch Beachtung finden sollte, ist eine Barrierefreiheit der Räume, in denen die Unterlagen ausgelegt werden, nicht grundsätzlich erforderlich (so auch Urteil des BVerwG v. 09.02.2017, 4 C 4/16).

Es erfolgte im vorliegenden Verfahren eine zusätzliche Internetveröffentlichung der kompletten auszulegenden Unterlagen, um auch mobilitätseingeschränkten Personen zu ermöglichen, ihre Rechte und Interessen im Anhörungsverfahren eigenverantwortlich zur Geltung zu bringen.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

14 Einbeziehung der Bevölkerung

2 Einwender fordern die gründliche Prüfung des Vorhabens unter Einbeziehung der Bevölkerung.

In der Onlinekonsultation wurde (zu 1 und 12) nochmals ausführlich vorgetragen, dass die Durchführung der Onlinekonsultation eine Einbeziehung der Bevölkerung erschwert. So fühlten sich Einzelne mit der Bedienung und Handhabung überfordert, andere konnten die Texte aufgrund der Darstellung nicht lesen.

Würdigung: Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden in §§ 73 ff VwVfG geregelt. Dementsprechend ist eine gründliche Prüfung des Vorhabens unter Einbeziehung der Bevölkerung gewährleistet.

Durch die Regelungen des PlanSiG war Durchführung einer Onlinekonsultation möglich. Um die benannten Probleme bei der Teilnahme zu beheben, wurde eine Erörterung in Präsenz durchgeführt.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

15 Niederschrift des Erörterungstermins

8 Einwender baten um Übersendung der Niederschrift des Erörterungstermins.

Würdigung: Hierbei handelt es sich um keine Einwendung im Sinne des § 73 VwVfG.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

16 Eingangsbestätigung

Es wird die schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme / eine Eingangsbestätigung von 10 Einwendern der eigenen Stellungnahme (und eine Information zum Ausgang des Raumordnungsverfahren) gefordert.

Würdigung: Hierbei handelt es sich nicht um eine Einwendung im Sinne des § 73 VwVfG.

Es ergehen folgende Hinweise: Eine schriftliche Bestätigung des Eingangs einer Einwendung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sowie der Umweltverträglichkeitsprüfung ist auf Grund der Vielzahl der Einwendungen (ca. 1.000 Stück) nicht möglich. Dies ist gesetzlich auch nicht vorgesehen.

Im Falle eines Planfeststellungsbeschlusses erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung darüber (da mehr als 50 Einwender am Verfahren beteiligt sind), gem. § 74 Abs. 5 VwVfG i.V.m. UVPG.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

17 Vorbehalt weiterer Einwendungen:

6 Einwender halten sich weitere Einwendungen vor.

Würdigung: Ein Vorbehalt weiterer Einwendungen bzw. der Abgabe weiterer Stellungnahme ist keine Einwendung und muss daher an dieser Stelle nicht weiter berücksichtigt werden.
Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

12.1.3 unabhängige Verfahrensführung

18 Unabhängige Gutachter

2 Einwender fordern, dass das Umweltamt / der Landkreis die vom Betreiber erstellten Gutachten durch unabhängige Gutachter und Fachleute, die durch den Landkreis beauftragt wurden, überprüfen lässt. In der Onlinekonsultation wurde unter Verweis auf einen Selbstbefassungsantrag „Aktuelle Bewertung der ehemaligen Braunkohlengrube Freiheit III bei Roitzsch“ ergänzend gefordert, dass das LAGB zur Korrektur seiner Stellungnahme, angehalten werden müsse.

Würdigung: Es handelt sich hier dem Grunde nach nicht um eine Einwendung, auch nicht nach Prüfung der Ergänzung aus der Onlinekonsultation.

Art und Umfang der Stellungnahme zu beteiligender Träger öffentlicher Belange obliegt deren Ermessen und begründet sich aus dem jeweiligen wahrzunehmenden Fachrecht. Die Planfeststellungsbehörde hat dahingehend keinen Einfluss, entbindet diese aber auch nicht von einer eigenverantwortlichen Beurteilung des Sachverhalts. Insofern ist die Planfeststellungsbehörde auch nicht an die Stellungnahme gebunden.

Ergebnis: Die Einwendungen dazu werden zurückgewiesen.

19 Machenschaften

Von 5 Einwendern wird angenommen, dass es zu Machenschaften hinter verschlossenen Türen bei diesem Vorhaben kommt. In diesem Zusammenhang wird auch angenommen, dass dieses Vorhaben von der Landesregierung geplant worden ist und nur die Interessen des Baugewerbes berücksichtigt werden. Außerdem wird gefragt, warum Herr Finck Rückendeckung aus der Politik hat. Sein Unternehmen (RST GmbH) profitiert aus dem geplanten Vorhaben, sodass hier eine Vorteilsnahme im Amt gesehen wird.

Würdigung: Hinsichtlich der Vorteilsnahme im Amt sind der Planfeststellungsbehörde keine Tatsachen bekannt, die dies belegen könnten. Auch die beschriebenen „Machenschaften“ wurden nicht näher erörtert.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

20 Wohl der Bürger

Weitere 6 Einwender nehmen an, dass bei diesem Vorhaben die privaten Interessen vor dem Wohl der Bürger stehen und es (nur) ums Geld gehe. In der Onlinekonsultation wurde dazu erörtert, dass die Bürgerverträglichkeitsuntersuchung die gleiche Gewichtung erfahren muss, wie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung. Insbesondere soll die Betrachtung der Auswirkungen auf die Bürgerschaft im Kontext mit der bestehenden gewerblichen, landwirtschaftlichen und Energiegewinnungsstruktur eine besondere Gewichtung aufgrund der besonders umfangreichen Ausprägungen in der Gemeinde Reinstedt erfahren.

Würdigung: Inhalt der materiell-rechtlichen Prüfung der Zulassungsfähigkeit ist ein ausführlicher Abwägungsvorgang. In diesen sind alle Belange einzustellen, die nach Lage der Dinge eingestellt werden müssen. Durch die Ermittlungspflicht der Planfeststellungsbehörde die öffentlichen und privaten Belange zu ermitteln und miteinander bzw. gegeneinander gerecht abzuwägen, wurde den Einwendungen beachtet. Ergebnis: Die Einwendungen werden als unzulässig zurückgewiesen, durch die erfolgte Abwägung wurde ihnen jedoch Rechnung getragen.

21 Ordnungsgemäßes Genehmigungsverfahren

3 Einwender äußern Zweifel hinsichtlich der Durchführung eines ordnungsgemäßen Genehmigungsverfahrens. Es besteht der Wunsch nach fähigen gewissenhaften Politikern und Mitarbeitern im Landkreis, die um die Daseinsvorsorge wissen und danach handeln. Erörternd wurde dies bekräftigt und auf seit Jahren/ Jahrzehnten bestehende Staub- und Schmutzbelastungen hingewiesen, die als Ignoranz gegenüber der Bevölkerung und Behörden gewertet werden und besorgen lassen, dass unter anderer Firmierung keine wesentliche Änderung bzw. sogar eine Verschlimmerung eintreten würde.

Ein weiterer Einwender zweifelt die Aufrichtigkeit der Entsorgungsbetreiber und der Behörden sowie der Versprechungen der Betreiber an.

Würdigung: Bestehende Staub- und Schmutzbelastungen und deren erwartete Verschlimmerung wurden an anderer Stelle themenbezogen gewürdigt.

Der Wunsch nach fähigen und gewissenhaften Politikern und Mitarbeitern im Landkreis stellt keine Einwendung im Sinne des § 73 VwVfG dar. Auch Zweifel an der Durchführung eines ordnungsgemäßen Genehmigungsverfahrens werden nicht weiter bekräftigt.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

22 Aufrichtigkeit

Ein Einwender zweifelt an der Aufrichtigkeit der Entsorgungsbetreiber und der Behörden und zweifelt die Versprechungen der Betreiber an.

Würdigung: Soweit die Ausführungen als Zweifel an der Zuverlässigkeit des Deponiebetreibers oder der sonstigen verantwortlichen Personen im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 2 KrWG interpretiert werden können, sind diese in Ermangelung von tatsächlichen Anhaltspunkten unberechtigt. Im Übrigen handelt es sich bei der Aussage nicht um eine formelle Einwendung im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

12.1.4 Sonstige Verfahrensfehler

23 Raumordnungsverfahren

3 Einwender und die Stadt Falkenstein/Harz fordern ein Raumordnungsverfahren, da das Planvorhaben die Region überregional tangiert und mit weitreichenden Eingriffen in die Schutzgüter des Naturhaushaltes und vor allem Eingriffen des Landschaftsbildes sowie mit Auswirkungen auf den Menschen, das Klima und das Schutzgut Luft zu rechnen ist.

Dies wurde in der Erörterung wie folgt erläutert: Der Landesentwicklungsplan sei noch nicht abgeschlossen. Die Deponieplanungen widersprechen dem Entwurf des LEP, wonach die im Land vorhandenen Bergbaufolgelandschaften im besonderen Maße Schwerpunktgebiete

für den Naturtourismus sein sollen und dementsprechend weiterentwickelt werden sollen. Auch der wasserbezogene Tourismus soll an den neuen Seen der Bergbaufolgelandschaften an Bedeutung gewinnen.

Ziel der Entwicklung der Bergbaufolgelandschaften sei die Schaffung von neuen wassertouristischen Destinationen im Sinne des Masterplans Tourismus 2027. Weiterhin wurde auf die Region Concordiasee/Seeland mit den Tagebaurestlöchern Königsau, Schadeleben, Nachterstedt, verwiesen, diese soll auch weiterhin zur Kultur - und Erholungslandschaft insbesondere für Familien umgewandelt werden. Der Ausbau einer begleitenden touristischen Infrastruktur soll unterstützt werden. Das Vorhaben der weithin sichtbaren Hochdeponie widerspricht dem. Weiter wird erläutert, dass der Harz die wichtigste Tourismusregion in Sachsen-Anhalt sei, es wird ein Agieren der Stadt Falkenstein und Seeland gefordert. Diese Ausführungen sollen in der Abwägung Beachtung finden.

Auch soll die Deponieplanung dem derzeit im Entwicklungsprozess befindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Falkenstein widersprechen.

Es wird weiter auf den Abstandserlass des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2015 hingewiesen bzgl. Abständen zw. Industrie-, Gewerbe-, Wohngebiete im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes.

Würdigung: Zuständig für Prüfung und Entscheidung, ob die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens oder eine landesplanerische Stellungnahme geboten ist (§ 13 Abs. 2 LEntwG LSA), ist die oberste Landesentwicklungsbehörde. Die Behörde wurde als Träger öffentlicher Belange daher auch am Verfahren beteiligt und hatte in einer Ermessensentscheidung zu prüfen, ob zur landesplanerischen Abstimmung der mitgeteilten raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens oder eine landesplanerische Stellungnahme geboten ist. Entsprechend der Bewertung durch diese Behörde wurde eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben. Diese ergab, dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Es handelt sich daher nicht um einen Verfahrensfehler.

Die Ergänzungen zur aktuellen Landesentwicklungsplanung sind dem Sachargument 219 zuzuordnen und werden daher an dieser Stelle nicht gewürdigt.

Auch die Ergänzungen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes müssen an dieser Stelle nicht gewürdigt werden. Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 BauGB soll der Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet die städtebauliche Ordnung in Grundzügen darstellen. Erst aus einem darauf folgenden verbindlichen Bauleitplan schafft die Gemeinde verbindliches Baurecht. Ein F-Plan hat keine Rechtsnormqualität und im Wesentlichen ausschließlich verwaltungsinterne Bedeutung, indem er die Gemeinde verpflichtet, dem Entwicklungsgebot Rechnung zu tragen. Der Flächennutzungsplan enthält damit keine für jedermann verbindlichen Regelungen und erzeugt grundsätzlich keine Rechte und Pflichten für Dritte.

Im Übrigen verfügt die Stadt Falkenstein/Harz bzw. der vom Vorhaben betroffene Planungsbereich nicht über einen flächendeckenden F-Plan.

Der genannte Abstandserlass vom 25. August 2015 (MBI.LSA Nr. 45 vom 07.12.2015 S. 758) Gl.-Nr.: 21299 richtet sich im Interesse einheitlicher Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren an die für den Immissionsschutz zuständigen Behörden. Der

Abstandserlass soll sicherstellen, dass der Immissionsschutz bereits während der Bauleitplanung eine hinreichende Berücksichtigung findet. Der RdErl. gilt nicht im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie in sonstigen Planfeststellungs- und Baugenehmigungsverfahren. Ausdrücklicher Gegenstand der vorgenannten Verfahren ist es, bei der Zulassungsentscheidung anhand der Antragsunterlagen und von Einzelgutachten in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgeschlossen werden können. Die Anwendung der Abstandsliste würde diesem Grundsatz der Einzelfallprüfung nicht gerecht werden.

Diesbezüglich werden keine Verfahrensfehler festgestellt.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

24 wasserrechtliche Erlaubnis

3 Einwender legen dar, dass der wasserrechtliche Erlaubnisantrag nicht unterzeichnet sei. Weiterhin sei das im wasserrechtlichen Erlaubnisantrag benannte Grundstück 319/5 keiner Katasterkarte zu entnehmen.

Würdigung: Im Zuge der ersten Tektur (Überarbeitung der Antragsunterlagen) wurde diese Einwendung aufgenommen und entsprechend korrigiert. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis ist nunmehr unterschrieben und das Flurstück 319/5 ist nicht mehr Bestandteil dieses Antrags. Die Unterlagen der 1. Tektur lagen im Juli/August 2021 zur Einsichtnahme aus.

Ergebnis: Die Einwendungen wurden daher im Verfahren berücksichtigt und sind mittlerweile erledigt.

25 vorzeitiger Baubeginn

Es wird durch 4 Einwender bereits zum Zeitpunkt der Erstellung der Einwendungen ein sehr hohes Niveau an Basis-Verfüllungen beobachtet. In diesem Zusammenhang wird eine Überprüfung (Dokumentation und Ahndung) seitens der Behörden gefordert, ob nicht bereits ein vorzeitiger Baubeginn vorliegt. Es wird angenommen, dass schon Materialien für den Aufbau der Deponie auf die geplante Fläche angeliefert werden. Hierdurch würden Aktivitäten vor dem Maßnahmenbeginn erfolgen.

Würdigung: Die Deponie soll auf einer bergrechtlich verfüllten Kiesgrube errichtet werden. Bis zum jetzigen Zeitpunkt, werden auf Teilbereichen des für die Deponieerrichtung vorgesehenen Geländes noch Verfülltätigkeiten vorgenommen. Diese Verfüllung der Kiesgrube erfolgt auf Grundlage eines gültigen Sonderbetriebsplans des Landesbergamts Sachsen-Anhalt. Die Einhaltung der in der Genehmigung festgelegten Parameter wird sowohl durch das Landesbergamt als auch durch die Untere Abfallbehörde des Landkreises Harz überwacht. Der Abschluss der Verfüllmaßnahme wird durch einen Abschlussbetriebsplan durch „Entlassung aus dem Bergrecht“ durch das Landesbergamt festgestellt.

Anhaltspunkte, dass bereits mit der Errichtung einer Deponie auf diesen Flächen begonnen wurde, liegen der Behörde zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

26 Umweltverträglichkeitsprüfung

3 Einwender und der BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. fordern eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG (a.F.). Diese sei gemäß Anlage 1 Nr. 12.3 UVPG erforderlich. Auf die Vorprüfung wurde für dieses Antragsverfahren verzichtet und eine freiwillige Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Es wird die Durchführung einer „freiwilligen“ Umweltverträglichkeitsprüfung als nicht ausreichend betrachtet (da die Gesamtimmisionsbelastung nur unzureichend im Verfahren berücksichtigt wurde).

Würdigung: Gemäß § 7, Abs. 1 UVPG (a.F.) führt bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Vorhabensträgerin hat sich bereits im Vorfeld freiwillig dazu entschlossen, nicht erst die Entscheidung der zuständigen Behörde abzuwarten, sondern bereits frühzeitig eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVU) durchzuführen.

Die Freiwilligkeit bezog sich ausschließlich auf den Entschluss, eine UVU durchzuführen. Nachdem dieser Entschluss von der Vorhabensträgerin gefasst war, waren alle Anforderungen für die durch die Planfeststellungsbehörde durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfüllen. Die Ergebnisse der UVU sind in den Antragsunterlagen dokumentiert.

Die durch Errichtung und Betrieb der Deponie zu erwartenden Lärm-, Staub-, Stickstoffoxid-, Geruchs- und CO₂-Immissionen wurden anhand vorgelegter Berechnungen durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz geprüft und bewertet. Hierbei wurden auch Unterlagen zur Überarbeitung zurückgewiesen bzw. nachgefordert.

Die vorgelegten Unterlagen waren geeignet, eine Bewertung der Umweltauswirkungen und eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

27 Natura2000-Verträglichkeitsprüfung

2 Einwender fragten, ob nicht eine NATURA2000 Verträglichkeitsprüfung zwingend notwendig wäre. Erörternd wurde während der Onlinekonsultation auf die „Seeländereien bei Frose“ im Salzlandkreis verwiesen.

Würdigung: Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich, wenn zu befürchten ist, dass ein FFH-Gebiet/ein Europäisches Vogelschutzgebiet (zusammengefasst unter dem Begriff NATURA 2000-Gebiet) durch ein Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden könnte. Die Rechtsgrundlage für eine derartige Prüfung bildet § 34 Abs. 1 BNatSchG. Eine Verträglichkeitsprüfung bezieht sich immer auf die Erhaltungsziele des jeweiligen Gebiets. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch außerhalb des jeweiligen Gebiets anzutreffende Arten mitzubetrachten sind, wenn Individuen dieser Art im betroffenen Gebiet vorkommen und für dieses Gebiet schutzrelevant sind. Sie zählen dann zum Gebiet i.S. des § 34 Abs. 1 BNatSchG. Im vorliegenden Fall wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen, da sich in einer Entfernung von etwas mehr als 1 km das FFH-Gebiet „Bode und Selke im

Harzvorland“ befindet. Diese Prüfung entspricht den Vorgaben des § 34 Abs. 1 BNatSchG und ist plausibel und vollständig.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

28 Bergrechtliche Nutzung

Ein Einwender, das Landesamt für Geologie und Bergbau Sachsen-Anhalt, die Stadt Falkenstein/Harz und der BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. bemängeln die bergrechtliche Nutzung und befürchten eine Vermischung beider Nutzungen. Vor der Errichtung der Deponie muss die Fläche aus der bergrechtlichen Nutzung entlassen werden. Der Deponiebetrieb stelle eine Folgenutzung dar, welche nicht mehr dem Bergrecht unterliege.

In der Örtlichkeit soll eine klare Abtrennung beider Vorhaben sichtbar sein. Zur Vermeidung von innerbetrieblichen Beeinträchtigungen des Kiessandtagebaus wird die Schaffung einer eigenen separaten Zufahrt für die Deponie ohne Nutzung des Kiessandtagebaus Reinstedt empfohlen.

Während der Onlinekonsultation wurden diese Einwendungen dahingehend ergänzt, dass die beschriebenen Teilentlassungen für eine landwirtschaftliche Nutzung unpraktikabel und unwirtschaftlich seien.

Würdigung: Das LAGB wurde als Träger öffentlicher Belange einbezogen. Im Ergebnis ist, wie auch in den Antragsunterlagen ausgeführt – vor Errichtung der Deponie die dafür vorgesehene Fläche aus der Bergaufsicht zu entlassen. Die geplante abschnittsweise Entlassung vor Errichtung der Deponie ist bergrechtlich möglich.

Die Forderungen können durch Nebenbestimmungen umgesetzt werden.

Ergebnis: Den diesbezüglichen Einwendungen wird durch den Erlass von Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

12.2 Materielle Einwendungen

12.2.1 Notwendigkeit des Vorhabens/Bedarf

29 Planrechtfertigung

Insgesamt trugen hier 50 Einwender, der BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., die Städte Falkenstein/Harz und Seeland, der Salzlandkreis, die Abfallbehörde des Landkreises Harz, die Regionale Planungsgemeinschaft Harz und das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 401, wie folgt vor: Die Planrechtfertigung wird in Frage gestellt. Der Planrechtfertigung der REG ist eigentlich nur eine Aussage zu entnehmen, dass die Firma RST die Entsorgung der Abfälle aus ihrer Behandlungsanlage sicherzustellen hat. (Eine quantitative Untergliederung der Abfallarten ist jedoch nicht Bestandteil der Planunterlagen, jedoch erforderlich, um evtl. Importabsichten bestimmter Abfallarten (Schlacken) abschätzen zu können, wodurch die unternehmenseigene Entsorgungssicherheit und die Regionalität der Abfälle begründet werden könnten.)

Ein öffentliches Interesse an der Genehmigung einer Deponie in Reinstedt bestehe nicht. Es werden keine Vorteile für die Gemeinden und Anwohner durch die Genehmigung des geplanten Vorhabens gesehen. Es scheinen ausschließlich privatwirtschaftliche Anliegen des Unternehmens das Antragsverfahren zu beeinflussen.

Der Landkreis Harz befindet sich unmittelbar an der Landesgrenze zu Thüringen und Niedersachsen, so dass eine Einlagerung von Abfällen aus anderen Bundesländern den Vorgaben des Abfallwirtschaftsplanes des Landes Sachsen-Anhalt entgegensteht. Eine Entsorgung aus anderen Bundesländern entspricht keiner regionalen Entsorgung. In den Unterlagen kann keine nachvollziehbare Begründung zum Nachweis erkannt werden, nach dem ein Bedarf für die Entsorgungssicherheit der Region durch den Anlagenbau gerechtfertigt wäre.

Es wird angenommen, dass es im Harzvorland sicherlich viele andere, deutlich besser geeignete, von bewohnten Gebäuden weiter entferntere Örtlichkeiten für eine Klasse 0-Deponie gibt bzw. genügend Deponiekapazität (Nutzung anderer Deponien im Umfeld) vorhanden ist.

Im Abfallwirtschaftsplan des Landes Sachsen-Anhalt ist nirgends die Notwendigkeit von Deponieerrichtungen oder die geplante Deponie in Reinstedt beschrieben. Es wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage "Abfallentsorgung in Sachsen-Anhalt" (Große Anfrage Fraktion SPD - Drs. 7/2178 v. 08.03.2018) hingewiesen. Auf Seite 4 wird dort ausgeführt: "Wie bereits der Abfallwirtschaftsplan 2011 enthält auch der Abfallwirtschaftsplan 2017 den Hinweis, dass die Planaussage „kein Deponiebedarf“ der Schaffung weiteren Deponievolumens nicht grundsätzlich entgegensteht. Im Falle der Beantragung einer neuen Deponie sind fundierte Darlegungen zum Nachweis des Bedarfes im Einzelfall erforderlich. Die Deponiezulassung bleibt damit eine auf die Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls ausgerichtete Abwägungsentscheidung der zuständigen Behörde." Auch auf der Landtagssitzung zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur geplanten Deponie in Großörner am 23.11.2016 wurde kein Bedarf gesehen.

Der Bedarf einer solchen Deponie in der Region für die nächsten Jahre wird bezweifelt. Es werden rückläufige Abfallmengen erwartet. Es wird angenommen, dass sich der Trend der Vorjahre fortsetzen wird.

Ein Bedarf für die beantragten Abfallarten 10 10 06, 10 10 08, 17 05 08, 10 09 03, 10 10 03 und 10 02 02 wurde nicht nachgewiesen. Damit könnte die Dimensionierung der Deponie verringert werden.

Es ist davon auszugehen, dass die über die Baustoffaufbereitungs-Anlage der RST Gruppe zusammengeführten Stoffströme der AS 17 05 04 und AS 17 01 02 bisher nahezu vollständig im Kiessandtagebau Reinstedt verwertet werden. Zukünftig sollen diese Abfälle einer Beseitigung zugeführt werden. Da sich die Behandlungsanlagen der RST GmbH im Zuständigkeitsbereich des Landkreises befinden, liegen der Oberen Abfallbehörde keine aktuellen Zahlen zu Input/Output bzw. den Anteilen Verwertung/Beseitigung vor. Diese sollten jedoch bei der Bedarfsbegründung berücksichtigt werden.

Die Aussage, dass die Deponie „für die Entwicklung eines bedeutsamen Vorrangstandortes für Industrie und Gewerbe notwendig“ (Seite 24, Erläuterungsbericht) ist, ist falsch. Es ist zu bezweifeln, dass ein Paketverteilzentrum, Landwirte, eine Firma, die Strahltechnik vertreibt, und eine Metallbaufirma von diesem Standort so profitieren, dass sich die Deponie positiv auf den Industrie- und Gewerbestandort (kurze Transportwege und geringe Entsorgungskosten) auswirken wird. Lediglich eine ortsansässige Recyclingfirma könnte in den Genuss der Vorzüge einer Deponie vor Ort gelangen. Allerdings dürfte der Vorteil auf Grund des Portfolios der Firma als gering einzuschätzen sein. Es wird anscheinend vorausgesetzt, dass sich Firmen ansiedeln werden, die von der Nähe zur Deponie profitieren können.

Im Salzlandkreis sind derzeit zwei Deponien in Planung, welche bei der Bedarfsermittlung Beachtung finden sollen. Zum einen handelt es sich um ein Planfeststellungsverfahren für eine Deponie Klasse I in Schönebeck am „Frohser Berg“, unmittelbar neben einer stillgelegten Hausmülldeponie. Die Firma Wesling Mineralstoffdeponiebetriebe GmbH & Co. KG, Förderstedter Straße 6 c, 39418 Staßfurt, hat die Planfeststellung zu Errichtung und Betrieb einer Deponie Klasse I in der Gemarkung Schönebeck-Frohse, Flur 1, Flurstücke 13, 18, 25, 73/17, 74/17, 1003, 1001, 10024, 10042 zur Ablagerung von mineralischen und mechanisch-biologisch behandelten Abfällen mit einer Fläche von ca. 18 ha und einem Gesamtvolumen von ca. 2 Mio. m³ beantragt. Es kann von einer Genehmigung im Jahr 2019 ausgegangen werden. Baubeginn ist für 2020 anvisiert.

Für die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Deponie der Klasse 0 hat die Peißener Tonprodukte GmbH & Co KG, OT Peißen, Hauptstraße 78, 06406 Bernburg (Saale), die Planfeststellung beantragt. Diese soll in der Gemarkung Bernburg, Flur 90, Flurstücke 15/10, 1012, 15/3, 1016, 1014 und Gemarkung Poley, Flur 5, Flurstücke 20/3, 1003, 1005, 20/7, 20/9 errichtet werden. Es ist die Ablagerung von mineralischen Abfällen auf einer Fläche von ca. 18 ha und einem Gesamtvolumen von ca. 1,66 Mio. m³ geplant. Im Rahmen des Verfahrens ist die Erörterung abgeschlossen. Eine Entscheidung ist im Jahr 2020 zu erwarten. Zum jetzigen Zeitpunkt kann von einer Genehmigung ausgegangen werden. Mit den beiden Anlagen stehen in Sachsen-Anhalt 3,66 Mio. m³ Deponievolumen zur Verfügung, die bisher im Abfallwirtschaftsplan noch nicht berücksichtigt wurden.

Die Tatsache, dass die Deponie Profen-Nord noch nicht in Betrieb gegangen ist, führt derzeit nicht zu einem zusätzlichen Deponiebedarf und damit nicht zu einer vorzeitigen Anpassung und Fortschreibung der aktuellen Abfallwirtschaftsplanung. Das bestehende Deponievolumen im Land Sachsen-Anhalt ist bis zum Ende des Prognosezeitraumes ausreichend. Im Abfallwirtschaftsplan wird darauf verwiesen, dass im Falle der Beantragung der Neuerrichtung von Deponien in der Planrecht-fertigung fundierte Darlegungen zum regionalen Bedarf erforderlich sind (siehe Abschnitt II.).

Ergänzend dazu wurde erörtert, dass sich in Bernburg, Baalberge und Schönebeck schon Deponien befinden, die relativ nah gelegen sind.

Es fehlt an einer aussagekräftigen Begründung und Nachweise der Notwendigkeit des Vorhabens. Eine Neuausweisung (Genehmigung) einer Deponie soll mit einem konkreten, dem Abfallschlüssel entsprechenden Mengenbedarf unter Angabe der Herkunft belegt werden.

Würdigung:

Die zur Frage der Planrecht-fertigung gegebenen Hinweise wurden geprüft. Für die Darlegung des Bedarfs wurden nach der Öffentlichkeitsbeteiligung aktualisierte Unterlagen und Betrachtungen von der Vorhabenträgerin nachgefordert. Diese wurden am 22.08.2024 vorgelegt. Auf die ausführlichen Ausführungen in diesem Planfeststellungsbeschluss, insbesondere B II 4. dazu wird verwiesen.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Hinweise wurden geprüft, die Zweifel auf fehlende Planrecht-fertigung werden zurückgewiesen.

30 Recyclingbaustoffe

2 Einwender und das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 401 widersprechen der Aussage in den Antragsunterlagen, „dass durch die Vergabepraxis der öffentlichen Hand der Einsatz von Recyclingbaustoffen entgegen den Annahmen im Abfallwirtschaftsplan nicht gefördert, sondern tendenziell eingeschränkt wird“.

Aktuell laufen intensive, gemeinsame Bemühungen von Politik und Wirtschaft zur Stärkung des Einsatzes von Recyclingbaustoffen. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt hat unter fachlicher Beteiligung der betroffenen Bereiche zusammen mit den Industrie- und Handelskammern Sachsen-Anhalt und dem Kompetenznetzwerk Mitteldeutsche Entsorgungswirtschaft Anfang des Jahres 2019 eine gemeinsame Erklärung zur Stärkung des Einsatzes von Recyclingbaustoffen in Sachsen-Anhalt abgegeben sowie den gemeinsam erarbeiteten „Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt“ veröffentlicht (<https://mule.sachsenanhalt.de/umwelt/abfall/abfallarten/>).

Würdigung: Die hier eingewandten Belange stellen Hinweise auf fehlerhafte Aussagen in den Antragsunterlagen dar. Die Planfeststellungsbehörde hat über die Antragsunterlagen hinaus eine Verpflichtung zur ausreichenden Sachverhaltsermittlung, um über den Antrag entscheiden zu können. Daher ist sie an die Feststellungen in den Antragsunterlagen nicht gebunden. Die diesbezüglichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Formelle Einwendungen liegen hierzu nicht vor.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

31 Alternativen zum geplanten Vorhaben

Hierzu äußerten sich 18 Einwender, die Städte Falkenstein/Harz und Seeland und der Fachbereich Strategie und Steuerung:

Es wird angenommen, dass es bessere Verwertungsmöglichkeiten für die schwach belasteten mineralischen Abfälle gibt als die Deponierung. Eine Ablagerung des Bauschutts wird als rückständige Idee empfunden, insbesondere im Zeitalter des Umweltschutzes.

Es wird das Recyclen und Wiederverwerten des anfallenden Bauschutts als Alternative zur Deponierung vorgeschlagen (Nachhaltigkeit). Durch die Schaffung von großen, kostengünstigen Deponiekapazitäten wird der Anreiz zur Nutzung von in der Herstellung teureren Recyclingmaterialien zukünftig weiterhin keine wirtschaftliche Option sein. Die Ausführungen zu den Entsorgungswegen mineralischer Abfälle zeigen, dass das Potential zur Direktverwertung noch nicht ausreichend genutzt und gefördert wird.

Nach Reinigung des „angeblich“ unbelastetem Material könnte dieses wieder zum Verursacher zurückgebracht werden.

Es sei auch angemerkt, dass in den Alternativen nicht eine Verfüllung in dem bereits geplanten Abbaufeld des Kieswerkes geprüft wurde. Es fehlen somit textliche und kartografische Darstellungen zum aktuellen Verfüllungsstand des bisherigen Kiesabbaus. Der angezeigte, kurzfristige Bedarf zur Errichtung der Deponie ist unter diesem Blickwinkel nicht abschätzbar oder eher fraglich.

Alternativ wäre auch eine Erweiterung der beabsichtigten Verfüllung in Richtung Hoym möglich, um somit die geplanten Verfüllmassen über OK Gelände in die ausgeschöpften Kiessandlagerflächen unter OK Gelände ein-zubauen. Ein Deponieberg könnte hierdurch verhindert werden.

Die Standortwahl Reinstedt wird u. a. damit begründet, dass die angeblich geringe Entfernung von Thale nach Reinstedt eine Rolle spielen würde, um Kraftstoff zu sparen. Damit wird suggeriert, dass der Abfall vorwiegend aus Thale nach Reinstedt gefahren werden soll. Das entspricht jedoch schon jetzt nicht den Tatsachen. Als Einzugsgebiete wurden die umgrenzenden Landkreise und Bundesländer angegeben, so dass eine Beurteilung des zusätzlichen Transportaufwandes mit dem zusätzlichen Lkw-Fahrten, Dieserverbrauch und CO₂-Ausstoß so nicht gewertet werden kann. Anwohner des Kieswerkes können bezeugen, dass beispielsweise Schwerlastfahrzeuge mit Berliner, Bremer und Goslarer Kennzeichen das Kieswerk anfahren. Einem Einwander sind am 23. August 2019 gegen 11.30 Uhr z.B. zwei Schwerlastfahrzeuge mit Goslarer Kennzeichen auf einem Nebenweg von Reinstedt nach Ermsleben, der sogenannten Schnelle, begegnet. Dieser Weg ist für den Lkw-Verkehr gesperrt. Die Fahrzeuge schleichen sich auf allen Ausfallstraßen und Wegen aus Reinstedt heraus und herein, um die Bürger zu täuschen. In der Variantenbetrachtung darf die Entsorgung von Abfall aus anderen Bundesländern nicht mit betrachtet werden.

Es ist zu prüfen, ob alternative, realistische und wirtschaftlich zumutbare Deponiemöglichkeiten in benachbarten Landkreisen bestehen, die die Einrichtung einer neuen Deponie am Standort Reinstedt erübrigen. Beispielsweise wird bei Hoym, Ortsteil der benachbarten Gemeinde Stadt Seeland, Ortsausgang in Fahrt-richtung Aschersleben an der alten B6, ein weiteres Sand- bzw. Kieswerk betrieben. Am gleichen Standort befindet sich eine Recyclinganlage. Die Firmennamen sind Schimmel Kies- und Sandgewinnung, Kiessandtagebau Hoym und Heiko Neumann, Bauschuttrecyclinganlage Hoym mit gleicher Anschrift und gleicher Telefonnummer. Die Entfernung der beiden Standorte Hoym und Reinstedt ist auf Sichtweite und beträgt nur wenige Kilometer. Ob der Standort ebenfalls als klassifizierte Deponie genutzt wird, konnte bei einem Vororttermin nicht festgestellt werden. Es wird angenommen, dass der Standort Thale für die Deponierung besser geeignet ist. Auch wird nach der Scoring Methode gefragt, nachdem die Deponie für diesen Standort bewertet wurde. Es wird angenommen, dass die Punktevergabe bei der Standortwahl rein subjektiv ist und in den Wertigkeiten in keinem Fall den Maßstäben zum Umweltschutz entspricht. Die Angaben zur Gesundheit (Die Gesundheit der Mitarbeiter der ansässigen Firmen in der Froser Straße in Reinstedt und die der Familie, die dort ihren Wohnsitz hat, ist sehr stark betroffen.) und zum Trinkwasserschutz (Gefährdung) sind nicht korrekt bewertet worden.

Es wird eine Verwechslung der Variante der Vergleichsstandorte angenommen.

Es erschließt sich nicht, warum nur der Ist-Zustand und die Rekultivierungsplanung / Deponieplanung miteinander verglichen werden. In dem Vergleich fehlt das Ergebnis einer Rekultivierung ohne Deponie.

Würdigung:

Unstrittig ist, dass mineralische Abfälle, insofern ihre Entstehung nicht vermieden werden kann vorrangig der Verwertung oder der Wiederverwendung zuzuführen sind (§ 6 Abs. 1 KrWG). Gleichwohl hat der Gesetzgeber aber auch bestimmt, dass Abfälle, die nicht verwertet werden können oder deren Verwertung den Schutz von Mensch und Umwelt nicht ausreichend gewährleisten kann, zu beseitigen sind (§ 7 Abs. 2 S. 3 KrWG). Insofern stellt die Ablagerung von mineralischen Abfällen auf einer Deponie als Form der Beseitigung eine zulässige Form der Entsorgung von Abfällen dar.

Die Möglichkeit der Verfüllung dieser Abfälle in Gruben ist zum einen an ein entsprechend vorhandenes Verfüllvolumen als auch an die Einhaltung genehmigungsrechtlicher Voraussetzungen gebunden. Diesbezüglich wurde durch die VHT zurecht ausgeführt, dass das Verfüllvolumen in der Region abnimmt und aufgrund der mit dem Landesbergamt geschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge ab 2026 die Verfüllung nur noch mit reduzierten Abfallarten und reduziertem Belastungsgrad erfolgen darf. Neu genehmigte Verfüllungen sind bereits seit 2023 von diesem Umstand betroffen. Insofern stellen Grubenverfüllungen nicht in allen Fällen eine Alternative zur Beseitigung dar.

Im Rahmen der Variantenprüfung in Anlage C16 der Antragsunterlagen wurden mehrere Varianten betrachtet und bewertet, einschließlich einer Variante 0 mit Verzicht auf die Deponie. Das Ergebnis der Variantenprüfung, in welcher der aktuelle Deponiestandort als Vorzugsvariante ermittelt wurde, ist durch die Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Darüber hinaus wurde mit der Planrechtfertigung in Anlage C14 der Antragsunterlagen sowie der Ergänzung vom 22.08.2024 in ausreichender Weise belegt, dass ein ausreichender Bedarf am geplanten Standort vorhanden ist. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen unter B II 4 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Ergebnis:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Mit entsprechenden Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass nur Abfälle der Deponierung zugeführt werden, für die eine anderweitige Verwertung nicht in Frage kommt.

32 Ackerflächen

Es wird von 32 Einwendern und der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz kritisiert, dass keine Rückführung der Kiesabbauflächen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen stattfindet, wie es 2005 festgelegt wurde. Dem Betrieb des Kieswerkes liegt ein Planfeststellungsbeschluss zu Grunde. Die Behörden werden ersucht, die Einhaltung der Festlegungen, die für den Betrieb des Kieswerkes getroffen wurden, genauestens zu prüfen. Es wird gefragt, warum die Festlegung der Rückführung nicht mehr bindend ist.

Durch die Errichtung der Deponie gehen ca. 22 ha landwirtschaftlich zu rekultivierender Ackerfläche unwiederbringlich verloren.

In dem Vertrag des Flächeneigentümers mit dem Reinstedter Kieswerk (RKW) von 2004 über die Verpachtung von Ackerland zur Entnahme sowie zur Rekultivierung dieses Ackerlandes ist unter §10, (2, e) festgelegt, die Rekultivierung der Pachtfläche ist mit unbelastetem Boden vorzunehmen, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung nach dem Abbau wieder erfolgen kann.

Das betroffene Areal ist neben dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung auch ein Vorranggebiet für landwirtschaftliche Nutzung, deshalb wurde die Schließung des Kiestagebaues zwingend vorgeschrieben. Die Rekultivierung soll zügig unmittelbar nach der Verfüllung erfolgen, um Umweltbelastungen wie Staub u. a. zu vermeiden.

Im Rahmenbetriebsplan für das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren des Kiesabbaus Reinstedt sind Teile der Bergbaufolgelandschaft für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Eine vorgeschlagene Veränderung der Fläche (Erweiterung in Richtung Süden) und der Höhe (Reduzierung auf eine Höhe von 15 m) der Deponie könnte eine spätere Nutzung für die Landwirtschaft möglich machen und somit zur Umsetzung des

Rahmenbetriebsplanes beitragen. Gemäß Umweltbericht des REPHarz, Pkt. 3.2.2. c) Vorranggebiet Kiessandlagerstätte Reinstedt-Hoym, S. 36 wird festgestellt, dass der Raum Aschersleben-Hoym-Reinstedt bereits mehrfach durch Flächenverluste mit Bodenabtrag (Straßenbau und Konzentration von mehreren Rohstoffabbaugebieten) besonders stark betroffen war. Folglich sollte im Rahmen der Nachfolgenutzung der Aspekt der landwirtschaftlichen Folgenutzung verstärkt geprüft werden.

Bei immer geringer werdenden Flächen, die der Landwirtschaft zur Verfügung stehen, muss eine Renaturierung der Flächen erfolgen.

Würdigung: Im Rahmen der Rückverfüllung und Rekultivierung des Kieswerks erfolgt die vollständige Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, entsprechend der dazu erfolgten bergrechtlichen Festlegungen.

Die Errichtung der Deponie wird auf diesen wiederhergestellten Ackerflächen nach Entlassung aus dem Bergrecht erfolgen, insoweit entspricht die Rückführung des Kiesabbaus hin zu einer landwirtschaftlichen Nutzung (Ackerfläche) den bergrechtlichen Festsetzungen.

Substantiierte Einwendungen eines Landwirtes, dem eine Erwerbsminderung, im schlimmsten Fall eine Existenzbedrohung durch (Acker-)flächenentzug drohen, wurden nicht dargelegt.

Die Bodennutzung als mögliche Deponiefläche steht in direkter Konkurrenz mit der Bodennutzung als Ackerfläche, ist jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Hinsichtlich der widerstreitenden Nutzungen wurde dies bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit berücksichtigt.

Eine wie durch den TÖB vorgeschlagene Flächenerweiterung in Richtung Süden und gleichzeitige Höhenreduzierung wäre verbunden mit einem höheren „Überbauungsgrad“ und käme als Ausführungsalternative eventuell in Betracht. Entsprechendes wird in der Abwägung berücksichtigt.

Individuelle Beeinträchtigungen der Einwender wurden nicht geltend gemacht, insoweit liegen keine Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Stellungnahme des TÖB wurde im Rahmen der Abwägung beachtet.

33 Kein Deponieberg

8 Einwender und die Stadt Falkenstein/Harz würden einer Verfüllung des Kiesabbaugebietes bis zur Oberkante des derzeitigen Geländes zustimmen, einer Errichtung eines Deponieberges wird jedoch widersprochen. Eine niveaugleiche Verfüllung würde sich in das Landschaftsbild einpassen.

Im Planfeststellungsbeschluss für das Kieswerk Reinstedt ist die niveaugleiche Schließung des Tagebaus festgeschrieben worden.

Würdigung: Die Verfüllung des Kiesabbaus bis zur Herstellung einer Ackerfläche ist Bestandteil des bergrechtlichen Verfahrens und wird vor Errichtung einer Deponie ausgeführt. Im Übrigen wurden individuelle Beeinträchtigungen eigener Rechte und Belange im Sinne der Definition der Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG nicht dargelegt.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

34 Kein Abfall aus der gesamten Republik

Von 34 Einwendern wird abgelehnt, dass Abfall aus der gesamten Republik auf der Deponie in Reinstedt entsorgt werden soll. Es wird ein Mülltourismus erwartet. Abfälle sollen in der Nähe des Entstehungsortes deponiert werden.

Falls der Abfall aus weiterer Entfernung (Deutschland, Magdeburg nach Verfüllung der dortigen Deponie etc.) angeliefert wird, wird sich der Lkw-Verkehr noch weiter erhöhen und die behauptete Reduzierung der CO₂-Emissionen widerlegen.

Aus den Antragsunterlagen wird nicht deutlich, was unter „standortnah“ zu verstehen ist und ob die Herkunft der Abfälle mit Angabe der Entfernung zur Deponie dokumentiert wird.

Im Gutachten „Aktuelle und künftige Entsorgung relevanter mineralischer Abfälle des Landes Sachsen-Anhalt im Fokus der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ vom 8. Oktober 2013 erscheinen Schlacken nicht in den untersuchten Abfallarten. Hiermit wird somit die Aussage der Regionalität und Entsorgungssicherheit im Antrag in Frage gestellt. Vielmehr sind Abfallimporte aus anderen Bundesländern nach Sachsen-Anhalt, speziell auf die beantragte Deponie, zu befürchten (Autarkieverletzung).

Ergänzend wurde dazu mündlich vorgetragen, dass der CO₂ Ausstoß durch weite Anlieferungen höher wird, weiter wurde auf den ablehnenden Bescheid GA005/23 des STALU Mecklenburgische Seenplatte verwiesen.

Würdigung: Derzeit gibt es in Sachsen-Anhalt keine Regelungen, die die Annahme und Deponierung von mineralischen Abfällen aus anderen Bundesländern verbieten oder einschränken.

Die hier geltend gemachte Kritik ist an mehreren Stellen Bestandteil der materiell-rechtlichen Prüfung.

Schlacken können in unregelmäßigen Abständen bei der RST GmbH im Rahmen der Aufbereitung mineralischer Abfallgemische anfallen. Insbesondere bei Bauarbeiten im näheren Umfeld des ehemaligen Eisenhüttenwerkes Thale oder der Kupferhütte Ilsenburg, wo in der Vergangenheit Schlacken im Rahmen von Baumaßnahmen (Straßen, Tiefbau, etc.) oder zur Auffüllung von Flächen verwendet wurden, fallen immer wieder Schlacken bzw. Gemische aus Boden / Bauschutt und Schlacke an, die im Rahmen der Aufbereitung getrennt werden.

Den plausiblen Ausführungen des VHT (Synopsis) zu Mengen und unregelmäßigem Anfall bzw. den Hinweisen zum Bericht „Aktuelle und künftige Entsorgung relevanter mineralischer Abfälle des Landes Sachsen-Anhalt im Fokus der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ vom 8. Oktober 2013 kann gefolgt werden. Im Übrigen wurden individuelle Beeinträchtigungen eigener Rechte und Belange im Sinne der Definition der Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG nicht dargelegt.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

35 allgemeine Bedenken gegen das Vorhaben mit Bezug zum Bedarf/Planrechtfertigung

13 Einwander richteten Bedenken gegen die Planrechtfertigung bzw. den nachgewiesenen Bedarf, insbesondere aus folgenden Gründen:

- Es wird angemerkt, dass die heute noch als unbedenklich eingestufte Baumaterialien, zukünftig vielleicht hoch gesundheitlich bedenklich sein könnten.*

Würdigung: Die behördliche Beurteilung des Antrages in diesem Verfahren und damit auch der betroffenen mineralischen Abfälle richtet sich nach dem geltenden Rechts- und Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Prüfung der Entscheidung. Im Übrigen wurden durch die Einwender individuelle Beeinträchtigungen eigener Rechte und Belange im Sinne der Definition der Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG nicht dargelegt.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

•Reinstedt hat nach der Verfüllung des derzeitigen Kiestagebaus mit Inertabfällen der Deponieklasse 0 einen großen und ausreichenden Beitrag zur Lagerung von Abfällen für die Region geleistet und sollte spätestens danach seine angestrebte touristische Entwicklung im Harzvorland zusammen mit den Nachbarkommunen weiterverfolgen können.

Würdigung: Der Regionale Entwicklungsplan für die Planung der Region Harz (REP 2009/2018) verdichtet die Festsetzungen aus dem LEP 2010 und beschreibt unter anderem die Grundlagen und Ziele auch für den Geltungsbereich der Stadt Falkenstein/Harz. Insbesondere für den Ortsteil Reinstedt bestehen folgende Festlegungen:

Vorranggebiete für Landwirtschaft nordwestlich von Ermsleben und Reinstedt (nördliches Harzvorland) sowie östlich von Ermsleben (nordöstliches Harzvorland)

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung in der Kiessandlagerstätte Reinstedt-Hoym (VII)

Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe nördlich von Reinstedt mit regionaler Bedeutung

Vorrangstandort für großflächige Freizeitanlagen östlich von Reinstedt mit der Motorsportanlage „Harzring“ sowie der Golfplatz sowie Feriendorf „Selketal“ bei Meisdorf
Auch die Förderung des Tourismus wird im REP berücksichtigt. Hier werden jedoch die planerischen (Grund-)Absichten deutlich: Das gesamte Stadtgebiet der Stadt Falkenstein/Harz ist, bis auf Reinstedt, als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung ausgewiesen.

Die Konflikte für unterschiedliche raumordnerische Nutzungsabsichten (Tourismus, Gewerbe- und Industriestandort) wurden im Verfahren ermittelt und waren unter anderem Bestandteil der Abwägung.

Es wurde auch geprüft, ob entsprechend darauf abzielenden Planungsleitsätzen im hier geführten Verfahren Rechnung getragen wird. Im Übrigen wurden individuelle Beeinträchtigungen eigener Rechte und Belange im Sinne der Definition der Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG nicht dargelegt.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

• Die Aussage im Punkt 7.1.1.2.2, dass die Deponie für die Entwicklung eines bedeutsamen Vorrangstandortes für Industrie und Gewerbe notwendig ist, wird widersprochen.

Würdigung: Es wurden individuelle Beeinträchtigungen eigener Rechte und Belange im Sinne der Definition der Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG nicht dargelegt.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

• Der Abbau von salpeterhaltigem Sand und die damit verbundenen Erdbewegungen lassen andere Absichten vermuten. Die Absicht eine Deponie zu errichten, wie es jetzt beantragt ist, bestätigen diese Vermutung. Eine umweltschädliche Abfallentsorgung soll erfolgen. Die

Gefahren, die für die Umwelt von einer solchen Mülldeponie ausgehen, sind nicht beherrschbar.

Würdigung: Abbau von salpeterhaltigem Sand ist der Planfeststellungsbehörde trotz Prüfung nicht bekannt. Bei planmäßiger Errichtung und Betrieb der Deponie sind umweltschädliche Abfallentsorgungen nicht zu befürchten. Im Übrigen wurden individuelle Beeinträchtigungen eigener Rechte und Belange im Sinne der Definition der Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG nicht dargelegt.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

• Eine Deponie ist derzeit nicht planbar und nicht umsetzbar. Eine sachgerechte Errichtung einer Deponie ist nicht möglich.

Würdigung: Es wurden individuelle Betroffenheiten nicht dargelegt, gem. § 73 Abs. 4 VwVfG liegt eine Einwendung nicht vor.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

36 Deponieklasse 0

3 Einwender, das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 401 sowie der BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. weisen darauf hin, dass für die Planrechtfertigung derzeit keine Vergleichsmöglichkeiten zur Abgrenzung Verwertungsabfälle/Beseitigungsabfälle existieren. Die Vorhabenträgerin beziehe sich in ihren Ausführungen, zu den derzeitig zu entsorgenden Abfallmengen, auf die für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung anzuwendenden abfallrechtlichen Vorgaben der LAGA M20 (Einbauklassen ZO/0* - Z1.2). Eine direkte Vergleichbarkeit zu den Anforderungen der Deponieverordnung (DepV) ist nicht gegeben, da die herangezogenen Materialwerte der LAGA M20 nicht mit den Zuordnungswerten nach Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 DepV entsprechend harmonisiert bzw. vereinheitlicht sind. Vielmehr sind die entsprechenden Parameter gemäß LAGA M20 nicht zu analysieren (z. B. insbesondere Eluatwerte), sie weichen z. T. in hohem Maße voneinander ab bzw. sind insbesondere bei den Feststoffparametern in der DepV keine Zuordnungswerte festgelegt. So ist bei Materialien > Z1.2 davon auszugehen, dass die Zuordnungswerte einer Deponie der Deponieklasse 0 nicht eingehalten werden. Selbst bei Materialien der Zuordnungsklasse kleiner gleich Z1.2 sind Überschreitungen der Zuordnungswerte einer DK 0 nicht auszuschließen. Anhand der Zusammenstellungen von Abfällen der RST GmbH, die potentiell zu beseitigen wären, lässt sich nicht nachvollziehen, inwieweit die Zuordnungskriterien einer Deponie der Klasse 0 eingehalten würden.

Es sei geplant, dass hauptsächlich inerte Abfälle wie z. B. Bauschutt, Erdaushub und ähnliche Abfälle abgelagert werden. Weiterhin wird ausgeführt, dass das resultierende Gefährdungspotenzial der Abfälle daher als gering einzustufen ist. Es werden Abfälle zur Deponierung beantragt, die den Zuordnungswerten der DepV Anhang 3 Tabelle 2 Spalte 5 (DK 0) entsprechen. In dieser Tabelle sind u.a. Benzol, Toluol, Mineralölkohlenwasserstoffe, Arsen, Blei, Cadmium, Quecksilber, Chlorid, Sulfat, Cyanid aufgeführt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Aussagen im Erläuterungsbericht B1, Seite 36 verwiesen. Der Unterschied zwischen Deponieklasse 0 und 1 ist sehr gering und es wird angenommen, dass die Zuordnung reine Auslegungssache ist.

In der Onlinekonsultation als auch in der Erörterung gab es Erläuterungen dieser Bedenken, insbesondere zur Einhaltung der Kontrollen der zur Beseitigung angenommenen Abfälle.

Würdigung: Durch einen Einwender wird auf den Erläuterungsbericht Seite 55, 10.9.2 "Stammdaten" und den dort genannten Bezug auf "Deponie der Klasse I" verwiesen und hier eine Überschneidung unterschiedlicher Abfälle befürchtet. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen offensichtlichen Schreibfehler gehandelt haben dürfte, welcher in den Unterlagen der 1. Tektur, welche im Juli/August zur Einsichtnahme ausgelegt hat, berichtigt wurde (siehe dort: B 1, Erläuterungsbericht, Punkt 9.9.2, Seite 62 f).

Die Annahmekriterien zur Annahme von Abfällen und deren Unterscheidung zu den einzelnen Deponieklassen richten sich grundsätzlich nach der DepV.

Die in den Unterlagen aufgeführten Abfallarten können unterschiedlich belastet sein. Daher müssen laut der DepV bereits VOR jeder Anlieferung der Abfälle Analysen vorliegen, welche die jeweiligen zulässigen Annahmekriterien bestätigen. Auch der Deponiebetreiber hat darüber hinaus ein ebenfalls in § 8 der DepV geregeltes Annahmeverfahren durchzuführen und ggf. weitere Kontrolluntersuchungen durchzuführen.

Bei plan- und normenkonformem Betrieb sind Beeinträchtigungen, zum Bsp. durch illegale Abfallbeseitigungen, nicht zu erwarten, weiterhin finden behördliche Kontrolle statt. Im Übrigen wurden durch die Einwender keine individuellen Beeinträchtigungen geltend gemacht, insofern liegen keine Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Die Stellungnahmen des TÖB und der anerkannten Vereinigung, welche sich inhaltlich vor allem zum allgemeinen und tatsächlichen Bedarf von Deponien, im speziellen der hier beantragten Deponie der Deponiekategorie 0, äußern, wurden beachtet. So wurden auch nach der Auslegung der 1. Tektur Aktualisierungen des Bedarfs vorgenommen. Eine ausführliche Darlegung des Bedarfs wurde durch die VHT zum Zwecke der Ergänzung und Aktualisierung am 22.08.2024 nachgereicht. Demnach wurde ein Bedarf an Abfällen ermittelt, welche in einem ökologisch angemessenen wirtschaftlichen Einzugsgebiet für DK0-Abfälle anfallen. Nähere Ausführungen dazu enthält dieser Planfeststellungsbeschluss, insbesondere unter B II 4.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Stellungnahmen wurden insbesondere zur Prüfung der Planrechtfertigung berücksichtigt.

37 Abfallarten

Durch 8 Einwender, den Fachbereich Strategie und Steuerung des Landkreises Harz und das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 401 wurde geäußert: Genaue Datenerhebungen über die Herkunft der zu erwarteten Abfälle nach Wegen, Zeiträumen und Mengen aus anderen Bundesländern sind unzureichend, gleiches gilt für die Herkunft der belasteten, unbearbeiteten Abfälle vor der Weiterbearbeitung. Es ist zu prüfen, ob die beseitigenden Abfälle ausschließlich aus Sachsen-Anhalt stammen und es sich nicht um umgeladene oder direkt angelieferte, überregionale Abfälle handelt.

Den Grundsätzen der Entsorgungsautarkie und der Nähe folgend, ist eine möglichst entstehungsnahe Beseitigung der Abfälle anzustreben, insoweit sind bei der Planung einer Deponie die innerhalb der Region zur Ablagerung anfallenden Abfallmengen maßgeblich zu berücksichtigen.

Die Herkunft der Materialien (von RST) ist überregional und stammt aus deren Bauvorhaben, wo immer sie sich auch befinden. Der Abfall wird in Thale so lange behandelt, bis er der Kategorie Z1 entspricht und mit Prüfzeugnis in Reinstedt abgelagert werden kann. Es soll zweifelsfrei sichergestellt werden, woher die Materialien stammen und auf welchen Wegen sie schlussendlich nach Reinstedt gelangt sind (Stoffkreisläufe, Wirtschafts- und Transportkreisläufe).

Die Mengenanteile der einzelnen Abfallarten am Gesamtvolumen sind ein entscheidendes Kriterium für die Abschätzung des Eintrags der Art und Mengen einzelner Schadstoffe gemäß Deponieverordnung und der damit verbundenen möglichen Schadstoffkonzentrationen und -belastungen für Mensch, Tier- und Pflanzenwelt. Eine mengenmäßige Aufschlüsselung der Abfallarten einschließlich ihrer Herkunftsangabe ist zwingend erforderlich.

Absichtserklärungen von Abfallerzeugern (mit Art des Abfalls, Erzeuger/Herkunft, Mengenanfall in bestimmten Zeiteinheiten, Vorbehandlungen u.a.) sind nicht Bestandteil der vorgelegten Pläne, jedoch genehmigungsrelevant.

In den Antragsunterlagen werden für die Bedarfsermittlung (Kap. 2, C 14) die in den Jahren 2014-2018 in den Anlagen der RST GmbH angefallenen, potentiell zu beseitigenden Abfallmengen aufgelistet. Die Ermittlungsmethode für die Menge an Abfällen zur Beseitigung für den Einzugsbereich des Deponiestandortes Reinstedt ist anhand der vorliegenden Daten nicht nachvollziehbar. Betrachtet man beispielhaft die Anteile aus den Anlagen der RST GmbH für das Jahr 2018 (Tabellen 2-2 und 2-3), fielen ca. 70.000 t potentiell zu beseitigenden Abfällen (AS 17 0102: 5.000 t; AS 17 05 04: 65.000 t) an. In Tabelle 2-4 wird dann aus den durchschnittlich in den Jahren 2014-2018 im Kiessandtagebau Reinstedt entsorgten Gesamtmengen der zukünftige Bedarf für die geplante Deponie abgeleitet. Konkrete Angaben zur Herkunft bzw. zu den Erzeugern der derzeitigen Jahresmengen von ca. 500.000 t sind nicht aufgeführt. Auch nehmen die Abfälle des AS 17 01 07 gemäß Tabelle 2-1 einen relativ hohen Anteil an der Gesamtmenge der jährlich im RKW Reinstedt entsorgten Abfälle ein. Dabei wurden „von der RST GmbH keine Abfälle des AS 17 0107 zur Verfüllung entsorgt.“ (C 14, S. 25). Da dieser Abfallstrom auch in der Abschätzung des Bedarfs der geplanten Deponie (Tab. 2- 4) berücksichtigt wurde, ist hier zu hinterfragen, wo diese Abfälle bisher angefallen sind bzw. von welchen Erzeugern diese angeliefert werden.

Es stellt sich auch die Frage, warum die Mitarbeiter Mundschutz mit P2-Filter tragen sollen, wenn es sich um nicht belastetes Material handelt.

Würdigung: Die Bedarfsermittlung ist Bestandteil der materiell-rechtlichen Prüfung. (siehe oben). Die Prüfung des von der VHT errechneten Bedarfs erfolgte durch den LK Harz als Planfeststellungsbehörde. Dazu wurde insbesondere die am 22.08.2024 nachgereichte Unterlage „Ergänzungen zur Bedarfsrechtfertigung und Stellungnahme zu Kohlendioxidemissionen aus Bau und Betrieb der Deponie sowie aus Abfalltransporten“ zur Bewertung herangezogen, welche der Aktualisierung der ursprünglich eingereichten Planunterlagen (Anlage C14 der Antragsunterlagen) dient. Auf die ausführlichen Einlassungen in diesem Planfeststellungsbeschluss unter B II 4 wird verwiesen.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden für die Prüfung der Planrechtfertigung berücksichtigt.

Ergebnis: Die Einwendungen wurden zurückgewiesen, die Stellungnahmen wurden für die Prüfung insbesondere einer Planrechtfertigung berücksichtigt.

38 Potentielle Folgegenehmigungen

Durch 8 Einwender werden potentielle Folgegenehmigungen / Erweiterungen und ähnliche Deponieanträge erwartet.

Würdigung: Im Rahmen des hier zu bewertenden Antrages auf Planfeststellung kann nur der aktuelle Antrag berücksichtigt werden.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

39 Abfallmengenangaben:

Ein Einwender und der BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. machen darauf aufmerksam, dass die Abfallmengenangaben für die Planrechtfertigung und Bedarfsermittlung unterschiedliche Aussagen enthalten.

Würdigung: Planrechtfertigung und Bedarf sind Bestandteil der materiell-rechtlichen Prüfung des Antrages. Die Prüfung des von der VHT errechneten Bedarfs erfolgte durch den LK Harz als Planfeststellungsbehörde. Dazu wurde insbesondere die am 22.08.2024 nachgereichte Unterlage „Ergänzungen zur Bedarfsrechtfertigung und Stellungnahme zu Kohlendioxidemissionen aus Bau und Betrieb der Deponie sowie aus Abfalltransporten“ zur Bewertung herangezogen, welche der Aktualisierung der ursprünglich eingereichten Planunterlagen (Anlage C14 der Antragsunterlagen) dient. Auf die ausführlichen Einlassungen in diesem Planfeststellungsbeschluss unter B II 4 wird verwiesen.

Ergebnis: Den Einwendungen/Stellungnahmen wurde insoweit Rechnung getragen, als dass die diesbezüglichen Hinweise zur Kenntnis genommen wurden.

40 Einfluss auf fördermittelgestützte Recyclingbetriebsstätten

2 Einwender und der Fachbereich Strategie und Steuerung des Landkreises Harz bemängeln, dass Informationen fehlen, ob eventuell fördermittelgestützte Recyclingbetriebsstätten durch die Schaffung zusätzlicher Deponiekapazitäten in ihrer Wirtschaftlichkeit geschädigt werden und damit eine Ungewissheit für die nachhaltige Verwendung von Steuermitteln heraufbeschworen wird. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Aussage, „unzureichender Zugriff auf externe Beseitigungsmöglichkeiten“ (Quelle: C14, S.5) zu prüfen.

Würdigung: Die Regelungen zur Abfallhierarchie ist als geltendes Recht von den Akteuren in der Abfallwirtschaft selbständig einzuhalten. Überwachung und Umsetzung obliegt den zuständigen Behörden. Inwieweit bzw. welche und wofür Fördermittel bei Recyclingunternehmen gezahlt wurden, ist nicht bekannt, diese Angaben müssen jedoch auch nicht in diesem Rahmen geprüft werden.

Ergebnis: Die Einwendungen bzw. Hinweise des TÖB werden zurückgewiesen.

41 Vorhabengröße

Es handelt sich um keine Einwendung, sondern um Hinweise der Bodenschutzbehörde und des Fachbereichs Strategie und Steuerung des Landkreises Harz, welche themenbezogen in die Synopse mitaufgenommen wurden. Eine Entscheidung erübrigt sich an dieser Stelle.

12.2.2 Technische Planung

42 Geologische Eignung

Durch 2 Einwender wird bezweifelt, dass der Untergrund (Sandgrube) geologisch für die Errichtung einer Deponie geeignet ist. Es wird ein große Bodendurchlässigkeit in diesem Bereich angenommen.

Würdigung: Bei dem Standort handelt es sich um einen ehemaligen bzw. tlw. noch in Betrieb befindlichen Kiestagebau, welcher aber mit Boden und Bauschutt wieder verfüllt wurde. Für den Betrieb einer DK 0 Deponie ist eine geologische Barriere erforderlich, welche entweder natürlich am Errichtungsort ansteht oder – wie in diesem Fall laut Unterlagen geplant – künstlich geschaffen werden soll (Siehe Anhang 1, Nr. 1.2 DepV).

Die Aufgabe einer technisch hergestellten geologischen Barriere soll sein, alles den Abfall durchsickernde Regenwasser aufzufangen und abzuleiten. Das Sickerwasser würde dann gefasst werden und könnte nach entsprechender Bewertung der Inhaltsstoffe einer geeigneten Entsorgung zugeführt werden. Im Übrigen wurden individuelle Beeinträchtigungen nicht geltend gemacht, es handelt sich dabei nicht um Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG.

Ergebnis: Die Einwendungen sind insoweit korrekt, als dass der Untergrund geologisch derzeit über keine geeignete Barriere verfügt. Aufgrund der Planungsabsicht, eine der DepV entsprechende technisch hergestellte geologische Barriere zu schaffen, wird die Einwendung jedoch zurückgewiesen.

43 Deponieabdeckung / Oberflächenversiegelung

7 Einwender, die Abfallbehörde und Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz sowie die Stadt Falkenstein/Harz gaben an, dass ein Verzicht auf die Herstellung der Rekultivierungsschicht nicht nachvollziehbar ist.

Für die geplante Abdeckung der Hochdeponie ist ein Oberflächenabdichtungssystem aufzubringen. Bei DK 0-Deponien besteht dieses aus einer Rekultivierungsschicht in einer Mächtigkeit von mindestens 1 m bzw. einer technischen Funktionsschicht. Eine Rekultivierungsschicht muss aus geeignetem Bodenmaterial errichtet werden. Der Aufbau der Rekultivierungsschicht soll gemäß der BQS erfolgen. Dabei sei der Einbau von Rottematerial als Rekultivierungsschicht nicht zulässig.

Die geplante Art und Weise der Versiegelung und Kultivierung ist völlig unzureichend, da auf wenigen Zentimetern aufgeschütteter Erde sich Flora und Fauna nicht naturnah entwickeln können. Die geplante Rekultivierungsschicht ist angesichts der sich deutlich erkennbar in Veränderung befindlichen klimatischen Verhältnisse als nicht geeignet anzusehen. Insbesondere längere Trockenperioden, die in letzter Zeit häufig zu beobachten sind (Gebiet liegt im Regenschatten des Harzes), führen zu verstärkter Erosion durch Wind aber auch bei Starkregenereignissen durch Wasser.

Auch ein Verzicht auf die Herstellung der Rekultivierungsschicht ist nicht nachvollziehbar.

Das Abdecken der Böschung kann während der Befüllung der Deponie nur an der äußeren Seite vorgenommen werden. Da diese Fläche bis zur endgültigen Befüllung der Deponie nicht begrünt werden kann, ist die gesamte Deponiefläche einer teilweise starken Bodenerosion ausgesetzt.

Die standorttypischen Pflanzen sind definitiv kein Magerrasen, wie in der offiziellen Vorstellung des Projektes ausgeführt würde. Es werden Renaturierungsmaßnahmen (Bäume, Büsche, Wiesen) und die Entstehung eines Naturreservats gefordert.

In Punkt 10.5 wird die Abdeckung offener Bereiche während der Einbauphase angeführt. Auch in diesem Punkt bleibt der Antrag vage. Maßnahmen sind nicht ausgewiesen.

Es wird angemerkt, dass die Deponie wesentlich aufwendiger versiegelt werden muss, da eine Haltbarkeit der Oberflächenabdichtung für viele Generationen garantiert werden muss. Es wird bezweifelt, dass die geplante Konstruktion, welche aus Kunststoffen besteht, ihre Aufgabe zuverlässig erfüllt. Die Auflagen zur Versiegelung müssen drastisch erhöht werden und bereits mit Inbetriebnahme der Deponie greifen.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde angezweifelt, dass das Oberflächenwasser vollständig abgeführt werden kann.

Würdigung: Um Umweltauswirkungen zu vermeiden, sind die Errichtung und der Betrieb einer Deponie umfassend durch die hierfür geltenden bundesrechtlichen Regelungen reglementiert. Für die Ausführung der Oberflächenabdichtung ist insbesondere Anhang 1 der DepV zu beachten. Abhängig von den zulässigen Schadstoffgehalten der Abfälle, die abgelagert werden dürfen, werden die Deponieklassen unterschieden. An die verschiedenen Deponieklassen werden unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich der technischen Sicherungssysteme gestellt. Die rechtlich vorgeschriebenen Sicherungssysteme und sonstigen Vorkehrungen sind darauf ausgerichtet, angepasst an die Deponieklasse die jeweilig zugelassene Schadstofffracht sicher und dauerhaft abzulagern. Für Deponien der Deponieklasse 0 genügt eine Rekultivierungsschicht, deren Mindestanforderungen unter Punkt 2.3.1 des Anhangs 1 benannt sind. Eine vollständige Versiegelung ist demnach nicht vorgesehen.

Im Vorliegenden Antrag auf Planfeststellung wurden Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen nicht festgestellt. Im Übrigen wurden Nebenbestimmungen erlassen, um entsprechende Anforderungen an die Oberflächenabdeckung festzulegen.

Die Äußerungen der Einwender enthalten keine Hinweise auf individuelle Beeinträchtigungen, insofern liegen keine Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Durch den Erlass von Nebenbestimmungen wurden die Stellungnahmen berücksichtigt.

44 Deponieabdeckung / Oberflächenversiegelung (1. Tektur)

Die Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz und das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt äußerten sich zur geplanten Ausführung der Deponieoberfläche. Ein TÖB bezweifelte die ordnungsgemäße Ausführung der Abdeckung.

Würdigung: Mit der Erfüllung der Mindestanforderung an die Bemessung der Rekultivierungsschicht hat die Vorhabenträgerin den Regelungen der Deponieverordnung Rechnung getragen. Es bestehen keine Bedenken, dass die Rekultivierungsschicht nicht die Mindestanforderungen aus DepV und BQS 7-1 einhält. Da entsprechend der

Regelungen der DepV sowie der Antragsunterlagen keine Oberflächenabdichtungskomponenten außer der Rekultivierungsschicht vorgesehen sind, bestehen auch hinsichtlich der vorgesehenen Bepflanzung mit mesophilem Grünland und Gebüsch ebenfalls keine Bedenken, dass die Bemessung der Rekultivierungsschicht nicht ausreichend ist bzw. sich daraus Gefährdungen für den Schutz des Deponiekörpers ergeben. Bezüglich der Hinweise zum HELP Modell und der Durchsickerungsrate wird seitens der Genehmigungsbehörde angemerkt, dass der errechnete Nachweis der Einhaltung der (strengeren) Vorgaben für eine Wasserhaushaltsschicht nicht automatisch bedeutet, dass diese auch vorgesehen ist. Entsprechend der Antragsunterlagen ist eine Rekultivierungsschicht im Sinne der DepV vorgesehen und dementsprechend auch ausreichend.

Im Sachargument wurde ein weiterer TöB zur gleichen Thematik zitiert, welcher jedoch angab, keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben zu haben.

Ergebnis: Die Stellungnahme des TÖB wurde geprüft, seitens der Planfeststellungsbehörde besteht jedoch eine andere rechtliche Auffassung, so dass die Stellungnahme diesbezüglich keinen Einfluss auf das Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses bzw. eventuelle Nebenbestimmungen hat.

45 Basisabdichtung

8 Einwender und die Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz fordern eine Basisabdichtung der Deponie. Falls die geologische Barriere den Anforderungen nicht entspricht, muss diese nachgebessert werden. Die Auflagen zur Versiegelung müssten drastisch erhöht werden und bereits mit Inbetriebnahme der Deponie greifen. Es wird unterstellt, dass der Betreiber die Versiegelung des Untergrundes der Deponie mit geringem Aufwand sicherstellen will. Es wird gefragt, mit welchen Begründungen von der Vorgehensweise abgewichen werden darf, nach Fertigstellung der Basisabdichtung von BA1 mit der Herstellung des BA2 zu beginnen. Es ist unklar, welche Analysen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Untergrundverfüllung von den Behörden vorgenommen werden.

Würdigung: Die Deponieverordnung (DepV) gibt die Anforderungen an eine Deponie der Klasse 0 (DK0) vor. Dementsprechend ist eine geologische Barriere vorzuhalten oder technisch herzustellen. Laut Planunterlagen soll diese geologische Barriere technisch hergestellt werden. Hierzu sollen mineralische Baustoffe verwendet werden. Die Geeignetheit dieser Baustoffe in Bezug zu den technischen Anforderungen sind entsprechend nachzuweisen.

Die geologische Barriere wäre vor Beginn der Ablagerung herzustellen, dies wäre auch abschnittsweise möglich.

Die Verfüllung des Untergrundes (Verfüllung der bergbaulichen Abgrabung) richtet sich nach bergrechtlichen Vorgaben (Sonderbetriebsplan) und hat mit diesem Verfahren nichts zu tun. Die Errichtung der Deponie erfolgt auf einer nach Bergrecht fertig verfüllten Kiesgrube, auf welche dann die technisch hergestellte Barriere aufgebracht werden soll.

Die Äußerungen der Einwender enthalten keine Hinweise auf individuelle Beeinträchtigungen, insofern liegen keine Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

46 Basisabdichtung (1. Tektur)

Für das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einen bestehen aus fachtechnischer Sicht gegen die Errichtung einer Deponie der Klasse DK 0 am vorgesehenen Standort Reinstedt auf Basis der überarbeiteten Planunterlagen keine grundsätzlichen Einwendungen. Die geplante Basisabdichtung erfülle die Mindestanforderungen der DepV. Die Stellungnahme dient der fachlichen Einschätzung, aufgrund des positiven Feedbacks bedarf es an dieser Stelle keiner Entscheidung.

47 Betriebsorganisation

2 Einwender kritisieren, dass nicht auf die Organisation von Anliefer- und Ablagerungsbereich im letzten Bauabschnitt eingegangen wird. Es wird gefragt, welche organisatorischen Handlungsweisen auf Grund der finalen räumlichen Beschränkungen geplant sind.

Würdigung:

Auf Grund der räumlichen Beschränkungen im letzten Bauabschnitt ist das Vorhalten einer Bereitstellungsfläche, welche im Bereich der Deponierungsfläche geplant ist, ab einem gewissen Einlagerungsgrad nicht mehr möglich. Im letzten Abschnitt der Ablagerungen führen die räumlichen Beschränkungen dazu, dass auf dem Deponiekörper keine Bereitstellung von Abfällen für Kontrollanalysen oder zur Sammlung von Kleinmengen für eine Deklarations- bzw. Kontrollanalytik mehr möglich sein wird. Aus diesem Grund werden im betreffenden Zeitraum nur noch Abfälle zur Ablagerung angenommen, bei denen die Kontrollanalytik von der REG noch am Ort der Entstehung der Abfälle vor der Anlieferung durchgeführt oder veranlasst wird. Diese Vorgehensweise, die auf das unbedingt notwendige Maß am Ende der Ablagerungsphase beschränkt wird, gestattet, dass die angelieferten Abfälle sicher und ohne Risiko von Fehldeklarationen / Fehlanlieferungen direkt und ohne Zwischenlagerung eingebaut werden können. Die Äußerungen der Einwender enthalten keine Hinweise auf individuelle Beeinträchtigungen, insofern liegen keine Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

48 Sickerwasser

3 Einwender äußerten sich zum Thema Sickerwasser. Sickerwässer sollen gemäß den Ausführungen unter 6.7.7 nach Beprobung in umliegenden Kläranlagen entsorgt werden. In den Antragsunterlagen fehlen Aussagen dazu, welche Maßnahmen umgesetzt werden, wenn die Beprobung ergibt, dass die Grenzwerte nicht eingehalten werden können. Weiterhin wird in den Antragsunterlagen lediglich beschrieben, dass eine Warneinrichtung den Ausfall einer Pumpe signalisiert. Havarie- bzw. Gegenmaßnahme-Pläne werden nicht erörtert, falls der Wasserstand überschritten wird. Es wird angenommen, dass das abgepumpte Wasser, welcher Art auch immer, erst in einem Absatzbecken behandelt und dann irgendwo in der Deponie laufen gelassen wird. Es fehlt die Angabe zu den entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen hierfür.

Im Rahmen der Erörterung wurden die Sachargumente 48 und 49 im Zusammenhang betrachtet.

Folgende Anmerkungen und Fragen wurden gestellt:

Die ständige Befeuchtung des Deponiegeländes führt zu einer drastischen Erhöhung des Wasserverbrauchs, derzeit genehmigte 24fach erhöhte Grundwasserentnahme für die Kieswäsche - korreliert mit zusätzlicher Entnahme Deponie?

Trotz hoher Versickerungsrate wird befürchtet, dass das Grundwasser und der Wasserhaushalt in der Region enorm belastet werden, insbesondere in Trockenzeiten.

- Erläuterung durch UAB: Derzeit ist eine Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Befeuchtung des Deponiegeländes laut Antragsunterlagen nicht geplant.

Es wurde ein Hinweis auf ein laufendes Genehmigungsverfahren des LVwA Feuchtbiotop Froser See gegeben.

Erläuterung: Das Landesverwaltungsamt prüft die Festsetzung eines Naturschutzgebietes nach § 23 BNatSchG für das Feuchtgebiet „Seeländereien bei Frose“ (NSG0398 im Salzlandkreis). Auswirkungen, ausgehend von Sickerwässern und/oder versickernden Niederschlagswässern werden entsprechend des geplanten und der DepV entsprechenden Untergrundaufbau nicht erwartet.

In den Antragsunterlagen "Wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser" wurde mit einem Jahresniederschlag von 473 mm gerechnet, der Einwenderin liegt eine Statistik aus dem Jahr 2023 vor mit einer Jahresniederschlagsmenge von 750 (QLB) bzw. 866 (ASL) mm

Von Dezember 2023 bis Februar 2024 377 l/m² gab es extremen Niederschlag.

Frage: Wie wird innerhalb der Berechnung mit Extremsituationen, wie Starkregenereignissen etc., umgegangen?

Es wird angezweifelt, dass Durchschnittswerte wie im Antrag angenommen werden können, Wie funktionieren in solchen Fällen die Berechnungen für Ableitungen, Drainagen, Auffangbecken etc.?

Erläuterung: Hierbei handelt es sich dem Grunde nach um Hinweise zu den Antragsunterlagen bzw. Nachfragen Interessierter und nicht um Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG. Mögliche Starkniederschläge wurden durch Nutzung des Datensatzes KOSTRA-DWD-2010R berücksichtigt. Diesbezüglich gibt es seitens der Wasserbehörde keine Bedenken gegen die vorgelegten Antrags- und Berechnungsunterlagen, die Berechnungen für Ableitungen, Drainagen, Auffangbecken etc. in den Antragsunterlagen sind nicht zu beanstanden.

Frage: It. Antragsunterlagen liegt Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung des Niederschlagswassers bei Eigentümerin „Loth-Terzenbach Vermietungs GbR“ - Gibt es eine Erbenregelung oder was passiert, wenn es diese GbR nicht mehr gibt?

Erläuterung: Hierbei handelt es sich dem Grunde nach um Hinweise zu den Antragsunterlagen bzw. Nachfragen Interessierter und nicht um Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG. Trotz dessen ergeht folgende Erläuterung: Die Rechtsnachfolge bei wasserrechtlichen Erlaubnissen zur Benutzung eines Gewässers ist in § 8 (4) WHG geregelt: „Ist bei der Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung nichts anderes bestimmt worden, geht die Erlaubnis oder die Bewilligung mit der Wasserbenutzungsanlage oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt worden ist, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über.“ Sollte das Grundstück beispielsweise veräußert werden, ändert das nicht den Adressaten der wasserrechtlichen Erlaubnis, da diese nicht für das Grundstück, sondern für die die

Benutzungsanlage erteilt wird. Bei einer Änderung der Geschäftsform der VHT, bzw. bei Betreiberwechsel würde die Erlaubnis gem. § 8 (4) WHG auf den neuen Deponiebetreiber übergehen. Im Übrigen liegt nach Bitte um Nachreichung ein notariell unterzeichneter Vertrag mit dem Zweck der Eigentumsübertragung des betroffenen Grundstückes 121 zugunsten der RKW Reinstedter Kieswerk GmbH als Gesellschafterin der VHT vor.

Frage: Gibt es eine Bereitschaft an Weihnachten etc. bei Havariefällen?

Frage, ob die Überwachung analog (vor Ort) geschieht oder ob es dafür Automatismen gibt?

Frage, ob es eine innere Dynamik gibt, z.B. innerer Stau der Sickerwasserableitungsrohre, gibt es dann Ereignisse, ähnlich Nachterstedt/Concordiasee (Abrutschen)?

Frage, ob nicht durch große Wassermengen die Gefahr besteht, dass es den Hang hinunter läuft?

Frage, ob diese Verfahren (technische Regeln) auch an die vorhandenen Klimaveränderungen angepasst werden?

In diesem Zusammenhang wurde im Rahmen der Onlinekonsultation angegeben, dass es kein Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung gibt. Die Entsorgung der Anlieger der Froser Straße erfolgt nach derzeitigem Wissensstand dezentral. Zentrale Anbindungen sind nicht geplant, da eine Umrüstung auf biologische Aufbereitung durch die Grundstückseigentümer angeordnet wurde. Es besteht hier also augenscheinlich eine Diskrepanz zwischen dem Vortrag der Vorhabenträgerin und der aktuellen Infrastruktur.

Würdigung: Die hier gestellten Fragen und gegebenen Hinweise stellen keine Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG dar, individuelle Betroffenheiten werden nicht erkannt. Die Fragen wurden im Rahmen der Erörterung ausführlich beantwortet.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

49 Niederschlagswasser

Durch 2 Einwender wird bemängelt, dass in den Antragsunterlagen nicht dargestellt wird, wer und in welchem Abstand das Niederschlagswasser, das über die Entwässerungsrinne der Versickerung zugeführt wird, beprobt wird, um den Nachweis der Nichtbelastung zu führen.

Würdigung: Dem Grunde nach handelt es sich nicht um formelle Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG, individuelle Betroffenheiten wurden nicht geltend gemacht. Seitens der Planfeststellungsbehörde werden die Antragsunterlagen dahingehend als ausreichend zur Prüfung der Zulässigkeit des Deponievorhabens eingeschätzt. Im Übrigen wird das auf der Oberfläche der rekultivierten Deponie abfließende Niederschlagswasser über ein Versickerungsbecken in den Untergrund versickert und kann dem Grundwasser zuströmen. Da das Niederschlagswasser keinen Kontakt mit den abgelagerten Abfällen hat, ist es schadstofffrei und kann schadlos versickert werden. Eine Beprobung dieses Sickerwassers ist daher nicht vorgesehen und nicht erforderlich. Allerdings ist in den Nebenbestimmungen der für die Versickerung des Oberflächenwassers in das Grundwasser erlassenen wasserrechtlichen Erlaubnis geregelt, dass im Bedarfsfall eine verpflichtende Kontrolluntersuchung des zu versickernden Niederschlagswassers durchzuführen ist.

Die Äußerungen der Einwender enthalten keine Hinweise auf individuelle Beeinträchtigungen, insofern liegen keine Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

50 Emissionsmindernde Maßnahmen

4 Einwender, die Abfallbehörde und Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz gaben an, dass in den Antragsunterlagen dargelegt wird, dass das Sickerwasser für emissionsmindernde Maßnahmen zur Befeuchtung der Abfälle eingesetzt werden soll. Sofern auf Grund Regenmangelsituationen kein Sickerwasser zur Verfügung steht, muss resultierend davon ausgegangen werden, dass keine emissionsmindernden Maßnahmen ergriffen werden können. Eine alternative Beschaffungsmöglichkeit von ausreichend Wasser ist nicht vorgesehen bzw. Vorkehrungen hierfür aus den Unterlagen zu entnehmen, außer dass mit Wasserwagen befeuchtet werden soll (S. 87, B1). Dies ist bei einer solch großen Fläche und dem ständigen Überfahren durch Fahrzeuge (Lkw, Radlader) kaum mehr als ein Versprechen und keine adäquate Lösung. Die Befeuchtung von Fahrwegen und des Abkippluftraums ist zur Einhaltung der TA Luft unerlässlich.

In den Unterlagen (UVP-Bericht, Staubprognose) wird die Befeuchtung der Fahrwege innerhalb der Anlage zur Staubniederhaltung dargestellt. Es wird jedoch nicht beschrieben, wie bei/nach Verlassen des Geländes Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrswege durch Anhaftungen an den Reifen der Fahrzeuge vermieden werden sollen. Ablagerungen auf den Verkehrswegen können sich nach dem Trocknen als Staubverwehungen ebenfalls auf die Schutzgüter auswirken.

Wie bereits in der Unterrichtung nach § 5 UVPG sowie in der Auswertung der Antragsunterlagen in der Version 12/2017 von der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Harz mitgeteilt, darf das gesammelte Sickerwasser während der Betriebsphase nicht für die Befeuchtung der Einbaubereiche als Staubminderungsmaßnahme genutzt werden. Das gesammelte Sickerwasser darf gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Anhang 5 Nr. 6 DepV nicht wiederverwendet werden. Das Sickerwasser ist ordnungsgemäß unter Beachtung des Anhangs 51 der Abwasserverordnung zu entsorgen.

Ein ständiger Fahrbetrieb in der Deponie mit ca. 6 km/h für Lkw + Radlader als Staubminderungsmaßnahme ist aus ökonomischen Gründen nicht realisierbar. Es fehlt hierzu die Angabe, wie dies durchzusetzen und zu kontrollieren ist.

In der Erörterungsveranstaltung wurde geäußert, dass auf Veranlassung des LAGB (Bereich Verfüllung) der Betreiber beauftragt wurde, in regelmäßigen Abständen eine Wasserkaue zur Reduzierung der Staubemissionen einzusetzen. Der verstärkte Einsatz konnte beobachtet werden, war jedoch wenig zielführend. Die Staubbelastung ist nach wie vor hoch.

Eine mögliche Wasserentnahme aus dem Grundwasser dazu wird ebenfalls kritisch betrachtet. Ebenso eine Nutzung von Trinkwasser dafür.

Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge spielt hier auch eine nicht unerhebliche Rolle. Um den Trinkwasserverbrauch auf der Deponie zur Benetzung zu minimieren, sollte über ein größeres Sickerwasserbecken nachgedacht werden.

Weiterhin wurde ein Hinweis zu bestehenden Ostwinden gegeben. Während der Befüllphase entstehen erhöhte Belastungen durch Feinstaub und den Lkw-Verkehr. Bezweifelt wird die Menge der Anfahrten. Es werden Mengen bei RST in Thale beobachtet, wo vermutet wird, dass sich diese auf den Standort Reinstedt verlagern. Der Bürger hat keine Möglichkeit, das zu verhindern.

Es wurde um eine Erläuterung der emissionsmindernden Maßnahmen gebeten. Weiterhin wird gefragt, ob die Windräder, die ebenfalls Staub aufwirbeln, zusammenfassend betrachtet werden?

In der Onlinekonsultation wird an dieser Stelle an die mangelnde Sorgfalt der Durchführung der Staubmessung, welche durch das Bergamt angeordnet war, erinnert. Das mehrfach beobachtete Vorgehen entsprach in keinster Weise den Erwartungen an das Vorgehen durch eine zertifizierte Stelle/eines Labors. Dies nährt Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Aussage zu den Laboren. (zu 49 Onlinekonsultation)

Weiterhin wurde in der Onlinekonsultation angegeben:

Zu Abs. 1: Selbst nach größeren bzw. langanhaltenden Regenmengen ist nach kurzer Zeit eine deutlich sichtbare Staubentwicklung durch den Fahrverkehr im Kieswerk zu beobachten. Gleiches ist für eine Hochdeponie zu besorgen. Für eine große Staubentwicklung bedarf es keine langanhaltenden Trockenperioden!

Zu Abs. 2: Seit Jahren/Jahrzenten wird eine Reifenwaschanlage durch die Betreiber des Kieswerkes wegen der zu hohen Kosten abgelehnt!

Zu Behördenerwiderung: Schrittgeschwindigkeit ist leider, wie manchmal zu beobachten, im Kieswerksbetrieb kein Lösungsansatz und resultierend auch nicht für eine Hochdeponie im Windeinzugsgebiet! Das Kieswerk verfügt bereits jetzt über eine Genehmigung zur jährlichen Entnahme von 700.000m³ Grundwasser zur Kieswäsche. Davon wird augenscheinlich nur ein geringer Teil, zumindest in nicht sichtbar Konsequenz, zur Staubbindung der Fahrwege genutzt. Zur Befüllung der Kehrmaschine wird eine Löschwasserentnahmestelle auf dem Grundstück der Deutschen Post benutzt. Somit ist zu resultieren, dass a.) kein geeigneter Wasseranschluss und b.) kein Überschuss aus der Kieswäsche zur Verfügung stehen. Gleichzeitig ist aber zu bemängeln, dass das kostbare Gut Grundwasser in Größenordnungen der Natur entzogen wird, gleichzeitig den Bürgerinnen und Bürgern dagegen verboten ist, vergleichbar geringe Wassermengen aus Oberflächengewässern zu entnehmen.

Verwiesen wird auf die Verwendung des Konjunktivs in der Begründung: inakzeptabel.

Würdigung: Die Äußerungen der Einwender enthalten der Thematik (technische Planung) dieser Sachargumentation nach keine Hinweise auf individuelle Beeinträchtigungen, insofern liegen keine Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor. Auch die in der Online-Konsultation bzw. in der Erörterung dazu vorgebrachten Erläuterungen konnten keine individuellen Beeinträchtigungen durch Mängel in der technischen Planung hinsichtlich der emissionsmindernden Maßnahmen offenlegen. Die aufgeworfenen Fragen wurden erörtert, weiterhin wurde eingeschätzt, dass das hiermit zu bewertende Vorhaben keine Auswirkungen hat auf die bemängelte Staubmessung der Kiesgrube, auf derzeit fehlende Reifenwaschanlage, etc.

Die Stellungnahmen der Behörden wurden beachtet. Erosionsmindernde Maßnahmen wurden über Nebenbestimmungen verfestigt, bei Feststellungen, dass diese nicht ausreichend umgesetzt werden, wäre ein behördliches Eingreifen möglich.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen, die Stellungnahmen der Behörden wurden durch den Vorhabenträger bei der Änderung der Antragsunterlagen durch die 1. Tektur beachtet.

Einem Einwender und dem BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. fehlt die Angabe in den Unterlagen wie die Möglichkeiten zur Vorratshaltung von Brauchwasser ausgestaltet werden soll.

In der Erörterung wurde ergänzend gefragt, ob es ratsam wäre, den gedichteten Bereich des Versickerungsbeckens größer zu dimensionieren, um nicht auf das Trinkwassernetz zurückgreifen zu müssen?

Würdigung:

Die hierzu getätigte Einwendung bzw. Stellungnahme wurden auf die Antragsunterlagen Stand 03/2019 aus der 1. dazu erfolgten Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben. Nähere Erläuterungen dazu werden durch den Vorhabenträger nach Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen nunmehr in den geänderten Antragsunterlagen der 1. Tektur, zur Einsichtnahme ausgelegt im Juli/August 2021, gegeben:

Erläuterungsbericht B1, S. 20, 6.8.4 Entwässerungsschicht und Oberflächenentwässerung "Das von der Deponieoberfläche über die Entwässerungsrinne gefasste unbelastete Niederschlagswasser wird einem Versickerungsbecken zugeführt. Dieses besteht aus einem Versickerungsbereich mit einem Volumen von ca. 2.500 m³ und einem gedichteten Bereich (Dauerstaubereich) mit einem Volumen von ca. 150 m³ welcher als Brauchwasserspeicher dient (vgl. D22)." Das Versickerungsbecken mit entsprechendem Dauerstaubereich wird zeichnerisch dargestellt in der Anlage D 22.

Darüber hinaus wird auch unter Punkt 8.3 des o.g. Erläuterungsberichtes auf die Versorgung mit Trink-, Brauch-, und Löschwasser nochmals eingegangen.: "Ein Anschluss des Tagebaus an das öffentliche Trinkwassernetz der Ortslage Reinstedt ist vorhanden. Der Anschluss soll bis in den Deponiebereich erweitert werden. Alternativ kann die Wasserbereitstellung durch geeignete Transport- und Lagerbehälter erfolgen. Im Versickerungsbecken (s. D13, D22) ist der Tiefpunkt gedichtet, als Brauchwasserbereich, ausgebildet. Infolge von Niederschlägen wird zunächst der Brauchwasserbereich gespeist und nach Vollenfüllung der Versickerungsbereich genutzt. Zur Sicherstellung des Brandschutzes wird ein Löschwassertank mit einer Gesamtkapazität von 100 m³ zwischen dem Sickerwasserbecken und dem Versickerungsbecken errichtet. Damit werden die brandschutzrechtlichen Anforderungen der Vorhaltung von 48 m³ Löschwasser pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden erfüllt (s. D13)."

Die Äußerungen des Einwenders enthält keine Hinweise auf individuelle Beeinträchtigungen, insofern liegen keine Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Fragestellung der anerkannten Vereinigung bzw. der Hinweis auf die Brauchwassersituation hat sich mit der 1. Tektur erledigt.

52 Lage der geplanten Deponie

Es wird von 9 Einwendern angenommen, dass die Deponie zu nah an den Ortschaften geplant ist / den Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung / zum nächsten Gewerbegebiet / zum nächsten Hotel nicht einhält. Auch die Entfernung zu den Windkraftanlagen und zum Solarpark ist zu gering, da diese durch die Auswirkungen der Deponie in Mitleidenschaft gezogen werden können.

Würdigung:

Derzeit gibt es keine normierten Regelungen mit Mindestabständen von Deponien in Sachsen-Anhalt. Selbst der im Rahmen der Erörterung erwähnte Abstandserlass ist nicht anwendbar. Dieser Abstandserlass vom 25. August 2015 (MBI.LSA Nr. 45 vom 07.12.2015 S. 758) Gl.-Nr.: 21299 richtet sich im Interesse einheitlicher Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren an die für den Immissionsschutz zuständigen Behörden. Der Abstandserlass soll sicherstellen, dass der Immissionsschutz bereits während der Bauleitplanung eine hinreichende Berücksichtigung findet. Der RdErl. gilt nicht im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie in sonstigen Planfeststellungs- und Baugenehmigungsverfahren. Ausdrücklicher Gegenstand der vorgenannten Verfahren ist es, bei der Zulassungsentscheidung anhand der Antragsunterlagen und von Einzelgutachten in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgeschlossen werden können. Die Anwendung der Abstandsliste würde diesem Grundsatz der Einzelfallprüfung nicht gerecht werden.

Der Abstand selber spielt bei der Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens (Staub, Lärm, etc.) eine Rolle. Im Rahmen der Prüfung der Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass mit dem gewählten Standort bei antrags- und normengerechter Errichtung und Betrieb keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen zu erwarten sind.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

53 Mischnutzung Gelände

2 Einwender gaben an, dass aufgrund der Aussage im Erläuterungsbericht (S. 11 unter Punkt 5.3.2) zu befürchten ist, dass die Deponie schneller als dargestellt mit allen dazugehörigen Begleiterscheinungen errichtet wird. Eine Kontrolle ist wegen der Mischnutzung des Geländes kaum zu realisieren. Dies wird durch die Aussage auf Seite 12 untermauert, die lediglich im Konjunktiv Aussagen zur Laufzeit der Ablagerungsphase macht.

Es wird gefordert, dass durch den angrenzenden Kiestagebau mit verknüpfter Verkippung organisatorische Maßnahmen zu treffen sind, um Fehlanfahrten zu verhindern.

Im Rahmen des Erörterungstermins wird angeregt, auch eine Betrachtung der Fahrwege zwischen den beiden Standorten Deponie und Kiesgrube hinsichtlich Staubs bei einer möglichen Mischnutzung hinzuzuziehen.

Mischnutzung wäre gegeben, wenn anliefernde Lkw auf dem Rückweg Kies mitnehmen würden, zusätzliche Fahrwege im Gelände führen wieder zu erhöhten Staubbelastungen. Es wurde die Frage gestellt: Wie weit werden die Ein- bzw. Ausfahrtsstraße asphaltiert? Mit dem Hintergrund der Verschmutzung öffentlicher Straße.

Würdigung: Zu einer Mischnutzung (Kiestagebau/Deponie) wird es nicht kommen, es wird einerseits ein Zaun um die Deponie errichtet, andererseits wird es verschiedene Betriebszufahrten von der öffentlichen Straße aus geben. Die Äußerungen der Einwender enthalten keine Hinweise auf individuelle Beeinträchtigungen, insofern liegen keine Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

54 Druckberechnung

Von einem Einwender wird gefragt, wer den Druck von 3,3 Mio. t auf das zu entstehende Bauwerk bezüglich des Untergrundes berechnet hat.

Würdigung: Bei der Fragestellung handelt es sich nicht um eine formelle Einwendung im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG. Eine Beantwortung der Frage wurde im Rahmen der Online-Erörterung (Synopsis) durch den Vorhabenträger gegeben. Die Standsicherheit ist gewährleistet.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

55 Zeitplan

Eine Einwendervereinigung aus 7 Mitgliedern gab wortgleich an, dass bei einer lukrativen Auftragslage der Zeitplan der Einlagerung wesentlich unterschritten werden könnte. Es wird gefragt, wie das Abfallaufkommen begrenzt werden und wer dieses kontrollieren kann. Hintergrund der Fragestellung sind direkte Einflüsse auf ein höheres Fahrzeugaufkommen, auf Staub- und Lärmberechnungen und möglicherweise auf Grund- und Schichtenwasser.

Würdigung: Grundsätzlich ist das Aufkommen von Abfällen abhängig von unterschiedlichen Faktoren in diesem Fall insbesondere mit Bezug auf die Baubranche. Das Abfallaufkommen an sich kann daher seitens der Behörde weder kontrolliert noch begrenzt werden. Durch die bestehende Abfallhierarchie und die diesbezüglichen weiterführenden Regelungen sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen verpflichtet, grundsätzlich eine Abfallvermeidung zu prüfen, Abfälle die nicht vermieden werden, sind zu verwerten. Erst wenn eine Verwertung nicht in Frage kommt, dürfen die Abfälle der Beseitigung auf einer Deponie zugeführt werden.

Die Kontrolle der Einhaltung der Abfallhierarchie obliegt den zuständigen Behörden.

Für die Einhaltung der beantragten Ablagerungshöchstmengen ist in erster Linie der Deponiebetreiber verantwortlich. Die zuständige Abfallbehörde kontrolliert einerseits durch Vor-Ortbesichtigungen, andererseits durch Überprüfung vorzulegender Bilanzen die angenommenen Abfälle. Festgestellte Abweichungen können geahndet werden. Die Äußerungen der Einwender enthalten keine Hinweise auf individuelle Beeinträchtigungen, insofern liegen keine Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

56 Setzungsangaben

Die Abfallbehörde des Landkreises Harz gab an, dass die Setzung des Untergrunds mit 0,6 m angegeben wird (Anlage B 1 – Nr. 6.11.1). In Anlage C 1 wird als Ergebnis der Setzungsberechnung eine Überhöhung von mindestens 0,7 m gefordert. Die Angaben stimmen somit nicht überein.

Würdigung: Der Stellungnahme der Unteren Abfallbehörde wurde durch Aktualisierung der Setzungsberechnung Rechnung getragen.

Ergebnis: Eine Entscheidung unterbleibt wegen Erledigung.

57 Nutzung Infrastruktur des Tagebaus

Es wird von der Abfallbehörde des Landkreises Harz einem der Hinweis gegeben, dass die temporäre Nutzung der Zufahrt sowie weiterer Infrastruktur des Tagebaus, unter Berücksichtigung der Aussage des Vertreters des LAGB beim Scopingtermin, ausgeschlossen ist (Anlage B1 –Nr. 9.2 (auch 9.6)).

Würdigung: Es handelt sich um einen Hinweis eines Trägers öffentlicher Belange, welchem in den aktuellen Unterlagen der 1 Tektur bereits berücksichtigt wurde.

Ergebnis: Eine Entscheidung unterbleibt.

58 Sperrlager

Die Abfallbehörde des Landkreises Harz merkte an, dass eine Darstellung der Kapazität und der Lage des „Sperrlagers“ (Anlage B 1 – Nr. 10.5) in den Unterlagen fehlt. Eventuell ist diese Umladefläche in der Staubimmissionsprognose und/oder Lärmimmissionsprognose zu berücksichtigen.

Würdigung: Es handelt sich um einen Hinweis eines Trägers öffentlicher Belange, welchem in den aktuellen Unterlagen der 1 Tektur bereits berücksichtigt wurde.

Ergebnis: Eine Entscheidung unterbleibt.

59 Technische Barriere

2 Einwender kritisierten, dass die geologische Barriere zum liegenden Material fehlt, da der Untergrund im Bereich der geplanten Deponie aus rolligem Material aufgebaut ist.

Die Abfallbehörde des Landkreises Harz sowie das Landesamt für Geologie und Bergbau Sachsen-Anhalt erwähnten, dass die Deponieverordnung (DepV) den dauerhaften Schutz des Grundwassers durch eine geologische Barriere oder gleichwertigen technischen Ersatz vorschreibt. Auf Grund des Fehlens einer geologischen Barriere soll dieses Schutzsystem durch technische Maßnahmen künstlich geschaffen werden. Die zum Ansatz gebrachten Planungen entsprechen den Anforderungen der DepV Anhang 1, Tabelle 1, Anmerkung 1. Der nach Anhang 1.1 Nr. 1 der Deponieverordnung geforderte, permanent zu gewährleistende Mindestabstand zwischen der Oberkante der geologischen (hier technischen) Barriere vom höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel von mindestens 1 m wird eingehalten. Die Forderung wird erfüllt, da das Planum der Barriere bei ca. 140 m NN liegt. Der Grundwasserflurabstand beträgt 10 - 15 m.

Unter Nr. 01.04.04.001 (Anlage C 13) wird die Mindestdicke der einzubauenden technischen Barriere mit $d \geq 0,50\text{m}$ angegeben. Laut Vorgabe der DepV und anderen Aussagen in den Antragsunterlagen beträgt die Mindestdicke jedoch $\geq 1,0\text{ m}$.

Würdigung: Laut Planunterlagen wird die geologische Barriere gemäß den Anforderungen der DepV hergestellt. Die DepV regelt die Anforderungen an eine geotechnische Barriere. Diese Anforderungen werden mit dem vorliegenden Antrag erfüllt. Damit kann davon ausgegangen werden, dass auch der Stand der Technik erfüllt wird.

Im Übrigen haben die beiden TÖBS mit ihrer Stellungnahme auf die Einhaltung der DepV verwiesen. Die Äußerungen der Einwender enthalten keine Hinweise auf individuelle Beeinträchtigungen, insofern liegen keine Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

60 Schutz- und Trennvlies

Die Abfallbehörde des Landkreises Harz gab an, dass das Schutzvlies mit 4.800 m² berechnet wird (Anlage C 13 Nr. 01.04.06.001). Dies erscheint in Anbetracht der Grundfläche von 18,3 ha unzureichend. Darüber hinaus wurde kein Trennvlies berechnet. Das Trenngeotextil (Anlage C 13 Nr. 01.04.08.001) wurde nicht in die Berechnung einbezogen.

Würdigung: Die Hinweise des TÖB wurden durch den Vorhabenträger mit der 1. Tektur berücksichtigt.

Ergebnis: Die Hinweise haben sich damit erledigt.

61 Errichtungskosten

Die Abfallbehörde des Landkreises Harz merkte an, dass eine Berechnung der Errichtungskosten und somit auch der Sicherheitsleistungen nicht möglich ist, da die Angaben unvollständig sind. Beispielsweise fehlen folgende Angaben:

- *Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen, Bepflanzung*
- *Zaun/Tor, Zufahrt*
- *Wasser, Strom und Telefonanschluss sind entgegen den Aussagen in den Unterlagen nicht vorhanden*

Zu den tatsächlichen Kosten wird geschätzt, dass diese, auch bezüglich der Maschinenstunden, Personalkosten etc. nachzubessern sind.

Würdigung: Die Hinweise des TÖB wurden durch den Vorhabenträger mit der 1. Tektur teilweise bereits berücksichtigt. Weitere Aktualisierungen wurden mit Ergänzung vom 09.07.2024 durch die VHT eingereicht.

Ergebnis: Über die Hinweise ergeht an dieser Stelle keine Entscheidung.

62 Abstandsflächen

Die Abfallbehörde des Landkreises Harz äußerte sich dahingehend, dass in den eingereichten Unterlagen bislang keine Aussagen zu Abstandsflächen enthalten sind. Insbesondere aufgrund der vorgesehenen Planung des Weiteren Kiesabbaus in unmittelbarer Nachbarschaft der Deponie sind statische Berechnungen zu Mindestabständen zwischen den einzelnen Vorhaben notwendig. Das beinhaltet auch die rechtliche Sicherung dieser Baulasten auf den betroffenen Grundstücken. Raumordnerische und bergrechtliche Belange sind zu beachten. Diesen Belangen ist zur Sicherung des Kiesabbaus Vorrang zu gewähren.

Würdigung: Die Hinweise des TÖB wurden durch den Vorhabenträger mit der 1. Tektur bereits berücksichtigt.

Ergebnis: Die Hinweise haben sich erledigt.

12.2.3 Betriebssicherheit

63 Kontrolle Deponiegut

41 Einwender, der Fachbereich Strategie und Steuerung des Landkreises Harz sowie die Stadt Falkenstein/Harz fordern, dass über die Umsetzung des betrieblichen Kontroll- und Dokumentationsmanagements sicherzustellen ist, dass andere als die zur Deponierung zugelassenen Stoffe nicht verbaut werden. Eine lückenlose Dokumentation der angelieferten Einbaustoffe sowie die jederzeitige Nachvollziehbarkeit des konkreten Einbaustandortes in der Deponie sind zwingend erforderlich.

Es wird bezweifelt, dass kontrolliert werden kann, was abgelagert wird. Es wird befürchtet, dass auch kontaminiertes Material abgelagert wird. In diesem Zusammenhang wird auch gefordert, dass das LAGB regelmäßig unangemeldet prüfen soll.

Es wird gefragt, wie sichergestellt wird, dass sich keine Porenbetonsteine, Asbest, Gips oder chemisch imprägniertes Holz unter den mineralischen Abfällen befinden oder organisches Material abgelagert wird.

Es wird auch gefragt, was mit den Materialien passiert, welches nicht der Deponieklasse 0 entspricht.

Abgesehen davon, dass Baggergut entstehungsbedingt mit unterschiedlichsten Schadstoffen versetzt sein kann und dies nur bedingt bei der Warenannahme kontrolliert werden kann, ist es in der Praxis äußerst fragwürdig, ob auch eine Abgrenzung von Bodenaushub u. ä. (Gruppe 0104) gegenüber Abfällen der Gruppe 17 01 vor Ort möglich ist, da sie eine durchaus ähnliche Zusammensetzung aufweisen können. Es wird gefragt, welche Verfahren zur Abgrenzung der Abfälle vom Antragsteller angewendet werden.

Bei der Onlinekonsultation wurde hingewiesen, dass nur auf den Vortrag von Dr. Bernd Engelmann anlässlich des 15. Leipziger Deponieseminars vom 5./6.3.2019 zur Realität im Deponiebetrieb erwidert werden kann.

Würdigung:

Zu Abs.1 und 2) Die entsprechenden Kontroll- und Dokumentationspflichten für den Betreiber einer Deponie ergeben sich aus den §§ 8 ff der Deponieverordnung. Diese Vorschriften stellen sicher, dass jeder angenommene Abfall dokumentiert wird und dass die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben entsprechend der jeweiligen Deponieklasse nachgewiesen wird. Darüber hinaus werden Deponien während ihrer gesamten Lebensdauer regelmäßig und auch anlassbezogen auf die Einhaltung der umweltrechtlichen Anforderungen kontrolliert. Das geschieht sowohl durch Vor-Ort-Überwachungen als auch im Rahmen der Prüfung vielfältiger Unterlagen und Nachweise, die der Deponiebetreiber zu führen hat. Zuständig für diese Überwachungen ist hier der Landkreis Harz. Die Überwachungen durch den Landkreis Harz werden mit dem entsprechenden Überwachungsergebnis auf der Homepage des Landkreis Harz veröffentlicht.

Zu Abs. 3) Vor der Annahme eines Abfalls ist der Abfall entsprechend der enthaltenen Stoffe zu klassifizieren und einem Abfallschlüssel zuzuweisen. Asbestabfälle, gipshaltige Abfälle und Altholz jeglicher Art sind nicht Bestandteil des Annahmekatalogs und dürfen auf der Deponie nicht angenommen werden. Diese Abfälle sind zudem optisch leicht zu erfassen und daher sowohl im Zuge der Annahmekontrolle als auch bei Vorortkontrollen durch die Überwachungsbehörde feststellbar. Porenbetonsteine gehören zu Betonabfällen (AVV 170101) und können auch in Gemischen (AVV 170107) enthalten sein. Porenbetonsteine weichen zwar in ihren physikalischen Eigenschaften von "normalem" Beton ab, was seine

Verwertungsmöglichkeiten reduziert, ist jedoch von den Inhaltsstoffen mit Beton vergleichbar (lt. Informationsportal Abfallbewertung – IPA).

Zu Abs. 4) Bei Abweichungen der Abfälle zu den genehmigten Abfallarten sind diese Abfälle zurückzuweisen. Die exakte Vorgehensweise bei der Annahme sowie bei der Feststellung von Unstimmigkeiten sind in § 8 DepV eindeutig beschrieben und verbindlich durch den Betreiber einzuhalten. Die Überwachungsbehörde wird die Einhaltung dieser Vorgehensweise im Zuge der Kontrolltätigkeiten mit überwachen.

Zu Abs. 5) Die Einstufung eines Abfalls entsprechend seiner Zusammensetzung und Herkunft erfolgt primär durch den Abfallerzeuger. Dieser vergibt auch den entsprechenden Abfallschlüssel. Im Zuge des Annahmeverfahrens ist der Deponiebetreiber verpflichtet, diese Einstufung zu überprüfen. Darüber hinaus ist die Einhaltung der Zuordnungswerte für die DK0 entsprechend der Vorgaben der DepV nachzuweisen. Dies kann entweder durch den Erzeuger erfolgen oder muss nach Zwischenlagerung der Abfälle auf einer Sicherstellungs- bzw. Bereitstellungsfläche durch den Deponiebetreiber erfolgen.

Zu Abs. 6) Der benannte Vortrag von Bernd Engelmann wurde in Form des Vortrags-Skripts eingesehen. Es wird dort auf Risiken hinsichtlich der Annahmekontrollen im täglichen Betrieb, insbesondere bei alten Bauschuttdeponien verwiesen. Allerdings endet der Vortrag mit dem Fazit, dass DK0 Deponien weiterhin benötigt werden.

Die Äußerungen der Einwender enthalten keine Hinweise auf individuelle Beeinträchtigungen, insofern liegen keine Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: In § 8 DepV sind Handlungen und vorzulegende Unterlagen im Zuge des Annahmeverfahrens normiert. Darüber hinaus wird eine Überwachung der Deponie einschließlich des Annahmeverfahrens durch die zuständige Behörde erfolgen. Weitere Risiken wurden durch entsprechende Nebenbestimmungen minimiert. Insofern wird die Einwendung bzw. auch die Stellungnahme der TÖB zurückgewiesen.

64 Schlammaustrag und Staubaustrag

Es wird durch 3 Einwender gefragt, wie die Deponie zum Umland gegen Schlammaustrag und Staubabtrag gesichert wird. Umliegende Ackerflächen könnten durch den Schlammeintrag für eine lange Zeit unbrauchbar werden.

Tornados und Starkwinde können zu Abtragungen des deponierten Gutes während der Errichtungs- und Nachsorgephase führen.

Würdigung: Entsprechend der Antragstellung dürfen nur feste, mineralische und inerte Abfälle eingebaut werden, die keine schlammige Konsistenz besitzen oder in anderer Weise ungeeignet für den verdichteten Einbau sind. Im Zuge der Verdichtung der Abfälle während des Einbaus ist mit einem Schlammaustrag grundsätzlich nicht zu rechnen.

Zur Vermeidung oder Verringerung eines Staubabtrags wurden durch die Vorhabenträgerin diverse Maßnahmen während des Deponiebetriebs vorgesehen, z.B. Regelmäßiges Reinigen bzw. befeuchten der Bewegungs- und Lagerflächen, Berieselung/ Befeuchtung potenziell staubemittierender Bereiche bei erhöhter Trockenheit, Zeitnahe Überdeckung von Abfällen mit hoher Staubneigung durch Material mit geringer Staubneigung usw. Darüber hinaus wird hinsichtlich einer Beeinträchtigung von Ackerflächen durch Staub auf die Ausführungen zu Sachargument 203 verwiesen.

Weiterhin sollen nach Aufnahme des Deponiebetriebs Staubmessungen erfolgen, deren Durchführung mit der Überwachungsbehörde abgestimmt wird.

Durch Nebenbestimmungen wurden Maßnahmen zur Staubminimierung festgesetzt. Tornados und andere besondere Windereignisse sind vom Normalfall abweichende Ereignisse, die nicht plan- und vorhersehbar sind. Derartige Fälle gehören zu den erwartbaren Lebensumständen „außergewöhnliche Ereignisse“.

Hinsichtlich der vorgelegten Staubimmissionsprognose wurden für die Ausbreitungsberechnung am Standort repräsentative Maximalwindgeschwindigkeiten in den Wetterdaten nach Anhang 2 der TA Luft berücksichtigt.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird.

65 Standsicherheit / Gefahr eines Erdbebens

25 Einwender, die Abfallbehörde und Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz bezweifeln die Standsicherheit der Deponie.

Die Standsicherheit des Deponieaufbaus wurde rechnerisch nachgewiesen.

Würdigung: Die Standsicherheitsberechnungen wurden rechnerisch durch einen Fachgutachter durchgeführt. Die eingereichten Berechnungs- und Konstruktionsunterlagen wurden auf rechnerische Richtigkeit und auf Übereinstimmung mit den geltenden Normvorschriften durch einen vom Landkreis Harz beauftragten externen Sachverständigen bestätigt.

Darüber hinaus wurde mittels Nebenbestimmungen festgelegt, dass die Standsicherheit und das Verformungsverhalten aufgrund der derzeit noch nicht zu bewertenden Baugrubensohle (Untergrund) entsprechend GDA E 1-1 i. V. m. GDA E1-5 zu bewerten und vor Beginn der Errichtung nachzuweisen ist.

Die Gestaltung des Böschungsfußes mit einer Neigung von 1:1,5 weicht erheblich von den Mindestanforderungen für Böschungen im Deponiebau ab (Anlage B1 – Nr.6.8.5). Die Gewährleistung der Standsicherheit ist hierfür gesondert zu belegen.

Würdigung: Die Neigung von 1:1,5 betrifft nicht die Böschung der Deponie, sondern den Randbereich des umlaufenden Fahrwegs.

Es besteht die Befürchtung, dass ein Abrutschen des Deponiebergs nach einem Starkregen- oder Hochwasserereignis erfolgen kann. Hierdurch könnten auch Menschen in Gefahr geraten. In diesem Zusammenhang wird auch gefragt, welche Maßnahmen gegen dieses Abrutschen ergriffen werden.

Würdigung: Die Standsicherheitsberechnungen wurden rechnerisch durch einen Fachgutachter durchgeführt. Die eingereichten Berechnungs- und Konstruktionsunterlagen wurden auf rechnerische Richtigkeit und auf Übereinstimmung mit den geltenden Normvorschriften durch einen vom Landkreis Harz beauftragten externen Sachverständigen bestätigt. Dementsprechend ist mit einem Abrutschen des Deponiebergs nicht zu rechnen.

Auch könnte die Standsicherheit der Deponie aufgrund der in Zukunft veränderten Grundwassersituation gefährdet sein. Die Möglichkeit der Beeinflussung der Deponie auf Erdbeben in umliegenden Orten durch Anomalien des Grundwassers ist zu betrachten.

Würdigung:

Nach fachlicher Prüfung und Einschätzung möglicher Subrosionsereignisse im direkten Planbereich durch das LAGB, die Wasserbehörde des Landkreises Harz, durch die VHT

und die Planfeststellungsbehörde ist einzuschätzen, dass kein natürliches Potenzial für die Bildung von Erdfällen in Folge einer Ablaugung von wasserlöslichen Gesteinsschichten im Untergrund vorhanden ist und damit ein relevantes Subrosionsrisiko im unmittelbaren Deponiebereich nahezu ausgeschlossen werden kann.

Des Weiteren wird auf die Ausführungen zu Sachargument 66 verwiesen.

Es ist nachzuweisen, dass die Flutung der umliegenden Tagebaue, welche voraussichtlich erst ca. 2025 beendet sein wird, keine Auswirkungen auf die Standsicherheit der Deponie haben wird (einzubeziehende Unterlagen: Endhöhe Grundwasserstand, Verfüllhistorie der betroffene Verfüllbereiche aus Bergrecht, Abstandsflächen zu nachfolgendem Kiesabbau unter Berücksichtigung der Deponieauflast etc.).

Würdigung: Es wird auf die Ausführungen zu Sachargument 66 verwiesen.

Da die Deponie auf einem verfüllten Kiestagebau errichtet werden soll, kann es zu Setzungen oder Unterspülungen kommen.

Die unterschiedlichen Dichten und Mengenanteile der Abfallarten haben einen entscheidenden Einfluss auf die Standsicherheit. Eine differenzierte Betrachtung ist aus den Planunterlagen nicht zu entnehmen.

Würdigung: Es wurde mittels Nebenbestimmungen festgelegt, dass die Standsicherheit und das Verformungsverhalten aufgrund der derzeit noch nicht zu bewertenden Baugrubensohle (Untergrund) entsprechend GDA E 1-1 i. V. m. GDA E1-5 zu bewerten und vor Beginn der Errichtung nachzuweisen ist.

Die erfolgten Verkippungen einschließlich der eingebrachten Spülschlämme aus dem Kies-Waschprozessen erzeugen chemische Reaktionen und können die Standsicherheit der Deponie negativ beeinflussen.

Würdigung: In den bei der Kieswäsche anfallenden Spülschlämmen finden keine chemischen Reaktionen statt. Bei der Kieswäsche wird unter dem Einsatz von Grundwasser das am Kies anhaftende Feinkorn (Ton- und Schluffbestandteile) abgespült. Der Feinanteil wird nach der Entwässerung gemeinsam mit anderen mineralischen Abfällen wieder im Bereich des Tagebaus eingebracht.

Es wird nicht benannt, wie der umwelt-, zulassungs- und standsicherheitstechnische Nachweis der Einbauten von Abfällen für die Tagebaudeponie nachgewiesen wird.

Würdigung: Die Standsicherheitsberechnungen wurden rechnerisch durch einen Fachgutachter durchgeführt. Die eingereichten Berechnungs- und Konstruktionsunterlagen wurden auf rechnerische Richtigkeit und auf Übereinstimmung mit den geltenden Normvorschriften durch einen vom Landkreis Harz beauftragten externen Sachverständigen bestätigt.

Darüber hinaus wurde mittels Nebenbestimmungen festgelegt, dass die Standsicherheit und das Verformungsverhalten aufgrund der derzeit noch nicht zu bewertenden Baugrubensohle (Untergrund) entsprechend GDA E 1-1 i. V. m. GDA E1-5 zu bewerten und vor Beginn der Errichtung nachzuweisen ist.

In diesem Zusammenhang wird auch an die Flutkatastrophe an Erft und Ahr in 2021 erinnert.

Würdigung: Eine Vergleichbarkeit mit der Flutkatastrophe im Ahrtal kann unter Berücksichtigung der Umstände und geografischen Situation nicht hergestellt werden.

Die im Rahmen der Erörterung dazu gestellten Fragestellungen und gegebenen Hinweise wurden bei der Entscheidung über die Einwendungen in diesem Themenbereich berücksichtigt und werden der Vollständigkeit halber aufgezählt:

Im Erörterungstermin wird gegenüber dem Betreiber gefragt, ob die Standsicherheit regelmäßig überprüft wird und Setzungen kontrolliert werden. Fragen zur Standsicherheit bezogen sich auf die Art der Bohrverfahren, wie wurde der aufgefüllte Bereich kontrolliert. Bei der Aufschüttung handelt es sich um eine inhomogene Aufschüttung, entsprechend der DepV muss der Untergrund ständig kontrolliert werden. Gibt es Erfahrungswerte, wie alt sind diese, insbesondere auf aufgefülltem Untergrund?

(Die Fragen wurden im Erörterungstermin beantwortet)

Es wurde auf eine Aussage des LAGB vom 14.02.2024 (Ausschuss Wirtschaft und Tourismus) verwiesen: Demnach lägen keine Daten über Setzungen mit zusätzlicher Auflast vor und, dass vorhandene Prognosemodelle nicht einheitlich seien. Die für Prognosen herangezogenen Modelle und Daten wären nicht einheitlich, so dass es also kein einheitliches geohydrologisches Modell eines Untergrundes geben kann.

Würdigung: Für die Bewertung des Deponievorhabens am Standort sind die oben geforderten Prognosemodelle nicht erforderlich. Das Nichtvorliegen dieses Großraummodells ist somit unbeachtlich.

In der Onlinekonsultation wird hingewiesen, dass das geplante Deponiegelände zwar nicht unmittelbar im Hochwassergefährdungsgebiet liegt, allerdings besteht eine mittelbare Gefährdung des Deponiegeländes durch die Hochwassergefahr unmittelbar angrenzend an das Vorhabengebiet. Hier kann immer wieder auf die katastrophalen Folgen von fahrlässigem Unterschätzen der Gefahren aus Hochwasserereignissen hingewiesen werden - Kieswerk Ahrtal.

Ebenso sei hier wiederholt auf die Aussage des Bedarfs eines Großraummodells – Quelle in Erwiderung Punkt 4 – verwiesen.

Der Untergrund der geplanten Deponie ist inhomogen, in seiner Zusammensetzung und in seiner zeitlichen Entstehung. Bohrungen und Bohrungsprotokolle zur Zusammensetzung der Verfüllung haben nicht vorgelegen.

Das Wasser könnte Veränderungen am Untergrund hervorbringen und die Stabilität des gesamten verfüllten Geländes verändern.

Ernst Rauch Chef-Klimatologe, der globale Trend zu höheren Wasser- und Lufttemperaturen wird überwiegend durch den Klimawandel bestimmt-mit zunehmenden Wetterkatastrophen und finanziellen Belastungen daraus als Folge. Ist eine Hochdeponie, da aufgrund der immer bleibenden Nachsorge, überhaupt geeignet?

Würdigung: Die vorgebrachten Erläuterungen / Ergänzungen / Fragestellungen konnten zur weiteren Erörterung des Vorhabens nicht maßgeblich beitragen. Ein Teil der Fragestellungen bzw. Hinweise wurde bereits zu anderen Sachthemen erläutert und entsprechend berücksichtigt. Daher wird auf weitere Ausführungen an dieser Stelle verzichtet.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde.

66 Nachsetzungen

Die Wasserbehörde des Landkreises Harz verweist wie folgt: Der GW-Spiegel im Bereich der geplanten Deponiekörper liegt zwischen +128 m NN und +118 m NN. Der prognostizierte GW-Spiegel lt. des hydrologischen Modells der LMBV (BWHM 2008) im Gebiet der Deponie wird zwischen +128m NN bis +130m NN liegen. Die GW-Führung im Bereich der Deponie hat eine hydraulische Verbindung bis in den Tagebau Nachterstedt hinein. Der ausgekieste Bereich wird im Rahmen des Sonderbetriebsplanes (SBP) „Verfüllung“ mit einer Mächtigkeit von 10 m mit Bodenmassen verfüllt. Das Verfüllmaterial wird als Sand schluffig oder Schluff angegeben. In der Vergangenheit wurden eiszeitliche Kiese bis zum Erreichen des lokalen Grundwasserspiegels tagebaumäßig abgebaut.

Auf diesen Kiesrestschichten wurden Bodenmassen unterschiedlicher Herkunft und Zusammensetzung bis zu einer HN-Höhe von +140 mNN m eingebaut. Sowohl der Kiesabbau als auch die nachfolgende Bodenverkipfung erfolgten nach einem genehmigten Betriebsplan nach BBergG. Die liegenden Restkiesschichten befinden sich größtenteils ständig im Grundwasserbereich. Aufgrund ihrer Kornzusammensetzung treten in ihnen bei Wassersättigung keine Veränderungen ein. In den darüber lagernden Bodenauffüllungen können jedoch bei einem entsprechenden Grundwasserspiegelanstieg partielle Aufweichungen in stark tonig-schluffigen Bodenmassen eintreten, die an der Oberfläche der Auffüllmassen als lokale Setzungen in Erscheinung treten können. Falls sich bauliche Anlagen in diesen Bereichen befinden, könnten diese durch derartige Nachsetzungen beeinflusst werden, ggf. könnte auch die technische Barriere dadurch beeinflusst werden. Diese Prozesse könnten insbesondere bei der geplanten Vollflutung des Tagebaus Nachterstedt an Umfang zunehmen und sollten schon heute bei der Gesamtbetrachtung mitberücksichtigt werden. Die nun beabsichtigte weitere Verkipfung von Bodenmassen im Rahmen einer Deponie DK 0 würde aufgrund der höheren Auflast derartige Nachsetzungsprozesse stimulieren. Diese möglichen Folgen müssten in dem Betriebsplan der Bodendeponie mit angegeben werden und die Verantwortung für Auswirkungen eindeutig festgelegt werden.

Würdigung: Die benannte Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange stammt aus der Bewertung der Antragsunterlagen aus 2019 (erste Einreichung). Entsprechend der durch die Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und Bewertungen liegt die Unterkante der Verfüllungen zwischen 130,5 mNHN und 131,5 mNHN, so dass sich die Verfüllbereiche auch nach einem langfristig zu erwartenden Grundwasseranstieg im Zuge der Flutung des Concordiasees oberhalb des Grundwasserspiegels befinden werden. Das Setzungsverhalten insgesamt wurde in Anlage C 1 der Antragsunterlagen bewertet.

Ergebnis: Durch die erteilten Nebenbestimmungen zur weiterführenden Ermittlung des Setzungsverhaltens und Nachweis der Standsicherheit wird das Risiko weiter minimiert, darüber hinaus ist gemäß DepV durch den Deponiebetreiber das Setzungsverhalten regelmäßig zu überwachen. Die Stellungnahme des TÖB wurde insoweit berücksichtigt.

67 Unbefugter Zutritt

Ein Einwender fragt, wie die Deponie vor unbefugtem Zutritt gesichert werden kann. Kinder könnten es als Mutprobe ansehen, den Deponieberg zu besteigen.

Würdigung: Entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen und im Sinn der geltenden DepV ist geplant, das Deponiegelände vollständig einzuzäunen und somit vor unbefugtem Zutritt zu sichern. Die Äußerungen des Einwenders enthält keine Hinweise auf individuelle Beeinträchtigungen, insofern liegen keine Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

68 Belastetes Oberflächenwasser

Zwei Einwender geben an, dass im Antrag nicht dargelegt wird, welche Vorkehrungen greifen, wenn entgegen den Antragsausführungen dennoch belastetes Oberflächenwasser anfällt und sicher gefasst werden muss.

Würdigung: Dem Grunde nach können während des Deponiebetriebes 2 unterschiedliche Wasser anfallen: Bei dem Niederschlagswasser, welches den Deponiekörper durchströmt, handelt es sich um sogenanntes "Sickerwasser". Dieses wird unterhalb des Abfallkörpers durch die technische Barriere aufgefangen und kann demnach nicht in das Grundwasser durchsickern. Die auf der technischen Barriere befindliche Entwässerungsschicht fasst das aus dem Abfallkörper kommende Sickerwasser und leitet dieses über die Sickerrohre in den am Tiefpunkt befindlichen Schacht. Von hier aus wird das Sickerwasser über die Sickerwassersammelleitung in das Sickerwassersammelbecken abgeführt. Dieses wird baulich so ausgeführt, dass es auch hier nicht zu einer Versickerung und somit einer Verunreinigung des Grundwassers

kommen kann. Das darin gesammelte "Sickerwasser" muss im Anschluss ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden. Vor den jeweils möglichen Entsorgungen wird eine Beprobung dieser Wasser stattfinden.

Der Beprobungsumfang richtet sich nach dem beabsichtigten Entsorgungsweg. Zusätzlich zu dem Niederschlagswasser, welches durch den Deponiekörper sickert und durch bauliche Maßnahmen vollständig aufgefangen wird, kann es auch Niederschlagswasser geben, welches nach vollständiger Abdeckung der Deponie von der Deponieoberfläche über eine Entwässerungsrinne gefasst wird und in ein Versickerungsbecken geleitet wird. Dazu nähere Erläuterungen sind dem Erläuterungsbericht B1 6.8.45 und den dort genannten Anlagen (insbesondere D22) zu entnehmen. Diese Niederschlagswasser, im Rahmen dieser Einwendung eventuell als "Oberflächenwasser" zu verstehen, werden nicht durch die Abfälle bzw. den Abfallkörper der Deponie geleitet und dadurch in deren (chemischen) Eigenschaften auch nicht verändert. Dieses Niederschlagswasser trifft auf die Abdeckung, auf die sogenannte Rekultivierungsschicht. Die Materialien der Rekultivierungsschicht müssen die strengen Vorsorgewerte der BBodSchV einhalten, daher ist das darauf abströmende Niederschlagswasser schadstofffrei. Eine Beprobung ist damit nicht notwendig. Für diese Niederschlagswasser wird nach dem geltenden (Ab-)Wasserrecht trotzdem eine Wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung erforderlich. Somit bleibt eine Überwachung durch die zuständige Wasserbehörde möglich.

Für Havariegeschehen, welche zu belastetem Oberflächenwasser führen können (zum Bsp. auslaufende Dieseltank, etc.) besteht die gesetzliche Verpflichtung für den Deponiebetreiber, unter anderem gem. § 12 Abs. 6 DepV, Maßnahmen zur Begrenzung der

Gefahren unverzüglich zu ergreifen. Dabei können im Vorfeld nicht alle Eventualitäten berücksichtigt werden. Derartige Fälle gehören zu den erwartbaren Lebensumständen „außergewöhnliche Ereignisse“.

Die Äußerungen der Einwender enthalten keine Hinweise auf individuelle Beeinträchtigungen, insofern liegen keine Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

69 Brand, Havarie oder andere Gefahrensituationen

Es wird durch 5 Einwender, die Abfallbehörde des Landkreises Harz sowie den BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. gefragt, was im Fall einer Havarie oder einem Brandfall passiert. Die örtlichen Feuerwehren sind für solche Vorkommnisse auf einer Deponie nicht ausgerüstet. In den Unterlagen fehlt eine Betrachtung von extremen Störfällen. Es wird im Erläuterungsbericht B1 ausgeführt: „Eine Vorhaltung von Löschwasser ist auf Grund der inerten Eigenschaften der Abfallmaterialien nicht erforderlich.“ Im Gegensatz dazu wird auf Seite 85 in der Tabelle 12-7: Lärmemissionen beim nicht bestimmungsgemäßen Betrieb aller vorhandenen Anlagen auch von „Löschwasser auf den Brandherd“ ausgegangen. Hier liegt ein Widerspruch vor.

Die Aussage, dass Löschwasser aufgrund der inerten Abfälle nicht erforderlich ist, kann aus brandschutzrechtlicher Sicht nicht nachvollzogen werden, da neben der eigentlichen Deponie auch Gebäude, Sozialgebäude, etc. errichtet werden. Es wird auch gefragt, wie im Fall eines Hydraulikölaustritts bei einem Bagger, einem Lkw oder einer Maschine verfahren wird. Es wird weiter gefragt, wenn das Grundstück verschlossen ist, wie z.B. an Wochenenden, was passiert dann im Notfall?

Würdigung: Die Stellungnahmen der TÖB und Einwendungen beziehen sich teilweise noch auf die Antragsunterlagen aus 2019. In den aktuell eingereichten Unterlagen der 1. Tektur wird dargelegt, dass ein Löschwassertank mit einer Gesamtkapazität von 100 m³ errichtet werden soll.

Für den Fall „anderer“ in diesem Rahmen genannter Störfallereignisse, wie zum Bsp. Hydraulikaustritt bei einem Bagger, Lkw oder ähnlichem gelten die gleichen gesetzlichen Umwelanforderungen wie an entsprechende Fahrzeuge und Maschinen außerhalb des Deponiegeländes (Bsp: Waldarbeiten, Feldarbeiten, Straßenbauarbeiten, etc.). Dem Grunde nach haben der Verursacher oder der Grundstücksbesitzer für solche Störfälle die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Unter anderem besteht gem. § 12 Abs. 6 DepV die gesetzliche Verpflichtung für den Deponiebetreiber, Maßnahmen zur Begrenzung von Gefahren unverzüglich zu ergreifen. Dabei können im Vorfeld nicht alle Eventualitäten berücksichtigt werden. Derartige Fälle gehören zu den erwartbaren Lebensumständen „außergewöhnliche Ereignisse“.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

70 Haftung

Es wird von 6 Einwendern gefragt, wer haftet, wenn im Extremfall wegen mangelhafter Beprobung des Untergrundes beide Deponiekörper zurückgebaut werden müssen oder ein Deponieunfall entsteht. Es wird angenommen, dass die Gefahren, welche sich nach dem Auslaufen der Betreiberhaftung ergeben, vergesellschaftet werden und von zukünftigen Generationen vor Ort zu tragen sind.

Würdigung: Haftungsfragen („verantwortlich für notwendige Sanierungsmaßnahmen“) sind gesetzlich für alle Lebenszyklen einer Deponie festgesetzt und obliegen im Regelfall vorrangig dem jeweiligen Deponiebetreiber. Für Insolvenzfälle ist durch den Deponiebetreiber im Vorfeld der Errichtung eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen, um das Risiko der „Vergesellschaftung“ möglicher Kosten zu minimieren. Über das spezielle Deponierecht hinaus gilt auch das Umweltschadengesetz. Nach Entlassung der Deponie aus der Nachsorgephase greifen die Regelungen des BBodSchG. Auch darin sind die Verantwortlichen für eventuelle Bodensanierungen etc. benannt. Die Äußerungen der Einwender enthalten keine Hinweise auf individuelle Beeinträchtigungen, insofern liegen keine Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

71 Sicherheitsleistungen

Nach Ansicht von 3 Einwendern ist die Angabe bzw. der Vorschlag zur Höhe der Sicherheitsleistung in Höhe von $1,05 \times 10^6$ € in Anbetracht der Unkalkulierbarkeit der Ablagerungsgeschwindigkeit und dem Aspekt, dass die Deponie auf einer zurzeit in rasanter Geschwindigkeit entstehenden Bestandsdeponie errichtet werden soll, als wesentlich zu niedrig angesetzt. Hier wird den Risiken in keiner Weise Rechnung getragen, falls eine Umweltgefährdung nachträgliche Sanierungsanstrengungen gebietet. Das Risiko darf nicht dem Steuerzahler aufgebürdet werden. Planvorkehrungen für den Fall, dass die Tagebaudeponie saniert werden muss, sind zudem nicht Bestandteil der Planunterlagen.

Die Sicherheitsleistung beträgt gem. Antrag von 640 Tsd. Euro für 1,52 Mio. m³ Ablagerungsmenge, das entspricht ca. 2,375 €/m³. Entgegengestellt werden soll:

a.) wir befinden uns auf aufgefülltem Untergrund, bedeutet, wenn es zu einem Fall käme, wo die Sicherheitsleistung greifen müsste, dann käme das Volumen des Untergrundes dazu und

b.) als Bsp. für die Tongrube Möckern wurden mittlerweile 34 Mio. für 900 Tsd. t Entsorgung illegal entsorgter Abfälle aufgewendet. Es sind daher derzeit zu wenig Sicherheitsleistungen geplant.

Würdigung: Gemäß §18 Deponieverordnung (DepV) hat der Deponiebetreiber vor Beginn der Ablagerungsphase der zuständigen Behörde eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Die zuständige Behörde setzt Art und Umfang der Sicherheit fest. Die Äußerungen der Einwender enthalten keine Hinweise auf individuelle Beeinträchtigungen, insofern liegen keine Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Der Einwendung wird durch behördliche Festsetzung der Sicherheitsleistung Rechnung getragen. Im Übrigen wird sie zurückgewiesen.

72 Maßnahmen zur Kontrolle, Verminderung und Vermeidung von Emissionen, Immissionen, Belästigungen und Gefährdungen

Die Maßnahmen des Betreibers gemäß §12 Absatz 4 DepV (Maßnahmen zur Kontrolle, Verminderung und Vermeidung von Emissionen, Immissionen, Belästigungen und Gefährdungen) beim Überschreiten der Auslöseschwelle werden nach Ansicht von 2 Einwendern nicht benannt.

Würdigung: Die Vorlage entsprechender Maßnahmepläne ist eine gesetzliche Verpflichtung, welcher nach Festlegung der Auslöseschwellen nachzukommen ist. Gem. § 12 Abs. 4 DepV sind Maßnahmepläne zu erstellen sind und der zuständigen Behörde zur Überwachung vorzulegen. Dies wurde insofern auch durch Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzt (siehe A VII 2.5). Eine Berücksichtigung im Rahmen des Antragsverfahren auf Planfeststellung ist noch nicht nötig. Die Äußerungen der Einwender enthalten keine Hinweise auf individuelle Beeinträchtigungen, insofern liegen keine Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

73 Eigenerklärung gemäß Anhang 5 der DepV Nr. 2.2

Es wird durch 2 Einwender gefordert, dass behördliche Maßnahmen zu treffen sind, die sicherstellen, dass der Deponiebetreiber die Eigenerklärung gemäß Anhang 5 der DepV Nr. 2.2 korrekt ausweist. Es wird weiterhin gefragt, wie und in welchen Zeiträumen dies gegenkontrolliert wird.

Würdigung: Die Einwendung verweist auf den entsprechend Anhang 5 Nr. 2 DepV zu verfassenden Jahresbericht. Ausweislich der hier genannten Nr. 2.2 ist durch den Betreiber einer DK 0 (hier vorliegend) lediglich Punkt 3 "Grundwasserbeschaffenheit – Einhaltung der Auslöseschwellen" verpflichtend in den Jahresbericht aufzunehmen. Die hierfür vorgegebenen Methoden sowie Häufigkeit der entsprechenden Datenerhebungen sind unter Nr. 3.2 des Anhangs sowie mit Verweis auf weitere Vorschriften (z. B. LAGA M28) gesetzlich festgelegt. Die Einhaltung der gesetzlichen Festlegungen würden durch die Überwachungsbehörde, in diesem Fall der Landkreis Harz, kontrolliert. Da der in der Einwendung genannte Punkt unter Punkt 2 "Jahresbericht" fällt, findet eine Kontrolle der ermittelten Werte zumindest einmal im Jahr (im Zuge der Vorlage dieses Berichts) statt. Bei Überschreitung der Auslöseschwellen hat der Deponiebetreiber die Behörde umgehend zu informieren (§ 12 Abs. 4 Nr. 1 DepV). Die Äußerungen der Einwender enthalten keine Hinweise auf individuelle Beeinträchtigungen, insofern liegen keine Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Forderung wird abgelehnt, soweit diese sich nicht auf die Grundwasserbeschaffenheit bezieht.

74 Nachsorge

Durch 2 Einwender wird gefragt, wer für die Nachsorge der Deponie verantwortlich ist.

Würdigung: Gemäß §11 der DepV hat der Deponiebetreiber in der Nachsorgephase alle Maßnahmen, insbesondere die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, nach §12 DepV durchzuführen, die zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit erforderlich sind. Formell handelt es sich hier nicht um eine Einwendung.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

75 Auswirkungen auf weitere Vorhaben im Umfeld der geplanten Deponie

Laut Stellungnahme des Landesamts für Geologie und Bergbau Sachsen-Anhalt ist zur Sicherung des Kieswerkstandorts ist nach den Angaben der Betreiberin des Kiessandtagebaus Reinstedt zukünftig die Erweiterung des bestehenden Tagebaus in

westlicher Richtung um eine Fläche von ca. 60 ha vorgesehen. Entsprechend der vorliegenden Unterlagen zum Scopingtermin ist eine Deponiehöhe von ca. 25 m über Geländeoberkante (ü. GOK) geplant. Aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe der beiden Vorhaben ist ein ausreichend dimensionierter Sicherheitsabstand zwischen den Vorhaben vorzusehen und die Standsicherheit der Böschungen zu gewährleisten.

Entsprechend des hydrogeologischen Gutachtens zum Rahmenbetriebsplan Reinstedt vom 29.04.1997 ist die Grundwasserfließrichtung im Vorhabengebiet nach Norden gerichtet. Nördlich der Vorhabenfläche der geplanten Deponie befinden sich in ca. 220 m Entfernung die Abbaufelder des ebenfalls bergrechtlich planfestgestellten Vorhabens Kiessandtagebau Frose/Aschersleben. Eine negative Beeinträchtigung des bergbaulichen Vorhabens durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Deponie ist auszuschließen.

Würdigung: Unter Punkt 6.11.3 des Erläuterungsberichts wird dargelegt, dass der Böschungsfuß der geplanten Deponie einen Mindestabstand von 10 m zum angrenzend geplanten Tagebau aufweisen wird. Unter Verweis auf die durchgeführten Berechnungen (Standsicherheitsberechnung C2, Punkt 2) wurde unter der Berücksichtigung des 10 m Streifens die Standsicherheit bescheinigt. Die Betrachtung der hydrodynamischen Situation wurde im Kapitel 7.2.2 des Erläuterungsberichts vorgenommen. Eine negative Beeinträchtigung des Vorhabens Kiessandtagebau Frose/Aschersleben ist danach nicht erkennbar. Gleichwohl wird in Übereinstimmung mit der Deponieverordnung eine regelmäßige Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit durch die Vorhabenträgerin vorgenommen.

Ergebnis: Die durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt geäußerten Bedenken und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Ausführungen der Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen ist eine Gefährdung nicht erkennbar. Entsprechend der in den Nebenbestimmungen verankerten Pflichten der Betreiberin zur Überwachung von Grundwasser und Setzungsverhalten wird diesen Bedenken aber Rechnung getragen.

12.2.4 Umweltfachgutachten

12.2.4.1 Umweltverträglichkeit/Qualität des UVP-Berichts

76 UVP / UVS Allgemein

96 Einwender, die Bodenschutzbehörde und Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz sowie der BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. bemängeln, dass mit Bau und Betrieb der Deponie unmittelbare und mittelbare Auswirkungen des Vorhabens und erhebliche Beeinträchtigungen für Mensch, Flora und Fauna, Luft, Klima, Wasser, Boden und das Landschaftsbild sowie eine Umweltbelastung erwartet werden. Auch werden sich Wechselwirkungen mit bereits vorhandenen Beeinträchtigungen von Schutzgütern ergeben. Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur um Umwelt wird erheblich sein.

Es wird die Zerstörung des ökologischen Gleichgewichtes und der Biodiversität befürchtet. In den vorgelegten Antragsunterlagen / UVS werden keine zusammenfassenden Aussagen zu jedem einzelnen Schutzgut gemacht, dies führt dazu, dass die UVS unverständlich und unvollständig ist. Der UVP-Bericht an sich verweist lediglich auf die vorgelegten Prognosen und bezieht die Ergebnisse nicht mit ein. Im Sinne der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit für Außenstehende etc. sollte der Bericht ergänzt werden.

In den Unterlagen (Erläuterungsbericht B1, Seite 27) wird auf FFH-Gebiete, hier insbesondere FFH0172LSA Bode und Selke im Harzvorland hingewiesen, welches sich in ca. 2 km Entfernung zum Umfeld der geplanten Deponie befindet. Die Seeländereien Frose gelten nach §30 BNatSchG sowie nach §22 NatSchG LSA als „besonders geschütztes Biotop“. Die „Seeländereien bei Frose“ sind nicht in der Karte der Schutzgebiete im 10 km Radius eingetragen. Diese wurde auf FFH-Flächen eingeschränkt, wobei eine Natura-2000-Verträglichkeits(vor)prüfung nicht erfolgt ist.

In der Online-Erörterung bekräftigten 3 Einwender ihre Bedenken, ein Einwender erwähnte die bevorstehende Erklärung der „Froser Seeländereien“ zum NSG. Beim Erörterungstermin wies ein Einwender zum Schutzgut Flächen darauf hin, dass eine qualitative und quantitative Betrachtung nicht vorgenommen wurde.

Würdigung: Die hier gemachten Äußerungen stellen keine Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG dar, sondern Äußerungen, die sich auf Umweltauswirkungen beziehen. Diese werden selbstverständlich in der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt. Die Belange der Bodenschutzbehörde und der Immissionsschutzbehörde wurden durch Nebenbestimmungen umgesetzt. Die Stellungnahme des BUND wurde ebenfalls berücksichtigt. Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde jedoch festgestellt, dass das Vorhaben bei plangerechter Errichtung unter Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses umweltverträglich ist.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

77 UVS entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben

Hierbei handelt es sich um eine Stellungnahme der Naturschutzbehörde des Landkreises Harz. Im Rahmen der 1. Tektur wurden begründete Mängel behoben, die Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit wurden nachgebessert.

78 Bewertung UVP aus immissionsschutzfachlicher Sicht

Hierbei handelt es sich um die Stellungnahmen der Immissionsschutzbehörde und Naturschutzbehörde des Landkreises Harz als Träger öffentlicher Belange mit dem inhaltlichen Ergebnis, dass die vorgelegten Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung die fachspezifischen Umwelteinwirkungen des Deponiebetriebs abschließend betrachten. Eine Entscheidung darüber ist entbehrlich.

79 Tiere

Durch 42 Einwender wurde bemängelt, dass eine grundlegende faunistische Untersuchung nicht erfolgt ist. Beobachtungen und Datenerhebungen über einen längeren Zeitraum (mindestens 1 Jahr bzw. 2 Vegetationsperioden) sind nicht nachgewiesen. Außerdem fehle eine ausreichende Kartierung der Beobachtungsräume und Zeitabläufe.

Die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs der geplanten Deponie auf (bestimmte) Tiere (u. a. (Zug- und Rast-)Vögel) werden nicht hinreichend betrachtet und bewertet. Die Daten / Untersuchungen und Bewertungen zu Mopsfledermaus, Bienenfressern, Kraniche, Knoblauchkröte, Zauneidechse, Neuntöter, Rebhuhn, Turmfalken, Steinschmätzer und Uferschwalbe wurden nicht erfasst.

Des Weiteren wurden keine Untersuchungen zur Bedeutung des Planungsgebietes als Rast-, Zug- und Überwinterungsgebiet getätigt. In diesem Zusammenhang soll auch

untersucht werden, ob der geplante Deponieberg einen Einfluss auf die Route der Zugvögel haben könnte.

Die Tierwelt wird durch Verunreinigung der Gewässer unterschiedlich betroffen. Die von der Gefährdung zu erwartenden Wirkungen reicht von der Schädigung einzelner Arten bis zum Aussterben wichtiger Gruppen. Schadwirkungen gehen nicht nur direkt von Giftstoffen aus, sondern auch von der indirekten Wirkung der Nährstoffe, wenn diese eine bestimmte Menge übersteigen und zur Eutrophierung führen. Schadstoffe werden von Land- und Wassertieren unterschiedlich aufgenommen. Fische nehmen z. B. Schadstoffe im Wesentlichen über die Kiemen auf, nicht aber wie Landtiere über die Nahrung. Auftretende Belastungen können fast nie auf nur eine Tierart beschränkt werden, da stets viele Arten über Nahrungsketten und Lebensgemeinschaften miteinander verbunden sind.

Wanderkorridore der Fauna gehen verloren. In der Kiesgrube entsteht ein Biotop mit Zuzug von Uferseeschwalben und Nistplätze für weitere auf Kiessteilwände spezialisierte Vogelarten. Bei der Rekultivierung als Ackerfläche könnten sich wieder heimische Tierarten (Fasane, Rehe, Füchse und Hasen bzw. Wildkaninchen) ansiedeln.

Geschützte Arten nach EU-Richtlinie wurden nicht beachtet.

Würdigung: Nach Auswertung der im Rahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurde ersichtlich, dass für die Umweltverträglichkeitsstudie Unterlagen nachgefordert werden mussten. Diese Nachforderungen und Aktualisierungen wurden mit Einreichung der 1. Tektur übergeben und sind Bestandteil der aktuellen Antragsunterlagen. Für die im Verfahren durchzuführende Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurden (auch im Ergebnis der Prüfung der einbezogenen Fachbehörden) durch die Vorhabenträgerin alle Unterlagen eingereicht, welche für eine Bewertung des Verfahrens notwendig sind. Die Planfeststellungsbehörde hat zur Prüfung der Umweltverträglichkeit auf Grundlage der eingereichten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerung der betroffenen Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich möglicher Ersatzmaßnahmen für nicht ausgleichbare, aber vorrangige Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend § 11 UVPG (a.F.) erarbeitet. Diese liegt dem Grunde nach als Begründung diesem Planfeststellungsbeschluss bei. Weiterhin wurden die Umweltauswirkungen entsprechend § 12 UVPG (a.F.) bewertet und im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Die im Laufe des Antragsverfahrens durchgeführten Untersuchungen und vorgelegten Unterlagen sind als ausreichend und vollständig zu betrachten. Im Übrigen handelt es sich nicht um Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG, individuelle Beeinträchtigungen werden nicht geltend gemacht.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

80 Pflanzen

Durch 4 Einwender wird bemängelt, dass die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs der geplanten Deponie auf (bestimmte) Pflanzen nicht hinreichend betrachtet und bewertet werden. Die geschützten Linden „Am Witteanger“ werden gefährdet.

Würdigung: Nach Auswertung der im Rahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurde ersichtlich, dass für die Umweltverträglichkeitsstudie Unterlagen nachgefordert werden mussten. Diese Nachforderungen und Aktualisierungen wurden mit Einreichung der 1. Tektur übergeben und sind Bestandteil der aktuellen Antragsunterlagen. Für die im Verfahren durchzuführende Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurden (auch im Ergebnis der Prüfung der einbezogenen Fachbehörden) durch die Vorhabenträgerin alle Unterlagen eingereicht, welche für eine Bewertung des Verfahrens notwendig sind. Die Planfeststellungsbehörde hat zur Prüfung der Umweltverträglichkeit auf Grundlage der eingereichten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerung der betroffenen Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich möglicher Ersatzmaßnahmen für nicht ausgleichbare, aber vorrangige Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend § 11 UVPG (a.F.) erarbeitet. Diese liegt dem Grunde nach als Begründung diesem Planfeststellungsbeschluss bei. Weiterhin wurden die Umweltauswirkungen entsprechend § 12 UVPG (a.F.) bewertet und im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Die im Laufe des Antragsverfahrens durchgeführten Untersuchungen und vorgelegten Unterlagen sind als ausreichend und vollständig zu betrachten. Im Übrigen handelt es sich nicht um Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG, individuelle Beeinträchtigungen werden nicht geltend gemacht.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

81 Wasser-Vorsorge-Gebiet

Ein Einwender teilte mit, dass gemäß Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Falkenstein/Harz die Vorhabenfläche innerhalb eines Wasser-Vorsorge-Gebietes (FNP Falkenstein/Harz 2010) liegt. Es ist unklar, ob dieses Gebiet betrachtet worden ist.

Würdigung: Nach Mitteilung der Stadt Falkenstein/Harz verfügt die Stadt derzeit nicht über einen flächendeckenden Flächennutzungsplan. Dieser befindet sich zurzeit in Aufstellung. Der Begriff des Wasser-Vorsorge-Gebietes ist als solcher nicht bekannt. Die Vorhabenfläche liegt auch nicht innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes oder raumordnerisch festgelegter Wasservorrang- oder Wasservorbehaltsgebiete. Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt mit Sitz in Halle/Saale wurde als Fachbehörde hierzu ebenfalls einbezogen und stellte wie folgt fest: "Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Vorranggebiete für die Wassergewinnung sind von der geplanten Errichtung einer Deponie in der Gemarkung Reinstedt nicht betroffen." Im Übrigen handelt es sich nicht um Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG, individuelle Beeinträchtigungen werden nicht geltend gemacht.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

82 Schutzgut Wasser

Hierbei handelt es sich um Stellungnahmen und Hinweise der Bodenschutzbehörde und Wasserbehörde des Landkreises Harz sowie des Landesamts für Umweltschutz Sachsen-Anhalt als Träger öffentlicher Belange ohne Forderungen nach Aufnahmen von

Nebenbestimmungen oder ähnlichem. Damit ist eine Entscheidung darüber an dieser Stelle obsolet.

83 Amphibien und Reptilien

Durch 4 Einwender wurde bemängelt, dass die Kategorisierung der untersuchten Arten nach Reptilien und Amphibien der gutachterlichen Gesellschaft „Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH“ fachlich nicht gelungen sei. Dieser Fehler lässt darauf schließen, dass die Kartierung und fachliche Auswertung der betroffenen Fauna nicht korrekt erfolgte und damit angezweifelt werden muss. Bei der Reptilien- und Amphibienkartierung sind Fehler aufgetreten. Die Anlage A2 soll die Ergebnisse der Reptilienkartierung zeigen, wie dem Titel der Anlage sowie dem Titel der Karte zu entnehmen ist. Sie zeigt aber laut Legende das Vorkommen verschiedener Amphibien, z.B. Kröten und Lurche im Untersuchungsgebiet. Die gekennzeichnete Karte der Amphibienkartierung A3 zeigt fälschlicherweise das Vorkommen von Reptilien, hier das der Zauneidechse. Kröten und Molche sind keine Reptilien und Eidechsen keine Amphibien. Bislang konnten auf dem Gelände des Reinstedter Kieswerkes keine temporären Sperreinrichtungen für Reptilien und Amphibien gesichtet werden. Wie dies bei der Umsetzung der Deponiepläne aussehen soll, kann nicht nachvollzogen werden. Insbesondere die Ausführungen in V04 aus C6 erscheinen nach den bisherigen Beobachtungen auf dem bestehenden Deponiegelände nicht mehr als nur ein Wunsch zu sein. Es wird bezweifelt, dass der Antragsteller alle in C6 aufgeführten Maßnahmen in eigener Routine umsetzt. Es wird gefragt, wer die Mahd, die Pflege und Wässerung des Bewuchses und das Einsammeln von Kröten usw. veranlasst und kontrolliert. Bisherige Beobachtungen lassen den Schluss zu, dass hierzu bislang keine Erfahrungen beim Betreiber vorliegen.

Beim Erörterungstermin wurden durch einen Einwender auf den in den Unterlagen beschriebenen „Wasserfroschkomplex“ hingewiesen. Die Eignung des Gewässers als „Wasserfroschkomplex“ wird in Frage gestellt.

Würdigung: Die Einwendungen betreffen teilweise die Antragsunterlagen von 2019 der 1. Auslegung und weisen dem Grunde nach keine eigenen individuellen Beeinträchtigungen dar. Es handelt sich daher nicht um Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG. Die Äußerungen und Hinweise zu den fehlerhaften Antragsunterlagen A2 und A3 wurden nach Auswertung der Einwendungen aus der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung mit Einreichen der 1. Tektur bereits berichtigt, die Anlagen wurden nun korrekt benannt.

Die Hinweise auf die fehlenden temporären Sperreinrichtungen für Reptilien und Amphibien auf dem Gelände des Reinstedter Kieswerkes wurden zur Kenntnis genommen.

Die Einwender bezweifeln weiterhin die Einhaltung der Maßgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Hierbei handelt es sich formell um keine Einwendung, trotzdem sei erläuternd darauf hingewiesen, dass mit diesem Planfeststellungsbeschluss der Landschaftspflegerische Begleitplan als Bestandteil der Planunterlagen rechtsverbindlich ist. Die Einhaltung und die Kontrolle der Einhaltung obliegt dabei in Eigenverantwortung natürlich in erster Linie dem Vorhabenträger, die diesbezügliche

Kontrollfunktion unterliegt letztlich der zuständigen Behörde.

Zu den weiterführenden Erläuterungen im Rahmen des Erörterungstermins zum „Wasserfroschkomplex“ wird wie folgt gewürdigt: Der Wasserfroschkomplex beschreibt keine eigene biologische Art im klassischen Sinn, sondern ist ein taxonomischer Komplex aus Seefrosch, Kleinem Wasserfrosch und dem Teichfrosch. Entsprechend der vorgelegten Untersuchungen wurden diese Arten innerhalb des 2 km Untersuchungsradius´ in einem Gewässer (Gewässer 2) festgestellt (siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Abbildung 1, Tabelle 7). Die im Erörterungstermin dazu gestellten Fragen und Hinweise konnten maßgeblich im hier vorliegenden Verfahren nicht beitragen, denn ein subjektiv wahrgenommener Rückgang in den letzten Jahren kann nicht mit einer in der Zukunft zu errichtenden bzw. betriebenen Deponie in Verbindung gebracht werden. Die Äußerungen der Einwender enthalten keine Hinweise auf individuelle Beeinträchtigungen, insofern liegen keine Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

84 Fledermäuse

Drei Einwender wiesen darauf hin, dass in Abschnitt C6 fälschlicherweise behauptet wird, dass Fledermäuse ausgeschlossen werden können. Es befinden sich am Gelände Froser Str. 5 mehrere Fledermausquartiere, direkt gegenüber der Fläche, auf dem die Deponie entstehen soll. Es wurde die Zwergfledermaus und die Mopsfledermaus gesichtet und auch per Video (Mopsfledermaus) festgehalten. Es ist ein reges Flugverhalten zu erkennen. Durch den Deponiebetrieb werden die Fledermäuse gestört werden.

In C6 wird behauptet, dass der Deponiebetrieb nur bis 20 Uhr stattfindet, an anderer Stelle jedoch sind Arbeitszeiten bis 22 Uhr angekündigt, sodass für die Fledermäuse ein Konflikt entsteht. Da das Deponiegelände zur beschriebenen ordnungsgemäßen Sortierung und Analyse des angelieferten Materials entsprechend auszuleuchten wäre, werden die Fledermäuse insbesondere während der Winterzeit außerordentlich in ihrem Lebensraum negativen und schädigenden Einflüssen ausgesetzt.

Auf die Aussage der Vorhabenträgerin, dass die Arbeitszeiten von 06 -18 Uhr vorgesehen sind wurden durch einen Einwender während der Online-Konsultation Zweifel an dieser Aussage geäußert, da derzeit Arbeitszeiten bis mind. 20.30 Uhr üblich seien. Beim Erörterungstermin wurde durch einen weiteren Einwender der UVO Bericht zum Windpark Reinstedt übergeben, in welchem das Ingenieurbüro SAB Projektentwicklungsgesellschaft GMBH auf S. 36 zu dem Ergebnis kommt, dass das für die Deponie geplante Gebiet durch einen erhöhten Fledermausbestand frequentiert wird.

Würdigung: Im Rahmen der Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen der 1. Auslegung wurden Ergänzungen, Aktualisierungen der Umweltverträglichkeitsstudie gefordert. Die dazu eingereichten Unterlagen der 1. Tektur enthalten dazu bereits Ergänzungen. So wurden die Betriebszeiten der Deponie auf 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr geändert.

Für die im Verfahren durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung wurden (auch im Ergebnis der Prüfung der einbezogenen Fachbehörden) durch die Vorhabenträgerin alle Unterlagen eingereicht, welche für eine Bewertung des Verfahrens notwendig sind. Auch die Fledermäuse wurden in diesem Rahmen ausreichend berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat zur Prüfung der Umweltverträglichkeit auf Grundlage der eingereichten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerung der

betroffenen Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich möglicher Ersatzmaßnahmen für nicht ausgleichbare, aber vorrangige Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend § 11 UVPG (a.F.) erarbeitet. Diese liegt dem Grunde nach als Begründung diesem Planfeststellungsbeschluss bei. Weiterhin wurden die Umweltauswirkungen entsprechend § 12 UVPG (a.F.) bewertet und im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

Die im Laufe des Antragsverfahrens durchgeführten Untersuchungen und vorgelegten Unterlagen sind als ausreichend und vollständig zu betrachten. Im Übrigen handelt es sich nicht um Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG, individuelle Beeinträchtigungen werden nicht geltend gemacht.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

85 Artenhotspots

Ein Einwender bemängelte, dass die Untersuchungen zu Wasseransammlungen in Kiesgruben, die sich in ausgeräumten Landschaften zu so genannten Artenhotspots entwickeln und in kurzer Zeit von einer ungewöhnlich hohen Artenvielfalt besiedelt werden nicht ausreichend bzw. fehlerhaft sind.

Würdigung: Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde (auch im Ergebnis der Einbeziehung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange) sind die vorgelegten Untersuchungen und Unterlagen ausreichend, um die Umweltauswirkungen bewerten zu können. Die Planfeststellungsbehörde hat zur Prüfung der Umweltverträglichkeit auf Grundlage der eingereichten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerung der betroffenen Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich möglicher Ersatzmaßnahmen für nicht ausgleichbare, aber vorrangige Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend § 11 UVPG (a.F.) erarbeitet. Diese liegt dem Grunde nach als Begründung diesem Planfeststellungsbeschluss bei. Weiterhin wurden die Umweltauswirkungen entsprechend § 12 UVPG (a.F.) bewertet und im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

Die im Laufe des Antragsverfahrens durchgeführten Untersuchungen und vorgelegten Unterlagen sind als ausreichend und vollständig zu betrachten. Im Übrigen handelt es sich nicht um Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG, individuelle Beeinträchtigungen werden nicht geltend gemacht.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

86 Alternativenprüfung

Hierbei handelt es sich um Hinweise aus der Beteiligung der Abfallbehörde und Naturschutzbehörde des Landkreises Harz als Träger öffentlicher Belange im Verfahren, ohne Forderung nach Nebenbestimmungen. Eine Entscheidung darüber ist an dieser Stelle obsolet.

87 Schutzgut Boden

Hierbei handelt es sich um Hinweise aus der Beteiligung der Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz als Träger öffentlicher Belange im Verfahren, ohne Forderung nach Nebenbestimmungen. Die Fachstellungnahme hatte unter anderem Einfluss auf die Bewertung des Schutzgutes Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine Entscheidung darüber ist an dieser Stelle obsolet.

12.2.4.2 FFH / Biotope / Artenschutz

88 Biotop

Vier Einwender bekräftigten, dass zu prüfen sei, ob die Nutzung der Grundstückfläche für das geplante Biotop rechtens ist bzw. Eigentümerrechte verletzt werden oder ob durch Eigentümerrechte die Langzeitnutzung als Biotop ausgeschlossen ist. Gleiches gilt für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in 4.2 und 4.3.

Es ist zu befürchten, dass sich durch die Art der Vornutzung des vorhandenen Gewässers durch zu besorgende Vorschäden an Boden und Wasser die Nutzung als Ausgleichsgewässer ausschließt.

Es ist unklar, welche Maßnahmen von behördlicher Seite zur Vorsorge und dem Ausschluss späterer Gewässer- und Bodengefährdungen für die Ausgleichsmaßnahmen A02 und A03 angestrengt werden.

Würdigung: Diese Einwendungen und Erwägungen beziehen sich auf die Antragsunterlagen aus 2019. In den nunmehr zugrunde liegenden überarbeiteten Antragsunterlagen der 1. Tektur wurden die Ausgleichsmaßnahmen ACEF02 und ACEF03 gestrichen, so dass ein direkter Eingriff in Eigentumsrechte ausgeschlossen wird, ebenso haben sich die weiteren Einwendungen dazu erledigt, unabhängig von einer weiteren Prüfung, ob überhaupt individuelle Beeinträchtigungen im Sinne von „Einwendungen“ gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vorliegen.

Die Einrichtung von mesophilen Wiesen und 500 Sträuchern widersprechen den Aussagen der Antragstellerin. Pfllegerische Maßnahmen sind nicht vorgesehen und stehen nicht im Fokus des Betreibers bzw. Antragstellers. Es ist unklar, welche Maßnahmen von behördlicher Seite zur Vorsorge und dem Ausschluss späterer Probleme bei der Planumsetzung angestrengt werden.

Die Biotope, die entstehen sollen, sind in üblichen Verfahren aus dem Gelände ausgelagert.

Würdigung: Durch die Vorhabenträgerin sind, dargestellt in dem im März 2022 überarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplan, einerseits die Anlage eines mesophilen Grünlands mit Gebüsch auf der abgedeckten Deponie und am Fuß der Deponie die Ablage einer Strauch–Hecke geplant. Die Umsetzung erfolgt durch die Vorhabenträgerin, die letztliche Kontrolle durch die zuständige Behörde. Die Maßnahmen sind geeignet Beeinträchtigungen von Biotopen, Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser und Landschaftsbild zu kompensieren. Die Planfeststellungsbehörde hat zur Prüfung der Umweltverträglichkeit auf Grundlage der eingereichten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerung der betroffenen Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich möglicher Ersatzmaßnahmen für nicht ausgleichbare, aber vorrangige Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend § 11 UVPG

(a.F.) erarbeitet. Diese liegt dem Grunde nach als Begründung diesem Planfeststellungsbeschluss bei. Weiterhin wurden die Umweltauswirkungen entsprechend § 12 UVPG (a.F.) bewertet und im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Im Übrigen stellen die hier getroffenen Feststellungen keine individuellen Beeinträchtigungen dar. Es liegen somit keine Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor. Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

89 Gesetzlich geschützte Biotope

Es handelt sich bei den Ausführungen um Hinweise der Naturschutzbehörde des Landkreises Harz zu den vorgelegten Unterlagen. Die dortigen Feststellungen konnten aufgeklärt werden. Eine Entscheidung darüber ist an dieser Stelle obsolet.

90 gesetzlich geschützte Biotope im Bereich „Seeländereien Frose“

Es handelt sich bei den Ausführungen um fachliche Hinweise der Naturschutzbehörde des Landkreises Harz zu eingegangenen Einwendungen und Äußerungen, die der fachlichen Bewertung und Beurteilung im Verfahren dienen. Eine Entscheidung über diese Stellungnahme ist an dieser Stelle obsolet.

91 FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stand 2019)

Es handelt sich bei den Ausführungen um fachliche Hinweise der Naturschutzbehörde des Landkreises Harz, welche sich auf die Antragsunterlagen aus 2019 beziehen. Die Hinweise wurden mit Einreichung der 1. Tektur umgesetzt. Die Stellungnahme hat sich daher erledigt.

92 FFH-Vorprüfung aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht (Stand 2020)

Es handelt sich bei den Ausführungen um fachliche Hinweise der Naturschutzbehörde des Landkreises Harz, die der Bewertung und Beurteilung im Verfahren diene. Die Untere Naturschutzbehörde kommt zu dem Ergebnis, die FFH-Vorprüfung alle Angaben enthält, die zur Prüfung des Vorhabens erforderlich sind. Eine Entscheidung darüber ist an dieser Stelle obsolet.

93 FFH-Vorprüfung – weitere Stellungnahme

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. T 26 stellt fest:

Die Unterlagen zur FFH-Vorprüfung sind unvollständig, lediglich die Beziehungen zu FFH-Gebieten werden untersucht und beschrieben. Auf vorkommende Arten der FFH-Richtlinie wird nicht ausreichend eingegangen und auch die Lebensraumtypen werden nur kurz thematisiert. Obwohl es im Gebiet allein von den Amphibien/Reptilien eine Art des Anhangs II der FFH-RL gibt (Kammolch, vorkommend, aber nicht nachgewiesen durch die Prüfer) sowie fünf Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Kreuzkröte, Wechselkröte, Knoblauchkröte, Zauneidechse, Kammolch) und Grünfrösche als Art des Anhangs V der FFH-RL nachgewiesen wurden, ist in den Planungsunterlagen festgestellt: „Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist demzufolge nicht erforderlich.“ „Demzufolge“ bezieht sich auf die Prüfung der Gebiete, nicht der Arten. Die Betrachtung des Artenvorkommens ist jedoch unerlässlich und muss im Detail geprüft und berücksichtigt werden. Darum wird zum Schutz der im Untersuchungsgebiet lebenden Arten nach Anhang II, IV und V der FFHRL eine FFH – Verträglichkeitsprüfung gefordert. Dies wird für erforderlich gehalten, um die Einlagerungsmodalitäten anzupassen (Abschnitte, temporäre Ausgleichgewässer,

Verkipprungsrichtungen etc.) und um einen entsprechenden Ausgleich und passende Ersatzmaßnahmen mit in die Planungen aufzunehmen, die dem hohen Grad an FFH Schutzwürdigkeit durch reiche Vorkommen brisanter Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-RL entsprechen.

Würdigung: Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich, wenn zu befürchten ist, dass ein FFH-Gebiet/ein Europäisches Vogelschutzgebiet (zusammengefasst unter dem Begriff NATURA 2000-Gebiet) durch ein Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden könnte. Die Rechtsgrundlage für eine derartige Prüfung bildet § 34 Abs. 1 BNatSchG. Eine Verträglichkeitsprüfung bezieht sich immer auf die Erhaltungsziele des jeweiligen Gebiets. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch außerhalb des jeweiligen Gebiets anzutreffende Arten mitzubetrachten sind, wenn Individuen dieser Art im betroffenen Gebiet vorkommen und für dieses Gebiet schutzrelevant sind. Sie zählen dann zum Gebiet i.S. des § 34 Abs. 1 BNatSchG.

Im vorliegenden Fall wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen, da sich in einer Entfernung von etwas mehr als 1 km das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ befindet. Dieser Prüfung ist nachvollziehbar zu entnehmen, dass das Schutzgebiet durch das Errichten und den Betrieb der Deponie DK 0 nicht erheblich beeinträchtigt werden kann.

Diese Prüfung entspricht den Vorgaben des § 34 Abs. 1 BNatSchG. Vollkommen richtig ist die Forderung des anerkannten Umweltverbandes, dass die möglicherweise im Beurteilungsgebiet des Vorhabens vorkommenden geschützten Arten, mögliche Konflikte mit dem Vorhaben sowie deren Lösung zu prüfen sind. Zu den geschützten Arten können durchaus auch nach der FFH-Richtlinie geschützte Arten gehören. Die vom Umweltverband angeführten Amphibien- und Reptilienarten sind im Übrigen keine Schutzgüter des FFH-Gebietes „Bode und Selke im Harzvorland“ und daher auch nicht Gegenstand der FFH-Vorprüfung oder ggf. einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Alle heimischen Amphibien- und Reptilienarten sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, die Arten Kreuzkröte, Wechselkröte, Knoblauchkröte, Kammmolch und Zauneidechse sind als Arten des Anhang IV der FFH-RL zusätzlich besonders geschützt. Für diese Arten des Anh. IV der FFH-RL gilt ein flächendeckendes strenges Schutzregime, unabhängig von Schutzgebieten.

Zur Untersuchung möglicher Betroffenheiten der geschützten Arten ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgesehen, keine FFH-Verträglichkeitsprüfung. Im Rahmen des Fachbeitrags ist festzustellen, wie geschützte Arten durch das Vorhaben betroffen sein können und welche Lösungen bei möglicher Betroffenheit in Frage kommen. Ziel ist immer eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der geschützten Arten. Ein anderer Fall würde vorliegen, wenn im FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ beheimatete und geschützte Arten ihren Lebensraum bis in das Vorhabengebiet hinein ausgeweitet hätten. In diesem Fall wäre tatsächlich im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung die Betroffenheit zu prüfen. Dies ergibt sich daraus, dass der § 34 Abs. 1 BNatSchG fordert, dass die Erhaltungsziele eines NATURA 2000-Gebiets zu überprüfen sind.

Da der Schutz der im FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ vorkommenden Arten (welche nach der FFH-Richtlinie sowie dem Standard-Datenbogen des Gebietes zu schützen sind) selbstverständlich zu den Erhaltungszielen gehört, wäre die FFH-Verträglichkeitsprüfung auch im Hinblick auf diese Arten durchzuführen. Die bisherigen

Untersuchungen im Zuge des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags haben nicht ergeben, dass beispielsweise der Kammmolch im Untersuchungsraum vorkommt.

Die vorgefundenen Arten wurden im Rahmen des genannten Fachbeitrags untersucht, ihre Betroffenheit ermittelt sowie Lösungen für die Vermeidung von Beeinträchtigungen vorgeschlagen. Der Hinweis des NABU, dass der Kammmolch innerhalb des FFH-Gebietes „Bode und Selke im Harzvorland“ vorkommt, lässt sich zumindest nicht auf die Auswertung des gebietsbezogenen Standard-Datenbogens stützen. In diesem ist diese Art nicht aufgeführt. Der Kammmolch kommt tatsächlich im westlich angrenzenden FFH-Gebiet „Selketal und Bergwiesen bei Stiege“ vor, wo er zweifelsfrei nachgewiesen wurde. Die Tatsache, dass der Kammmolch nicht im Standard-Datenbogen des FFH-Gebiets „Bode und Selke im Harzvorland“ aufgeführt ist, bedeutet nicht zwangsläufig, dass er dort nicht vorkommen kann. Bisher ist der UNB jedoch kein entsprechendes Vorkommen bekannt, weiterhin ist der Vorhabenbereich (DK 0) von seiner Ausstattung her für diese Art nicht geeignet. Lediglich die im angrenzenden Tagebau vorkommenden Kleingewässer könnten Lebensraum des Kammmolchs sein, dort wurde diese Art allerdings nicht nachgewiesen. Insofern liegt keine Betroffenheit dieser Art vor. Die anderen aufgeführten Arten wie Kreuzkröte, Wechselkröte, Knoblauchkröte, Zauneidechse und Grünfrösche wurden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags nur betrachtet, sofern sie im Untersuchungsraum auch nachgewiesen wurden. Einer zusätzlichen FFH - Verträglichkeitsprüfung bedarf es aus den vorgenannten Gründen nicht. Hinweis: Erfasst wurden die Arten Erdkröte, Knoblauchkröte, Teichmolch, Grünfrösche, Wechselkröte und Zauneidechse. Die Kreuzkröte konnte nicht nachgewiesen werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die vorgelegten Unterlagen und durchgeführten Untersuchungen den Vorgaben des Naturschutzrechtes entsprechen. Es wurden alle vorhabenrelevanten Arten ordnungsgemäß geprüft sowie mögliche Konflikte einschließlich deren Lösung abgearbeitet.

Ergebnis: Die Äußerung wird zurückgewiesen, im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte jedoch durch Prüfung der dargelegten Belange eine Berücksichtigung.

94 FFH-Vorprüfung – weitere Stellungnahme (Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz)

Hierbei handelt es sich um eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz zur fachlichen Bewertung der Sachargumentation Nr. 93, welcher der dortigen Würdigung entspricht. Daher ist eine Entscheidung an dieser Stelle über die Stellungnahme nicht notwendig.

95 Naturschutzgebiete (T20)

Hierbei handelt es sich um eine Stellungnahme des Salzlandkreises mit dem Ergebnis, dass für die im Gebiet des Salzlandkreises befindlichen Naturschutzgebiete „Wilslebener See“ und „Schierstedter Busch“, das Vogelschutzgebiet „Hakel“ sowie die Flächennaturdenkmäler „Hanglage an der alten Burg Aschersleben“ und „Steinkuhlen bei Friedrichsaue“ keine Auswirkungen durch das Vorhaben zu befürchten sind. Dies betrifft auch den geschützten Park „Aschersleben-Landschaftspark“. Es gibt keine Forderungen nach Inhalts- oder Nebenbestimmungen.

Eine Entscheidung darüber braucht an dieser Stelle nicht zu ergehen.

12.2.4.3 LBP / Eingriffsregelungen / Ausgleichsmaßnahmen

96 Ausgleichsmaßnahmen

Durch einen Einwender und die Stadt Falkenstein/Harz wurde bemängelt, dass die Auswirkungen auf die Avifauna bei den Ausgleichsmaßnahmen nicht berücksichtigt wurden. Das geplante Ausweichgewässer ist an dem angedachten Ort nicht notwendig, da bereits mehrere Teiche bestehen. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde soll nach einem Alternativstandort außerhalb des Betriebsgeländes gesucht werden.

Die Größe der Ausgleichsmaßnahmen Accf 02 und Ot 3 stehen in keinem Verhältnis zur Größe der Deponie. Hier sind entschieden größere Bereiche des verbleibenden Kiestagebaus einer ausschließlich dem Natur- und Artenschutz dienenden Nachnutzung auszuweisen.

Es wird angenommen, dass die Errichtung der Deponie kaum mit Ausgleichsmaßnahmen aufzuwiegen ist.

In der Online-Konsultation als auch im Erörterungstermin wurde auf einen wahrnehmbaren Rückgang der Froschpopulation hingewiesen. Durch einen Einwender wurde gefordert, dass vom Antragsteller eine Erklärung vorzulegen ist, ob es einen Zusammenhang zwischen der Antragstellung einer Deponieerrichtung und dem Aussterben der Froschpopulation im Kieswerksgelände gibt. Die Frage wurde im Gespräch beantwortet.

Würdigung: Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag der 1. Tektur der Antragsunterlagen umfasst alle relevanten und vom Vorhaben tatsächlich und auch potentiell betroffenen Artengruppen und ist vollständig. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen wurden mit der 1. Tektur geändert und sind nicht mehr geplant. Entsprechend der vorgelegten Eingriffs-Bilanzierung wurde festgestellt, dass keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind weiterhin Bestandteil der Planunterlagen.

Zu den Ergänzungen des Rückgangs der Froschpopulation: Es darf angenommen werden, dass eine geplante Errichtung einer Deponie ohne jegliche Baumaßnahmen keinerlei Einfluss auf eine Froschpopulation haben dürfte. Inwieweit Auswirkungen durch den Betrieb des Kieswerkes auf die Froschpopulation haben, kann in diesem Verfahren zur geplanten Deponieerrichtung nicht berücksichtigt werden.

Im Übrigen wurden substantiierte Betroffenheiten weder vom privaten Einwender noch von der Stadt Falkenstein geltend gemacht, es handelt sich um Belange des Gemeinwohls.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

97 Biotopwertverfahren – Schutzgut Boden (Stellungnahme 2019)

Hierbei handelt es sich ausschließlich um Hinweise der Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz und des Landesamts für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zu den eingereichten Antragsunterlagen von 2019. Die Antragsunterlagen wurden mit der 1 Tektur überarbeitet. Eine Entscheidung erübrigt sich an dieser Stelle, die Stellungnahmen werden unter Sachargument 98 aktualisiert.

98 Biotopwertverfahren – Schutzgut Boden (Stellungnahme 2021, 1. Tektur)

Das Sachargument gibt einen Auszug aus der Stellungnahme des Landesamts für Umweltschutz als Träger öffentlicher Belange wieder. In der Stellungnahme wurde die Berechnung der Biotopwertpunkte anhand des sachsen-anhaltinischen Biotopwertverfahrens für das Deponievorhaben kritisiert. Allerdings wurde im Gegensatz zu dieser Auffassung durch die fachlich zuständige Fachbehörde des Landkreises Harz als Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass die Bilanzierung und Bewertung des Eingriffs den naturschutzrechtlichen Vorgaben entspricht und dahingehend bestätigt wird. Da dem Landesamt für Umweltschutz im Land Sachsen-Anhalt lediglich die Funktion einer beratenden Fachbehörde zukommt und eine gegenteilige Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde im Landkreis Harz vorliegt, wurden diese Bedenken seitens der Genehmigungsbehörde verworfen.

99 LBP

Hierbei handelt es sich ausschließlich um Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz zu den eingereichten Antragsunterlagen von 2019. Die Hinweise wurden mit der 1. Tektur berücksichtigt bzw. Unklarheiten wurden aufgeklärt. Eine Entscheidung erübrigt sich an dieser Stelle.

100 Eingriffskompensation (Stellungnahme 2019)

Die Stellungnahme zur geplanten Eingriffskompensation der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz bezog sich auf die Unterlagen aus 2019, mit Einreichung der 1. Tektur hat sich hat diese den Aussagen der UNB nach erledigt. Eine Entscheidung darüber hat nicht zu ergehen.

In der Online-Konsultation wurde durch einen Einwender zu dieser Thematik geäußert, dass der Eingriff in das Landschaftsbild durch „Höhe“ und „Optik“ durch nichts zu kompensieren ist. Die angestrebte Belebung der Nutzung des Concordiasees, der durch Millioneninvestitionen durch Steuergelder nach den tragischen Ereignissen saniert wurde, steht in erheblichem Widerspruch zum Eingriff in das Landschaftsbild durch eine über Jahre in Bau befindliche Deponie im direkten Zufahrt- und Einzugsgebiet des Seegebietes.

Würdigung: Der mit Errichtung und Betrieb der Deponie verbundene Eingriff in das Landschaftsbild wird in Übereinstimmung mit § 15 Abs. 2 BNatSchG durch die Neugestaltung der Landschaft im Zuge der Renaturierung der Deponieoberfläche ausgeglichen. Weitere Ausführungen zu dieser Thematik sind den jeweiligen Sachargumentationen zum Landschaftsbild zu entnehmen, weiterhin der Bewertung und zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen, welche Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses sind.

Aufgrund der Sichtverhältnisse steht die Deponie der angestrebten Belebung der Nutzung des Concordiasees aufgrund der Entfernung nicht entgegen.

Die hier benannten Darlegungen stellen keine individuellen Betroffenheiten dar, sondern Belange des Gemeinwohls.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

101 Eingriffskompensation (Stellungnahme 1. Tektur)

Hierbei handelt es sich um eine Stellungnahme des Salzlandkreises, welche nur als Hinweis zu werten ist. Seitens des TÖB besteht diesbezüglich weder eine örtliche noch eine sachliche Zuständigkeit. Im Übrigen sind die Darlegungen nicht korrekt.

Ergebnis: Die Forderungen nach Neubewertung des Eingriffs werden zurückgewiesen, die Antragsunterlagen berücksichtigen den zukünftigen Zustand nach Entlassung aus dem Bergrecht.

102 Herstellung der Rekultivierungsschicht

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz hat sich mit Überarbeitung der Unterlagen und Einreichung der 1. Tektur erledigt.

Eine Entscheidung erübrigt sich an dieser Stelle.

12.2.4.4 SAP

103 SAP (spezieller Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz hat sich mit Überarbeitung und Korrektur der Unterlagen und Einreichung der 1. Tektur erledigt.

Eine Entscheidung erübrigt sich an dieser Stelle.

104 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Mit der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz wurden Hinweise zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gegeben, welche mit Überarbeitung der Unterlagen und Einreichung der 1. Tektur umgesetzt wurden.

Eine Entscheidung erübrigt sich an dieser Stelle.

12.2.5 Immissionsbelastung

12.2.5.1 Verkehrslärm

105 Zunahme Verkehrslärm

237 Einwender, die Städte Falkenstein/Harz und Seeland sowie der BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. befürchten, dass es zu einer Zunahme des Verkehrslärmes aufgrund des geplanten Vorhabens (u. a. in Reinstedt und Hoym) (und das über 22/30 Jahre für ca. 16 h am Tag) kommt. Hierdurch wird die Lebensqualität von Menschen und Tieren negativ beeinflusst. Einige befürchten, dass der Nachtschlaf durch den Lärm gefährdet wird.

Die jetzige Lärmbelastung (Verkehr, Kartbahn, Windkraftanlagen, Industriebetriebe etc.) reicht vielen schon.

In den Unterlagen (Erläuterungsbericht B1, Seite 49) wird eine Betriebszeit der Deponie von Montag bis Freitag 06.00 bis 22.00 Uhr und samstags 07.00 bis 13.00 Uhr angegeben. In den angegebenen Zeitfenstern ist mit einer Lärmbelastung durch den Betrieb und den Transportverkehr zu rechnen. Die Zu- und Abfahrt der Lkw erfolgt durch das Kieswerk. Die Umschlag- und Transportvorgänge und der Einbau der angelieferten Stoffe werden zu Geräuschvorbelastungen führen. Die tatsächliche Geräuschvorbelastung kann erst im Betrieb der Anlagen ermittelt werden. Da derzeit auch schon andere "Quellen" für eine Geräuschvorbelastung in Reinstedt verantwortlich sind, wird sich die Belastung durch den hinzukommenden Lärm weiter verstärken. Insbesondere die geplante Betriebszeit am Samstag (07.00 bis 13.00 Uhr) ist im Hinblick auf die damit verbundene Geräuschbelastung nicht akzeptabel.

Im Erörterungstermin äußerten sich 2 Einwender. Es wurde sich dahingehend geäußert, dass die Straßen nicht für diesen starken Lkw Verkehr gebaut sind. Erschütterungen beschädigen die Häuser, zahlreiche Häuser sind bereits betroffen, was bislang keine Beachtung fand. Bittet um Prüfung, inwieweit wie viele Häuser von Schäden betroffen sind sowie um eine Bestandsaufnahme des Zustands der Häuser zum heutigen Zustand. Ein Weiterer sieht Verkehrsaufkommen und Belastungen als reine Theorie zu dem tatsächlichen Zustand. Angefahren wird aus allen Richtungen. Es entstehen Schädigungen der Straßen, für deren Reparatur kein Geld da ist und eine weitere Erhöhung des Lärms erfolgt.

A 36 macht schon jetzt bei ungünstigen Windlagen, vor allem auch abends, enorm Lärm, die Lkws erhöhen diesen Lärm, damit wird die Lärmbelastung in dem Ort stärker. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass sich die Summe des Verkehrs drastisch erhöht. Sieht bisherige Berechnungen als fiktiv und nicht real. Fragt, inwieweit bei tatsächlichem Beginn des Deponiebetriebes nochmals Prüfungen der Verkehrsbelastungen durch den VT geplant sind.

3 Einwender äußerten sich in der Onlinekonsultation. Hier wurden die Einwendungen eines Haushalts (vier Personen) bekräftigt. In der vergangenen Zeit wurde der Haushalt mehr und mehr in einen Gürtel von Industrieanlagen (Windkraftanlagen, Solarparks, Kieswerk inklusive Mülldeponie) und der geräuschintensiven Kartbahn gezwängt. Damit hat sich die Lebensqualität deutlich verschlechtert. Nicht nur die gesamte Geräuschkulisse ist abhängig von der Windrichtung zum Teil unerträglich, sondern auch die hohe Staubbelastung und der zunehmende Lkw-Verkehr. Ein Weiterer befürchtet eine Zunahme des Lkw Verkehrs. Damit verbunden Verschmutzung der Straßen. Verkehrsaufkommen. Eigentlich sollte unser Dorf attraktiver werden und unser Umweltbewusstsein verstärkt. Natur ist wichtig für Mensch und Tier. Abfall-Nein Danke!

Würdigung: An dieser Stelle wird entsprechend der thematischen Gliederung ausschließlich auf den zunehmenden Verkehrslärm, ausgehend von einer befürchteten Zunahme des Lkw-Verkehrs, eingegangen.

Ein Teil der Stellungnahmen stammt aus der 1. Beteiligung. Im Rahmen der 1. Tektur wurden unter anderem zur Vermeidung unzumutbarer Belastungen bereits Änderungen vorgenommen, so zum Bsp. Änderungen der Deponieöffnungszeiten.

Diese sind nunmehr ausschließlich im Zeitraum Montag bis Freitag, 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr geplant. Durch die Öffnungszeiten der Deponie wird sich der Lkw – An- und Abverkehr nicht auf die Nachtruhe auswirken, auch nicht durch einen möglichen Anteil von Lkw, welche vor 06:00 Uhr die Deponie anfährt. Dieser Anteil wird nur sehr gering sein.

Die Zu- und Abfahrten erfolgen nicht über das Kieswerk, es wird im Rahmen der Deponieerrichtung auch eine eigene Zu-/Abfahrt für das Deponiegelände errichtet werden. Unter der konservativen Annahme, dass zusätzliche Fahrzeuge gleichmäßig auf die drei Haupteinfahrtrouten nach Reinstedt verteilt sind, würde sich der Anteil des Lkw-Verkehrs am Gesamtverkehr unter Berücksichtigung der vorliegenden Daten aus entsprechenden Verkehrszählungen lediglich um 1% auf den jeweiligen Straßen erhöhen. Insofern ist davon auszugehen, dass eine signifikante Erhöhung des Lkw-Verkehrs auf den einzelnen Straßen nicht zu besorgen ist.

Im Übrigen bezieht sich die Planfeststellung bezüglich der Immissionen grundsätzlich auf die konkrete Anlage. Die An- und Abfahrwege der Anlieferfahrzeuge sind außerhalb der

Deponie bei der Lärmbelastung nicht zu berücksichtigen, weil die Fahrten im öffentlichen Verkehrsraum stattfinden.

Diese Einwendung bzw. Stellungnahmen, auch einer anerkannten Vereinigung, bezieht sich nicht auf den von der Deponie direkt ausgehenden Gewerbelärm. Aufgrund der unmittelbaren Erschließung des Deponiegeländes über die Kreisstraße K 1368 tritt mit der Einfahrt in die Kreisstraße eine Vermischung mit dem übrigen Straßenverkehr ein. Dieser Lärm wird nicht mehr der Anlage zugerechnet.

Organisatorische Maßnahmen zur Minderung der Geräuschemissionen im öffentlichen Straßenverkehr obliegen der zuständigen Behörde, sind jedoch nicht Bestandteil des hier geführten Antrags auf Planfeststellung. Öffentliche Straßen dürfen im Rahmen der verkehrsrechtlichen Regelungen genutzt werden.

Ergebnis: Die Einwendungen als auch die Stellungnahmen, insbesondere der anerkannten Vereinigung, werden zurückgewiesen.

106 Lärmschutz

Ein Einwender fordert ein Fahrverbot für Lkw in den Abendstunden, alternativ ein Tempolimit, um die Lärmbelästigung zu reduzieren.

Würdigung: Diese Einwendung richtet sich nicht dem von der Deponie direkt ausgehenden Gewerbelärm.

Aufgrund der unmittelbaren Erschließung des Deponiegeländes über die Kreisstraße K 1368 tritt mit der Einfahrt in die Kreisstraße eine Vermischung mit dem übrigen Straßenverkehr ein. Dieser Lärm wird nicht mehr der Anlage zugerechnet.

Organisatorische Maßnahmen zur Minderung der Geräuschemissionen im öffentlichen Straßenverkehr obliegen der zuständigen Behörde, sind jedoch nicht Bestandteil des hier geführten Antrags auf Planfeststellung. Öffentliche Straßen dürfen im Rahmen der verkehrsrechtlichen Regelungen genutzt werden.

Grundsätzlich kann der Baulastträger der Straße in einem Lärmschutzverfahren feststellen, ob gewisse (Lärm-)Schutzrichtwerte zu bestimmten Zeiten überschritten werden, um dann durch verschiedene Maßnahmen, zu den auch eventuelle Geschwindigkeitsbegrenzung gehören könnten, eine Minderung des Verkehrslärm zu erwirken.

Der Straßenbaulastträger wurde als Träger öffentlicher Belange bereits jetzt im Verfahren einbezogen, Befürchtungen hinsichtlich des Überschreitens von (Lärmschutz-)Richtwerten wurden nicht geäußert.

Es wird auch auf die geplanten Öffnungszeiten der Deponie verwiesen (06:00 – 18:00 Uhr), in denen grundsätzlich höhere Richtwerte gelten.

Ergebnis: Die Einwendung bzw. der Antrag werden zurückgewiesen.

107 Lärmgutachten

Ein Einwender und die Städte Falkenstein/Harz und Seeland äußerten sich zum Lärmgutachten. Die Kapazität und Leistung der geplanten Deponie werden mit einem zusätzlichen Lkw- Aufkommen von 24 Lkw/Tag bzw. 6 Lkw/h angegeben. Zu Spitzenzeiten können es bis zu 40 Lkw/ Tag bzw. 10 Lkw/h werden. Die Zufahrt soll über die K 1368 und L 85 erfolgen. Die K 1369 (Reinstedt nach Hoym) wurde in dieser Betrachtung komplett außen vorgelassen. Diese Strecke wird derzeit bereits durch das Kieswerk genutzt und

sollte mit betrachtet werden. Im Lärmgutachten wurde die zusätzlichen Verkehrsbelastungen in den unmittelbaren Ortslagen nicht berücksichtigt.

Würdigung: Hinsichtlich des Verkehrslärms wird auf die Ausführungen zu 106 verwiesen.
Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

108 Verstärkung der Lärmimmissionen (Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz)

Hierbei handelt es sich um eine Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz, welche zur Berücksichtigung und Bewertung von Einwendungen und Stellungnahmen einbezogen wurde. Eine Entscheidung darüber ist an dieser Stelle obsolet.

109 Tiere

Drei Einwender befürchten, dass die Schleiereulen, die seit Jahren auf dem Friedhof leben, ihr Gebiet zur Nahrungssuche ausweiten müssen, wenn Lärm, Staub und teilweise höheres Verkehrsaufkommen die Tiere stören werden. Die Tiere könnten das Gebiet verlassen. Gleiches gilt für die Turmfalken und Uhus.

Würdigung: Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass Auswirkungen, insbesondere auf die hier genannten Vögel, nicht zu erwarten sind. So sind Uhu und Schleiereulen nachtaktiv, zu diesen Zeiten ist die Deponie geschlossen. Auch für den Turmfalken wurden mit den eingereichten Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung Auswirkungen ausgeschlossen. Im Übrigen wurden individuelle Betroffenheiten nicht dargelegt, damit liegt keine Einwendung gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

12.2.5.2 Betriebslärm

110 Betriebslärm

143 Einwender und die Stadt Falkenstein/Harz nehmen an, dass es eine Zunahme des (Betriebs-/Maschinen-)Lärmes aufgrund des geplanten Vorhabens (und das über 22/30 Jahre für ca. 16 h am Tag) geben wird. Die bereits vorhandene Lärmbelastung (u. a. durch Kartbahn und Windkraftanlagen) wird schon als belastend angesehen.

Die Lebensqualität wird sich durch die erwartete Zunahme an Lärmbelastung mindern. Auch wird der Tourismus hierdurch gefährdet werden.

2 Einwender äußern sich in der Onlinekonsultation. Ein Einwender gibt an, dass man den Lärm (Lkw) überall auf dem Hof, im Garten oder im Haus hört. Durch die Deponie wird es noch mehr.

Ein Weiterer widerspreche der Aussage der Vorhabenträgerin. Die Lärmbelastung für sich im Einzelnen gesehen mag zwar im Bereich der Irrelevanzschwelle liegen, ist aber im Zusammenhang mit jeglicher Lärmbelästigung zu bewerten. Somit wird auf die tägliche Lärmbelastung durch die Windkraftanlagen, den verstärkten Lkw-Verkehr, die Kartbahn sowie den Maschinenlärm aus dem Kieswerk verwiesen.

Würdigung: Eine Schallimmissionsprognose ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Für die Bewertung möglicher Lärmbelastungen, ausgehend von Errichtung und Betrieb der Deponie wurden 4 Immissionsorte festgelegt. Im Ergebnis der Schallimmissionsprognose wurde festgestellt, dass an allen definierten Immissionsorten die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Zusätzlich wurde an allen Immissionsorten die Irrelevanzschwelle der TA Lärm unterschritten. Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen durch Lärm wurden Nebenbestimmungen erlassen.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde.

111 Gesundheit

8 Einwender machen die Aussage, dass Lärm krank macht. Durch die Erhöhung der Lärmbelastung bei Umsetzung des geplanten Vorhabens ist die Gesundheit der betroffenen Bevölkerung gefährdet. Es wird befürchtet, dass die Bevölkerung mit der Dauerbelastung und fehlender Ruhe nicht umgehen können und krank werden.

Im Rahmen der online-Konsultation widerspricht ein Einwender der Aussage der Vorhabenträgerin. Die Lärmbelastung für sich im Einzelnen gesehen mag zwar im Bereich der Irrelevanzschwelle liegen, ist aber im Zusammenhang mit jeglicher Lärmbelastung zu bewerten. Somit wird auf die tägliche Lärmbelastung durch die Windkraftanlagen, den verstärkten Lkw-Verkehr, die Kartbahn sowie den Maschinenlärm aus dem Kieswerk verwiesen.

Würdigung: Als maßgebende Vorschrift zur Prüfung im Hinblick auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche kann die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm herangezogen werden. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen entsprechende schädliche Umwelteinwirkungen. Eine Schallimmissionsprognose wurde den Antragsunterlagen beigelegt.

Aus Sicht des Lärmschutzes ergeben sich keine Anhaltspunkte für erhebliche Lärmimmissionen, wenn die Deponie entsprechend der vorgelegten Planunterlagen unter Einhaltung allgemeiner Vorschriften und der durch Nebenbestimmungen festgesetzten Maßnahmen zum Schutz vor Lärmimmissionen beim Deponiebau und Deponiebetrieb betrieben wird. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde.

112 Sport

Ein Einwender macht folgende Aussage zum Vorhaben: Der Sportplatz befindet sich in sehr geringer Nähe zum geplanten Vorhaben. Sport- und Freizeit wird durch Lärm (sowie Staub und Feinstaub) belastet. Die Vereinsarbeit könnte hierdurch beeinträchtigt werden.

Würdigung: Es wird auf die zu 110 und 111 ausführlichen Erläuterungen verwiesen.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde.

12.2.5.3 Schadstoffemissionen und Gerüche

113 Luftverschmutzung

64 Einwender und die Stadt Falkenstein/Harz äußern sich zur Luftverschmutzung. Durch den zunehmenden Lkw-Verkehr und die damit verbundenen Abgase wird es zu Luftverschmutzung kommen. Hierbei sind als Emissionen sowohl (Fein-)Staub als auch Stickoxide und CO₂ zu nennen. Weiterhin entstehen Staubemissionen / Schmutz durch die Abwehung von Material beim Transport und durch das abgelagerte Material auf der Deponie.

5 Einwender haben sich im Onlinetermin wie folgt geäußert: Der Vorhabenträger führe an, dass Immissionswerte aktuell nicht überschritten würden. Beobachtungen einer Vielzahl von Anwohnern stehen dem entgegen. Entweder sind die zulässigen Werte veraltet und für die Entfernung zum besiedelten Gebiet zu hoch gewählt, oder die Behauptung ist schlichtweg falsch. Die zunehmende Staubbelastung, gerade durch Missachtung von Auflagen (Wege wässern, langsam fahren) ist schon jetzt unerträglich. Ein Vertrauen auf Besserung für die Zukunft, nur weil dann ein anderer Name mit an der Tür steht, ist nicht vorhanden.

Insbesondere die Staubimmissionsprognose wird durch die Realität bereits jetzt, wie in der Vergangenheit, konterkariert. Die vom Petitionsausschuss des Landtages geforderte und durch das Bergamt angeordnete Staubbemessung ist als nicht sach-, ziel- und fachgerecht in Verfahrenswahl und Durchführung zu werten. Die Ergebnisse wurden nie zur Kenntnis an die Öffentlichkeit gegeben. Durch die bereits großflächige Erweiterung der Kiesabbaufäche und durch einen potentiellen Deponiebau vergrößern sich die Staubabtragsflächen um ein Vielfaches. Die Flächen in ihrer jetzigen Ausdehnung korrelieren nicht mit den Antragsunterlagen.

Würdigung: Fachgesetzlicher Bewertungsmaßstab für den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und für die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sind das BImSchG i.V.m. der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV und der TA Luft 2002. Durch die durchgeführte Staubimmissionsprognose konnte unter Berücksichtigung der geplanten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen nachgewiesen werden, dass bei plangerechter Errichtung und Betrieb unter Anwendung der durch die Vorhabenträgerin beabsichtigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen trotz Bau und Betrieb der Deponie der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen im Sinne der TA Luft 2002 und Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß 39. BImSchV gewährleistet ist.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Irrelevanzschwellen für Feinstaub (PM 2,5, PM 10) und für Staubbiederschlag eingehalten werden.

Soweit die Deponie, wie in den Antragsunterlagen beschrieben, errichtet und betrieben wird, können unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen somit von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen hervorrufen werden.

Das oben genannte Ergebnis zum „Staub“ ist auch für Stickoxide zutreffend, der Bagatellmassenstrom Nr. 4.6.1.1 TA Luft Buchstabe b) von 2 kg/h wird mit 0,50 kg NO_x/h deutlich unterschritten, so dass der Schutz der menschlichen Gesundheit vor Stickstoffoxidimmissionen sichergestellt ist.

Im Rahmen der thematischen Reihenfolge sei darauf verwiesen, dass die Belange der Luftreinhaltung, ausgenommen bei befürchteten individuellen Beeinträchtigungen, wie der Gesundheit, Belange des Gemeinwohls darstellen. In diesem Sinne liegen dann keine Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde.

114 Vorbelastung

2 Einwender und die Stadt Falkenstein/Harz sehen die Vorbelastung durch Industrieanlagen in Reinstedt als erheblich an. Eine weitere Erhöhung ist nicht mehr zumutbar.

Ein Einwender widerspricht in der Onlinekonsultation der Aussage der Vorhabenträgerin. Die Staubbelastung für sich im Einzelnen gesehen mag zwar nicht zu einer Überschreitung der Immissionswerte führen, ist aber im Zusammenhang mit jeglicher Staubbelastung (Kieswerk sowie die umliegende Landwirtschaft) zu bewerten.

Würdigung: Es wird auf die ausführlichen Ausführungen zu 113 verwiesen.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde.

115 CO₂-Belastung

125 Einwender äußern sich zur CO₂-Belastung. Durch den zunehmenden Lkw-Verkehr (teilweise aus der gesamten Republik mit langen Strecken) wird es zu einer Erhöhung der CO₂-Belastung kommen. Die CO₂-Emissionen müssen zum Klimaschutz reduziert werden.

1 Einwender äußert sich in der Onlinekonsultation wie folgt. Da laut Abfallwirtschaftsplan des Landes keine zusätzlichen Deponiebedarfe ausgewiesen sind, wird die Aussage zur Regionalität der Herkunft der Abfälle nicht zu halten sein. Insbesondere der Zwang wegen Deponie-Überkapazitäten wird zusätzlichen wirtschaftlichen Anreiz für die Deponierung freigemessener Abfälle aus dem zwischenzeitlich politisch entschiedenen Rückbau der deutschen AKW schaffen. Diese Abfälle haben grundsätzlich keinen regionalen Charakter.

Würdigung:

Die durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie prognostizierten CO₂-Emissionen wurden im Zuge der materiellen Prüfung beim Berücksichtigungsgebot gem. § 13 Klimaschutzgesetz durch die Genehmigungsbehörde einer Betrachtung und Bewertung unterzogen. Diesbezüglich wurde insbesondere die durch die VHT am 22.08.2024 eingereichte „Ergänzung zur Bedarfsrechtfertigung und Stellungnahme zu Kohlendioxidemissionen aus Bau und Betrieb der Deponie sowie aus Abfalltransporten“ zur Bewertung herangezogen. Auf die Darlegungen in diesem Planfeststellungsbeschluss zur Berücksichtigung der Klimaschutzbelange wird ausdrücklich verwiesen. Entsprechend der thematischen Gliederung handelt es sich bei den allgemeinen Ausführungen ohne Darlegung substantiierter Beeinträchtigungen um Äußerungen zum Gemeinwohl, welche damit keine Einwendung im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG darstellen.

Eine ausführliche Darlegung des Bedarfs ist ebenfalls den der Ergänzung und Aktualisierung dienenden Nachreichungen vom 22.08.2024 zu entnehmen. Demnach wurde ein Bedarf an Abfällen ermittelt, welche in einem ökologisch angemessenen wirtschaftlichen

Einzugsgebiet für DK0-Abfälle anfallen. Nähere Ausführungen dazu enthält dieser Planfeststellungsbeschluss, insbesondere unter B II 4.

Die Entsorgung entfernt angefallener Abfälle richtet sich qualitativ nach den Grundanforderungen der DepV. Derzeit gibt es in Sachsen-Anhalt keine Regelungen, die die Annahme und Deponierung von mineralischen Abfällen aus anderen Bundesländern verbieten oder einschränken.

Ergebnis:

Den Einwendungen, als dass CO₂ Emissionen Berücksichtigung der behördlichen Zulassungsprüfung fanden. Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

116 Reifenabrieb

Ein Einwender befürchtet eine Umweltbelastung durch den Reifenabrieb durch den vermehrten Lkw-Verkehr.

Würdigung: Entsprechend der Bewertung durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz berücksichtigt die Staubimmissionsprognose der öko-control GmbH die Emission an Dieselabgasen durch auf dem Deponiegelände betriebene Baumaschinen. Diese überwiegen die infolge der geringen Fahrgeschwindigkeiten auf dem Deponiegelände hervorgerufenen Emissionen durch Reifen- und Bremsabrieb erheblich. Eine Berücksichtigung ist daher nicht erforderlich, zumal auf der öffentlichen Straße entstehende Emissionen nicht dem Anlagenbetrieb zuzuordnen sind. Genauer gesagt stellen Lkw keine Anlagen im Sinne der BImSchG dar, weil Sie allein eine Verkehrsfunktion innehaben (vgl. Jarass. Bundes-Immissionsschutzgesetz – Kommentar. 13. Auflage, § 3, Rn. 78). Anders gelagert ist es bei den für den Einbau der Abfälle genutzten Maschinen. Bei antragsgemäßigem Einsatz von maximal sechs Maschinen ist nicht mit relevanten Emissionen an Brems- und Reifenabrieb und aus der Kraftstoffverbrennung zu rechnen. Emissionen durch Reifen- und Bremsabrieb infolge des Lkw-Verkehrs auf der öffentlichen Straße entsprechen dem üblichen Maß und sind in Folge des öffentlichen Gebrauchs der Straße kein Hinderungsgrund für das Vorhaben. Im Übrigen wurden individuelle Beeinträchtigungen nicht ausreichend geltend gemacht, es liegt damit keine Einwendung gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

117 Bienen

Ein Einwender (Imker) fürchtet wegen der Vergiftung seiner Bienenvölker um seinen Beruf.

Würdigung: Vergiftungen von Bienen sind aufgrund der beantragten Abfallarten und dem damit verbundenen erlaubten Schadstoffparametern entsprechend DepV nicht zu befürchten.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

118 Tiere / Landwirtschaft / Gartenbau

5 Einwender befürchten eine Gefahr für die Tiere. Durch Verwehungen von Stäuben beim Abkippen, Verdichten, gelangen Partikel auf die angrenzenden Felder, Wiesen, Bäume, Hecken. Es könnte in die Nahrungskette der Tiere (und Menschen) gelangen. Es wird auch eine höhere Schadstoffbelastung der Ackerflächen befürchtet. Die Flächen rund um

Reinstedt sind schon durch intensive Landwirtschaft belastet. Die Nitrat- / Nitritwerte sind bedenklich. Weiterhin besteht die Sorge, dass der Verzehr des Anbaues von Obst und Gemüse im Garten wegen möglicher Immissionsbelastungen aus Gesundheitsgründen nicht mehr zu empfehlen ist.

1 Einwender äußert sich in der Onlinekonsultation wie folgt. Es gibt keine Ist-Situations-Untersuchung zur bereits jetzt schon vorhandenen Grundbelastung der Bevölkerung durch die aktuelle Immissionssituation in der Ortslage als Grundlage für die Berechnung. Fachgutachterliche Theorie ersetzt nicht Langzeit-Ist-Situationsbegutachtung und Wertung.

Würdigung: Es wird auf die ausführlichen Ausführungen zu 113 und das Einhalten der Irrelevanzschwellen verwiesen.

Zusätzliche Nitrat-/Nitritbelastungen durch die Deponie sind nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass Auswirkungen durch Verwehungen von Stäuben, welche eine Gefahr für Tiere / Menschen / Pflanzen und den Boden darstellen könnten, nicht zu besorgen sind.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde.

119 Geruch

24 Einwender befürchten eine zunehmende Geruchsbelastung durch die geplante Deponie.

Würdigung: Die zur Ablagerung auf der Deponie Reinstedt beantragten Inertabfälle weisen keine organischen Anteile oder andere Inhaltsstoffe auf, die zur Deponiegasbildung oder anderen Geruchsauffälligkeiten führen können. Mit Geruchsbeeinträchtigungen ist durch das Vorhaben weder im Nahbereich noch im Siedlungsbereich der nächstgelegenen Bebauungen zu rechnen.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

120 Austritt Deponiegas

2 Einwender befürchten, dass Deponiegas austreten und die Luft verschmutzen könnte.

Würdigung: Für die Inertstoffdeponie sind nur inerte, nichtorganische, mineralische Abfälle zugelassen. Die Annahme, Einlagerung, als auch (nur kurzzeitige) Zwischenlagerung von geruchsintensiven sowie zur Deponiegasbildung neigenden Abfällen ist nicht zulässig und wird auch in den Antragsunterlagen seitens des Betreibers ausgeschlossen. Eine Deponiegasbildung ist somit nicht zu befürchten.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

121 Gesundheit

5 Einwender befürchten eine zunehmende Luftverschmutzung, wodurch es zu einer Gefährdung der Gesundheit kommt. In diesem Zusammenhang wird angenommen, dass gesundheitsschädigende und erbgutverändernde / fibrogene Stoffe in der Luft sein könnten. Es wird auch befürchtet, dass durch das erhöhte Aufkommen an Schadstoffen das (Lungen-) Krebsrisiko steigt.

Würdigung: Es wird auf die ausführlichen Ausführungen zu 113 verwiesen.

Hinweislich sei erwähnt, dass gefährliche Abfälle nicht abgelagert werden.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen zum Schutz vor vermeidbaren Luftverschmutzungen Rechnung getragen wurde.

122 Arbeitsplatzbelastung

Ein Einwender erwähnt, dass den Mitarbeitern Halbmasken mit Partikelfilter P2 zum Atemschutz empfohlen werden, wenn sich in der Umgebungsluft hinsichtlich der Art und Menge der Partikel / Schadstoffe Überschreitungen des Arbeitsplatzgrenzwertes ergeben. Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes sind Atemschutzmasken verpflichtend. Es wird gefragt, ob in der Arbeitsumgebung Partikelmessungen, bzw. Luftmessungen vorgenommen werden.

Würdigung: Die Einwendung bezieht sich auf die Angaben in den Antragsunterlagen, hier organisatorische Maßnahme unter Punkt 9.7 des Erläuterungsberichts B 1 für Arbeiten bei Maßnahmen zur Staubbekämpfung bzw. in unmittelbarer Nähe zur Staubquelle. Dies Aussagen des Vorhabenträgers sind aus Sicht des Arbeitsschutzes nicht zu beanstanden. Die Durchführung von begleitenden Staubmessungen während des Deponiebetriebs ist eine immissionsschutzrechtliche Auflage. Individuelle Beeinträchtigungen wurden nicht geltend gemacht.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

123 Arbeitsplatzbelastung (Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz) (T5, E 607)

Durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz wurde eine fachliche Einschätzung hinsichtlich eventueller möglicher zusätzlicher Staubbelastungen, ausgehend vom Deponievorhaben, am Immissionsort Froser Straße 5 getroffen. Nach der im Verfahren vorgelegten Staubimmissionsprognose wird die Einhaltung des Irrelevanzwertes für Schwebstaub (Jahreswert) am Immissionsort Froser Straße 5 in Reinstedt nachgewiesen. Da die Arbeitsplatzgrenzwerte nach Aussage des LAV nicht zum Ansatz kommen, ist allein auf die Regelung der TA Luft bzw. der 39. BImSchV abzustellen. Der danach zulässige Immissionswert für das Jahresmittel wird erheblich unterschritten. Auch der Tagesmittelwert der Staubimmissionen liegt mit maximal $11 \mu\text{g}/\text{m}^3$ unterhalb des in Tabelle 1 der TA Luft genannten Immissionswertes von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Durch den Deponiebetrieb werden folglich keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schwebstaub hervorgerufen.

In der Onlinekonsultation hat sich ein Einwender dazu geäußert. Es gäbe demnach keine Ist-Situations-Untersuchung zur bereits jetzt schon vorhandenen Grundbelastung der Bevölkerung durch die aktuelle Immissionssituation in der Ortslage als Grundlage für die Berechnung. Fachgutachterliche Theorie ersetze nicht Langzeit-Ist-Situationsbegutachtung und Wertung.

Würdigung: Bei der Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde handelt es sich um eine fachliche Einschätzung, welche unter anderem zur Bewertung der Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt wurde. Es liegen keine Forderungen nach Inhalts- oder Nebenbestimmungen vor, eine Entscheidung darüber ist daher obsolet.

Die Einwendung bzw. die Äußerung dazu in der online-Konsultation ändert an der fachlichen Bewertung nichts, bei Unterschreiten der Irrelevanzschwelle ist eine Untersuchung der Ist-Situation nicht notwendig.

Ergebnis: Die Forderung des Einwenders der Betrachtung der Ist-Situation wird zurückgewiesen.

124 Luftqualitätskontrolle

Ein Einwender fragt, wer die Luftreinheit garantiert bzw. ob und von wem die Luftreinheit kontrolliert wird.

Würdigung: Es wird auf die ausführlichen Ausführungen zu 113 verwiesen. Darüber hinaus handelt es sich hier formell nicht um eine Einwendung gem. § 73 Abs. 4 VwVfG.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

125 Tourismus

Ein Einwender befürchtet, dass der Tourismus durch den vermehrt auftretenden Schmutz, Abgase, Dreck, Lärm negativ beeinträchtigt wird.

Würdigung: Nach Auslegung des Wortlauts der Einwendung handelt es sich hier ohne weitere Substantiierung offensichtlich nicht um eigene Belange des Einwenders, sondern um Interessen der Allgemeinheit. Es wurde weder eigene Rechtsbetroffenheit dargelegt, noch faktische Betroffenheit in eigenen Belangen. Wie und in welcher Weise der Tourismus durch Schmutz, Abgase, Dreck, ausgehend von Errichtung und Betrieb der Deponie beeinträchtigt wird, wurde nicht dargelegt.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

126 Schadstoffe

72 Einwender geben Folgendes an: Es wird durch den verstärkt zu befürchtenden Eintrag von Abfall der Klasse 1.1 und 1.2 ein erhöhtes Aufkommen an Schadstoffen und Metallen in der Umgebung / in Boden und Grundwasser befürchtet. Es wird auch die (illegale) Einlagerung von toxischen Stoffen erwartet.

Würdigung: Im Rahmen der durchgeführten Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde festgestellt, dass bei plangemäßer Errichtung und Betrieb der Deponie unter Einhaltung erlassener Nebenbestimmungen keine kein erhöhtes Aufkommen von Schadstoffen und / oder Metallen in der Umgebung, im Boden oder im Grundwasser zu erwarten sind.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

127 Gutachten

2 Einwender merken an, dass in dem Gutachten die zusätzlichen Verkehrsbelastungen in den unmittelbaren Ortslagen nicht berücksichtigt werden. Die Betrachtung beschränkte sich auf die Immissionen direkt auf der geplanten Anlage. Das Immissionsmaximum tritt auf dem Betriebsgelände auf und nimmt mit zunehmender Entfernung ab. In dem Gutachten wird auch nicht auf den Einfluss der in unmittelbarer Nachbarschaft stehenden Windräder und der von ihnen verursachten Verwirbelungen eingegangen.

Im Präsenztermin wird durch 1 Einwender insbesondere die Anwendung theoretischer Werte in allen Gutachten bemängelt. Was aber, wenn die Praxis zeigt, dass es staubt, dass es zu viel Lärm gibt? - Verweis auf starke Geruchsbelästigungen vor der Wende aus der "Darre" wegen Ostwind, dieser wurde z. B. nicht als Hauptwindrichtung in den Gutachten angenommen.

Würdigung: Die vorgelegten Gutachten sind für die Bewertungen der Zulässigkeit der Deponie nicht zu beanstanden. Es handelt sich nicht um eine Einwendung gem. § 73 Abs. 4 VwVfG.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

12.2.5.4 (Fein) Staub

128 Belastungen durch Staub

349 Einwender und die Stadt Falkenstein/Harz befürchten eine weiter zunehmende Belastung durch Feinstaub- und Staub sowie Schmutz / Dreck befürchtet. Folgende Staubquellen werden als Verursacher identifiziert:

- *Lkw-Verkehr und Verkehr (Lkw, Radlader, Raupe) auf der Deponie (vor allem Feinstaub),*
- *Abwehungen von Deponie / Baufeldern (insbesondere bei Trockenheit (vermehrtes Auftreten durch Klimawandel), Tornados und Starkwinde) und beim Transport,*
- *Handling des Deponiegutes auf der Halde (Abkippen etc.) und*
- *Verschmutzte Straßen aufgrund des Lkw-Verkehrs des Kieswerks und der geplanten Deponie.*

In der Onlinekonsultation wurde durch einen Einwender mitgeteilt, dass die Bedenken weiterhin bestehen bleiben.

Würdigung: Durch die Staubimmissionsprognose konnte nachgewiesen werden, dass bei plangerechter Errichtung und Betrieb unter Anwendung der durch die Vorhabenträgerin beabsichtigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen trotz Bau und Betrieb der Deponie der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen im Sinne der TA Luft 2002 und Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß 39. BImSchV gewährleistet ist.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Irrelevanzschwellen für Feinstaub (PM 2,5, PM 10) und für Staubbiederschlag eingehalten werden.

Soweit die Deponie, wie in den Antragsunterlagen beschrieben, errichtet und betrieben wird, können unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen somit von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen hervorrufen werden.

Dies gilt auch für die Umweltmedien Boden, Wasser und Luft sowie für Tiere und Pflanzen.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht durch die Festlegung von Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde.

129 Folgen der Staubb Belastung

62 Einwender und die Stadt Falkenstein/Harz wenden ein: Die Folgen an Schäden für den Menschen, die Tiere, die Natur, die landwirtschaftlich genutzte Flächen und das Grundwasser sowie dem Tourismus durch die Staubbelastung sind nicht absehbar. Durch die zu erwartende zusätzliche Staubbentwicklung werden die Nutzung der bestehenden Fotovoltaikanlagen und WKA zusätzlich beeinträchtigen werden. Es werden gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die (Fein-)Staubbelastung / durch den Straßenabrieb erwartet. Ebenso wird ein erhöhtes Allergie-, Asthma- und Krebsrisiko (Lungenkrebs) befürchtet. Der Aufenthalt im Freien wird durch die Staubbelastung gestört und die Wohn- und Lebensqualität negativ beeinflusst. Die jetzige Staubbelastung ist bereits grenzwertig bzw. zu hoch. Eine weitere Zunahme der Belastung wird von vielen Einwendern abgelehnt. Eine weitere Ansiedlung von Gewerbebetrieben in der Staubfahne einer Schutthalde ist fast ausgeschlossen.

Würdigung: Durch die Staubimmissionsprognose konnte nachgewiesen werden, dass bei plangerechter Errichtung und Betrieb unter Anwendung der durch die Vorhabenträgerin beabsichtigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen trotz Bau und Betrieb der Deponie der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen im Sinne der TA Luft 2002 und Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß 39. BImSchV gewährleistet ist.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Irrelevanzschwellen für Feinstaub (PM 2,5, PM 10) und für Staubbiederschlag eingehalten werden.

Soweit die Deponie, wie in den Antragsunterlagen beschrieben, errichtet und betrieben wird, können unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen somit von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen hervorrufen werden.

Dies gilt auch für die Umweltmedien Boden, Wasser und Luft sowie für Tiere und Pflanzen. Auf die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung wird an dieser Stelle verwiesen.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht durch die Festlegung von Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde.

130 Verschmutzung der Straßen

157 Einwender, die Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz und die Stadt Falkenstein/Harz wenden ein: Es wird eine Verschmutzung der Straßen (beispielsweise B6, B6n) durch den Lkw-Verkehr, der von der Deponie verursacht wird, erwartet. Hierdurch werden auch die privaten Fahrzeuge verschmutzt. Auch kann es zu Steinschlägen kommen. Die Straßen sind bereits seit 20 Jahren aufgrund des Betriebs des Kieswerks verdreckt. Die bisherigen Maßnahmen seitens des Kieswerks zur Säuberung sind jetzt schon unzureichend. Es wird angenommen, dass die Verantwortlichen nicht in der Lage sind, eine vernünftige Reifenwaschanlage zu installieren. Einige empfinden die jetzige Situation bereits als grenzwertig. Eine weitere Steigerung wollen sie nicht hinnehmen. Die Staub-, Feinstaub- und Schmutzbelästigung für umliegende Orte wird voraussichtlich über das zugelassene Maß hinausgehen. Auch wird eine Verschmutzung von Fassaden und Gegenständen, die sich draußen befinden, befürchtet. Durch die von der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz geforderten Nebenbestimmungen (siehe Sachargument 1004A) ist der Einsatz einer Reifenwaschanlage vorgeschrieben. Eine

zusätzliche Straßenverschmutzung durch Lkw wird so wirksam verhindert und ist nicht zu erwarten.

In der Onlinekonsultation äußern sich 3 Einwender folgendermaßen:

- *Ich sehe mit der Genehmigung eine weitere stark zunehmende Verschmutzung der Zufahrtsstraßen zum Ort. Zurzeit wird schon mit hohem Aufwand der Bereich am Kieswerk gereinigt. Wie sieht es dann bei den anderen Straßen (Richtung Ermsleben, Richtung Hoym) aus?*
- *Die Bedenken sind nicht von der Hand zu weisen. Schon jetzt sind die Verschmutzung der Straße und die Staubentwicklung durch die Ladefahrzeuge im Kieswerk unerträglich. Auch die gelegentliche Reinigung der Straße und die sporadisch durchgeführte Wässerung der Wege bringen langfristig keinen Erfolg. Fraglich ist bei der Abfertigungsschlagzahl, ob eine Reifenwaschanlage an der Ausfahrt zielführend wäre oder nicht auch an ihre Auslastungsgrenze stoßen würde.*
- *Als begeisterter Motorradfahrer empfinde ich es, je nach aktueller Verschmutzung der Straßen des Ortes, aber insbesondere im Umkreis ums aktuelle Kieswerk unverantwortlich, fast schon lebensgefährlich dort zu fahren. Da es sich hier jedoch um eine öffentliche Straße in den Ort handelt, lässt es sich nicht vermeiden, dass man dort mal lang muss. Nicht nur die Verschmutzung in Form von Dreck, welcher zu einer sehr schmierigen Straße führt, sondern auch verlorener Kies und z.T. auch größere Steine sind hier keine Seltenheit. Nicht selten kamen mir, selbst bei langsamer Fahrt, Lkw des Vorhabenträgers entgegen, welche entweder direkt Ladegut verloren oder vom Reifen aufgenommene Steine auf meine Fahrbahn schleuderten.*

Würdigung: Inwieweit der Betreiber des Kiestagebaus seinen Verpflichtungen zur Reinigung der Zufahrtsstraßen nicht nachkommt oder diese Reinigung nicht ausreichend ist, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern obliegt der Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde für den Kiestagebau – mithin dem Landesamt für Geologie und Bergbau Sachsen-Anhalt.

Hinsichtlich der noch zu errichtenden Deponie ist festzustellen, dass entsprechend der erlassenen Nebenbestimmungen die Fahrstraßen auf dem Deponiegelände mit einer Decke in bituminöser oder ähnlicher Weise zu befestigen sind und die Deponie darüber hinaus mit einer Reifenwaschanlage auszurüsten ist. Auch wurde festgelegt, dass bei Bedarf (anhaltende trockene Witterung, staubendes Material) eine Befeuchtung des Deponiegutes bzw. der Fahrwege vorgenommen werden muss. Diese Maßnahmen sind dazu geeignet, eine vom Deponiebetrieb ausgehende Verschmutzung der Straßen und mithin privaten Fahrzeugen und privaten Gebäuden wirksam zu verhindern. Selbstverständlich wird im Zuge der Überwachung des Deponiebetriebs darauf geachtet, dass diese Maßnahmen durchgeführt werden und – wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen sollten – weitere Maßnahmen festgelegt werden.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird.

131 Staubimmissionsprognose

5 Einwender, die Abfallbehörde des Landkreises Harz, die Stadt Seeland und der BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. als anerkannten Vereinigung äußern sich zu den Staubimmissionsprognosen. Bei der Staubimmissionsprognose wird unter 2.2 behauptet, dass es keine Vorbelastung im Untersuchungsbereich gibt und eine Betrachtung der Vor- und Hintergrundbelastung nicht notwendig sei. Dieses wird kritisiert, da es in dem geplanten Bereich in unmittelbarer Nähe eine Bauschuttrecyclingfirma, eine Kartbahn sowie Photovoltaikanlagen gibt. Außerdem existiert das Kieswerk, welches im Sommer schon von Weitem durch Staubwolken zu erkennen ist und im Herbst/Winter Schlammmassen auf die öffentliche Straße bringt.

Die von der Anlage ausgehenden Emissionen von Staub und Verwehungen sind näher zu untersuchen, inwieweit es negative Auswirkungen auf die Umgebung und der touristischen Nutzung geben kann. Im Staubgutachten wurde die zusätzlichen Verkehrsbelastungen in den unmittelbaren Ortslagen nicht berücksichtigt. Die Zusatzbelastung an Schwebstaub und Staubdeposition für die Ortschaften Frose und Stadt Hoym/Anhalt wurde nicht geprüft. Bei vorherrschenden Winden aus West bzw. Südwest im flachen Gelände kann es in den Orten zu negativen zusätzlichen Staubbelastungen kommen.

Die auf Seite 21 der Immissionsprognose angesetzte Zahl von 2,5 Lkw- Fahrten pro Stunde ist unrealistisch. Das Lkw-Aufkommen wurde mit 6 Lkw/h bzw. zu Spitzenzeiten mit 10 Lkw/h in den Antragsunterlagen angegeben.

An der geplanten Deponie soll eine mittlere Windgeschwindigkeit von 3,4 m/s vorherrschen. Die Windmesspunkte sind jedoch in Quedlinburg und Aschersleben, also jeweils im Windschatten einer Stadt und sollen auf eine hoch gelegene Ebene angewendet werden. Dieses wird für nicht richtig gehalten. Ein geografisch besserer Messpunkt ist der Flugplatz Cochstedt. Das Gelände gleicht dem der geplanten Deponie. Der Jahresmittelwert des Windes ist dort aber 5 m/s und somit ist, wie in der Anlage C 8 beschrieben, eine starke Staubimmission und eine höhere Abwehung vorprogrammiert.

Die unterschiedlichen Dichten und Mengenanteile der Abfallarten haben zudem einen entscheidenden Einfluss auf die Staubprognose. Differenzierten Betrachtungen sind aus den Planunterlagen nicht zu entnehmen.

Die Aussagen zur Unerheblichkeit von Zusatzbelastungen in der Staubprognose lassen nur eine ironische Interpretation der gegenwärtigen Verhältnisse erkennen.

Um die Anwendung technischer Lösungen strikt zu überwachen, ist es nicht ausreichend, ein Anemometer zu errichten. Vielmehr sollte eine Messstation zur Messung und Aufzeichnung der absoluten Staubbelastungen an den aufgelisteten Immissionsorten installiert werden. Nur auf diesem Wege ist eine hinreichende Genauigkeit zur Einhaltung der Grenzwerte für die gesamte umliegende Umgebung dauerhaft sichergestellt. Ein Gutachten, wie vorliegend, ist also nicht aussagekräftig und wird durch die Realität ad absurdum geführt.

Da gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Anhang 5 Nr. 6 der DepV das gesammelte Sickerwasser nicht wiederverwendet werden darf, kann das Sickerwasser während der Betriebsphase nicht für die Befeuchtung der Einbaubereiche als Staubminderungsmaßnahme genutzt werden. Die Angaben in der Staubimmissionsprognose sind entsprechend anzupassen.

In den Unterlagen (Erläuterungsbericht B 1 > Seite 52) wird unter Punkt 10.7 Organisatorische und technische Regeln auch auf „Arbeiten mit hohem Staubanfall“ eingegangen. Weiterhin wird auch auf „Emissionen durch Staubabwehungen“ verwiesen.

Auf Seite 61, Punkt 11.2, ist lediglich von geringfügige Staubemissionen beim Betrieb (Abladen und Einbau) die Rede. Es wird weiterhin ausgeführt: „Infolge des nach dem Stand der Technik vorgesehenen Einsatzes von entsprechenden Verdichtungs- und Einbaugeräten und Befeuchtung der Einbaubereiche werden diese Emissionen weitgehend minimiert.“ Diese Aussagen werden bezweifelt, da sie die tatsächlich zu erwartende Staubbelastung nicht korrekt wiedergeben. Hier wird von einem schematischen Idealfall ausgegangen.

Der Betrieb der Deponie und die Auswirkungen auf verschiedene Emissionsquellen wird zwangsläufig Wind und Wetter und anderen Faktoren ausgesetzt sein (siehe auch Erläuterungsbericht B1 Seite 61 Punkt 11.1). „Das Ausmaß ist stark von den Randbedingungen (Witterung, Oberflächenfeuchte, Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge, Anzahl der Fahrzeuge usw.) abhängig.“ Der Staub bzw. die gefährlichen Stoffe werden von der Witterung freigesetzt und vom Wind in die Umgebung getragen. Es wird nach den entsprechenden Ausbreitungsberechnungen gefragt.

In der Onlinekonsultation hat sich ein Einwender geäußert. Es wird zwar zugesichert, dass regelmäßig Staubmessungen durchgeführt werden sollen. Es wird nicht ausgeführt, wann, in welchem Rhythmus, mit welchem Verfahren, nach welchen Richtlinien und mit welchen Konsequenzen. Des Weiteren wird nicht benannt, durch wen und wie. Hier drängt sich der Anschein einer Beschwichtigungsäußerung auf.

Würdigung: Die aktuellen Staubimmissionsbewertungen und dazu erstellten Gutachten werden als vollständig und ausreichend eingeschätzt, um die Zulässigkeit des Vorhabens zu bewerten. Die Immissionsorte wurden korrekt gewählt. Die eingereichten Untersuchungen und Gutachten wurden, ebenso wie die dazu eingegangenen Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung, für die Prüfung der Umweltverträglichkeit und der Zulassungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 KrWG berücksichtigt.

Ergebnis: Die Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen.

132 Staubimmissionsprognose (Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz) T3 und E 607

Bei der Stellungnahme handelt es sich um die eines Trägers öffentlicher Belange (Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz), welche zur Berücksichtigung und Bewertung von Einwendungen und Stellungnahmen seitens der Planfeststellungsbehörde nachgefordert wurde. Eine Entscheidung darüber unterbleibt daher an dieser Stelle.

In Rahmen der Konsultation hat sich ein Einwender zu dieser Thematik beteiligt. Die Annahmen des Stellungnehmenden zum Feinstaubanteil ff. entsprechen sicherlich einem theoretischen Modell. Gern wird dem Ausführenden der Unteren Immissionsschutzbehörde ein Außenarbeitsplatz unter Realbedingungen in den Räumlichkeiten des Einwenders zur Überprüfung der niedergeschriebenen Theorie angeboten.

Würdigung: Tatsächlich handelt es sich um theoretische Modelle, an der Geeignetheit dieser wird jedoch nicht gezweifelt. Diese Äußerung im Rahmen der Konsultation stellt keine Einwendung gem. § 73 Abs. 4 VwVfG dar.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

133 Staubinhaltsstoffe

3 Einwender und der BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. weisen auf eventuell und möglicherweise gefährliche Staubinhaltsstoffe hin. In den Antragsunterlagen finden sich keine Hinweise dazu, wie sich diese Stoffe langfristig und bei andauernder Einwirkung (auch unter den zulässigen Grenzwerten) auf Menschen, Tiere und Umwelt auswirken. Die möglichen ökotoxikologischen Wirkungen sollten untersucht werden und hätten Eingang in die Antragsunterlagen finden müssen. In diesem Zusammenhang wird auch gefragt, wer die Stäube auf Toxizität untersucht.

Würdigung: Die hier zitierten Einwendungen und die Stellungnahme wurden im Rahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben. In der Auswertung aller Einwendungen und Stellungnahmen wurden Unterlagen, auch zu den Staubbelastungen und den darin enthaltenen möglichen Schadstoffen und den Massenströmen nachgefordert. Im Ergebnis der vorgelegten Unterlagen sind ausweislich der Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz während des Baus und Betriebs der DK 0 keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass es durch Schadstoffdeposition oder Anreicherung von Schadstoffen im Boden zu nachteiligen Umweltauswirkungen kommt. Dabei weist die vorgelegte Staubimmissionsprognose die Unterschreitung der jeweiligen Irrelevanzschwellen der Nr. 4.2.2 a) und 4.3.2 a) der TA Luft 2002 nach. Neben den bereits im Zuge der Antragstellung durch den Vorhabenträger normierten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Staubemissionen wie z.B. Befestigung der Fahrwege und Befeuchtung bei anhaltender Trockenheit wurden durch Nebenbestimmungen weitere Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Staubemissionen festgelegt.

Ergebnis: Die Einwendungen und die Stellungnahme des BUND Landesverbands Sachsen-Anhalt werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht durch Nebenbestimmungen abgeholfen wurde.

134 Staubminderungsmaßnahmen

11 Einwender äußerten sich zu Staubminderungsmaßnahmen.

Im Punkt 13 des Planfeststellungsantrages werden allgemein Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt erläutert, wie regelmäßige Reinigung und Befeuchtung der innerbetrieblichen Wege und Befeuchtung des Abfalls. Die Durchführung dieser Maßnahmen wird in Frage gestellt, da die Firma RKW GmbH der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen nicht nachkommt (mangelnde Zuverlässigkeit der Antragstellerin). In diesem Zusammenhang wird gefragt, welche Maßnahmen zur Unterbindung der Staub- und Feinstaubbelastung umgesetzt werden. Als Staubminderungsmaßnahme wird die Anlegung eines breiten Baumgürtels um die geplante Deponie und eine schrittweise, aber letztlich komplette Bepflanzung der Deponie mit geeigneten Gehölzen auf geeignetem Untergrund gefordert. Unter 5.3 der Staubimmissionsprognose wird eine Verringerung der Staubentwicklung durch Fahren in Schrittgeschwindigkeit aufgeführt. In der Praxis wird diese Maßnahme sicher nicht umgesetzt werden können und sie wird auch von Niemandem zu kontrollieren sein.

Online hat sich ein Einwender beteiligt. Die genannten Maßnahmen erfordern auch Abschluss der Deponie eine fortlaufende Pflege und Betreuung. Dazu fehlt eine Aussage.

Würdigung: Ein Großteil der hier benannten Belange stellt keine Einwendung im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG dar. Die Darlegungen wurden insbesondere im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

Bei plangerechter Ausführung unter Beachtung entsprechender Nebenbestimmungen zur Staubminimierung ist davon auszugehen, dass für die in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu berücksichtigenden Schutzgüter keine erheblichen Auswirkungen durch Betrieb und Errichtung der Deponie ausgehen. Die Prüfung war im Übrigen auch Bestandteil der materiellen Prüfung insbesondere gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KrWG.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde.

135 Staubminderungsmaßnahmen (Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz)

Die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz enthält keine Forderungen nach Ergänzungen und Nebenbestimmungen, sondern dient der fachlichen Bewertung der vorgelegten Unterlagen. Eine Entscheidung darüber ist an dieser Stelle nicht notwendig.

In der Onlinekonsultation erwiderte 1 Einwender auf diese fachliche Bewertung wie folgt: Die Annahmen des Stellungnehmenden zum Feinstaubanteil ff. entsprechen sicherlich einem theoretischen Modell. Gern wird dem Ausführenden der Unteren Immissionsschutzbehörde ein Außenarbeitsplatz unter Realbedingungen in den Räumlichkeiten des Einwenders zur Überprüfung der niedergeschriebenen Theorie angeboten.

Würdigung: Die im Zuge der Onlinekonsultation geäußerten Aussagen beziehen sich auf fiktive Annahmen, da sich die Deponie zum Zeitpunkt der Einwendung in der Genehmigungsphase befand und ein Bezug auf Auswirkungen, ausgehend vom Deponiebetrieb, nicht möglich war. Ein möglicherweise hier vorgenommener Bezug auf bestehende Vorbelastungen ist in diesem Zusammenhang nicht sachgerecht (Nachweis der Einhaltung der Einhaltung der Irrelevanzschwelle).

Ergebnis: Die Einwendung bzw. die im Rahmen der Onlinekonsultation geäußerten Belange werden zurückgewiesen.

136 Beschränkung Emissionsbelastung auf 22 Jahre

3 Einwender und die Stadt Falkenstein/Harz befürchten, dass wenn die Problematik der Staubemissionen, die mit großer Sicherheit dauerhaft die zulässigen Grenzwerte überschreiten, schon seit Jahren nicht in den Griff zu bekommen ist, dies nur den logischen Schluss zulässt, dass mit der beantragten Deponie die zusätzlichen Staubemissionen zu einer drastischen Verschärfung der Zustände führen werden. Es ist keine akzeptable Aussage, dass die Emissionsbelastungen nur auf ca. 22 Jahre beschränkt sind, da den Bürgerinnen und Bürgern, ob Arbeitnehmer, Fahrradtourist oder Einwohner der Ortslage ständig ohne Zeitbegrenzung Luftverhältnisse, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, garantiert werden müssen.

In der Onlinekonsultation gibt es eine Äußerung. Es bestehe zwar kein unmittelbarer aber dennoch ein mittelbarer Zusammenhang zum Kiesabbaugebiete und dessen Verfüllung. – wie bereits dargestellt.

Würdigung: Die vorgelegte Staubimmissionsprognose weist entsprechend der Überprüfung durch die Untere Immissionsschutzbehörde die Unterschreitung der jeweiligen Irrelevanzschwellen der Nr. 4.2.2 a) und 4.3.2 a) der TA Luft 2002 nach und belegt damit, dass die Anlage bei Einhaltung der erlassenen Nebenbestimmungen somit generell nicht zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen am maßgeblichen Immissionsort durch Schwebstaub oder Staubniederschlag führt. Die Bestimmung der Vorbelastung durch den bergrechtlich genehmigten Kiestagebau, welcher selbst nicht Bestandteil dieses Verfahrens ist, ist mit Unterschreitung der Irrelevanzschwellen entbehrlich (vgl. Nr. 4.6.1.1 TA Luft 2002). Die Einhaltung der erlassenen Nebenbestimmungen wird durch entsprechende Kontrollen überwacht. Die Behauptung der mit großer Sicherheit anzunehmenden dauerhaften Überschreitung der Grenzwerte wurde weder belegt noch ist diese aus behördlicher Sicht nachvollziehbar. Neben der Überwachung der Einhaltung der erlassenen Nebenbestimmungen hinsichtlich der Staubminderungsmaßnahmen wird auch die Durchführung eines entsprechenden Staubmessprogramms immissionsschutzrechtlich überwacht.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

137 Feinstaubproblematik in Aschersleben

2 Einwender fordern eine Prüfung, ob die bestehenden Emissionen nicht auch zur oft beklagten Feinstaubproblematik der Stadt Aschersleben einen wesentlichen Beitrag leisten. Dazu sind bislang keine Auswertungen bekannt. Durch einen Einwender wurde dahingehend im Rahmen der online-Konsultation ergänzt, dass das Messjahr 2021-2022 ist als nicht repräsentativ einzustufen sei. Es mag zwar unterrepräsentative Niederschlagsmengen gegeben haben. Die tatsächlichen Niederschläge waren jedoch so verteilt, dass sie zu Luftstaubreduktionen betrogen. Die zu beobachteten Aktivitäten im Kieswerkbetrieb waren im Zeitraum als moderat einzuschätzen. Für die Zeiträume nach Messende gilt dies nicht mehr. Hier liegt dem Einwender entsprechendes Bildmaterial vor. Gleichzeitig wird die fachliche Durchführung der benannten Staubmessung bezweifelt: Messgläser wurden undeklariert abtransportiert bzw. während eines Sonntagsausfluges ohne zuvor aufgebrachten Verschluss auf einer Rücksitzbank abgestellt.

Würdigung: Neben der Staubimmissionsprognose der öko-control GmbH lag für die Beurteilung des Vorhabens auch der Bericht über Immissionsmessungen der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. KG, welche im Zeitraum 04/21 bis 04/22 den Ist-Stand der Staubdepositionen an entsprechenden Immissionsorten im Rahmen des Kieswerks bewertet, vor. Beide Unterlagen weisen ein deutliches Unterschreiten der Immissionsgrößen an den jeweilig gewählten Immissionsorten nach. Für das Deponievorhaben wurde zudem der Nachweis der Einhaltung der Irrelevanz in unmittelbarer Nachbarschaft gelegener zum längeren Aufenthalt von Menschen dienender Nutzungen erbracht. Infolge der Entfernung des Deponiestandortes von der Ortslage Aschersleben ist mit einer zusätzlichen Verdünnung der Emissionen zu rechnen. Der Deponiebetrieb hat daher keinen wesentlichen Einfluss auf die Luftbelastungssituation in Aschersleben.

An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass der bestehende Kieswerksbetrieb lediglich als Vorbelastung zu betrachten und bei Einhaltung der Irrelevanzwerte für die Zusatzbelastung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht auch gänzlich unbeachtlich ist. Damit sind die Hinweise auf Art und Weise der Staubmessungen durch das Kieswerk im vorliegenden Verfahren unbeachtlich.

Im Weiteren wird unter Berücksichtigung der Aussagen im Zuge der Online-Konsultation darauf hingewiesen, dass ein entsprechendes Staubmessprogramm in den Nebenbestimmungen festgelegt wurde, welches die Einhaltung der ermittelten Werte belegen muss. Individuelle Beeinträchtigungen werden nicht geltend gemacht, damit liegen Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG nicht vor, individuelle Beeinträchtigungen wurden nicht geltend gemacht.

Ergebnis: Die Forderung nach weitergehenden Feinstaubuntersuchungen wird zurückgewiesen.

138 Feinstaubproblematik in Aschersleben

Diese Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz diene ausschließlich der Beurteilung möglicher Feinstaubproblematik in Aschersleben und findet sich in der Würdigung dieses Sacharguments Nr. 137. Eine Entscheidung an dieser Stelle ist daher obsolet.

139 Messung Staubwerte

7 Einwender fragen, ob es statistische Messungen über die aktuelle Staub- und Feinstaubbelastung gibt.

Würdigung: Durch die Aneco Institut für Umweltschutz GmbH & Co. KG erfolgten von April 2021 bis April 2022 Staubmessungen an vier verschiedenen Immissionsorten im Bereich des Kieswerks. Dabei wurde keine Überschreitung der zulässigen Immissionswerte festgestellt.

Es wird angenommen, dass Staubmessungen nicht die reale Staubverhältnisse abbilden. Seit einigen Monaten stehen „Staubmessstationen“ an einigen Stellen rund um das Kiesabbau- und Verfüllungsgebiet. Trotz der laufenden Messungen wird der Bewässerung der Fahrwege im Bereich des Kieswerkes weiter kaum Beachtung geschenkt. Die Ergebnisse der kurzzeitigen Staubmessung werden in ihrer Aussagekraft angezweifelt, da für den kurzen Erhebungszeitraum kein korrektes Langzeitgeschehen kommender Jahre abgebildet werden kann, insbesondere im Anbetracht des diesjährigen recht regenreichen Sommers.

Würdigung: Die durchgeführten, kontinuierlichen Staubmessungen bilden die realen Verhältnisse an den Immissionsorten über ein Messjahr ab und sind somit nicht als kurzzeitig zu bezeichnen. Die im Messzeitraum 01.04.2021 bis 31.03.2022 an der Station Aschersleben-Mehringen ermittelte Niederschlagsmenge betrug für diesen Messzeitraum 513,3 mm und lag damit knapp unterhalb des Mittelwertes der letzten 20 Jahre. Der Betrachtungszeitraum ist daher als repräsentativ für den Zeitraum der letzten 20 Jahre anzusehen.

Im Rahmen des Deponiebetriebs werden begleitende Messungen an den relevanten Immissionsorten durchgeführt, um die Einhaltung der Immissionswerte zu überprüfen. Dies ist entsprechend auch in den Nebenbestimmungen verankert. Im Übrigen handelt es sich

hier nicht um Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG, individuelle Beeinträchtigungen wurden nicht geltend gemacht.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen, sofern ihnen nicht durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen abgeholfen wurde.

140 Parallelbetrieb Kieswerk und Deponie

2 Einwender merken an, dass sich durch die wahrscheinlich geplante Fortsetzung der Synergieeffekte, Anliefern Abfall und Abtransport von Kies ein zusätzlicher Verkehr quer durch das Kieswerksgelände ergibt, der im Antrag nirgendwo als Zusatzbelastung auftaucht. Die Ausfahrt aus dem jetzigen Kieswerksgelände in Ortsnähe bliebe den Bürgern als Zusatzbelastung ebenfalls erhalten.

Würdigung: Durch Trennung des Deponie- und Kieswerkbetriebs sind Auswirkung auf die Synergieeffekte in Form von Abfallablagerung und Kiesabtransport auf dem Kieswerksgelände nicht zu erwarten. Die Deponie wird unabhängig vom Kiestagebau betrieben und verfügt über eine separate Zufahrt. Zum beschriebenen Durchqueren der Kiesgrube, wodurch zusätzliche Stäube aufgewirbelt werden, kommt es folglich nicht. Daher war dieser Sachverhalt auch nicht in der Staubimmissionsprognose der öko-control GmbH zu berücksichtigen. Im Übrigen wurden individuelle Beeinträchtigungen nicht substantiiert dargelegt, es liegt keine Einwendung gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

141 Parallelbetrieb Kieswerk und Deponie (Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz)

Es handelt sich hierbei lediglich um eine Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz zur unter Sachargument 140 aufgeworfenen Problematik. Eine Entscheidung an dieser Stelle ist daher obsolet.

142 Windräder

Ein Einwender/In fragt, welchen Einfluss der Windpark bzw. die einzelnen Windräder in Bezug auf Transport/Verteilung von Staub- und Schadstoffpartikel mit den einzelnen Luftströmungen hat. Im Gutachten wird eine mögliche Verbreitung von unterschiedlichen Staubformen und Korngröße durch Winde erwähnt.

Würdigung: Windpark und einzelne Windräder haben keinen Einfluss auf die Verteilung und den Transport von Staub. Die für die Bewertung der Antragsunterlagen beigefügte Staubimmissionsprognose erscheint plausibel. Im Übrigen wurden individuelle Beeinträchtigungen nicht substantiiert dargelegt, es liegt keine Einwendung gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

143 Belastung B6 / B6n

Ein Einwender stellt fest: Laut Planfeststellungsantrag sind die Staubimmissionen für die B6 u. B6n (A36) nicht relevant, da die Entfernung mehr als 600 m beträgt. Diese Aussage ist nicht korrekt. Die B6 ist nur etwa 200 m von der geplanten Deponie entfernt. Da in diesem

Gebiet vorrangig West und Südwest-Winde vorherrschen, ist von einer hohen Staubbelastung und Sichtbehinderung in diesem Bereich der Bundesstraße auszugehen.

Würdigung: Die für die Bewertung der Antragsunterlagen beigefügte Staubimmissionsprognose erscheint plausibel. Der Abstand zur A 36 beträgt tatsächlich mehr als 600 m. Hohe Staubbelastungen und Sichtbehinderungen, ausgehend von Errichtung und Betrieb der Deponie sind bei plangerechter Ausführung und Einhaltung der Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Im Übrigen wurden individuelle Beeinträchtigungen nicht substantiiert dargelegt, es liegt keine Einwendung gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

144 Belastung Firmen am Froser Berg

Der Fachbereich Strategie und Steuerung des Landkreises Harz und die Regionale Planungsgemeinschaft Harz fordern eine Prüfung, ob ansässige Firmen bzw. ansiedlungswillige Industrie- und Gewerbetreibende durch Staubabtrag durch das Deponievorhaben beeinträchtigt werden.

Würdigung: Fachgesetzlicher Bewertungsmaßstab für den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und für die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sind das BImSchG i.V.m. der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV und der TA Luft 2002. Durch die durchgeführte Staubimmissionsprognose konnte nachgewiesen werden, dass bei plangerechter Errichtung und Betrieb unter Anwendung der durch die Vorhabenträgerin beabsichtigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen trotz Bau und Betrieb der Deponie der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen im Sinne der TA Luft 2002 und Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß 39. BImSchV gewährleistet ist.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Irrelevanzschwellen für Feinstaub (PM 2,5, PM 10) und für Staubbiederschlag eingehalten werden.

Soweit die Deponie, wie in den Antragsunterlagen beschrieben, errichtet und betrieben wird, können unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen somit von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen hervorrufen werden.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

145 Schädigung Ackerflächen auf den Flurstücken 51 und 565 Flur 4, Gemarkung Reinstedt

Hierbei handelt es sich um die Auswertung des ergänzenden Untersuchungsberichts zu möglichen Auswirkungen von Staub auf Ackerflächen durch die Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz. Es bedarf daher an dieser Stelle keiner Entscheidung über die Einwendung.

12.2.5.5 Klimaschutz

146 Trockenheit

12 Einwender und die Stadt Falkenstein/Harz stellen fest, dass es durch den Klimawandel vermehrt zu Trockenheit und Dürren, wodurch der Boden / die Deponieabdeckung / der Bewuchs austrocknen können, kommt. Bei Wind würde es dann zu Staubabwehungen und somit zur Belastung der umliegenden Ortschaften kommen. Bei starken Niederschlägen könnte dann Erosionsrinnen entstehen. Der Klimawandel begünstigt regenarme und regenreiche Wetterwechsel.

Würdigung: Entsprechend der Antragstellung erfolgt im Rahmen der Rekultivierung die Anlage eines mesophilen Grünlandes mit Sträuchern auf der Deponie. Die dauerhafte Vegetationsdecke dient auch als Erosionsschutz. Hohe Staubbelastungen sind bei plangerechter Ausführung und Einhaltung dazu erlassener Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Bei Nichterrichtung der Deponie und Nutzung der Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche wäre unter Berücksichtigung der wechselnden Phasen bezüglich Anbau, Ernte und Brache ebenfalls mit Staubabwehungen bei anhaltender Trockenheit zu rechnen. Sollten sich auf der Oberflächenabdeckung nach starken Niederschlägen Erosionsrinnen bilden, wären diese durch die Vorhabenträgerin umgehend zu beseitigen / reparieren.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird.

147 Starkregenereignisse

3 Einwender geben zu Protokoll, dass es durch den Klimawandel vermehrt zu Starkregenereignissen kommen kann. Hierdurch kann die Standsicherheit der Deponie beeinträchtigt werden.

Würdigung: Mit Verweis auf die Ausführungen zu Sachargument 65 wurde durch ein unabhängiges, durch das Bauordnungsamt des Landkreises Harz beauftragtes Bau-Gutachten bestätigt, dass auch bei Starkregenereignissen ein Abrutschen des Deponiebergs oder andere Standsicherheitsgefährdungen nicht zu befürchten sind. Die Prüfung der Standsicherheit war auch Bestandteil der materiellen Zulassungsprüfung der Deponie.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

148 Klimawandel

13 Einwender gaben an, dass der Klimawandel gestoppt werden müsse. Auch das geplante Vorhaben trägt zum Klimawandel bei. Die Rückführung der Fläche zu Ackerland wäre ein Beitrag zum Klimaschutz. In den Antragsunterlagen wird der Klimawandel nicht (ausreichend) berücksichtigt. Alte Lehrbuchweisheiten zu „trockenen Wintern und feuchten Sommern“ (S. 29, Erläuterungsbericht) der Region greifen angesichts der deutlich sichtbaren Klimaveränderungen nicht mehr.

Online gibt es einen Einwender der fragt, ob Hochdeponien aufgrund des Klimawandels überhaupt noch geeignet sind. Sollten nicht andere unterirdische Entsorgungsorte bevorzugt werden?

Würdigung: Mit der Berücksichtigung des § 13 Klimaschutzgesetz wurde im Bereich der materiellen Prüfung dem Klimaschutz seitens der Genehmigungsbehörde Rechnung

getragen. Die hier betrachteten CO₂ Emissionen sind im Allgemeinen als ursächlich für den Klimawandel anzusehen. Auf die ausführlichen Darlegungen in diesem Planfeststellungsbeschluss zur Berücksichtigung des Klimaschutzgesetzes wird verwiesen. Inwieweit eine Hochdeponie auf andere Weise zum Klimawandel beitragen sollte oder warum ackerbauliche Nutzung der Fläche einen Beitrag zum Klimaschutz darstellen sollte ist nicht weiter begründet und nicht nachvollziehbar.

Die Einrichtung von Untertagedeponien sind entsprechend der Deponieverordnung der Beseitigung von hochbelasteten Abfällen vorbehalten und auf Grund ihrer Komplexität für die Beseitigung von inerten Massenabfällen nur bedingt geeignet. Im Übrigen wurden individuelle Beeinträchtigungen nicht substantiiert dargelegt, es liegt keine Einwendung gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

149 Mikroklima

Es wird durch einen Einwender befürchtet, dass das Mikroklima durch die Errichtung der Deponie / des Deponiehügels beeinträchtigt wird.

Würdigung: Das Klima, hier im speziellen das Mikroklima ist als Schutzgut entsprechend § 2 Abs. 1 UVPG (a.F.) im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. In diesem Rahmen hat die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass bei plangerechter Ausführung der Deponie und Einhaltung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und festgesetzter Nebenbestimmungen die vorhabenbedingten Auswirkungen als gering einzustufen sind. Im Übrigen wurden individuelle Beeinträchtigungen nicht substantiiert dargelegt, es liegt keine Einwendung gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

150 Zunahme der CO₂-Belastung im Widerspruch zum Klimaschutz

125 Einwender sind der Meinung, dass es zu einer Erhöhung der CO₂-Belastung (u. a. durch den vermehrten Lkw-Verkehr) kommen wird. Die CO₂-Emissionen müssen zum Klimaschutz reduziert werden.

Würdigung: Die durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie prognostizierten CO₂-Emissionen sind Bestandteil der Prüfung der Planfeststellungsbehörde. Unter anderem wurde entsprechend § 13 KSG der Klimaschutz berücksichtigt. Auf die ausführlichen Darlegungen unter B II 6.3 „Berücksichtigung des Klimaschutzes“ wird verwiesen.

Auch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Bei den vorgebrachten Einwendungen handelt es sich insbesondere um Gesichtspunkte des Gemeinwohls, es handelt sich jedoch nicht um formelle Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

151 Zunahme der CO₂-Belastung im Widerspruch zum Klimaschutz (Stellungnahme

Untere

Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz)

Es handelt sich nicht um eine Einwendung, sondern um eine Fachstellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz ohne Forderung nach Nebenbestimmungen oder ähnlichem. Eine Entscheidung darüber ist an dieser Stelle daher nicht notwendig.

12.2.6 Gewässerschutz

12.2.6.1 Grundwasserbelastung

152 Verunreinigung Grundwasser

501 Einwender, die Stadt Falkenstein/Harz und der BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. befürchten die (unwiederbringliche/über Jahre anhaltende) Verunreinigung / Verseuchung / Belastung von Grundwasser (durch die kontaminierten Abfälle / Chemikalien / Sickerwasser) und in der Folge durch die Grundwasservernetzung auch der Oberflächengewässer in der Umgebung (Concordia See, Selke, Froser See, Ascherslebener See, etc.) nach Umsetzung des geplanten Vorhabens. Auch wird erwartet, dass die Grundwasserqualität schlechter werden wird. Einige Einwender befürchten auch eine Gefahr für das Trinkwasser und für die Gesundheit von Menschen und Tieren.

Sie zweifeln an, dass kein ausreichender Schutz / Basisabdichtung vorhanden ist, damit die Schadstoffe aus dem Deponiegut nicht in das Grundwasser gelangen können. Die geologische Barriere wird als nicht ausreichend betrachtet. In diesem Zusammenhang wird auch zum Schutz eine Abdeckung der Deponie von oben gefordert.

Es ist davon auszugehen, dass sich der Sohlebereich der Hochdeponie durch die stetig steigenden Lasten der Verfüllmassen im Laufe der Jahre setzen bzw. verändern wird. Daraus folgen zwangsläufig Verformungen und Rissbildungen innerhalb der Sohle, was zur Durchlässigkeit und Versickerung des anfallenden Wassers in den Untergrund führt.

Weiterhin erläutern sie die Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers durch das Deponiegut als Folge von Niederschlägen oder Starkregenereignissen. Eine Garantie, dass eine Kontamination des Grundwassers ausgeschlossen werden kann, kann laut Ansicht einiger Einwender keiner geben.

Es wird die Erstellung eines Notfallkonzeptes für den Fall der (Gefahr einer) Kontamination des Grundwassers gefordert.

Die Einlassungen in der Onlinekonsultation werden an dieser Stelle erwähnt, sind jedoch nicht themenbezogen und werden an anderen Stellen berücksichtigt: In der Onlineerörterung wird unter befürchtet, dass allein die Tatsache, dass so gut wie alle Erwiderungen der RST von der Genehmigungsbehörde unterstützt und sogar noch weiter ausgeführt werden, lässt vermuten, dass die Sorgen der Bevölkerung keine Rolle spielen und die Genehmigung schon durch ist.

Eine umfassende Kontrolle kann laut des Erachtens eines Einwenders nicht gewährleistet werden, da qualifiziertes Personal überall fehle.

Ein Einwender bezweifelt, dass bei den hohen Anforderungen bei der Abdichtung eine Kontrolle stattfinden kann? Wer prüft dies? Er fürchtet, dass die Rentabilität zugunsten der Qualität vorgezogen wird und auch Materialien abgelagert werden die nicht genehmigt sind! Er ist der Ansicht, dass eine kontaminierte Deponie zu Lasten des Steuerzahlers saniert werden muss. Es gebe zu viele Beispiele aus Brandenburg. Ebenfalls ist der Einwender der Meinung, dass es sich hier um einen unwiderruflichen Eingriff in die Natur handelt. Die angeführten Szenarien, insbesondere Starkregenereignisse in Verbindung mit Setzungsprozessen könnten nicht nur Einfluss auf das Grundwasser haben, sondern auch die Stabilität nachhaltig gefährden. Geländeabbrüche bis hin zum lawinenartigen Abrutschen des Deponiekörpers in Richtung des besiedelten Gebietes sind zu befürchten. Woher stammen die Unterlagen woraus sich der Grundwasserstand ergibt? Wird der verwendete Grundwasserstand durch den Wasserstand im Concordiasee beeinflusst? Wie werden nach Abschluss der Flutung des Concordiasees die Endwasserzustände sein? Wie wird sich der Endwasserstand auf das Grundwasser auswirken? Ein Einwender stellt die Frage, ob eine Überprüfung der Daten für den Bürger überhaupt möglich ist.

Würdigung: Die DepV regelt die Anforderungen an eine geotechnische Barriere. Diese Anforderungen werden mit dem vorliegenden Antrag erfüllt. Damit kann davon ausgegangen werden, dass auch der Stand der Technik erfüllt wird. Bezüglich der Untergrundverhältnisse am Standort wurden dem Antrag Bodengutachten beigefügt. Darüber hinaus wurden ein Verformungsnachweis sowie eine Setzungsberechnung erstellt. Zusammenfassend zeigen die bisher vorliegenden Berechnungen, dass die zu erwartenden Verformungen aus der Zusammendrückung des Baugrundes (Setzungen) zu keiner negativen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Funktionsschichten an der Deponiebasis führen werden. Durch Nebenbestimmungen wurde die Vorlage weiterführender Untersuchungen bzw. darauf aufbauender Setzungsberechnungen vor der Errichtung der Deponie gefordert.

Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit der Grundwasserbeobachtung entsprechend § 12 DepV mit diesem Bescheid Auslöseschwellen festgelegt und von der Betreiberin ist ein Maßnahmenplan aufzustellen, mit dem die Maßnahmen zu beschreiben sind, die bei Überschreitung der Auslöseschwellen durchgeführt werden.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass unter Beachtung der eingereichten Antragsunterlagen in Verbindung mit einer regelkonformen Errichtung keine Gefährdungen für das Grundwasser zu befürchten sind. Im Übrigen wurden individuelle Beeinträchtigungen nicht substantiiert dargelegt, es liegen unter Berücksichtigung der thematischen Gliederung keine Einwendung gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

153 Brunnennutzung

23 Einwender befürchten, dass ein eigener Brunnen aufgrund der Verunreinigung des Grundwassers nicht mehr genutzt werden kann.

Würdigung: Es wird auf die ausführlichen Ausführungen zu 152 verwiesen. Damit kann es auch nicht zu Verunreinigungen von Brunnen kommen.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

154 Untersuchungen zur Beeinträchtigung von Trinkwasserbrunnen

Das Gesundheitsamt des Landkreises Harz erläutert, wofür im OT Reinstedt Brunnen für Trinkwasserzwecke genutzt werden:

- *Wasserversorgungsanlage der Mitteldeutsche Baumschulen GmbH, Ascherslebener Straße 1, 06463 Falkenstein/Harz OT Reinstedt (Der Brunnen weist eine Tiefe von 33 Meter auf.),*
- *Wasserversorgungsanlage der Biogasanlage, Froser Straße 10, 06463 Falkenstein/Harz OT Reinstedt (Der Brunnen weist eine Tiefe von 94 Meter auf.),*
- *Wasserversorgungsanlage der Spedition Baumann GmbH, Dornbergsweg 4, 06463 Falkenstein/Harz OT Reinstedt (Der Brunnen weist eine Tiefe von 13 Meter auf.),*
- *Wasserversorgungsanlage der Neu-Seeland Agrar GmbH / Olandgestüt Reinstedt, Am Oland 21, 06463 Falkenstein/Harz, (Der Brunnen weist eine Tiefe von 6 Meter auf.),*
- *Wasserversorgungsanlage der „Rein-Bau“- MS Transport GmbH, Ermslebener Str. 1a, 06463 Falkenstein/Harz OT Reinstedt (Der Brunnen weist eine Tiefe von 5,5 Meter auf.) und*
- *Kleinanlage zur Eigenversorgung der Familie Schräpler, Ermslebener Str.1, 06463 Falkenstein/Harz OT Reinstedt (Der Brunnen weist eine Tiefe von ca. 10 Meter auf.).*

Es handelt sich um Wasserversorgungsanlagen (WVA) - Dezentrale kleine Wasserwerke nach § 3 Nummer 2 Buchstabe b der TrinkwV und einer Kleinanlage zur Eigenversorgung nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c der TrinkwV in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 99 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Der TÖB fordert eine Prüfung, ob das Vorhaben die Trinkwasserqualität der Brunnen beeinträchtigt. Zum Schutz der Trinkwasserqualität sind nachteiligen Beeinflussungen der Wasserversorgungsanlagen auszuschließen.

Würdigung: *Es wird auf die ausführlichen Ausführungen zu 152 verwiesen. Damit kann es auch nicht zu Verunreinigungen von Brunnen kommen. Die Stellungnahme des TÖB wird zur Kenntnis genommen, eine Entscheidung darüber ist an dieser Stelle obsolet.*

Ergebnis: *Der Forderung, zum Schutz der Trinkwasserqualität nachteilige Beeinflussungen der Wasserversorgungsanlagen auszuschließen, wird bei plan- und normgerechter Errichtung und Betrieb Rechnung getragen.*

155 Grundwasserspiegel

32 Einwender befürchten, dass die Auswirkungen einer solchen Deponie auf den Grundwasserspiegel nicht absehbar sind. Des Weiteren, dass der Grundwasserspiegel sinken / sich ändern wird und dieses auch Einfluss auf das Seeland und die umliegenden Seen haben könnte.

Sie begründen Ihre Befürchtungen damit, dass die Pumpen am Concordiasee abgestellt werden sollen und auf Grund dessen mit einem Anstieg des Grundwasserspiegels zu rechnen ist.

Eine Einwanderin erläutert diese Befürchtungen detailliert:

1. Irgendwann werden die Pumpen am Concordiasee abgestellt. Nach vorliegenden Informationen wird der Wasserstand im Concordiasee dann um 20 m ansteigen. Danach ist eine Zwangswasserhaltung bei 102/103 m NN erforderlich, da ansonsten ein Grundwasserstand bei 105 m NN zu erwarten sei. Dies würde zu Vernässungserscheinungen bis nach Aschersleben führen - dies hat sie nachgelesen. Der beabsichtigte Deponiestandort liegt viel näher am Concordiasee als beispielsweise Aschersleben und wäre vermutlich ja ebenso betroffen. Daraus leitet sie die Gefahr der Vernässung der Auffüllung her – es wird ein Zusammenhang der Auffüllung und der Hochdeponie als untrennbar gesehen. In den Antragsunterlagen taucht die mittlere Grundwasserhöhe 130 m NHN auf. Gemäß Auskunft des LMBV. Nach ihrem Wissensstand haben wir eine Straßenhöhe von 140 m NN nach Planungsstandort. Die Abgrabungsmächtigkeit und damit die Verfüllung wird mit 10 - 13 m angegeben. Das soll dann 1 m über Grundwasserführung liegen. Rechnerisch laufen wir mit einer einhergehenden Setzung Gefahr, dass diese Auffüllung dann in nassen Füßen steht. Wie ist das zu erklären?
2. Durch die Auflast der Hochdeponie gibt es zusätzliches Gewicht, kann es dadurch zu weiteren Setzungen kommen bzw. können Urzustände aus Zeiten vor dem Bergbau wieder eintreten? Es gibt sicher noch mehr Pumptätigkeiten, die irgendwann eigestellt werden könnten (worst case). Ist auch dann ein Grundwasseranstieg sicher ausgeschlossen?
3. Hat eine Karte des gewässerkundlichen Landesdienstes, dort ist eine Grundwasserisohypse ausgewiesen, welche im Bereich der Deponie bei 120 m NN liegt. Beim Concordiasee weist der Plan einen Stand von 86 m NN aus. Beim Anstieg auf 105 m NN haben wir ja dann ein Delta von 19. Die Einwanderin möchte, dass das zu Protokoll genommen und geprüft wird.
4. Die Einwanderin hat im worst case ohne zusätzliche Setzung errechnet, dass wir irgendwo bei 8 m in der Verfüllung mit dem Grundwasser stehen. Es wäre abzusichern, dass das nicht passiert. Ihr ist wichtig, dass da nicht einfach ein Deckel drauf kommt in Form einer Hochdeponie, Thema Sicherheitsleistung.

Würdigung: Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel durch die Deponie selbst sind nicht zu erwarten, da kein Grundwasser entnommen wird. Das aufgefangene unbelastete Niederschlagswasser wird vor Ort über das Versickerungsbecken versickert. Lediglich das anfallende Sickerwasser aus den nicht rekultivierten Bereichen muss in Abhängigkeit der ermittelten Stoffbelastungen ggf. entsorgt werden und geht daher der GW-Neubildung verloren.

Im Bereich des Concordiasees beträgt der aktuelle Wasserstand momentan noch etwa 84,4 mNHN (Stand: 12/2022). Gemäß LMBV wird die Erreichung des Endwasserstandes, in Abhängigkeit der Rahmenbedingungen nicht vor 2036 erreicht werden. Infolge der

langsamen Flutung des Concordiasees wird sich das hydraulische Gefälle im Grundwasser sukzessive verringern, infolge der verringerten GW-Fließgeschwindigkeit wird sich nach dem hydrogeologischen Modell der LMBV im Bereich des Kiestagebaus bzw. des Deponiestandortes ein stationärer Grundwasserspiegel zwischen 127 mNHN und 130 mNHN einstellen. Damit würde der Wasserstand um ca. 2-4 m ansteigen. Das Planum der Deponie liegt mit ca. 140 mNHN ca. 10 m oberhalb des höchsten prognostizierten GW-Standes.

Die Punkte 1 – 4 stammen aus dem Erörterungstermin.

Im Übrigen stellen die hier vorliegenden Einwendungen keine individuellen Beeinträchtigungen dar, daher liegen keine Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG vor. Die themenbezogenen Äußerungen berücksichtigen vor allem das Umweltschutzgut „Wasser“. Diesbezüglich werden die Äußerungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

156 Haftung für Grundwasserschaden

2 Einwender fragen, wer im Fall der Kontamination des Grundwassers für den Schaden haftet / die Kosten übernimmt. In diesem Zusammenhang wird befürchtet, dass die Kosten durch den Steuerzahler getragen werden müssen.

Würdigung: Unter Verweis auf die ausführliche Stellungnahme zu 152 wird ergänzt, dass, sollten Überschreitungen der festgelegten Grundwasserauslöseschwellen ausgehend von Errichtung und Betrieb der Deponie festgestellt werden, der Deponiebetreiber entsprechende Maßnahmen zu ergreifen hat und dafür auch die Kosten trägt. Im Übrigen liegen keine eigenen individuellen Beeinträchtigungen vor, die Verwendung von Steuergeldern sind Belange des Allgemeinwohls.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

157 Fließrichtungen des Grundwassers / Grundwasserstände

12 Einwender fragen, wie sich die unterirdischen Strömungsverläufe verhalten. Sie fordern eine Untersuchung der Einflüsse und der Wechselwirkungen mit der Umgebung (Concordiasee, Kieswerk Hoym, Selke) auch unter Berücksichtigung des Klimawandels. Des Weiteren wird kritisiert, dass die Auswirkungen der Gewichtsbelastung des Deponiekörpers auf den Untergrund und auf die wasserführenden Schichten den Planunterlagen nicht entnommen werden konnten. Die Planunterlagen zum Planfeststellungsverfahren „Gewässerherstellung der Tagebauseen Nachterstedt und Königsau“ werden überarbeitet und ergänzt und die Wiederaufnahme des Wasserrechtsverfahrens wird durch die LMBV vorbereitet. Basis der Antragsaktualisierung ist auch die Überarbeitung des Fachgutachtens „Hydrogeologisches Modell NACH2Q04“. Die Einwender führen aus, dass diese Antragsaktualisierung nicht vorliegt. Im Bereich der Stadt Seeland ist mit sehr hohen Grundwasserständen und Vernässungen zu rechnen. Auf S. 34 des Erläuterungsberichtes wird im Absatz 3 Zeile 6 u. a. ausgesagt, dass bei höheren Wasserständen der Selke innerhalb des untersuchten Gebietes eine Speisung von Oberflächenwasser in den Grundwasserleiter erfolgt. Wegen eines Fließhindernisses im GW-Leiter und durch eine aufragende Festgesteinsschwelle ändert sich die Fließrichtung in

nordwestliche Richtung. Die Fließrichtung des Grundwassers ist in Richtung Concordia See und Königsauer See gerichtet. Vor Frose befindet sich der Froser See.

Die Einwender führen weiterhin aus, dass der künftige Grundwasserwiederanstieg zwischen der Selke und dem Concordia See, Froser See und Königsauer See Einfluss auf das Schichtenwasser haben kann und zu Veränderungen des Grundwasserflurabstandes sowie des Deponiesickerwassers führen kann. Die Einwender fordern daher eine konkretere hydrogeologische Untersuchung unter Beachtung der hohen Grundwasserdrücke, des Schichtenwassers sowie des Setzungsfließens in Richtung Concordia See und Froser See und unter Betrachtung aller angrenzenden betroffenen Gebiete und der Hochwasseranfälligkeit der Selke. Es wird auch gefragt, ob es Untersuchungen zum Grundwasser und den Wechselbeziehungen zu anderen Gebieten, auch im Salzlandkreis gegeben hat. Auch kommt der Wiederanstieg des Grundwassers zwischen der Selke und den Seen im Stadtgebiet Seeland hinzu.

Die Einwender bemängeln fehlende Nachweise, dass der Pumpenbetrieb im Kieswerk HOYM und die sich damit auswirkende Änderung der Fließrichtung des Grundwassers im Gutachten des Antragsverfahrens berücksichtigt wurden.

Sie führen weiterhinaus, dass gegenwärtig durch den Erdrutsch von Nachterstedt am Concordia See eine Wasserhaltung durch die LMBV vorgenommen wird. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten wird wieder geflutet und es erfolgt der natürliche Wasseraufgang im Concordia See. Im Pkt. 8.2.3. zeitliche Entwicklung der Grundwasserstände wurde die Grundwasserhaltung nicht ausreichend berücksichtigt. Es wird Bezug genommen auf das hydrologische Modell (BWHM 2008) der LMBV.

Es wird gefragt, ob der fehlende Deckstauer Einfluss auf den Wasserhaushalt, das Grundwasser, den Grundwasserspiegel hat.

Eine Einwenderin bekräftigt eine Ergänzung zur online-Erörterung: Nach einer Äußerung eines Vertreters des LAGB im Landtag, (Sitzung vom 25.08.2022 Niederschrift 8/WIR/11), bräuchten wir unbedingt in Mitteldeutschland ein hydrogeologisches Großraummodell. Ohne diese könnte eine solche Deponie (Auswirkungen der Gewichtsbelastung des Deponiekörpers auf den Untergrund und die wasserführenden Schichten) nicht beurteilt werden. Leider lasse die technische und personelle Ausstattung der zuständigen Behörde eine umfassende Auswertung vorhandener Daten einschließlich einer Aufarbeitung der vorhandenen Daten der gesamten Historie des Altbergbaus nicht zu. Berechnungen erfolgten deshalb lediglich auf der Grundlage ausgewählter Planungsflächen, dies sei allerdings nicht zielführend.

Um das Grundwasser wirklich korrekt berechnen zu können, wird durch die Einwenderin das Großraummodell gefordert.

Die Einwender führen aus, dass die Grundwasserstände über den Zeitraum von 1998-2018 beschrieben sind. Sie zweifeln daher an, dass diese Zeiträume aufgrund des Klimawandels ausreichend sind und ob man jetzt noch mit zurückliegenden Zeiträumen Arbeiten kann. Ebenfalls wird angezweifelt, ob der Klimawandel mit den Naturkatastrophen noch verlässliche Zahlen und Berechnungen zulassen wird.

Würdigung: Die hier vorliegenden Einwendungen stellen keine individuellen Beeinträchtigungen dar, daher liegen keine Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG vor. Die themenbezogenen Äußerungen berücksichtigen vor allem das Umweltschutzgut

„Wasser“. Diesbezüglich werden die Äußerungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

158 Fließrichtungen des Grundwassers / Grundwasserstände (1. Tektur)

Die hier vorliegende Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau Sachsen-Anhalt diene der Bewertung und Berücksichtigung der Äußerungen und Einwendungen hinsichtlich möglicher Auswirkungen der Flutung des Concordiasees auf die zukünftige Deponiefläche. Demnach wird bestätigt, dass trotz der sukzessiven Verringerung des Hydraulischen Gefälles im Grundwasser im Zuge der Tagebauflutung des Concordiasees weiter nördlich, sich die GW-Fließrichtung nach dem Erreichen des Endwasserstandes nicht nennenswert ändern wird. Die Prognose wird durch das derzeit vorliegende hydrologische Modell der LMBV im Betrachtungsgebiet der Deponie bestätigt, wobei im südlichen Teil ein Grundwasserspiegel von maximal ca. 130 m NHN zu erwarten sei. Aus Sicht des LAGB erscheint dies durchaus plausibel. Die Stellungnahme beinhaltet keine Forderung nach Inhalts- oder Nebenbestimmungen, daher ist eine Entscheidung darüber obsolet.

159 Unglückszenarien

4 Einwender fragen, wohin das Sickerwasser und eventuell toxisch belastetes Sickerwasser gelangen, wenn das Sammelbecken bricht.

Wer garantiert, dass der Druck der Deponie das Bauwerk nicht ins Rutschen bringt, wenn sich das Grundwassersystem verändert.

Was passiert, wenn 3 Mio. Tonnen Last auf einer Grundwasserblase lasten und diese ins Rutschen kommt.

Würdigung: Die hier vorliegenden Einwendungen stellen keine individuellen Beeinträchtigungen dar, daher liegen keine Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG vor. Entsprechend der Standsicherheitsberechnungen, auch unter Berücksichtigung der aktuellen und der nach Flutung des Concordiasees zu erwartenden Grundwassersituation, ist bei plangerechter Errichtung und Betrieb nicht mit einem Böschungs- und/oder Grundbruch zu rechnen.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

160 Deponiegut

12 Einwender und die Stadt Falkenstein/Harz befürchten eine Kontamination des Grundwassers aufgrund des abgelagerten Deponiegutes:

- *Weil eine Kontrolle des Deponiegutes auf Schadstoffe bei der großen Dimension (2,2 Mio. m³) nicht möglich ist.*
- *Weil abzulagernder Gleisschotter, der zwar oberflächlich gereinigt wurde, durch spätere Auswaschungsprozesse Schadstoffe freisetzen kann.*
- *Weil durch den Radlader- und Lkw-Verkehr nicht unerhebliche Mengen an Reifen- und Bremsabrieb entstehen werden, die in das Grundwasser gelangen können.*
- *Weil Beton aus DDR-Altlasten mit Asbest verseucht sein kann.*

In diesem Zusammenhang wird gefragt, wer das abzulagernde Material und das Grundwasser in welcher Häufigkeit und mit welchen Technologien untersucht und kontrolliert sowie ob der jetzige Grundwasserzustand ausreichend gut dokumentiert ist. Innerhalb der Onlinekonsultation wurde durch die Einwender ergänzt, dass es bemerkenswert sei, dass die Erwiderung der VT zugibt, dass eine Analytik auf Asbest (unterstellt seien auch andere nicht zulässige Bestandteile des angelieferten Abfalls) nur auf Verdacht erfolgen wird. Dies ist unhaltbar und korreliert mit den Ausführungen von Dr. Engelmann vom 5./6.3.2019.

Würdigung: Die hier vorliegenden Einwendungen stellen keine individuellen Beeinträchtigungen dar, daher liegen keine Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG vor. Substantiiert konnte nicht ausreichend vorgetragen werden, welche Rechte beeinflusst werden könnten. Der Schutz des Wassers gehört zu den Gemeinwohlbelangen.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

161 Hydrogeologisches Modell / hydrogeologisches Gutachten

11 Einwender, die Stadt Seeland und der BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. als anerkannte Naturschutzvereinigung führen an, dass im Zuge der Sanierungsarbeiten des Concordiasees umfangreiche Untersuchungen zur Grundwassersituation und zur Ursache des Unglücks angestellt wurden. Sie halten es daher für zwingend erforderlich, die Wechselwirkungen mit dem Deponiestandort zu prüfen.

Sie zweifeln nachdrücklich an, ob das hydrologische Modell der LMBV BWHM 2008 angesichts des Erdbebens von Nachterstedt im Jahre 2009 noch herangezogen werden kann. Dies betrifft ebenso die Verwendung des Hydrogeologischen Gutachtens der Fa. GFE Halle aus 1995. Hier bedarf es ihrer Ansicht nach einer detaillierten Prüfung. Die Einwender fordern eine nähere Betrachtung der im Punkt 8.2.2. zur Ermittlung der lokalen hydrodynamischen Situation aufgeführten Ergebnisse der Grundwasserstände mit der Stichtagsmessung vom 29.08.2018.

Die Einwender führen weiter aus, dass Stichtagsmessungen, insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen klimatischen Verhältnisse des letzten Jahres, kein adäquates Mittel sind, um die komplizierte hydrodynamische Situation vor Ort zu beurteilen. Insbesondere wird nicht auf die Auswirkungen der temporären Pumpstätigkeit des benachbarten Kiesabbaugebietes in westlicher Richtung, dessen Auswirkungen auf die Grundwassersituation und die Fließrichtung auch im Hinblick auf die veränderte Wassersituation im Kontext mit dem „Concordiasee“ und der Selke als Fließgewässer der Kategorie 1 mit einem außerordentlichen Gefälle eingegangen. Die Effekte auf die komplizierte Grundwassersituation müssen in größerem Rahmen analysiert werden.

Die Einwender erläutern, dass es 2009 zu einem verheerenden Unglück in Nachterstedt, bei dem durch Setzungsfleißrutschungen drei Doppelhaushälften und drei Bewohner in die Tiefe gerissen wurden. 2016 ereignete sich erneut eine Böschungsrutschung, die auch maßgeblich auf geologische Anomalien eines Grundwasserleiters zurückzuführen ist. Eine Verkarstung des Caprocks am Ascherslebener Salzsattel im Bereich der Seeländereien wurde im Gutachten nachgewiesen. Die Entstehung von Höhlen bzw. Hohlräumen in den Anhydriten und Gipsen des Hutgesteins ist anzunehmen. Eine weitere Ursache der Böschungsrutschungen in Nachterstedt ist laut Gutachten auf einen unvorhersehbaren

hohen artesischen Wasserüberdruck als Folge der anomalen Rinnenstruktur des Grundwasserleiters zurückzuführen.

Die Einwender erläutern, dass die Basis der Antragsaktualisierung auch die Überarbeitung des Fachgutachtens „Hydrogeologisches Modell NACH2004“ bildet. Sie kritisieren, dass diese Antragsaktualisierung nicht vorliegt.

Die Einwender fordern eine Untersuchung der hydrologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten durch ein Hydrologisches/Hydrogeologisches Büro.

Innerhalb der Onlinekonsultation wird durch die Einwender erneut auf das Protokoll des Ausschusses für Wirtschaft vom 25.8.2022 verwiesen!

Würdigung: Die Einwendungen zum hydrogeologischen Modell, zu den hydrogeologischen Untersuchungen wurden geprüft. Zu den Wechselwirkungen, welche von der Flutung des Concordiasees ausgehen, liegen Aussagen des Landesamtes für Bergbau und Geologie Sachsen-Anhalt vor, ebenso wie von der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Senftenberg. Demnach sind keine Wechselwirkungen zu erwarten bzw. keine, die Auswirkungen auf die Standsicherheit beider Verfahren aus Sicht LAGB und LMBV bewirken können. Demnach befinden sich das Vorhabengebiet außerhalb einer bergrechtlichen Verantwortung der MBV und wird nicht vom bergbaulich bedingten Grundwasseranstieg im Zuständigkeitsbereich der LMBV beeinflusst. Aufgrund der räumlichen Entfernung der Deponie werden auch keine Auswirkungen auf noch zu leistende Sanierungsarbeiten im Bereich des Tagebaus Nachterstedt/Schadeleben bzw. Königsau erwartet. Dies gilt gleichfalls für geotechnische und hydrogeologische Beeinträchtigungen durch die Deponie.

Die vorgelegten Gutachten werden als ausreichend betrachtet.

Die Hinweise in den Stellungnahmen mit Verweis auf die Gutachten zum Böschungsabrutsch am Concordiasee sind aufgrund der Entfernung nicht übertragbar.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Stellungnahme des BUND wurde durch nachträgliche Einbeziehung der LMBV und des LAGB hinsichtlich möglicher Wechselwirkungen bzw. Wechselbeziehungen zur Flutung des Concordiasees Rechnung getragen.

162 Grundwassermessstellen

5 Einwender und das Landesamt für Geologie und Bergbau Sachsen-Anhalt äußern sich zum Thema „Grundwassermessstellen“

Insbesondere die Einwender führen aus, dass sie die geplante Anordnung der Grundwassermessstellen 2, 3 und 4 nicht nachvollziehen können. Die Positionierung an einer Straße lässt keine differenzierte Beurteilung der Herkunft der zu bestimmenden Parameter im Grundwasser zu. Die Herstellung der Messstellen hat an repräsentative Messwerte liefernden Standorten zu erfolgen.

Die Einwender stellen die Frage, warum die untere Wasserbehörde die Standorte für Grundwassermessstellen nicht von Amtswegen festlegt, um eine bestmögliche Überwachungsfunktion im Allgemeinen unter Berücksichtigung der ausgeprägten Verfüllungstätigkeit im Besonderen auf dem Tagebaubetrieb sicher stellen zu können.

Die Einwender kritisieren, dass die Angabe der Lage der Kieswerkmessstellen B1/96, B2/96, B3/96 fehlt.

Sie führen weiterhin aus, dass genügend Grundwassermessstellen zur Überwachung der Grundwasserstände und -beschaffenheit an geeigneten Positionen im Grundwasseran- und Grundwasserabstrom vorhanden bzw. geplant sind. Nach Ansicht der Einwender sollten sie in das Monitoring einbezogen werden, sodass mögliche Einflüsse des Deponiebetriebes auf das Grundwasser (Grundwasserstand und -beschaffenheit) erkannt und beurteilt werden können. Die Einwender erläutern, dass für das Monitoring der Grundwasserhöhen die zugänglichen Messstellen herangezogen werden sollten, die auch im aktuell vorliegenden Grundwassergleichenplan dargestellt sind. Ein aktueller Grundwassergleichenplan sollte Bestandteil der Jahresberichte gemäß Anhang 5 Nummer 2 der Deponieverordnung sein. Es wird zugestimmt, dass das Beschaffenheitsmessnetz den im Anstrom der Deponie befindlichen Pegel B1/96 sowie die lateral zur Deponie gelegene Messstelle B3/96 umfassen sollte, um die bereits im Zustrombereich vorliegende GW-Beschaffenheit charakterisieren zu können.

Um eine mögliche Beeinflussung des Grundwassers durch den Deponiebetrieb beurteilen zu können, wird das Beschaffenheitsmessnetz mit der Inbetriebnahme des BA1 um die östlich der umströmten Schwelle liegende GWMS 1 und im Abstrom um die Messstellen GWMS 2 und GWMS 3 erweitert. Die Errichtung der drei Messstellen wird als ausreichend für den Beginn des GW-Monitorings der Deponie erachtet. Die Errichtung der Messstelle GWMS 4 und Integration in das bestehende Messnetz wird das Monitoring während des Fortschreitens der Deponie und der Bauabschnitte BA3 bis BA5 komplementieren. Es wird zugestimmt, dass sich die Untersuchungsintervalle sowie der Parameterumfang dabei nach den technischen Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien (LAGA M28) richten sollen.

Die Einwender bekräftigen, dass diese Messstellen noch vor der Inbetriebnahme der Deponie beprobt werden sollten sowie im Rahmen der Grundwasserüberwachung der Deponie Auffälligkeiten umgehend der zuständigen Unteren Wasserbehörde mitzuteilen sind.

Innerhalb der Erörterung wurden durch die Einwender folgende Fragen ergänzt:

1. In den Antragsunterlagen stehe, dass einige Messstellen fehlen, bzw. zerstört wurden, bzw. neue errichtet werden müssten. Wie kann dann jetzt eine vernünftige Prognose und Bewertung erstellt werden?
2. Die Messungen der hydrodynamischen Situation wurden am 29.10.2018 durchgeführt, 2018 war ein extrem trockenes Jahr. Dies stellt daher nur eine Stichtagsmessung dar.
3. Inwieweit ist die Entnahme von 700.000 m³ Wasser zur Kieswäsche in Berechnungen eingegangen? Die Entnahme von Wasser hat Einfluss auf den Grundwasserstand. Ist dies in die Prognose eingegangen?
4. Laut DepV muss ein freier zu erwartender Grundwasserspiegel $\leq 1\text{m}$ in 100 Jahren gewährleistet sein.

In der Onlinekonsultation fordern die Einwender einen Beleg dafür, dass das verfüllte Material im Bereich eines Versickerungsbeckens keine Gefährdung des Grundwassers verursacht.

Die Einwender stellen ebenfalls in diesem Rahmen die Fragen: Woher stammen die Unterlagen für den Grundwasserstand? Wo können sie nachverfolgt werden? Hat das

Sinken oder Erhöhen des Grundwasserspiegels, aufgrund von Trockenheit oder Starkregen, Einfluss auf den Tagebau?

Würdigung: Die vorgebrachten Äußerungen der Einwender zu den Grundwassermessstellen entsprechen ohne die dargelegten individuellen Beeinträchtigungen keinen eigenen Betroffenheiten, sondern sind einerseits als Hinweise für das Verfahren zu verstehen, andererseits als Äußerungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach UVPG. Diese werden entsprechend berücksichtigt. Es handelt sich nicht um Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG.

Das LAGB als Träger öffentlicher Belange fordert wie folgt:

„Grundwassermessstellen zur Überwachung der Grundwasserstände und -beschaffenheit sind an geeigneten Positionen im Grundwasseran- und Grundwasserabstrom vorhanden bzw. geplant. Sie sollten in das Monitoring einbezogen werden, sodass mögliche Einflüsse des Deponiebetriebes auf das Grundwasser erkannt und beurteilt werden können. Für das Monitoring der Grundwasserhöhen sollten die zugänglichen Messstellen herangezogen werden, die auch im aktuell vorliegenden Grundwassergleichenplan dargestellt sind. Ein aktueller Grundwassergleichenplan sollte Bestandteil der Jahresberichte gemäß Anhang 5 Nummer 2 der Deponieverordnung sein.“

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen, der Forderung des LAGB wird durch Nebenbestimmungen gefolgt.

163 Erhöhte Sulfat- und Chloridwerte

5 Einwender und der BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. als anerkannte Vereinigung äußerten sich zu dieser Thematik, dass eine Sondergenehmigung beantragt wird, in welcher erhöhte Sulfat- und Chloridwerte erlaubt werden. Aufgrund der deutlich erhöhten Stoffkonzentration im Grundwasser beabsichtigt das LAGB, als zuständige Genehmigungsbehörde für den Kiestagebau Reinstedt, die Zulassung folgender Stoffkonzentrationen bzw. Werte im Eluat des Verfüllmaterials (Entwurf des Sonderbetriebsplanes Verfüllung vom 13.03.2012 mit Chlorid von 240 mg/l und Sulfat von 750 mg/l sowie einer Leitfähigkeit von 2.500 µS/cm). Für die im Rahmen des Deponiebetriebs abgelagerten Abfälle sollten daher identische Werte im Eluat zur Anwendung kommen. Die Einwender befürchten daher, dass die zulässigen Werte durch die Sondergenehmigung für DK 0-Deponien derart überhöht würden, dass die Deponie nicht mehr einer DK 0- Deponie-Kategorie entspricht.

Die Einwender kritisieren, dass erhöhte Chlorid- und Sulfatwerte als „natürlich vorkommende“ Werte deklariert werden und erhöhte Schadstoffeinträge in Grundwasser legitimieren. Eine vorhandene erhöhte Chlorid-Konzentration an bzw. in der Nähe der Straßen liegenden Messstellen kann nicht den flächigen Eintrag erhöhter Schadstoffwerte durch den Deponiebetrieb rechtfertigen. Die festgestellten erhöhten Werte können durch den Deponiebetrieb zumindest in hohem Maße verursacht sein. Eine Untersuchung zu den Ursachen wurde nicht durchgeführt. Unbearbeitete Schlacke mit Abfallschlüssel 100202 weist hohe Schwankungen in der Schadstoff-Zusammensetzung auf, insbesondere gilt dies auch für Sulfate. Wenn bereits solche Abfälle eingebracht wurden, kommen diese als Ursache erhöhter Werte in Betracht. Vermutungen anzustellen und darin Streusalze als Hauptursache darzustellen, ist methodisch nicht korrekt und unwissenschaftlich.

Würdigung: Die Einwendungen und die Stellungnahme bezieht sich auf die Antragsunterlagen aus 2019. Der Antrag auf Ausnahme zu Sulfat- und Chloridwerten für die einzulagernden Abfälle wurde mit der 1. Tektur nicht wieder aufgegriffen, daher hat sich die Stellungnahme und die Einwendungen diesbezüglich erledigt.

Ergebnis: Die Einwendungen/Stellungnahme hat sich erledigt.

12.2.6.2 Verunreinigung von Oberflächengewässern

164 Verunreinigung Oberflächengewässer

21 Einwender befürchten durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie eine Verunreinigung der umliegenden Oberflächengewässer wie Froser Badeseesee, Concordiassee, Badeseesee in Hoym (in Planung), Selke durch Abwässer und Schadstoffeintrag über die Luft (Staub, Schwermetalle aus dem Deponiegut etc.). Sie erklären, dass kein Gutachter über Jahrzehnte garantieren kann, dass kein Oberflächenwasser oder Sickerwasser aus dem Bereich der Bauschuttdeponie in dieses Gewässer gelangt.

Sie befürchten weiterhin, dass es möglicherweise durch die hervorgerufene negative Belastung der Seen zu einem Badeverbot kommen kann und die Nutzung der Seenlandschaft eingeschränkt werden könnte.

In der Onlinekonsultation wird seitens der Einwender kritisiert, dass In der Erwiderung zur Einwendung zur Stellungnahme zur Behandlung der anfallenden Oberflächenwässer der Klimawandel unzureichend oder besser gar nicht berücksichtigt ist. Die Erfahrungen aus den Ereignissen im Ahrtal in NRW und Reinland-Pfalz spielen keine Rolle.

Die Einwender erläutern, dass im Verlauf des Klimawandels häufiger mit extremen Wetterereignissen, insbesondere Starkregen, zu rechnen ist, auch im Raum Reinstedt konnten in der Vergangenheit solche Starkregenfälle beobachtet werden. Starkregen mit bis zu 40 mm /Quadratmeter in sehr kurzer Zeit, etwa bis zu 60 Minuten. Im Falle eines solchen Ereignisses würde es zu einem sofortigen Abfluss der Regenmenge führen und die ablaufenden Schlammmassen in Richtung Ort Reinstedt, der sich hier in einer Tallage zur Selke befindet, ergießen. Es muss in Rechnung gestellt werden, dass sich die Deponie auf einer Hochfläche, dem sogenannten Froser Berg, befindet. Rutschungen in aufgelassenen Bergbaugebieten zeigen, dass auch nach längeren Liegezeiten solche Abflüsse möglich sind. Erinnert sei hier an Nachterstedt, aber auch in der Lausitz gab es solche Abgänge. Die gleichmäßige Körnung des Deponiegutes befördert solche Schlammabgänge sehr.

Würdigung: Mit den Äußerungen zu Auswirkungen des Vorhabens auf die Oberflächengewässer werden individuelle Beeinträchtigungen nicht geltend gemacht. Es handelt sich um Belange des Gemeinwohls, welche im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt wurden. Es liegen keine Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

165 Tierwelt und verschmutztes Oberflächenwasser

Ein Einwender führt aus, dass die Tierwelt durch Verunreinigung der Gewässer unterschiedlich betroffen sein werden. Die von der Gefährdung zu erwartenden Wirkungen reichen von der Schädigung einzelner Arten bis zum Aussterben wichtiger Gruppen.

Schadwirkungen gehen nicht nur direkt von Giftstoffen aus, sondern auch von der indirekten Wirkung der Nährstoffe, wenn diese eine bestimmte Menge übersteigen und zur Eutrophierung führen. Schadstoffe werden von Land- und Wassertieren unterschiedlich aufgenommen. Fische nehmen z. B. Schadstoffe im Wesentlichen über die Kiemen, nicht aber wie Landtiere über die Nahrung auf. Auftretende Belastungen können fast nie auf nur eine Tierart beschränkt werden, da stets viele Arten über Nahrungsketten und Lebensgemeinschaften miteinander verbunden sind.

Würdigung: Mit den Äußerungen zu Auswirkungen des Vorhabens auf verschmutzte Oberflächengewässer und damit verbundene Auswirkungen auf die Tierwelt werden individuelle Beeinträchtigungen nicht geltend gemacht. Es handelt sich um Belange des Gemeinwohls, welche im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt wurden. Es liegen keine Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

166 Selke

6 Einwender erläutern, dass eine Beeinträchtigung des Flusses Selke angenommen wird. Auftretender Staub, der sich auf der Gewässeroberfläche ablagert und dann absinkt, ist für dieses Gewässer, in dem sich Fischarten wie Äsche, Bachforelle, Elritze, Schmerle, Gründling und vor allem die auf der roten Liste stehenden Bachneunaugen befinden, sehr schädlich (evtl. Kiemenverunreinigung und damit Absterben der Fischarten). Die genannten Fischarten benötigen eine sehr gute sauerstoffreiche Wasserqualität. Weiterhin ist das gesamte Gewässer Selke stromaufwärts ab Gatersleben durch das Landesverwaltungsamt als Salmonidenregion festgelegt worden. Ein Angelverein fürchtet um den gesunden Fischbestand in der Selke.

Es wird weiterhin kritisiert, dass sich in den Gutachten bzgl. unterirdischer Wasserführung nur auf das alte Selkebett bezogen wird. Das Selketal wird nicht berücksichtigt.

Die Einwender geben an, dass sich in unmittelbarer Nachbarschaft der geplanten Deponie, auch im Bereich des alten Selkebettes, bereits eine große Wasserfläche durch den Kiesabbau der Fa. Neumann/ Schimmel entstanden ist. Diese Wasserfläche wird sich noch weiter vergrößern.

Es wird befürchtet, dass die noch im Selketal nistenden Vögel, wie Pirole und Eisvögel, hier aussterben werden.

Würdigung:

Mit der in diesem Verfahren durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass bei plangerechter Ausführung Auswirkungen auf das in mehr als 1000 m entfernte Oberflächengewässer „Selke“, ebenso auf das Gewässer des Kieswerks Hoym, nicht zu erwarten sind.

Dies gilt ebenso für die in und an der Selke lebende Fauna.

Die vorgelegten Gutachten sind ausreichend, um die Zulässigkeit des Vorhabens ausreichend prüfen zu können. Im Übrigen werden mit den Äußerungen zu Auswirkungen des Vorhabens auf verschmutzte Oberflächengewässer, hier im speziellen die Selke, individuelle Beeinträchtigungen nicht geltend gemacht. Es handelt sich um Belange des Gemeinwohls, welche im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt wurden. Es liegen keine Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

12.2.6.3 Entwässerungsplanung

167 Starkregenereignisse

6 Einwender machen geltend, dass die Darstellung der Auswirkungen von Starkregenereignissen während der Einbauphase auf die Entwässerung (beispielsweise Verschlammung und Abdichtungswirkung) unzureichend ist.

Sie bemängeln, dass plötzlich auftretender Starkregen nach längerer Trockenheit bzgl. des Deponiegutes problematisch werden kann. Das Deponiegut, das nach Aussagen im Textteil des Planfeststellungsverfahrens erdfeucht angeliefert wird, trocknet sehr schnell durch Hitze und Wind aus. Daraus folgt, dass im Fall von Starkregen diese ausgetrockneten Massen abgeschwemmt werden und die umliegenden Ackerflächen und Straßen überschwemmen und für längere Zeit unbrauchbar machen kann.

Im Erörterungstermin wurde durch die Einwender weiterhin befürchtet, dass Starkregenereignisse eine Gefahr für den Ort Reinstedt darstellen. Eine Beeinträchtigung der Standfestigkeit wird vermutet. Des Weiteren werden Eigentumsschäden bzw. Verunreinigungen durch Abspülungen oder Abrutsche befürchtet.

Durch die Einwender wird ergänzt, dass die südlich angrenzenden Flurstücke im Eigentum des E 479 stehen und durch zu kleine Abstandsflächen zwischen dem "Ende der Deponie" wird befürchtet, dass bei Starkregen durch Verunreinigungen (abrutschendes Material) das Eigentum beschädigt wird. Weiter wird durch die Einwender erfragt, ob ein Szenario wie in Erftstadt durch ein Abrutschen des Deponiekörpers durch Berechnungen ausschließbar ist? (Verweis auf Hochwasser 1994, HQ 100, Wasser stand bis Einfahrt Kieswerk, Kartbahn etc., es wurden Fotos vom Hochwasser 1994 übergeben)

Innerhalb der Onlinekonsultation wurde durch die Einwender kritisiert, dass mit der Erwiderng zum Einwand das Problem klein geredet wird und daraus zu erkennen ist, dass das Problem nicht vollumfänglich erkannt wurde.

Würdigung: Eine Vergleichbarkeit mit der Flutkatastrophe im Ahrtal kann unter Berücksichtigung der Umstände und geografischen Situation nicht hergestellt werden. Die Standsicherheit der Deponie wurde nach den allgemein dafür anzuwendenden Standards in den Antragsunterlagen nachgewiesen und durch ein externes, durch den Landkreis Harz beauftragtes Sachverständigenbüro bestätigt. Entsprechend der Standsicherheitsberechnungen ist bei plangerechter Errichtung und Betrieb nicht mit einem Böschungs- und/oder Grundbruch zu rechnen. Die im Rahmen der Erörterung übergebene Fotodokumentation zum Hochwasser wurde ausgewertet, diesbezüglich ist festzustellen, dass es sich dabei um ein HQ200 handelte und das Vorhabengebiet auch 1994 nicht vom Hochwasser betroffen war. In Anlage C9 der Antragsunterlagen hat die Vorhabensträgerin eine Berechnung zur Dimensionierung der Entwässerungseinrichtungen vorgelegt. Dabei wurden Starkregenereignisse sowohl bei der Bemessung des Sickerwasserspeicherbeckens als auch der Gerinne berücksichtigt. Im Ergebnis wurde die Dimensionierung so ausgelegt, dass eine Fassung der Niederschläge auch bei Starkregenereignissen gewährleistet ist. Dies wurde im Zuge der Prüfung zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis auch durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Harz bestätigt. Insofern kann unter Betrachtung der gewöhnlichen Lebensumstände nicht von

einer Beeinträchtigung der angrenzenden Ackerflächen durch Starkregenereignisse ausgegangen werden.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

168 Leitfähigkeit Entwässerungsschicht

2 Einwender bemängeln, dass für die Entwässerungsschicht ein kf-Wert $>10^{-3}$ m/s (gut leitfähiges Material) angegeben wird und es nicht hinreichend dargelegt wird, inwieweit (Verfahren, zeitliche Abfolge) dies fest- und sichergestellt wird.

Würdigung: Einer weiteren Darlegung in den Antragsunterlagen, inwieweit die Anforderungen an Deponiebaustoffe und/oder Deponieersatzbaustoffe festgestellt oder sichergestellt werden bedarf es nicht, da dafür festgelegte Probeverfahren, Analysemethoden etc. existieren.

Im Übrigen wurden Nebenbestimmungen erlassen, um die Einhaltung entsprechender Anforderungen sicherzustellen und kontrollieren zu können. Im Übrigen handelt es sich mit den Hinweisen zu fehlenden Angaben im Antrag nicht um die Darlegung individueller Betroffenheiten, es liegen keine Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

169 Beprobung Niederschlagswasser

2 Einwender kritisieren, dass in den Antragsunterlagen die Angabe fehlt, wer und in welchem Abstand das Niederschlagswasser, welches über die Entwässerungsrinne der Versickerung zugeführt wird, beprobt, um den Nachweis der Nichtbelastung zu führen.

Würdigung: Einer weiteren Darlegung in den Antragsunterlagen zu Beprobungen des Nachweises der Nichtbelastung bedarf es nicht. Die Beprobung des abfließenden Oberflächenwassers (Niederschlagswasser, welches ohne Kontakt mit den Abfällen auf der Rekultivierungsschicht abfließt) wird in der Deponieverordnung dahingehend geregelt, dass dieses Oberflächenwasser während der Ablagerungsphase vierteljährlich durch den Betreiber der Deponie zu beproben ist (Anhang 5, Nr. 3.2 – Punkt 2.3 der DepV). Da es sich diesbezüglich um eine gesetzliche Festlegung handelt, müsste dies nicht ausdrücklich in den Antragsunterlagen erscheinen. Im Übrigen wurden individuelle Beeinträchtigungen nach dargelegt, damit handelt es sich nicht um Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

170 Starkniederschlagsauswertung Kostra

2 Einwender bemängeln, dass aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich ist, ob die aktuelle Fortschreibung von Kostra (Starkniederschlagsauswertung) aus dem Jahr 2017 „R“ in der Berechnung Anwendung findet.

Würdigung: Hierbei handelt es sich dem Grunde nach um Hinweise zu den Antragsunterlagen und nicht um Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG. Trotz dessen wird unter Berücksichtigung dieser Hinweise eingeschätzt, dass die Starkregenniederschlagsauswertung korrekt ist bzw. die notwendigen Daten entsprechend berücksichtigt.

In den Antragsunterlagen wurde die, zum Zeitpunkt der Antragstellung, aktuellste Version des KOSTRA-DWD verwendet. Die im Jahr 2016 veröffentlichte Fortschreibung von KOSTRA-DWD 2000 wurde als KOSTRA-DWD-2010 veröffentlicht. Sie beruhte auf den Daten der Jahre 1951 – 2010. Auf Anregung einzelner Landesbehörden wurde darüber hinaus im Jahr 2017 eine Revision dieses Datensatzes durchgeführt, diese wird als KOSTRA-DWD-2010R bezeichnet. Diese Version wurde in den Antragsunterlagen verwendet. Seit dem 01.01.2023 gilt der neue Datensatz KOSTRA-DWD-2020 mit dem Bezugszeitraum 1951-2020. Aufgrund des langen Bezugszeitraumes sind die anzunehmenden Mittelwerte aber nur unwesentlich geändert. Diesbezüglich gibt es seitens der Wasserbehörde keine Bedenken gegen die vorgelegten Antrags- und Berechnungsunterlagen.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

171 Versickerungsbecken

3 Einwender erläutern, dass durch die Abwehungen der Deponie während der Einbauphase und den Verwehungen durch den parallel betriebenen Kiesabbau sowie durchgeführter Verkippung entstehende Staubablagerungen nicht zu vernachlässigen sind und über die Jahre zu einer Beeinträchtigung der Versickerungsgeschwindigkeit und damit zu einer Unterdimensionierung des Versickerungsbeckens führen. Dieser Sondereintrag ist im Bewertungsverfahren nach DWA-M153 bei den Einflüssen aus der Luft nicht hinreichend berücksichtigt worden. Der auf dem gesamten Gelände und auf der Straße stattfindende Lkw-Verkehr ist nicht als gering anzusetzen. Die Einwender fordern die Durchführung eine auf den tatsächlichen Verhältnissen basierende Berechnung der Versickerung.

Würdigung: Zur Vermeidung der Kolmation (Verstopfung der Bodenporen durch Schwebstoffpartikel, Staub, etc.) und eines möglichen Rückstaus im Versickerungsbecken für unbelastetes Niederschlagswasser wurden in die wasserrechtlichen Erlaubnisse Nebenbestimmungen aufgenommen. Bei plangerechter Errichtung und Betrieb unter Beachtung der Nebenbestimmungen ist mit Beeinträchtigungen, ausgehend unterdimensionierter Versickerungsbecken durch Kolmation, nicht zu rechnen. Im Übrigen werden hier Gemeinwohlbelange geltend gemacht, es handelt sich nicht um formelle Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

12.2.6.4 Hochwasserrisiko und -schutz

172 Hochwasserschutz

27 Einwender sowie die Städte Falkenstein/Harz und Seeland kritisieren den fehlenden Hochwasserschutz (Deponie, Bereich Falkenstein, Seeland, Hochwasserrückhaltebecken in Straßberg).

Sie führen aus, dass durch die Lage der Deponie im Hochwassergebiet es bei Hochwasser zu einer starken Umweltverschmutzung und einer Naturkatastrophe kommen kann. Starkregen und Hochwasser können durch Überflutungen und Unterspülungen die Standsicherheit der Deponie gefährden. Durch den Klimawandel kann es zukünftig häufiger

zu solchen Ereignissen kommen. Sollte es zum Bau der geplanten Hochdeponie bzw. zum Bau möglicher Hochdeponieerweiterungen kommen, ist die Standfestigkeit des/der Deponiekörper im Falle der Überflutung des Kieswerkes anzuzweifeln und von noch einer größeren Gefährdung von Menschen, Tieren sowie Hab und Gut durch Erdbeben auszugehen. Die Einwender bemängeln, dass die vorliegenden Antragsunterlagen in dieser Hinsicht keinerlei Aussagen, Untersuchungen o.ä. enthalten sowie ignorieren sie die Hochwassergefährdung durch Nichtbeachtung.

Würdigung: Der grundsätzlich fehlende Hochwasserschutz im Gebiet der Stadt Falkenstein bzw. darüber hinaus ist nicht Bestandteil des Verfahrens und wird daher nicht berücksichtigt. Weder der Bereich der Deponie noch der Bereich der Kiesgrube liegen in festgesetzten Hochwassergebieten. Die Bereiche liegen auch nicht innerhalb eines HQ200 (Hochwassergefährdung mit niedriger Wahrscheinlichkeit). Die Standsicherheitsberechnungen wurden rechnerisch durch einen Fachgutachter durchgeführt. Die eingereichten Berechnungs- und Konstruktionsunterlagen wurden auf rechnerische Richtigkeit und auf Übereinstimmung mit den geltenden Normvorschriften durch einen vom Landkreis Harz beauftragten externen Sachverständigen bestätigt.

Darüber hinaus wurde mittels Nebenbestimmungen festgelegt, dass die Standsicherheit und das Verformungsverhalten aufgrund der derzeit noch nicht zu bewertenden Baugrubensohle (Untergrund) entsprechend GDA E 1-1 i. V. m. GDA E1-5 zu bewerten und vor Beginn der Errichtung nachzuweisen ist.

Die Unterlagen werden seitens der Planfeststellungsbehörde als ausreichend und vollständig angesehen.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde.

173 Überschwemmungen von Ackerflächen

Ein Einwender befürchtet bei Starkregenereignissen, die in den letzten Jahren in zunehmendem Maße aufgetreten sind, dass das Regenwasser Ackerflächen überspülen würde, die bisher rekultiviert wurden. Dabei würde Schaden an dem jeweiligen Anbau entstehen.

Würdigung: In Anlage C9 der Antragsunterlagen hat die Vorhabenträgerin eine Berechnung zur Dimensionierung der Entwässerungseinrichtungen vorgelegt. Dabei wurden Starkregenereignisse sowohl bei der Bemessung des Sickerwasserspeicherbeckens als auch der Gerinne berücksichtigt. Im Ergebnis wurde die Dimensionierung so ausgelegt, dass eine Fassung der Niederschläge auch bei Starkregenereignissen gewährleistet ist. Dies wurde im Zuge der Prüfung zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis auch durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Harz bestätigt. Insofern kann unter Betrachtung der gewöhnlichen Lebensumstände nicht von einer Beeinträchtigung der angrenzenden Ackerflächen durch Starkregenereignisse ausgegangen werden.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

174 Versiegelung von Flächen

3 Einwender führen aus, dass durch die Errichtung der Deponie Boden versiegelt wird. Hierdurch kann der betroffene Boden seine Aufgabe der Wasserspeicherung und -filterung

nicht mehr erfüllen. Wassermassen bei Starkregen können vom Boden nicht mehr aufgenommen werden (Hochwasserrisiko). Auch gehen durch die Versiegelung die Fruchtbarkeit des Bodens verloren, denn Wasser, Sauerstoff und Licht können durch die Versiegelung den Boden nicht erreichen.

Würdigung: Es handelt sich nicht um Einwendungen entsprechend § 73 Abs. 4 VwVfG, sondern um die Darstellung von Gesichtspunkten des Allgemeinwohls. Diese wurden insbesondere im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt. Für den Zeitraum der Ablagerungsphase wird das Niederschlagswasser auf der technisch hergestellten geologischen Barriere gefasst, abgeleitet und muss extern entsorgt werden. Nach Abdeckung des Deponiekörpers bzw. des jeweiligen Deponieabschnitts mittels einer Rekultivierungsschicht (Stärke 1m) und entsprechender Bepflanzung mit einem mesophilen Grünland sowie Hecken und Sträuchern wird diese Rekultivierungsschicht unter anderem auch die Aufgabe der Wasserspeicherung erfüllen. Darüber hinaus wird das auf der Oberfläche ablaufende Niederschlagswasser gefasst und über Versickerungsbecken dem Grundwasser zugeführt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Deponie auf einer mit gering belasteten Boden- und Bauschuttmassen verfüllten Kiesgrube errichtet wird. Insofern würde dieser Untergrund gar keine Wasserfilterungsfunktion erfüllen, sondern das durchströmende Niederschlagswasser ggf. mit weiteren Schadstofffrachten versehen. Von einer Fruchtbarkeit dieses Bodens ist auf Grund der Zusammensetzung (Aushubboden, mineralische Abbruchmaterialien) daher ebenfalls nicht auszugehen. Hinsichtlich der Gefahr bei Starkregen wird auf die Ausführungen zu Sachargument 173 verwiesen.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

175 Hochwassersituation Selke

7 Einwender sowie die Städte Falkenstein/Harz und Seeland erläutern, dass diverse Hochwasserereignisse der letzten Jahre direkte Wechselbeziehungen zwischen Oberflächen- und Grundwasser bilden. Gegenwärtig gibt es für den Bereich der Städte Falkenstein und Seeland noch keine Endlösung zum ausreichenden Hochwasserschutz der Selke. Es wird kritisiert, dass die Hochwassersituation der Selke nicht in die Betrachtung / in die hydraulischen Berechnungen eingeflossen ist. Die Wasserstände und somit auch die Grundwasserstände und das Schichtenwasser unterliegen einer ständigen Änderung bzw. einem ständigen Pegelwechsel. Die direkten Wechselbeziehungen zwischen Oberflächen- und Grundwasser müssen auch unter dem Einfluss der Hochwasserereignisse und Anfälligkeit der Selke betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird auch vorgeschlagen, die Kiesgrube in den Hochwasserschutz der Selke mit einzubeziehen.

Würdigung: Die Hochwassersituation der Selke wurde ausreichend berücksichtigt. Die Planfläche der Deponie befindet sich außerhalb eines Hochwasserereignisses mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200), die Hochwasserkarte ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Ein möglicher Grundwasseranstieg auch im Zusammenhang mit der vollständigen Flutung des Concordiasees, wurde ebenfalls berücksichtigt.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

12.2.7 Abfall/Altlasten/Bodenschutz

176 Bodenschutz

5 Einwander sind der Meinung, dass durch die Errichtung der Deponie hochwertiger Boden, der für die Landwirtschaft geeignet ist, vernichtet wird, Böden sind auch ein wichtiger Lebensraum für Lebewesen.

Umliegende landwirtschaftliche Flächen können nach Starkregenereignissen von dem deponierten Gut überschwemmt und für eine lange Zeit unbrauchbar werden.

Es wird gefragt, wer den Bodenschutz kontrolliert.

Würdigung: Bei den Hinweisen handelt es sich nicht um substantiierte Einwendungen, wohl aber um Hinweise zum Schutzgut Boden. Das Schutzgut Boden wurde, auch unter Berücksichtigung eventueller landwirtschaftlicher Nutzungen, im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung gewürdigt und über die naturschutzfachliche Eingriffs- und Ausgangsbilanzierung berücksichtigt.

Abschwemmungen des Deponieguts sind bei plangerechter Errichtung nicht zu erwarten.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

177 Bodengefüge

Die Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz verweist auf die Emissionen, welche durch die Baufahrzeuge und Maschinen hervorgerufen werden und auf den Boden einwirken. Schon für die Bauphase sind Maßnahmen zum Schutz des Bodengefüges des Oberbodens, welcher der zukünftigen Rekultivierung dienen soll, als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festzulegen. Dies sind z. B. die Ausweisung von Lagerflächen und die Gestaltung der Bodenmieten, bauzeitliche und maschinentechnische Vorgaben, aber auch Festlegungen zu Montage und Betankungsflächen, um evtl. mögliche Störfälle zu vermindern.

Würdigung: Hierbei handelt es sich um eine Fachstellungnahme der einbezogenen Bodenschutzbehörde zur den Antragsunterlagen aus 2019. Die Forderungen wurden durch Einreichung der 1. Tektur aufgenommen. Eine Entscheidung an dieser Stelle ist daher nicht notwendig.

178 Bodenfunktion Verlustausgleich

Die Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz stellt im Zuge der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange in einer Stellungnahme fest: Der nicht kompensierbare Verlust der stark anthropogen beeinflussten, allerdings durch die bergrechtlich vorgeschriebenen Rekultivierungsmaßnahmen teilweise wiederhergestellten Bodenfunktionen nach Beendigung des Abbaus, ist beim Vorhaben zu beachten. (Hinweis: Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde des LK Harz ist die im bergrechtlich gesicherten Sonderbetriebsplan vorgegebene landwirtschaftliche Rekultivierung bei einer Planfeststellung der Deponie DK 0 zukünftig nicht mehr erforderlich.) Entsprechend dem Abbaufortschritt des Kiessandes soll ein entsprechender Volumenausgleich erfolgen, welcher an die bauabschnittsweise Errichtung der Deponie DK 0 anzupassen ist. Hierbei muss Oberboden nicht zusätzlich

umgelagert / zwischengelagert und in seinen bodenphysikalischen Eigenschaften zusätzlich belastet werden.

Würdigung: Hierbei handelt es sich um eine Fachstellungnahme der einbezogenen Bodenschutzbehörde zu den Antragsunterlagen aus 2019, welche nicht mehr gilt. Eine Entscheidung an dieser Stelle ist daher nicht notwendig.

179 Maßnahmen zum Bodenschutz

Die Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz ist der Auffassung, dass Maßnahmen zum Schutz des abgetragenen und für die Rekultivierungsschicht vorgesehenen Bodens nicht umfassend dargelegt werden. Hier sollte eine bauabschnittsweise Bodenmassebilanz, die Darstellung der vorgesehenen Zwischenlagerflächen, Maßnahmen zum Bodenschutz und zur Erhaltung der bodenphysikalischen, -chemischen und -biologischen Eigenschaften dargelegt werden. Dies trifft insbesondere auf Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung schädlicher Bodenverdichtung, die bodenkundliche Baubegleitung bei der Herstellung der Rekultivierungsschicht und die Qualitätssicherung bei zugelieferten Bodenmaterialien zu. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Bundesbodenschutzverordnung – Anhang 2 und auf die einschlägigen DIN – Vorschriften (DIN 18915; DIN 19731 und DIN 18917) hingewiesen, die eingehalten werden müssen. Die Forderung zur Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung und eines Bodenmanagement wird erhoben.

Würdigung: Die Forderungen der einbezogenen Bodenschutzbehörde wurden mit den Antragsunterlagen der 1. Tektur erfüllt. Die Stellungnahme hat sich damit erledigt.

180 Bodenuntersuchung

Die Bodenschutzbehörde und Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz verweisen auf das Ergebnis der Bodenbeprobung und -analytik durch die LUS GmbH vom 10.02.2022 (Probe-Nummern: P092132; P092133 und P092134). Damit ist festzustellen, dass keine der Bodenproben eine Überschreitung der Vorsorgewerte aufweist. Die zusätzlich noch durchgeführte Analytik gemäß Anhang 2 Nr. 2 BBodSchV zum Wirkpfad Boden - Nutzpflanze also der eigentlichen Pflanzenverfügbarkeit (Stoffübergang Boden - Nutzpflanze) weist ebenfalls keinerlei Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte auf. Aufgrund dieser Beprobungsergebnisse sind die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine weitere Prüfung gemäß § 11 BBodSchV nicht gegeben. Somit erfolgt die Bestimmung der unbedenklichen Zusatzfrachten aus dem Deponiebetrieb nach den in § 3 Abs. 3 der Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) aufgeführten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen. Diesen immissionsschutzrechtlichen Regelungen greift das BBodSchG nicht vor, somit bleiben die anlagenbezogenen Anforderungen Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Prüfung gem. § 3 Abs. 1 BImSchG bzw. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die abschließende Prüfung, ob die Anlage und deren Betrieb dem Stand der Emissionsbegrenzungstechnik nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entspricht, obliegt damit der Unteren Immissionsschutzbehörde.

Würdigung: Hierbei handelt es sich um eine Fachstellungnahmen der einbezogenen Träger öffentlicher Belange ohne Forderungen nach Nebenbestimmungen oder ähnlichem. Eine Entscheidung darüber wird daher an dieser Stelle nicht geschehen.

181 Subrosion

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Sachsen-Anhalt erklärt in einer Stellungnahme, dass durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche, bspw. in Form von Erdfällen, im Plangebiet nicht bekannt sind. Auch vom tieferen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht bekannt.

Nach Neuauswertung der geologischen Karte wurde durch das LAGB am 30.10.2024 darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet in einem potenziellen Gefährdungsgebiet liegt, in welchem Subrosionsereignisse wie zum Bsp. Erdfälle, auftreten können.

Würdigung: Hierbei handelt es sich um eine Fachstellungnahme der einbezogenen Träger öffentlicher Belange ohne Forderungen nach Nebenbestimmungen.

Nach fachlicher Prüfung und Einschätzung möglicher Subrosionsereignisse im direkten Planbereich durch das LAGB, die Wasserbehörde des Landkreises Harz, durch die VHT und die Planfeststellungsbehörde ist einzuschätzen, dass kein natürliches Potenzial für die Bildung von Erdfällen in Folge einer Ablaugung von wasserlöslichen Gesteinsschichten im Untergrund vorhanden ist und damit ein relevantes Subrosionsrisiko im unmittelbaren Deponiebereich nahezu ausgeschlossen werden kann.

182 Schutzgut Boden

Die Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz weist darauf hin, dass gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG sichergestellt sein muss, dass auch für das Schutzgut Boden keine Gefahren hervorgerufen werden können. Gleichzeitig muss gemäß § 36 Abs. 1b KrWG i. V. m. § 4 Abs. 1 BBodSchG Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen werden. Es wird angenommen, dass bei Einhaltung der DepV und Einhaltung des Stands der Technik und unter Einhaltung von noch nachzureichender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Gefährdungen für das Schutzgut Boden bestehen.

Würdigung: Hierbei handelt es sich um eine Fachstellungnahme der einbezogenen Träger öffentlicher Belange ohne Forderungen nach Nebenbestimmungen. Eine Entscheidung darüber wird daher an dieser Stelle nicht geschehen.

183 Geologische Barriere

11 Einwender kritisieren, dass der geologische Untergrund der geplanten Deponiefläche nicht geeignet ist. Es fehlt die geologische Barriere.

In der Online- Konsultation wurde gefragt, aus welchen Materialien wird die technische Barriere hergestellt? Der Untergrund der Deponiefläche wurde verfüllt. Das Verfüllmaterial besteht aus sehr verschiedenen Materialien. Die Lage des Materials ist nicht nachvollziehbar und somit muss mit unterschiedlichen Setzungsbeträgen gerechnet werden. Aus den Unterlagen geht hervor das sehr unterschiedliche Materialien im Tagebau

eingebraucht werden, deren Lage im Raum nicht nachvollziehbar ist, muss daher mit unterschiedlichen Setzungsbeträgen gerechnet werden?

Würdigung: Es handelt sich hier mangels dargelegter persönlicher Betroffenheit nicht um Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG. Die DepV regelt die Anforderungen an eine geotechnische Barriere. Diese Anforderungen werden mit dem vorliegenden Antrag erfüllt. Damit kann davon ausgegangen werden, dass auch der Stand der Technik erfüllt wird. Bezüglich der Untergrundverhältnisse am Standort wurden dem Antrag Bodengutachten beigelegt. Darüber hinaus wurden ein Verformungsnachweis sowie eine Setzungsberechnung erstellt. Zusammenfassend zeigen die bisher vorliegenden Berechnungen, dass die zu erwartenden Verformungen aus der Zusammendrückung des Baugrundes (Setzungen) zu keiner negativen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Funktionsschichten an der Deponiebasis führen werden. Durch Nebenbestimmungen wurde die Vorlage weiterführender Untersuchungen bzw. darauf aufbauender Setzungsberechnungen vor der Errichtung der Deponie gefordert.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde.

184 Eigenschaften zu deponierender Abfälle

6 Einwender fragen, wie geprüft werden kann, ob die Inertabfälle sich chemisch, biologisch oder physikalisch nicht oder nicht wesentlich während der Deponierung verändern. In diesem Zusammenhang wird angenommen, dass dies nur im Nachhinein nach der Deponierung durch Bohrungen o. ä. geprüft werden kann. Es ist unklar, ob es staatliche Kontrollbohrungen und Messungen für die Deponie gibt. Es wird gefragt, warum eine Schutzschicht bei der Deponie eingebaut werden soll, wenn der Abfall doch ungefährlich sein soll.

In diesem Zusammenhang wird auch gefragt, was mit Benzin- und Ölbelastetem Material passiert.

Würdigung: Es handelt sich nicht um formelle Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG. Die Fragestellungen wurden im Rahmen der online-Konsultation ausführlich erläutert.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

185 Deponiegut

20 Einwender verweisen darauf, dass früher Baustoffe überwiegend natürlicher, mineralischer Natur waren, heute finden sich immer mehr Kombinationen unterschiedlicher Baustoffe. Es wird gefragt, wer das abzulagernde Deponiegut auf seine Zusammensetzung (Schadstoffe) hin kontrolliert (unabhängiges Umweltlabor, TÜV) und ob dieses bei der Menge an abzulagerndem Abfall und in den Abend- und Nachtstunden überhaupt möglich ist. (Die Praxis hat bewiesen, dass eine Eigenkontrolle gut ist, aber von Eigeninteressen beeinflusst werden kann. Eine behördliche Kontrolle ist aus Personalgründen selten und muss vorab angemeldet werden.) Weiterhin wird gefragt, wer die Klassifizierung des Abfalls vornimmt. Es wird angenommen, dass nicht gewährleistet werden kann, dass nur unbelastetes Material abgelagert wird. Vielfach wird davon ausgegangen, dass auch belastetes Material zur Ablagerung kommt.

In der Online – Konsultation wird bemängelt, dass leider die Aussagen staatlicher Stellen nur unzureichend sind! Auf gesetzliche Regelungen zu verweisen und dann nur unzureichend zu kontrollieren?! Wer und wo ist das qualifizierte Personal für die Kontrolle?! Eigenkontrolle wird immer von Eigeninteressen beeinflusst. Eigeninteresse: möglichst große Rentabilität. Gewinn wird privatisiert, Verluste werden sozialisiert. Das heißt kontaminierte Deponien werden zu oft auf Kosten des Steuerzahlers saniert. Betreiber können sich ihrer Verantwortung entziehen. Oder werden für diesen Fall Vorkehrungen getroffen? Ebenfalls wird an der Zuverlässigkeit des Antragstellers weiterhin gezweifelt. Es gab Beobachtungen, dass abgekippte Lkw-Ladungen wieder abgefahren wurden. Einige äußerten, dass dies im zeitlichen Zusammenhang mit angekündigten Kontrollen stattgefunden hätte.

Somit bestehen die Bedenken weiter.

Würdigung: Es handelt sich um allgemeine Bedenken, individuelle Betroffenheiten wurden nicht dargelegt. Somit liegen keine formellen Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

186 bereits deponierte Abfälle

Von 3 Einwendern wird vermutet, dass der nach Bergrecht deponierte Abfall belastet und damit umweltbedenklich) sei, bzw. auch eventuell Salze aus der Kieswäsche ein Problem darstellen könnten. ist oder nicht.

Probebohrungen würden die Umweltbedenklichkeit der bereits verfüllten Abfälle beweisen.

Würdigung: Die hier vorgebrachten Bedenken richten sich nicht gegen den Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der DK 0 in Reinstedt. Im Übrigen werden individuelle Beeinträchtigungen nicht geltend gemacht, es liegen keine Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

187 Abfallmengen

2 Einwender befürchten, dass durch die Errichtung der Deponie eine Überkapazität für Abfälle im Bundesland entsteht und somit Abfälle aus anderen Bundesländern (auch aus wirtschaftlichen Gründen) abgelagert werden.

Würdigung: Derzeit gibt es in Sachsen-Anhalt keine Regelungen, die die Annahme und Deponierung von mineralischen Abfällen aus anderen Bundesländern verbieten oder einschränken. Im Übrigen werden individuelle Beeinträchtigungen nicht geltend gemacht, es liegen keine Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG vor. Auf die ausführlichen Darlegungen unter B II 4 „Planrechtfertigung“ wird verwiesen.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

188 Altlasten

Von 2 Einwendern und dem BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. wurde vermutet, dass im Planungsgebiet bzw. im direkten Umfeld Altlasten vorhanden sein sollen. In diesem Zusammenhang wird eine Überprüfung gefordert, damit die Altlasten bzw. Verdachtsflächen

saniert werden können. Allerdings konnten in der Erörterung die Unterlagen, auf welche sich die Kenntnis zu möglichen Altlasten beziehen, nicht mehr aufgefunden werden. Daher verlässt er sich auf die Aussagen der Behörde.

Würdigung: Entsprechend des in der Unteren Bodenschutzbehörde geführten Altlastenkataster befinden sich im Bereich der geplanten Deponie keine Altlasten. Auch im nahen Umfeld der geplanten Deponie sollen sich laut Altlastenkataster keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen befinden, welche von der Errichtung und dem Betrieb einer Deponie derartig beeinträchtigt sein könnten, dass eine Sanierung durchgeführt werden müsste. Im Übrigen werden individuelle Beeinträchtigungen nicht geltend gemacht, es liegen keine Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendung und Stellungnahme bzw. die Forderungen werden zurückgewiesen.

189 Abfälle / Abfallverzeichnis

Ein Einwender, die Abfallbehörde des Landkreises Harz, das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 401, die Entsorgungswirtschaft des Landkreis Harz AöR sowie die Stadt Falkenstein/Harz weisen darauf hin, dass in der Anlage B1 unter Nr. 10.1 die Abfälle aufgeführt sind, deren Deponierung beabsichtigt ist. Neben den typischen mineralischen Bauabfällen werden auch Schlacken und Gießereiabfälle genannt. Eine genauere Beschreibung dieser Abfälle (Herkunft, Zusammensetzung, prognostizierte Mengen) wurde entgegen den Vorgaben des § 19 Abs. 1 Nr. 6 DepV nicht vorgenommen. Darüber hinaus bestehen Zweifel, ob diese Abfälle, insbesondere die 10 02, 10 09 und 10 10, die Zuordnungswerte der DepV einhalten können, da hier erfahrungsgemäß höhere Schadstoffgehalte zu erwarten sind. Betrachtungen dazu wurden nicht vorgelegt. Auch ein Bedarf für diese Abfälle wurde nicht dargelegt. (Hinweis nach 1. Tektur: Die AS 10 10 06 (Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen) und AS 10 10 08 (Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen) sind nicht mehr Bestandteil der beantragten Abfallarten.)

Aus dem neuen Abfallverzeichnis wurde lediglich Abfall aus Gießformen und Gießsande Abfallschlüssel Nr. 10 10 06 herausgenommen. Die Industrieabfälle mit den Abfallschlüsselnummer AVV 10 02 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke, AVV 10 09 Abfälle aus thermischen Prozessen – Ofenschlacke, AVV 17 05 Bau- und Abbruchabfälle einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten, AVV 19 12 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen z. B. Eisen oder andere Metalle, Kunststoffe und Gummi, Glas, Holz, welches gefährliche Stoffe enthalten, Hausmüll sowie Absiebungen des Hausmülls mit Kunststoffanteilen, Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) sind weiterhin Bestandteil der Antragstellung und werden von einem TÖB abgelehnt.

Die geplanten Verfüllmassen der Klasse DK 0 bestehen ausschließlich nur aus sogenannten Inertabfällen, d. h. darunter fallen vor allem Bodenaushub und mineralische, vorsortierte und separierte Bau- und Abbruchabfälle mit nur geringfügig anhaftenden nichtmineralischen Fremdbestandteilen. Gemeinhin bezeichnet man Inertabfälle als Bodenaushub, Erdaushub, Bauschutt oder mineralischen Bauabfall. Somit sind Industrieabfälle ausgeschlossen. Das bedeutet, dass die Genehmigungsbehörde für die Genehmigung und Freigabe der

Abfallschlüsselnummern nur Abfallnummern freigeben darf, welche denen der Inertabfällen einer Deponie DK 0 entsprechen. Industrieabfälle mit folgenden Abfallschlüsselnummer dürfen beispielsweise nicht genehmigt und nicht eingebaut werden: AVV 10 02 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke, AVV 10 09 Abfälle aus thermischen Prozessen – Ofenschlacke + Abfall aus Guss, AVV 17 05 Bau- und Abbruchabfälle einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten, AVV 19 12 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, z. B. Eisen oder andere Metalle, Kunststoffe und Gummi, Glas, Holz, welches gefährliche Stoffe enthält, Hausmüll sowie Absiebungen des Hausmülls mit Kunststoffanteilen, Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) usw. (aus dieser Auflistung ist kein Vollständigkeitsanspruch abzuleiten). Biologisch abbaubare Abfälle, die zu einer Deponiegasbildung führen können, sind ebenfalls nicht zulässig, ebenso Abfälle, die zu erheblichen Geruchsbelästigungen für die Beschäftigten und die Nachbarschaft führen. Hierfür muss die Genehmigungsbehörde eine Fremdüberwachung zur Kontrolle und Einhaltung installieren. Es wird auf die fehlende Benennung der konkreten Abfallarten der Gruppe 20 01 „Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)“ hingewiesen, welche im beantragten Annahmekatalog mit benannt sind.

Würdigung: Hierbei handelt es sich unter anderem auch um Äußerungen bzw. Stellungnahmen zu den Antragsunterlagen aus 2019. Teilweise wurde verkannt, dass in der Tabelle der Antragsunterlagen die Obergruppen der Abfälle aus der AVV benannt wurden. So wurde z. B. aufgezählt, welche Abfälle unter die Obergruppe AVV 1912 fallen könnten, dabei sind ausweislich der aufgelisteten Abfallarten (Nr. 9.1 des Erläuterungsberichts) lediglich die AVV 191209 (Mineralien) aus dieser Obergruppe für einen Annahme beantragt wurden. Die Aufführung der Obergruppen erfolgte offensichtlich in den Antragsunterlagen ausschließlich informativ.

Im Übrigen sind Inertabfälle Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen. Darüber hinaus müssen diese Abfälle die in Anhang 3 der DepV aufgeführten Zulässigkeitskriterien für eine DK 0 erfüllen. Eine Zuordnung dieser Abfälle ausschließlich nach Herkunft bzw. Ausschluss deswegen ist nicht normiert.

Die Annahme aller Abfälle unterliegt den Annahmebedingungen und Zuordnungswerten der DepV. So werden vor der Annahme eine grundlegende Charakterisierung und Deklaration der Abfälle gefordert. Das Überschreiten der vorgegebenen Schadstoffgehalte kann somit ausgeschlossen werden.

Auch gibt es keine rechtliche Vorgabe, dass nur Abfälle zur Ablagerung beantragt werden dürfen, die mit einer bestimmten Häufigkeit anfallen und diese aufgrund einer bestehenden Planrechtfertigung in der Bedarfsbegründung nicht berücksichtigt werden müssen. Hier ist als ausreichend anzusehen, dass diese Abfälle anfallen können.

Die Vorgaben des § 19 Abs. 1 Nr. 6 DepV werden nach Sicht der Planfeststellungsbehörde eingehalten.

Biologisch abbaubare Abfälle und geruchsintensive Abfälle sind nicht beantragt.

Die Hinweise auf die fehlende Benennung der konkreten Abfallarten der Gruppe 20 01 „Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)“, welche im beantragten Annahmekatalog nicht benannt sein sollen, sind offensichtlich fehlerhaft und beziehen sich auf Entwurfsantragsunterlagen aus dem Jahr 2019. Im Übrigen werden individuelle

Beeinträchtigungen nicht geltend gemacht, es liegen keine Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendungen bzw. Hinweise und Stellungnahmen der TÖBS werden zurückgewiesen.

190 Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz (enwi)

Durch die Entsorgungswirtschaft des Landkreis Harz AöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wird darauf verwiesen, dass die Errichtung und der Betrieb der DK 0 - Deponie „Froser Berge“ nicht im Widerspruch zum Abfallwirtschaftskonzept 2019- 2024 sowie zu den satzungsrechtlichen Regelungen der enwi steht. Auch das überarbeitete Abfallverzeichnis der aktuellen Antragsunterlagen widerspricht nicht der derzeit geltenden Abfallentsorgungssatzung der enwi.

Für alle Abfälle, die deponiert werden sollen, muss neben der Zulässigkeit der einzulagernden Abfälle auch deren Nichtverwertbarkeit nachgewiesen werden. Ein entsprechendes Überwachungsmanagement ist einzurichten. Des Weiteren muss die Einhaltung des Ausschlusskataloges (AES) und der damit verbundenen Überlassungspflichten gegenüber der enwi für diese Abfälle sichergestellt sein. Abfälle, die im Landkreis Harz anfallen und der enwi zu überlassen sind, dürfen nicht als Beseitigungsabfall in der geplanten Anlage deponiert werden. Die davon betroffenen Abfallarten können sich während des Zeitraumes der Ablagerungsphase der Deponie aufgrund von Änderungen der AES bzw. Veränderung des Annahmekataloges als Teil der Deponiegenehmigung ebenfalls verändern.

In einer Stellungnahme aus 2028, auf deren Gültigkeit verwiesen wurde, wurde darauf verwiesen, dass nach der aktuell gültigen AES die beantragten Abfallarten ASN 17 03 02 „Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen“ und ASN 19 03 07 „stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen“ nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Insofern würde die Überlassung durch die Abfallerzeuger und eine Deponierung dieser Abfälle auf der DK 0-Deponie, soweit sie im Landkreis Harz anfallen, einen Verstoß gegen geltendes Satzungsrecht darstellen.

Es wird gefordert, dass mit den Eingangskontrollen der geplanten neuen Deponie sichergestellt werden muss, dass die angelieferten Abfälle den zugelassenen Abfallarten entsprechen. Weiterhin wird daraufhin hingewiesen, dass für die zur Deponierung vorgesehenen Abfälle neben der strikten Einhaltung der abfallrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Zuordnungskriterien nach DepV DK 0, auch grundsätzlich die Nichtverwertbarkeit im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung nachgewiesen werden sollte.

Würdigung: Die speziellen Hinweise zu den ASN 17 03 02 und ASN 19 03 07 stammen aus einer Stellungnahme zu Entwurfsantragsunterlagen und werden daher nicht mehr berücksichtigt, da die zitierten Abfallschlüsselnummern nicht mehr beantragt werden.

Die Forderungen bzw. Anträge zur Prüfung der Nichtverwertbarkeit der Abfälle und der ständigen Kontrolle der Einhaltung satzungsrechtlicher Vorschriften des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wurden teilweise mit Nebenbestimmungen umgesetzt, im Grunde bestehen diese Regelungen bereits durch die bestehenden abfallrechtlichen Gesetze und Verordnungen.

Hinweise zur Abfallhierarchie (und Nichtverwertbarkeit) werden zur Kenntnis genommen. Die Grundpflicht einer vorrangigen Verwertung vor der Beseitigung obliegt jedoch dem Abfallerzeuger, siehe auch § 8 Abs. 1 Nr. 2a der DepV und § 7 Abs. 3 DepV. Demnach hat der Abfallerzeuger bzw. Einsammler das Ergebnis der Prüfung der Verwertbarkeit und anderweitige Verwertungsmöglichkeiten vor der ersten Anlieferung zur Deponie als Bestandteil der Mindestangaben vorzulegen.

Das Vorliegen der Unterlagen bzw. die Dokumentation über die Prüfung der Nichtverwertbarkeit wird durch die zuständige Behörde im Rahmen der Überwachung kontrolliert.

Sollte es zu einer Änderung des AES und damit des Neuentstehens von Überlassungspflichten kommen, so werden die im LK Harz erzeugten Abfälle bereits per Satzung von einer Direktanlieferung zur Deponie ausgeschlossen. Dies betrifft jedoch nicht die grundsätzliche Zulassung dieser Abfälle im Planfeststellungsbeschluss.

Auch das geforderte Überwachungsmanagement bei der Annahme der Abfälle wurde in den Nebenbestimmungen festgesetzt.

Ergebnis: Die Stellungnahme wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde.

191 Beantragte Abfallarten (1. Tektur)

Seitens des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt gibt es zu den für den Anlagenbetrieb beantragten nunmehr elf Abfallarten (vgl. Tabelle 10-1, Erläuterungsbericht B1) folgende Anmerkungen:

1. Der beantragte Abfallschlüssel 17 01 01 Beton in Tabelle 10-1 des Erläuterungsberichtes B1 (Seite 52) steht in Widerspruch zu den Ausführungen in Kapitel 2 des Anhangs C 14 (Planrechtfertigung, Seiten 24), wonach die Abfallart 17 01 01 grundsätzlich zur Herstellung von Ersatzbaustoffen geeignet und davon auszugehen ist, dass ein zunehmender Anteil durch Recycling verwertet wird, weshalb diese Abfallart bei der Ermittlung der auf der Deponie in Reinstedt zu beseitigenden Abfallmengen nicht weiter berücksichtigt wird.

Würdigung: Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde steht eine grundsätzliche Verwertbarkeit eines Abfallschlüssels nicht im Widerspruch mit der Zulassung dieser Abfallart zur Annahme als Beseitigungsabfall. Dies begründet sich aus der Möglichkeit, dass einzelne Chargen aus stofflicher Sicht für die Herstellung eines RC-Baustoffs nicht geeignet sind oder aus chemischer Sicht eine Verwertung nicht die umweltgerechteste Entsorgungsmöglichkeit darstellt.

2. Bei der Abfallart 17 05 08 Gleisschotter wird auf Seite 53 des Erläuterungsberichtes B1 ausgeführt, dass es sich in der Regel, um den bei der Aufbereitung abgeseihten Feinanteil handelt. Da eine Abfalleinstufung gemäß AVV in der Regel herkunftsbezogen zu erfolgen hat (hier Abfallbehandlung aus der mechanischen Behandlung), ist die Einstufung dieser Abfälle in das AVV-Kapitel 19 vorzunehmen. Konkret ist der abgeseibte Feinanteil des Gleisschotters der AVV-Gruppe 19 12 und somit dem beantragten Abfallschlüssel 19 12 09 (Mineralien, z. B. Sand und Steine) zuzuordnen. Darüber hinaus ist es ratsam, dass bei einer Einstufung in die v. g. Abfallart in der Abfallbeschreibung der Bezug zur Herkunft aus dem Gleisbau bis zur endgültigen Entsorgung dokumentiert wird, damit die Information auf eine mögliche Belastung mit Herbiziden oder anderen Verunreinigungen nicht verlorengeht.

3. *Bezüglich der Abfallart 17 05 08 Gleisschotter wird im Erläuterungsbericht B1 (Seite 53) weiterhin ausgeführt, dass diese Abfallart auch in Ausnahmefällen (Grobanteil oder unbearbeiteter Abfall) abgelagert werden soll, wenn eine Verwertung nicht möglich ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ab 01.01.2024 der § 7 Abs. 3 der novellierten DepV in Kraft tritt und ebenfalls die im § 6 KrWG definierte Abfallhierarchie zu berücksichtigen ist. Mit dem Regelungsvorhaben der neuen DepV werden die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/850 und ferner die der Abfallhierarchie des KrWG eins zu eins umgesetzt. Gemäß § 7 Abs. 3 dürfen Abfälle, die zum Zweck der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Zweck des Recyclings getrennt gesammelt wurden bzw. für das Recycling geeignet sind, nicht mehr auf Deponien abgelagert werden. Betroffen hiervon werden im vorliegenden Antrag im Wesentlichen die Abfälle 17 01 01 Beton (so denn tatsächlich beantragt, vgl. Anmerkung Nr. 1) und 17 05 08 Gleisschotter (Grobanteil, unbearbeitete Abfälle) sein. Hierzu ist dann insbesondere im Kapitel 1.3.2 (Restriktionen für die Verwertung) der Anlage C 14 (Planrechtfertigung) für die Abfallart 17 01 01 (so denn tatsächlich beantragt, vgl. Anmerkung Nr. 1) zu begründen, warum eine Ablagerung entgegen der Abfallhierarchie und des zukünftigen § 7 Abs. 3 DepV erfolgen soll. Gleiches gilt für die Abfallart 17 05 08 Gleisschotter für die im Erläuterungsbericht genannten Ausnahmefälle (Grobanteil, unbearbeitete Abfälle). Hierzu liegt auf Seite 11/12 des Anhangs C 14 nur eine Begründung für die Feinfraktion vor, die bei der Aufbereitung von Gleisschotter zu Recyclingbaustoffen entsteht.*

Würdigung: Seitens der Vorhabenträgerin wurden sowohl die Abfallschlüssel 170508 als auch 191209 für die Ablagerung beantragt. Die Einstufung eines Abfalls in einen Abfallschlüssel nimmt grundsätzlich der Abfallerzeuger vor und wird durch die Überwachungsbehörde des Abfallerzeugers geprüft. Eine Beibehaltung des ursprünglichen Abfallschlüssels ist möglich, wenn dieser eine genauere Zuordnung des Abfalls ermöglicht. Grade auf Grund der eventuellen Belastung von Gleisschotte und dessen Feinbestandteilen mit Herbiziden und der Notwendigkeit, diese dann gesondert zu beproben wird die Beibehaltung des ursprünglichen Abfallschlüssels mit Verweis auf die Herkunft des Abfalls in diesem Fall nicht als problematisch angesehen. Im Übrigen wird diese Vorgehensweise durch die Rundverfügung 01/2009 gestützt.

Der Verweis auf § 7 Abs. 3 DepV ist insoweit richtig, allerdings wurden unter Abs. 3 Nr. 1 a) und b) DepV auch Ausnahmen von dieser Regelung aufgeführt. Da das Vorliegen dieser Ausnahmen durch die Genehmigungsbehörde nicht ausgeschlossen werden kann, besteht gegen eine Zulassung dieser Abfallschlüssel keine Bedenken. Selbstverständlich ist das Ergebnis der Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten entsprechend § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV Bestandteil der im Zuge des Annahmeverfahrens durch den Abfallbesitzer vorzulegenden Unterlagen und wird im Zuge der Überwachung des Deponiebetriebs entsprechend überprüft.

4. *Der in Kapitel 1.3.2 der Anlage C 14 auf Seite 12 aufgeführte Abfallschlüssel 19 12 12 stimmt zudem nicht mit der Abfallbezeichnung gemäß Anlage der AVV überein. Ferner besteht eine Diskrepanz zu anderen Angaben in den Antragsunterlagen, z. B. Erläuterungsbericht B1, S. 52 (Tabelle 10-1). Dieser Sachverhalt ist zu korrigieren.*

Würdigung: Hierbei handelt es sich um einen offensichtlichen Rechtschreibfehler, beantragt wurde die ASN 19 12 09. Die Bezeichnung „Mineralien“ hinter dem Abfallschlüssel unterstützt diese Sichtweise.

5. Weiterhin werden in Kapitel 1.3.2 der Anlage C 14 auf Seite 12 Abfallschlüssel (z. B. 16 11 04 und 16 11 06) angeführt und hinsichtlich ihrer Nichtverwertbarkeit thematisiert, die dann jedoch für die Beantrag gemäß Erläuterungsbericht B1 scheinbar nicht relevant sind.

Würdigung: Von der Planfeststellungsbehörde wurden im Rahmen der Bedarfsprüfung nur die Abfälle betrachtet, die als Abfallschlüsselnummer tatsächlich beantragt wurden. Die ASN 16 11 06 und 16 11 04 wurden nicht beantragt.

Im Rahmen der Einstufungsthematik wird darauf hingewiesen, dass punktuell gefährliche Verunreinigungen wie Schwermetalle, Herbizide, MKW oder PAK bei dem beantragten Abfall Gleisschotter vorliegen können. Die in der Regel gefundenen Herbizidbelastungen liegen jedoch in einer Größenordnung, die als ungefährlich angesehen werden können. Ausschlaggebend für eine Einstufung als gefährlicher Abfall sind erfahrungsgemäß die Schwermetall-, PAK- und MKW-Gehalte. Die Prüfung, ob Gleisschotter (Grobanteil, unbearbeitete Abfälle) oder hier in diesem Fall auch die abgesiebte Feinfraktion als gefährlich eingestuft werden müssen, kann anhand der „Technischen Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit“ der LAGA vorgenommen werden. Diese ermöglichen eine vereinfachte Prüfung der gefahrenrelevanten Eigenschaften, ohne dass ein aufwendiger analytischer Nachweis der jeweiligen Einzelverbindungen erforderlich ist. Für Sachsen-Anhalt gelten gemäß MULE-Erlass zum Vollzug der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 20.06.2019 (vgl. LVwA, RdVerf. 14/2019) dabei für Abfälle folgende Konkretisierungen: Abfälle, die einen Gehalt an mg/kg (0,1 M-%) an PAK und 2.500 mg/kg (0,25 M-%) an MKW erreichen oder überschreiten werden einem gefährlichen Abfallschlüssel zugeordnet.

Würdigung: Hierbei handelt es sich um eine Stellungnahme bzw. Hinweise zur aktuellen Rechts- bzw. Erlasslage ohne Forderung nach Inhalts- und/oder Nebenbestimmungen, daher wird auf eine Einlassung an dieser Stelle verzichtet.

Ergebnis: Die als „Hinweise“ gewertete Stellungnahme wurden geprüft, haben aber auf den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss keine Auswirkungen.

192 Landwirtschaftliche Nutzung

Für den Fachbereich Strategie und Steuerung des Landkreises Harz sowie das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt ergaben sich in der Bewertung folgende Bedenken gegen diesen anthropogen vorbelasteten Standort aus Bodenschutzsicht: In den Antragsunterlagen wird zunächst dargelegt, dass die Deponie DK 0 auf dem Gelände einer ehemaligen Kiesgrube errichtet werden soll. Diese Flächen werden jedoch zwischenzeitlich rekultiviert und bis zur Errichtung der Deponie als Landwirtschaftsfläche wieder genutzt. Aus Bodenschutzsicht besteht Unverständnis darüber, dass eine Kiesgrube rekultiviert und in landwirtschaftliche Nutzfläche überführt wird, um danach durch die Nutzung als Deponie die vorher wieder hergestellten natürlichen Bodenfunktionen erneut stark zu beeinträchtigen bzw. zu zerstören.

Die Gesamtfläche für das geplante Vorhaben ist vor der Kiesgewinnung vermutlich landwirtschaftliche Fläche gewesen. Eine landwirtschaftliche Rückführung dieser Fläche

nach der Auskiesung erscheint jedoch unter fachlichen Aspekten als wenig realistisch. Es würde ein Zeitraum von mindestens 15-25 Jahren benötigt werden, um hier wieder landwirtschaftliche Nutzung im Sinne von Ackerbau/Pflanzenproduktion zu ermöglichen. Die Fläche könnte u. U. in der Zwischenzeit als Weideland genutzt werden.

Würdigung: Hierbei handelt es sich um Fachstellungennahmen einbezogener Träger öffentlicher Belange. Die Rekultivierung der Fläche zwecks landwirtschaftlicher Nachnutzung ist dem bergrechtlichen Genehmigungsstand geschuldet, der genau dies vor der Entlassung aus dem Bergrecht festsetzt. Die Entlassung aus dem Bergrecht ist Bedingung, eine Änderung des bergrechtlichen Sonderbetriebsplans ist offensichtlich derzeit nicht beabsichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat bis zur erfolgten Entlassung aus dem Bergrecht keine Einflussmöglichkeiten auf die in der Zuständigkeit des LAGB befindliche Genehmigungslage bzw. die bis dahin möglichen Nutzungen.

Ergebnis: Die Äußerungen und das „Unverständnis“ werden zur Kenntnis genommen, die Forderung nach Weidenutzung kann durch die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht umgesetzt.

12.2.8 sonstige Einwendungen

12.2.8.1 Wirtschaftliche Aspekte

193 Wertminderung Eigentum

89 Einwender und die Stadt Falkenstein/Harz befürchten bei Umsetzung des geplanten Vorhabens eine Wertminderung / sinkender Wiederverkaufswert des Grundstücks / des Eigentums durch Dreck, Staub, Lärm, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes / des Attraktivitätsverlust des Ortes etc.

Während der Online-Konsultation wurde unter Verweis auf die Stellungnahme der Vorhabenträgerin die Befürchtung bekräftigt und die Darlegungen der Vorhabenträgerin dazu als „Hohn“ tituliert. Im Zuge des Erörterungstermins wurde durch einen Einwender angefragt, ob die Wertminderung der Grundstücke auf Grund der Deponieerrichtung bei der Bewertung des Vorhabens eine Rolle spielen.

Würdigung: Für die Deponieplanung werden nur Grundstücke in Anspruch genommen, die sich im Eigentum eines Gesellschafters befinden bzw. auf die die Antragstellerin rechtlich gesicherten Zugriff hat. Für das Flurstück 121, welches sich bislang im Eigentum einer GbR befand, liegt inzwischen ein notarieller Vertrag mit dem Ziel des Eigentumsüberganges dieses Flurstückes an die RKW Reinstedter Kieswerk GmbH als Gesellschafterin der VHT vor.

Mittelbare Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Eigentumsrechts (Art 14 GG) wurden zu einer befürchteten Wertminderung der Grundstücke sowie einer Minderung des Wohnwertes in den angrenzenden Ortsteilen bzw. Städten geltend gemacht. Angesichts der Entfernung zwischen der Deponiefläche hin zu den Wohngrundstücken erscheint die Befürchtung einer deponiebeeinflussten Wertminderung nicht sehr wahrscheinlich.

Grundsätzlich lassen sich Auswirkungen auf die Preisentwicklung von Grundstücken durch Auswirkungen von der Ansiedlung gewerblicher Anlagen bzw. größerer Vorhaben nicht sicher vorhersagen. Ein Grundeigentümer kann nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeldes vertrauen, so

auch BVerwG-Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075/04.; NVwZ-Beil. 2006, 1: “Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (vgl. BVerfGE 38, [348](#) [[371](#)] = NJW 1975, [727](#); BVerfGE 39, [210](#) [[237](#)]; BVerfGE 77, [84](#) [[118](#)] = NJW 1988, [1195](#) und BVerfGE 105, [252](#) [[277ff.](#)] = NJW 2002, [2621](#)).

Welcher Wertschätzung sich ein Grundstück erfreut, bestimmt sich nicht nach starren unwandelbaren Regeln. Der Verkehrswert wird durch zahlreiche Umstände beeinflusst, die je nach der vorherrschenden Verkehrsauffassung, individuellen Wahrnehmung und Bewertung eines Grundstückes positiv oder negativ zu Buche schlagen. Die Auswirkungen eines Planvorhabens kommen in der Gesamtbilanz lediglich als einer der insoweit maßgeblichen Faktoren zur Geltung. Welches Gewicht der Grundstücksmarkt ihnen beimisst, liegt außerhalb der Einflussphäre des Planungsträgers (vgl. BVerwG Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 53 S. 11 = NVwZ 2000, [435](#)).“

Ein Nachbar hat grundsätzlich die Nutzung von Grundstücken in seiner Umgebung dann hinzunehmen, wenn sie sich an den Rahmen des geltenden Rechts hält und die Unzumutbarkeitsschwelle nicht übersteigt. Insofern ist das Eigentum selbst nicht schrankenlos. Die mit der Deponie verbundenen Belastungen sind in ihrer Intensität zumutbar, dies gilt sowohl für die prognostizierten Verkehrsströme als auch für befürchtete Staubverschmutzungen und Lärmbelastungen.

Durch Nebenbestimmungen wird die Nachbarschaft ausreichend geschützt; mögliche nachteilige Auswirkungen werden dadurch verhütet bzw. ausgeglichen. Sowohl im Antrag selbst als auch in diesem Beschluss sind ausreichend Vorkehrungen getroffen. Allein die Nachbarschaft zu einer Entsorgungsanlage begründet daher noch kein Abwehrrecht (vgl. BVerwG NVwZ-RR 1988, 619).

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen, sofern nicht Nebenbestimmungen zum Schutz der Nachbarschaft erlassen wurden.

194 Ferienwohnung

Ein Einwender befürchtet, dass nach Errichtung der Deponie, die Ferienwohnung nicht mehr vermietet werden kann, welches zu Geldeinbußen führt.

Würdigung: Laut Einwendung handelt es sich um eine „anliegende Ferienwohnung“, welche „in Zukunft vermietet werden“ könnte.

Entsprechend der Wohnanschrift der Einwenderin gibt es einen Abstand (Luftlinie) von ca. 1200 m. Aufgrund der Entfernung zur Deponie werden unzumutbare Auswirkungen nicht erwartet, auf die weiteren Erläuterungen zu Nummer 193 wird an dieser Stelle verwiesen. Im Rahmen der Amtsermittlung wurde über die Kommune erfragt, ob in der betroffenen Straße in Reinstedt Ferienwohnungen angemeldet sind. Dies ist offensichtlich nicht der Fall. Aufgrund der Formulierung der Einwendung wird davon ausgegangen, dass ein subjektives Recht am „ingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ noch nicht besteht. Würde durch das Deponievorhaben konkret und unmittelbar in die genannte gewerbliche Tätigkeit eingegriffen werden, wäre ggf. ein etwaiger entgangener Gewinn zu entschädigen. Hier würde allenfalls eine eventuelle mittelbare Beeinträchtigung vorliegen. Weitere Darlegungen zur Betroffenheit bzw. den speziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Ferienwohnung wurden nicht erbracht. Inwieweit sich der Deponiebetrieb auf das Verhalten zukünftiger

Feriengäste auswirken wird, kann nicht vorhergesehen werden. Eine derartige eventuelle mittelbare Beeinflussung durch das Deponievorhaben wäre hinzunehmen.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen, sofern nicht Nebenbestimmungen zum Schutz der Nachbarschaft erlassen wurden.

195 Insolvenz

29 Einwender kritisieren, dass es keine Garantien (Haftung, Kostenübernahme) im Fall einer Insolvenz des Betreibers gibt.

Im Verlauf der Online-Konsultation wurden zu dieser Thematik weitere Fragen gestellt: Werden Gewinne und Verluste sozialisiert, wer übernimmt die Kontrolle und welches Personal wird dafür bereitgestellt, wie hoch ist die Sicherheitsleistungen und was passiert, wenn diese nicht ausreicht, wer legt diese fest, ob auch Sekundärschäden abgesichert sind, Straßenschäden durch erhöhten Lkw Verkehr und erhöhte Unfallgefahr sowie wer die Kosten der zusätzlichen Straßenreinigung trägt.

Würdigung: Gem. § 18 DepV hat der Betreiber vor Beginn der Ablagerungsphase der zuständigen Behörde eine Sicherheit für die Erfüllung von Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen zu leisten, die mit dem Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung für die Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit angeordnet wird.

Diese finanzielle Sicherheit ist von der zuständigen Behörde mit dem Ziel der Erhaltung des realen Wertes der Sicherheit zu überprüfen und bei Notwendigkeit erneut festzusetzen.

Die gestellten Fragestellungen stellen formell keine Einwendung gem. § 73 Abs. 4 VwVfG dar.

Ergebnis: Die Anordnung der Sicherheitsleistung, auch für den Fall einer Insolvenz des Betreibers, ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses, somit wird der Einwendung Rechnung getragen.

Die gestellten Fragestellungen stellen formell keine Einwendung dar und werden daher an dieser Stelle zurückgewiesen.

196 Schaffung neuer Arbeitsplätze

22 Einwender, die Stadt Falkenstein/Harz und der Fachbereich Strategie und Steuerung des Landkreises Harz weisen darauf hin, dass für das Betreiben der Deponie fünf Arbeitsplätze geschaffen werden, die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens mittel- bis langfristig gesichert wird, eine Kostenersparnis für Transportwege u. U. erzielt und den Einlagernden zugutekommen wird.

Es wird allerdings bezweifelt, dass durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens (überhaupt) Arbeitsplätze (in der angegebenen Höhe) geschaffen werden, da die Betreiberfirma ihren Hauptsitz nicht im Landkreis der geplanten Deponie hat und Unternehmen am Betrieb der Deponie beteiligt sein werden, die bereits heute über Logistik, Technik und eben auch Personal verfügen, um so ein Vorhaben umsetzen zu können.

Einige Einwender finden, dass durch das geplante Vorhaben zu wenig Arbeitsplätze geschaffen werden (im Vergleich zu der entstehenden Belastung für die betroffene Bevölkerung / um die Nachteile, die der Region auferlegt werden, auszugleichen).

Im Zuge der Online-Konsultation wurden durch 3 Einwender die Bedenken bekräftigt.

Würdigung: Betroffene Belange bzw. Rechtsgüter im Zusammenhang befürchtete Einwirkungen durch das Vorhaben werden nicht aufgezeigt. Damit liegt keine formelle Einwendung gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

197 Allgemeinwohl versus privates Wohl

Durch 17 Einwender und dem BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. als anerkannte Vereinigung wird angenommen, dass das Allgemeinwohl (Belastungen durch die geplante Deponie) dem privaten Wohl / privaten eigenwirtschaftlichen Interessen aus reiner Gier weichen soll. Weiterhin wird angenommen, dass es hier nur um Geld geht und nicht um eine umweltverträgliche Bewirtschaftung.

Im Erörterungstermin hat ein Einwender seinen Einwand erneut bekräftigt und um Beachtung des Wohls der naheliegenden Kommunen gebeten.

Würdigung: Der Abwägungsprozess ist zentrale Element jedes Planfeststellungsverfahrens. In diesem Rahmen wurden alle öffentlichen und privaten Belange, die von der Planung berührt wurden ermittelt, zusammengestellt, auf deren Schutzwürdigkeit geprüft und mit ihrem tatsächlichen Gewicht zueinander in Beziehung gesetzt und gegeneinander bzw. untereinander abgewogen. Dafür wurden auch die Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen aus den Öffentlichkeitsbeteiligungen berücksichtigt. Die Hinweise zum Abwägungsgebot bzw. zu möglichen finanziellen Interessen des Vorhabenträgers stellen keine Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG dar.

Ergebnis: Die Einwendungen und Stellungnahme werden zurückgewiesen.

198 Kosten für Kommunen und Bürger

31 Einwender befürchten, dass die Bürger für die durch den Betrieb entstehenden Kosten (beispielsweise Sanierung der Straßen aufgrund des vermehrten Schwerlastverkehrs) in die Pflicht genommen werden. Auch das Argument eines höheren Steueraufkommens durch die Gewerbesteuer zählt nicht, da die Gewerbesteuer an die Kommune fließt, die Baulast der Zufahrtsstraße aber beim Landkreis liegt.

Es wird angenommen, dass die Kommunen kein Geld erhalten werden. Insbesondere wird angenommen, dass es keine Sicherheit für die Gewerbesteuer für Falkenstein gibt, da der Betreiber seinen Sitz verlegen kann.

Auch stellt sich die Frage, was mit den Fördergeldern für den Europaradweg erfolgt, wenn die Touristen ausbleiben.

Es wird weiterhin angenommen, dass der Gewinn nicht in der Region verbleibt.

Während der Online-Konsultation bekräftigte ein Einwender seine Befürchtungen und fordert, die Genehmigung nicht zu erteilen.

Würdigung: Die hier vorgebrachten Äußerungen stellen keine formellen Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG dar. Individuelle Betroffenheiten werden nicht ausreichend geltend gemacht. Eine direkte Beteiligung von einzelnen Bürgern bei der Straßensanierung erfolgt nicht, die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Hinweise zu Steuereinnahmen bzw. Ausgaben gehören zu Belangen des Gemeinwohls.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

199 Kosten für die Nachsorge / Störfall (Deponie)

Zwei Einwender fragen nach, wer die Kosten für die Nachsorge der Deponie bzw. für einen Störfall (Abbruch der Deponie) trägt.

Würdigung: Formell handelt es sich nicht um eine Einwendung. Hinweislich wird mitgeteilt, dass der Deponiebetreiber im Falle eines Störfalles die Kosten zu tragen hat.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

200 Kosten für Autowäsche

5 Einwender nehmen an, dass es zu einer Verschmutzung des eigenen Fahrzeuges aufgrund der Verschmutzung der öffentlichen Straßen durch den Schwerlastverkehr kommen wird. Hierdurch entstehen Kosten für die Reinigung des Fahrzeuges (finanzielle Einbußen).

Würdigung: Laut Antragsunterlagen ist geplant, eine Reifenwaschanlage zu errichten. Bei plangerechter Errichtung und Betrieb sind Straßenverschmutzungen und damit verbundene unzumutbare Verschmutzungen von Fahrzeugen nicht zu erwarten.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

201 Kostensteigerung Abfallentsorgung

Ein Einwender fragt, wie hoch der Anteil der Kostensteigerungen für die Abfallentsorgung an den Kostensteigerungen im Baugewerbe ist.

Würdigung: Der Anteil der Kostensteigerungen im Baugewerbe ist abhängig von vielen Faktoren. Eine substantiierte Darlegung der Betroffenheit im Sinne der Darlegung der Einwendungsbefugnis erfolgte nicht.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

202 Rücklagen Renaturierung Kieswerk

4 Einwender nehmen an, dass die Genehmigung zum Kiesabbau unter der Auflage der Renaturierung nach Abbauende erfolgte. Für die Renaturierung wären Rücklagen zu bilden. (Außerdem erfolgten wahrscheinlich Umweltverträglichkeitsanalysen für die Renaturierung, die bei Errichtung der Deponie nicht mehr gelten würden.) Mit der Genehmigung zur Deponieerrichtung würden die bisherigen Rückstellungen z. B. für die Renaturierung direkt in den Gewinn der Firma einfließen, denn Belastungen durch Verkehr, Verschmutzung, Umweltbelastungen etc. werden der Allgemeinheit auferlegt. Ein gesellschaftlicher Benefit findet nicht statt.

Würdigung: Individuelle Betroffenheiten eigener Rechte und Belange werden nicht substantiiert dargelegt. Damit liegen keine zulässigen Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

203 Flurstücke (FS) 51 und 565

Ein Einwender wendet sich gegen die Errichtung der Deponie, denn sie würde massiv in seine Eigentumsrechte bzgl. der Flurstücke 51 und 565 eingreifen. Die Flurstücke 51 und 565 stoßen auf der Nordseite direkt an die Südseite der geplanten Deponie. Die Umlfläche der Deponie greift direkt auf die o.g. Flurstücke ein. Dieses bedeutet, dass die Deponiefläche um mindestens 50 m nach Norden verschoben werden müsste, damit kein Feinstaub und Staub (belastet, unbelastet) auf diese Flächen kommen kann. Beim Erörterungstermin wurde durch den Einwender erneut darauf verwiesen und sich verwahrt, dass die angrenzenden Flächen als Ruderalflächen ausgewiesen werden.

Würdigung: Unmittelbar werden die beiden Flurstücke nicht in Anspruch genommen. Die Deponie wird ausschließlich auf Flächen errichtet, über die die Antragstellerin im Rahmen ihres Firmenverbundes eigentumsrechtlich verfügen kann. Zwischen den beiden benannten Flurstücken und dem Deponiegelände liegt auch noch ein ehemaliges Wegegrundstück (Flurstück 122) mit einer Breite von mehr als 9 m.

Damit stellen die Flurstücke 51 und 565 keine direkt an das Deponiegelände angrenzende Flurstücke dar. Vom Einwender wird beantragt, die Deponiefläche wegen befürchteter Staubbelastungen um mindestens 50 m nach Norden zu verschieben.

Die befürchteten Staubbeeinträchtigungen der hier beschriebenen 2 Flurstücke könnten den Menschen direkt, den Boden, Pflanzen und Tiere beeinträchtigen.

Mit der „Stellungnahme zu Schadstoffdepositionen auf unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen während des Baus und des Betriebs der DK0 in Reinstedt“ legte die Vorhabenträgerin im Februar 2022 einen ergänzenden Untersuchungsbericht vor. Die Ergebnisse unter Nr. 8 der Staubimmissionsprognose und der darauf aufbauenden Betrachtungen sind nur mittelbar für die Betrachtung der angrenzenden Flächen geeignet. Jedoch sind die Rasterkartendarstellung der Anlagen zur Staubimmissionsprognose, welche die betreffenden Flächen darstellen und einen Staubimmissionswert ausgeben, für die Betrachtung geeignet. Für die Flächen der Flurstücke 51 und 565, Flur 4, Gemarkung Reinstedt weist die Prognose der ökocontrol GmbH sehr geringe Staubdepositionswerte nach. Diese liegen weit unterhalb des nach Nr. 4.3.1 TA Luft 2002 zulässigen Immissionswertes. In den verschiedenen Bauphasen kann jedoch bis zu einer Tiefe von 60 m in das Grundstück hinein der Irrelevanzwert nach Nr. 4.3.2 a) TA Luft 2002 überschritten sein. Für diese Standorte liegen aber keine Kenntnisse über Staubdepositionswerte auf Grund der Vorbelastung, zum Bsp. durch das Kieswerk, vor. Der dafür erstellte „Messbericht über die Ermittlung der Immissionen von Staubbiederschlag im Umfeld der ACZ Transport GmbH am Anlagenstandort in Falkenstein, OT Reinstedt / Harz“ der ANECO vom 15.06.2022, Bericht Nr. 18782-001, weist für die bei dieser Erhebung betrachteten Immissionsorte 1 (Froser Straße 7, Reinstedt) und 2 (Froser Straße 5, Reinstedt) Jahresmittelwerte für die Staubdeposition von 0,193 bzw. 0,084 g/(m²d) aus. Diese als Vorbelastung zu betrachtenden Messgrößen unterschreiten den nach Nr. 4.3.1 TA Luft 2002 zulässigen Immissionswert in Höhe von 0,35 g/(m²d) erheblich. Eine Interpolation auf die betrachteten Flächen ist aber nicht möglich, so dass konkrete Aussagen zur Vorbelastung für die Teilflächen ebenfalls nicht möglich sind.

Wie erwähnt sind laut Immissionsprognose im Nahfeld der Deponie Staubdepositionen bis zum 5-fachen des Irrelevanzwerts nach Nr. 4.3.2 a) TA Luft 2002 bei Betrieb der Deponie nicht ausgeschlossen. Gemessen an der Größe des an die Deponie angrenzenden Ackers sind im Verhältnis gesehen keine erheblichen Nachteile für den Eigentümer der betrachteten

Flächen zu erwarten, auch wenn der Staubbiederschlag nachteilig auf die Pflanzenentwicklung wirken kann. Ferner sind etwaige versäumte Staubminderungsmaßnahmen beim Kiesabbaubetrieb der Antragstellerin nicht anzulasten. Sie hat keinen Einfluss auf den benachbarten Anlagenbetrieb. Hier ist durch die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde entsprechend zu handeln. Für den Fall, dass nach anderer Ansicht hinter den erhöhten Staubdepositionswerten schädliche Umwelteinwirkungen

im Sinne § 3 Abs. 1 BImSchG zu vermuten seien, ist in diesem Zusammenhang auf § 22 Abs. 1 BImSchG abzustellen. Denn bei der Deponie handelt es sich um eine im Sinne §§ 4 Abs. 1, 22 BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Anlage. Für derartige Anlagen gilt lediglich der Grundsatz der Minderung unvermeidbarer schädlicher Umwelteinwirkungen auf das Mindestmaß (vgl. § 22 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Bei Einhaltung des Standes der Technik der Luftreinhaltung, welches antragsgemäß umgesetzt wird, sind die Immissionen bei einer Abwägung der Größe der Fläche und der möglichen Staubdeposition auf die benachbarten Bereiche der Ackerflächen zu tolerieren, sofern diese unvermeidbar sind. Die Stäube aus dem Kiesabbaubetrieb sind im Hinblick auf ihre Zusammensetzung grundlegend unbelastet und enthalten lediglich standortbedingte Inhaltsstoffe. Für das beim Deponiebetrieb abgelagerte Material erfolgte eine Betrachtung anhand der Immissionsprognose in Verbindung mit durchschnittlichen Abfallinhaltsstoffen gemäß der ABANDA-Datenbank. Entsprechend der Beurteilung der Staubinhaltsstoffe vom September 2021, ergänzt durch die Abhandlung von Februar 2022, ist das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Deposition der Staubinhaltsstoffe Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Thallium nicht zu erwarten. Die Betrachtungen sind nicht zu bemängeln. Schädigungen des Eigentums sowie eine Einschränkung der Grundstücksnutzung sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ausgeschlossen. Andere Staubinhaltsstoffe sind nicht reglementiert und nicht zu betrachten.

In Folge der am Standort vorwiegend vorherrschenden Windrichtung wirken wesentliche Depositionsmengen bei allen gerechneten Varianten vor allem im Nordosten des Deponiegeländes auf die dort angrenzenden Nutzungen (Acker) ein. Diese befinden sich, mit einer Ausnahme, gemäß der aktuellen ALK im Eigentum der Kieswerksbetreiberin. Dessen ungeachtet sind die maximal zulässigen Depositionswerte aus Tabelle 8 Nr. 4.8 TA Luft 2002 auch an dieser Stelle unterschritten. Gleiches gilt nach einer Sonderfallprüfung auch für den nicht in Tabelle 8 aufgeführten Stoff Nickel. Mit Staubdepositionsmengen von bis zu 140 mg/(m²d) im Nahbereich (Zusatzbelastung) wird der Wert für die Irrelevanz erst ab ca. 120 m von der Deponie entfernt sicher unterschritten. Kenntnisse über die für die Gesamtbelastungsberechnung erforderliche Vorbelastung liegen nicht vor. Gemessen an der Einschätzung zu den Staubinhaltsstoffen sowie der Größe der angrenzenden Ackerflächen sind aber keine erheblichen Nachteile und damit auch keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Deponiebetrieb aus immissionsschutzfachlicher Sicht zu erwarten.

Zur Bewertung möglicher Zusatzfrachten, ausgehend vom Deponievorhaben erfolgte auf angrenzendem Ackerboden in Reinstedt eine zusätzliche Bodenbeprobung durch den Vorhabenträger. Die LUS GmbH Magdeburg führte die in der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) Anhang 2 vorgeschriebenen Untersuchungen anhand der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage durch. Seit dem 01. August 2023 ist

eine neue Fassung der BBodSchV in Kraft getreten, damit wurden die Bedingungen für Zulässige Zusatzbelastungen im § 5 BBodSchV neu geregelt. Die Ergebnisse der Untersuchungen waren daher anhand des § 5 BBodSchG (n.F.) neu zu bewerten.

Gemäß § 5 Abs. 1 BBodSchV(nF) gelten bei Überschreitung der in Anlage 1 Tabellen 1 und 2 der BBodSchV(nF) festgesetzten Vorsorgewerte Zusatzbelastungen bis in Höhe der in Anlage 3 BBodSchV(nF) festgesetzten zusätzlichen jährlichen Frachten.

Im Ergebnis der Bodenbeprobung und –analytik durch die LUS GmbH vom 10.02.2022 (Probe-Nummern: P092132; P092133 und P092134) ist festzustellen, dass keine der Bodenproben eine Überschreitung der Vorsorgewerte gemäß den Vorgaben der Anlage 1 Tabellen 1 und 2 der BBodSchV(nF) aufweist.

Die zusätzlich noch durchgeführte Analytik gemäß Anlage 2 Tabelle 6 BBodSchV(nF) zum Wirkpfad Boden – Nutzpflanze, also der eigentlichen Pflanzenverfügbarkeit, weist ebenfalls keinerlei Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmewerte auf.

Das bedeutet aus bodenschutzfachlicher Sicht, dass Auswirkungen durch die Deponie auf die Ackerflächen des Einwenders über Staubexpositionen nicht zu befürchten sind.

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführte Betrachtung des Schutzgutes (Biotope und) Pflanzen ergab, dass über das jetzige Maß bestehender Beeinträchtigungen hinausgehend keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Hinsichtlich der Ergänzung im Rahmen des Erörterungstermines die Ruderalflächen betreffend: Dieser Teil der Einwendung bezieht sich auf die Einreichung der Planunterlagen aus 2019. Im Rahmen der Überarbeitung der Unterlagen (1. Tektur) sind die ursprünglich geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A CEF 02 und A CEF 03 nicht mehr enthalten.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht durch Nebenbestimmungen zur Minimierung von Staubexpositionen Rechnung getragen wurde. Der Antrag des Einwenders, die Deponie um 50 m zu verschieben, wird abgelehnt.

12.2.8.2 Lebensqualität

204 Negative Beeinflussung der Lebensqualität

178 Einwender und die Stadt Falkenstein/Harz bemängeln, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens die Lebens- und Wohnqualität durch Lärm, Emissionen (Staub etc.), Schlafstörungen, hohes Verkehrsaufkommen, Abgase, CO₂-Belastung etc. der betroffenen Bevölkerung negativ beeinflusst und zwar mit Beginn der Maßnahmen (die Rekultivierung soll erst nach 21 Jahren erfolgen) (und das über 22/30 Jahre für ca. 16 h am Tag). Die Bevölkerung ist bereits jetzt schon durch diverse Einschränkungen in ihrer Lebensqualität betroffen (Kieswerk, Baustoffdeponie, Windkraftanlagen, Solaranlagen, Recyclingfirma, Logistikunternehmen, Motorsportanlage). Aufgrund dieser Aktivitäten und Anlagen ist der Gesamttraum Reinstedt bereits an einer Belastungsgrenze angelangt. Die Akzeptanz der

Bevölkerung vor Ort ist ausgereizt und die Raumverträglichkeit steht bei einer weiteren, die Ortslage belastenden Anlage mit mindestens 15 Jahren Laufzeit in Frage.

Einige Einwander befürchten einen Wegzug der Bevölkerung aus der Region oder bezweifeln, dass eine lebenswerte Zukunft in der Region dann noch möglich ist. Kinder sollen in einer „sauberen“ und unverbauten Umwelt aufwachsen können. Eine Unversehrtheit der Umwelt ist nach Umsetzung der Planung nicht mehr gegeben.

Es wird kritisiert, dass die Menschen, die die Deponie beschließen, nicht in der Nähe der Deponie wohnen und den Lärm, Dreck, Aussicht / Anblick etc. nicht ertragen müssen.

Im Zuge der Online-Konsultation wurden diese Bedenken durch einen Einwander bekräftigt, es wurde erneut auf die bereits vorhandene Vorbelastung durch Kieswerk, Bauschuttrecyclinganlage, Windpark und Motorsportanlage verwiesen.

Würdigung: Das Ortszentrum der Ortslage Reinstedt befindet sich in ca. 1,6 km Entfernung von dem geplanten Deponiestandort. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist ca. 900 m entfernt.

Die zur Ablagerung auf der Deponie Reinstedt beantragten Inertabfälle weisen keine organischen Anteile oder andere Inhaltsstoffe auf, die zur Deponiegasbildung oder anderen Geruchsauffälligkeiten führen können. Mit Geruchsbeeinträchtigungen ist durch das Vorhaben weder im Nahbereich noch im Siedlungsbereich der nächstgelegenen Bebauungen zu rechnen.

Zur Abschätzung der bestehenden Schallimmissionen wurde eine Schallimmissionsprognose für das Vorhaben erstellt. Detailliert ist diese als Anlage C 7 der Antragsunterlagen enthalten, auf die hiermit verwiesen wird. Im Ergebnis der Schallimmissionsprognose wurde festgestellt, dass an allen definierten Immissionsorten die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Zusätzlich wurde an allen Immissionsorten die Irrelevanzschwelle der TA Lärm unterschritten. Gleichermäßen konnte mit der Staubimmissionsprognose einschließlich nachgereicherter Ergänzungen im Ergebnis unter Berücksichtigung der geplanten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen nachgewiesen werden, dass trotz Bau und Betrieb der Deponie der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen im Sinne der TA Luft 2002 und Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß 39. BImSchV gewährleistet ist.

Zur Minimierung der Auswirkungen des deponiebedingten Anlieferungsverkehrs plant der Vorhabenträger durch firmeninterne Festlegungen zur Verringerung der Verkehrsbelastung in der Ortslage Reinstedt eine An- und Abfahrt nur von Norden, über die L 85 und die K 1368. Allerdings wurde unter Berücksichtigung der vorliegenden Prognosen für die Anzahl Anlieferungen und der aktuellen Verkehrsbelastung ermittelt, dass auch ohne eine solche Vorgabe die Belastung durch Schwerlastverkehr in der Ortslage nicht signifikant erhöht wird (unter 2%).

Unbestritten kann die Deponie bei direkter Sichtachse während der Errichtungs- und Betriebsphase als visuelle Beeinträchtigungen wahrgenommen werden. Um diese zu mindern, ist geplant, offene Bereiche möglichst klein zu halten, fertiggestellte Teilbereiche zügig abzudecken und zu begrünen. In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, dass am Standort der geplanten Deponie bereits ein Kiesabbau seit mehreren Jahrzehnten

betrieben wird und in der näheren Umgebung mit Recyclinganlage, Motorsportanlage, Windpark usw. bereits eine Vorbelastung und Störung des Landschaftsbilds besteht.

Ergebnis: Die Einwendungen werden dahingehend zurückgewiesen, dass eine über das hinzunehmende Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die Realisierung des Deponievorhabens nicht entsteht. Gleichwohl wird die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Standards zur Minimierung von z. B. Staub, Lärm usw. mit Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss verankert und entsprechend kontrolliert.

205 Gesundheit

29 Einwender befürchten eine gesundheitliche Beeinträchtigung (seelisch, körperlich) der betroffenen Bevölkerung (und Tiere) durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens. Ebenso wird eine Belastung der Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit und ein Schlafmangel (verbunden mit Entwicklungsproblemen bei Kindern) angenommen. Bei dem durchgeführten Erörterungstermin wurde der Einwand durch eine Person bekräftigt und auf die Angst der Zunahme von Atemwegserkrankungen verwiesen.

Würdigung: Durch die Festlegung strenger betriebsbezogener und technischer Anforderungen für die gesamte Zeit des Bestehens der Deponie wird sichergestellt, dass negative Auswirkungen der Ablagerung der Abfälle auf die Umwelt und damit auf die menschliche Gesundheit vermieden werden.

Für die Bewertung zukünftiger Lärmbelastungen, welche zur Minderung von Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit führen könnten, wurde eine Schallimmissionsprognose für das Vorhaben erstellt (Anlage C 7 der Antragsunterlagen). Im Ergebnis der Schallimmissionsprognose wurde festgestellt, dass an allen definierten Immissionsorten die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Zusätzlich wurde an allen Immissionsorten die Irrelevanzschwelle der TA Lärm unterschritten. Ein nächtlicher Schlafmangel ist nach allgemeiner Lebenserfahrung bereits wegen der Betriebszeiten der Deponie nicht zu erwarten.

Für die Bewertung von Luftverunreinigungen von Stäuben bzw. Schadstoffen wurden insbesondere folgende Unterlagen der VHT herangezogen:

Staubimmissionsprognose, erarbeitet von öko-control GmbH vom 22.04.2021, ergänzt durch

- a.) Bewertung der Schadstoffdeposition und Schadstoffmassenströme während des Baus und des Betriebs der DK 0 in Reinstedt, erarbeitet durch RST Recycling und Sanierung Thale GmbH von September 2021,
- b.) Stellungnahme zu Schadstoffdepositionen auf unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen während des Baus und Betriebs der DK0 in Reinstedt, erarbeitet durch RST Recycling und Sanierung Thale GmbH von September 2021,
- c.) Stellungnahme 1-17-05-362-3 Rev01, erarbeitet durch öko-control GmbH vom 14.10.2021

Durch die Staubimmissionsprognose konnte unter Berücksichtigung der geplanten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen nachgewiesen werden, dass trotz Bau und Betrieb der Deponie der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen

Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen im Sinne der TA Luft 2002 und Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß 39. BImSchV gewährleistet ist.

Auch der Schutz der menschlichen Gesundheit vor Stickoxiden ist sichergestellt. Diesbezüglich wurde auf die Bagatellmassenströme der TA Luft 2002 zurückgegriffen. Der Bagatellmassenstrom Nr. 4.6.1.1 TA Luft Buchstabe b) von 2 kg/h wird mit 0,50 kg NO_x/h deutlich unterschritten. Eine Ermittlung der Immissionskenngrößen für den Stoffe Stickstoffoxide war daher nicht erforderlich.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde.

206 Erholung

4 Einwender befürchten, dass mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens die Erholung der betroffenen Bevölkerung bzw. die Erholungsfunktion des Gebietes negativ beeinflusst wird.

Würdigung: Die Berücksichtigung der Erholungsfunktion des Gebietes ist unter anderem Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung. Nach § 1 Abs. 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich u.a. so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auf Dauer gesichert sind.

Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich nicht um einen „unverlärmten Raum“ im Sinne störungsarmer Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholungsqualität der Landschaft und das intensive Naturerlebnis des Menschen. Die landschaftliche Eigenart wird nicht als hoch eingeschätzt, damit ist auch die Erholungswirksamkeit des Plangebietes nur als gering bzw. mittel einzustufen. Auch für den Naturgenuss ergeben sich keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen, insbesondere da in direkter Nähe zum Eingriffsort Rohstoffabbau betrieben wird und ein Gewerbe- und Industriepark anschließt.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie können sich für die Freiraumfunktion im unmittelbaren Bereich der Deponie zwar subjektiv empfundene Einschränkungen ergeben, von einer erheblichen, die Zumutbarkeitsschwelle überschreitenden Beeinträchtigung der Erholungsfunktion kann jedoch nicht ausgegangen werden.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

207 Gefährdung Gemeinwohl

Insgesamt 3 Einwender sehen das Gemeinwohl in Gefahr, da Konflikte durch das geplante Vorhaben im Ort entstanden sind, die eine Lösbarkeit erschweren bzw. eine Spaltung befördern.

Würdigung: Konflikte durch unterschiedliche Meinungen innerhalb einer Gemeinde und eine damit befürchtete „Spaltung“ gehören zum allgemeinen Lebensrisiko und stellen keine Allgemeinwohlgefährdung dar. Individuelle Betroffenheiten werden nicht dargelegt, insofern liegen keine zulässigen Einwendungen gem. § 73 Abs. 6 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

12.2.8.3 Landschaftsbild und Tourismus

208 Verschandelung Landschaftsbild

182 Einwander, die Stadt Falkenstein/Harz, die Stadt Seeland, der BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. als anerkannte Vereinigung und die Regionale Planungsgemeinschaft Harz äußern sich zum Landschaftsbild. Es wird unter anderem bemängelt, dass die Errichtung der Deponie / des Deponiebergs einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Die Eigenart des Landschaftsbildes ginge verloren. Die Landschaft verliert Ihren Charakter durch die hohen Bauschuttberge. Es kommt zu Sichteseinschränkungen durch den Deponieberg.

Die Deponie wird auch zu nah am Dorfrand errichtet. Das Umfeld des Dorfes wird verschandelt. Einige finden, dass die derzeitige Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen, Kartbahn, Photovoltaikanlage etc. schon grenzwertig ist.

Die Bevölkerung ist bereits jetzt schon durch diverse Einschränkungen in ihrer Lebensqualität betroffen (Kieswerk, Baustoffdeponie, Windkraftanlagen, Solaranlagen, Recyclingfirma, Logistikunternehmen, Motorsportanlage).

Im Zuge der Online-Konsultation bekräftigten 5 Einwander ihre Einwände, verwiesen auf resultierende touristische Einbußen sowie Abwertung der Immobilienpreise.

Beim Erörterungstermin zweifelte ein Einwander die Richtigkeit der Computersimulation auf den Fotos in den Antragsunterlagen (Visualisierung) an und kritisiert allgemein die Wahl des Standorts.

Würdigung: Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, welche nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, mit dem Vorhaben nicht verbunden sind. Funktionen von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Das Landschaftsbild ist aber neben den rein naturschutzrechtlichen Aspekten auch als das gesamte vom Menschen wahrnehmbare Erscheinungsbild einer Landschaft zu verstehen, was zu subjektiv wahrnehmbaren Unterschieden führt. Soweit von öffentlichen Trägern wie auch von zahlreichen privaten Einwendern die Höhe der Deponie als Eingriff in das Landschaftsbild kritisiert wird, ist festzustellen, dass sich das Landschaftsbild mit dem Deponievorhaben über die Jahre tatsächlich erheblich verändern wird. Der künstlich geschaffene Hügel wird jedoch antragsgemäß abgedeckt, rekultiviert und begrünt, und zwar nicht nach Abschluss der Betriebsphase, sondern für fertig „verfüllte“ Bereiche nach Abschluss der Ablagerungsphase. Es erfolgt eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes.

Damit wird aus entsprechender Entfernung ein begrünter Hügel im Landschaftsbild zu sehen sein. Diese dauerhafte Änderung des Landschaftsbildes sollte unter entsprechende Würdigung der subjektiven Wahrnehmung keine erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung darstellen, denn der begrünte Deponiekörper wird sich dann in die Landschaft einfügen.

Naturschutzfachlich führt das Errichten der Deponie zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Der Verursacher eines solchen Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die VHT sieht entsprechend des Landschaftspflegerischen Begleitplanes das Herstellen mesophilen Grünlands mit Gebüsch auf dem Deponiekörper des jeweils fertiggestellten

Bauabschnitts sowie das Pflanzen einer Strauch-Hecke um die Deponie vor. Mit diesen Maßnahmen ist auf der Grundlage des Bewertungsmodells für das Land Sachsen-Anhalt der Eingriff in das Landschaftsbild vollständig kompensiert.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Stellungnahmen wurde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

209 Tourismus

125 Einwender, die Städte Falkenstein/Harz und Seeland und der Fachbereich Strategie und Steuerung des Landkreises Harz befürchten, dass durch die Errichtung der Hochdeponie der Tourismus in der Region (u. a. im Bereich Froser See, Schadelebender See und Concordia See / im Seenland) gefährdet wird / zurück geht / sich nicht weiter entwickeln kann. Auch werden die Naherholungsgebiete gefährdet werden. Es besteht eine Kollision zwischen dem Vorbehaltsgebiet im direkt angrenzenden Seeland für den Tourismus und die Erholung und der Errichtung der Hochdeponie.

Die Errichtung und der Betrieb einer weithin sichtbaren Hochdeponie widerspricht den Zielen des Städteverbundes der Städte Seeland, Falkenstein/Harz, Aschersleben und Arnstein.

Direkt an der Deponie würde der Weg der Südroute der „Straße der Romanik“ von Ermsleben über Reinstedt nach Frose vorbeiführen. Es wird befürchtet, dass die Touristen vor Staub und Deponiehügel die reizvolle Harzlandschaft nicht mehr sehen könnten. In diesem Zusammenhang wird auch das Harzer Landwirtschaftsfest mit rund 10.000 Besuchern in Reinstedt erwähnt.

Durch die enormen Auswirkungen auf das Landschaftsbild würden zudem die regionalen und überregionalen Rad- und Wanderwege, wie der Europaradweg R1, der Radweg Deutsche Einheit, die Oranier Route, der Harzrundweg, der Seelandrundweg, Deutsche Alleenstraße, Straße der Romanik usw. an Attraktivität und Anziehung verlieren. Der Europaradweg soll direkt an der Deponie lang geführt werden.

In der Online-Konsultation bekräftigten 3 Einwender ihre Befürchtungen. Es wurden erneut Zweifel an der Richtigkeit der Visualisierung geäußert. Im Erörterungstermin wurde durch einen Einwender auf ein Kooperationspapier der Gemeinden Falkenstein, Seeland, Arnstedt und Aschersleben bezüglich Tourismus und wirtschaftlicher Zusammenarbeit hingewiesen.

Würdigung: Für die Würdigung des Tourismus in der Region auch unter Beachtung des Landschaftsbildes wurden die lokalen Planungen berücksichtigt. Mangels eines Flächennutzungsplanes bzw. B-Planes für das direkte Vorhabengebiet wurde das integrierte Gemeinde-Entwicklungskonzept der Stadt Falkenstein Harz orientierend herangezogen. Mit dem IGEK sollen Perspektiven und Strategien für die zukünftige Entwicklung des gesamten Stadtgebiets mit allen Ortsteilen erarbeitet werden mit dem Ziel, Lösungen zur Stärkung der zentralen Funktionen sowie zur Sicherung der Lebensqualität zu finden, damit alle Orte auch auf lange Sicht ein lebenswertes Umfeld bieten. Weiterhin wurde das Radwegekonzept der Stadt Falkenstein/Harz, das Kreisentwicklungskonzept Harz, der Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027, das Touristische Zukunftskonzept Harz 2025, das Landeskulturkonzept 2025, die interkommunale Kooperationsvereinbarung zwischen Aschersleben, Stadt Falkenstein/Harz, Stadt Seeland und Stadt Arnstein aus 2026 bzw. 2021, als auch der LEP und der REP herangezogen.

Aus dem IGEK wird ersichtlich, dass demnach wichtigster Anziehungspunkt bei Wanderern und Radfahrend das Selketal ist. Auf diesen Bereich werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wegen der Entfernung zum Deponievorhaben keine Auswirkungen haben.

Der Europaradweg R 1, welcher im Bereich Reinstedt gleichzeitig D 3 (Europaroute 3) und RDE (Radweg Deutsche Einheit) ist, führt nicht direkt am Vorhabensbereich entlang, die Sichtachsen sind eingeschränkt, die Deponie ist bei Nutzung dieses Radweges kaum wahrnehmbar. Auswirkungen des Deponievorhabens auf die anderen erwähnten Radwege werden wegen der Entfernung nicht erwartet. Auch der europäische Fernwanderweg E 11 ist wegen der Entfernung nicht betroffen.

Die Straße der Romanik verbindet in diesem Bereich die Stiftskirche St. Cyriakus, Frose mit der Konradsburg/Klosterkirche St. Sixtas bzw. Schloss Falkenstein verbinden. Auswirkungen auf die Straße der Romanik, selbst wenn diese an der Deponie direkt vorbeiführt, werden durch den gewählten Standort nicht erwartet, ebenso wenig wie auf die Durchführung des Harzer Landwirtschaftsfestes, welches im Übrigen derzeit nicht mehr stattfindet.

Zu den befürchteten Mängeln der Visualisierung wird auf die Ausführungen zu 211 verwiesen.

Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz, der die Festsetzungen des LEP verdichtet, ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Falkenstein/Harz als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt, einzige Ausnahme bildet der Ortsteil Reinstedt.

Auch die touristisch weiterzuentwickelnden Bereiche Froser See, Schadelebener See und Concordiasee befinden sich außerhalb von Sichtbeziehungen zur Deponie, welche die touristische Entwicklung gefährden könnten. Auf die Ausführungen zu Nummer 215 hinsichtlich der Sichtachsen zu den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung wird verwiesen.

In Anbetracht aller weiteren einbezogenen Planungen und Konzepte, auch interkommunal, wird eingeschätzt, dass Auswirkungen auf den Tourismus von der Deponie nicht in einem erkennbaren Maße zu erwarten sind.

Hinsichtlich der raumordnerischen Belange wird auch zur Gesamtabwägung in diesem Planfeststellungsbeschluss verwiesen.

Auswirkungen auf die touristische Nutzung der Motorsportanlage Reinstedt werden ebenfalls nicht befürchtet. Die Motorsportanlage befindet sich direkt im Umfeld einer Recyclinganlage, die touristische Auslegung dieses Sports ist weniger auf Ruhe und Schönheit der Landschaft geprägt, insoweit steht die subjektive Betrachtung und Bewertung des Landschaftsbildes für die Besucher der Anlage nicht im Vordergrund.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

210 Einbindung Deponie in Landschaft

Durch einen Einwender wird eine sofortige Anlegung eines breiten Baumgürtels um die geplante Deponie und eine schrittweise, aber letztlich komplette Bepflanzung der Deponie mit geeigneten Gehölzen auf geeignetem Untergrund gefordert. Dies könnte Grundlage für eine erträgliche Staubbelastung sein, gleichzeitig ein neues, naturnahes Biotop schaffen und würde die optische Beeinträchtigung der Landschaft wesentlich verringern.

Bei dem durchgeführten Erörterungstermin erkundigte sich der Einwender nach der Möglichkeit der Bepflanzung mit schnellwachsenden Bäumen wie Pappeln.

Würdigung: Die Einbindung in das Landschaftsbild wird in den Antragsunterlagen beschrieben. Der Landschaftspflegerische Begleitplan wurde im März 2022 überarbeitet.

Demnach sind zur Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Landschaft geplant, eingriffsnahe Pflanzungen von Strauch-Hecken im Böschungsbereich des Deponiekörpers vorzunehmen und auf der Deponie mesophiles Grünland mit vereinzelt Gebüsch auf der abgedeckten Deponie entstehen zu lassen. Diese Maßnahmen dienen der Eingliederung der Deponie in die umgebende Landschaft. Es ist geplant, die Gebüsch an Böschungen und Bermen im Einwirkungsbereich der Hauptsichtachsen anzupflanzen.

Der Antrag auf Bepflanzung mit schnellwachsenden Bäumen, wie Pappeln, wurde aus naturschutzfachlicher Sicht geprüft: Zunächst erscheint der Vorschlag einer Bepflanzung mit schnellwachsenden Bäumen als sinnvoll, da diese mittelfristig schneller zu einer Eingrünung der Deponie führen können, als Gehölze mit längerer Wuchsdauer. Im vorliegenden Fall wird aus naturschutzfachlicher Sicht von einer Bepflanzung mit entsprechenden Gehölzen, vor allem mit Pappeln, abgeraten. In den letzten Jahren sind der überwiegende Teil der Pappelreihen um Reinstedt entweder bereits abgestorben oder erheblich beeinträchtigt. Dies hängt mit dem veränderten Wasserdargebot zusammen. Die Klimaprognosen gehen sehr deutlich von einem Szenario aus, welches insbesondere im Bereich von Reinstedt Pappeln und ähnlichen wasserbedürftigen Gehölzarten keine Zukunft verspricht. Nur Gehölzarten, welche recht trockenheitstolerant sind, sollten im Bereich der Deponie verwendet werden.

Ergebnis: Die Einwendung wird mit Blick auf das kompensierte Landschaftsbild zurückgewiesen. Der Antrag hinsichtlich der Festlegung anderer Bepflanzungen als im Rahmen des Antrags geplant wird abgelehnt.

211 Visualisierung der Deponie in Antragsunterlagen

6 Einwender, die Stadt Falkenstein/Harz, die Stadt Seeland und der Fachbereich Strategie und Steuerung des Landkreises Harz trugen vor, dass in den eingereichten Unterlagen eine Visualisierung der Deponie beigefügt ist, die in ihrem Erscheinungsbild sehr flach und kaum wahrnehmbar erscheint. Nach einer Ortsbesichtigung ist zu klären, ob die dargestellte Visualisierung in den Planungsunterlagen als realistisch eingeschätzt werden kann. Es ist mit einer Sichtbeeinträchtigung bzw. mit Beeinträchtigungen der Sichtachsen zu rechnen.

Die Visualisierungen können nicht wirklich aufzeigen, inwieweit die Sichtachsen in Richtung Ortslage Reinstedt, Konradsburg, Burg Falkenstein oder Brocken beeinträchtigt werden bzw. wie sich der Deponiekörper in die Landschaft einfügen wird.

Die vorgestellte Visualisierung der Deponie und deren Sichtachsen stellen das Ausmaß nicht richtig dar. Die Verhältnisse zur Sichtachse Aschersleben in Richtung Harz sowie Frose in Richtung Selketal und Ermsleben usw. sind nicht ausschöpfend betrachtet und untersucht worden. Weiterhin sind die Aufbaustufen in den Folgejahren bis zur Fertigstellung einschließlich der Oberbodenabdeckung in ca. 22 Jahren nicht dargestellt.

Im vorgelegten Planfeststellungsverfahren wird im geologischen Profilschnitt im Bereich der geplanten Deponie Reinstedt (DKO) (Datei: C17.3 Geologischer Profilschnitt.pdf) von der geplanten Deponie nur eine Höhe von ca. 3 m von 140 m bis 143 m bildlich dargestellt,

obwohl sie 9mal so hoch werden soll. Es wird angenommen, dass dies eine vorsätzliche Fehldarstellung ist, um die Deponie zu „verniedlichen“.

Es wird angenommen, dass die in den Bildern eingefügte Deponie das Landschaftsbild nicht richtig wiedergibt. Auf den Abbildungen wird die Deponie viel zu klein dargestellt. Dieses wird an den vorhandenen Bäumen an der Kreisstraße nach Reinstedt K 1368 (Abb. 3) und den vorhandenen Windrädern (Nabenhöhe von rd. 138 m) ersichtlich. Der Einfluss und die Wirkung auf das Landschaftsbild wurden somit nicht richtig dargestellt.

Die Ausführungen zum Landschaftsbild in der Planbegründung sind irreführend. Die Deponie wird mindestens 22 Jahre aus der Ferne und Nähe gut wahrnehmbar sein, da sich der Bau-schutt nicht ganzjährig hinter 1,20 m hohen blühenden Rapsfeldern oder Maispflanzen, aus bodennaher Position blickend, verstecken kann und zudem in seiner Grundfärbung nicht hellgrün eingefärbt ist.

Im Zuge der Online-Konsultation wurde die Visualisierung erneut durch einen Einwender angezweifelt, gleichermaßen auch im Erörterungstermin durch einen Einwender.

Würdigung: Die Visualisierung der Deponie in den Antragsunterlagen (Anlage C3) wurde von der Planfeststellungsbehörde als realistisch eingeschätzt. Zumindest konnte anhand eines Abgleichs des Höhen- und Seitenverhältnisses des zukünftigen Deponiekörpers laut Antragsunterlagen mit den in den Visualisierungen dargestellten Projektionen der Deponie keine Hinweise erkannt werden, dass bewusst eine Falschdarstellung - insbesondere der Deponiehöhe - vorgenommen wurde. Die gewählte hellgrüne Farbe soll die Erkennbarkeit auf den Bildern vereinfachen. Derartige Farbwahl ist bei computer-generierten Visualisierungen üblich. Anhand der Karte D 04-21 ist darüber hinaus zu erkennen, dass die Visualisierungen der Deponie aus allen relevanten Richtungen vorgenommen wurden. Richtig ist zwar der Hinweis, dass die Deponie in der Anlage C17.3 in der Höhe nicht richtig dargestellt worden ist, aber durch die Vorhabenträgerin wurde dazu glaubhaft und nachvollziehbar vorgebracht, dass diese Anlage der Darstellung des geologischen Profilschnitts dienen sollte und eine realistische Höhendarstellung der Deponie auf Grund des gewählten Maßstabs so nicht möglich war. Da in dieser Anlage der geologische Profilschnitt im Fokus stand und der Deponiekörper nur schematisch zur Orientierung eingezeichnet wurde, wird diese Abweichung als unbeachtlich angesehen.

Ergebnis: Da seitens der Einwender und auch des TöBs außer Zweifeln an der Richtigkeit der Visualisierungen keine Nachweise vorgelegt worden sind, womit eine Falschdarstellung der Visualisierungen belegt wird, werden die Einwendungen zurückgewiesen. Die Stellungnahme des TöBs wird zur Kenntnis genommen hat aber aus oben genannten Gründen keinen Einfluss auf die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde.

212 Aussichtspunkt

4 Einwender kritisieren die Aussage, dass nach Rekultivierung der Deponie und deren Entlassung aus der Nachsorge die Deponie als Aussichtspunkt fungieren könnte, da zum einen fremdes Eigentum zu betreten wäre und zum anderen sich kaum ein Mensch eine ausgebeutete Landschaft, die vom Kiesabbau und Verkippung von Abfall geprägt ist, auch noch von einem Aussichtspunkt betrachten möchte.

Während des Erörterungstermins wurde dies durch einen Einwender bekräftigt und erneut in Frage gestellt.

Würdigung: Individuelle Betroffenheiten wurden nicht dargelegt, insofern liegt keine Einwendung gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

213 Widersprüchliche Aussagen zum Landschaftsbild in den Antragsunterlagen

Durch die Naturschutzbehörde und den Fachbereich Strategie und Steuerung des Landkreises Harz, die Regionale Planungsgemeinschaft Harz sowie das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt wurden widersprüchliche Aussagen bezüglich der Beeinflussung des Landschaftsbildes in den Antragsunterlagen aus dem Jahr 2019 kritisiert. Mit Einreichung der 1. Tektur wurden diese widersprüchlichen Aussagen allerdings entfernt und der Eingriff in Natur und Landschaft insgesamt auch als wesentlich angesehen. Die vorgebrachten Bedenken der TöBs sind insoweit erledigt.

214 Eingriffskompensierung Landschaftsbild

Durch die Stadt Falkenstein/Harz sowie den Fachbereich Strategie und Steuerung des Landkreises Harz, die Regionale Planungsgemeinschaft Harz und das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt wurden Stellungnahmen bzw. Einwendungen zur Eingriffskompensierung des Landschaftsbildes abgegeben. Es wird unter anderem gefordert, dass die Bewertung, ob über eingriffsnahen Baum- und Strauchpflanzungen der Eingriff in das Landschaftsbild ausgleichbar ist durch die zuständigen Umweltbehörde erfolgen soll.

Ggf. ist eine Schwerpunktsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (speziell auf die Eingriffskompensierung Landschaftsbild) bereits jetzt zu planen und auch standortbezogen festzuschreiben. Es ist unstrittig, dass insbesondere bei den Blickpunkten im Nahbereich nördlich der Deponie der Deponiekörper aufgrund der Höhe und Konfiguration eine Beeinträchtigung der Blickbeziehungen auf den Harz und den hier ausgewiesenen raumordnerischen Vorbehaltsgebietsfunktionen „Tourismus und Erholung“ (hier Nr. 1 „Harz und Harzvorländer“) und den „Aufbau eines ökologischen Verbundsystems“ (hier Nr. 4 „Bode- und Selkeue“ darstellt. Von den südlichen und östlich der Deponie gelegenen Blickpunkten ist die Deponie wenig wahrnehmbar bzw. sind die Anlagen des vorhandenen Windparks dominierend und die Deponie wird optisch kaum wahrgenommen. Hier bietet die enthaltene Visualisierung die Grundlage, insbesondere Standorte für geeignete Gehölzpflanzungen als Sichtschutz, bereits jetzt als Kompensationsmaßnahme für den Eingriff in das Landschaftsbild, konkret festzuschreiben.

Die geplanten Begrünungsmaßnahmen dienen der Gestaltung der Deponie und werden aus Sicht der Regionalplanung auch begrüßt. Sie können den erheblichen Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild keinesfalls vollständig kompensieren, wie im LBP aufgeführt wird. Hierfür sollten weitere, räumlich-funktionale Kompensationsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild zwingend geplant und nicht nur an den Ausgleich von Biotopwertpunkten gedacht werden. Um den Eingriff zu minimieren und somit den vorgenannten Grundsätzen der Raumordnung zu entsprechen, sollte die Höhe der Deponie erheblich verringert werden. Da die Kiesabbaufäche wesentlich größer ist als die Deponiefläche sollte überlegt werden, die Deponie in Richtung Süden zu erweitern und dafür eine deutlich geringere Höhe (z.B. 15 m statt 27 m Höhe) zu realisieren, in Richtung Reinstedt dann evtl. mit flacherem Böschungswinkel.

(Die Darstellung der zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für die angrenzenden Bebauungen ließe vermutlich eine gewisse Ausdehnung der Deponie in südliche Richtung zu.) (Ergänzung zu 1. Tektur: Dem Vorschlag, die Höhe der Deponie zu verringern, um somit den Eingriff in das Landschaftsbild zu vermindern, wurde nicht gefolgt. Insbesondere zum Schutz des Landschaftsbildes wäre eine Abflachung der Deponiehöhe bei Beibehaltung der Grundfläche wesentlich gewinnbringender und sollte auf Realisierbarkeit geprüft werden.) Zusätzliche Gehölzpflanzungen im Bereich der A 36 und/oder im Bereich der alten B 6 könnten als Sichtschutz angelegt werden. Die Visualisierungen in den Bildern Standort 4 und 5 zeigen, wie wirksam diese sein können, zumindest von der A 36 aus betrachtet. Weitere Kompensationsmaßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes, möglicherweise auch in angrenzenden Landschaftsräumen, sollten gesucht werden.

Ergänzung nach 1. Tektur: Es wird kritisiert, dass im Umweltbericht weiterhin der Eingriff in das Landschaftsbild nach Abschluss der geplanten Eingrünungsmaßnahmen als „ausgeglichen“ beurteilt wird, obwohl es sich gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan um eine „erhebliche“ Veränderung des Landschaftscharakters handelt. Ob diese allein mit Eingrünungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann, wird weiterhin in Frage gestellt, zumindest für die nächsten 10-20 Jahre.

Würdigung:

Im vorliegenden Fall führt das Errichten der Deponie durch beeinträchtigende Auswirkungen unter anderem auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Der Eingriff wurde aus naturschutzrechtlichen und fachlichen Gründen zugelassen (A III 1 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Eine Alternative, unabhängig von der Zumutbarkeit wäre eine Verringerung der Höhe zu Lasten eines zusätzlichen Flächenbedarfs, was nicht mit geringeren oder gänzlich fehlenden Beeinträchtigungen verbunden ist.

Unvermeidbare Eingriffe sind durch den Verursacher, hier die VHT, durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die VHT sieht entsprechend des Landschaftspflegerischen Begleitplanes das Herstellen mesophilen Grünlands mit Gebüsch auf dem Deponiekörper des jeweils fertiggestellten Bauabschnitts sowie das Pflanzen einer Strauch-Hecke um die Deponie vor. Ermittelt wurde der Umfang der Maßnahmen auf der Grundlage des Bewertungsmodells für das Land Sachsen-Anhalt. Diese Maßnahmen dienen der vollständigen Kompensation des Eingriffes.

Verringerungen der Höhe und eine Flächenvergrößerung Richtung Süden kann weitere Beeinträchtigungen durch Minimierung des Abstandes zur Wohnbebauung nach sich ziehen.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

215 Tourismus

Seitens des Fachbereichs Strategie und Steuerung des Landkreises Harz, Fachdienst Tourismus, Kultur- und Regionalentwicklung wird eine fundierte Folgeabschätzung zur

weiteren touristischen Entwicklung in der Stadt Falkenstein (Harz), speziell im Ortsteil Reinstedt, und in den betroffenen Anrainerortsteilen und -kommunen in und außerhalb des Landkreises Harz (z.B. Stadt Seeland/Salzlandkreis mit den weiteren geplanten touristischen Vorhaben rund um den Concordiasee) gefordert.

Durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, Ref. 24 als oberste Landesentwicklungsbehörde wurde auf die benachbarten Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung „Seelandregion Nachterstedt (LEP-LSA 20219) bzw. Harz- und Harzvorländer (REPHarz) verwiesen.

Würdigung: Zur Entscheidung über diese Stellungnahmen und Würdigung des Tourismus in der Region wurde wurden die lokalen und regionalen Planungen berücksichtigt. Mangels eines Flächennutzungsplanes bzw. B-Planes für das direkte Vorhabengebiet wurde das integrierte Gemeinde-Entwicklungskonzept der Stadt Falkenstein Harz orientierend herangezogen. Mit dem IGEK sollen Perspektiven und Strategien für die zukünftige Entwicklung des gesamten Stadtgebiets mit allen Ortsteilen erarbeitet werden mit dem Ziel, Lösungen zur Stärkung der zentralen Funktionen sowie zur Sicherung der Lebensqualität zu finden, damit alle Orte auch auf lange Sicht ein lebenswertes Umfeld bieten. Weiterhin wurde das Radwegekonzept der Stadt Falkenstein/Harz, das Kreisentwicklungskonzept Harz, der Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2027, das Touristische Zukunftskonzept Harz 2025, das Landeskulturkonzept 2025, die interkommunale Kooperationsvereinbarung zwischen Aschersleben, Stadt Falkenstein/Harz, Stadt Seeland und Stadt Arnstein aus 2026 bzw. 2021, als auch der LEP und der REP herangezogen.

Auf die ausführlichen Darlegungen wird verwiesen.

Weiterhin wurde eine Betroffenheit für die Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung „Seelandregion Nachterstedt“ (LEP-LSA 20219) bzw. „Harz- und Harzvorländer“ (REPHarz) verwiesen.

Die Fläche der geplanten Deponie befindet sich nicht innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete, es gibt keine Flächen-Überschneidungen. Das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Seeland (REP) befindet sich in einem Abstand im Minimum von ca. 2,4 km zur Vorhabensfläche. Bestehende Sichtachsen zu diesem Gebiet existieren, wenn auch entsprechend der dargelegten Visualisierungen (Anlage C 3, Standorte 7, 36, 37, 34) die Sicht der Deponie nur gering wahrnehmbar ist. Die Windräder dominieren in diesem Bereich und aus der Entfernung das Landschaftsbild. Das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Harz und Harzvorländer befindet sich in einem Abstand von 6 km zum Vorhabengebiet der Deponie. Entsprechend der beigefügten Visualisierung kann aus einigen Bereichen des Vorhabengebietes die Deponie wahrgenommen werden. Unter Berücksichtigung insbesondere der Tatsachen, dass die Deponie bei Begrünung nicht als „hellgrünes“ Element wahrnehmbar ist, dass nur ein offener, nicht begrünter Teil der Deponie aus dieser Entfernung entsprechend als störend wahrgenommen wird, ist eine Beeinträchtigung der touristischen Ausrichtung beider Vorbehaltsgebiete nicht zu erwarten. Die Stadt Falkenstein / Harz mit den Ortsteilen ist im REPHarz auch nicht als Ort mit besonderer Touristischer Bedeutung ausgewiesen. Der Ortsteil Reinstedt, ein nichtzentraler Ort, wurde dahin gegen als regional bedeutsamer Standort für Industrie und Gewerbe ausgewiesen.

Ergebnis: Den Stellungnahmen wurde durch Prüfung der Auswirkungen nachgekommen.

12.2.8.4 Regionalentwicklung

216 Attraktivitätsverlust der Ortschaften

171 Einwender und die Stadt Falkenstein/Harz befürchten, dass das Ansehen der betroffenen Ortschaften (Reinstedt, Hoym, Nachterstedt, Falkenstein, Aschersleben, Arnstein, Seeland etc.) durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens beeinträchtigt wird. Auch werden die Kunden im Gewerbegebiet Hoym beeinträchtigt werden.

Es wird eine Verödung des Umfeldes befürchtet.

Die zukünftige Entwicklung der Ortschaften wird als gefährdet angesehen.

Einige Einwender finden, dass so nah an einem Dorf / an einem Gewerbegebiet keine Deponie gehört.

Im Zuge der Online-Konsultation bekräftigte ein Einwender seine Bedenken.

Würdigung: Beschrieben wurden Belange des Gemeinwohls, individuelle Beeinträchtigungen und Betroffenheiten wurden nicht dargelegt. Insofern liegen diesbezüglich keine Einwendungen vor.

Inwieweit und wodurch Kunden im Gewerbegebiet Hoym beeinträchtigt werden, wurde substantiiert nicht dargelegt, ebenso wie das Ansehen der Kommunen Hoym, Nachterstedt, Falkenstein, Aschersleben, Arnstein, Seeland betroffen sein könnte. Mögliche Auswirkungen auf die Gemeinde Reinstedt wurden mehrfach bereits betrachtet, grundsätzlich ist nicht mit unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und anderen Verunreinigungen zu rechnen. Hinsichtlich der Nähe der Ortslage Reinstedt zum Deponiebetrieb wurden keine Beeinträchtigungen nachgewiesen, die Emissions-/Immissionsprognosen haben erhebliche unmittelbare Auswirkungen auf umliegende Wohnbebauungen ausgeschlossen. Eine Beeinflussung des „Ansehens“ der Kommunen durch die Errichtung einer notwendigen Deponie, welche der Daseinsfürsorge dient, kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen. Auch inwieweit sich der Deponiebetrieb auf eine zukünftige Entwicklung der Ortslage und eine Verödung des Umfeldes auswirkt, kann nicht vorhergesehen werden.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

217 Wegzug von Bürgern

27 Einwender befürchten, dass junge Bürger / Jugendliche / junge Familie / Bürger allgemein aufgrund der Errichtung der Deponie wegziehen werden und ein Zuzug neuer Bürger verhindert wird. Ggf. werden nur noch sozialschwache Bürger in die Region ziehen.

Würdigung: Individuelle Betroffenheiten werden nicht dargelegt, damit liegt keine zulässige Einwendung im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Im Übrigen wurde durch die Emissions-/Immissionsprognosen nachgewiesen, dass erhebliche unmittelbare Auswirkungen auf umliegende Wohnbebauung ausgeschlossen sind. Zukünftige Entwicklungen hängen von vielen Faktoren ab, die im Rahmen der Planung nicht sämtlich berücksichtigt werden können und müssen.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

218 Mülltourismus

6 Einwender legen dar, dass Sachsen-Anhalt / die betroffene Region nicht als Opfer für die Ablagerung der Abfälle der restlichen Republik dienen soll. Die Deponie kann auch in anderen Regionen errichtet werden. Der Mülltourismus hierhin darf nicht erfolgen.

Würdigung: Im Zuge der Bedarfsbegründung wurde durch die Vorhabenträgerin dargelegt, dass ein Bedarf für die Errichtung einer Deponie DK0 am Standort Reinstedt besteht. Eine weitergehende und aktualisierte Darlegung des Bedarfs ist in den der Ergänzung und Aktualisierung dienenden Nachreichungen vom 22.08.2024 zu entnehmen („Ergänzung zur Bedarfsrechtfertigung und Stellungnahme zu Kohlendioxidemissionen aus Bau und Betrieb der Deponie sowie aus Abfalltransporten“) Demnach wurde ein Bedarf an Abfällen ermittelt, welche in einem ökologisch angemessenen wirtschaftlichen Einzugsgebiet für DK0-Abfälle anfallen. Nähere Ausführungen dazu enthält dieser Planfeststellungsbeschluss, insbesondere unter B II 4.

Für die Darstellung des Bedarfs wurden Transportentfernungen bis ca. 40 km berücksichtigt, so dass von einem „Mülltourismus aus der ganzen Republik“ nicht ausgegangen werden kann. Im Übrigen gibt es in Sachsen-Anhalt derzeit keine Regelungen, um Abfälle aus anderen Bundesländern zur Entsorgung ausschließen zu können.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

219 LEP und REP

Ein Einwender, die Bodenschutzbehörde und der Fachbereich Strategie und Steuerung des Landkreises Harz, die Regionale Planungsgemeinschaft Harz, das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, Ref. 24 und die Stadt Falkenstein/Harz sagen aus, dass die Errichtung der Deponie den Grundsätzen des LEP LSA und dem REPHarz widerspricht. Der Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) weist als raumordnerische Festlegung das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft – Nr. 3. „Nördliches Harzvorland“ aus. Mit der Errichtung und dem Betrieb der DK 0 werden etwa 21,5 ha Fläche, die nach der Rekultivierung des Kies-Sand Tagebaues entsteht, dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Dies widerspricht den Zielen bzw. Grundsätzen des LEP zum betroffenen Vorbehaltsgebiet. (Eine Betroffenheit müsste durch die zuständige Behörde, hier das MLV, geprüft werden.)

Würdigung: Eine Prüfung der Betroffenheit wurde durch die oberste Landesentwicklungsbehörde vorgenommen. Demnach ist die Planung/Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Die Stellungnahme wird insofern beachtet, als dass im Rahmen der Abwägung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ein erhöhtes Gewicht beigemessen wird. Die Stellungnahme bezieht sich auf die in 2019 eingereichten Unterlagen, mit Einreichung der 1. Tektur in 2021 wurden die Flächen erheblich reduziert, so dass die geplante Betriebsfläche eine Größe von 14,6 ha hat. Durch die oberste Raumentwicklungsbehörde wurde mit landesplanerischer Stellungnahme festgestellt, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Auf die Ausführungen in diesem Planfeststellungsbeschluss wird verwiesen.

Im Regionalen Entwicklungsplan Harz (REP) ist das Gebiet der geplanten DK 0 als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen. In diesen Vorranggebieten stellt der Abbau von Rohstoffen das überwiegende öffentliche Interesse dar. Diese Bereiche sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. An

dieser Stelle sei auch auf G 1, Pkt. 5.12 Lagerstätten des REPHarz verwiesen, wonach aufgeschlossenen Lagerstätten möglichst vollständig ausgebeutet werden sollen, um die Flächeninanspruchnahme durch Rohstoffgewinnung zu minimieren. Die geplante Deponieerrichtung im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung würde formal einen Zielkonflikt darstellen. Gemäß den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen ist beabsichtigt erst nach der vollständigen Auskiesung und teilweisen Verfüllung des Tagebaus im Bereich der zu errichtenden Deponie mit den entsprechenden Deponiearbeiten zu beginnen. Somit ist eine notwendige Zielabweichung im Vorfeld der Planfeststellung entbehrlich (Schreiben der RegPIG Harz vom 27.02.2018).

Der REPHarz legt im Pkt. 5.12. „Lagerstätten“ die weiteren einzelfachlichen Grundsätze unter G 4 fest: „Die dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe nachfolgenden Nutzungen sollen der regionalen Gesamtentwicklung dienen; die Entwicklungsbedürfnisse der betroffenen Gemeinden sowie die Vorgaben der Landschafts- und Regionalplanung sind dabei angemessen zu berücksichtigen.“ Im Pkt. 5.14. „Abfallwirtschaft“ ist unter G 2 festgelegt: „Abfälle, die nicht vermieden oder verwertet werden können, sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen.“ § 15 Abs. 2 Satz 2 des KrWG sagt aus, dass Abfälle so zu beseitigen sind, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt u. a. auch dann vor, wenn „die Ziele oder Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden“.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz legt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung für die Planungsregion außerdem unter G 3-1 und G 3-4 auch fest, dass eine großräumige und über-greifende Freiraumstruktur zu erhalten und zu entwickeln ist und dass ebenso die spezifischen und landschaftlichen Werte und natürlichen Ressourcen der Planungsregion Harz zu schützen und zu entwickeln sind, wobei der Erhalt zusammenhängender Freiräume zu gewährleisten ist.

Die Planung steht dem Arbeitsstand der der-zeitigen Teilfortschreibung des sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ des REPHarz nicht entgegen. (Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht. Am 06.07.2021 hat die Regionalversammlung den Entwurf dieses Sachlichen Teilplanes mit Umweltbericht für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben.

Ergänzend wurde seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft am 05.11.2024 mitgeteilt, dass aufgrund der bundesgesetzlichen Änderungen die Regionalversammlung am 27.04.2023 den Beschluss zur Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ gefasst hat. Weitere Informationen dazu würden sich unter <https://www.rpgharz.de/seite/532894/teilfortschreibung-des-repharz-um-den-sachlichen-teilplan-erneuerbare-energien-windenergienutzung.html> befinden.

Nach bisheriger Rechtslage hatten die im Entwurf des Teilplanes enthaltenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung den Charakter von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG, seit Geltung des § 3 Abs. 1

Nr. 4a ROG handele es sich erst um in Aufstellung befindliche Ziele, wenn die Abwägung des 1. Entwurfes stattgefunden hat und ein 2. Entwurf in der Beteiligung ist.

In Bezug auf die geplante Deponie ergeben sich unter Berücksichtigung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben für den Planungsraum aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde (Sachsen-Anhalt) keine grundsätzlichen Bedenken, da die geplante Deponie nur in bereits abgebauten und voll-ständig verfüllten Abbauf lächen in verschiedenen Teilabschnitten entwickelt werden soll und damit der Rohstoff Kiessand dort nicht mehr existiert. Nach Prüfung der Unterlagen wird festgestellt, dass die geplante Errichtung und der Betrieb einer Deponie der Deponieklasse DK 0 nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung steht.

Der Standort der geplanten Deponie befindet sich vollständig im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. VII „Kiessandlagerstätte Reinstedt- Hoym“, Pkt. 4.3.5., Z 4 des rechtskräftigen REPHarz. Hier stellt der Abbau von Rohstoffen das überwiegende öffentliche Interesse dar. Diese Bereiche sind gemäß Z 3 des Pkt. 4.3.5. von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder behindern würden. Gemäß LEP-LSA 2010, Z 134, dienen Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dem Schutz von erkundeten Rohstoffvor-kommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenschutz). Dem Rohstoffabbau nachfolgende Nutzungen sollen der regionalen Gesamtentwicklung dienen. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Rohstoffabbau mit sukzessiven Rekultivierungsmaßnahmen einher geht. Die Entwicklungsvorstellungen der betroffenen Gemeinden sind dabei angemessen zu berücksichtigen (LEP-LSA 2010, G 129).

Im Gegensatz dazu steht im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010), dass darauf hinzuwirken ist, dass der Rohstoffabbau mit sukzessiven Rekultivierungsmaßnahmen einhergeht. Die Entwicklungsvorstellungen der betroffenen Gemeinden sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Es wird auf die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG hingewiesen.

Würdigung: Individuelle Betroffenheiten seitens der Einwender wurden nicht dargelegt, daher liegen keine Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG, es handelt sich um Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.

Auf die Ausführungen und Auseinandersetzung mit den raumordnerischen Grundsätzen und Zielen des Vorhabenträgers (Erläuterungsbericht B 1, 6.12.1) wird ebenso verwiesen wie auf die weitere Begründung hinsichtlich der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG und die erfolgte Abwägung.

Im Rahmen der Entscheidung über den Umgang mit den Stellungnahmen erfolgt an dieser Stelle eine Einlassung zu den raumordnerischen Belangen.

Im Umfeld/Planbereich der Deponie existieren 4 Vorranggebiete aus dem REP, 1 Vorranggebiet aus dem LEP. Solche Zielsetzungen könnten ausschließlich mit einem Raumordnungsverfahren oder einem Zielabweichungsverfahren „überwunden“ werden. Flächenmäßig direkt betroffen ist das Vorranggebiet des REP „Rohstoffgewinnung“. Dazu wurde die zuständige Behörde, hier die oberste Landesentwicklungsbehörde zuständigkeitshalber einbezogen. Entsprechend derer Stellungnahme handelt es sich um keinen tatsächlichen Zielkonflikt, da die Deponie erst nach Beendigung des Kiesabbaus

errichtet wird. Eine Raumordnungsverfahren bzw. ein Zielabweichungsverfahren unterbleibt daher.

Folgende Vorranggebiete des REP haben keine flächenmäßigen Überschneidungen mit der Deponiefläche: Hochwasserschutz Selke, Landwirtschaft Nördliches Harzvorland und Nutzung Windenergie. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass keine erheblichen Auswirkungen bzw. Betroffenheiten auf diese Vorranggebiete durch Errichtung und Betrieb der Deponie zu erwarten sind. Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.

Auch das im LEP2010 festgesetzte Vorranggebiet Hochwasserschutz (Selke) hat keine Berührungspunkte mit dem Deponievorhaben.

IM REP 2009 befinden sich 4 Vorbehaltsgebiete in näherem Raumbezug zum Deponievorhaben, aber ohne Überschneidungs- und Berührungspunkte. Dies betrifft: das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Bode und Selke, Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Seeland, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Gebiet um Aschersleben-Staßfurt und das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Harz und Harzvorländer. Die Ziele und Gründe für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete wurden geprüft, Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.

Für den Betrachtungsraum wurden weiterhin folgende raumordnerische Festlegungen im REP Harz getroffen: „Regional bedeutsamer Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe Stadt Falkenstein OT Reinstedt“ und „Straße mit regionaler Bedeutung: A 36“

Im LEP 2010 wurde das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Seeland“region Nachterstedt festgesetzt, auch hier gibt es keine Überschneidungen oder räumliche Berührungspunkte. Die Entfernung zwischen dem Planvorhaben und dem Vorbehaltsgebiet beträgt an der geringsten Stelle lediglich 200 m. In diesem naheliegenden Randbereich befinden sich jedoch ausschließlich Ackerflächen, getrennt von den touristisch möglichen Hot-Spots „Froser See, Concordia See und Schadelebener See“ von der Autobahn A 36. Zwischen dem Vorhabengebiet der Deponie und dem Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung befindet sich weiterhin noch die L 85. Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.

Im LEP 2010 wurde weiterhin ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ ausgewiesen. Hier gibt es tatsächliche Überschneidungen in der Fläche. Durch die Deponieerrichtung wird diese Fläche dem Vorbehalt der landwirtschaftlichen Nutzung zumindest als „Ackerfläche“ dauerhaft entzogen. Mögliche wäre eine Weidehaltung, welche aber weder beantragt noch festgelegt ist. IM REP wurde eine regionale Konkretisierung durch Festlegung eines Vorranggebietes für Landwirtschaft festgelegt, welches aufgrund „der Bodenfruchtbarkeit, der Standortcharakteristik oder

Traditionen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Tierzucht und des Ackerbaus sowie wegen der Standortgunst für Sonderkulturen besonders für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet“ ist. Die Flächen des Vorhabengebietes der Deponie gehören nicht dazu, so dass ein Prioritätsanspruch für die landwirtschaftliche Nutzung nicht gegeben ist.

Entsprechend des LEP 2010, Z 129 sind Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Diesem Abwägungsgebot wurde Rechnung getragen. In der Abwägung in diesem Planfeststellungsbeschluss wird auf diese Diskrepanz ausführlich eingegangen.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen, die Stellungnahmen werden durch Abwägung beachtet.

220 Raumbedeutsame Einstufung des Vorhabens

Es handelt lediglich sich um eine Bewertung des Vorhabens aus landesplanerischer Sicht durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als Träger öffentlicher Belange sowie einen Verweis des Fachbereichs Strategie und Steuerung des Landkreises Harz auf die Zuständigkeit der v. g. Behörde für die landesplanerische Abstimmung. In Folge der Einstufung der Raumbedeutsamkeit erging durch die Oberste Landesentwicklungsbehörde eine landesplanerische Stellungnahme, dass die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Die Stellungnahme wird insoweit beachtet.

221 Aufhaldung und raumordnerische Beurteilung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz und die Stadt Falkenstein/Harz teilen mit, dass einer geländegleichen Verfüllung der Kiessandlagerfläche aus raumordnerischer Sicht zugestimmt werden kann. Eine Aufhaldung von ca. 27 m über der derzeitigen Geländekante wird aufgrund der beigefügten Visualisierungen und damit verbundenen erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild als sehr kritisch angesehen. Eine planerische Auseinandersetzung mit dieser Problematik ist in den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar. Eine Nachnutzung des Kiessandtagebaues durch eine landwirtschaftliche Nutzung wäre im Fall einer Hochdeponie generell verhindert.

Würdigung: Die Aussage des TöBs stammt aus einer Stellungnahme zu den Antragsunterlagen 2019. Die Kritik an einer fehlenden planerischen Auseinandersetzung wurde in der entsprechenden Stellungnahme zu den überarbeiteten Antragsunterlagen zur 1. Tektur nicht erneut geäußert. Bezüglich der Höhe des Deponiekörpers wird weiterhin eine Verringerung befürwortet. Dies wurde insbesondere in der Abwägung berücksichtigt. Geringere Höhe bedeutet unter anderem pro m³ zu beseitigendem Abfall ein höherer Flächenverbrauch, höhere CO₂ Emissionen und wirtschaftliche Erwägungen für den Vorhabenträger.

Die Einwendung der Stadt Falkenstein, dass die (langfristige) landwirtschaftliche Nachnutzung der Deponiefläche im Falle einer Hochdeponie verhindert wird ist zwar zutreffend, doch ist in dieser Feststellung keine individuelle Beeinträchtigung im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG zu erkennen.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Stellungnahme der regionalen Planungsgemeinschaft wurde in der Abwägung berücksichtigt.

222 Beurteilung 1. Tektur aus raumordnerischer Sicht

Bei diesem Sachargument wird ausschließlich die Feststellung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz, welche wesentlichen Änderungen raumordnerisch den Antragsunterlagen der 1. Tektur entnommen werden, wiedergegeben. Es beinhaltet keine Forderung nach Neben- oder Inhaltsbestimmungen.

12.2.8.5 Straßenschäden

223 Erhöhtes Verkehrsaufkommen

490 Einwender sowie die Städte Falkenstein/Harz und Seeland empfinden das Verkehrsaufkommen teilweise jetzt schon als zu hoch. Eine weitere Zunahme ist nicht erwünscht / unzumutbar (beispielsweise im Bereich zwischen der A36 und der geplanten Deponie, Umgehung der Autobahnmaut, in den Orten Hoym, Ermsleben-Strecke und Reinstedt). Einige Einwender wünschen in diesem Zusammenhang die Festlegung von Fahrrouten, um Ortschaften vor zu viel Lkw-Verkehr zu schützen.

Durch die Zunahme des Schwerlastverkehrs und den damit verbundenen Erschütterungen werden Schäden an der Bausubstanz von Häusern befürchtet.

Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen aufgrund des Deponiebetriebes (Schwerlastverkehr) wird eine weitere Verschmutzung und Zerstörung / Verschleiß der Straßen (u. a. Straßen in Richtung Frose, B6; K1368, Straße zur Kreuzung Frose/Reinstedt zur L85 (alte B6)) befürchtet, die bereits jetzt schon teilweise in einem schlechten Zustand sind. Die Straßen sind für den (zusätzlichen) Schwerlastverkehr nicht ausgelegt.

Der geplante Betrieb der Deponie DK 0 soll für eine Betriebsdauer von 22 Jahren bei 150.000 t/a ausgelegt werden. Hier stellt sich auch die Frage der Prognosesicherheit sowie zu den laut den Planungsunterlagen möglichen Abweichungen von der jeweils dargestellten Vorgehensweise (z. B. Errichtung und Betrieb der sechs vorgesehenen Bauabschnitte im vorgesehenen Zeitplan bzw. dessen Unterschreitung in Verbindung mit lukrativen Auftragslagen). Daraus folgt ein erhöhtes, möglicherweise dann auch variierendes Verkehrsaufkommen, verbunden mit weiteren Lärm- und Staubbelastungen (und ggf. Einfluss auf das Grund- und Schichtenwasser). (In diesem Zusammenhang wird nach der Kontrolle und Begrenzung des Abfallaufkommens gefragt.)

Für die Instandhaltung der Straßen entstehen Kosten bei den betroffenen Landkreisen / werden Steuermittel verwendet.

Die Auswirkungen des zu erwartenden zusätzlichen Lkw-Aufkommens von 30 bis 40 Fahrzeugen/Tag ist nochmals in Bezug auf die Aufnahmekapazität der vorhandenen Straßen zu prüfen und Ausbauvorschläge darzulegen.

Im Zuge der Online-Konsultation bekräftigen 7 Einwender ihren Einwand und zweifeln die Aussagen der Vorhabenträgerin an.

Würdigung: Unter Bezug auf die thematische Reihenfolge stellen die hier geltend gemachten Belange unter der Überschrift „Straßenschäden“ keine individuellen Beeinträchtigungen und damit keine Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG. Straßenschäden durch erhöhtes Verkehrsaufkommen stellen Belange des Gemeinwohls dar.

Die betroffenen Straßen stellen Kreisstraßen dar. Kreisstraßen, das sind entsprechend § 5 StrG LSA Straßen, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Kreisen und kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Kreises oder dem unentbehrlichen Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind. Diese Straßen haben allein bereits durch Ihre Widmung eine gewisse Verbindungsfunktion und sind dafür bestimmt, entsprechende Verkehrslasten aufzunehmen. Unter der konservativen Annahme, dass zusätzliche Fahrzeuge gleichmäßig auf die drei Haupteinfahrtrouten nach Reinstedt verteilt sind, würde sich der Anteil des Lkw-Verkehrs am Gesamtverkehr unter Berücksichtigung der vorliegenden Daten aus entsprechenden Verkehrszählungen lediglich um < 2% auf den jeweiligen Straßen erhöhen. Insofern ist davon auszugehen, dass eine

signifikante Erhöhung des Lkw-Verkehrs auf den einzelnen Straßen nicht zu besorgen ist. Im Übrigen wurde durch die VHT ein innerbetriebliches Konzept vorgeschlagen, mit dem die Fahrer angewiesen werden, An- und Ablieferverkehr für zur Firmengruppe der VHT gehörende Fahrzeuge ausschließlich über die L85, von Norden kommend, fahren zu lassen.
Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

224 Verschmutzte Straßen

26 Einwender und die Stadt Falkenstein/Harz merken an, dass die Straßen schon bereits seit über 20 Jahren (extrem) verschmutzt sind. Hierdurch kam es auch schon zu Lackschäden / beschädigten Frontscheiben (Steinschlag) bei Autos.

Eine ständige Reinigung der Straßen ist bisher trotz Beschwerden beim Umweltamt noch nicht erfolgt. Der Betreiber des Kieswerkes wurde in der Vergangenheit seitens der Stadtverwaltung bereits mehrfach aufgefordert, seinen Pflichten zur Reinigung der verschmutzten Fahrbahnen rund um das Kieswerk und an der Ausfahrt ist in ausreichendem Maße nachzukommen.

Ein Einwender merkte im Zuge der Online-Konsultation zusätzlich an, dass das Straßenreinigungsfahrzeug durch eine Löschwasserentnahmestelle außerhalb des Betriebsgeländes mit Trinkwasser mehrfach täglich betankt wird.

Würdigung: Inwieweit der Betreiber des Kiestagebaus seinen Verpflichtungen zur Reinigung der Zufahrtsstraßen nicht nachkommt oder das Straßenreinigungsfahrzeug auf ggf. ungenehmigte Weise befüllt, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Hinsichtlich der noch zu errichtenden Deponie ist festzustellen, dass entsprechend der erlassenen Nebenbestimmungen die Fahrstraßen auf dem Deponiegelände mit einer Decke in bituminöser oder ähnlicher Weise zu befestigen sind und die Deponie darüber hinaus mit einer Reifenwaschanlage auszurüsten ist. Eine seitens der Einwender beschriebene Straßenverschmutzung durch Lkw wird bezüglich des beantragten Deponiebetriebs so wirksam verhindert und ist nicht zu erwarten. Straßenverschmutzungen, welche den Zustand der Straße beeinträchtigen, stellen unter Berücksichtigung der thematischen Sortierung Belange des Gemeinwohls dar und sind somit keine Einwendung im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Im Übrigen wurde den Befürchtungen durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

12.2.8.6 Verkehrssicherheit

225 Unfallgefahr

186 Einwender, der BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. als anerkannte Vereinigung und der Fachbereich Strategie und Steuerung des Landkreises Harz äußerten sich zu möglichen Unfallgefahren. Es wird aufgrund des zunehmenden Lkw-Verkehrs bei Umsetzung des geplanten Vorhabens mit einer erhöhten Unfallgefahr (insbesondere auch für Kinder, Rollstuhlfahrer, und Haustiere, auf Schul- und Arbeitswegen, auf der B6, im Kreuzungsbereich Reinstedt - Frose, in Aschersleben, in Hoy und weiteren Ortslagen, auf den Straßen in Richtung Froser See und Concordia See durch Wildwechsel) gerechnet.

Die Geschwindigkeitsbegrenzungen werden nicht immer eingehalten / eingehalten werden, sodass sich auch hierdurch die Unfallgefahr erhöht. In diesem Zusammenhang wird ein erweitertes Tempo-Limit gefordert, um die Unfallgefahr (insbesondere für die Kinder) zu minimieren.

An einigen Stellen (u. a. Froser Weg, K1368, Ort Reinstedt) gibt es keine Rad- und Fußwege zum Schutz vor dem Lkw-Verkehr.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt finden einige Einwender, dass die Straßen nicht mehr sicher sind. Einige Straßen (u. a. Schielestraße) sind so schmal, dass zwei LKWs nicht aneinander vorbeikommen.

Genau gegenüber der geplanten Deponie befindet sich die Kartbahn. Standorttechnisch wäre die Einfahrt so lange eine Gefahrenquelle, bis die direkte Zufahrt von der K1368 fertiggestellt wäre.

Dies bekräftigen 3 Einwender auch während der Online-Konsultation sowie ein Einwender beim Erörterungstermin und bezweifeln die dazu erfolgten Ausführungen der Vorhabensträgerin.

Würdigung: Die Unterlagen zur Planfeststellung wurden auch dem zuständigen Straßenbaulastträger und der Straßenverkehrsbehörde als Träger öffentlicher Belange, explizit auch zur Bewertung entsprechender Einwendungen übergeben.

Unter der konservativen Annahme, dass zusätzliche Fahrzeuge gleichmäßig auf die drei Haupteinfahrtrouten nach Reinstedt verteilt sind, würde sich der Anteil des Lkw-Verkehrs am Gesamtverkehr unter Berücksichtigung der vorliegenden Daten aus entsprechenden Verkehrszählungen lediglich um < 2% auf den jeweiligen Straßen erhöhen. Insofern ist davon auszugehen, dass eine signifikante Erhöhung des Lkw-Verkehrs auf den einzelnen Straßen nicht zu besorgen ist. Unfallschwerpunkte in den benannten Bereichen existieren offensichtlich derzeit nicht, zumindest sind solche der Straßenverkehrsbehörde derzeit nicht bekannt.

Es ist im Übrigen Aufgabe des zuständigen Straßenbaulastträgers, die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange, insbesondere des Fußgänger-, Radfahrer- und Behindertenverkehrs sowie des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich des Umwelt- und Naturschutzes, zu berücksichtigen. Im Übrigen wurde durch die VHT ein innerbetriebliches Konzept vorgeschlagen, mit dem die Fahrer angewiesen werden, An- und Ablieferverkehr für zur Firmengruppe der VHT gehörende Fahrzeuge ausschließlich über die L85, von Norden kommend, fahren zu lassen.

Ergebnis: Die Einwendungen und Stellungnahmen werden daher zurückgewiesen.

226 Gefahr durch Verschlechterung des Straßenzustandes

Ein Einwender und die Stadt Falkenstein/Harz befürchten eine erhöhte Unfallgefahr durch die Verschlechterung des Straßenzustandes aufgrund des sich erhöhenden Lkw-Verkehrs. Insbesondere kommt es durch die sich bildenden Spurrillen durch den Schwerlastverkehr bei Regenwetter zu einer erhöhten Gefahrenlage (Aquaplaning, Glatteis im Winter). Auch wird eine erhöhte Unfallgefahr aufgrund der verschmutzten Straßen angenommen.

Würdigung/Ergebnis: Auf die Würdigung und das Ergebnis des Sacharguments 225 wird vollumfänglich verwiesen.

227 Fahrrouten

Durch zwei Einwender und den Salzlandkreis wird kritisiert, dass die Aussage von Herrn Rainer Gösel, dass die geplante Deponiefläche über vorhandene Straßen (A36 und alte B6) erreichbar sei, so nicht korrekt ist. Die Fahrtstrecke von der Aufbereitungsanlage der Firma RST in Thale führt durch die Orte Thale, Neinstedt, Morgenrot und Hoym. Diese Strecke ist mautbefreit und wird bereits seit mehreren Jahren von den Fahrzeugen der Firma RST und anderen angemieteten Speditionen benutzt. Fahrzeuge, welche aus Richtung Goslar / Braunschweig kommen, benutzen auf der A 36 die Abfahrt Hoym.

Eine Zufahrt über den Witteanger wird sich ebenfalls nicht verbieten lassen, da es eine öffentliche Straße ist.

Im vorliegenden Fall wurde in den Unterlagen dargestellt, dass die Hauptanlieferung über die B6n (A 36) erfolgt und damit Ortsdurchfahrten nicht zwingend erforderlich sind. Um den Ort Hoym vor Lärmimmissionen durch den Anlieferverkehr des Hauptlieferanten, der Recycling u. Sanierung Thale GmbH zu schützen, ist eine Anweisung bzgl. der Zufahrt zur Deponie erforderlich. Insbesondere ist darin zu regeln, dass nicht die Abfahrt von der B 6n (A 36) nach Hoym, sondern erst die Abfahrt Aschersleben West und dann die L 85 zu benutzen sind. Der Rückweg muss auf derselben Strecke erfolgen. Nur durch eine solche Regelung kann gewährleistet werden, dass die Ortschaften wirklich vor hohem Lkw-Verkehr geschützt werden.

Würdigung: Durch die Einwender wurden keine individuellen Betroffenheiten geltend gemacht, damit liegen keine Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG vor. Im Übrigen wurde durch die VHT ein innerbetriebliches Konzept vorgeschlagen, mit dem die Fahrer angewiesen werden, An- und Ablieferverkehr für zur Firmengruppe der VHT gehörende Fahrzeuge ausschließlich über die L85, von Norden kommend, fahren zu lassen.
Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

228 Abbiegemöglichkeiten

Ein Einwender merkt an, dass es auf Grund der Ampelanlage in Hoym schon jetzt ein Problem darstellt, von der Froser-Straße auf die Nachterstedter-Straße zu fahren. Damit verbunden ist das, dass Überqueren der Nachterstedter-Straße zum Brunnenweg für Fußgänger und Radfahrer, falls möglich, mit erheblichen Risiken verbunden ist.

Würdigung: Bereits jetzt bestehende Verkehrsprobleme in Hoym sind nicht Bestandteil dieses Verfahrens und können somit nicht berücksichtigt werden. In Hoym wird der vom Vorhaben (Deponie) ausgehende An- und Abfahrtverkehr aufgrund der Entfernung und des Vorhandenseins mehrere möglicher Fahrrouten vollständig im jetzigen Straßenverkehr aufgehen und zu keinen erheblichen Auswirkungen führen.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

229 Entlastung Ort Reinstedt

Durch den Fachbereich Strategie und Steuerung des Landkreises Harz wird vorgebracht, dass der Standort mit der geplanten direkten Zufahrt von der K 1368 (von der A 36 und L 85) in die Deponie straßentechnisch sehr günstig erschlossen und die unmittelbare Belastung der Ortslage Reinstedt im Bereich der Einfahrt zur Kiesgrube und zum

Motorcrosspark gemindert wäre. Diese Zufahrt sollte mit Beginn der Arbeiten zur Einrichtung der Deponie wirksam werden.

13 Einwender fordern, um den Ort Reinstedt von zusätzlichem Lkw-Verkehr zu entlasten, eine Verlegung der Zufahrt zum Kieswerk/Deponie, die sich gegenwärtig gegenüber der Kart-Bahn befindet. Die Einfahrt könnte nach Prüfung aller verkehrsrelevanten Punkte und Sicherheitsüberlegungen (Verkehr-Gefahrenstelle, ggf. Ampelsystem notwendig) zum Beispiel über die Parallelstraße zur A 36 von Hoym aus gesehen, geplant werden. Damit würde die Ortslage Reinstedt sowohl von den Kiestransporten als auch von Deponie-Lkws weitestgehend entlastet werden.

Würdigung:

Die Einfahrt zur Deponie wird sich nicht gegenüber der Kartbahn befinden, sondern ist weiter nördlich in Höhe der Deponie selbst an der K1368 geplant. Durch den Vorhabenträger ist beabsichtigt, die dem eigenen Firmenverbund unterstehenden Fahrer anzuweisen, dass die Anlieferung mit Deponiegut sowie die Abfahrt von der Deponie ausschließlich über die nördlich gelegene L85 erfolgen darf. Damit soll die Ortslage Reinstedt von zusätzlichem Lkw-Verkehr weitestgehend befreit werden. Aber auch bei der Annahme, dass die Anlieferungen und Abfahrten zu gleichen Teilen über die drei vorhandenen Zufahrtsrouten erfolgt, würde sich unter Berücksichtigung der durch Verkehrszählungen erhobenen Daten und der prognostizierten Anzahl von Anlieferungen pro Tag der Anteil des Schwerlastverkehrs lediglich um <1% zum jetzigen Bestand erhöhen. Insofern ist von einer signifikanten Zusatzbelastung der Ortslage Reinstedt durch den Anlieferungsverkehr zur Deponie (und den entsprechenden Rückverkehr) nicht auszugehen.

In diesem Zusammenhang ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass die Kreisstraße K1368 außerhalb der Ortsdurchfahrt Reinstedt bis zur L 85 zwischenzeitlich durch das Amt für Kreisstraßen saniert wurde und nun auch dafür geeignet ist, den zusätzlichen Verkehr schadlos auf zu nehmen.

Durch die Einwender wurden keine individuellen Betroffenheiten geltend gemacht, damit liegen keine Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Forderungen nach einer Verlegung der Zufahrt sind obsolet, da die Zufahrt nicht gegenüber der Kartbahn geplant ist.

12.2.8.7 Windräder

230 Verschleiß- und Reparaturkosten

14 Einwender befürchten, dass es durch den Betrieb der Deponie höheren Verschleiß- und Reparaturkosten bei den Windkraftanlagen kommt.

Würdigung: Individuelle Betroffenheiten wurden nicht geltend gemacht, daher liegt eine Einwendung im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG nicht vor.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

231 Windräder allgemein

3 Einwender bemängeln, dass die Anwohner u. a. durch die vielen Windkraftanlagen (ca. 30 Stück) am Ort durch Lärm bereits belastet werden.

Würdigung: Die Lärmbelastungen ausgehend vom nahe liegenden Windpark sind nicht Bestandteil des Verfahrens und können vom Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Im Ergebnis der in den Antragsunterlagen für das hier betroffene Deponieverfahren enthaltenen Schallimmissionsprognose ist festzustellen, dass an allen definierten Immissionsorten die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden, zusätzlich wurde an allen Immissionsorten die Irrelevanzschwelle der TA Lärm unterschritten.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

232 Beeinträchtigung Windkraft- und PV-Anlagen

25 Einwender und die Regionale Planungsgemeinschaft Harz befürchten, dass es Beeinträchtigungen der Windkraft und/oder PV-Anlagen geben könnte. So kann der Staub in das Getriebe der Windräder eindringen und bei den Solarzellen sich auf der Oberfläche ablagern. Die Windräder und Solarfelder werden somit durch den Feinstaub belastet und können so weniger Energie erzeugen.

Es wird ein Nachweis gefordert, dass sich die Deponie nicht negativ auf das östlich der Planfläche gelegene Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie Reinstedt-Ermsleben auswirkt.

Im Zuge der Online-Konsultation bekräftigte ein Einwender seine Befürchtung und wies darauf hin, dass auf Grund der fachlich mangelhaft durchgeführten Staubmessung eine Nicht-Mehrbelastung nicht erwiesen ist.

Würdigung: Die Befürchtungen, dass Staub in das Getriebe der Windräder kommen könnte oder sich bei den Solarzellen auf der Oberfläche ablagern können, stellen mangels individueller Betroffenheiten keine zulässige Einwendung im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG dar. Die vorgelegten Staubmessungen werden seitens der Planfeststellungsbehörde nicht als fachlich mangelhaft dargestellt.

Der Forderung des Nachweises der Nichtbeeinträchtigung des östlich gelegenen Windparks wird durch fachliche Bewertung gefolgt: Zu den Bedenken, hinsichtlich der Beeinträchtigung der Windkraftanlagen wurde zur Erörterung auch die Immissionsschutzbehörde einbezogen, welche auf die vorgelegte Staubimmissionsprognose der Anlage C 8 der aktuellen Unterlagen der 1. Tektur verweist. Von dort ergehen folgende Erläuterungen zu den Windkraftanlagen: „In Punkt 7.2.1 auf S. 36“ der dem Antrag beiliegenden Staubimmissionsprognose sagt die Gutachterin aus: „Die Emissionen durch Abwehung auf einer Hügeldeponie werden wegen der Strömungsbeschleunigung über dem Hügel erhöht. Der Deponiekörper wirkt jedoch aufgrund der erhöhten Windgeschwindigkeit über der Deponiefläche auch verdünnend durch zusätzliche Turbulenz“. Der benachbarte Windpark ist ca. 300 m vom Vorhaben entfernt. Nach Aussage der für die Genehmigung und Überwachung der Windkraftanlagen (WKA) zuständigen Sachbearbeiterin der Unteren Immissionsschutzbehörde verfügen die Anlagen über eine Nabenhöhe von 98 m über Grund. In dieser Höhe befindet sich auch der Generator der WKA. Die Rotorlänge gibt die Sachbearbeiterin mit 36 m an. Die unterste Spitze des Rotors befindet sich somit ca. 62 m über Gelände. Die Deponie soll eine Höhe über dem anstehenden Gelände von maximal 27 m aufweisen. Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Auch wenn der Wind durch den Deponiekörper abgelenkt wird und durch die verstärkten Strömungen über dem Deponiekörper Abwehungen zu erwarten sind, ist eine erhebliche Beeinflussung der WKA

durch von der Deponie ausgehende Stäube nicht zu erwarten. Denn einerseits ist der Höhenunterschied zwischen Quell- und Immissionsort erheblich. Dieser Höhenunterschied lässt auf Grund der am Standort vorherrschenden Windereignisse einen maßgeblichen Austausch der Staubemissionen in höhere Luftschichten nicht vermuten. Andererseits wirken sich die durch den Deponiekörper verursachten zusätzlichen Turbulenzen verdünnend aus. Die von den Einwendern vermuteten Schädigungen der WKA werden nicht hervorgerufen.“ Damit sind vom Vorhaben auch keine negativen Auswirkungen auf das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie zu erwarten.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen, die Forderung eines entsprechenden Nachweises über die Auswirkungen zum Windpark wurde nachgekommen.

233 Beeinträchtigung Windkraft- und PV-Anlagen (Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz)

Die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz wurde insbesondere zur Bewertung der Zulässigkeit und der Umweltverträglichkeit unter Berücksichtigung der in Sachargument 232 getätigten Äußerungen und Einwendungen seitens der Planfeststellungsbehörde gefordert. Sie beinhaltet keine Forderungen nach Nebenbestimmungen bzw. Inhaltsbestimmungen, eine Entscheidung darüber ist daher obsolet.

234 Staubbelastung durch Windkraftanlagen

2 Einwender befürchten, dass die mit Staub verunreinigte Luft durch die Windkraftanlagen noch intensiver in das Dorf gedrückt wird.

Würdigung: Die Windkraftanlagen werden durch vorhandenen Wind angetrieben, so dass dieser für die Verteilung von Staub verantwortlich wäre, nicht jedoch die Windräder.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

12.2.8.8 Bauphase

235 Lage der Baustelle

Die Hinweise der Abfallbehörde des Landkreises Harz bezogen sich auf die Antragsunterlagen aus 2019, welche mit der 1. Tektur im Sinne der Stellungnahme des TÖB berichtigt wurden. Die Stellungnahme hat sich insofern vollumfänglich erledigt.

236 Bauaufsicht

Die Forderungen nach einer Bauaufsicht durch den Fachbereich Strategie und Steuerung des Landkreises Harz wird bereits per Gesetz und über Nebenbestimmungen geregelt, so dass der Forderung insoweit nachgekommen wird.

12.2.8.9 Sonstiges

237 Zuverlässigkeit des Betreibers

3 Einwender zweifeln die Zuverlässigkeit des Betreibers an.

Auch ist bekannt, dass die Firma massiven Druck auf die Bürger in Form von Verweigerung dort Kies zu bekommen ausübt. In diesem Zusammenhang wird auch eine Spaltung der

Dorfgemeinschaft befürchtet, weil Leute aus Reinstedt dort arbeiten und unter Druck gesetzt werden, auf die restliche Bevölkerung Einfluss zu nehmen.

Während 2 Einwender in der Online-Konsultation ihre Aussagen bekräftigten hat ein Einwender während des Erörterungstermins seinen Einwand zurückgezogen.

Würdigung: Individuelle Betroffenheiten im Sinne der Beeinträchtigung eigener Rechte und Belange werden nicht geltend gemacht, insofern liegen keine Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG vor. Im Übrigen ist die Prüfung der Zuverlässigkeit des Betreibers Voraussetzung gem. § 36 Abs. 1 Nr. 2 KrWG und daher zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

238 Nichtbetroffenheit Planer und Genehmiger

3 Einwender kritisieren, dass die Planer und die Genehmiger des Vorhabens nicht in der Nähe der Deponie wohnen und somit von den Belastungen nicht betroffen sind.

Würdigung: Individuelle Betroffenheiten wurden nicht vorgetragen, es liegen keine Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

239 Belastung Ortschaft

30 Einwender und die Stadt Falkenstein/Harz legen dar, dass die jetzige Belastung im Ort schon ausreichend ist (Kartbahn, Windkraftanlage, Verkehr, Deponie, Recyclinganlage, Kieswerk etc.). Eine weitere Belastung durch die Deponie wird abgelehnt. Weiterer Müll wird nicht gebraucht. Eine weitere Ansiedlung von Gewerbe wird nicht kampfflos hingenommen. Reinstedt hat sich mit der Ansiedlung von Windrädern, Solarfelder und Bauschutt-Recycling ausreichend zur Nachhaltigkeit positioniert.

Im Zuge der Online-Konsultation wurde diese Darlegung durch 2 Einwender nochmals bekräftigt.

Würdigung: Die für den Ort Reinstedt bestehende „Vorbelastung“, welche in diesem Rahmen geltend gemacht wurden, wird in der Abwägung Berücksichtigung finden.

Eine normierte Belastungsgrenze einer solchen Gesamtentwicklung lässt sich nicht finden. Lediglich für bestimmte Bereiche, hier vor allem für die Ermittlung von Staub- und Lärmbeeinträchtigungen wurden technische Anleitungen herangezogen, welche eine Vorbelastung berücksichtigen. Durch Einhalten der Irrelevanzschwellen werden jedoch auch hier anderweitige Emissionsquellen nicht berücksichtigt.

Die Zentralisierung am Ort Reinstedt ist Auswirkung planerischer und politischer Vorgaben. Vom Deponievorhaben werden keine erheblichen, unzumutbaren Auswirkungen erwartet, welche in Summe zu anderen Vorhaben eine mögliche Belastungsgrenze überschreiten könnte.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

240 Ungeziefer

Durch 2 Einwender wird das Auftreten von Ungeziefer befürchtet.

Würdigung: Entsprechend des Abfallartenkataloges ist mit vermehrtem Aufkommen von Ungeziefer (Nager, Insekten, etc.) nicht zu rechnen.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

241 Vertretung der Bürgerinteressen

28 Einwender und die Stadt Falkenstein/Harz fordern, dass die Interessen der Bürger dieser Landkreise vertreten werden. Es sollte zu Gunsten der Anwohner und Bürger und nicht zu Gunsten ein paar weniger, gewinnsüchtiger Unternehmer entschieden werden. Das Recht auf eine saubere Umwelt und eine Zukunft muss bei der Entscheidung beachtet werden. Anstatt das Problem mit dem Betreiber und den anderen in der Verantwortung stehenden Institutionen in dieser neuen Wahlperiode offen anzugehen, soll jetzt dem Betreiber noch hofiert werden. Ihm jetzt eine Genehmigung zu erteilen, die Geduld und Nerven der Anwohner weiter zu strapazieren, ist der falsche Weg. In Zeiten zunehmenden Umweltbewusstseins durch alle Bevölkerungsgruppen hindurch, sollte dabei nicht nur an der zukünftigen Wählerstamm gedacht werden.

Wenn alle Gewalt vom Volk ausgeht und wir eine Demokratie sind, hat das Volk das Recht zu entscheiden, was zwischen ihren Wohnsiedlungen passiert.

Es wird befürchtet, dass die Reinstedter mit dem „Problem“ allein gelassen werden. Wie groß das Interesse der Reinstedter Bürger und deren Besorgnis bei der Errichtung der Deponie ist, zeigt auch die Bildung einer Bürgerinitiative „Nein zur Deponie“ im Bereich Falkenstein/Harz und der Stadt Seeland. Auch wurde eine Online-Petition zur Sammlung der Einwände gestartet. Diese mit 1.000 Unterschriften unterstützte Petition sollte am 26.09.2019 in Magdeburg übergeben werden.

Auch führen die fehlenden Einnahmen bei den durch die überwiegende Anzahl der Betreiber zugesicherten Gewerbesteuererinnahmen (20% von 100%) im Bereich der 36 Windanlagen zu einer starken Abnahme der Akzeptanz der emissionsbelasteten Gewerbe.

Es wird auch die Suche nach einer alternativen Lösung gefordert, die die Bürger nicht belastet.

Im Zuge der Online-Konsultation bekräftigten 2 Einwender diese Forderung und werfen der Vorhabenträgerin vor, allein aus dem Zweck der Gewinnmaximierung zu handeln und nicht zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit.

Würdigung: Individuelle Betroffenheiten wurden nicht vorgetragen, es liegen keine Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

242 Derzeitige Ablagerung

3 Einwender äußerten die Annahme, dass jetzt schon still und heimlich deponiert / illegal kontaminiertes Material abgelagert wird.

Es wird weiterhin angenommen, dass ohne Wahrung der Öffentlichkeit bei der Nutzungsveränderung inzwischen schleichend einfach veränderte Tatsachen geschaffen worden sind.

Würdigung: Individuelle Betroffenheiten wurden nicht vorgetragen, es liegen keine Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG vor. Im Übrigen erfolgte bislang kein vorzeitiger Baubeginn der Deponie.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

243 Aussichtsturm

Durch 2 Einwender wird gefragt, welcher Statiker das Errichten eines Aussichtsturms über 47 m auf einer aufgeschütteten Deponie erlaubt.

Würdigung: Individuelle Betroffenheiten wurden nicht vorgetragen, es liegen keine Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

244 Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit / interkommunale Zusammenarbeit

Ein privater Einwender und die Stadt Falkenstein/Harz fordern die konsequente Umsetzung der Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit der Städte ASL, Falkenstein, Seeland und Arnstein von 2013/2016.

Das geplante Vorhaben im Ortsteil Reinstedt hat negative Auswirkungen auf die interkommunale Zusammenarbeit im Städteverbund der Stadt Falkenstein/Harz mit den Städten Seeland, Aschersleben und Arnstein und somit auf die gemeinschaftlichen Interessen.

Würdigung: Individuelle Beeinträchtigungen des Einwenders wurden nicht vorgetragen, es liegen keine Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung obliegt den beteiligten Kommunen. Die Kooperationsvereinbarungen wurden seitens der Planfeststellungsbehörde von den Kommunen abgefordert und geprüft. Inwieweit bzw. mit welchem Ausmaß die Errichtung und der Betrieb der Deponie die Inhalte und Ziele der Kooperationsvereinbarung beeinträchtigt, war anhand der Kooperationsvereinbarungen nicht nachvollziehbar und wurde auch im Rahmen der Erörterung nicht vorgetragen.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

245 Lichtimmissionen

Zwei Einwender und der BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. weisen auf die geplante Betriebszeit der Deponie von Montag bis Freitag (06.00 bis 22.00 Uhr) hin, welche insbesondere im Winterhalbjahr eine Ausleuchtung des Geländes verlangt. Diese Beleuchtung wird dann auch auf das Umfeld der Deponie Einfluss nehmen und sich damit auf Menschen, Tiere und Umwelt auswirken.

Würdigung: Durch die Einwender wurden keine individuellen Beeinträchtigungen geltend gemacht, damit liegen Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG nicht vor. Nach Änderung der Antragsunterlagen mit Einreichung der Unterlagen der 1. Tektur wurden die Betriebszeiten der Deponie auf Montags bis Freitags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr reduziert. Damit wird der Stellungnahme der anerkannten Vereinigung bereits teilweise Rechnung getragen. Darüber hinaus wurden Nebenbestimmungen zur Vermeidung unnötiger Lichtimmissionen erlassen. Blendwirkungen für die umgebende Wohnbebauung werden nicht erwartet.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Stellungnahme der anerkannten Vereinigung wurde insbesondere im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

246 Überwachung

Ein Einwender fragt, ob es dieselben überwachenden Ämter und Institutionen sind, die die Baumaßnahmen zum Lärmschutz der Anwohner überwachen sollen.

Würdigung: Formell liegt keine Einwendung vor.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

247 Bauindustrie

Zwei Einwender nehmen an, dass bei Genehmigung der Deponie die Bauindustrie zum weiteren Abriss, anstelle einer Wiederverwertung aufgerufen wird.

Würdigung: Die Einwendung wird als Hinweis an die Behörde verstanden, die Abfallhierarchie sowohl bei der Prüfung des hier zu bewertenden Antrages als auch im Falle eines späteren eventuellen Betriebs der Deponie zu prüfen und gegebenenfalls durchzusetzen. Die Planfeststellungsbehörde bzw. der Landkreis Harz als zuständige Abfallbehörde wird im notwendigen Umfang die Einhaltung der Abfallhierarchie sowohl bei der Bewertung des hier zu berücksichtigenden Antragsverfahrens als auch bei der zukünftigen Überwachung der Abfallerzeuger im Landkreis Harz überwachen. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Dokumentation des Annahmeverfahrens wurden erlassen. Im Übrigen wurden keine individuellen Betroffenheiten vorgetragen, es liegen keine Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG vor.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

248 Erwerb von Ackerflächen

Ein Einwender erklärt, dass ist nicht verständlich sei, dass die Reinstedter Kieswerke so viele Ackerflächen erwerben konnten bzw. von dieser erworben werden, ohne große Aufmerksamkeit zu erreichen. Der Erwerb erfolgte zur Kies- und Sandgewinnung.

Würdigung: Eine Betroffenheit und ein Bezug auf das hier zu behandelnde Planfeststellungsverfahren ist nicht ersichtlich.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

249 Salze des gewaschenen Kieles

Ein Einwender fragt, wohin die Salze kommen, die aus dem Kies ausgewaschen werden. Diese Einwendung wurde im Zuge des Erörterungstermins durch den Einwender zurückgezogen.

Ergebnis: Die Einwendung hat sich erledigt.

250 Steuergelder für Seenland

Ein Einwender bemängelt, dass sehr viele Steuergelder in das Projekt "Seeland" investiert wurden. Es wird nun die Frage an die Politiker gestellt, ob dieser Aufwand umsonst gewesen

sein soll, ob die Bedenken und der Wille der Bevölkerung ignoriert wird und ob nur noch wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen.

Der Einwender hat seine Einwendung während des Erörterungstermins zurückgezogen.

Ergebnis: Die Einwendung hat sich erledigt.

251 Landwirtschaftliche Nutzung

Ein Einwender verweist darauf, dass in einem Vertrag mit dem Reinstedter Kieswerk (RKW) von 2004 über die Verpachtung von Ackerland zur Entnahme sowie zur Rekultivierung dieses Ackerlandes unter §10 (2e) festgelegt ist, dass die Rekultivierung der Pachtfläche mit unbelastetem Boden vorzunehmen ist, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung nach dem Abbau wieder erfolgen kann. Das geplante Vorhaben der Errichtung einer Deponie widerspricht der geplanten Nachnutzung der Kiesabbaufäche, der Festlegung im Planfeststellungsbeschluss für das Kieswerk und dem Flächennutzungsplan.

Würdigung: Die vom „Vertrag über die die Verpachtung von Ackerland zur Entnahme, Aufbereitung und Lagerung von oberflächennahen Bodenbestandteilen (Kies und Sand) sowie zur Rekultivierung dieses Ackerlandes“ aus 2004 und vom Nachtrags- und Ergänzungsvertrag aus 2020 betroffenen Flurstücke, welche im Eigentum des Einwenders stehen, sind nicht vom Antrag auf Planfeststellung betroffen. Dementsprechend steht das hier beantragte Verfahren nicht im Widerspruch mit den vertraglichen Regelungen.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Weiterhin wird durch den Einwender dargelegt, dass die REG beabsichtigt, an der Grenze zu Flurstück 51 und 565 eine Böschung von 2,10 m Westseite bis 7,71 m Ostseite zu errichten. Das widerspreche ebenfalls dem Vertrag vom 06.04.2004, „§ 10 Abbau der Bestandteile und Rekultivierung der Pachtfläche, Abs. (2e) die Rekultivierung der Pachtfläche mit unbelastetem Boden vorzunehmen, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung nach dem Abbau wieder erfolgen kann.

Würdigung: Bei der in Anlage D 5 (Lageplan OK Planum) dargestellten Böschung an der Südseite der geplanten Deponie handelt es sich um eine symbolische Darstellung, die zum Zeitpunkt der Planung notwendig war, da der für die Darstellung verwendete Plan (Risswerk) den noch nicht verfüllten Tagebau zeigt und eine Darstellung des Höhenunterschiedes der Abbausohle von 137 m NHN und der Deponiebasis mit Höhen zwischen 140 m NHN und ca. 145 m NHN erforderte.

Diesbezüglich wird dem benannten Vertrag nicht widersprochen.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Weiterhin wurde vorgetragen, dass südlich der Deponiefläche die geleerte Kiesfläche zu rekultivieren (s. Vertrag von 2004) und nicht als Ruderalfläche zu nutzen bzw. auszuweisen ist. Der geplanten Nutzung widerspricht der Einwender, der Eigentümer der Fläche ist. Der Pachtvertrag mit dem Kieswerk ist ebenso wie der Abstand zur Deponiefläche einzuhalten.

Würdigung: Dieser Teil der Einwendung bezieht sich auf die Einreichung der Planunterlagen aus 2019. Im Rahmen der Überarbeitung der Unterlagen (1. Tektur) sind die ursprünglich geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A CEF 02 und A CEF 03 nicht mehr enthalten.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die rekultivierte Fläche (C16, S.4) wird der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Dieses Gebiet ist neben dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung auch ein Vorranggebiet für landwirtschaftliche Nutzung, deshalb wurde die Schließung des Kiestagebaues zwingend vorgeschrieben.

Die Deponiefläche von 14,6 (22) ha wird bei Umsetzung des geplanten Vorhabens der landwirtschaftlichen Nutzung für immer entzogen und steht nicht wieder für die landwirtschaftliche Nutzung / Ackerbau zur Verfügung. Ein weiterer unwiederbringlicher Verbrauch von Ackerland ist zu verhindern.

Durch die verfehlte Kommunalpolitik des Ortes Reinstedt in den vergangenen 27 Jahren sind bereits wertvolle Ackerflächen vernichtet worden, wie z. B. durch die Errichtung eines Windparks unmittelbar am Rande des Ortes / durch den Bau einer Kartbahn / durch den Bau einer Biogasanlage / einer Recyclinganlage / von Photovoltaikanlagen und durch das Kies-werk (Anlagen zum Betrieb, wie Waage, Förderbänder).

In der Online-Konsultation wurden die Bedenken durch den Einwender nochmals bekräftigt, ebenso erfolgte beim Erörterungstermin (auch zu Sachargument 203) die Bitte, hier nochmals zu prüfen, dass auch tatsächlich nach Ende des Kiesabbaus Ackerland auf den Flurstücken 51 und 565 wiederhergestellt werden soll (keine Ruderalfläche).

Würdigung: Substantiiert wurde nicht dargelegt, inwieweit der Einwender tatsächlich selbst vom Entzug der landwirtschaftlichen Flächen (zum Bsp. als Landwirt/Nebenerwerbslandwirt) betroffen ist.

Gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 a.) KrWG i.V.m. § 15 Abs. 2 Nr. 5 KrWG darf ein Planfeststellungsbeschluss nur erlassen werden, wenn sichergestellt ist, dass Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie des Städtebaus nicht beeinträchtigt werden.

Die hier dargelegten Belange stellen keine individuellen Belange dar, eine Einwendung im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG liegt nicht vor.

Ergebnis: Die Einwendung wird zurückgewiesen.

252 Überregionale Planung

Ein im Rahmen der Beteiligung einbezogener Träger öffentlicher Belange (hier: Fachdienst Strategie und Steuerung, Landkreis Harz) fordert vom Land Sachsen-Anhalt eindeutige Vorgaben, Hinweise und Rahmenbedingungen für die Errichtung und örtliche Ansiedlung. Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt, da sie das Vorhaben nicht unmittelbar betrifft.

253 Kontrollfunktion des Landkreises Harz

Ein in im Rahmen der Beteiligung einbezogener Träger öffentlicher Belange (hier: Fachdienst Strategie und Steuerung, Landkreis Harz) fordert von den Behörden des Landkreises Harz eine Garantie für die Überwachung der Deponietätigkeiten, um einen Missbrauch weitgehend auszuschließen und Haftungsrisiken zweifelsfrei klären zu können. Die Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen und speziell von Deponien obliegt dem Grunde nach der zuständigen Abfallbehörde. Für die Überwachung von Deponien sind durch die zuständige Behörde entsprechend § 47 Abs. 7 KrWG und dazu erlassener Verordnungen (hier insbesondere DepV) Überwachungspläne und Überwachungsprogramme aufzustellen. Zur Überwachung gehören insbesondere auch die Kontrolle der Errichtung, Vor-Ort-Besichtigungen, die Überwachung der Emissionen und die Überprüfung interner Berichte, Folgedokumente sowie Messungen und Kontrollen, die

Überprüfung der Eigenkontrolle, die Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Deponie.

Der Forderung nach regelmäßigen Kontrollen wird insofern nachgekommen.

254 Hinweise zur Abfallwirtschaftsplanung

Ein im Rahmen der Beteiligung einbezogener Träger öffentlicher Belange (hier: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt) weist darauf hin, dass es sich bei der Abfallwirtschaftsplanung um eine überörtliche Fachplanung handelt, die sich auf die fachspezifische Aufgabe der Abfallwirtschaft konzentriert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Entscheidung darüber ist nicht notwendig.

255 Bergbauberechtigung Nr.: II-B-f-55/92- „Froser Berg“

Durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt werden Hinweise zur auf der Fläche bestehenden Bewilligung der Bergbauberechtigung Nr.: II-B-f55/92- „Froser Berg“ gegeben, welche am 30.10.2027 endet. Laut LAGB liegen keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau vor. Entgegen des Hinweises des LAGB auf Einholung einer Stellungnahme der Bergbauberechtigten, welche zur Firmengruppe der Vorhabenträgerin gehört, wird auf eine Stellungnahme von dieser zum Vorhaben verzichtet.

256 Weitere Ergänzungen

Eine anerkannte Naturschutzvereinigung (BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.) hält sich weitere Ergänzungen ihrer Stellungnahme vor.

Würdigung: Die Fristen zur Einreichung von Stellungnahmen werden in § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 2 UVPG geregelt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind (unter Berücksichtigung einer Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand) nur noch Ergänzungen und Präzisierungen zu bereits innerhalb der Frist erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen möglich. Selbstverständlich werden alle ohnehin von Amts wegen zu berücksichtigenden rechtlichen Voraussetzungen der Planfeststellung und Äußerungen, die zur sorgfältigen Aufklärung des Sachverhaltes und zur gerechten Abwägung aller betroffenen Belange dienen, weiterhin, auch im Rahmen entsprechender Fachbeiträge berücksichtigt werden.

Ergebnis: Die Prüfung der Berücksichtigung eventueller Ergänzungen der Stellungnahme wird nach deren Eingang einzelfallbezogen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erfolgen. Insofern kann eine endgültige Entscheidung über dieses Sachargument noch nicht erfolgen.

12.3 Forderungen nach Nebenbestimmungen und sonstige Forderungen

257 Eigentumsverhältnisse

Die Abfallbehörde des Landkreises Harz sowie die Stadt Falkenstein/Harz gaben zu diesem Thema Folgendes an:

Im Erläuterungsbericht auf S. 13 unter 6.1 Grundstücksverzeichnis wird dargestellt, dass die zu beanspruchenden Flächen sich im Eigentum des Antragstellers befinden bzw. über Pacht und Nutzungsverträge gesichert sind. In der Anlage D 3 werden die beabsichtigten,

zu beanspruchenden und planfestzustellenden Flächen dargestellt. Daraus geht hervor, dass die Flurstücke der Flur 3, Flurstück 274,319/5 sowie Flurstücke in der Flur 4, die Flurstücke 120 und 122 in Anspruch genommen werden sollen. Hierbei handelt es sich um Eigentum der Separationsinteressenten von Reinstedt. Auf der Grundlage des Art 233 § 10 EGBGB ist somit die Kommune verfassungsbefugt. Die Stadt Falkenstein/Harz als Verfügungsberechtigte für die o. g. Grundstücke stimmt dem Antrag auf Planfeststellung zur Errichtung einer Deponie nicht zu.

Die Aussage, dass die RKW Reinstedter Kieswerke GmbH Eigentümerin der beanspruchten Flächen ist bzw. diese von ihr erworben werden, wird angezweifelt (Anlage B1 – Nr. 5.1 bzw. 6.1). Es wird gefordert, dass die Eigentumsverhältnisse sowohl für die Vorhabenfläche als auch für die Flächen, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden sollen, bis zum Erörterungstermin nachzuweisen sind. Erwerbsmöglichkeiten sind durch entsprechende vertragliche Bindungen zu belegen. Dies gilt auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Würdigung: Mit der 1. Tektur wurden die Unterlagen so überarbeitet, dass ausschließlich Flächen in Anspruch genommen werden, über die die Antragstellerin im Rahmen ihres Firmenverbundes eigentumsrechtlich verfügen könnte. Im Übrigen liegt nach Bitte um Nachreichung ein notariell unterzeichneter Vertrag mit dem Zweck der Eigentumsübertragung des Grundstückes 121 zugunsten der RKW Reinstedter Kieswerk GmbH als Gesellschafterin der VHT vor.

Ergebnis: Die Stellungnahmen haben sich durch Änderung der Antragsunterlagen erledigt.

258 Regelung Nutzungsrechte

Das Sachargument bezieht sich auf eine Forderung der Planfeststellungsbehörde, die Nutzungsrechte für die betroffenen Grundstücke vertraglich zu regeln. Insofern ist hier eine Entscheidung nicht erforderlich.

259 Geotechnischer Bericht

Das Sachargument stellt eine Wiedergabe der Forderung der Planfeststellungsbehörde nach einem geotechnischen Bericht in der Stellungnahme zu den Antragsunterlagen aus 2019 dar. In der Überarbeitung der Unterlagen mit der 1. Tektur wurden diese Forderungen allerdings nicht vollumfänglich erfüllt, so dass diese Forderungen in die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen wurden.

260 Schallgutachten

Das Sachargument bezieht sich auf Nachforderungen eines Trägers öffentlicher Belange (hier: Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz) zum Schallgutachten, welche aus einer Stellungnahme zu den Antragsunterlagen aus 2019 gehört. Mit Einreichung der 1. Tektur und überarbeiteten Antragsunterlagen wurden diese Nachforderungen eingearbeitet. Insofern hat sich die Stellungnahme erledigt, eine Entscheidung darüber unterbleibt.

261 Nebenbestimmung Lärm

Das Sachargument wurde aus der Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange (hier: Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz) entnommen und stellt die in der

Stellungnahme dargestellten Nebenbestimmungen samt Begründung und Hinweise zum Thema Lärm dar, die in einen Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen wären. Die Nebenbestimmungen und Hinweise wurden aufgenommen.

262 Staubgutachten / Immissionsprognose

Das Sachargument bezieht sich auf eine Nachforderung eines Trägers Öffentlicher Belange (hier Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz) bezüglich der in 2019 eingereichten Antragsunterlagen. Mit Einreichung der 1. Tektur im Jahr 2021 und Nachreichungen liegen entsprechend der Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde zum jetzigen Zeitpunkt alle Unterlagen zum Staubgutachten vollständig vor. Insofern hat sich die Stellungnahme erledigt, eine Entscheidung darüber unterbleibt.

263 Nebenbestimmungen Luftverunreinigung

Dieses Sachargument stammt aus der Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange (hier: Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz) und stellt die dort enthaltenen Nebenbestimmungen einschl. Begründung sowie Hinweise zum Thema Luftverunreinigungen dar. Diese Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Planfeststellungsbeschluss entsprechend aufgenommen.

264 Geruchsimmissionsprognose

Das Sachargument bezieht sich auf eine Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange (hier: Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz), in welcher eine Geruchsimmissionsprognose für geruchsbehaftete Abfallarten gefordert wird. Diese Stellungnahme stammt aus der ersten Antragstellung in 2019, in welcher diese geruchsbelasteten Abfallarten noch enthalten waren. Mit Einreichung der 1. Tektur waren diese Abfallarten nicht mehr enthalten. Insofern hat sich die Stellungnahme erledigt, eine Entscheidung darüber unterbleibt.

265 Erschütterungen

Dieses Sachargument stammt aus einer Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange (hier: Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz) zu den Antragsunterlagen aus 2019. Im Ergebnis einer Prüfung unter Berücksichtigung der aktualisierten Unterlagen und der zur Nutzung beabsichtigten Technik und Einbauweise kam die Immissionsschutzbehörde zum Ergebnis, dass Erschütterungsimmissionen räumlich nur sehr begrenzt relevant sind. Allein auf Grund der Entfernung des Deponievorhabens zu den Immissionsorten und dem Aufbau des Deponiekörpers ergeben sich keine Auswirkungen durch Erschütterungen auf den Menschen in der Nachbarschaft.

Die Forderung nach weiteren Angaben haben sich damit aus Sicht der UIB erledigt.

266 Grundwassermessstellen

Die Wasserbehörde des Landkreises Harz sowie der Salzlandkreis nehmen Stellung zu in den Antragsunterlagen aus 2019 enthaltenen Informationen zu den Grundwassermessstellen, den tatsächlichen damit in Verbindung stehenden Verhältnissen vor Ort und den Anforderungen an Ausbau und Errichtung, vorherige Anzeige, Monitoring etc. Die Nebenbestimmungen, welche die Untere Wasserbehörde des Landkreises Harz in

der Stellungnahme dargestellt hat, wurden im Planfeststellungsbeschluss vollständig berücksichtigt.

Die Forderungen der Unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises Harz wurden in der Stellungnahme zu den überarbeiteten Antragsunterlagen der 1. Tektur nicht mehr in der hier dargestellten Form gestellt. Insofern erübrigt sich eine Bewertung dieser Forderungen.

267 Antrag auf Indirekteinleitung und wasserrechtliche Verfahren

Die im Rahmen der Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz zu den Antragsunterlagen aus 2019 und auch 2022 erbetenen Nachforderung von Unterlagen und Korrektur von Antragsunterlagen wurde nachgekommen.

Damit haben sich diese Forderungen erledigt.

268 Zielkonflikt Zeitfolge Deponiebetrieb und Auskiesung

Laut des Fachbereichs Strategie und Steuerung des Landkreises Harz, der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz und des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, Ref. 24 würde die geplante Deponieerrichtung im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung formal einen Zielkonflikt darstellen. Gemäß den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen ist beabsichtigt, erst nach der vollständigen Auskiesung und teilweisen Verfüllung im Bereich der zu errichtenden Deponie mit den entsprechenden Deponiearbeiten zu beginnen. Somit ist eine notwendige Zielabweichung im Vorfeld der Planfeststellung entbehrlich (Schreiben der RegPIG Harz vom 27.02.2018).

Würdigung: Die Errichtung der geplanten Deponie im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung stellt formal einen Zielkonflikt dar. In den Antragsunterlagen war beschrieben, dass die Abbaufäche nur nach vollständiger Auskiesung und teilweiser Verfüllung als Deponie genutzt werden soll. Somit besteht der formale raumordnerische Konflikt nicht mehr und ein Zielabweichungsverfahren ist aus diesem Grund bei Einhaltung dieser Selbstbindung nicht notwendig.

Der Forderung, erst nach erfolgter Auskiesung der betreffenden Rohstoffflächen (und vorheriger Entlassung aus dem Bergrecht) mit der Deponieerrichtung zu beginnen, wird durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Ergebnis: Den Stellungnahmen wurde insoweit gefolgt.

269 Vorgaben Bau

Die hier zitierte Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange (hier: Bauordnungsamt des Landkreises Harz) bezieht sich auf die Antragsunterlagen von 2019. Die Forderungen betreffen die Ausführung baulicher Anlagen im Zusammenhang mit der Errichtung der Deponie. Diese Forderungen sind typischerweise Bestandteil der Ausführungsplanung, welche erst nach Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses vor Errichtung der baulichen Anlagen vorzulegen ist. Allerdings wurden diese Forderungen für die einzureichende Ausführungsplanung als Vorgabe aufgenommen.

270 Auflagen der Unteren Denkmalschutzbehörde

Es handelt sich um die Forderung des Bauordnungsamtes des Landkreises Harz (SG Untere Denkmalschutzbehörde) nach Nebenbestimmungen, mit denen der Vorhabenträger

vor Beginn der Erdarbeiten zu archäologischen Ausgrabungen und deren Dokumentation mitsamt vorheriger Abstimmung verpflichtet werden soll.

Diese wurden beschränkt auf unverritzte Bereiche. Zum Zeitpunkt der Deponieerrichtung ist die Vorhabenfläche bis auf den straßenbegleitenden Sicherheitsbereich jedoch abgegraben und aufgefüllt. Da auch hier Baumaßnahmen stattfinden werden, werden die Nebenbestimmungen berücksichtigt.

271 Bauleitplanung

Bei dem Sachargument handelt es sich um einen Auszug aus der Stellungnahme des Bauordnungsamts des Landkreises Harz als Träger öffentlicher Belange zu den in 2019 vorgelegten Antragsunterlagen. Inhaltlich wird nur die rechtliche Einstufung des Vorhabens zum Thema Bauleitplanung dargestellt und allenfalls auf die Beachtung der Planungshoheit der Stadt Falkenstein/Harz verwiesen. Da bei der materiellen Prüfung diese Belange berücksichtigt wurden ist ein weiteres Eingehen auf dieses Sachargument entbehrlich.

272 Vorbeugender Brandschutz

Bei dem Sachargument handelt es sich um Auszüge aus der Stellungnahme des Bauordnungsamtes des Landkreises Harz (SG vorbeugender Brandschutz) als Träger öffentlicher Belange zu den Antragsunterlagen von 2019. Mit Stellungnahme zur 1. Tektur wurde diese Stellungnahmen dahingehend ergänzt, dass der Löschwassertank entsprechend DIN 14230 „unterirdischer Löschwasserbehälter“ herzustellen ist. Die dargestellten Forderungen wurden als Nebenbestimmungen umgesetzt, insoweit sie nicht im Zuge der Ausführungsplanung gefordert werden.

273 Kreisstraße K 1368

Es handelt sich um Auszüge aus einer Stellungnahme des Amts für Kreisstraßen und Verkehr des Landkreises Harz als Träger öffentlicher Belange vom 27.09.2021. Mit Datum vom 09.12.2021 erging im Zuge von zwischenzeitlich erfolgten Nachreichungen entsprechend korrigierter Unterlagen die Stellungnahme, dass nach den nun vorliegenden Plänen keine Bedenken mehr bestehen. Insofern ist die Stellungnahme als erledigt anzusehen.

274 Hinweise zur Maßnahme der Etablierung von mesophilem Grünland

Es handelt sich bei den dargestellten Hinweisen ausschließlich um Hinweise des Landesamts für Umweltschutz Sachsen-Anhalt und der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz als Träger öffentlicher Belange ohne Forderung nach Inhalts- oder Nebenbestimmungen. Die Hinweise wurden im Zuge der Entscheidung über den Antrag beachtet.

275 Raumordnungsinformationssystem inkl. Raumordnungskataster

Es handelt sich um Hinweise und Forderungen des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales, Ref. 24 als Oberste Landesentwicklungsbehörde und damit Träger öffentlicher Belange. Die Forderung bezieht sich auf die Information über den Abschluss des Verfahrens. Dieser Forderung wird zu gegebener Zeit nachgekommen werden.

276 Feststellung Ende der Bergaufsicht

Es handelt sich um einen Auszug aus der Stellungnahme des Landesamts für Geologie und Bergbau Sachsen-Anhalt als Träger öffentlicher Belange, welcher Hinweise zur entsprechenden bergrechtlichen Nutzung der betroffenen Flurstücke gibt. Die Forderung nach Entlassung aus der Bergaufsicht ist für jede Fläche vor Errichtung der Deponie bzw. eines Deponieabschnitts wurde mittels Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

277 LBP des bergbaulichen Gewinnungsvorhaben

Es handelt sich um einen Auszug aus der Stellungnahme des Landesamts für Geologie und Bergbau Sachsen-Anhalt als Träger öffentlicher Belange. Die Hinweise beziehen sich größtenteils auf den Inhaber der bergrechtlichen Genehmigung, auf welche der Vorhabenträger des Deponievorhabens dem Grunde nach keinen Zugriff hat. Hinsichtlich der Nachnutzung der aus der Bergaufsicht entlassenen Flächen ist eine Änderung des Abschlusses (Herstellung Ackerfläche) vor Deponieerrichtung weder geplant noch erkennbar. Der Hinweis wird allerdings zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Belange in Verbindung mit dem Kiessandtagebau Frose /Aschersleben und der Gefahr der Beeinträchtigung der fortgeführten Kiessandgewinnung nördlich und westlich der Vorhabenfläche wird darauf verwiesen, dass unter Punkt 6.11.3 des Erläuterungsberichts dargelegt wird, dass der Böschungsfuß der geplanten Deponie einen Mindestabstand von 10 m zum angrenzend geplanten Tagebau aufweisen wird. Unter Verweis auf die durchgeführten Berechnungen im Standsicherheitsberechnung C2, Punkt 2 wurde unter der Berücksichtigung des 10 m Streifens eine Standsicherheit bescheinigt. Die Betrachtung der hydrodynamischen Situation wurde im Kapitel 7.2.2 des Erläuterungsberichts vorgenommen. Eine negative Beeinträchtigung des Vorhabens Kiessandtagebau Frose/Aschersleben ist danach nicht erkennbar. Gleichwohl wird in Übereinstimmung mit der Deponieverordnung eine regelmäßige Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit durch die Vorhabenträgerin vorgenommen.

Ergebnis: Die durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt geäußerten Bedenken und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Ausführungen der Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen ist Gefährdung nicht erkennbar. Entsprechend der in den Nebenbestimmungen verankerten Pflichten der Betreiberin zur Überwachung von Grundwasser und Setzungsverhalten werden diesen Bedenken aber Rechnung getragen.

278 Forderungen der Gewerbeaufsicht

Das Sachargument bezieht sich auf eine Stellungnahme des Landesamts für Verbraucherschutz (Gewerbeaufsicht) als Träger öffentlicher Belange zur ersten Antragstellung 2019. Die Stellungnahmen wurden nach Beteiligung zur 1. Tektur aktualisiert.

279 Weitere Empfehlungen

Es handelt sich um eine Empfehlung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz als Träger öffentlicher Belange, für externe Abfallentsorgungen von der Fläche entsprechende Behältnisse vorzuhalten. Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Die Aufstellung bzw. Vorhaltung eines entsprechenden Sicherstellungscontainers oder einer vergleichbaren Einrichtung gehört zu den Grundanforderungen an jegliche Anlagenbetreiber und entspricht

dem Stand der Technik. Da dies gesetzlich verankert ist entbehrt sich eine gesonderte Beauftragung, wird aber im Zuge der Überwachung kontrolliert werden.

280 Artenschutzrechtliche Auflagen

Durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz werden artenschutzfachliche Nebenbestimmungen gefordert, welche im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt wurden.

281 Forderungen der Unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises

Es handelt sich um Auszüge aus der Stellungnahme des Salzlandkreises (Untere Wasserbehörde) als Träger öffentlicher Belange. Die Forderungen wurden mangels örtlicher Zuständigkeit der Fachbehörde als Hinweise verstanden und dankend zur Kenntnis genommen. Inwieweit sich zu diesen Themen auch zu erlassene Nebenbestimmungen ergeben haben, oblag der Einschätzung der zuständigen Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung auch der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz.

12.4 Ablehnung des Vorhabens ohne Angabe von Gründen

282 Ablehnung des Vorhabens

61 Einwender, der Fachbereich Strategie und Steuerung des Landkreises Harz, die Städte Falkenstein/Harz und Seeland sowie der BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. sind gegen die Errichtung der Deponie (mit und ohne Angabe von weiteren Gründen).

Im Rahmen der Onlinekonsultation äußerten sich mehrere Einwender.

„Ich bin völlig überfordert mit dieser Onlinekonsultation und der Menge an Text. Ich kann dies nicht bedienen. Es gibt keine Hilfe oder Erläuterung.“

„Wie kann es sein, dass ich unter diesem Punkt bereits den Text meiner Frau finde? Das bedeutet für mich, dass der Datenschutz in diesem Verfahren nicht eingehalten wurde. Ich werde mich aufgrund dieser festgestellten Tatsache hier nicht weiter äußern können, da ich fürchten muss, dass andere Einwender meine Einwendungen mitlesen könnten.“

„Es könnte ebenso sein, dass andere Personen meine Einwendungen mitlesen und Rückschlüsse auf meine Person ziehen könnten. Das halte ich für einen eklatanten Verstoß meiner Rechte in diesem Verfahren, weshalb ich hiermit die Aufhebung der Konsultation und ein datenschutzkonformes Verfahren fordere!“

Würdigung: Durch das pauschale Ablehnen eines Vorhabens werden individuelle Beeinträchtigungen nicht geltend gemacht. Soweit Gründe genannt wurden, sind diese in der themenbezogenen Strukturierung enthalten. Die während der Online-Konsultation geäußerten Bedenken zum Verfahren stellen ebenfalls kein Gegenbringen tatsächlicher Art dar. Es handelt sich daher nicht um Einwendungen im Sinne des § 73 Abs. 4 VwVfG.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigung wurden geprüft und ebenfalls den thematisch sortierten Sachargumenten zugeordnet. Diese finden daher im Rahmen dieser Systematik an dieser Stelle keine Berücksichtigung mehr, auf die ausführlichen Würdigungen der Sachargumentationen wird verwiesen.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Über die Stellungnahmen wurde an anderer Stelle entschieden.

283 Gremienvorbehalt / ausstehende Beschlussfassung Stadtrat / sonstige Gründe

Die Städte Seeland und Falkenstein/Harz sowie der, Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt - Gewässerkundlicher Landesdienst stellten fest:

Die Stellungnahme der Stadt Falkenstein steht noch unter Gremienvorbehalt.

Die Stellungnahme der Stadt Seeland ist noch vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrates. Aufgrund personeller Engpässe kann derzeit keine Stellungnahme abgegeben werden.

Würdigung: § 73 VwVfG enthält entsprechende Fristen für die Abgabe von Stellungnahmen und Einwendungen. Die Planfeststellungsbehörde hat verspätete Stellungnahmen und Einwendungen jedoch zu berücksichtigen, unter anderem dann, wenn Sie für die Rechtmäßigkeit des Plans von Bedeutung sind.

Ergebnis: Nach Würdigung des Wortlauts handelt es sich um einen Antrag auf Fristverlängerung für die Abgabe von Einwendungen/Stellungnahmen. Dieser wird, unter Berücksichtigung der dazu geltenden Regelungen des VwVfG und der vergangenen Zeit, abgelehnt.

(284 wurde nicht vergeben)

285 Keine Bedenken gegen die antragsgemäße Errichtung unter Beachtung Nebenbestimmungen

Durch die Wasserbehörde, Jagdbehörde und das Bauordnungsamt des Landkreises Harz sowie das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, das Landesamt für Geologie und Bergbau Sachsen-Anhalt, das Landesamt für Verbraucherschutz, den Salzlandkreis, den Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. und den Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V. wurde mitgeteilt, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen und Stellungnahmen keine Bedenken bei antragskonformer Errichtung und Betrieb der Deponie bestehen. Die Stellungnahmen, Neben- und Inhaltsbestimmungen wurden wie vorn beschrieben berücksichtigt, weitergehend erfolgt kleine Einlassung zu dieser Thematik.

286 Keine Betroffenheit / Verzicht auf Verfahrensbeteiligung

Die Forstbehörde des Landkreises Harz und der Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V. als anerkannte Vereinigung sind nicht betroffen bzw. erklären den Verzicht auf weitere Verfahrensbeteiligung. Auf eine weitere Einlassung zu dieser Thematik wird daher verzichtet.

12.5 Stellungnahme der Stadt Falkenstein/Harz vom 30.10.2024

Die Stadt Falkenstein/Harz hat, vertreten durch ihre Bevollmächtigten hsa Rechtsanwälte, mit Schriftsatz vom 30.10.2024 in ihrer Eigenschaft als gemäß § 38 Satz 1 BauGB zu beteiligende Gemeinde zum Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses Stellung genommen. Die mit dieser Stellungnahme erhobenen weiteren Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen.

Entgegen der Auffassung der Stadt Falkenstein/Harz ist die Planrechtfertigung auch unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie gemäß § 6 Abs. 1 KrWG, des Zieles einer entstehungsnahe Beseitigung von Abfällen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 AbfG LSA und der Anforderungen an die Ermittlung des Bedarfs für eine Deponie gegeben. Ferner ist die Alternativenprüfung – anders als die Stadt Falkenstein/Harz meint – nicht zu beanstanden. Schließlich sind auch diejenigen Ausführungen zurückzuweisen, mit denen die Stadt Falkenstein/Harz den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 a) KrWG infrage zu stellen versucht. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Anforderungen der TA Luft als auch hinsichtlich der Anforderungen an die artenschutzrechtliche Prüfung als auch hinsichtlich der Anforderungen an die Verwertbarkeit des landschaftspflegerischen Begleitplans.

Im Ergebnis gibt die Stellungnahme der Stadt Falkenstein/Harz vom 30.10.2024 keinen Anlass zu Änderungen an der Planfeststellung des Vorhabens.

13. Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsentscheidung ist im Ergebnis eine Abwägung zwischen den verschiedenen Interessen. Liegen zwingende Ablehnungsgründe nicht vor, hat die Planfeststellungsbehörde über den gestellten Antrag im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens zu entscheiden. Der Landkreis Harz als Planfeststellungsbehörde hat jedoch keine originäre Planungskompetenz in dem Sinne, dass sie der VHT ein anderes als das konkret beantragte und verfahrensgegenständliche Verfahren aufzwingen könnte, sondern ist darauf beschränkt, die Planvorstellungen der VHT abwägend mit anderen Interessen nachzuvollziehen und in diesem Rahmen die Planung zuzulassen oder ihre Zulassung zu untersagen.

Der Landkreis Harz als zuständige Planfeststellungsbehörde hat den relevanten Sachverhalt für die Entscheidung über das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponie DK 0, Standort Reinstedt, „Froser Berg“ vollständig ermittelt und abschließend bewertet.

Die Interessen, welche für das Vorhaben stehen, sind einerseits die privatwirtschaftlichen Interessen der VHT. Andererseits handelt es sich bei der Abfallbewirtschaftung und im speziellen bei der Errichtung und dem Betrieb gesetzeskonformer, sicherer Entsorgungsanlagen, hier einer Deponie, um Gemeinwohlbelange. Die Entsorgungssicherheit als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss für alle Abfälle gewährleistet werden. Deponieraum aller Deponieklassen muss entsprechend dem regionalen Bedarf zur Verfügung stehen. Die Abfallentsorgung ist zugleich eine Maßnahme des Umweltschutzes. Sie verfolgt Gemeinwohlinteressen von hoher Bedeutung.

Dass in der Region ein Bedarf besteht, wurde prognostisch nachgewiesen. Das Vorhaben entwickelt die regionale Entsorgungsstruktur positiv weiter.

Dem Vorhaben stehen keine rechtlichen Versagungsgründe oder unüberwindbaren Belange entgegen.

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens konnte festgestellt werden. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Bei bestimmungsmäßiger Errichtung und dementsprechendem Betrieb der Deponie sind im Ergebnis der Prüfung, insbesondere unter Einbeziehung der gutachterlichen Bewertungen, keine erheblichen, unzumutbaren Auswirkungen oder Gefahren für die benachbarte Wohnbevölkerung und die sonstige Umwelt bzw. die einzelnen Schutzgüter zu erwarten. Gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Abfall- und des Speziellen Deponierechts, die in diesem Planfeststellungsbeschluss durch Inhalts- und Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen und deren Überwachung gewährleisten einen ausreichenden Schutz der betroffenen Schutzgüter. Insbesondere Auswirkungen durch Lärm und Staub bzw. Luftschadstoffe allgemein sind nach gutachterlicher Bewertung als gering einzustufen und unterschreiten nach dem Stand der Technik existierende Grenzwerte.

Mögliche Beeinträchtigungen, welche durch das Handling mit den mineralischen Bauabfällen vor Ort bzw. im An- und Abtransport entstehen, wurden durch geplante Maßnahmen der VHT und Festlegung von Nebenbestimmungen minimiert.

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit können ausgeschlossen werden.

Der durch Errichtung der Deponie begründete Flächenverbrauch an diesem bereits durch Kiesabbau und Wiederauffüllung devastierten Standort verhindert anderweitig Flächenentzug auf nicht anthropogen beanspruchten Böden und stellt sich als Belang für die Auswahl des Standortes dar.

Die Grundwasserneubildungsrate wird durch die Versickerung des Oberflächenwassers nur temporär verändert, nach vollständiger Rekultivierung der Deponie wird das Oberflächenwasser, insbesondere aus den rand- und Böschungsbereichen der Deponie dem Grundwasser durch Versickerungsbecken zugeführt. Beeinträchtigungen für Grundwasser und Boden durch Schadstoffeinträge können ausgeschlossen werden, da die Deponie nach Stand der Technik errichtet werden soll, eine entsprechend DepV an diesen Deponietyp DK 0 eine Basis- und Oberflächenabdichtung geschaffen wird, das durchdringende Sickerwasser gefasst, gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt wird.

Auch erhebliche Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt sind nicht zu befürchten. Durch Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen wird dem entgegengewirkt, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen wurden im Rahmen des naturschutzrechtlichen Eingriffs unter Berücksichtigung entsprechender Kompensationsmaßnahmen zugelassen.

Die Ziele des KSG und damit die Belange des Klimaschutzes stehen dem Deponievorhaben nicht entgegen. Anhand der nachgereichten Informationen der VHT aus August 2024 konnten die Belange des KSG durch die Planfeststellungsbehörde ausführlich berücksichtigt werden. Auf B II 6.3 in diesem Planfeststellungsbeschluss wird an dieser Stelle verwiesen. Die Transportwege für die Entsorgung der aus den Hauptströmen erwartenden Abfälle fallen kurz aus bzw. stammen aus Rückfrachten des zur Firmengruppe der VHT gehörenden Transportunternehmens. Die CO₂-Emissionen während der Bau-

und Ablagerungsphase sind insofern vernachlässigbar, da diese auch bei anderen Deponiestandorten zur Herstellung eines Beseitigungsvolumens von anfallenden Abfällen in ähnlicher Größenordnung entstehen würden.

Die Höhe der Deponie wird als erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild von vielen Einwendern bemängelt. Eine Reduzierung der Höhe würde grundsätzlich dazu führen, dass die Treibhausgasemissionen für Errichtung der Deponie und Stilllegung bezogen auf das Ablagerungsvolumen, steigen (im Übrigen ebenso wie der Flächenverbrauch, auch unter Berücksichtigung des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft). Das Ziel der Reduzierung von Treibhausgasemissionen als nationales Ziel ist bei der Entscheidung als öffentliches Interesse zu berücksichtigen, und im Rahmen der Abwägung mit entsprechendem Gewicht zu bewerten, ohne dass diesen Belangen Vorrang vor anderen Belangen zusteht.

Die Belange des Landschaftsbildes wurden naturschutzfachlich vollständig kompensiert. Ermittelt wurde der Umfang der notwendigen Maßnahmen auf der Grundlage des Bewertungsmodells für das Land Sachsen-Anhalt.

Unter Berücksichtigung der Interessen der VHT ist keine Standortalternative ersichtlich, die sich unter Beachtung aller abwägungserheblichen Belange gegenüber dem gewählten Standort eindeutig als bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Lösung darstellen würde. Auf Anlage C16 (und Anhänge) der Antragsunterlagen wird verwiesen.

Insbesondere durch die Vornutzung als Kiesgrube, die Nähe zu regional – verbindenden Straßen, dem durch Industrie- Gewerbe und Windpark vorgeprägten Umfeld wird der Standort als geeignet betrachtet.

Darüber hinaus geht aus den Antragsunterlagen hervor, dass sich die Flächen bereits im Eigentum der VHT bzw. deren Gesellschafter befinden, bzw. wurden durch die VHT suggeriert, dass „die Nutzungsrechte zwischen der Grundeigentümerin, der RKW GmbH, und der REG mbH vertraglich geregelt“ werden, weiterhin dass „ausschließlich Flächen in Anspruch genommen werden, über die die Antragstellerin eigentumsrechtlich verfügen kann.“ Für das Flurstück 121 liegt der Planfeststellungsbehörde ein notariell unterzeichneter Vertrag mit dem Zweck der Eigentumsübertragung zugunsten der RKW Reinstedter Kieswerk GmbH als Gesellschafterin der VHT vor.

Die Standortwahl ist nicht zu beanstanden, alternative Standorte drängen sich nicht auf und bieten sich nicht ernsthaft an. Das Vorhaben trägt insgesamt zur Entsorgungssicherheit von DK 0-Abfällen in der Region bei, da nicht nur betriebliche Abfälle der Vorhabenträgerin, sondern auch Abfälle aus dem wirtschaftlichen Einzugsbereich von anderen Abfallerzeugern abgelagert werden sollen. Der regionale Bedarf für diese Deponie liegt nachweislich vor. Ohne diese Deponie müssten die anfallenden Abfälle auf anderen Deponien abgelagert werden, was einerseits im Widerspruch zu dem Grundsatz der Nähe steht, nachdem Abfälle möglichst nah an ihrem Entstehungsort abgelagert werden sollen. Andererseits würden diese Abfälle anderenorts Deponiekapazitäten verknappen.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Abwägungsprozess zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Soweit für das Vorhaben eine Abweichung vom im REPHarz festgesetzten Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. VII „Kiessandlagerstätte Reinstedt-Hoym“ (REPHarz, Ziffer 4.3.5 Z4) vorliegt, wird auf die landesplanerische Feststellung unter A III 3 dieses Beschlusses und deren ausführliche Begründung verwiesen.

Gem. dem derzeit geltenden Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz wurde festgelegt, dass in der Planungsregion alle Möglichkeiten zur Abfallvermeidung ausgeschöpft werden. Entsprechend dem Stand der Technik sind alle notwendigen Voraussetzungen zur Rückführung von Sekundärrohstoffen in den Wirtschaftskreislauf und damit zur Reduzierung der zu beseitigenden Abfallmenge zu schaffen (G2, Punkt 4.4.3). Der Abfallwirtschaft widmet sich der Regionale Entwicklungsplan besonders unter 5.14. Entsprechend G 1 ist der Abfallvermeidung und -verwertung gegenüber der Beseitigung der Vorrang einzuräumen.

Die Kontrollmöglichkeiten der Einhaltung der bereits nach dem KrWG geforderten Abfallhierarchie wurde insbesondere durch die Nebenbestimmungen 2.7 (A VII dieses Planfeststellungsbeschlusses) umgesetzt.

Weiter heißt es im REPHarz, dass Abfälle, die nicht vermieden oder verwertet werden können, gemeinwohlverträglich zu beseitigen sind (G2). Entsprechend G3 ist in allen Teilen des Landes nach Art und Menge des anfallenden Abfalls ausreichende Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen zu treffen. Diese abfallwirtschaftlichen Grundsätze des REPHarz wurden dem LEP – LSA entnommen und übereinstimmen damit auch der Landesentwicklungsplanung. Das Deponievorhaben trägt dazu bei, dem Grundsatz der Standortvorsorge zu nachzukommen, um im Einklang mit dem Klimaschutz, der EG-Abfallrahmenrichtlinie und damit verbunden den Grundsätzen der Entsorgungsautarkie und der Nähe Entsorgungsmöglichkeiten zu schaffen.

In die Abwägung einbezogen wurde auch, dass der Ortsteil Reinstedt der Stadt Falkenstein entsprechend des REPHarz als bedeutsamer Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe außerhalb der zentralen Orte bereits festgelegt wurde.

Demgegenüber stehen insbesondere im Umfeld der Deponie befindliche festgelegte Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung, hier Seeland, Textziffer 2.6 REPHarz (kleinster Abstand zum Vorhabengebiet 2,4 km), Harz und Harzvorländer, Textziffer 4.5.6 REPHarz (kleinster Abstand zum Vorhabengebiet ca. 6 km), Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Seeland“region Nachterstedt, Gliederungspunkt LEP-LSA 2010: 4.2.5, (kleinster Abstand ca. 200 m zum Vorhabengebiet). Darüber hinaus befindet sich auch das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Bode und Selkeae,

Textziffer REPHarz 5.2.3 mit einem Abstand von 1200 m in einem zu berücksichtigenden abwägungsrelevanten Abstand zum Vorhaben.

Es ist festzustellen, dass das Deponievorhaben grundsätzlich außerhalb dieser festgelegten Vorbehaltsgebiete liegt, Ziele und Grundsätze werden durch das Deponievorhaben nicht in einem Maß betroffen, welches gegen den Deponiestandort spricht.

Auch das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Seeland“region Nachterstedt ist nicht direkt vom Vorhabengebiet der Deponie betroffen. Der kleinste hier bestehende Abstand beträgt 200 m. Es existieren von einigen Bereichen Sichtachsen, welche abwägungsrelevant zu betrachten sind. Die an der Deponie naheliegenden Bereiche des Vorbehaltsgebietes stellen Ackerflächen dar und werden von der L 85, zwischen Vorbehaltsgebiet und Deponie, getrennt. Als maßgebliche Trennungssachse jedoch ist die nördlich, parallel zur L 85 verlaufende A 36 zu sehen. Eine besondere, herausragende Erholungsfunktion in diesem Umfeld ist nicht gegeben.

Ausnahme bildet dabei eventuell der Froser See, welcher sich jedoch in einem Abstand von mehr als 2000 m zum Deponiegelände befindet. Die als realistisch eingeschätzte dargestellte Visualisierung (Anlage C3 der Antragsunterlagen, Standort 6 (nahe des Froser Sees)) lässt Einschränkungen hinsichtlich der touristischen Vorbehaltsfunktion mit den Zielen und Grundsätzen: Tourismus im Einklang mit der Natur, landschaftsbildangepasste Erholung, naturnaher Tourismus, nicht erwarten.

Das tatsächliche Gewicht, welches den Vorbehaltsgebieten im Gegensatz zum Deponievorhaben einzuräumen ist, wiegt daher geringer. Im Übrigen ist die Stadt Falkenstein auch nicht als Ort mit besonderer touristischer Bedeutung im ländlichen Raum festgelegt. Der Ortsteil Reinstedt wurde sogar als Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe außerhalb zentraler Orte im REPHarz (Punkt 4.4.1, Z 3) festgelegt.

Letztlich ist insbesondere ein Entzug von ca. 14,6 ha Ackerflächen aus dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ des LEP 2010 des Landes Sachsen-Anhalt in der Abwägung entsprechend zu betrachten.

Das Deponievorhaben befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ des LEP 2010, insofern ist eine direkte Betroffenheit gegeben. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Diesem erhöhten Gewicht stehen für den Deponiestandort folgende Aspekte entgegen: Der Boden des vorher im Rahmen des Kiesabbaus genutzten Standortes ist durch Neuauftrag und Rekultivierung dauerhaft verändert. Begründung der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft entsprechend des LEP2010 waren unter anderem die naturgemäß vorkommenden sehr hohen Ackerwertzahlen (95 – 99 in diesem

Gebiet). Diese sehr hohen Ackerwertzahlen können nach bodenkundlicher Auffassung durch Veränderung der Bodenchemie, der Bodenbiologie und des Bodengefüges an diesem Standort nicht wieder erreicht werden.

Es liegen nach Rekultivierung durch Wiederherstellung der Ackerflächen auch keine Böden vor, welche für besondere landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sein werden.

Das hier betroffene Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ist mindestens 20.000 ha groß. Ein Entzug von ca. 14,6 ha stellt die Vorbehaltsfläche in dem festgelegten Gebiet aufgrund der geringen Vorhabengröße in keinem Fall in Frage, zumal von der Deponie umliegende Flächen weiterhin dem Vorbehaltsgebiet vom Vorhaben Deponie „Froser Berg“ unverändert erhalten bleiben.

Durch den seit Jahrzehnten andauernden Flächenentzug wird es, ausgehend von dem Vorhaben, auch nicht zu existenzbedrohenden oder berufseingreifenden Änderungen für Landwirte durch Entzug dieser Fläche kommen.

Der durch Errichtung der Deponie begründete Flächenverbrauch an diesem bereits durch Kiesabbau und Wiederauffüllung devastierten Standort verhindert anderweitig Flächenentzug auf nicht anthropogen beanspruchten Böden.

Die zwingenden Zulassungsvoraussetzungen nach dem KrWG und der DepV sind erfüllt. Die Deponie wird im Sinne dieses Planfeststellungsbeschlusses unter vorheriger Berücksichtigung der Einwendungen und Stellungnahmen nach dem Stand der Technik errichtet.

In der Gesamtschau wurden in die Abwägung vor allem die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Einwendungen mit unterschiedlichem Gewicht einbezogen. Soweit einzelne Belange, welche ihrer Richtung nach gegen das Vorhaben sprechen, nicht ausdrücklich im Folgenden benannt worden sind, ist festzuhalten, dass sie als Belang von geringem Gewicht bewertet worden und Teil der Gesamtabwägung geworden sind.

Die von einer Vielzahl von Einwendern befürchteten Wertminderungen von Grundstücken allgemein bzw. durch Verluste an Mieteinnahmen (auch Ferienwohnungen), stellen mögliche mittelbare Beeinträchtigungen dar und wurden in die Abwägung einbezogen, ebenso wie sonstige Interessen, welche im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bekannt wurden. Dazu gehörten zum Bsp. auch ein freier Blick in die Landschaft, der Anspruch auf gesunde Wohn- und Lebensumstände, der Anspruch auf intakte Erholungsfunktion (nicht abschließend). Diesbezüglich wird insbesondere auf die Entscheidung über die Einwendungen in diesem Beschluss verwiesen.

Die Deponie wird insbesondere wegen der Nähe zur Ortslage Reinstedt und ihrer Höhe als Belastung empfunden. Sie wird jedoch in einem ausreichenden Schutzabstand zur Wohnbebauung errichtet, dies wurde insbesondere durch immissionsschutzfachliche Prüfungen belegt, mit dem Ergebnis, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und Belästigungen ausgeschlossen sind.

Im Umfeld von Reinstedt verbleiben trotz Errichtung der Deponie Flächen, die zur siedlungsnahen Erholung genutzt werden können. Auch wenn die Freiraumfunktion im unmittelbaren Planbereich der Deponie temporär eingeschränkt werden, lassen sich Einflüsse auf die Freiraumfunktion im großräumigen Zusammenhang nicht in einem besonderen Maße erkennen.

In die Abwägung einbezogen wurde auch die bereits bestehende „Vorbelastung“ des Gebietes. Die für den Ort Reinstedt bestehende „Vorbelastung“, welche sich vielen Einwendern nach unter anderem durch die Windenergieanlagen, Solarpark, den Kiesabbau, die Motorsportanlage, und bestehende Gewerbe- und Industriezweige als Belastungsgrenze für die Ortschaft Reinstedt darstellt, wurde berücksichtigt. Es ist richtig, dass der Ortsteil Reinstedt aufgrund anderer Planungen (insbesondere REPHarz, LEP2010) bereits regional und überregional einen bedeutsamen Standort aus unterschiedlichen Gesichtspunkten darstellt (z.Bsp. Tourismus – Motorsport, Industrie und Gewerbe) darstellt. Eine normierte Belastungsgrenze dieser Gesamtentwicklung dafür lässt sich nicht finden. Für die Ermittlung von Staub- und Lärmbeeinträchtigungen wurden technische Anleitungen herangezogen, nach der durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen erwartet werden, die die Berücksichtigung einer Vorbelastung notwendig machen (Einhalten der Irrelevanzschwelle). Jedes individuell bereits bestehenden „Einzelvorhaben“ stellt ein im Rahmen der Planung, der Genehmigung oder der Ortsentwicklung notwendiges und ordentliches Vorhaben dar. Die Zentralisierung am Ort Reinstedt ist Auswirkung planerischer und politischer Vorgaben. Vom Deponievorhaben werden keine erheblichen, unzumutbaren Auswirkungen erwartet, welche in Summe zu anderen Vorhaben eine mögliche Belastungsgrenze überschreiten könnte.

Dies trifft auch auf die vorhabensbedingte Zunahme des Verkehrs und damit verbundener Belastungen (Lärm, Staub, etc.) zu. Es wurde festgestellt, dass selbst bei „Drittelerung“ des Verkehrs auf die 3 möglichen An- und Abfahrtsrouten eine signifikante Erhöhung des Lkw-Verkehrs unter Bezugnahme des Gesamtverkehrs nicht zu erwarten ist. Im besten Fall, der aufgrund der logistischen Anbindung auch zu erwarten ist, kommt der größte Anteil der Lkw aus Norden, erhebliche Lkw Verkehrszunahme durch die Ortslage Reinstedt wird damit vermieden.

Die Gesamtabwägung fällt zu Gunsten des beantragten Vorhabens in der planfestgestellten Fassung unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen aus. Unter Beachtung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt. Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Soweit erforderlich, wurden durch die getroffenen Nebenbestimmungen Konflikte des Vorhabens mit anderen Belangen und Interessen geregelt bzw. gelöst.

Der Gemeinwohlbelang der Daseinsvorsorge im Bereich der Abfallbeseitigung überwiegt die anderen Belange. Ein Zurücktreten einzelner Interessen erfolgt in zumutbarer Weise

Auf die weiteren Begründungen in diesem Planfeststellungsbeschluss wird verwiesen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Einreichung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203, 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Hinweise

Abfallrecht

Im Falle notwendiger Abweichungen zum planfestgestelltem Vorhaben sind diese durch die mit der Bauüberwachung beauftragten Firma zu begründen und mit dem Landkreis Harz abzustimmen.

Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens (hier insbesondere Errichtungs-, Betriebs- und Stilllegungsphase) sind gegenüber dem Landkreis Harz schriftlich anzuzeigen. Wesentliche Planänderungen bzw. Planänderungen mit Betroffenheit der Belange Dritter bedürfen eines neuen Planfeststellungsverfahrens.

Immissionsschutz

Eine nachträgliche Aufhebung oder Neufestlegung der jährlich begrenzten Annahmemengen und/oder ein erweiterter maschineller Einsatz im Rahmen des Einbaus der abgelagerten Abfälle in den Deponiekörper kann in Erwägung gezogen werden, wenn ausgehend von einer über ein gesamtes Kalenderjahr durchgeführten gutachterlichen Messung der Staubemissionen/-immissionen, verbunden mit einer Rückrechnung auf die Quellstärke bzw. einer Ausbreitungsrechnung durch den Gutachter geringere Staubimmissionen an den Immissionsorten nachgewiesen werden können, als die TA Luft 2021 vorgibt und gleichzeitig Überschreitungen der nach TA Lärm zulässigen Lärmimmissionswerte an den benachbarten Immissionsorten nicht zu besorgen sind. Für die Ermittlung und die Bewertung der Staubimmissionen sind die Anforderungen der TA Luft 2021 maßgeblich. Für Schallimmissionen findet die TA Lärm Anwendung. Die/Jede Änderung bedarf eines gesonderten Antrags.

Kann die Vorbelastung durch Luftverunreinigungen durch andere Betriebe oder die Landwirtschaft nicht ausreichend sicher abgegrenzt werden, muss unverändert die Irrelevanz des Deponiebetriebs im Falle einer erhöhten Annahmemenge oder eines erweiterten Maschineneinsatzes nachgewiesen sein. Soweit erforderlich, wäre in diesem Fall der Deponiebetrieb durch die Messungen weiterhin zu begleiten. Zeigt sich im Nachgang eine Überschreitung der prognostizierten Staub- oder Schallimmissionen, wäre eine Reduzierung auf die ursprünglich beantragte Annahmemengen (Nebenbestimmung 7.2.3) erforderlich.

Wasserrecht

Zu: Wasserrechtlicher Erlaubnis (A II)

Die Erteilung dieser Erlaubnis entbindet den Gewässerbenutzer nicht von den sich aus anderen Rechten abzuleitenden Pflichten, die sich im Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung ergeben können.

Aus der wasserrechtlichen Erlaubnis kann keine Gewährleistung der Betriebssicherheit und der Funktionsfähigkeit der Anlagen hergeleitet werden.

Der Gewässerbenutzer haftet gemäß §§ 89 und 90 WHG für alle Schäden die durch dessen Handlungen oder Untätigkeit bei der Gewässerbenutzung entstehen.

Der Gewässerbenutzer hat die behördliche Überwachung der Anlagen zur Gewässerbenutzung, der Einrichtungen und Vorgänge, die für die Niederschlagswassereinleitung von Bedeutung sind, zu dulden und Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren (§ 101 WHG). Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

Anfallende Reststoffe und Abfälle sind ordnungsgemäß nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu entsorgen.

Nach § 8 Absatz 4 WHG geht die Erlaubnis mit der Wasserbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über. Ein Wechsel des Rechtsträgers oder Eigentümers der Anlage (des Grundstückes) ist durch den neuen Rechtsträger oder Eigentümer unaufgefordert der unteren Wasserbehörde anzuzeigen (§ 8 Abs. 4 WHG i.V. mit § 23 WG LSA).

Gemäß § 87 WHG und 103 WG LSA ist die wasserrechtliche Erlaubnis in das Wasserbuch einzutragen. Diese Eintragung hat keine rechtsbegründende Wirkung.

Zu: Indirekteinleitergenehmigung (A III 2)

Aus der wasserrechtlichen Indirekteinleitergenehmigung kann keine Gewährleistung der Betriebssicherheit und der Funktionsfähigkeit der Anlagen hergeleitet werden.

Die Indirekteinleitergenehmigung berechtigt nicht zum Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen oder zum Einleiten in solche. Die Genehmigung zum Anschluss an bzw. zum Einleiten in die öffentliche Abwasseranlagen ist vom Betreiber der Abwasseranlagen einzuholen.

Weitere Anforderungen des Betreibers der Abwasseranlagen bleiben unberührt. Mit der erteilten Indirekteinleitergenehmigung werden die Anforderungen bzw. weitere Anforderungen des Betreibers der Abwasseranlagen nicht aufgehoben.

Der Gewässerbenutzer haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass er die erteilten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt.

Die untere Wasserbehörde ist berechtigt, den Zustand und Betrieb der Abwasseranlagen sowie die Beschaffenheit des vorbehandelten Abwassers behördlich zu überwachen. Der Indirekteinleiter hat gemäß § 101 WHG die behördliche Überwachung der Betriebsanlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die für die Indirekteinleitung von Bedeutung sind, zu dulden und Zutritt zu den Anlagen und Ausrüstungen zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen. Nach § 110 WG LSA haben Sie die Kosten der behördlichen Überwachung zu tragen.

Die behördliche Überwachung erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde (Untere Wasserbehörde Landkreis Harz). Das Labor des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft in Magdeburg, Otto-von-Guericke Straße 5, führt die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit im Auftrag der Unteren Wasserbehörde durch.

Neben den Anforderungen zur Selbstüberüberwachung wird auf die Erfüllung der Mindestanforderungen an die Eigenkontrolle gemäß Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) vom 20.08.2021 verwiesen. Die SÜVO ist auf der Homepage des MLU Sachsen-Anhalt unter dem Pfad Abwasser – Selbstüberwachung zu finden.

Die behördlichen Überwachungsmaßnahmen werden auf Kosten des Indirekteinleiters durchgeführt.

Für die Probenahmestelle und die Probenahme gilt die DIN 38402-11.

Gemäß § 6 der SÜVO kann auf Antrag widerruflich vom Umfang der Eigenüberwachung und von Mess- und Analyseverfahren gemäß Anlage 2 Nr. 3 der SÜVO abgewichen werden, wenn die erforderliche Überwachung auf andere Weise gewährleistet wird.

Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch „Wasser“ können per Hand oder durch gedruckte Protokolle automatisch arbeitender Datenerfassungsanlagen oder durch maschinenlesbare Datenträger vorgenommen werden.

Gemäß § 58 Absatz 4 WHG kann die Indirekteinleitergenehmigung widerrufen werden.

Anfallende Reststoffe und Abfälle sind ordnungsgemäß nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu entsorgen.

Ein Wechsel des Rechtsträgers oder Eigentümers der Anlage ist durch den neuen Rechtsträger oder Eigentümer dem Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde anzuzeigen.

Zu: Grundwasserschutz

Während der Bauphase der Deponie sind Schutzmaßnahmen gegen Verunreinigungen des Grundwassers zu treffen. Die vorgesehenen Flächen für die Baustelleneinrichtung sind so herzustellen, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Für plötzlich auftretende Schadensfälle sind geeignete Ölauffangwannen und Bindemittel bereitzustellen.

Standsicherheit

Die Berechnungs- und Konstruktionsunterlagen, insbesondere Anlage C1 und C2 der Antragsunterlagen, wurden durch einen Prüfenieur für Standsicherheit auf rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit den geltenden Normvorschriften geprüft.

Diesbezüglich ergehen folgende Hinweise:

1. In der statischen Berechnung werden zur Berechnung der Böschung vier Varianten untersucht (siehe Anhang 3 Anlage C 2). Bei der Errichtung der Deponie ist sicherzustellen, dass das maximale Steigungsverhältnis von 1:2 eingehalten wird. Weiterhin darf der Verkehrslaststreifen für SLW 30 von $b=3,00$ m an der Böschungskante nicht überschritten werden. Diese Maßgaben entsprechen den Berechnungsgrundlagen und bedürfen daher keiner weiteren Festlegung.
2. Der Gleitkreis der Böschung sollte nicht in das Nachbargrundstück verlaufen.

Zu: Entscheidung über die Einwendungen

Die Namen der Einwender werden in diesem Planfeststellungsbeschluss aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht benannt. Bei Bedarf können Einwender sich zur Information, zu welchen numerisch sortierten Sachthemen ihre Einwendung zugeordnet wurde, an die Untere Abfallbehörde des Landkreises Harz mit Sitz in Halberstadt, Untere Abfallbehörde, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt wenden. Eine Kontaktaufnahme per E-Mail: abfall@kreis-hz.de oder Telefon 03941 / 5970-5760 oder -5702 wird zur Vermeidung von Zeitverzug bei beabsichtigtem Rechtsbehelfsverfahren empfohlen, andere übliche Möglichkeiten der Kontaktaufnahme werden hiermit nicht ausgeschlossen.

Genderhinweis

Der Landkreis Harz legt großen Wert auf Gleichberechtigung. Die in diesem Planfeststellungsbeschluss verwendete Form „Einwender“ dient lediglich der besseren Lesbarkeit und dem Verständnis und schließt selbstverständlich alle Geschlechter mit ein.

Arbeitsschutz

1. Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung muss bis zur Inbetriebnahme insoweit vervollständigt und aktualisiert werden, dass für sämtlich Arbeitsplätze und Tätigkeiten einschließlich der Wartung und Instandhaltung nachvollziehbar die möglichen Gefährdungen ermittelt und bewertet sowie die notwendigen Schutzmaßnahmen technischer, organisatorischer und persönlicher Art festgelegt sind.

§§ 5 und 6 ArbSchG

2. Gefährdungsbeurteilung – Arbeitsstätten: In der Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, welchen Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätten die Beschäftigten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind die Schutzmaßnahmen gemäß den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung nach dem aktuellen Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen. Insbesondere die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR V3 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 3 ArbStättV und § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR V3

3. Gefährdungsbeurteilung – Arbeitsmittel: Vor der Verwendung der Arbeitsmittel einschließlich der überwachungsbedürftigen Anlagen sind die auftretenden Gefährdungen fachkundig zu beurteilen und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. In die Beurteilung sind alle vom Arbeitsmittel, der Arbeitsumgebung und den Arbeitsgegenständen ausgehenden Gefährdungen bei der Verwendung einzubeziehen. Insbesondere sind dabei die Gebrauchstauglichkeit der Arbeitsmitteln einschließlich der ergonomischen, alters- und altersgerechten Gestaltung, die sicherheitsrelevanten einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe, die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten und vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdung bei Maßnahmen zu deren Beseitigung zu berücksichtigen.

Weiterhin sind Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen einschließlich der Qualifikation der befähigten Person zu ermitteln und so festzulegen, dass die Arbeitsmittel bis zur nächsten festgelegten Prüfung sicher verwendet werden können.

§§ 3-6 der BetrSichV und § 4 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. TRBS 1111, TRBS 1151, TRBS 1201 und TRBS 1203

4. Gefährdungsbeurteilung – Gefahrstoffe (Staub): Die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen bedürfen einer fachkundig durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung. Insbesondere die Gefährdung durch inhalative Exposition gegenüber mineralischen Stäuben ist dabei

entsprechend TRGS 402 zu ermitteln. Der Allgemeine Staubgrenzwert (ASGW) ist zu beachten.

Für quarzhaltigen Staub ist darüber hinaus der Beurteilungsmaßstab für Quarzstaub sowie die TRGS 559 „Quarzhaltiger Staub“ zu beachten.

§ 6 GefStoffV und § 7 Abs. 2 GefStoffV i. V. m. TRGS 400, TRGS 402 und TRGS 559

5. Gefährdungsbeurteilung – Lärm und Vibrationen: Die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen ist durchzuführen. Dazu müssen die auftretenden Expositionen ermittelt und bewertet werden. Soweit sich die Einhaltung der Auslöse- und Expositionsgrenzwerte nicht sicher ermitteln lässt, muss der Umfang der Exposition durch Messungen festgestellt werden. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen. Dies nachweislich zu dokumentieren.

§ 3 LärmVibrationsArbSchV

6. Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien: Die Verkehrswege und Arbeitsplätze im Freien sind so einzurichten und zu betreiben, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wieder verlassen werden können.

Verkehrswege für Fahrzeuge müssen jederzeit sicher befahren werden können. Die Verkehrswege auf dem Deponiekörper müssen leicht erkennbar und so beschaffen sein, dass die Standsicherheit von Fahrzeugen und Geräten gewährleistet ist. Führen Verkehrswege an Böschungsrändern vorbei, sind Maßnahmen gegen deren Überfahren zu treffen.

§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Nr. 1.8 und Nr. 5 des Anhangs, § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A1.8

7. Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen: Liegen Arbeitsplätze und Verkehrswege mehr als 1,00 m über dem Boden oder grenzen sie an Gefahrenbereiche, so müssen ständig Sicherungen vorhanden sein, die verhindern, dass die Arbeitnehmer abstürzen oder in Gefahrenbereiche gelangen können. Die Abladestellen sind so zu gestalten, dass Absturzgefahren vermieden werden.

§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Nr. 2.1 des Anhangs, § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A2.1

8. Beleuchtung: Die Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien sind zu beleuchten, wenn das Tageslicht nicht ausreicht. Dabei sind die Beleuchtungsanforderungen für Arbeitsbereiche, Arbeitsplätze und Tätigkeiten im Freien gemäß Anhang 2 der ASR A3.4 zu berücksichtigen.

§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Nr. 3.4 des Anhangs, § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A3.4

9. Sanitärräume: Für die Beschäftigten sind die erforderlichen Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume gemäß Nr. 4.1 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung zur Verfügung zu stellen. Dabei ist die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A4.1 „Sanitärräume“ zu beachten.

§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Nr. 4.1 des Anhangs, § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A4.1

10. Sozialräume: Den Beschäftigten ist ein Pausenraum oder ein entsprechender Pausenbereich gemäß Nr. 4.2 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung zur Verfügung zu stellen. Dabei ist die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“ zu beachten.

§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Nr. 4.2 des Anhangs, § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A4.2

11. Ersthelfer: Der Arbeitgeber hat ausgebildete Ersthelfer zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe übernehmen. Die erforderliche Anzahl an Ersthelfern im Betrieb muss entsprechend § 26 DGUV Vorschrift 1 zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dabei ist der Abwesenheit von Ersthelfern, z.B. durch Urlaub, Krankheit, Schichtdienst, Rechnung zu tragen. Die Ersthelfer sind unter Berücksichtigung der Art der Gefahren, der Struktur und der Ausdehnung des Betriebes so zu platzieren, dass bei einem Unfall ein Ersthelfer in der Nähe ist.

§ 10 Abs. 2 ArbSchG und § 26 DGUV Vorschrift 1



Balcerowski



Rechtsgrundlagen, technische Anleitungen, Merkblätter

39. BImSchV Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) vom 02. August 2010 (BGBl I s. 1065), geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in der zurzeit geltenden Fassung
9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl I S. 1001), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), in der zurzeit geltenden Fassung
- Abfallentsorgungssatzung Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Entsorgungswirtschaft Harz AöR (Abfallentsorgungssatzung) vom 07.01.2008, in der zurzeit geltenden Fassung
- AbfG LSA Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S.44), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), in der zurzeit geltenden Fassung
- ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), in der derzeit gültigen Fassung.
- ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), in der derzeit gültigen Fassung
- ASR A1.8 Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8 – Verkehrswege - Ausgabe: November 2012 (GMBI 62/2012, S. 1210), in der derzeit gültigen Fassung.
- ASR A2.1 Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1 - Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen - Ausgabe: November 2012 (GMBI 62/2012, S. 1220), in der derzeit gültigen Fassung.
- ASR A2.2 Technische Regeln für Arbeitsstätten - Maßnahmen gegen Brände; Ausgabe November 2012 (GMBI 2012, S. 1225), geändert Mai 2018 (GMBI 2018, S. 446)
- ASR A3.4 Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 – Beleuchtung - Ausgabe April 2011 (GMBI. Nr.16/2011, S. 303), in der derzeit gültigen Fassung.
- ASR A4.1 Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.1 – Sanitärräume – Ausgabe September 2013 (GMBI. 46/2013, S. 919), in der derzeit gültigen Fassung
- ASR A4.2 Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.2. – Pausen- und Bereitschaftsräume - Ausgabe August 2012 (GMBI. Nr. 37/2012 S. 660), in der derzeit gültigen Fassung.

ASR V3	Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR V3 – Gefährdungsbeurteilung - Ausgabe Juni 2017 (GMBl. Nr. 22/2017 S. 390), in der derzeit gültigen Fassung
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005), in der zurzeit geltenden Fassung
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), in der zurzeit geltenden Fassung
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in der zurzeit geltenden Fassung
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), in der zurzeit geltenden Fassung
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150), in der zurzeit geltenden Fassung
BBergG	Bundesberggesetz vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716), in der zurzeit geltenden Fassung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), in der derzeit gültigen Fassung.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl. S.195) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), geändert durch Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411), in der zurzeit geltenden Fassung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt

BNatSchG	durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), in der zurzeit geltenden Fassung Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, veröffentlicht im BGBl. 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben am 06.08.2009, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 153), in der zurzeit geltenden Fassung
BQS	LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)
BQS 1-0	LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“, Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 1-0, „Technische Maßnahmen betreffend die geologische Barriere“ vom 04.12.2014
BQS 3-1	LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 3-1 „Mineralische Entwässerungsschichten aus natürlichen Baustoffen in Basisabdichtungssystemen“ vom 02.12.2020
BQS 3-2	LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 3-2 „Mineralische Entwässerungsschichten in Basisabdichtungssystemen aus nicht natürlichen Baustoffen“ vom 02.12.2020
BQS 7-1	LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 7-1 „Rekultivierungsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen“ vom 23.09.2021
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S.368) § 10 Abs. 7 aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801), in der zurzeit geltenden Fassung
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), in der zurzeit geltenden Fassung
DGUV Vorschrift 1	Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1), Ausgabe November 2013, in der derzeit gültigen Fassung.
DIN 14096	Brandschutzordnung - Regeln für das Erstellen und das Aushängen; Fassung 2014-05
DIN 14210	Löschwasserteiche; Fassung 2003-07
DIN 14220	Löschwasserbrunnen; Fassung 2009-02
DIN 14230	Unterirdische Löschwasserbehälter; Fassung 2021-08
DIN 4066	Hinweisschilder für die Feuerwehr; Fassung 1997-07
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186), in der zurzeit geltenden Fassung

GDA-Empfehlung	Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 – Geotechnik der Deponiebauwerke – der Fachsektion 6 der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e.V.
GDA Empfehlung 1-01	Geotechnische Standortuntersuchung GDA-Empfehlungen, 3. Auflage 1997 S.7 Überarbeitung 7/2010
GDA Empfehlung 1-05	Standorterkundung bei Verfüllungen in Gruben, Tagebauen und Tagebau-Restlöchern, GDA-Empfehlungen, 3. Auflage 1997 S.33 Überarbeitung 7/2010
GDA Empfehlung 2-31	Rekultivierungsschichten Bautechnik 9/2000, Bautechnik 9/2006 Überarbeitung 6/2010
GDA Empfehlung 3-05	Probefelder für Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme, GDA-Empfehlungen, 3. Auflage 1997 S.237, Überarbeitung 10/2019
GDA Empfehlung 4-02	Herstellung von mineralischen Entwässerungs- und Schutzschichten, GDA-Empfehlungen, 3. Auflage 1997 S.282, Überarbeitung 4/2011, Überarbeitung 6/2024
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), in der derzeit gültigen Fassung.
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363, Seite 368 vom 20. Dezember 2006), in der zurzeit geltenden Fassung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. 1949, S.1) in der zurzeit geltenden Fassung
IndEinVO	Indirekteinleiterverordnung vom 07. März 2007 (GVBl. LSA 2007, 47), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 499), in der zurzeit geltenden Fassung
Kartieranleitung	Handlungsanweisung zur Kartierung der nach § 37 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotope im Land Sachsen-Anhalt, Fachinformation Nr. 3/2008, Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in der zurzeit geltenden Fassung
LärmVibrationsArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), in der derzeit gültigen Fassung.
LAGA M 28	Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 28 Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer

LAGA M 20	Gewässer bei Deponien in der jeweils aktuellen Fassung (Stand: April 2019, redakt. erg. November 2019) Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen
LEntwG LSA	Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl LSA 2015, 165), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23), in der zurzeit geltenden Fassung
LEP LSA 2010	Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA 2011 S. 160)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 27/2010, ausgegeben am 16.12.2010, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346), in der zurzeit geltenden Fassung
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S.2986), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), in der zurzeit geltenden Fassung
StrG LSA	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. S.334), neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178) in der zurzeit geltenden Fassung
SÜVO	Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung - SÜVO) vom 5. August 2021 (GVBl. LSA 2021, 457)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), geändert durch Bekanntmachung vom 08. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), in der zurzeit geltenden Fassung
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
TA Luft 2021	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft), Neufassung vom 18. August 2021, (GMBI. 2021 S. 1050), in der zurzeit geltenden Fassung
TRBS 1111	Technische Regeln für Betriebssicherheit 1111 (TRBS 1111) - Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2006 (BAnz. Nr. 232a vom 09.12.2006 S. 3,7), in der derzeit gültigen Fassung.

TRBS 1151	Technische Regeln für Betriebssicherheit 1151 (TRBS 1151) - Gefährdungen an der Schnittstelle Mensch - Arbeitsmittel, Ergonomische und menschliche Faktoren - Ausgabe März 2015 (GMBI. 2015 Nr. 17/18, S. 340), in der derzeit gültigen Fassung.
TRBS 1201	Technische Regeln für Betriebssicherheit 1201 (TRBS 1201) - Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen - Ausgabe August 2012 (GMBL Nr. 45/46/2012 S. 850), in der derzeit gültigen Fassung.
TRBS 1203	¹ Technische Regeln für Betriebssicherheit 1203 (TRBS 1203) - Befähigte Personen - in der Neufassung vom 17.03.2010 (GMBI. Nr. 29/2010, S. 627), in der derzeit gültigen Fassung.
TRGS 400	Technische Regel für Gefahrstoffe 400 (TRGS 400) - Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen - Ausgabe Juli 2017 (GMBI 362/2017 S. 638), in der derzeit gültigen Fassung
TRGS 402	Technische Regeln für Gefahrstoffe 402 (TRGS 402) – Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition - Ausgabe Februar 2010 (GMBL Nr. 12/2010, S. 231), in der derzeit gültigen Fassung
TRGS 559	Technische Regel für Gefahrstoffe 559 (TRGS 559) – Quarzhaltiger Staub – Ausgabe April 2020 (GMBI 2020 S. 371), in der derzeit gültigen Fassung.
TrinkwV	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159), in der zurzeit geltenden Fassung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2017, BGBl. 2017 I Nr. 52 S. 2808 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in der zurzeit geltenden Fassung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.März 1991 (BGBl. I S.686), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in der zurzeit geltenden Fassung
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 27.Juni 1991 (GVBl. LSA S.154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340), § 3a neu eingefügt durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384), in der zurzeit geltenden Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz, neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.Januar 2003 (BGBl. I S.102), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344, in der zurzeit geltenden Fassung
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005

	(GVBl. LSA S.699), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50), in der zurzeit geltenden Fassung
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl LSA 2011) in der aktuellen Fassung vom 18. Dezember 2015 (GVBl LSA S. 659) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), in der zurzeit geltenden Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409, in der zurzeit geltenden Fassung